

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

XXII. Landtag 06.11.1884-19.12.1884

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlagen

zu den

Protokollen und Berichten

über die

Verhandlungen des XXII. Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.



Oldenburg.

Druck von Gerhard Stalling.

1884.



Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die in verschiedenen deutschen Staaten lezthin unternommenen Versuche zu einer Reform des Systems der direkten Steuern haben der Staatsregierung die Erwägung nahegelegt, ob nicht die Zeit gekommen sei, auch das diesseitige Gesetz über die Einkommensteuer einer Revision zu unterziehen. Für die Bejahung dieser Frage würde nicht unbedeutend der Umstand ins Gewicht fallen, daß die neueste Reichsgesetzgebung über die Zölle eine Mehrbelastung gerade der unteren Volksklassen herbeigeführt hat, zu deren theilweiser Ausgleichung ein Erlaß der Einkommensteuer für die Pflichtigen der ersten Stufen beizutragen geeignet wäre. Auch haben in anderer Beziehung Wissenschaft und Gesetzgebung manche neue Ansichten über die Herstellung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung und über die Technik des Veranlagungsverfahrens zu Tage gefördert, so daß sich erörtern ließe, was hiervon als praktisch bewährt und für die hiesigen Verhältnisse passend auch diesseits zu übernehmen sei. Eine weitere Prüfung der Sachlage mußte jedoch ergeben, daß im Augenblick schwerlich der Zeitpunkt für die Inangriffnahme einer Revision bereits eingetreten sein wird. Die Meinungen sind noch in der Klärung begriffen, das legislatorische Vorgehen ist noch nicht überall zu einem Abschlusse gelangt, insbesondere sind in dem größten deutschen Staate, dessen früheres Gesetz auch für die diesseitige Gesetzgebung das Vorbild war, die Anläufe zu einer abermaligen Konsolidirung der Personalbesteuerung bisher nicht von Erfolg gewesen. Die Resultate der hier schwebenden Verhandlung werden aber jedenfalls abgewartet werden sollen, ehe auch für das Großherzogthum eine Aenderung der gegenwärtigen Gesetze zur Berathung kommt, welche allen Anzeichen nach sich in der praktischen Handhabung so gut eingebürgert haben, daß eine übergroße Eile für eine derartige Revision nicht wird anzuerkennen sein. Gerade auf dem empfindlichen Gebiete des Steuerwesens ist jedes Experimentiren von Uebel. Auch die oftmals betonte Rücksicht auf eine Erleichterung der unteren Klassen möchte für unser Land besondere Dringlichkeit nicht besitzen, da die Steuersätze in den ersten Stufen nicht hoch sind und das Gesetz zu einer Befreiung Dürftiger bereits jetzt weitgehende Befugnisse gewährt. Auch erscheint es nicht ohne Zweifel und würde von der Gesamtsinnanzlage jeder Provinz abhängig zu machen sein,

Anlagen. XXII. Landtag.

wie weit ein etwaiger Erlaß in den unteren Stufen sich erstrecken könnte.

Dagegen hat sich die Nothwendigkeit einer Aenderung der bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung der Militärpersonen herausgestellt. Es ist früher angenommen worden, daß durch die Verordnung vom 5. September 1867, welche in einstweiliger Ausführung des Artikels 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes die gesammte Militärgesetzgebung Preußens im Gebiete des Großherzogthums einführt, auch die für die Veranlagung der Militärpersonen in Preußen geltenden Normen hier in Kraft gesetzt seien und insoweit das diesseitige Einkommensteuergesetz vom 6. April 1864 von selbst eine Abänderung erfahren habe. Diese auch noch nach Erlaß des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 befolgte Ansicht läßt sich bei näherer Erwägung jetzt nicht mehr aufrecht erhalten, seitdem solches Gesetz die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern einer Regelung unterzogen hat. Nach § 46 daselbst ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Im Uebrigen aber behält die Gesetzgebung jedes Landes freie Hand für die Heranziehung der Militärpersonen gleich den übrigen Staatsbürgern. Dieser Inhalt des Reichsgesetzes ist jetzt allein maßgebend und sind damit die Preussischen Bestimmungen wieder wegfällig geworden, da sie zwar, so lange sie bestanden, das Oldenburgische Gesetz derogirten, aber nicht selbst zu einem Theile des inneren Landesrechtes geworden sind. Wenn es nun aber aus naheliegenden Gründen sich empfiehlt, die fragliche Besteuerung im Anschlusse an die Preussischen Grundsätze zu regeln, so kann es nicht vermieden werden, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, um eine entsprechende Aenderung der wieder in Kraft getretenen ursprünglichen Bestimmungen des Oldenburgischen Gesetzes herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke ist die hiebei angelegte Novelle zum Einkommensteuergesetze ausgearbeitet. Sie geht aus von der reichsgesetzlichen Vorschrift und schließt sich im Uebrigen mit geringen aus den hiesigen Verhältnissen sich ergebenden Abweichungen der Preussischen Gesetzgebung an.



In 3. a. ist die bereits in der alten 3. 3 des Oldenburgischen Gesetzes enthaltene Befreiung der bei der Fahne befindlichen gemeinen Soldaten und anderen Militärpersonen gleichen Grades auch auf den Unteroffizierstand ausgedehnt, die ausnahmsweise Besteuerung aber nicht nur für das Einkommen aus Gewerbe und Landwirthschaft, sondern auch für dasjenige aus Grund- und Kapitalvermögen zugelassen, soweit dasselbe die Grenze der ersten Stufe übersteigt. Diese letztere Beschränkung findet sich auch in den Fällen der 3. 2 und 5 des Artikels 3 cit.

Einen angemessenen Steuererlaß für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien während der Zeit einer activen Dienstleistung zu bewilligen, hat die Reichsgesetzgebung den Landesgesetzen überlassen. Die Staatsregierung hat einen solchen in 3. b. nach Analogie der Preussischen Bestimmung vorgeschlagen. Es wird sich finanziell nur um unbedeutende Beträge handeln. Damit erledigt sich auch eine Petition der Kriegervereine des Fürstenthums Birkenfeld, welche vom dortigen Provinzialrathe unterm 28. Mai d. Jz. der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen war.

Oldenburg, 1884 September 17.

Das Staatsministerium.

Kuhtrat.

Meyer.

Nebenanlage zu Anlage 1.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer.

Einziger Artikel.

An Stelle der Ziff. 3 des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, treten die nachfolgenden Bestimmungen:

3. a. alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 225 M beziehen;
- b. die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im activen Dienste befinden;

- c. alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, wegen derjenigen Einkommensteuer, welche auf das ihnen zustehende Militär-Dienst Einkommen trifft.
- d. Wer in Folge der obigen Bestimmungen unter a. b. c. wegen seines gesammten Einkommens oder eines Theiles desselben steuerfrei wird, ist mit dem Beginn des auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgenden Monats von der Steuer freizulassen.

Ebenso ist derjenige, welcher nach dem Aufhören des befreienden Umstandes steuerpflichtig wird, vom Anfange des nächsten Monats an zur Steuer heranzuziehen.

Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

Durch § 99 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, sind die Bestimmungen der §§ 53, 54, Absatz 1 und 3, §§ 55, 57, Absatz 1 und § 60 Absatz 2 der Forstordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 28. September 1840, welche sich auf die Aufsicht der Staatsbehörden über die Bewirthschaftung der Gemeindeforsten beziehen, in Geltung erhalten und auf Anregung des Landtages (Schreiben vom 30. Januar 1882) mittelst besonderer Ministerial-Bekanntmachung in zeitgemäßer Redaction von neuem zum Abdruck gebracht. Während diese Vorschriften zur Zeit der Geltung der Forstordnung vom 28. September 1840 thatsächlich kaum gehandhabt wurden, und demnach nahezu in Vergessenheit gerathen waren, hat ihre nunmehrige Wiederauffrischung für die Behörden die Nothwendigkeit ergeben, sie gegenüber den Gemeinden auch zu praktischer Anwendung zu bringen, und es haben sich dabei Schwierigkeiten herausgestellt, welche in dem Inhalt der betreffenden Bestimmungen selbst begründet sind und zugleich die Erklärung dafür abgeben mögen, weshalb dieselben auch in früheren Jahren niemals zu praktischer Wirksamkeit gelangt sind. Insbesondere ist die Bestimmung des § 54, nach welcher der Forstmeister, ohne dessen Anweisung keine Hauungen vorgenommen werden dürfen, die Gemeindeforsten nur alle zwei Jahre bei Gelegenheit anderer Geschäfte besichtigen soll, thatsächlich undurchführbar, da für die nothwendigen Dispositionen über die Bewirthschaftung der Forsten dieser Zwischenraum zu lang ist, und andererseits läßt die Vorschrift, daß durch die Mitwirkung des Forstpersonals den Gemeinden keine Kosten verursacht werden dürfen, die Frage unentschieden, woher dann diese nothwendig erwachsenden Kosten, für welche im Staats-Haushalts-Stat ebenfalls keine Mittel ausgeworfen sind, gedeckt werden sollen. Soll demnach den gedachten Vorschriften der Forstordnung über die Gemeindeforsten fortan Geltung gesichert werden, so wird sich eine vorgängige Revision derselben nicht vermeiden lassen, welche die hervorgetretenen Schwierigkeiten und Zweifel durch anderweitige Bestimmungen beseitigt. Bei Prüfung der Frage, ob und in welcher Weise eine solche Revision in Aussicht zu nehmen sei, ist es aber dem Staatsministerium aus einem doppelten Grunde zweifelhaft geworden, ob der Aufrechterhaltung dieser Vorschriften der im Uebrigen (mit Ausnahme der auf die Weiderechtigkeiten bezüglichen §§ 6—19) ganz aufgehobenen Forstordnung so großes Gewicht beizulegen ist, daß dieserhalb eine Neuordnung des Gegenstandes im Wege der Gesetzgebung genügend gerecht-

Oldenburg, 1884 September 17.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

fertigt erscheint. Zunächst handelt es sich, wie die anliegende Uebersicht über den Bestand der Gemeinde- und Genossenschaftsforsten im Herzogthum Oldenburg näher er giebt,*) thatsächlich um ein Object von verhältnißmäßig geringer Erheblichkeit, indem im Herzogthum nur wenige Gemeinden Holzungen überhaupt besitzen und unter diesen nur die Städte Oldenburg, Wildeshausen, Bechta und Cloppenburg und die Gemeinde Markhausen mit einem Forstbesitz von größerer Bedeutung (über 25 ha) ins Gewicht fallen, dessen etwa zu besorgender Verwahrlosung eventuell von der Gemeinde-Aufsichtsbehörde auf Grund des Artikels 44 der Gemeindeordnung würde entgegengetreten werden können. Sodann aber ergiebt eine Vergegenwärtigung der Entstehungsgeschichte eben dieses Artikels 44 der Gemeindeordnung (Verhandlungen des XVII. Landtags, Berichte Seite 187, 268, Anlagen Seite 618, 863, 941) als anscheinend unzweifelhaft, daß bei den Verhandlungen über den Entwurf der revidirten Gemeindeordnung sowohl von Seiten der Staatsregierung als des Landtags von der Annahme ausgegangen ist, daß die Vorschriften der Forstordnung über die Beaufsichtigung von Gemeindeforsten wie thatsächlich veraltet, so auch gesetzlich nicht mehr in Geltung seien, und daß durch die Bestimmung des Artikels 44 der Gemeindeordnung die gesetzliche Grenze für das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden auch gegenüber der Forstwirtschaft der Gemeinden hat gezogen werden sollen. Bei dieser Sachlage würde eine ihren wesentlichen Inhalt aufrecht erhaltende Revision der in Frage stehenden Vorschriften der Forstordnung kaum im Einklang bleiben mit den Grundsätzen, welche bei der Erlassung des Artikels 44 der Gemeindeordnung maßgebend gewesen sind, und es ist deshalb von einer solchen, nach der Ansicht des Staatsministeriums sowohl aus dieser Erwägung wie mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Geringfügigkeit des Gegenstandes richtiger Abstand zu nehmen. Es wird also dann aber auch die weitere Consequenz einer förmlichen Aufhebung der §§ 53, 54, 55, 57 und 60 der Forstordnung, soweit solche formell noch in Geltung bestehen, gezogen werden müssen und läßt zu diesem Ende die Staatsregierung dem geehrten Landtage den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeindeforsten, mit dem ergebensten Antrage zugehen, demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

*) Markenholzungen (§ 60 der Forstordnung) sind im Herzogthum gar nicht, an sogenannten Interessentenholzungen nur eine einzige (Uebersicht Nr. 15) vorhanden.

Meyer.

1*

Nebenanlage A. zu Anlage 2.

Uebersicht

über den Bestand der Gemeinde- und Genossenschaftsforsten im Herzogthum Oldenburg.

Ord. Nr.	Eigenthümer.	Mutterrolle			Größe			Rein- Ertrag M.	Culturart.
		Art.	Flur.	Parz.	ha.	a.	qm.		
A. Amt Oldenburg.									
1.	Gemeinde Wardenburg	676	30	1	5	54	21		N. H.
2.	Diejelbe	676	31	82	1	42	67		N. H.
3.	Gemeinde Rastede	1095	34	146	4	83	20	4,83	N. H.
4.	Diejelbe	1095	11	$\frac{283}{356}$	—	17	87	0,27	N. H.
5.	Diejelbe	1095			—	—	16		N. H.
6.	Diejelbe	1095	40	0,60	—	17	9		L.
7.	Schulacht Nethen	247	11	$\frac{282}{256}$	3	3	78		N. H.
8.	Schulacht Loy-Barghorn	728	38	$\frac{292}{111}$	—	30	70		N. H.
9.	Gemeinde Wiefelstede	557	5	$\frac{207}{0,51}$	1	15	21	8,64	N. H.
10.	Diejelbe	557			—	1	50		N. H.
11.	Diejelbe	557			—	2	—		L.
12.	Schulacht Grifstede	326	35	257	4	75	73		N. H.
B. Amt Delmenhorst.									
13.	Gemeinde Delmenhorst	264	5	8	3	79	19	47,40	N. H.
14.	Gemeinde Ganderkesee	672	45	195	1	48	85	7,44	N. H.
15.	Genossenschaft Hengsterholz	729			35	94	39		N. H.
16.	Schulacht Elmeloß		13	$\frac{324}{60}$	3	53	26		N. H.
17.	Schulacht Hengsterholz		49	11	1	05	03		N. H.
18.	Schulacht Bürstel		40	$\frac{245}{125}$	1	51	21		N. H. u. L. H.
C. Amt Wildeshausen.									
19.	Stadtgemeinde Wildeshausen				16	61	73		
20.	Diejelbe	323	28	18	13	15	92	111,85	N. H.
21.	Diejelbe				40	42	76		
22.	Diejelbe				42	76	45		
23.	Diejelbe . . . demnächst etwa				21	—	—		N. H.
D. Amt Vehta.									
24.	Stadtgemeinde Vehta	292	4	218	16	77	43	97,88	N. H.
25.	Diejelbe	292	4	227	3	52	75	7,06	N. H.
26.	Diejelbe	292	5	107	1	60	78	3,22	N. H.
27.	Diejelbe	292	4	$\frac{460}{216}$	3	38	27	25,38	N. H.

Ord. Nr.	Eigenthümer.	Mutterrolle			Größe			Rein- Ertrag <i>M.</i>	Culturart.
		Art.	Flur.	Parz.	ha.	a.	qm.		
E. Amt Cloppenburg.									
28.	Stadtgemeinde Cloppenburg	367	16	12	—	56	20	3,37	N. H.
29.	Dieselbe	367	35	$\frac{28}{6}$	34	47	71	169,05	N. H.
30.	Dieselbe	367	32	93	14	64	41	87,86	N. H.
31.	Dieselbe	367	20	453	—	58	35	5,84	N. H.
32.	Dieselbe	367	24	175	—	98	78	9,88	N. H.
33.	Dieselbe	367	25	272	—	14	49	1,45	N. H.
34.	Dieselbe	367	24	167	—	1	72	0,07	L.
35.	Dieselbe	367	22	$\frac{362}{66}$	1	50	84	9,05	N. H.
36.	Dieselbe	367	26	$\frac{9.14.}{93.128}$	3	09	91	10,36	N. H.
37.	Dieselbe				—	65	14		N. H.
38.	Armengemeinde Effen	170	5	26	—	93	37	9,34	N. H.
39.	Dieselbe	170	5	31	—	94	01	9,40	N. H.
40.	Ortsgemeinde Lönningen								
41.	Dieselbe	240	20	54	1	23	25	9,24	L.
42.	Dieselbe	240	21. 22	166 374	1	83	17	9,45	L.
43.	Dieselbe	240	22	1....	3	98	77	28,29	L.
44.	Dieselbe	240	22	324—28	1	75	17	13,15	L.
45.	Dieselbe	240	22	359	—	3	28	0,25	L.
46.	Dieselbe	240	23	94	—	85	76	6,43	L.
47.	Dieselbe	240	22	81	—	3	37	0,25	L.
48.	Dieselbe	240	21	$\frac{677}{389}$	+	19	53	0,68	L.
F. Amt Friesoythe.									
49.	Gemeinde Markhausen	183	6	$\frac{722}{248}$	—	23	29	1,16	L.
50.	Dieselbe	183	6	$\frac{767}{469}$	30	98	72	154,94	N. H.
51.	Dieselbe	183	7	$\frac{246}{3}$	5	82	52	29,12	N. H.
52.	Dieselbe	183	8	$\frac{13}{1}$	8	78	33	8,46	N. H. u. $\frac{1}{2}$ Ded.
53.	Bauerschaft Hollen	239	7	$\frac{1420}{920}$	—	7	50	0,56	L.
54.	Dieselbe	239	7	11	1	85	69	7,43	N. H.
55.	Dieselbe	239	7	29	—	81	15	2,84	N. H.
56.	Dieselbe	239	7	$\frac{1399}{166}$	1	12	15	3,93	N. H.
57.	Bauerschaft Ramsloh	93	4	81	1	17	01	4,68	N. H.
58.	Dieselbe	93	4	92	2	89	13	10,12	N. H.
59.	Bauerschaft Altenoythe	187	11	204	7	62	48	30,50	N. H.

Die Stadt Oldenburg hat 22 Parzellen Forstgrund, groß: 36 ha 88 a 14 qm.

Nebenanlage B. zu Anlage 2.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeinدهolzungen.

Einziger Artikel.

Die §§ 53, 54, Absatz 1 und 3, §§ 55, 57 Absatz 1 und § 60, Absatz 2 der Forstordnung vom 28. September

1840 (§ 99, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei) sind aufgehoben.

Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogthums.

Mit einem Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Oktober 1878 legte die Staatsregierung dem XX. Landtage den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters *ic.* im Herzogthum Oldenburg zur verfassungsmäßigen Zustimmung vor, welcher den Zweck hatte, nicht nur die bis dahin bestandenen, nach der gewonnenen praktischen Erfahrung allmählig ausgebildeten Normen über den gedachten Gegenstand einheitlich zusammen zu fassen, sondern dieselben auch der wichtigen Grundbuchgesetzgebung anzuschließen. Ausführliche Motive begleiteten die Vorlage, welche der Zustimmung des Landtags bis auf eine zum Artikel 26 vorgeschlagene und von der Staatsregierung acceptirte Aenderung theilhaftig wurde. *cf.* Verhandlungen des XX. Landtages, Anl. S. 215, 897, 919.

Eine gleiche Vorlage machte die Staatsregierung dem XXI. Landtage mit dem Schreiben des Staatsministeriums vom 16. November 1881 wegen der Einrichtung und Erhaltung des Katasters *ic.* im Fürstenthum Lübeck; der überreichte Gesetzentwurf schloß sich möglichst genau dem für das Herzogthum inzwischen am 1. April 1879 erlassenen Gesetz an und enthielt nur solche Abweichungen von diesem, welche durch die Verschiedenheit der Verwaltung in den beiden Provinzen oder durch den Umstand, daß im Fürstenthum Lübeck die staatliche Gebäudesteuer fehlte, bedingt waren; prinzipielle Abweichungen wurden vermieden, weil das Grundbuchwesen in seinen Hauptzügen für das Herzogthum und für das Fürstenthum Lübeck einheitlich geregelt ist, und die in dem Entwurf des Kataster- oder Fortschreibungsgesetzes behandelte Materie zu der Grundbuchgesetzgebung in nächster Beziehung stand. Der Gesetzentwurf wurde vom Landtage völlig unverändert angenommen, denn die einzige, zum Artikel 23 angeregte Modifikation war

von der Staatsregierung selbst in dem angeführten Schreiben bereits vorgeschlagen.

cf. Verhandlungen des XXI. Landtages, Anlagen S. 310, 536, 684.

Der Entwurf ist am 15. März 1882 als Gesetz für das Fürstenthum Lübeck publicirt.

Im Anschluß an diese Vorgänge beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage nunmehr auch für das Fürstenthum Birkenfeld eine entsprechende Vorlage zu machen, welche jedoch in 3 Gesetzentwürfen besteht:

- betreffend die Einrichtung und Erhaltung des Katasters,
- betreffend die anderweitige Feststellung der Grundsteuer,
- betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873 wegen Einführung einer Gebäudesteuer, und soweit erforderlich von Motiven begleitet ist.

Die 3 Entwürfe haben in derjenigen Fassung, welche die Anlagen an sich tragen, zur Berathung des Birkenfelder Provinzialraths in seiner diesjährigen Maierversammlung gestanden, und wenn die Staatsregierung aus den desfallsigen Verhandlungen keine Mittheilung in herkömmlicher Weise macht, so hat das seinen Grund lediglich darin, daß alle 3 Entwürfe ohne irgend welche Abänderungsvorschläge vom Provinzialrath einstimmig gutachtlich gebilligt sind.

Der erste der 3 Entwürfe entspricht mit den durch die abweichenden provinziellen Verhältnisse bedingten Modifikationen den beiden für das Herzogthum und für das Fürstenthum Lübeck bereits publicirten Gesetzen; wenn auch die Grundbuchgesetzgebung für das Fürstenthum Birkenfeld wegen des dort geltenden französischen Rechtes augenblicklich noch auf Schwierigkeiten stößt, ist doch als wahrschein-

lich anzunehmen, daß sie dort ebenfalls, wenn auch nicht in völlig gleicher, doch in ähnlicher Weise wie in den beiden anderen Provinzen thätig werden muß und daß es rätlich erscheint, das wichtigste Fundament für das Grundbuchsystem — die Eigenthumsnachweisung durch das Kataster — zeitig vorzubereiten. Die beiden anderen Entwürfe betreffen, wie in den beigefügten Motiven näher dargestellt worden, rein Birkenfelder Provinzialangelegenheiten und sind hervorgerufen, zum geringeren Theil durch den erstgedachten Entwurf — zum größeren Theil durch die noth-

wendig gewordene Umrechnung der katastralen Größenangaben und Geldbeträge nach den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung. Es ist der Wunsch der Staatsregierung, mit diesen Entwürfen die Gesetzgebung über die Beordnung und Fortführung des Katasters für alle 3 Provinzen des Großherzogthums gewissermaßen zum vorläufigen Abschluß zu bringen, und in diesem Wunsch wird bei dem geehrten Landtage beantragt:

den angeschlossenen drei Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, 1884 September 17.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Nebenanlage A. zu Anlage 3.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Einrichtung und Erhaltung des Katasters.

Artikel 1.

Inhalt des Grund- und Gebäude-Steuerkatasters.

Für das Fürstenthum Birkenfeld soll ein Grund- und Gebäude-Steuerkataster geführt werden, in welches eingetragen sind:

- 1) die abgeschätzten Grundstücke und Gebäude (Gesetz vom 12. November 1845 über die Vollendung des Grund-Steuerkatasters, § 2, 3, 4 und 6, und Gesetz vom 7. Januar 1873 über die Einführung einer Gebäudesteuer, Artikel 1 und 3) nach Lage, Kulturart, bezw. Gattung, Ertragsklasse, Flächeninhalt, Reinertrag, Miethwerth, Steuerbetrag und Eigenthümer. Dem Eigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist der Erbpächter gleich zu achten. Was dieses Gesetz in Bezug auf den Eigenthümer bestimmt, gilt auch für den zur Steuerzahlung verpflichteten Besitzer (Artikel 13, Ziffer 5), sofern der Eigenthümer nicht zu ermitteln ist;
- 2) die nicht abgeschätzten Grundstücke (Eisenbahn, öffentliche Wege und Gewässer) flur-, bezw. gemeindeweise, nach ihrer Gesamtfläche.

Artikel 2.

Grundlagen des Katasters.

Die Grundlage des Katasters bilden die nachfolgend bezeichneten Aktenstücke der Landesvermessung und Abschätzung:

- 1) die bei der allgemeinen Landesvermessung aufgenommenen Original-Flur- und Uebersichtskarten, Parzellarhandrisse, Berechnungshefte, Flurbücher und

Güterverzeichnisse, welche letztere von den Betheiligten anerkannt worden sind;

- 2) die bei der allgemeinen Abschätzung der Grundstücke und Gebäude aufgenommenen Protokolle, Nachweisungen und Zusammenstellungen.

Artikel 3.

Bezeichnung der Katasterbücher.

§ 1. Auf Grund dieser Aktenstücke sollen geführt werden:

- 1) Flurbücher der Gemeinden — welche, nach der Reihenfolge der Parzellennummer in der Flurkarte geordnet, für jedes in der Flur belegene Grundstück, bezw. Gebäude, die Artikelnummer des Eigenthümers, Kulturart, bezw. Gattung, Ertragsklasse, bezw. Steuerstufe, den Flächeninhalt, Reinertrag, Miethwerth, so wie die Fortschreibung nachweisen;
- 2) Mutterrollen (Erbebücher) der Gemeinden — welche die Grundstücke und Gebäude eines jeden Eigenthümers, nach Flur und Parzellennummern geordnet und artikelweise zusammengestellt, nach der Lage, Kulturart, bezw. Gattung, Ertragsklasse, bezw. Steuerstufe, dem Flächeninhalt, Reinertrag, Miethwerth, Güterwechsellnachweis und dem Belegenheitsort aufführen;
- 3) Konsorten-Verzeichnisse — in denen für die in gemeinschaftlicher Benutzung mehrerer Eigenthümer stehenden Grundstücke und Gebäude, welche im Flurbuche und in der Mutterrolle unter dem Namen eines Betheiligten und dessen Konsorten summarisch aufgeführt sind, die idealen Antheile jedes Theil-

- nehmers und der Betrag der darauf entfallenden Grund- und Gebäudesteuer ermittelt sind;
- 4) alphabetische Verzeichnisse der Grund- und Gebäude-Eigenthümer mit Angabe des Wohnorts und der Nummer des Artikels derselben in der Mutterrolle;
 - 5) summarische Grund- und Gebäude-Steuerrollen, in welchen nach der Reihenfolge der Artikel der Mutterrolle die Eigenthümer, deren Wohnorte, der summarische Reinertrag jedes Artikels der Mutterrolle und der darauf entfallende Betrag der Grund- und Gebäudesteuer, so wie die auf jeden Eigenthümer kommenden Steuer-Antheile an den Konjorten-Artikeln aufgeführt sind;
 - 6) die im Artikel 2, Ziffer 1, gedachten, bei der allgemeinen Landesvermessung aufgenommenen Original-Flurkarten, welche die Lage und die Grenzen einer jeden Parzelle und jedes Gebäudes nebst deren Nummern nachweisen, — und soweit erforderlich durch Copirung erneuert werden;
 - 7) ein Central-Kataster für jede Gemeinde, welches den summarischen Bestand der Grundstücke an Flächeninhalt und Reinertrag für jede Kulturart und Klasse, die nicht abgeschätzten Grundstücke (Eisenbahn, öffentliche Wege und Gewässer) nach ihrer Gesamtfläche, und den summarischen Bestand der Gebäude für jede Steuerstufe enthält;
 - 8) ein General-Kataster — welches eine Zusammenstellung der Gemeinden mit ihren summarischen Ergebnissen (Ziffer 7) enthält.

§ 2. Die unter 1 bis 8 gedachten Aktenstücke, welche im Verwaltungswege anderweitig bestimmt werden können, bilden das Grund- und Gebäude-Steuerkataster und beruhen die unter 1 bis 6 bezeichneten bei den Fortschreibungsämtern, die unter 7 und 8 aufgeführten Central- und General-Kataster bei dem Katasterbureau der Regierung.

Artikel 4.

Zweck der Katasterbücher.

Die nach Artikel 3 bei den Fortschreibungsämtern befindlichen Original-Aktenstücke sind bestimmt, die eintretenden Veränderungen aufzunehmen, und sollen mit der Gegenwart im Sinne des Artikels 5 in Uebereinstimmung erhalten werden. Eine etwa erforderliche Erneuerung dieser Aktenstücke erfolgt auf dem Katasterbureau der Regierung, an welches die ausrangirten Gegenstände zurückgeliefert werden müssen.

Artikel 5.

Bezeichnung der im Kataster aufzunehmenden Veränderungen.

Folgende Veränderungen sind im Kataster nachzutragen:

- 1) wenn in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke oder Gebäude ein Wechsel eintritt;
- 2) wenn Grundstücke ohne Wechsel des Eigenthümers:
 - a. sich in den Grenzen ändern;
 - b. von einem Artikel der Mutterrolle zu einem andern übergeben;
- 3) wenn Gemeindegrenzen berichtigt oder verlegt werden;

- 4) wenn steuerfreie Grundstücke oder Gebäude die Eigenschaft verlieren, welche ihre Befreiung von der Steuer bedingt, oder wenn steuerpflichtige Grundstücke oder Gebäude die befreiende Eigenschaft annehmen;
- 5) wenn Grundstücke neu entstehen oder untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden oder aus einer der im Artikel 1 unter 1 und 2 erwähnten Abtheilungen in die andere gelangen;
- 6) wenn Gebäude neu entstehen oder untergehen oder durch Veränderung ihrer Substanz an Miethwerth dauernd gewinnen oder verlieren;
- 7) wenn Grundstücke:
 - a. ihre Kulturart dauernd ändern;
 - b. bei gleichbleibender Kulturart durch Veränderung ihrer inneren Beschaffenheit im Reinertrage dauernd um mindestens 20 Prozent steigen oder sinken;
- 8) wenn materielle Irrthümer in den Katasterkarten und Büchern entdeckt und als solche anerkannt werden.

Artikel 6.

Kataster- und Fortschreibungs-Bezirke.

Jede Gemeinde bildet einen Katasterbezirk. Eine von der Regierung zu bestimmende Anzahl von Gemeinden wird zu einem Fortschreibungsbezirk vereinigt, dem ein Fortschreibungsbeamter vorsteht.

Artikel 7.

Geometrische Aufnahme der Veränderungen.

§ 1. Die bei Veränderungen in der Form und im Bestande der Grundstücke nöthigen Vermessungen werden im allgemeinen nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1842 über das Vermessungswesen durch die Fortschreibungsbeamten vorgenommen.

§ 2. Allen Theilungen, Zusammenlegungen und Grenzveränderungen sind die bei der allgemeinen Landesvermessung gefundenen Längen, Breiten und Flächeninhalte zu Grunde zu legen, falls nicht offenbare Fehler nachgewiesen werden sollten, so daß also die Summe des Flächeninhalts und die Summe der Längen und Breiten der neu entstandenen Parzellen dem im Kataster verzeichneten Inhalte und den Längen und Breiten der getheilten, zusammengelegten oder veränderten Parzellen gleich bleibt. Entstehen deshalb Differenzen, so sind solche, wenn sie die erlaubte Fehlergrenze von 1 Prozent der Fläche nicht übersteigen, durch Vertheilung im Verhältnisse des Inhalts, der Längen und Breiten der neuen Parzellen bis zum Integralbetrage des Ganzen auszugleichen. Uebersteigen diese Differenzen dagegen die obige Fehlergrenze, so sind dieselben unter näherer Nachweisung als materielle Irrthümer zu behandeln (Artikel 5, Ziffer 8).

Artikel 8.

Abshätzung der eingetretenen Veränderungen.

§ 1. Die erforderlichen Abshätzungen werden in jeder Gemeinde vom Ortschöffen, bezw. dessen stellvertreten-

den Beisitzer, unter Leitung und Kontrolle des Fortschreibungsbeamten vorgenommen.

§ 2. Zur Untersuchung etwa vorkommender Reklamationen gegen die von den Ortschaften gezeichneten Abschätzungen ernannt die Regierung entweder für das ganze Fürstenthum oder für je einen größeren Bezirk desselben einen Bezirksabschätzer und einen Ersatzmann.

§ 3. Die Ernannten sind zur Annahme des Amtes verpflichtet, vorbehaltlich zulässiger Entschuldigungsgründe. Hinsichtlich der Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes, der Entschuldigungsgründe und des desfallsigen Verfahrens kommen die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über die Ablehnung u. s. w. des Amtes eines Mitgliedes der Gemeindevertretung analog zur Anwendung.

§ 4. Die Abschätzer und Ersatzmänner werden dahin verpflichtet, daß sie die ihnen obliegenden Abschätzungen und Entscheidungen den Gesetzen und Instruktionen gemäß, ohne alle Nebenrückichten, nur nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung vornehmen wollen.

Die Verpflichtung der Ortschaften und deren Ersatzmänner erfolgt durch Hinweisung auf ihren Dienstleid von dem betreffenden Bürgermeister, während die Bezirksabschätzer von der Regierung eidlich zu verpflichten sind.

§ 5. Bei den vorzunehmenden Abschätzungen erhält der Bezirksabschätzer eine, zugleich den Ersatz der Transportkosten mit befassende Vergütung von 9 Mark aus der Landeskasse. Für halbe Tage (Civilstaatsdienstgesetz vom 28. März 1867, Artikel 23, § 2) wird die Vergütung nur zur Hälfte bezahlt.

§ 6. Die in Folge von Veränderungen nöthigen Abschätzungen werden nach den Vorschriften der zur Ausführung des Gesetzes vom 12. November 1845 erlassenen Instruktion für die Abschätzung der Grundstücke und Gebäude, so wie nach den Bestimmungen der Instruktion vom 30. Juni 1873, betreffend die Veranlagung der Gebäudesteuer, vorgenommen.

Beide Instruktionen können, soweit nicht prinzipielle Punkte in Frage stehen, im Verwaltungswege abgeändert werden.

§ 7. Die Abschätzung eines neu entstandenen oder in seiner Substanz oder Benutzungsart veränderten Steuerobjectes geschieht durch Vergleichung mit anderen Grundstücken, bezw. Gebäuden, und darauf folgende Einreihung in die entsprechende Klasse, bezw. Steuerstufe.

Das in ein Protokoll anzunehmende Resultat der Abschätzung wird dem Steuerpflichtigen, falls er anwesend ist, sogleich bekannt gemacht und wird derselbe aufgefordert, solches anzuerkennen oder seine Einwendungen dagegen vorzubringen. Ist er nicht anwesend, so wird das Protokoll auf 1 bis 3 Wochen im Geschäftslokale des Fortschreibungsbeamten unter dem in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Präjudiz ausgelegt, es gelte als anerkannt, falls nicht in der vorgeschriebenen Frist Einwendungen dagegen erhoben würden. Diese werden unter Zuziehung des Schöffen einer Nachbargemeinde oder dessen Stellvertreter vom Fortschreibungsbeamten und Abschätzer thunlichst in demselben Termin untersucht und entschieden. Bestätigt diese Entscheidung die Abschätzung, so kann der Reklamant

eine weitere Untersuchung durch den Bezirksabschätzer (§ 2) verlangen, wodurch er sich verbindlich macht, die Kosten dieser zweiten Untersuchung zu tragen, im Falle das Resultat mit dem ersten übereinstimmt. Nach einer solchen zweiten Untersuchung ist die Entscheidung von der Regierung abzugeben und hat es bei dieser sodann sein Bewenden.

Artikel 9.

Fortschreibung der in den Eigenthumsverhältnissen und im Bestande und Werthe der Immobilien eingetretenen Veränderungen.

Hinsichtlich der in den Eigenthumsverhältnissen und im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude eingetretenen Veränderungen hat der Fortschreibungsbeamte unter Vorlegung der aufgenommenen Protokolle und einer Zusammenstellung der eingetretenen Veränderungen zur Vornahme der Fortschreibung die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Artikel 10.

Berichtigung der Katasterbücher.

Der Fortschreibungsbeamte hat die Berichtigungen und Nachtragungen in sämtlichen im Artikel 3, § 1, Ziffer 1 bis 7, aufgeführten Aktenstücken vorzunehmen, während die Beordnung des General-Katasters (Artikel 3, § 1, Ziffer 8) bei der Regierung bewirkt wird.

Artikel 11.

Steuererhebungs-Rollen.

Auf Grund der berichtigten, bezw. vervollständigten, Mutterrollen und Konforten-Verzeichnisse werden die Steuererhebungs-Rollen angefertigt, bezw. berichtigt.

Artikel 12.

Anmeldung der eingetretenen Veränderungen.

§ 1. Die Anmeldung der im Artikel 5 bezeichneten Veränderungen zur Fortschreibung im Kataster hat binnen 3 Monaten nach dem Eintritte des Veränderungsfalles bei demjenigen Fortschreibungsbeamten, in dessen Bezirk die betreffenden Grundstücke oder Gebäude belegen sind, schriftlich oder zu Protokoll, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, zu geschehen.

§ 2. Hinsichtlich der Eigenthumsveränderungen und der Aenderungen der Familiennamen (Artikel 15) ist ein Veränderungsfall als eingetreten anzusehen und die im § 1 vorgeschriebene dreimonatliche Frist beginnt zu laufen:

- a. für Erben oder Vermächtnisnehmer vom Todestage des Erblassers, es sei denn, daß ihnen der Anfall von Grundstücken oder Gebäuden nachweisbar erst später zur Kunde gekommen ist, in welchem Falle der letztere Zeitpunkt entscheidet. Befinden sich unter den Erben zu bevormundende Personen, so beginnt für letztere die Frist nicht vor dem Tage der Bevormundung;
- b. wenn der Veränderungsfall in Folge eines Vertrages oder einer rechtskräftigen Entscheidung eingetreten ist, vom Tage des Eigenthumsübergangs, bezw. der Rechtskraft, an;



- e. mit dem Tage der Eheschließung oder der oberlichen Genehmigung einer Namensveränderung (Artikel 15), wenn dadurch die Fortschreibung nothwendig geworden;
- d. wenn der Veränderungsfall von besonderen Bedingungen oder Voraussetzungen, z. B. Konsens der Obervormundschaft, Tod einer Person u. s. w., oder vom Ablauf einer gewissen Zeit abhängig ist, mit dem Eintritt der Bedingungen oder Voraussetzungen, bezw. mit dem Zeitablauf. Als eine solche Bedingung ist jedoch die Verabredung, daß im Konventionsverfahren ein reines Angabeprotokoll geliefert werden soll, nur dann anzusehen, wenn die Veränderung ausdrücklich davon abhängig gemacht ist.

§ 3. Wird in den Fällen des § 2 die vorgeschriebene 3monatliche Frist zur Anmeldung nicht eingehalten, so erkennt die Regierung gegen den Betreffenden unter Berücksichtigung

- a. der Anzahl und des Werthes der fortzuschreibenden Gegenstände,
b. des Maßes des Verschumnisses
eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark.

§ 4. Ist zur Beschaffung der Fortschreibung die Beibringung von Urkunden erforderlich, so wird der Beginn der 3monatlichen Frist dadurch nicht gehemmt.

§ 5. Nur diejenigen Veränderungen finden bei der Fortschreibung für das laufende Kalenderjahr eine Berücksichtigung, welche, wenn sie:

- a. eine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen — vor dem 1. Juli,
b. keine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen — vor dem 1. September
jedes Jahr zur Anzeige gebracht und gehörig nachgewiesen sind.

Diese Termine können im Verordnungswege abgeändert werden.

Artikel 13.

Fortsetzung.

§ 1. Zur Anmeldung des Eigenthumswechsels (Artikel 5, Ziffer 1) ist der neue Eigenthümer verpflichtet und hat derselbe die erforderlichen Nachweise beizubringen. Dieses geschieht:

- 1) wenn die Veränderung auf einem gerichtlichen Akt beruht, durch Vorlegung einer beglaubigten Ausfertigung desselben, sofern nicht das Original zur Hand ist;
- 2) wenn ein gerichtlicher Akt nicht beigebracht werden kann, dadurch, daß der frühere und der neue Eigenthümer beide persönlich erscheinen und gemeinschaftlich den Eigenthumsübergang bestätigen — welches Verfahren jedoch in den Fällen von f. g. Familientheilungen (Theilungen der Ascendenten unter den Descendenten), so wie von sonstigen Immobilarschenkungen nicht zulässig ist, indem hier die Eintragung nur nach Vorzeigung einer gerichtlich beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Aktes erfolgen darf;

konkurriren Bevormundete oder Abwesende bei Immo-
bilitheilungen, so dürfen solche nur dann fort-
geschrieben werden, wenn die Theilung gerichtlich
erfolgt ist und dies durch Vorzeigung einer gericht-
lich beglaubigten Abschrift des Theilungsaktes nach-
gewiesen wird;

- 3) wenn der gerichtliche oder notarielle Akt, worauf eine Veränderung beruht (Ziffer 1 und 2) außerhalb des Fürstenthums aufgenommen oder die Urkunde nur gerichtlich beglaubigt ist, durch Ueberreichung einer gerichtlich beglaubigten Abschrift des Aktes oder der Urkunde zu den Fortschreibungsakten;
- 4) wenn in den unter Ziffer 2 erwähnten Fällen der frühere oder neue Eigenthümer persönlich zu erscheinen verhindert ist, dadurch, daß ein Attest des Ortsvorstandes, in welchem die Ursache des Nichterscheinens angegeben worden, so wie das betreffende Güterverzeichnis und eine entweder gerichtlich oder vom Ortschöffen unter Siegel beglaubigte Vollmacht des Richterschieneenen zur Vornahme der Fortschreibung unter genauer Bezeichnung der fortzuschreibenden Güter beigebracht wird;
- 5) wenn der frühere Eigenthümer verstorben, ausgewandert oder verschollen, oder das Grundstück delinquent ist, dadurch, daß der neue Eigenthümer sich als solcher durch gerichtliche Atteste vollständig ausweist: können diese Atteste nicht beigebracht werden, oder ist der Eigenthümer überhaupt nicht zu ermitteln, so ist anstatt des Eigenthümers vorläufig der zur Steuerzahlung verpflichtete Besitzer in das Kataster einzutragen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er nur in dieser Eigenschaft eingetragen sei; in gleicher Weise, wie der neue Eigenthümer, ist auch der gedachte Besitzer verpflichtet, die Veränderungen im vorgeschriebenen Termin, bei Vermeidung einer von der Regierung zu erkennenden Ordnungsstrafe von 3—30 Mark, anzumelden und durch eine Bescheinigung des Ortschöffen, welche der Bürgermeister mit der Erklärung, daß er wider dieselbe nichts zu erinnern finde, unter Siegel zu beglaubigen hat, oder durch zwei mit den den Besitzverhältnissen vertraute glaubwürdige Ortseingesehene oder Nachbarn, zum Fortschreibungsprotokoll nachzuweisen, daß er das betreffende Grundstück in Besitz habe;
- 6) bei Veränderungen an Gemeinde-Ländereien oder öffentlichen Wegen durch schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters — bei Veränderungen an den Gemeindegrenzen durch eine vom Bürgermeister zu erwirkende und schriftlich zu den Fortschreibungsakten zu bringende Genehmigung der Regierung;
- 7) kann keine der angeführten Formalitäten erfüllt werden, so ist die Fortschreibung der Veränderung zu verweigern, bis die erforderlichen Bescheinigungen beigebracht sind;
- 8) bei allen Anmeldungen von Veränderungen sind von den Betheiligten die in ihren Händen befindlichen Güter-Auszüge einzuliefern, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Anmeldenden neu angefertigt werden.

§ 2. Sollen nach Artikel 5, Ziffer 2 b., Grundstücke ohne Wechsel des Eigenthümers von einem Artikel der Mutterrolle zu einem anderen Artikel übergehen, so ist durch eine neueste Bescheinigung des Hypothekenamtes nachzuweisen, ob auf den übergehenden Grundstücken Hypotheken haften oder nicht, und sind im ersteren Fall die gegenwärtigen hypothekarischen Gläubiger von dem Vorhaben zu benachrichtigen, damit sie das zu ihrer Sicherheit Erforderliche veranlassen können.

Artikel 14.

Nachholung unterbliebener Fortschreibungen.

Steht ein zu übertragendes Immobil im Kataster noch auf einem anderen Namen, als des bisherigen Eigenthümers, so müssen die im Kataster noch nicht vorkommenden früheren Eigenthümer durch Zwischenverhandlungen ausgemittelt und auf vorschriftsmäßige Weise in das Kataster eingeführt werden, bevor die Eintragung auf den jetzigen Eigenthümer erfolgen kann.

Artikel 15.

Änderungen am Namen des Eigenthümers.

Die Änderung des Familiennamens eines Eigenthümers in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung ist wie die Eigenthumsveränderung zur Fortschreibung anzumelden und zu behandeln.

Die Abänderung oder Ergänzung der früher ins Kataster eingetragenen Vornamen eines Eigenthümers darf nur nach Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über die richtigen Vornamen geschehen.

Artikel 16.

Fortschreibung auf die Erben.

Wenn unter mehreren Erben das Erbrecht streitig oder der besondere Erbe eines Grundstücks ungewiß ist, so ist die Fortschreibung zunächst auf die Gesamtheit der Erben zu bewirken, ohne daß sie einzeln benannt zu werden brauchen, — nach Ermittlung des wirklichen Erben aber auf diesen.

In anderen Fällen streitigen Eigenthums ist die Fortschreibung auf Denjenigen zu vollziehen, welcher sich als der zur Steuerzahlung verpflichtete Besitzer ausgewiesen hat, unter Beifügung einer entsprechenden Bemerkung wegen des Streitverhältnisses.

Artikel 17.

Anmeldung des Güterwechsels durch den bisherigen Eigenthümer.

Der bisherige Eigenthümer ist berechtigt, falls der neue Eigenthümer seiner Verpflichtung in der vorgeschriebenen Zeit nicht genügt, den vollzogenen Wechsel zur Kunde des Fortschreibungsbeamten zu bringen, und zwar mit der Wirkung, daß Letzterer verpflichtet ist, daraufhin gegen den neuen Eigenthümer weiter zu verfahren.

Artikel 18.

Rückstände in der Anmeldung des Güterwechsels.

Die Fortschreibungsbeamten haben entdeckte Rückstände in den Fortschreibungen von Amtswegen aufzufassen und

die Amtseinnehmer, Bürgermeister und Schöffen sind verbunden, über derartige ihnen bekannt gewordene Rückstände den Fortschreibungsbeamten Anzeige zu machen.

Artikel 19.

Kosten der Umschreibungen.

Kosten für die Fortschreibungen werden den Betheligen nur dann berechnet:

- 1) wenn wegen mangelhafter mündlicher oder schriftlicher Anzeige die Sache in dem zur weiteren Instruktion angelegten Termine nicht vollständig erledigt werden können und in Folge dessen eine Mehrarbeit entstanden ist;
- 2) wenn in Folge von Grenzregulirungen, Theilungen und Zusammenlegungen u. von Grundstücken, Neubauten von Gebäuden u., oder auch Grenzherstellungen nach der Karte Vermessungen und Abschätzungen nothwendig geworden sind;
- 3) wenn Anträge auf Absezung oder Verminderung des Steuerkapitals — oder
- 4) wenn Reklamationen gegen die Abschätzung — unbegründet gefunden sind.

Artikel 20.

Folgen der unterbliebenen oder irrthümlichen Fortschreibungen.

§ 1. Wer in Folge unterbliebener oder irrthümlicher Fortschreibung einen unrichtigen Betrag an Steuern bezahlt hat, kann das zu viel Entrichtete nur für die letzten zehn Jahre vom Staate zurückverlangen, wie umgekehrt der Staat das zu wenig Entrichtete nur für dieselben Jahre nachfordern darf, und zwar vom gegenwärtigen Eigenthümer nur aus der Zeit seines Besizes, im Uebrigen von dessen Vorgänger.

§ 2. Hat die Zuvielzahlung ihren Grund darin, daß die Anmeldung der Veränderung nicht gehörig erfolgte, so ist der Staat zu einer Erstattung nicht verbunden.

Artikel 21.

Fortsetzung.

Derjenige, auf dessen Namen ein Grundstück oder Gebäude im Kataster aufgeführt steht, kann, auch wenn er nicht mehr Eigenthümer ist, wegen der Steuern so lange in Anspruch genommen werden, bis er Denjenigen nachweist, in dessen Eigenthum oder Besiz das Grundstück oder Gebäude sich befindet.

Artikel 22.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Alle den obigen Bestimmungen widersprechenden früheren Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere:

- a. die dem Gesetz vom 12. November 1845 über die Vollendung des Grund-Steuerkatasters im Fürstenthum Birkenfeld beigegebene Instruktion für die Erhaltung und Fortführung des Katasters;
- b. die Bekanntmachung der Regierung vom 14. und 15. Januar 1853, betreffend Abänderung vorstehender Instruktion;

- c. die Bekanntmachung der Regierung vom 6. Juni 1859, betreffend desgleichen;
- d. die Artikel 16 und 18 des Gesetzes vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer;
- e. das Gesetz vom 28. December 1881, betreffend Abänderung der Instruktion für die Erhaltung und Fortführung des Katasters vom 12. November 1845.

Artikel 23.

Ausführungs-Bestimmungen zu vorstehendem Gesetze.

Die zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes erforderliche Instruktion, so wie der Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit desselben, wird im Verwaltungswege festgesetzt.

Nebenanlage B. zu Anlage 3.

M o t i v e

zum Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Fürstenthum Birkenfeld.

Das auf Grund des Gesetzes vom 12. November 1845 und der dazu gehörigen Instruktion errichtete Kataster des Fürstenthums Birkenfeld hat vorzugsweise den Zweck, die auf den Immobilien haftenden Staats- und Kommunal-Lasten möglichst gleich und gerecht zu vertheilen, ist aber auch bestimmt, einen Beweis für das Eigenthum zu liefern, wemgleich die im § 1 des cit. Gesetzes in Aussicht gestellte Verordnung bislang nicht erschienen ist; es bildet somit den einzigen Ersatz für das nicht vorhandene Grundbuch und die Grundlage des gesammten Real-Kredits; bei jedem Eigenthumsnachweise wird das Kataster in erster Linie zur Hand genommen, jede Hypothekenbestellung basiert auf dem Kataster, insbesondere seit dem Gesetze vom 19. März 1879, welches die Generalhypotheken beseitigt und nur mehr spezielle Ingrossationen unter genauer katastermäßiger Bezeichnung der betreffenden Grundstücke zuläßt. Der Zweck des Eigenthums-Nachweises ist aber ein so wichtiger, daß gewiß Veranlassung vorhanden ist, dem Kataster auch nach dieser Richtung den größtmöglichen Grad von Zuverlässigkeit zu verschaffen und den Mängeln abzuheben, die sich hierin bemerkbar machen. Je größer seine Vollkommenheit in dieser Beziehung ist, um so bedeutender wird das Gewicht sein, welches der nach freier Ueberzeugung urtheilende Civilrichter auf seine Eintragungen legen kann, desto größer auch das Vertrauen des kreditgebenden Publikums auf die ihm durch Hypothekenbestellung gewährleistete Sicherheit. Die Interessen des Kredits sind daher thunlichst mit denjenigen des Steuerkatasters zu vereinigen. Dies zu erreichen bezweckt der vorliegende Gesetz-Entwurf, welcher im Hinblick auf die Gesetzgebung über das Grundbuchwesen, in möglichst weitgehender Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Fortschreibungs-Gesetzes im Herzogthum vom 1. April 1879, welche sich in der Praxis bereits bewährt haben, die wichtigsten Bestimmungen über das Fortschreibungsweisen enthält. Eine sich daran schließende In-

struktion, welche die rein reglementarischen Vorschriften über das Verfahren und die Obliegenheiten der Beamten zur Erhaltung des Katasters anordnet, wird im Verwaltungswege erlassen werden, da es sich als erforderlich herausgestellt hat, diese Vorschriften aus der bisherigen Instruktion, welche gesetzliche und reglementaire Bestimmungen nebeneinander enthält, auszusondern. In dieselbe werden diejenigen Vorschriften aufgenommen werden, welche sich jetzt theils in der Gesetzsammlung, theils in den Akten zerstreut befinden und welche die Erfahrung im Laufe der Zeit als wünschenswerth oder nothwendig hat erkennen lassen, um die Fortführung des Katasters in der im Herzogthum Oldenburg als praktisch erprobten Weise auch im Fürstenthum Birkenfeld zu ermöglichen und durch die Vereinfachung und gänzliche Beseitigung mancher Formulare die Fortschreibungsbeamten von unnöthigen Schreibarbeiten und Berechnungen zu entlasten, ohne die Zuverlässigkeit und sichere Kontrolle zu verlieren.

Für die im Artikel 8, § 6 des Gesetz-Entwurfs erwähnten beiden Instruktionen wird nur hinsichtlich ihrer grundlegenden Prinzipien eine gesetzliche Fixirung vorzunehmen, im Uebrigen aber die Abänderung im Verwaltungswege vorzubehalten sein, zumal viele Punkte mit dem gesammten jeweiligen Organismus des Staats zusammenhängen.

Da, wie bereits oben erwähnt, der vorliegende Entwurf des Gesetzes sich möglichst genau dem für das Herzogthum Oldenburg am 1. April 1879 erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetze anschließt, darf hinsichtlich der Motive zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs auf die Anlage 33 der Verhandlungen des 20ten Landtags Bezug genommen werden. Solche Abweichungen, welche durch die Verschiedenheit in der Verwaltung der beiden Provinzen bedingt sind, werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Nebenanlage C. zu Anlage 3.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend anderweite Feststellung der Grundsteuer.

Artikel 1.

§ 1. Der jährliche Betrag der zur Landeskasse zu zahlenden Grundsteuer wird nach Umrechnung der auf Grund des Gesetzes vom 12. November 1845 über Vollendung des Grund-Steuerkatasters für den preussischen Morgen in Thalern und Silbergroschen ermittelten Reinertragsätze in solche für das Hektar in vollen Mark nach der anliegenden Skala von $10\frac{1}{2}$ auf 10% des Steuerkapitals ermäßigt und festgestellt.

§ 2. Wird in Folge einer nach § 25, Abj. 1 des Gesetzes vom 12. November 1845 über Vollendung des Grund-Steuerkatasters angeordneten Revision der Katastral-Abschätzungen das Steuerkapital verändert, so soll für die zur Landeskasse zu zahlende Grundsteuer der Prozentsatz von Neuem gesetzlich festgestellt werden.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 18. April 1864, betreffend Feststellung der Grundsteuer u., ist aufgehoben.

Artikel 3.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verwaltungswege bestimmt.

Skala

für die Umrechnung der für den preussischen Morgen in Thalern und Silbergroschen ermittelten Reinertragsätze in solche für das Hektar in vollen Mark:

Für den Morgen.		Für das Hektar.		Für den Morgen.		Für das Hektar.	
Thaler.	Sgr.	Mark.	Thaler.	Sgr.	Mark.	Thaler.	Mark.
9	—	110	2	12	30		
8	—	100	2	6	25		
7	15	90	2	—	25		
6	15	80	1	24	21		
6	—	70	1	21	21		
5	—	60	1	18	21		
4	9	55	1	15	18		
4	—	50	1	9	16		
3	24	45	1	3	14		
3	15	40	1	—	12		
3	12	40	—	21	10		
3	9	40	—	12	6		
3	6	40	—	9	4		
3	—	35	—	6	2		
2	21	35	—	3	1		
2	15	30					

Nebenanlage D. zu Anlage 3.

Motive

zum Entwürfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend anderweitige Feststellung der Grundsteuer.

Bei der Abschätzung der Grundstücke nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vollendung des Grund-Steuerkatasters vom 12. November 1845 ist der Katastral-Ertrag für 1 Normal-Morgen von jeder Kulturart und Klasse in Thalern und Silbergroschen bestimmt, und der darnach berechnete Reinertrag (Steuerkapital) in Silbergroschen und 12theiligen Pfennigen in die Akten eingetragen. Durch das Gesetz vom 18. April 1864 ist der jährliche Betrag der seit dem 1. Januar 1865 zur Landeskasse zu zahlenden Grundsteuer auf $10\frac{1}{2}$ Prozent des Steuerkapitals festgesetzt und wird solcher in Mark und Pfennig erhoben.

Bei der Einführung des Metermaßes wurden die in preussischen Morgen, Quadrat-Ruthen und Quadrat-Fuß eingetragenen Flächeninhalte in Hektare, Are und Quadrat-Meter umgerechnet, aber nicht auf den hiesigen Flurarten die bei der ersten Aufnahme gefundenen, theils in Nürnbergischem, theils in Preussischem Maße, je nachdem das eine oder andere der beiden alten Maße früher Gültigkeit hatte, angegebenen Messungszahlen in Metermaß abgeändert, weil theils dazu der Platz fehlte, theils die Karten durch das Ausradiren der früheren Maße zu sehr gelitten haben würden. Um aber nach und nach in

den Karten statt der alten Maße das Metermaß zu erhalten, ist die Einrichtung getroffen, daß, wenn die Karten, weil abgenutzt, kopirt werden müssen, statt der alten Maße das Metermaß in die Karten eingetragen wird. Bis dahin, daß sämtliche Karten in dieser Weise umgearbeitet sind, werden noch einige Jahre verfließen und die Beamten so lange mit den genannten 3 Maßen zu operiren haben. Beispielsweise muß ein aus den Originalmaßen in Nürnberger Maß ermittelter Flächeninhalt auf Metermaß umgerechnet werden, weil die Katasterbücher nur dieses Maß enthalten, zur Berechnung des Reinertrags aber der in Nürnberger Maß angegebene Flächeninhalt auf Preußisches Maß reducirt werden, weil die Reinertragsätze sich sämtlich auf den Preußischen Morgen beziehen. — Berücksichtigt man dann ferner, daß die Reinerträge in Silber Groschen und 12theiligen Pfennigen ausgedrückt, die Grundsteuer dagegen in Mark und Pfennig zur Hebung beordert werden, so ist nicht zu verkennen, daß die mit den neuen Münzen, Längen- und Flächen-Maßen verbundenen Vortheile, die gerade für ein Kataster von so unendlicher Bedeutung sind und sämtliche Arbeiten so wesentlich erleichtern, für das Kataster des Fürstenthums nicht allein nicht existiren, sondern daß durch Einführung der neuen Maße für die Fortschreibungsbeamten eine bedeutende Arbeitsvermehrung entstanden ist.

Die Unbequemlichkeit, bei Ermittlung der Flächeninhalte oftmals nach 3 verschiedenen Maßen rechnen zu müssen, wird nach und nach mit fortschreitender Kopirung der Karten verschwinden, aber der auf die Dauer inhaltbare Zustand, die Reinerträge (Steuerkapitale) der Grundstücke in der bisherigen umständlichen Weise berechnen und in einer nicht mehr geltenden Münzsorte eintragen zu müssen, wird nur dadurch zu beseitigen sein, daß die Reinertragsätze der einzelnen Kulturarten und Klassen in volle

Mark für ein Hektar festgesetzt und der Umrechnung der Reinerträge zu Grunde gelegt werden.

Die zur Erreichung dieses Zweckes anzunehmenden, in regulärer Weise abgeänderten Reinertragsätze, ergiebt die dem Gesetzentwurfe angehängte Skala, bei deren Festsetzung auch auf die Vereinfachung der Berechnung der Grundsteuern Rücksicht genommen worden, indem von dem darnach berechneten Reinertrage statt 10½ nur 10 Prozent als Grundsteuer zu erheben sind, um von den steuerpflichtigen Grundstücken den früheren Betrag bis auf ein Mehr von circa 6 Mark wieder zu erhalten.

Ein Zusammenfassen bisheriger verschiedener Klassen findet bei Anwendung der abgerundeten Skala nicht statt und wenn einzelne Grundstücke um ein Geringses höher, andere niedriger getroffen werden, so hat dies wegen der großen Zerstückelung bei den meisten Grundbesitzern nur geringen Einfluß und wird im Ganzen sich ausgleichen.

Die vorgeschlagene reguläre Skala bringt eine bessere Abstufung der einzelnen Reinertragsklassen unter sich, als die frühere Skala lieferte, sie prägt sich mit ihren regelmäßig steigenden Sätzen leicht dem Gedächtniß ein und erleichtert dadurch die Handhabung, aus welchem Grunde denn auch seiner Zeit für das Herzogthum der Katasterumrechnung von Züch und Thaler in Hektar und Mark mit Zustimmung des Landtags eine vollständig reguläre Skala zum Grunde gelegt wurde, obwohl bei derselben Abweichungen von den früheren Klassenätzen nicht zu vermeiden waren.

Falls jedoch, trotz dieses Vorganges im Herzogthum, die dem Entwurf angehängte Skala Bedenken erregen sollte, würde von Seiten der Staatsverwaltung aus einer anderen genau berechneten, aber allerdings dann recht irregulären Skala zugestimmt werden können.

Nebenanlage E. zu Anlage 3.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

Das Gesetz vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld, wird in folgenden Punkten abgeändert:

Artikel 1.

Der Artikel 5, Abs. 1, wird dahin abgeändert, daß die Jahressteuer in allen Steuerstufen des dem Gesetze angehängten Tarifes zu 5% des reinen Miethwerthes berechnet werden soll.

Artikel 2.

Die Bestimmungen im Artikel 17, Ziff. 1 und 2, werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

- 1) Neu erbaute oder von Grund aus wieder aufgebaute Gebäude werden vom 1. Januar nach Ablauf des Jahres, in welchem sie bewohnbar bezw. nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (Artikel 16 zu 4) am 1. Januar des auf die Vollendung der Verbesserung folgenden Jahres in Kraft.

Artikel 3.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verwaltungswege bestimmt.

Nebenanlage F. zu Anlage 3.

M o t i v e

zum Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

Das Gesetz vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld, enthält in der Anlage zu Artikel 5 den mit dem Miethwerthstarife in Verbindung stehenden Tarif der Jahressteuer, bei deren Berechnung davon ausgegangen ist, daß der reine Miethwerth der Gebäude mit 5% zu besteuern, die Steuer aber auf Silbergroschen abzurunden sei. Da bei einer solchen Abrundung keine sichere Kontrolle für die richtige Summirung der Miethwerthe und die richtige Berechnung der Steuer zu ermöglichen ist, empfiehlt es sich, die Abrundung gänzlich zu unterlassen und von allen Miethwerthen 5% als Jahressteuer zu erheben, wie solches durch Artikel 1 des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes bestimmt werden soll. Nur bei 9 Steuerstufen würde dieser Berechnungs-Modus von Einfluß sein und bei der 1ten, 2ten und 5ten Stufe eine Erniedrigung der Jahressteuer um je 5 Pfennig, bei der 7ten, 9ten, 11ten, 23ten, 25ten und

27ten Stufe eine Erhöhung um je 5 Pfennig zur Folge haben.

Ferner ist durch den Artikel 17, Ziff. 1 und 2, des erwähnten Gesetzes für neue oder bedeutend verbesserte Gebäude die Befreiung von der Gebäudesteuer während zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, bezw. nutzbar geworden sind, oder in welchem die Verbesserung vollendet worden ist, gewährt. Ein Grund, diese Steuerfreiheit noch fortbestehen zu lassen, bei der die Staatskasse die Steuer für 2 Jahre einbüßt, liegt nicht vor, und ebenso läßt es sich nicht rechtfertigen, daß die Eigenthümer solcher Gebäude während zweier Jahre von einem Beitrage zu den Kommunalabgaben frei bleiben.

Der Artikel 2 des Gesetzentwurfs beseitigt die Steuerfreiheit und setzt den Zeitpunkt fest, von welchem an derartige Gebäude zur Gebäudesteuer heranzuziehen sein würden.

Anlage 4.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Stadtgemeinde Birkenfeld hat bei der Großherzoglichen Regierung des Fürstenthums Birkenfeld um käufliche Ueberlassung des zum Staatsgut gehörigen früheren herrschaftlichen Gendarmerie- und Gefängniß-Gebäudes zu Birkenfeld gebeten und als Kaufpreis die Summe von 8000 M offerirt.

Das fragliche Gebäude ist seit dem Jahre 1872 vermietet und beträgt der Miethpreis augenblicklich 240 M. Eine andere Verwendung für dasselbe hat der Staat zur Zeit nicht und steht eine solche auch für die Zukunft nicht

in Aussicht. Da das Gebäude ein Alter von ca. 130 Jahren hat, so ist trotz seines augenblicklich im Allgemeinen noch ziemlich guten Zustandes eine öftere außergewöhnliche Reparaturbedürftigkeit zu erwarten; eine solche Reparatur ist bereits im Jahre 1882 in der Höhe von 100 M nothwendig geworden.

Unter diesen Umständen wird eine Veräußerung des Gebäudes im Interesse des Staates liegen.

Der von der Stadtgemeinde Birkenfeld gebotene Preis, welcher dem Durchschnittsresultat der auf Veranlassung der



Großherzoglichen Regierung stattgefundenen Schätzung des Bauamts und des beeidigten Abschätzers fast gleich kommt, stellt sich im Verhältniß zu der jetzt bezogenen Miete als ein günstiger dar und muß auch an sich für angemessen erachtet werden. Die Erzielung eines höheren Preises im öffentlichen Aufsatze ist nicht zu erwarten, da das Haus in wenig günstiger Lage an einer sehr steil ansteigenden Seitenstraße liegt, demselben zur Betreibung einer Oekonomie ein ausreichender Hofraum, sowie die nöthigen Nebengebäude mangeln, auch die unmittelbare Nähe der Volksschule Manchen vom Erwerbe abzuhalten geeignet ist.

Da nun andererseits der Erwerb Seitens der Stadtgemeinde einem dringenden Bedürfniß der letzteren abzu-

helfen bezweckt, indem das Gebäude zur Erweiterung der unzureichend gewordenen Räume für die unmittelbar neben ihm belegene evangelische Volksschule bestimmt ist, so erscheint es dem Staatsministerium nach Allem angebracht, unter Absehung von einem öffentlichen Aufsatze die Offerte der Stadtgemeinde Birkenfeld zu acceptiren.

Der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld hat sich hiemit in seiner Sitzung am 28. Mai d. Js. gutachtlich einstimmig einverstanden erklärt.

Das Staatsministerium stellt danach den Antrag:

der geehrte Landtag wolle zu dem fraglichen Verkauf seine Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 September 17.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im Jahre 1862 wurde das sog. weiße Haus bei Upjever von dem dortigen zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen Vorwerke abgezweigt und mit den angrenzenden Acker- und Heidgründen unter der Bezeichnung Vorwerk II zu einer selbstständigen Pachtstelle erhoben. Man gedachte das bisherige Vorwerk von seinen umfangreichen Flächen zum größten Theil schlechten und mageren Sandbodens zu entlasten und durch eine Theilung der Arbeit einen rascheren Fortgang der Kulturen anzubahnen. Trotz der Größe der neuen Pachtung von 82 ha 48 ar 73 qm und ungeachtet der vielen zur Instandsetzung der Gebäude und Herrichtung von Grünflächen gemachten Ausgaben ist es jedoch nicht gelungen, aus dem Pachtobjekte eine angemessene und gesicherte Rente zu ziehen. Die wenn auch mäßig gestiegene Pacht hat eine hinreichende Verzinsung des auf Neubauten und Meliorationen verwandten Kapitals bisher nicht ergeben und die Existenz der Pächter blieb fortdauernd eine zweifelhafte, zumal die Auswahl derselben der Natur der Sache nach auf Bewerber mit geringen Mitteln beschränkt blieb.

Nachdem bereits im Jahre 1879 durch Austausch mit dem staatlichen Sumpfmoores der größte Theil des zum Vorwerk gehörigen Aldernhäuser Feldes an die Forstverwaltung behufs der Ansamung abgetreten war, giebt

ein im Juli d. Js. durch Blitzschlag verursachter Brandschaden, welcher das Wirthschaftsgebäude völlig und das Wohnende theilweise zerstörte, Gelegenheit, mit der Versicherungssumme das in die Stelle gesteckte Baukapital herauszuziehen und am anderen Platze oder in anderer Form nutzbringender zu verwerthen. Ueber den verbleibenden Grundbesitz wird darauf ebenfalls besser disponirt werden können. Die entfernter belegenen Abplissen eignen sich zum Einzelverkauf oder zur Einzelverpachtung oder können mit dem Vorwerk I vereinigt werden. Der um das Stellgebäude belegene Komplex wird aber zweckmäßig von der Forstverwaltung erworben, welche damit eine inmitten des Holzes belegene, dem Windfange ausgesetzte und das Wachsthum der benachbarten Bestände schädigende Blöße beseitigt und für die Herrichtung der Abwässerung und des Wegenetzes nach rein forsttechnischen Grundsätzen volle Freiheit gewinnt.

Aus diesen Gründen läßt die Staatsregierung ergebenst beantragen:

der geehrte Landtag wolle zur Veräußerung des zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen Vorwerkes II bei Upjever seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 September 17.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Umstände, durch welche die Großherzogliche Regierung in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, im Interesse des Reichskriegshafens an der Jade auf die Fortsetzung und Vollendung des sog. Durchschlags nach den Oberahnischen Feldern zu verzichten, sind aus den Verhandlungen des Bundesrathes und des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Reichskriegshäfen, im Allgemeinen bekannt. Bei der erheblichen Bedeutung dieser Angelegenheit für die Oldenburgischen Landesinteressen erachtet sich die Staatsregierung verpflichtet, über den Verlauf derselben und die dabei für das Verhalten der Großherzoglichen Regierung maßgebend gewesenen Erwägungen dem geehrten Landtage nachstehend nähere Mittheilung zu machen.

Die schon seit Ende der Dreißigerjahre erörterte Herstellung eines Durchschlags vom Seefelder Groden nach den Oberahnischen Feldern zum Zweck der Wiederlandfestmachung der letzteren wurde bekanntlich gleichzeitig mit der Bedeichung des Seefelder Grodens (jetzigen Augustgrodens) im Jahre 1853 in Angriff genommen. Bei diesem Unternehmen wurde neben dem daraus zu erwartenden erheblichen Landgewinn für den Fiskus zugleich auch eine durchgreifende Verbesserung der Lage der ohne genügendes Vorland den Sturmfluthen in hohem Grade ausgesetzten Schwardeider Mündeliche beabsichtigt. Daß bei der Ausführung des Werkes vielleicht mit bedeutenden in der Unberechenbarkeit der elementaren Einwirkungen begründeten Schwierigkeiten zu kämpfen sein werde, wurde bei den betreffenden Beschlußfassungen weder von der Staatsregierung noch von der Landesvertretung verkannt, indessen glaubte man im Jahre 1853 die Anlage nach dem festgestellten Plane mit einem Kostenaufwande von etwa 86 000 *fl.* herstellen zu können und rechnete dafür bis zur Vollendung auf einen Zeitraum von 8—10 Jahren. Der Deichband des Stadt- und Butjadingerlandes verpflichtete sich mit Rücksicht auf die für die Mündeliche aus einer so erheblichen Verstärkung des Vorlandes erwachsenden Vortheile zu einem einmaligen Kostenbeitrage von 10 000 *fl.*, von welchem die erste Hälfte im Jahre 1856, die zweite nach Fertigstellung der Anlage gezahlt werden sollte.

Schon einige Jahre nach dem Beginn der Arbeiten stellte sich an der Hand der inzwischen gewonnenen Erfahrungen heraus, daß die Landfestmachung der Oberahnischen Felder weder mit dem veranschlagten Kostenaufwande noch innerhalb des in Aussicht genommenen Zeitraums annähernd zu erreichen sein werde. Nach Ablauf eines Jahrzehnts (1863) waren auf das Werk bereits 113 000 *fl.* verwendet und es wurde nach dem damaligen Stande der Arbeiten der für die Fertigstellung noch erforderliche Kostenaufwand auf reichlich 300 000 *fl.* veranschlagt. Ueber die Lage der Angelegenheit wurde dem Landtage fortlaufend von Finanzperiode zu Finanzperiode zu der betreffenden

Position des Ausgabe-Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums Vorlage gemacht. Ungeachtet des Fehlschlages der im Jahre 1853 maßgebend gewesenen Voraussetzungen wurde von der Staatsregierung wie vom Landtage an der Auffassung festgehalten, daß bei der großen und vielseitigen Wichtigkeit des Unternehmens für die Interessen des Landes von der Fortsetzung und Vollendung desselben der Kostenpunkt nicht abhalten dürfe, zumal nach den bereits vorliegenden Erfahrungen an dem schließlichen durchschlagenden Erfolge nicht gezweifelt werden könne.

Inzwischen erhoben sich gegen das in stetigem Fortschreiten begriffene Werk Schwierigkeiten von einer anderen Seite. Bei den Verhandlungen über den sog. Kriegshafen-Vertrag vom 20. Juli 1853 war die Königlich Preussische Regierung von der Absicht Oldenburgs, die Oberahnischen Felder mit dem Festlande durch ein Fächlinenwerk zu verbinden, in Kenntniß gesetzt worden, und es waren in den Vertrag (Artikel 26) die nöthigen Bestimmungen aufgenommen, um der Großherzoglichen Regierung die freie Bewegung in dieser Beziehung auch für die Zukunft zu sichern. Es vermochte dies indessen nicht zu hindern, daß im Laufe der Zeit mit der weiteren Entwicklung der Kriegshafenanlagen an der Jade in den Kreisen der Marine-Techniker die Ansicht mehr und mehr Boden gewann, daß durch den Durchschlag nach den Oberahnischen Feldern eine Verschlämmung des Jadedeufens befördert und das Fahrwasser des Kriegshafens gefährdet werde. Eine über diese Bedenken zwischen dem Reichskanzler-Amt und dem Staatsministerium im Jahre 1873 eingeleitete Korrespondenz führte zunächst zur Einziehung eines Gutachtens des Hamburgischen Wasserbaudirektors Dalmann über die hydraulischen Verhältnisse des Jadedeufens und die Einwirkung des Durchschlags nach den Oberahnischen Feldern auf das Fahrwasser des Kriegshafens. Auf Grund dieses Gutachtens, welches im Allgemeinen die Besorgnisse der Marinebehörden zu bestätigen schien, ward alsdann unterm 29. September 1874 vom Reichskanzler-Amt an die Großherzogliche Regierung unter Hindeutung auf die eventuelle Nothwendigkeit eines Einschreitens der Reichsgesetzgebung die Anforderung gerichtet, den Durchschlag nach den Oberahnischen Feldern als mit den Interessen des Kriegshafens nicht vereinbar zu beseitigen, und es wurde, als die Oldenburgische Regierung auf die desfallsigen Verhandlungen bei Abschluß des Kriegshafen-Vertrages sich bezog, dem gegenüber geltend gemacht, daß die im Namen des Reiches erhobene Anforderung nicht nach dem Inhalt des Staatsvertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 20. Juli 1853, sondern nach den in dieser Beziehung eine neue staatsrechtliche Grundlage des Verhältnisses schaffenden Bestimmungen der Reichsverfassung zu beurtheilen sei. Die Großherzogliche Regierung glaubte gleichwohl in einem Schreiben vom 20. November 1874 die Anforderung des



Reichskanzler-Amtes ablehnen zu sollen, indem sie einerseits an der von ihr vertretenen Rechtsauffassung festhielt und andererseits, auf Gutachten der mit den Verhältnissen des Jadebusens aus langjähriger Erfahrung genau vertrauten Oldenburgischen Techniker gestützt, die Ungefährlichkeit des Durchschlags für das Fahrwasser des Kriegshafens nachzuweisen suchte.

Unterm 15. December 1874 ging dann dem Bundesrathe der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bauten und sonstige Anlagen an der Jade, zur Beschlußnahme zu, welcher die Errichtung und Veränderung von Bauwerken, die eine Einengung der Wasserfläche oder eine Verringerung der Wassertiefe der Jade herbeiführen können, von einer Genehmigung des Bundesrathes allgemein abhängig zu machen bezweckte. Da durch einen solchen Akt der Reichs-gesetzgebung nicht allein die Fortsetzung des Durchschlags nach den Oberahnischen Feldern in Frage gestellt, sondern auch das Oldenburgische Deichwesen überhaupt in vollständige Abhängigkeit von den Reichsinstanzen gebracht sein würde, ließ die Großherzogliche Regierung in einer ausführlichen Denkschrift ihre Bedenken und Einwendungen gegen den Gesetzentwurf entwickeln und dieselbe im Januar 1875 sowohl dem Reichskanzler-Amt überreichen wie unter sämtliche Bundesregierungen und Bevollmächtigte zum Bundesrath vertheilen. Die Bemühungen der Großherzoglichen Regierung hatten dann auch die Folge, daß der Gesetzentwurf im Bundesrathe nicht zur Annahme gelangte. Vielmehr wurde unterm 13. Februar 1875 vom Bundesrath beschlossen, unter einstweiliger Beiseitelassung der mit der Sache zusammenhängenden Rechtsfragen, den Reichskanzler zu ersuchen, zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die auf Oldenburgischem Gebiete vorgenommenen Einbauten in der Jadebusen die Erhaltung der Fahrwassertiefen vor Wilhelmshaven und von da bis zur offenen See benachtheiligten, und eventuell welche Maßregeln zur Beseitigung solcher Benachtheiligung erforderlich werden möchten, eine Untersuchung der örtlichen Verhältnisse durch einen Sachverständigen zu veranlassen und das Ergebnis der Untersuchung demnächst dem Bundesrathe mitzutheilen. Gleichzeitig wurde an die Oldenburgische Regierung das Ersuchen gerichtet, bis zu weiterer Beschlußfassung des Bundesrathes ohne vorherige Verständigung mit der Admiralität keine Bauten oder sonstigen Anlagen an der Jade vorzunehmen oder zu gestatten, welche den dormalen bestehenden Zustand zum Nachtheil der gedachten Fahrwassertiefe verändern könnten.

Die vom Bundesrathe beschlossene Untersuchung der örtlichen Verhältnisse des Jadebusens wurde vom Reichskanzler-Amte zunächst wiederum dem Wasserbaudirektor Dalmann in Hamburg und nach dessen im August 1875 erfolgten Ableben dem königlich Preussischen Geheimen Oberbaurath Gerde übertragen, welchem Oldenburgischer Seits der damalige Baurath Mienburg zugeordnet ward, und war Ende Oktober 1877 soweit zum Abschluß gelangt, daß das ausgearbeitete Gutachten dem Reichskanzler-Amt vorgelegt werden konnte. Dieses Gutachten neigte sich mehr als das frühere Dalmann'sche der von Oldenburg vertretenen Auffassung zu, daß der Durchschlag das Fahrwasser der Jade nicht erkennbar beeinträchtigt, glaubte aber

ein abschließendes Urtheil noch von in zehnjährigen Zwischenräumen zu wiederholenden weiteren Untersuchungen abhängig machen zu sollen.

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 13. Februar 1875 war die Oldenburgische Regierung insofern in eine schwierige Lage gerathen, als es auch in Beziehung auf den Durchschlag bedenklich erscheinen mußte, vor weiterer Beschlußfassung des Bundesrathes Änderungen des bestehenden Zustandes vorzunehmen, und demnach auf denselben weitere Verwendungen als die zur Unterhaltung unbedingt nothwendigsten nicht gemacht werden konnten. Deshalb wendete sich, als im Juli 1878 die Angelegenheit noch nicht weiter gefördert schien, das Staatsministerium mit einem Schreiben an das Reichskanzler-Amt, in welchem um möglichst schleunige Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesrathes darüber, ob der Durchschlag fortgesetzt werden dürfe oder nicht, gebeten wurde, da bei der Feststellung des in der Bearbeitung begriffenen Budgets für die Finanzperiode 1879/81 eventuell über die Verwendung erheblicher Mittel auf den Durchschlag Beschluß gefaßt werden müsse, welche unumgänglich erscheine, wenn nicht das Werk in seinem unfertigen Zustande dem Verfall vollständig preisgegeben werden solle. Hierauf erfolgte unterm 14. September 1878 die Erwiderung, daß dem Bundesrathe voraussichtlich bald der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, zugehen werde, und daß bei der Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf der Bundesrath in der Lage sein dürfte, auch über die Fortdauer der am 13. Februar 1875 beschlossenen Sistrung der Einbauten in die Jade zu beschließen.

Der in Aussicht gestellte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, gelangte erst mittelst eines Schreibens des Reichskanzlers vom 7. Juli 1881 an den Bundesrath. Derselbe bezog sich seinem Inhalt nach sowohl auf den Kieler Hafen als den Jadehafen, war aber von erheblicher praktischer Bedeutung vorzugsweise für den letzteren, da hier die Küstenbildung eine vollständig andere ist und den intendirten Maßnahmen namentlich in Beziehung auf die Uferschutzbauten einen weit größeren Spielraum bietet, als in der Kieler Bucht. Bei der Großherzoglichen Regierung mußte die Kenntnißnahme dieser Vorlage von neuem die allergrößten Bedenken hervorrufen, da dieselbe nicht allein die angefochtene Bestimmung der Vorlage vom 15. December 1874 wesentlich unverändert wieder in sich aufgenommen hatte, sondern die durch dieselbe begründeten Besorgnisse noch erheblich steigerte durch eine Reihe weiterer einschneidender Bestimmungen, welche in die Hoheitsrechte und die selbständige Bewegung der Landesregierung innerhalb ihrer inneren Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Deichwesens und der Schifffahrt in solchem Maße eingriffen, daß mit denselben in dem durch die Vorlage erfaßten Gebiet die Führung einer geordneten Landesverwaltung kaum vereinbar zu sein schien. Der Durchschlag nach den Oberahnischen Feldern war in dem Gesetzentwurf nicht besonders erwähnt, die Fortsetzung desselben aber nach der allgemeinen Bestimmung des § 3 Abs. 1 an die Genehmigung des Marine-Stationsschefs in Wilhelmshaven geknüpft. Unter diesen Umständen sah sich die Großherzogliche Regierung aufs Neue genöthigt, im

Anschluß an ihre Darlegungen vom Januar 1875 ihren Einspruch gegen die Vorlage wiederum in einer ausführlichen Denkschrift zu begründen, welche mittelst Schreibens vom 14. September 1881 den Bundesregierungen und deren Bevollmächtigten im Bundesrath, sowie den in Betracht kommenden Reichsämtern übersendet wurde. Auch ward den betheiligten Deichbänden (II und III) in umfassender Weise von der Sachlage Kenntniß und damit Gelegenheit gegeben, auch ihrerseits ihre gefährdeten Interessen durch selbständige Petitionen beim Bundesrath zu vertreten.

In Beziehung auf den Durchschlag nach den Oberahnischen Feldern konnte sich die Großherzogliche Regierung nicht verhehlen, daß die dauernde Erhaltung desselben in seinem bisherigen unfertigen Zustande die damit verbundenen Opfer nicht lohne. Nach den Erfahrungen der letzten Finanzperioden hatte sich der durch die bloße Unterhaltung des Bestehenden erforderliche Kostenaufwand auf jährlich rund 40000 *M* gestellt, auf dessen allmähliche erhebliche Ermäßigung bei normalem Fortschreiten des Werkes gerechnet werden durfte. Trat aber der Widerspruch der Marinebehörden der Fortsetzung des Durchschlags nach dem festgestellten Plane erfolgreich entgegen, so ließ sich die jährliche Verwendung so erheblicher Mittel auf die fernere Unterhaltung der unfertigen Anlage nicht mehr verantworten, da dieselbe — auf halbem Wege aufgehoben — weder einen Landgewinn von Bedeutung in Aussicht stellte, noch den erstrebten Deichschutz in dem vorausgesetzten Umfange verbürgte. Vom Standpunkt der von der Großherzoglichen Regierung zu vertretenden Interessen war demnach eine Inhibirung der Fortsetzung und Vollendung des Durchschlags als thatsächlich gleichbedeutend mit einer Forderung der Wegnahme desselben anzusehen; der letzteren aber glaubte man — auch abgesehen von dem gesetzlichen Zwange — sich bei der gegenwärtigen Sachlage nicht länger widersetzen zu können, da, wenn die Ansicht der Marinebehörden, daß der Durchschlag das Jahrwasser des Kriegshafens schädige, als definitiv feststehend angesehen werden mußte, nicht wohl bestritten werden konnte, daß in dieser Kollision der Interessen das Interesse des Partikularstaates demjenigen des Reiches weichen müsse. Dagegen schien nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als ebenso unzweifelhaft angesehen werden zu dürfen, daß die reichsseitige Durchsetzung einer Wegnahme des Durchschlags nach den Oberahnischen Feldern sich als eine Enteignung zu Gunsten des Reiches darstelle, für welche das letztere dem betreffenden Partikularstaat volle Entschädigung — zum Mindesten den Ersatz der auf das Werk verwendeten Auslagen — schulde. In diesem Sinne wurde die Auffassung der Großherzoglichen Regierung in der Denkschrift formulirt und bei den späteren Verhandlungen vertreten.

Bevor die Ausschüsse des Bundesrathes mit der Vorlage des Reichskanzlers vom 7. Juli 1881 sich befaßten, kam es auf Anregung der Kaiserlichen Admiralität zu einer Erörterung der vorzugsweise streitigen Punkte zwischen dieser und der Großherzoglichen Regierung. Bei derselben hatte die Großherzogliche Regierung eines bereitwilligen Entgegenkommens der Kaiserlichen Admiralität gegen die von ihr im Landesinteresse vertretenen Wünsche nach Maß-

gabe der bestehenden Verhältnisse sich zu erfreuen. Am 24. August 1882 fand in Wilhelmshaven unter dem Vorsitz des Herrn Chefs der Admiralität eine Konferenz statt, zu welcher ein Vertreter der Oldenburgischen Regierung in Begleitung Oldenburgischer Techniker zugezogen wurde. In den Berathungen dieser Konferenz wurde von der Marineverwaltung einerseits entschieden an der Nothwendigkeit, daß der Durchschlag bis auf Wathhöhe abgetragen werde, festgehalten, andererseits aber die Verpflichtung des Reiches, Oldenburg die nachweislich auf die Herstellung und Unterhaltung des Durchschlags bisher verwendeten Kosten zu ersetzen, anerkannt. Außerdem wurden Modifikationen des Gesetzesentwurfs in Aussicht gestellt, nach welchen längs der Küste ein Wasserrayon von bestimmter Breite ausgehoben und innerhalb desselben dem Oldenburgischen Deichwesen die für seinen Zweck erforderliche freie Bewegung gesichert bleiben sollte, und es wurden damit auch in dieser Beziehung die Oldenburgischerseits geltend gemachten Bedenken im Wesentlichen beseitigt.

Der Betrag der während der Jahre 1853—1882 auf den Durchschlag nach den Oberahnischen Feldern aus der Landeskasse des Herzogthums verwendeten Bau- und Unterhaltungskosten wurde auf die Gesamtsumme von 880552 *M* ermittelt und die betreffende Berechnung der Kaiserlichen Admiralität behufs Feststellung der Entschädigungssumme mitgetheilt. Es bestand dabei Einverständnis darüber, daß bei dieser Feststellung von dem Gesamtaufwande ein Betrag von rund 50000 *M* abzusehen sei, da die Oldenburgische Regierung inzwischen in Folge der durch den Durchschlag veranlaßten Aufschlickung nicht allein mancherlei Pachteinahmen bezogen hat, sondern auch durch die Durchschlagsarbeiten eine dauernde Verbesserung des Vorlandes vor dem Augustgroden geschaffen worden ist, welche auch nach Wegnahme des Werkes erhalten bleiben wird. Diese Vortheile sind mit 50000 *M* mäßig veranschlagt.

Als dann am 10. März 1883 die Vorlage, betreffend die Reichskriegshäfen, zur Verhandlung und Beschlußfassung im Bundesrath kam, ward dem Gesetzesentwurf als § 6 folgende, auf den Durchschlag nach den Oberahnischen Feldern bezügliche Bestimmung eingefügt: „Der im Jadebusen belegene Durchschlag nach den Oberahnischen Feldern wird auf Kosten des Reiches beseitigt. Als Ersatz für die auf die Herstellung und Unterhaltung des Durchschlags verwendeten Kosten zahlt das Reich der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Summe von 830552 Mark. Die Mittel zur Bestreitung dieser Summe sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrifikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.“ Auch im Uebrigen erfuhr der Gesetzesentwurf diejenigen Abänderungen im Interesse Oldenburgs, welche dem Ergebnis der am 24. August 1882 in Wilhelmshaven gepflogenen Berathungen und der an dieselben anknüpfenden späteren Verhandlungen entsprachen.

Im Reichstage wurde der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84“, nach den Beschlüssen des Bundesrathes am

28. April 1883 mit unwesentlichen Aenderungen angenommen, und nachdem mit diesen letzteren der Bundesrath sich am 5. Mai einverstanden erklärt hatte, das Gesetz am 19. Juni publicirt.

Die Zahlung der gesetzlich festgestellten Entschädigungssumme von 830 552 *M.* an Oldenburg ist von Seiten der Reichshauptkasse in den ersten Tagen des Juli 1883 erfolgt. Da der II. Deichband die Hälfte des vom vormaligen Deichbande des Stad- und Butjadingerlandes übernommenen Kostenbeitrages mit 5000 *sp.* = 15 000 *M.* im Februar 1856 an die Landeskasse eingezahlt hatte, so war demselben nach Eingang der Entschädigungssumme zunächst dieser Beitrag zurückzugewähren. Der verbleibende Betrag von 815 552 *M.* ist bei der Oldenburgischen Landesbank zu 4% Zinsen auf halbjährige Kündigung bis weiter belegt.

Die Kosten der Abtragung des Durchschlags nach den Oberahnsichen Feldern sind auf 32 250 *M.* veranschlagt und nach § 6 des Reichsgesetzes vom Reiche zu tragen. Nach Verabredung mit der Kaiserlichen Admiralität sind die Abtragsarbeiten auf drei Jahre zu vertheilen und von der Oldenburgischen Wasserbaubehörde für Rechnung des Reiches auszuführen. Mit denselben ist im September 1883 der Anfang gemacht.

Oldenburg, 1884 September 17.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogthums.

Mittels Schreibens des XXI. Landtages vom 30. Januar 1882 ist die Staatsregierung auf ihren Antrag ermächtigt worden, zur Linderung des in Folge einer Reihe von Missernten eingetretenen Nothstandes in den ärmeren Geestdistrikten des Herzogthums aus der Landeskasse eine Summe bis zu 10 000 *M.* für Rodung von Feldsteinen oder zur Förderung sonstiger Arbeiten an öffentlichen Wegen, für die letzteren in der Form von Zuschüssen an die betreffenden Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, zu verwenden. Mit der Bewilligung dieser Summe ist das Ersuchen verbunden, daß über die Verwendung derselben dem nächsten Landtage eine detaillirte Mittheilung gemacht werden möge.

Zudem die Staatsregierung diesem Ersuchen nunmehr nachkommt, hat sie in Betreff der aus den zur Verfügung gestellten Mitteln gemachten Verwendungen Folgendes zu bemerken:

In den Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84 sind für den Durchschlag nach den Oberahnsichen Feldern jährlich 45 000 *M.* (§ 38), im Ganzen 135 000 *M.* aufgenommen, wovon jährlich 40 000 *M.* für Unterhaltungsarbeiten und jährlich 5 000 *M.* für Fortsetzung des Werkes (unter Voraussetzung inzwischen eintretender Beseitigung des Einspruches des Reiches) bestimmt waren. Von diesen Mitteln haben im Jahre 1882 für Unterhaltungsarbeiten rund 29 000 *M.* verwendet werden müssen, für welche der Ersatz in der vom Reiche gezahlten Entschädigungssumme enthalten ist. Im Uebrigen bleiben dieselben unverwendet.

Wegen Verwendung der Entschädigungsgelder des Reiches zum Betrage von 815 552 *M.* nebst den auf laufenden Zinsen bleiben nähere Vorschläge vorbehalten.

Die Oldenburgischen Denkschriften vom Januar 1875 und vom September 1882 liegen zu etwaiger Einsicht im Vorzimmer des Sitzungssaales des Landtages aus.

Die Staatsregierung hat geglaubt, sich dem geehrten Landtage gegenüber auf die vorstehende allgemeine Darlegung des Verlaufes dieser wichtigen Angelegenheit beschränken zu dürfen, ist aber zu etwa gewünschten näheren Mittheilungen im Ausschusse gern erbötig.

In Uebereinstimmung mit den in dem Bericht des Finanzausschusses hervorgehobenen Gesichtspunkten, mit welchen die Staatsregierung sich im Allgemeinen nur einverstanden erklären kann, ist daran festgehalten, daß eine außerordentliche Unterstützung aus diesen Mitteln nur dann einzutreten habe, wenn das Vorhandensein eines örtlichen Nothstandes nachgewiesen sei, und auch dann nur in der Form von Beihilfen an die betreffenden Gemeinden, um dieselben dadurch in Stand zu setzen, durch Anordnung geeigneter Wegearbeiten der nothleidenden Bevölkerung Arbeitsverdienst zu gewähren. In dieser Form ist ein außerordentliches Eingreifen des Staates sowohl in Beziehung auf den Charakter der gebotenen Unterstützung als in Rücksicht der Konsequenzen am wenigsten Bedenken ausgesetzt. Außerdem ist mit dem Anerbieten von Beihilfen nicht von Amtswegen vorgegangen, sondern es sind, da vorausgesetzt werden durfte, daß das Vorhandensein außerordentlicher

Mittel für den fraglichen Zweck durch die Verhandlungen im Landtage in den betheiligten Landestheilen genügend bekannt geworden war, die motivirten Anträge der betreffenden Gemeinden abgewartet. Zur Anordnung von Rodungsarbeiten für Rechnung der Staats-Chauffeebau-Verwaltung hat sich Gelegenheit nicht geboten.

Da, wie die Verhandlungen des XXI. Landtags näher ergeben, zur Vinderung des Nothstandes in den bedürftigeren Gemeinden der Amtsbezirke Friesoythe und Cloppenburg, insbesondere Markhausen, Molbergen und Garrel, nicht unerhebliche Mittel aus dem Landeskulturfonds und der Staatsgutskapitalienkasse, sowie theilweise auch aus der Landeskasse verfügbar gemacht worden waren, hat sich im weiteren Verlauf des Frühjahrs 1882 ein Bedürfnis, für diese Bezirke auch auf die hier in Frage stehenden Mittel zu greifen, nicht herausgestellt. Die aus denselben verfügbaren Verwendungen sind deshalb, da aus den übrigen Geestämtern Anträge nicht eingegangen sind, auf den Amtsbezirk Vechna beschränkt geblieben und sind innerhalb desselben in den Monaten Februar, März und April 1882 Beihilfen für außerordentliche Wegearbeiten in den ärmeren Distrikten zu folgenden Beträgen bewilligt:

an die Gemeinde Bisbeck	550 M,
" " " Damme	1475 "

Oldenburg, 1884 September 17.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Anlage 8.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach § 30. a. der Reichs-Gewerbeordnung kann der Betrieb des Hufbeschlag-Gewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungs-Zeugnisses abhängig gemacht werden.

In Uebereinstimmung mit dem dringenden Wunsche des Central-Vorstandes der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, welcher die Vervollkommnung des Hufbeschlag-Gewerbes durch Errichtung von Unterrichtskursen bereits mit günstigem Erfolge anstrebt, und nachdem in verschiedenen Staaten, namentlich in Preußen und Bayern, die Gesetzgebung auf Grund des § 30. a. a. a. D. vorgegangen ist, hält die Staatsregierung dafür, daß auch die hiesige Landesgesetzgebung von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen habe.

Oldenburg, 1884 September 17.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

an die Gemeinde Holdorf	750 M
" " " Steinfeld	874 "
" " " Neuenkirchen	750 "
	<u>4399 M,</u>

überall unter der amtsseitig kontrollirten Bedingung, daß von den Gemeinden aus ihren Mitteln das Dreifache der bewilligten Beihilfe (25% des Gesamtaufwandes) für den fraglichen Zweck zu verwenden sei. Durch diese Verwendungen sind neben der Gewährung von Arbeitsverdienst in erwerblosor Zeit dauernd nützliche Wegeverbesserungen geschaffen.

Nachdem mit der fortschreitenden Jahreszeit (April) der nothleidenden Bevölkerung sich Gelegenheit zu anderweitigem Arbeitsverdienst in ausreichendem Maße dargeboten hatte, sind die Verwendungen aus den sog. Nothstandsgeldern eingestellt und später eingehende Anträge auf Bewilligungen aus denselben abgelehnt. Auch ist Dank dem günstigeren Ernteausfall des Jahres 1882 und der darauf folgenden Jahre das Staatsministerium nicht genöthigt gewesen, im weiteren Verlauf der Finanzperiode auf jene außerordentlichen Mittel zurückzugreifen. Demnach ist von der vom XXI. Landtage mittelst Schreibens vom 30. Januar 1882 bewilligten Summe von 10000 M der Betrag von 5601 M unverwendet geblieben.



Nebenanlage zu Anlage 8.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Artikel 1.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungs-Zeugnisses abhängig.

Artikel 2.

Zur Ertheilung des Prüfungs-Zeugnisses sind die vom Staatsministerium bestellten oder bestätigten Prüfungs-Kommissionen befugt.

Artikel 3.

Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungs-Zeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Ertheilung werden im Herzogthum Oldenburg vom Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von den Regierungen erlassen.

Artikel 4.

Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter (§§ 45, 46 der Reichsgewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht dem Staatsministerium, Departement des Innern, bezw. den Regierungen das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungs-Zeugnisses (Art. 1) zu dispensiren.

Artikel 5.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird vom Staatsministerium bestimmt.

Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtag des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium in dem anliegenden Hefte zu überreichen:

1. eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage in der Finanzperiode 1879/81;

2. eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungs-Fonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage in der Finanzperiode 1879/81.

Oldenburg, 1884 September 17.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.



Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der XVII. Landtag des Großherzogthums erklärte sich mittelst Schreibens vom 17. März 1873 damit einverstanden,

„daß zur Erwerbung eines Grundstücks und der „erforderlichen Baulichkeiten für die Ackerbauschule „in Cloppenburg als Eigenthum des Staates eine „Summe von 2000 *fl.* aus der Landeskasse auf- „gewandt werde u. s. w.“

Seitens des Staatsministeriums war in dem betreffenden Antrage an den Landtag ausgeführt, daß für denselben Zweck

- | | |
|---|-----------------|
| 1. von der Stadt Cloppenburg | 1000 <i>fl.</i> |
| 2. vom Amtsverband Cloppenburg | 1250 „ |
| zur Verfügung gestellt, | |
| 3. von den übrigen Amtsverbänden des
Münsterlandes weitere | 1775 „ |
| 4. und vom Staate | 2000 „ |
- als Beihülfe in Aussicht genommen seien.

Von den zu 3. veranschlagten Mitteln gingen 848 *fl.* nicht ein, indem die Amtsverbände Vechta und Friesoythe die Bewilligung von Beiträgen ablehnten.

Bei Stellung des Antrages an den Landtag war die käufliche Erwerbung eines geeigneten Hauses in Aussicht genommen, dies erwies sich später als mit den Mitteln nicht ausführbar und es wurde von der Pfarre in Cloppenburg ein geeigneter Bauplatz nebst Gartengründen für 101 *M.* 37 *S.* jährlichen Kanon in Erbpacht genommen, wobei gleich bemerkt wird, daß der Pfarre ein Recht auf Beantragung der Ablösung des Kanons nicht zusteht.

Trotzdem ordnete das Staatsministerium an, daß die Verfügung über die Baukosten so zu treffen sei, daß das Kuratorium den 25fachen Betrag des Ablösungskapitals mit 2534 *M.* 25 *S.* reservire, um aus dessen Zinsen den Kanon jederzeit bezahlen zu können.

Im Vertrage des Staatsministeriums, Departement des Innern, mit der Stadt Cloppenburg über die Ueber-

nahme der Ackerbauschule als städtische Schulanstalt hat die Stadt Cloppenburg vorläufig bis zum 1. Oktober 1889 und demnächst im Falle der Prolongation des Vertrages bis weiter die Verpflichtung zur Zahlung des Kanons übernommen.

Es stellte nun das Kuratorium der Anstalt den Antrag beim Staatsministerium, den Kapitalbetrag von 2534 *M.* 25 *S.* ihm theils zur Herstellung einiger wünschenswerther baulicher Einrichtungen an dem Schulgebäude, theils zur Errichtung eines Nebengebäudes und den Rest zur völligen Durchführung der bereits in Angriff genommenen Auf- forstung eines aus der Schmerthheimer Mark von den Marktinteressenten der Ackerbauschule in Cloppenburg über- wiesenen Grundstücks von 10 Kataster=Zück Größe zur Verfügung zu stellen.

Da mit diesen Verwendungen der Werth beider Grund- stücke gesteigert werden sollte, da ferner die Bezahlung des Kanons für längere Zeit der Stadt Cloppenburg obliegt, im Falle des Eingehens der Schule und des Verkaufs des Schulgrundstücks dem Käufer auferlegt werden kann, — falls aber dieses nicht angemessen erachtet werden sollte, der zur Ablösung des Kanons erforderliche Betrag dann durch Verkauf jenes Forstgrundstücks der Ackerbauschule, an welcher allein der Staat einen Eigenthumsanspruch hat, jeder Zeit flüssig gemacht werden kann, so ist die oben er- wähnte Verwendung des reservirten Betrags des event. Ablösungskapitals des Kanons von 101 *M.* 37 *S.* vom Staatsministerium genehmigt, und ersucht dasselbe den ge- ehrten Landtag um Ertheilung seiner Zustimmung.

Bemerkt muß noch werden, daß nach den bei der Be- willigung der Gelder getroffenen Vereinbarungen jeder Bei- tragende, also der Staat, die Stadt Cloppenburg und die beitragenden Amtsverbände, für den Fall, daß die Schule eingehen sollte, an dem Erlös des dann zu verkaufenden Schulgrundstücks nach Verhältniß ihrer Einzahlungen theil- nehmen werden.

Oldenburg, 1884 September 17.

Staatsministerium,

Ruhstrat.

Rückens.

Anlage 11.

An den Landtag des Großherzogthums.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Staatsregierung vom 28. Juni 1875, betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatzkommission im Herzogthum Oldenburg, erlaubt sich das Staatsministerium den geehrten Landtag ergebenst zu ersuchen:

Oldenburg, 1884 September 25.

in Gemäßheit der Vorschrift des § 2 Ziffer 6 der Ersatz-Ordnung für die Jahre 1885/87 ein Mitglied für die verstärkte Ober-Ersatzkommission im Herzogthum, sowie einen Stellvertreter desselben zu wählen.

Das Amt wird auch ferner ein Ehrenamt bleiben sollen.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

Anlage 12.

An den Landtag des Großherzogthums.

Wie der geehrte Landtag aus der Anlage A. entnehmen wolle, hat die Regierung des Fürstenthums Birkenfeld dem dortigen Provinzialrath den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld, nebst Motiven zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt. Der Provinzialrath hat dem Gesetzentwurf, wie aus dem sub B. anliegenden Auszuge aus dem Protokolle über die Sitzung des Provinzialraths vom

Oldenburg, 1884 September 25.

28. Mai d. Js. hervorgeht, mit allen gegen eine Stimme gutachtlich zugestimmt.

Unter Bezugnahme auf die der Vorlage an den Provinzialrath beigegebenen Motive, welche der Auffassung der Staatsregierung vollständig entsprechen, läßt dieselbe beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem sub C. anliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

Nebenanlage A. zu Anlage 12.

(Entwurf.)

G e s e t z,

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld.

Einziger Artikel.

Der Artikel 44 des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürsten-

thum Birkenfeld, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:



Handarbeits-Unterricht.

Artikel 44.

§ 1. In allen Volksschulen sind die Mädchen in weiblichen Handarbeiten zu unterweisen.

§ 2. Die Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts erfolgt durch dazu befähigte Lehrerinnen, welche gegen eine aus der Gemeindefasse zu zahlende Vergütung mit Genehmigung der Regierung vom Schulvorstande unter Vorbehalt der Kündigung angenommen werden.

§ 3. Zur Ausbildung von Handarbeits-Lehrerinnen, sowie zur Salairung derselben, können Beihilfen aus der Landeskasse bewilligt werden.

§ 4. Die für den Handarbeits-Unterricht erforderlichen Rohmaterialien und Werkzeuge sind für Kinder unbemittelter Eltern auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen, welche dagegen die aus von ihr gelieferten Rohmaterialien gefertigten Gegenstände für sich in Anspruch nehmen kann.

M o t i v e.

Die hervorragende Wichtigkeit der Unterweisung der weiblichen Schuljugend der Volksschulen in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten sowohl in wirthschaftlicher, wie auch in sittlicher Beziehung wird auch ohne weitere Begründung zugegeben werden. Leider wird sie aber von unserer Bevölkerung, namentlich auf dem Lande, nicht genügend gewürdigt und hat die von den Industrie-Schulen handelnde Bestimmung des Schulgesetzes vom 1. März 1861 den gehegten Erwartungen nicht entsprochen und nicht zu derjenigen Ausdehnung des Handarbeits-Unterrichts geführt, die man im Interesse des Gemeinwohls dringend wünschen muß. Neben den vorhandenen 89 Schulen in 80 Schul-achten bestehen nur 28 Industrie-Schulen, und während im Schuljahre 1881—1882 jene 89 Schulen 3332 und die Schulen in denjenigen Gemeinden, in welchen Industrie-Schulen bestehen, 1893 Schülerinnen zählten, wurden die 28 Industrie-Schulen nur von 799 Mädchen besucht, so daß von allen Volksschülerinnen 2533 oder 76 Prozent und von den Schülerinnen der Gemeinden mit Industrie-Schulen 1094 oder mehr als 57 Prozent am Unterricht in weiblichen Handarbeiten nicht Theil genommen haben. Wahrscheinlich wird auch dieser Prozentsatz noch zu niedrig bemessen sein, und wird schwerlich angenommen werden können, daß jene 799 Mädchen den Unterricht regelmäßig und unausgesetzt das ganze Jahr hindurch genossen haben, während die Zahl derjenigen, die anderweit eine genügende Unterweisung in Handarbeiten erhalten haben werden, jedenfalls nicht groß sein wird.

Will man das zu erstrebende Ziel, daß die weibliche Jugend befähigt werden soll, die gewöhnlichen Handarbeiten — Stricken, Nähen, Flickern, Zuschneiden — zu verrichten, deren Unkenntniß die schwersten wirthschaftlichen Nachtheile

für den Haushalt zur Folge hat, erreichen, so bleibt nichts übrig, als, wie es in Preußen, Baden u. geschehen ist, den Handarbeits-Unterricht der Mädchen obligatorisch zu machen und dahin zu wirken, daß der Unterricht systematisch nach bewährter Methode (Schallenfeldt) durch geprüfte Lehrerinnen ertheilt wird. Die Gewinnung der letzteren mag vielleicht hier und da Schwierigkeiten bieten und im Anfang wird man wohl die Anforderungen nicht allzu hoch stellen dürfen; allein schon jetzt unterrichten hier ein paar nach der Schallenfeldt'schen Methode ausgebildete Lehrerinnen, die zur Unterweisung der anderen benutzt werden können, und sollte sich in einer Gemeinde eine dazu qualifizierte Persönlichkeit nicht finden, so wird bei der geringen Entfernung der Gemeinden von einander dieselbe Lehrerin leicht in 2 oder mehreren Gemeinden verwandt werden können. Jedenfalls wird man sich durch die anfänglichen Schwierigkeiten, die überwunden werden können, nicht von der Einführung der als wünschenswerth und selbst nothwendig erkannten Einrichtung abhalten lassen dürfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sucht den Zweck auf die einfachste Weise zu erreichen. Dadurch, daß die Form einer Novelle zum Schulgesetz gewählt und in derselben unter Aufhebung der Bestimmung des Artikels 44 des Schulgesetzes im § 1 vorgeschrieben ist, daß in allen Volksschulen die Mädchen in weiblichen Handarbeiten zu unterrichten sind, regelt sich Alles einfach nach dem Schulgesetz. Die wenigen, zur Ausführung noch hinzugefügten Bestimmungen bedürfen einer weiteren Begründung nicht und mag höchstens zu § 3 noch hervorgehoben werden, daß durch die hier getroffene Bestimmung die Heranziehung der Weinkaufskasse zu Beihilfen (Gesetz vom 26. April 1856) nicht hat ausgeschlossen werden sollen.

Nebenanlage B. zu Anlage 12.

(Anszug.)

Ordentliche Versammlung des Provinzialraths von 1884.

Zweite öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums, am 28. Mai 1884, Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Bürgermeister Eißel.
2. Von Seiten Großherzoglicher Regierung:
Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
" Regierungs-Rath Harbers,
" Steuerrath Pieper.
3. Sämmtliche Herren Mitglieder des Provinzialraths,
mit Ausnahme des Herrn Wallrig, welcher jedoch
im Laufe der Sitzung ebenfalls erschien.

4. als Protokollführer Regierungs-Revisor Lind.

I. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom
1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und
Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld.

Der Entwurf wurde in der vorgelegten Fassung mit
allen gegen 1 Stimme angenommen.

(gez.) Eißel.

Gottlieb.

Henn.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Lind.

Nebenanlage C. zu Anlage 12.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld.

Einziges Artikel.

Der Artikel 44 des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Handarbeits-Unterricht.

Artikel 44.

§ 1. In allen Volksschulen sind die Mädchen in weiblichen Handarbeiten zu unterweisen.

§ 2. Die Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts erfolgt durch dazu befähigte Lehrerinnen, welche gegen eine

aus der Gemeindefasse zu zahlende Vergütung mit Genehmigung der Regierung vom Schulvorstande, unter Vorbehalt der Kündigung, angenommen werden.

§ 3. Zur Ausbildung von Handarbeits-Lehrerinnen, sowie zur Salarirung derselben, können Beihilfen aus der Landeskasse bewilligt werden.

§ 4. Die für den Handarbeits-Unterricht erforderlichen Rohmaterialien und Werkzeuge sind für Kinder unbemittelter Eltern auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen, welche dagegen die aus von ihr gelieferten Rohmaterialien gefertigten Gegenstände in Anspruch für sich nehmen kann.

Anlage 13.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage
in der Anlage
den Voranschlag der Central-Einnahmen und Aus-
gaben des Großherzogthums für die Finanzperiode
1885/7

mit dem Bemerken überreicht, daß die im Voranschlage er-
wähnten besonderen Begründungen dem betreffenden Land-
tags-Ausschusse zugehen werden, beantragt dasselbe:

der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Vor-
anschlag die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 October 4.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Nebenanlage zu Anlage 13.

Voranschlag

der

Central-Einnahmen und Ausgaben

des

Großherzogthums Oldenburg

für die Jahre

1885, 1886 und 1887.



§	I. Einnahmen.	1885.	1886.	1887.
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	A. Wiedereinkommende Vorschüsse an Konsulats-Auslagen . Veranschlagt nach der Durchschnitts-Einnahme von 1881/3.	1100	1100	1100
	B. Antheile Oldenburgs an Reichs-Zöllen und Steuern pro 1. April 1885/8:			
2.	a. an der Wechselstempelsteuer Gemäß § 27 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, 2% von dem Ertrage dieser Steuer aus dem Gebiete des Großherzogthums, veranschlagt nach dem Ertrage in den Jahren 1881, 1882 und 1883.	240	240	240
3.	b. an den Zoll- und Tabacksteuer-Ueberschüssen Gemäß § 8 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, be- treffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Er- trag der Zölle und der Tabacksteuer, veranschlagt nach den Erträgen der letzten Jahre, unter Annahme jährlicher Stei- gerungen.	550000	560000	570000
4.	c. an der Reichsstempelabgabe für Werthpapiere zc Gemäß § 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben für Werthpapiere zc., ver- anschlagt nach den Rechnungsergebnissen der letzten Jahre.	90000	90000	90000
5.	C. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums . . . Die Kapitalien betragen nach besonderer Uebersicht 5 201 414 <i>M</i> 20 <i>S</i> und sind dieselben sämmtlich mit 4 $\frac{1}{4}$ % verzinslich.	221000	221000	221000
6.	D. Vermischte Einnahmen Ueberschüsse an Miethen für verpachtete Militair-Gebäude, ferner Erlös für verkaufte Landtags-Verhandlungen, sowie für alte Akten, Zeitschriften zc., nach besonderer Begründung.	11160	12360	11760
	E. Beiträge der Provinzen:			
7.	a. Herzogthum Oldenburg, 76%	97280	82080	105640
8.	b. Fürstenthum Lüneburg, 16%	20480	17280	22240
9.	c. Fürstenthum Birkenfeld, 8%	10240	8640	11120
	Zusammen	1001500	992700	1033100

§	II. Ausgaben.	1885.	1886.	1887.
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	A. Der Landtag und die Provinzialräthe in Eutin und Birkenfeld Nach besonderer Begründung. Aus dieser Position ist das Gehalt des Landtags-Registrators, jährlich 2950 <i>M.</i> , abzüglich des Beitrags der Landeskasse des Herzogthums von jährlich 650 <i>M.</i> , = 2300 <i>M.</i> mit zu bestreiten.	5700	4000	48000
2.	B. Das Staatsministerium Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums an die Landeskasse des Herzogthums, gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1879.	90000	90000	90000
3.	C. Consulats-Auslagen Zur Bestreitung der bei den Kaiserlichen Consulaten erwachsenden Kosten der Heimbeförderung von Seeleuten, welche auf Oldenburgischen Schiffen gefahren haben, für Unterstützung hilfbedürftiger Oldenburger in der Fremde zc. Die von den Unterstützungen wieder zur Kasse kommenden Beträge (§ 1 der Einnahmen) gehen erforderlichen Falls den in der Finanzperiode zu verwendenden 3450 <i>M.</i> hinzu.	1150	1150	1150
	D. Central-Behörden und Anstalten:			
	a. das Archiv:			
4.	1. Gehalte Innerhalb des Regulativs.	9250	9400	9400
5.	2. Geschäftskosten einschließlich 750 <i>M.</i> (statt bisher 500 <i>M.</i>) jährlich an die Landeskasse des Herzogthums zu zahlenden Beitrag zur Unterhaltung zc. des Bibliothekgebäudes; im Uebrigen wie für 1882/4.	1450	1450	1450
	b. das statistische Bureau:			
6.	1. Gehalte und Vergütungen Hierunter jährlich 1800 <i>M.</i> Gehalt (statt bisher 2100 <i>M.</i>) für einen wissenschaftlichen Hilfsbeamten außer Regulativ und jährlich 2400 <i>M.</i> Vergütung für 2 Hilfsrevisoren bezw. Hilfsexpedienten nach früherer Bewilligung. Im Uebrigen innerhalb Regulativs.	13700	13700	13700
7.	2. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag und besonderer Begründung; für 1883 einschließlich einer einmaligen Ausgabe von 100 <i>M.</i> für Instrumente zc. dreier Regenstationen und einschließlich 1500 <i>M.</i> aus Uebertrag von 1882/4 zur Deckung der Kosten eines statistischen Werkes über die Kommunal финанzen.	5500	3900	3900
8.	3. Kosten besonderer statistischer Ermittlungen Zur Bestreitung der Kosten der Zusammenstellung und Bearbeitung der Volkszählung vom 1. December 1885, einschließlich der Kosten eines Ortschafts-Verzeichnisses, nach Anschlag und besonderer Begründung zus. 17000 <i>M.</i> , und ferner 1000 <i>M.</i> für Bearbeitung der durch Bundesrathsbeschluss angeordneten Reichs-Armenstatistik für 1885.	10700	5800	1500

§	II. Ausgaben.	1885.	1886.	1887.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
9.	c. die Wittwenkasse Zuschuß des Staats zu den Administrationskosten der Wittwenkasse und zu den Rabatt-Vergütungen nach Gesetz vom 10. Februar 1876.	30000	30000	30000
10.	d. die Eichungs-Kommission Geschäftskosten nach Anschlag einschließlich 300 <i>M</i> Vergütung des Eichungs-Inspectors.	1050	1050	1050
11.	E. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben Nach besonderer Begründung. In den Anschlagsummen sind die Matrikular-Beiträge pro 1. April 1885/88 befaßt.	656000	656000	656000
12.	F. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, zur Unterstützung hilfssbedürftiger auf Wartegeld stehender oder pensionirter Staatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamte Nach dem Bestande vom 1. Oktober 1884 zum abgerundeten Betrage. Fernere Ausgaben dieser Art, soweit sie nicht durch den Wegfall bestehender Pensionen u. gedeckt werden, erfolgen aus den Mitteln des § 14.	155650	155650	155650
13.	G. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs	200	200	200
14.	H. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben Namentlich bestimmt zur Deckung fernerer Pensionen und Wartegelder, soweit die dazu nöthigen Mittel nicht durch den Wegfall bestehender Pensionen u. disponibel werden; ferner bestimmt zur Bezahlung von Sterbe- und Gnaden-Quartalen, zu vorübergehenden Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten oder deren Angehörigen, falls jene im Dienst des Staats zu Schaden gekommen sind, zu Interims-Verwaltungen und Vertretungen, zu Umzugskosten, zur Deckung vermehrter Landtags-, Reichs- und anderer auf Anschlag beruhender Kosten.	21150	20400	21100
Zusammen		1001500	992700	1033100

Anmerkungen.

1. Als Betriebskapital der Centralkasse gehen 90000 *M* sowie zur Deckung etwaiger in der Finanzperiode 1882/4 auf die Kasse angewiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen u. die Beträge solcher Ausgaben aus 1882/4 in die Finanzperiode 1885/7 über.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist hinsichtlich der nicht aus Gehalten bestehenden Positionen gestattet.
3. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die zum § 14 ausgeworfenen Summen aus Minderverwendungen in den übrigen Positionen bis auf 90000 *M* für die Finanzperiode zu erhöhen.

Anlage 14.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben einen Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Hinterlegungsweisen bei dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte, nebst Motiven mit dem Antrage überreichen:

der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1884.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

Nebenanlage zu Anlage 14.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze (Gesetzbl. Bd. 25, pag. 331).

Der Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze (Gesetzbl. Bd. 25, pag. 331), erhält folgenden Zusatz: De-

doch kann das Staatsministerium anordnen, daß in den zur Zuständigkeit des Landgerichts und Oberlandesgerichts gehörigen Sachen das Hinterlegungsgeschäft dem Amtsgericht in Oldenburg überwiesen wird.

Motive.

Der Artikel 5 des gedachten Gesetzes bestimmt, daß die Verwaltung der Deposita jedem Gericht in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen zusteht. Abgesehen von den beim Landgericht noch anhängigen, nach altem Verfahren zu erledigenden Konkursen, hat dort das Hinterlegungsgeschäft seit Einführung der neuen Prozeßgesetze so außerordentlich abgenommen, daß es in der That nicht der Mühe verlohnt, für dasselbe nach Abwicklung jener alten Sachen noch ein besonderes Verfahren beizubehalten. Bei dem Oberlandesgerichte haben seit 1879 überall gar keine

Hinterlegungen stattgefunden. Bei Berathung einer neuen Hinterlegungsordnung ist man daher in Anschluß an ähnliche Preussische Einrichtungen zu der Ansicht gekommen, daß es zweckmäßig sein dürfte, in jenen Sachen das Hinterlegungsgeschäft dem Amtsgericht Oldenburg zu übertragen. Um dies zu ermöglichen, ist die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 5 nöthig. Was die Fassung dieser Ergänzung, wonach die Uebertragung des Hinterlegungsgeschäfts in das Ermessen des Staatsministeriums gestellt wird, anbelangt, so erscheint dies aus einem doppelten Grunde an-

Anlagen. XXII. Landtag.

5



gemessen. Einmal wird nämlich beabsichtigt, die bei Einführung der neuen Hinterlegungsordnung beim Landgericht bereits anhängigen Hinterlegungen dort zu belassen unter der Bestimmung, daß für die Erledigung dieser Sachen das alte Verfahren maßgebend bleiben soll. Sodann aber dürfte es angemessen sein, für den Fall, daß sich die be-

absichtigte Einrichtung nicht bewähren sollte, dem Staatsministerium freie Hand zu lassen. Um beides zu ermöglichen, ist der vorge schlagenen Fassung der Vorzug zu geben und von einer definitiven Uebertragung des Hinterlegungs geschäfts auf das Amtsgericht Oldenburg abzu sehen.

Anlage 15.

An den Landtag des Großherzogthums.

Bei der Feststellung des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch das Gesetz vom 7. Februar 1871 ist der ausgedehnte Bezirk des gegenwärtigen Amtes Bechta (die vormaligen Aemter Bechta und Damme) außerhalb des Bereiches der Eisenbahnlinien des Herzogthums geblieben und hat an den wirthschaftlichen Vortheilen derselben deshalb bisher nur in sehr beschränktem Maße theilnehmen können. Der begreifliche Wunsch, auch für diesen Landestheil die Segnungen einer größeren Verkehrsverbindung zu erlangen, hat seit mehr als zehn Jahren wiederholte Anträge und Petitionen aus den beteiligten Kreisen hervorgerufen, welche mehrfach auch den Landtag des Großherzogthums beschäftigt haben. Bei der Beurtheilung dieser Anträge bestand zwischen Staatsregierung und Landesvertretung stets Einverständnis darüber, daß eine Anschließung des Amtsbezirks Bechta an das Eisenbahnnetz des Landes an sich erwünscht und im Laufe der Zeit herbeizuführen sei, es ist aber bisher nicht gelungen, diesem Ziele näher zu kommen, indem einer weiteren Verfolgung des früher vorzugsweise erörterten Projekts einer Eisenbahnverbindung von Ahlhorn über Bechta und Damme nach Lemförde zum Anschluß an die Venlo-Hamburger Bahn sich nicht allein finanzielle, sondern auch andere voraussichtlich schwer zu überwindende Hindernisse entgegenstellten. Dazu kam außerdem, daß bislang weder die allgemeine Finanzlage des Herzogthums noch die Rentabilitätsverhältnisse der älteren Oldenburgischen Bahnen es gerechtfertigt erscheinen lassen konnten, vor einer dauernden Befestigung der letzteren für Erweiterungen des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes die Aufwendung größerer Mittel in Aussicht zu nehmen.

Inzwischen ist man in anderen deutschen Staaten zur Befriedigung der örtlichen Verkehrsbedürfnisse in immer weiterem Umfange zum Ausbau von Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung nach einfachstem Zuschnitt (Lokalbahnen) übergegangen, und es haben die in dieser Beziehung mit verhältnißmäßig geringen Mitteln für die Entwicklung des Verkehrs erzielten Erfolge der Staatsregierung, nachdem für die nächste Finanzperiode auf verfügbare Kassenerüberschüsse von erheblichem Betrage gerechnet werden konnte, die Frage nahe legen müssen, ob es nicht für thunlich erachtet werden möchte, den Wünschen und Bedürfnissen des Amtsbezirks Bechta durch die Herstellung einer

solchen Lokalbahn-Verbindung entgegenzukommen. Die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion ist demnach beauftragt, auf dieser beschränkten Grundlage den Kostenaufwand zu veranschlagen, welcher durch die Erbauung einer Eisenbahn von untergeordneter Bedeutung nach einfachstem Zuschnitt zwischen Ahlhorn und Bechta erfordert werden würde.

Durch den Abschluß der angeordneten Ermittlungen ist die Staatsregierung nunmehr in die Lage versetzt, dem geehrten Landtage eine Vorlage wegen des Ausbaus einer Eisenbahnverbindung zwischen Ahlhorn und Bechta zu machen und hat dieselbe zu begründen wie folgt:

1. Die Kosten der Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von untergeordneter Bedeutung von Ahlhorn über Schneiderkrug und Langförden nach Bechta ist für die im Ganzen 20,8 km lange Strecke einschließlich des Betriebmaterials auf 650000 *M* oder 31—32000 *M* pro Kilometer veranschlagt. Dabei sind die Kosten des Grunderwerbs nicht mit einbegriffen, indem nach der Auffassung der Staatsregierung davon auszugehen ist, daß die unentgeltliche Bereitstellung des für den Bahnkörper nebst Zubehör erforderlichen Terrains durch die beteiligten Kommunalverbände (Amtsverband, Gemeinden) zu übernehmen sein wird. Für die Herstellung des Bahnkörpers wird zunächst auf einer Strecke von etwa 10 km die Chaussée neben der Staatschussée von Ahlhorn nach Bechta benutzt werden können, weiterhin aber das Terrain, soweit nicht die Benutzung des Sommerwegs bezw. Materialienbanketts für die Bahn angängig erscheint, durch Enteignung erworben werden müssen. Der Gesamt-Kostenbetrag von 650000 *M* vertheilt sich in der Weise, daß für Erdarbeiten 70000 *M*, für Brücken und Durchlässe 20000 *M*, für die Herstellung des Oberbaues 256000 *M*, für Haltestellen (Bahnhof Ahlhorn, Haltestellen Schneiderkrug und Langförden, Endbahnhof Bechta und drei Haltepunkte) 116000 *M*, für Nebenanlagen (Wegeabschlüsse und Einfriedigungen, Telegraphen- und Signal-Vorrichtungen) 25000 *M*, für Geräte 10000 *M*, für Betriebsmaterial 102000 *M* und an Inzsgemeinkosten 51000 *M* gerechnet sind.

2. Von einer eingehenden Begründung der Bedürfnisfrage wird an dieser Stelle abgesehen werden können, da die wirthschaftliche Nützlichkeit der in Rede stehenden Eisen-

bahnverbindung bei den früheren Erörterungen auch im Landtage stets ohne Weiteres anerkannt und die Entscheidung über die Ausführung derselben nur Erwägungen des Finanzpunktes untergeordnet worden ist. Dagegen kann es sich zur Zeit nur um eine Verbindung des Amtssitzes Wechta mit der Hauptbahn Osnabrück-Ahlhorn-Oldenburg handeln, und es wird von der praktischen und finanziellen Bewährung des mit dem Ausbau dieser Strecke zu unternehmenden Versuches abhängig bleiben müssen, ob, wann und auf welchem Wege demnächst etwa eine Fortsetzung dieser Bahn in südlicher Richtung bezw. deren Anschluß an die Venlo-Hamburger Bahn ins Auge zu fassen sein wird.

3. Ebenso wird auf den Versuch, eine detaillirte Rentabilitäts-Berechnung aufzustellen, verzichtet werden dürfen, zumal solche, auf ungewisse Faktoren gegründete Berechnungen sich erfahrungsmäßig nur zu leicht als unzutreffend erweisen, und da überdies — was für die Entscheidung der Staatsregierung in erster Linie entscheidend gewesen ist — der für die Herstellung der Anlage erforderliche Kostenaufwand aus disponiblen Kassenüberschüssen bestritten werden kann, ohne daß es dafür außerordentlicher finanzieller Maßregeln, insbesondere einer Anleihe, bedarf. Im Allgemeinen wird übrigens angenommen werden können, daß die Verbindung einer Stadt von 2400 Einwohnern, welche Sitz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden eines größeren Bezirks und einer Reihe von anderen öffentlichen Behörden und Anstalten ist, mit der Hauptbahn und die Erschließung theilweise wohlhabender ländlicher Bezirke sowie eines auch industriell betriebenen Hinterlandes für den Eisenbahnverkehr der Bahn einen Personen- und Güterverkehr von einigem Umfange dauernd sichern wird. Ob derselbe sich als ausreichend erweist, um neben den Betriebskosten auch die Verzinsung des Anlage-Kapitals voll zu decken, mag dahingestellt bleiben, es mag aber die Besorgniß, daß dies nicht der Fall sein werde, sich — auch abgesehen von dem bereits hervorgehobenen günstigen Umstände, daß das Unternehmen aus Kassenüberschüssen ohne Anleihe ausgeführt werden kann — einigermaßen abschwächen durch die Erwägung, daß das Anlage-Kapital mit im Ganzen 650 000 M verhältnismäßig niedrig bemessen und daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß es der auf diesem Gebiet bereits erfahrenen und bewährten Oldenburgischen Eisenbahnverwal-

tung gelingen werde, den Betrieb der zu erbauenden Bahn mit einem möglichst geringen Kostenaufwande zu führen. Daneben ist zu erwägen, daß, wenn auch die Bahn als solche sich nicht als rentabel erweisen sollte, sie doch als Zubringer den Verkehr auf der Hauptbahn steigern und für diese einen reinen Gewinn an Verkehrszuwachs vermitteln wird.

4. Wenn bis dahin von Seiten der Staatsregierung ein Eingehen auf das das Amt Wechta betreffende Eisenbahnprojekt von einer vorgängigen größeren Befestigung der Rentabilitätsverhältnisse der vorhandenen Oldenburgischen Staatsbahnen abhängig gemacht worden ist, so werden die darin begründeten Bedenken nach den fortschreitend günstigeren Betriebsergebnissen der letzten Jahre gegenüber dem beschränkten Umfange des gegenwärtigen Projektes zur Zeit nicht mehr als durchschlagend anzusehen sein. Für die nähere Beurtheilung dieser Seite der Angelegenheit wird auf die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1885/87, Bezug genommen werden dürfen.

In Zusammenfassung der vorstehend erörterten Momente glaubt die Staatsregierung den im Landtage bei früheren Anlässen bekundeten Auffassungen zu begegnen, wenn sie im Hinblick auf den günstigen Abschluß des Budgets in Folge des Umfanges der verfügbaren Kassenüberschüsse den Zeitpunkt für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Ahlhorn und Wechta nunmehr für gekommen erachtet, und läßt demnach, indem sie für die Verhandlungen des Ausschusses die Pläne und Kostenanschläge zu näherer Einsicht zur Verfügung stellt und zu jeder etwa gewünschten weiteren Auskunft sich erbieht, beantragen,

der geehrte Landtag wolle für die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von untergeordneter Bedeutung von Ahlhorn nach Wechta die Summe von 650 000 M aus der Landeskasse des Herzogthums bewilligen.

In Voraussetzung der Zustimmung des Landtages ist der erforderliche Betrag bereits zu § 76 des Ausgabe-Voranschlags des Herzogthums für die Finanzperiode 1885/87 ausgeworfen.

Oldenburg, 1884 Oktober 16.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Anlage 16.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben einen Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Hinterlegungswesen, nebst Motiven (Nebenanlage A.), sowie die Provinzialrathsverhandlungen darüber (Nebenanlage B.), mit dem Antrage überreichen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 Oktober 18.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

Nebenanlage A. zu Anlage 16.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Hinterlegungswesen.

Die Landesherrliche Verordnung vom 17. Februar 1822, enthaltend die Depositenordnung, tritt außer Kraft, sobald das Hinterlegungswesen durch eine vom Staats-

ministerium, Departement der Justiz, zu erlassende Hinterlegungsordnung neu geregelt ist.

Begründung.

Ueber das Verfahren bei gerichtlichen Hinterlegungen waren bisher, von vormundschaftlichen Angelegenheiten abgesehen, nur in der Verordnung vom 17. Februar 1822 einige höchst dürftige Vorschriften gegeben. Da aber das Hinterlegungswesen bei den Amtsgerichten des Fürstenthums keineswegs unbedeutend ist — der Umsatz beträgt oft mehrere Hunderttausend Mark im Jahr — so erscheint eine genauere Regelung dieses Geschäftsganges durchaus erforderlich, wobei namentlich auf die Herstellung zweckmäßiger Kontrollvorschriften Bedacht zu nehmen ist.

Seitdem in Folge des Gesetzes vom 19. März 1879, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren, die gerichtliche Hinterlegung der zum Mündelvermögen gehörigen Werthpapiere eingeführt ist, hat das Hinterlegungswesen einen wichtigen Zuwachs erhalten.

Das Verfahren bei Hinterlegungen der letztgedachten Art ist durch eine im Verwaltungswege erlassene Instruktion geregelt. Es dürfte aber überhaupt zweckmäßig und zulässig sein, das Verfahren bei allen gerichtlichen Hinterlegungen statt im Gesetzgebungs- im Wege der Verwaltung

zu regeln, und die Staatsregierung beabsichtigt deshalb eine solche Regelung vorzunehmen. Diese Regelung soll sich, wie bemerkt, nur auf das Verfahren erstrecken. Es sollen also diejenigen Beamten genau bezeichnet werden, welche befugt sind, Hinterlegungen anzunehmen, es sollen die Formen bestimmt werden, unter denen allein Hinterlegungen geschehen können; es sollen Kontroll- und Visitationsmaßregeln für die mit der Verwaltung der Kasse betrauten Beamten eingeführt werden.

Dagegen ist es nicht die Absicht, neue Rechtsätze über das Recht und die Pflicht zu hinterlegen, über die Verpflichtung der Gerichte zur Annahme von Hinterlegungen und über die Frage, wie weit der Staat für die hinterlegten Gegenstände hafte, aufzustellen, noch überhaupt irgend wie in das materielle Recht einzugreifen.

Die Aufhebung der Verordnung vom 17. Februar 1822 aber ist um deswillen nöthig, weil dieselbe einige das Verfahren betreffende Vorschriften enthält, die sich nicht gut in die neu beabsichtigte Ordnung einfügen lassen. Die Aufhebung darf aber natürlich nicht eher erfolgen, als bis

die neue Beordnung in Kraft tritt, was vermuthlich in Bälde geschehen kann. Und um nun in dieser Beziehung nicht beengt zu sein und weil die Vorarbeiten noch nicht soweit zum Abschluß gekommen sind, daß ein bestimmter Termin für die Einführung der neuen Ordnung ins Auge gefaßt werden kann, wünscht die Staatsregierung die Ermächtigung zu besitzen, die gedachte Verordnung durch Ministerialbekanntmachung außer Kraft setzen zu können. Selbstverständlich würde dieselbe seiner Zeit durch das Gesetzblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen sein.

Die Verordnung vom 17. Februar 1822 enthält außer einigen Vorschriften über das Verfahren bei gerichtlichen Hinterlegungen in den §§ 6 und 7 auch noch Anordnungen über die Pflicht des Depositors, ausbleibende Zahlungen zur Anzeige zu bringen und über das Verfahren gegen den Auktionsverwalter bei Ausbleiben von Zahlungen. Diese Bestimmungen sind aber bereits durch die Einführung der Auktionator-Ordnung vom 8. April 1871 beseitigt, vergl. Artikel 32 und 38 derselben.

Nebenanlage B. zu Anlage 16.

(Extrakt.)

Protokoll

über die Verhandlung des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im Monat October 1884.

Zweite öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums, am 15. October 1884, Vormittags.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Bürgermeister Eißel.
2. Seitens Großherzoglicher Regierung:
Herr Regierungs-Präsident Barmstedt,
" Regierungs-Rath Harbers,
" Regierungs-Assessor Bödeker,
3. sämtliche Mitglieder des Provinzialraths,
4. als Protokollführer Regierungs-Revisor Lind.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Herrn Vorsitzenden wurde — — — — —

Sodann wurde der heute eingegangene Gesetzentwurf, betreffend das Hinterlegungswesen, nebst Motiven verlesen und bei der Einfachheit des Gegenstandes sofort in die beschließende Verhandlung darüber übergegangen.

Nachdem auch noch die Landesherrliche Verordnung vom 17. Februar 1822 vorgelesen war, wurde der Gesetzentwurf nach kurzer Berathung einstimmig angenommen.

Zur Beglaubigung.

Lind.

Anlage 17.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bestrafung der Arbeitgeber, welche ohne Erlaubniß des Lokalschulinspektors Schulkinder während der Schulstunden zu Ar-

beiten verwenden, nebst Motiven mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 Oktober 20.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

Nebenanlage zu Anlage 17.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bestrafung der Arbeitgeber, welche ohne Erlaubniß des Lokalschulinspektors Schulkinder während der Schulstunden zu Arbeiten verwenden.

Einziger Artikel.

Arbeitgeber, welche ohne schriftliche Erlaubniß des Lokalschulinspektors Schulkinder während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden zu Garten-, Feld-, Hand-

werts- oder Gewerbsarbeiten verwenden, werden bestraft mit Geldstrafe bis zu hundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen.

Motive.

In einigen Theilen unseres Landes kommt es, namentlich im Sommer, vor, daß Kinder ohne Rücksicht auf die für den Schulunterricht festgesetzten Stunden, von dritten Personen gegen Lohn in Arbeit genommen werden. Um einem solchen Mißbrauch erfolgreich entgegen treten zu können, reichen die bestehenden Strafbestimmungen gegen die Eltern wegen ungerechtfertigter Schulver säumnisse nicht aus, es muß vielmehr auch gegen die betreffenden Arbeitgeber eingeschritten werden. Aus diesem Bedürfniß ist der Gesetzentwurf hervorgegangen.

Zur Erläuterung desselben wird noch Folgendes bemerkt:

Selbstverständlich darf der Lokalschulinspektor die Erlaubniß nicht nach seinem Belieben ertheilen, sondern nur in solchen Fällen, wo die Versäumung der betreffenden Schulstunden nach den bestehenden Bestimmungen zulässig erscheint, also, wenn der dem Landtage vorliegende Entwurf neuer Bestimmungen über die Sommerschule Gesetz wird, dann, wenn der § 1 jener Bestimmungen es zuläßt. Der Lokalschulinspektor wird sich vor Ertheilung der Erlaubniß, soweit erforderlich, zu vergewissern haben, ob die Erlaubniß ertheilt werden kann, insbesondere z. B. ob das betreffende Kind die ihm nach dem § 1 cit. etwa ertheilte Dispensation schon ausgenutzt hat.

Anlage 18.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums werden hieneben die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalien-Kassen für die Finanzperiode 1879/81 überreicht, und zwar:

für das Herzogthum Oldenburg in den Anlagen A¹ u. 2,

für das Fürstenthum Lübeck in der Anlage B.,

für das Fürstenthum Birkenfeld in der Anlage C.

Dabei hat das Staatsministerium das Folgende hervorzuheben:

A. Herzogthum Oldenburg.

Die unter A¹ und 2 anliegenden Nachweisungen sind in derselben Form, wie diejenigen für die Finanzperiode 1876/78, aufgestellt worden.

Aus der letztgenannten, eine Vergleichung der Voranschlagssumme mit den Rechnungsergebnissen für die einzelnen Jahre und Paragraphen gewährenden Nachweisung ergibt sich bezüglich der Einnahmen zunächst, daß die wirklichen Einnahmen die veranschlagten nicht unbedeutend überstiegen haben.

In Betreff der Mehreinnahme bei § 2 und der Mindereinnahme bei § 3 ist zu bemerken, daß nach den, bei Aufstellung des Voranschlags pro 1879/81 (Anlage 105, Seite 423 der gedruckten Verhandlungen des 20. Landtags) zu diesen Paragraphen gegebenen Begründungen bestimmte Absichten zu Veräußerungen nicht vorlagen und deshalb zu jedem der obengenannten Paragraphen jährlich 1500 *M* in den Voranschlag aufgenommen wurden. Die Zustimmung des Landtags, soweit solche erforderlich war und nicht bereits vorlag, ist wegen der sämtlichen Veräußerungen (mit Ausnahme der in Anlage A¹ unter I. Ordnungs-Nr. 23, Anlage B. unter I. Ordnungs-Nr. 45 und 46 und Anlage C. unter I. Ordnungs-Nr. 16 aufgeführten Veränderungen, welche in den dem Landtage in nächster Zeit vorzulegenden Veränderungsverzeichnissen für die Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 31. December 1882 mitenthaltend sind, der Landtagszustimmung übrigens gesetzlich nicht bedürfen) in dem unter Nr. 70 der Anlage 191 Seite 684 abgedruckten Schreiben des 21. Landtags an das Staatsministerium vom 13. December 1881, betreffend die in der Zeit vom 1. Oktober 1878 bis 1. Oktober 1881 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen, ertheilt worden, und gilt diese Bemerkung nicht allein für das Herzogthum Oldenburg, sondern auch in Beziehung auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld.

Die Mindereinnahme zu § 7 rührt daher, daß wegen Rückgängigmachung eines Kaufkontrakts ein Ein-

nahmeausfall von 2128,37 *M* (siehe Anlage A¹ unter I. Ordnungs-Nr. 53) und wegen Aufhebung eines andern Kaufkontrakts ein Einnahmeausfall von 7500 *M* (siehe die Nachweisung pro 1876/78 unter I. Ordnungs-Nr. 121) entstanden ist, daß von den Einnahmen, wie dies in Anlage A¹ unter I. F. a. am Schlusse geschehen, 4301,51 *M* abgesetzt werden mußten und im Uebrigen, daß mehrere, bei Aufstellung des Voranschlags in Aussicht genomene Veräußerungen nicht geschehen konnten.

Hinsichtlich der Mehreinnahme zu § 8 ist gegenüber der, bei Aufstellung des Voranschlags pro 1879/81 zu diesem Paragraphen gegebenen Begründung hervorzuheben, daß die Einnahmen an Pacht, Torfgeld *z.* 62250,34 *M* und an erstatteten Meliorations- *z.* Geldern 5651,26 *M* betragen haben und daß die übrige Einnahme die Zinsen der Kaufgelder für verkaufte Kolonate *z.* betrifft.

Was sodann die Ausgaben anbelangt, so geht aus der Anlage A² hervor, daß die wirklichen Ausgaben sich bedeutend niedriger gestellt haben, als die veranschlagten. Mehrausgaben sind nur vorgekommen bei § 3 und zwar — wie die Nebenanlage zur Anlage A² ergibt — zum Gesamtbetrage von 9857,47 *M* zu den unter den Ziffern 2, 3 und 4 des Voranschlags vorgesehenen Ausgaben. Zur Begründung dieser Ueberschreitungen nimmt das Staatsministerium auf dasjenige Bezug, was in jener Nebenanlage dieserwegen bemerkt worden ist, und ersucht dasselbe — unter dem Erbieten, die jährlichen Hauptbücher der Staatsgutskapitalienkasse gerne vorzulegen — zugleich den geehrten Landtag:

jene Ueberschreitungen des Voranschlags zum Gesamtbetrage von 9857,47 *M* nachträglich genehmigen zu wollen.

B. Fürstenthum Lübeck.

Nach der Anlage 37 Seite 248 der gedruckten Verhandlungen des 20. Landtags beschränkten sich die in Aussicht stehenden Einnahmen auf Kaufgelder für etwa zum Verkauf kommende kleinere Grundstücke und auf Ablösungsgelder, wofür bestimmte Summen nicht veranschlagt werden konnten. Eingekommen sind an Kaufgeldern 12266,41 *M* und an Ablösungsgeldern 19478,53 *M*.

Von dem zu Landerwerbungen behuf Ablegung von Pachtparzellen für die Insten bewilligten Kredite von 50000 *M* ist pro 1879/81 nichts verausgabt worden, da desfallsige günstige Angebote dem Staate nicht gemacht wurden.

Von dem für den Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten, bewilligten Kredite von 50000 *M* sind nach II. B. der Anlage B. 9937,23 *M* verwandt worden und kommen



auf denselben ferner in Anrechnung die unter Ordnungs-Nr. 19 der Nebenanlage B. 1. b. zu Anlage 70 Seite 353 der gedruckten Verhandlungen des 21. Landtages genannten 950,75 *M.*, so daß 10 887 *M.* 98 *S.* als von demselben verwandt anzusehen sind.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Februar 1879 und das Antwortschreiben des Landtags vom 20. Februar 1879, betreffend die nachträgliche Bewilligung von 100 000 *M.* zu § 33 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für 1879 (Seiten 762 und 912 der gedruckten Verhandlungen des 20. Landtags) ist hier zu bemerken, daß die aus der Staatsgutskapitalien-Kasse der Landeskasse geliehenen Kapitalien und zwar mit 98 408 *M.* im Jahre 1879 und mit 88 703,65 *M.* im Jahre 1880 eingezogen und daß aus der Staatsgutskapitalienkasse bei Privatpersonen im Jahre 1879 = 98 440 *M.* und im Jahre 1880 = 88 600 *M.* belegt wurden; von letzteren beiden Beträgen wurden im Jahre 1881 zurückgezahlt 45 000 *M.* und es wurden in demselben Jahre neu belegt 28 800 *M.*, so daß beim Schlusse des Jahres 1881 im Ganzen 170 840 *M.* aus der Staatsgutskapitalienkasse bei Privatpersonen zinslich belegt waren.

C. Fürstenthum Birkenfeld.

Nach der vorstehend unter B. erwähnten Anlage 37 der Landtagsverhandlungen konnten pro 1879/81 weder bestimmte Einnahmen noch Ausgaben veranschlagt werden und beantragte die Staatsregierung einen Kredit von 18 000 *M.*, um, falls sich Erwerbungen von Staatsgut, namentlich Waldenklaven, und Ablösung von Holzberechtigungen als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen sollten, genügende Mittel in Händen zu haben. Nach Schreiben des Landtags vom 3. December 1878 (Seite 898 der gedruckten Verhandlungen des 20. Landtages) wurde der beantragte Kredit von 18 000 *M.* bei der Landeskasse des Fürstenthums (zu den Extraordinarien pro 1879/81) ertheilt und die Staatsregierung ermächtigt, der Landeskasse den verwendeten Betrag aus den zu erwartenden Erlösen für isolirte Waldparzellen zurückzuerstatten. Von jenen 18 000 *M.* sind aus der Landeskasse pro 1879/81 verausgabt die in der Anlage C. unter II. Ordnungs-Nr. 3 aufgeführten 1180,95 *M.* und ist letzterer Betrag in Folge des Verkaufs von 4,0188 ha vom Staatswalde Schachertchen (Anlage C. I. Ordnungs-Nr. 14) der Landeskasse aus der Staatsgutskapitalienkasse erstattet worden.

Oldenburg, 1884 Oktober 11.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.



Nebenanlage A¹. zu Anlage 18.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre 1879, 1880, 1881.

Ordn.-Nr.

M S

Nach der Nachweisung für die Jahre 1876/78 hatte die Staatsgutskapitalienkasse am Schlusse des Jahres 1878 einen Kassebestand von 356 198 77

In der Finanzperiode 1879/81 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vorgekommen:

I. Einnahmen.

A. Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsatze des Artikel 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt.

1. Für das aus der Staatsgutsparzelle 313/117 zu Bleyer Reithfande dem Kron Gute zugelegte Areal von 0,6734 ha, von der Großherzoglichen Hausfideikommiß-Kapitalien-Kasse	1 010	10
2. Für die olim Warns'sche Köterei zu Eghorn, von B. H. Hellbusch und Ehefrau zu Bürgerfelde (siehe die Nachweisung pro 1873/75); Zahlung pro 1879	75	—
3. Für einen Wegerdeplacken, groß 0,1105 ha, von Gemeindevorsteher Hagendorff und Auktionator Hagendorff zu Rastede	16	57
4. Für einen Wegerdeplacken, groß 0,1217 ha, von Brinkfizer Bernhard Meischen zu Leher- oder Beckhauser-Moor	12	17
5. Für einen Wegerdeplacken, groß 0,0415 ha, von Schmied und Brinkfizer Wilhelm Dümme zu Rethen	8	30
6. Für die bisher als Braker Grodentheil Nr. 8 verpachteten Parzellen 231, 232, 233 und 234 in Flur 11 der Gemeinde Hammelwarden, von Johann Rinne zu Oberhammelwarden	1200	—
7. Für die von der Staatsgutsparzelle 313/117 zu Bleyer Reithfande und von den in derselben belegenen Braken an den zweiten Deichband abgetretenen 1,1840 ha	1712	20
8. Für ein kleines Areal vom alten Kirchhofe zu Wildeshausen, von Maler H. H. Meyer daselbst	20	—
9. Für die unterm 26. Mai 1801 auf 3 Leiber in Erbpacht gegebene Ziegelei zu Hagen bei Bechta mit 19,7826 ha Ländereien, von Herrn. Heinr. Landwehr Wittwe, Cath. geb. Frye zu Hagen	5800	—
10. Für einen Wegerdeplacken an der Chaussee Zever-Wittmund, von Wegwärter F. Janßen zu Zever	20	—
11. Für die olim Warns'sche Köterei zu Eghorn, von B. H. Hellbusch und Ehefrau zu Bürgerfelde (siehe Ordn.-Nr. 2 vorstehend); Zahlung pro 1880	75	—
12. Für drei staatliche Kirchenstühle in der Kirche zu Berne, von Fabrikant F. F. Dümmler zu Berne	201	—
13. Für ein Areal an der Kaje zu Elsfleth, groß 0,0113 ha, von Zolleinnehmer von Harten zu Elsfleth	51	60
14. Für den s. g. Schindanger auf dem s. g. Galgenfelde bei Siebetshaus, groß 0,7254 ha, von Kaufmann Andree zu Zever	250	—
15. Für an die Moorbesitzer im Bechtaer-Brägeler Moore überlassenen Untergrund	54	—
16. Für die olim Warns'sche Köterei zu Eghorn, von B. H. Hellbusch und Ehefrau zu Bürgerfelde (siehe Ordn.-Nr. 2 vorstehend); Zahlung pro 1881	75	—

Anlagen. XXII. Landtag.

6

Ordn.-Nr.	<i>M</i>	<i>§</i>
17. Für 0,0128 ha von den, südwestlich von der Cäcilienbrücke belegenen Parzellen 270/47 und 311/47, von Franz Joseph Högl Wwe. zu Osternburg	64	—
18. Für 0,0223 ha von denselben Parzellen, von Heintr. Eduard Högl zu Osternburger-Neuenwege und Aug. Herm. Högl zu Osternburg	111	50
19. Für die von den Garmser Parzellen 176/26, 177/128 und 32 abgetretenen 0,8041 ha, von der Molkereigenossenschaft „Altgarmssiel“	2 331	89
20. Für die von dem zu Garmes belegenen Staatsgute zur Amtsverbandsschaußee abgetretenen 2,0389 ha, vom Amtsverband Sever	5912,81	<i>M</i>
Davon sind abzusetzen:		
a) für die vom Amtsverbande dem Staate übertragenen 0,1678 ha aus dem alten Wege	243,31	<i>M</i>
b) für die vom Amtsverbande dem Staate wieder übertragenen 0,0275 ha zur Herstellung der Zuwegung vom Vorwerke Ostergroden zur Chaußee	103,13	"
zusammen ab	346,44	"
Bleiben	5 566	37
21. Für die Parzelle 188/32 der Flur 3 der Gemeinde Lettens, groß 0,5057 ha, von der Molkereigenossenschaft „Altgarmssiel“	1 223	22
Summa	19 877	92

B. Für veräußerte, vereinzelt liegende Forstorte:

22. Für die Parzelle 87 der Flur 30 und die Parzelle 59 der Flur 31 der Gemeinde Lastrup, groß zusammen 55,4753 ha, von Zeller und Wirth G. H. Burke zu Hemmelte	1400	—
23. Für die zur Hünteregulirung in den Gemeinden Wardenburg und Hatten vom Barneführerholze abgetretenen 2,3796 ha, abzüglich der zurückerhaltenen 1,7593 ha; Entschädigung für die mehr abgetretenen 0,6203 ha, von der Hünteregulirungskasse	372	18
Summa	1 772	18

C. Für aufgehobene und abgelösete Berechtigungen des Staats, die dem Grundsatze des Art. 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen:

24. Für abgelösete Geldrenten	64 681	83
25. " " Antrittsgelder, Weinkäufe u.	1 086	13
26. " " Naturalien	145	80
Summa	65 913	76

D. Unbestimmte Einnahmen:

27. Von der Landeskasse des Herzogthums die Forderung der Staatsgutskapitalienkasse aus Entschädigungssachen aus den Jahren 1873 bis 1878 incl.	12 553	52
---	--------	----

E. Eingekommene, belegt gewesene Kapitalien:

28. Von den bei Privaten belegt gewesenen Kapitalien sind im Jahre 1881 zurückgezahlt	97 928	57
---	--------	----

F. Einnahmen des Landesmeliorationsfonds:

a. aus Veräußerungen:

29. Für 139,82 ha Hochmoor im Wildenlohsmoor, Amt Oldenburg (siehe Nachweisung pro 1873/75); Zahlung pro 1879 (siehe Nachweisung pro 1876/78 unter I. Ordn.-Nr. 151)	4 893	70
30. Für einen Moorplacken im Tweelbäker Moore, Amt Oldenburg	600	—
31. " " Sandplacken von 1,7944 ha am Wege von Westerscheys nach Godensholt, Amt Westerstede (siehe Nachweisung pro 1876/78 unter I. Ordn.-Nr. 158); Zahlung pro 1879	94	89
32. Für 280 ha vom Staatsmoore im Amte Westerstede an der nordwestlichen Seite des projektirten Augustfehnkanals 45 000 <i>M</i> (siehe Nachweisung pro 1876/78 unter I. Ordn.-Nr. 103); Zahlung pro 1879	1 800	—
33. Für Beamtenzuschläge im Amte Westerstede	20	—

Ordn.-Nr.		M	§
86.	Für ein Torfmoor im Dangaster Moore, Amt Barel	3	64
87.	den Untergrund von Torfmooren in der Landgemeinde Barel	1 002	64
88.	Ueberschußplacken aus der Bockhorner Gemeinheit	286	83
89.	Untergrund von 2 Torfmooren am Repelsberge, Amt Barel	129	29
90.	die Tertia der Hausstedter Mark (siehe Ordn.-Nr. 42 vorstehend); Zahlung pro 1881	2 070	—
91.	Tertienplacken aus der Holtruper Mark, Amt Bechta	40	—
92.	" " " Elter " " "	363	20
93.	" " " Mollenstraße " " "	1 496	89
94.	" " " Brägeler " " "	1 899	34
95.	" " " Endeler " " "	519	—
96.	" " " Garther " " Cloppenburg	77	60
97.	Landflächen bei der Kolonie Beverbruch, " "	28	60
98.	Tertienplacken aus der Grönheimer Mark " "	60	—
99.	" " " Haler " " "	1 511	45
100.	" " " Garren-Marrener Mark Amt Cloppenburg	1 020	41
101.	" " " Angelbecker " " "	60	60
102.	" " " Ginger " " "	1 458	48
103.	" " " Osterlindener " " "	572	—
Zusammen		142 558	75

Davon sind abzusetzen:

1.	Die der Landeskasse begleichenden und dieser erstatteten Beträge, welche in den für den Landesmeliorationsfonds zur Hebung beordneten Kaufgeldern für die Tertienanteile aus der Ginger Mark mit enthalten sind, und zwar:		
a.	die Nachlage an neuem Kanon für 10 Jahre mit	972,30	M
b.	das Ablösungskapital für den neuen Kanon mit	1944,60	"
c.	die Einweisungsporteln, Kammer- und Amts-Ansetzungs-Gebühren, sowie Vermessungsgebühren mit	1342,01	"
2.	Die auf das Kaufgeld für den, an den Staat zurückgegebenen Placken aus der Garther Tertienfläche von dem Anbauer Ferd. Luers abschlägig gezahlten	42,60	"
Zusammen ab		4 301	51
Bleibt Summa		138 257	24

104. b.	verschiedene Einnahmen (Pachtgelder, wiedererstattete Meliorationskapitalien etc)	76 112	76
105. e.	aus Anleihen	480 000	—
106. d.	Zuschuß aus der Landeskasse	60 000	—

§ des
Voranschlags.

Zusammenstellung der Einnahmen.

2.	A. Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikel 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt	19 877	92
3.	B. Für veräußerte, vereinzelt liegende Forstorte	1 772	18
4.	C. Für aufgehobene und abgelösete Berechtigungen des Staats, die dem Grundsätze des Art. 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen	65 913	76
5.	D. Unbestimmte Einnahmen	12 553	52
5a.	E. Eingekommene, belegt gewesene Kapitalien	97 928	57
	F. Einnahmen des Landesmeliorationsfonds:		
7.	a. aus Veräußerungen	138 257	24
8.	b. Verschiedene Einnahmen	76 112	76
9.	c. aus Anleihen	480 000	—
10.	d. Zuschuß aus der Landeskasse	60 000	—
Summa der Einnahmen		952 415	95
Dazu der obige Kassebestand von		356 198	77
Zusammen		1 308 614	72

II. Ausgaben.**A. Für Erwerbung neuer Staatsgüter.**

Nichts.

B. Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter:

1. a.	Für Fertigstellung der Nieselwiesen im Barneführerholz	9 493	99
2. b.	Zur bestickmäßigen Instandsetzung des Augustgrodendeichs	53 830	10
3. c.	Zur Herstellung eines überstuhlungsfähigen Deiches im Außengroden zwischen dem Cäcilien- und Petersgroden	103 428	52
4. d.	Zur Reparatur und Verstärkung des Deiches vor dem Petersgroden bis zum überstuhlungsfähigen Zustande	53 346	11
5. e.	Zur Reparatur und Verstärkung des Deiches vor dem Cäciliengroden bis zum überstuhlungsfähigen Zustande	46 246	24
6. f.	Zur Anschaffung eines Fowler'schen Dampfpfluges, und zwar 43 000 M für den Apparat und 10 000 M jährliche Betriebskosten	73 000	—
7. g.	Zur Kultivirung öder, der Forstverwaltung überwiesener Flächen	44 994	53
8. h.	Zur Drainirung der Dienstländereien bei der Oberförsterei im Hasbruch	817	98
9. i.	Für den Ausbau eines zum Dienstlande der Mitteler Holzwärterstelle gehörigen, im Reethoop belegenen Haidplackens	500	—
	Summa	385 657	47

C. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten.

10.	An den Baumann Martin Bachhus zu Sandhatten für an die Forstverwaltung abgetretene 8,7358 ha	935	52
11.	An den Baumann Hermann Barkemeyer daselbst für an die Forstverwaltung abgetretene 4,7232 ha (das ganze Kaufgeld beträgt 493,10 M; davon sind unter § 15a verrechnet 28,62 M — siehe Ordn.-Nr. 41 nachstehend).	464	48

Summa 1 400 —

D. Zur Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen:

12.	An Johann Hillern Meents zu Wilhelmshaven für Aufhebung der Abgabensfreiheit zc. wegen der Kopperhörner Erbpachtmühle Durch diese Zahlung ist die Staatsgutskapitalientasse zum Betrage von 100 M Gläubigerin der Landeskasse geworden (Artikel 15 des Gesetzes vom 8. April 1851, betreffend Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Betrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten.	100	—
-----	--	-----	---

Summa 100 —

E. Vermischte Ausgaben:

Nichts.

F. Ausgaben des Landesmeliorationsfonds, und zwar:

13. a.	zu technischen Vorarbeiten, Reisekosten zc. behuf Förderung der Landesmeliorationsangelegenheiten jeder Art	15 048	60
14. b.	zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken zc.	10 407	58
15. c.	zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Staats behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. vortheilhafteren Verwerthung zc.	41 106	92
	d. zur Erwerbung und Nutzbarmachung meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren Besiedelung oder behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen, und zwar:		
16.	An J. A. Böppelmann für die an den Staat verkaufte, an der Lethe belegene Wassermühle zc.	10 167	85
17.	" H. Dwertmann, Kaufgeld für den Theilungsplacken Nr. 101 aus der Haler Mark	65	89
18.	" J. F. Apeler Wittve, desgl. für den Placken Nr. 103	74	10
19.	" J. H. Niemann Wittve, " " " " " 104	48	37
20.	" H. H. Stüve, " " " " " 107	72	10
21.	" J. S. Hasche " " " " " 111	146	12
22.	" Aug. Wedemeyer, " " " " " 112	106	04

Ordn.-Nr.		<i>M</i>	<i>S</i>
23.	An Bernh. Böckmann, desgl. für den Placken Nr. 110	55	69
24.	" E. H. Warnken Wittve, Kaufgeld für Parzelle 137 der Flur 4 der Gemeinde Friesoythe	1 329	70
25.	" D. Windberg Wittve, Kaufgeld für an den Staat zur Weganlage abgetretenes Land im neuen Behn bei Friesoythe	273	28
26.	" Joh. Theod. Schüdde, Kaufgeld für an den Staat zur Weganlage abgetretenes Land im neuen Behn bei Friesoythe	82	62
27.	" Berend Niemeier, Kaufgeld für die an den Staat verkauften Placken Nr. 15 bis 51 aus der Altenoyther Mark	4 392	35
28.	" Rechnungsführer v. d. Horst, Kaufgeld nebst Zinsen für die vom Staate angekaufte f. g. neue Wieje bei Friesoythe	8 781	62
29.	Für Arbeiten zur Bewässerung der Haler Mark, Herstellung der Lether Feldmühle, Chauffirung des f. g. Ziegelbuschweges bei Neuenburg zc., Diäten zc.	31 424	76
	Summa	57 020	49
30.	e. zur weiteren Entwicklung und Unterstützung vorhandener Ansiedelungen und Kolonien	21 157	59
31.	f. zur Anlage und Unterstützung neuer Ansiedelungen und Kolonien	190	—
32.	g. zur Förderung von Drainagen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen Beuferungen, Kanalbauten auf genossenschaftlichem Wege u. f. w. durch Planaufstellung, Anleitung bei der Ausführung zc.	17 395	89
33.	h. zur Beförderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten zc.	661	76
34.	i. zur Unterstützung unbemittelter kleiner Grundbesitzer in der Entwicklung ihres wirthschaftlichen Betriebes	2 150	05
35.	k. zur Förderung der Obstkultur und des Gartenbaues	1 062	50
	l. zur Kultivirung öder, der Forstverwaltung überwiesener, und Erwerbung zur Forstkultur oder Forstarrondirung geeigneter Grundflächen zc.		
36.	An E. C. A. Lamm für das an die Forstverwaltung verkaufte f. g. Thormählen Dehl in der Gemeinde Bockhorn	1 750	—
37.	" Diedr. Hobbie dessen Forderung aus dem, mit der Forstverwaltung abgeschlossenen Tauschvertrage wegen zweier Wiesen bei Burgforde	2 550	—
38.	" An die Krongutskasse für die an die Forstverwaltung abgetretene f. g. Schafwieje bei Burgforde	1 305	—
39.	" das Departement des Innern des Staatsministeriums, für die an die Forstverwaltung abgetretenen Grundstücke der Ackerbauschule zu Neuenburg	8 000	—
40.	" die Krongutskasse deren Forderung aus dem, mit der Forstverwaltung abgeschlossenen Tauschvertrage wegen des Sumpfmoores und Aldernhauser Haidfeldes in der Gemeinde Schortens	417	—
41.	" Herm. Barkemeyer zu Sandhatten die vorstehend unter II. Ordn.-Nr. 11 genannten	28	62
42.	" die Stadt Cloppenburg für drei an die Forstverwaltung verkaufte am Barrelbuscher Fuhrenkampe belegene Parzellen	45	—
43.	" Gerh. Glup und Ehefrau für einen Landstreifen von ihrem Placken aus der Thüler Mark	68	75
44.	" M. Göttke Wittve für einen der Forstverwaltung verkauften Haidplacken aus der Halener Mark	75	85
45.	" G. J. Korrenbroek das Kaufgeld für den an die Forstverwaltung abgetretenen Placken aus der Markhauser Mark ad 406,23 <i>M</i> abzüglich der von ihm für einen wiedererhaltenen Placken zu zahlenden 186,04 <i>M</i> , bleiben	220	19
46.	" Holzwärter A. Niemann zu Dwertge für sein auf Staatsgründen stehendes Wohnhaus zc.	2600	—
47.	" H. H. Pünter und Genossen für den der Forstverwaltung verkauften früher Pünter'schen Placken am mittelsten Thüler Wege	908	47
48.	Für Reservetheile zum Dampfflugapparat, an Betriebskosten bei letzterem, für Befriedigungs- zc. Arbeiten auf der Thüler Tertienfläche, für Verwaltungsarbeiten auf der Höltinghauser Tertienfläche, für Verschlichten von Wegen zc. (Nothstandsarbeiten), für Forstarbeiten im Baumweg, Dwertger und Cloppenburger Revier zc.	92 390	17
	Zusammen	110 359	05

Ordn.-Nr.		M	§
	Davon ist abzuziehen das Kaufgeld für das an den Zimmermann F. Bredehorn zu Neuenburg verkaufte ehemals Duathamer'sche Haus bei den Schweinebrücker Fuhrenkämpfen mit	60	—
	Bleibt Summa	110 299	05
49. m.	zur Förderung der Waldkultur bei Privatbesitzern zc.	2 000	—
50. n.	Ausgaben, welche ganz oder theilweise zur Wiedererhebung gelangen	6 742	03
51. o.	Rückerstattungen auf Pachtgelder zc., Ergänzung der Moorvogtsgebühren zc.	1 488	21
52. p.	zur Verzinsung und Amortisation von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen	29 689	86
53. q.	zu den Kanalbauten	498 236	42

Zusammenstellung der Ausgaben.

§ des
Voranschlags.

2.	A. Für Erwerbung neuer Staatsgüter	—	—
3.	B. Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter	385 657	47
4.	C. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten	1 400	—
5.	D. Zur Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen	100	—
6.	E. Vermischte Ausgaben	—	—
	F. Ausgaben des Landesmeliorationsfonds, und zwar:		
7.	a. zu technischen Vorarbeiten, Reisekosten zc. behuf Förderung der Landesmeliorationsangelegenheiten jeder Art	15 048	60
8.	b. zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken zc.	10 407	58
9a.	c. zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Staats behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. vortheilhafteren Verwerthung zc.	41 106	92
9b.	d. zur Erwerbung und Nutzbarmachung meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren Befiedelung oder behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen	57 020	49
10a.	e. zur weiteren Entwicklung und Unterstützung vorhandener Ansiedelungen und Kolonien	21 157	59
10b.	f. zur Anlage und Unterstützung neuer Ansiedelungen und Kolonien	190	—
11a.	g. zur Förderung von Drainagen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, Beuferungen, Kanalbauten auf genossenschaftlichem Wege u. s. w. durch Planaufstellung, Anleitung bei der Ausführung zc.	17 395	89
u. b.	12. h. zur Beförderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten zc.	661	76
13.	i. zur Unterstützung unbemittelter kleiner Grundbesitzer in der Entwicklung ihres wirtschaftlichen Betriebes	2 150	05
14.	k. zur Förderung der Obstkultur und des Gartenbaues	1 062	50
15a.	l. zur Kultivirung öder, der Forstverwaltung überwiesener, und Erwerbung zur Forstkultur oder Forstarrondirung geeigneter Grundflächen zc.	110 299	05
15b.	m. zur Förderung der Waldkultur bei Privatbesitzern zc.	2 000	—
16. a.	n. Ausgaben, welche ganz oder theilweise zur Wiedererhebung gelangen	6 742	03
16. b.	o. Rückerstattungen auf Pachtgelder zc., Ergänzung der Moorvogtsgebühren zc.	1 488	21
17.	p. zur Verzinsung und Amortisation von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen	29 689	86
18.	q. zu den Kanalbauten	498 236	42
	Summa der Ausgaben	1 201 814	42

Vergleichung.

Vorstehendem nach betragen die Einnahmen einschließlich des Kassebehalts aus 1878	1 308 614	72
und die Ausgaben	1 201 814	42

Ergiebt Kassebehalt am Schlusse des Jahres 1881 106 800 30

Nachträglich wird bemerkt:

Nebenanlage A². zu Anlage 18.

Herzogthum Oldenburg.

Nachweisung

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Staatsgutskapitalienkasse

für die

Finanzperiode 1879|81.



Voranschlags-§.	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag				
			im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	§
			M	§	M	§	
I. Staatsgutskapitalienkasse.							
1.	Raffenbestand (Uebertrag aus 1878)	1	1879	230 000	—	230 000	—
2.	Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt .	2	1879	1 500	—	4 500	—
		2	1880	1 500	—		
		2	1881	1 500	—		
3.	Für veräußerte vereinzelt liegende Forstorte	6	1879	1 500	—	4 500	—
		6	1880	1 500	—		
		6	1881	1 500	—		
4.	Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen	7	1879	11 088	—	32 327	—
		7	1880	10 675	—		
		7	1881	10 564	—		
5.	Unbestimmte Einnahmen	9	1879	—	—	—	—
		9	1880	—	—		
		9	1881	—	—		
6.	Einzuziehende Kapitalien	10	1879	—	—	130 000	—
		10	1880	50 000	—		
		10	1881	80 000	—		
	Summa					401 327	—

Rechnungs-Ergebniß				Minder-Einnahme		Mehr-Einnahme		Bemerkungen.	
im Einzelnen		zusammen für die		für die					
für das Jahr	Jahres-Betrag	Finanzperiode.		Finanzperiode.					
	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	
1879	225 251	57	225 251	57	4 748	43	—	—	Darunter 1676 <i>M.</i> 41 <i>§</i> Kassenbestand des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten
1879	9 874	34							
1880	631	60							
1881	9 371	98	19 877	92	—	—	15 377	92	
1879	1 400	—							
1880	—	—							
1881	372	18	1 772	18	2 727	82	—	—	cfr. § 4 der Ausgaben.
1879	33 984	97							
1880	10 203	25							
1881	21 725	54	65 913	76	—	—	33 586	76	Zu § 5. Die Einnahme befaßt ein Entschädigungs-Kapital aus der Landeskasse für aufgehobene Abgabefreiheit.
1879	—	—							
1880	—	—							
1881	12 553	52	12 553	52	—	—	12 553	52	Zu § 5a. Die Einnahme befaßt Kapitalien welche bei Privaten zc. ausstanden. Von der voranschläglich in Aussicht genommenen Abtragung von 100 000 <i>M.</i> auf die Schuld der Landeskasse an die Staatsgutskapitalienkasse konnte abgesehen werden, da die übrigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben hinreichten.
1879	—	—							
1880	—	—							
1881	97 928	57	97 928	57	32 071	43	—	—	
1879	—	—							
1880	—	—							
1881	—	—	423 297	52	39 547	68	61 518	20	Gesamt-Einnahme der Staatsgutskapitalienkasse: pro 1879 einschl. Kassenbestand 270 510 <i>M.</i> 88 <i>§</i> pro 1880 ausschl. Kassenbestand 10 834 " 85 " pro 1881 desgl. 141 951 " 79 " Zus. pro 1879/81 423 297 <i>M.</i> 52 <i>§</i> die Ausgaben pro 1879/81 haben betragen 387 157 " 47 " Demnach Kassenbestand 36 140 <i>M.</i> 05 <i>§</i> einschl. des Bestandes des Fonds zur Arrondirung der Staats-Forsten ad 2048 <i>M.</i> 59 <i>§</i> .
1879	—	—							
1880	—	—							

Voranschlags-Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag					
			für das Jahr	im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.		
				M	§	M	§	
II. Landesmeliorationsfonds.								
6.	Kassenbestand	11	1879	120 000	—	120 000	—	
7.	Aus Veräußerungen	13	1879	53 400	—	158 382	—	
		15	1880	64 000	—			
		15	1881	40 982	—			
8.	Verschiedene Einnahmen	16	1879	18 000	—	52 000	—	
		16	1880	17 000	—			
		16	1881	17 000	—			
9.	Aus Anleihen	18	1879	200 000	—	480 000	—	
		18	1880	140 000	—			
		18	1881	140 000	—			
10.	Zuschuß aus der Landeskasse	19	1879	20 000	—	60 000	—	
		19	1880	20 000	—			
		19	1881	20 000	—			
	Summa					870 382	—	
	Hinzu Betrag der Staatsgutskapitalienkasse					401 327	—	
	Zusammen					1 271 709	—	
	Darunter die Kassenbestände aus 1878:							
	1. der Staatsgutskapitalienkasse ad					230 000	—	
	2. des Landesmeliorationsfonds ad					120 000	—	
	bleibt Einnahme aus der Finanzperiode 1879/81					921 709	—	

Rechnungs-Ergebniß				Minder-Einnahme		Mehr-Einnahme		Bemerkungen.
im Einzelnen		für die Finanzperiode.		für die Finanzperiode.				
für das Jahr	Jahres-Betrag	M	ß	M	ß	M	ß	
1879	130 947	20						
			130 947	20	—	—	10 947	20
1879	27 498	37						
1880	73 242	43						
1881	37 516	44						
			138 257	24	20 124	76	—	—
1879	23 363	97						
1880	23 471	51						
1881	29 277	28						
			76 112	76	—	—	24 112	76
1879	200 000	—						
1880	140 000	—						
1881	140 000	—						
			480 000	—	—	—	—	—
1879	20 000	—						
1880	20 000	—						
1881	20 000	—						
			60 000	—	—	—	—	—
			885 317	20	20 124	76	35 059	96
			423 297	52	39 547	68	61 518	20
			1 308 614	72	59 672	44	96 578	16
			225 251	57				
			130 947	20				
			952 415	95				

Gesamt-Einnahme des Landesmeliorationsfonds:
 pro 1879 einschl. Kassenbestand 401 809 M 54 ß
 pro 1880 ausschl. Kassenbestand 256 713 " 94 "
 pro 1881 desgl 226 793 " 72 "
 Zusammen 885 317 M 20 ß
 die Ausgaben pro 1879/81 haben betragen 814 656 M 95 ß
 Demnach Kassenbestand 70 660 M 25 "

Voranschlags-Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag				
			im Einzelnen		für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	§
I. Staatsgutskapitalienkasse.							
1.	Vorschuß	48	1879	—	—	—	—
2.	Für Erwerbung neuer Staatsgüter	49	1879	—	—	—	—
		47	1880	—	—		
		49	1881	—	—		
3.	Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter	51/67	1879	189 800	—	375 800	—
		50/65	1880	94 000	—		
		51/65	1881	92 000	—		
4.	Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondierung der Staatsforsten	68	1879	1 500	—	4 500	—
		66	1880	1 500	—		
		66	1881	1 500	—		
5.	Zur Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen	69	1879	6 000	—	18 000	—
		67	1880	6 000	—		
		67	1881	6 000	—		
6.	Vermischte Ausgaben	70	1879	150	—	450	—
		68	1880	150	—		
		68	1881	150	—		
Summa						398 750	—
II. Landesmeliorationsfonds.							
7.	Zu technischen Vorarbeiten, Reisekosten u. der Aemter und Techniker in Landesmeliorationsangelegenheiten, zu Remunerationen nicht zu den angestellten Beamten gehörender Techniker u. s. w. behuf Förderung der Landesmeliorationsangelegenheiten jeder Art.	74	1879	7 000	—	18 500	—
		69/133	1880	7 000	—		
		69/72	1881	7 000	—		
			W.	21 000	—		
	Ab	÷ 2 500	—				
	B.						

Rechnungs-Ergebniß				Minder- Ausgabe		Mehr- Ausgabe		Bemerkungen.	
im Einzelnen		für die Finanzperiode.		für die Finanzperiode.					
für das Jahr	Jahres-Betrag	M	ſ	M	ſ	M	ſ		
1879	—	—	—	—	—	—	—		
1879	—	—	—	—	—	—	—		
1880	—	—	—	—	—	—	—		
1881	—	—	—	—	—	—	—		
1879	191 282	18	385 657	47	—	—	9 857	47	efr. Anlage.
1880	116 700	44							
1881	77 674	85							
1879	—	—	1 400	—	3 100	—	—	—	Zu § 4. Dem Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten steht zur Verfügung: der Kassenbestand aus 1878 1676 M. 41 ſ (efr. Z. 2 der Bemerkung zum Voranschlage) sowie die Einnahme des § 3 mit 1772 " 18 " Zusammen also 3448 M. 59 ſ ab die nebenstehende Ausgabe aus 1879/81 . . . 1400 " — " Demnach Bestand des Fonds zu Ende 1881 2048 M. 59 ſ
1880	1 400	—							
1881	—	—							
1879	100	—	100	—	17 900	—	—	—	
1880	—	—							
1881	—	—							
1879	—	—	—	—	450	—	—	—	
1880	—	—							
1881	—	—							
			387 157	47	21 450	—	9 857	47	Gesamt-Ausgabe der Staatsguts-Kapitalien-Kasse: pro 1879 191 382 M. 18 ſ pro 1880 118 100 " 44 " pro 1881 auschl. des Vorschusses aus 1880 77 674 " 85 " Zusammen 387 157 M. 47 ſ
1879	3 255	05							Von dem Voranschlagsbetrage des § 7 pro 1879/81 sind mit Zustimmung des Landtags vom 17. December 1881 2500 M auf § 16b. übertragen.
1880	7 466	20							
1881	4 327	35							

Voranschlags-§.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag				
			im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.	M	§	
8.	Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken und Gemeinheiten, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen solcher Theilungen.	77	1879	11 000	—	11 300	—
		75	1880	6 950	—		
		75	1881	5 350	—		
			M.	23 300	—		
			M	÷ 9 000	—		
	u.	÷ 3 000	—				
	Bl.						
9.	a. Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Staats behuf deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheilhafteren Verwerthung, soweit die Verwendungen durch die Aemter erfolgen. b. Zur Erwerbung und Nutzbarmachung meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren Besiedelung oder behufs deren besserer Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen. § 9 a. und 9 b. zuf.	81/97	1879	42 000	—	110 000	—
		78/93	1880	34 000	—		
		78/95	1881	34 000	—		
			M	29 000	—		
			M	÷ 3 000	—		
	Bl.						
10.	a. Zur weiteren Entwicklung und Unterstützung vorhandener Ansiedelungen und Kolonien. b. Zur Anlage und Unterstützung neuer Ansiedelungen und Kolonien. zuf. § 10 a. und b.	102/115	1879	12 000	—	26 000	—
		95/107	1880	10 000	—		
		96/108	1881	7 000	—		
			M	29 000	—		
			M	÷ 3 000	—		
	Bl.						
11.	a. Zur Förderung von Drainagen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, Beuferungen, Kanalbauten auf genossenschaftlichem Wege u. s. w. durch Planaufstellung, Anleitung bei der Ausführung und Beihilfe zu den generellen Kosten, soweit solche Anlagen bei Aufstellung des Voranschlags schon im Entstehen begriffen oder die betreffenden Genossenschaften bereits konstituiert sind. b. desgleichen für im Laufe der Finanzperiode entstehende derartige Anlagen und Unternehmungen zuf. § 11 a. und b.	119	1879	6 400	—	19 000	—
		111	1880	6 300	—		
		111	1881	7 300	—		
			M	20 000	—		
			M	÷ 1 000	—		
	Bl.						
12.	Zur Beförderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten etc.	121	1879	1 475	—	2 385	—
		112	1880	1 475	—		
		113	1881	1 435	—		
			M.	4 385	—		
			M	÷ 2 000	—		
	Bl.						

Rechnungs-Ergebniß				Minder- Ausgabe		Mehr- Ausgabe		Bemerkungen.	
im Einzelnen		zusammen für die		für die					
für das Jahr	Jahres-Betrag	Finanzperiode.		Finanzperiode.					
	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	
1879	3 785	30							Von den Voranschlagsbeträgen dieses Paragraphen pro 1879/81 sind übertragen: nach § 15a. mit Genehmigung des Landtags vom 14. Nov. 1881 9000 <i>M</i> nach § 16b. mit Zustimmung des Landtags vom 17. December 1881 3000 <i>M</i> .
1880	1 648	65							
1881	4 973	63							
			10 407	58	892	42	—	—	
1879	33 211	61							Mit Zustimmung des Landtags vom 14. November 1881 sind von den Voranschlagsbeträgen pro 1879/81 des § 10b. 3000 <i>M</i> nach § 15a. übertragen.
1880	32 663	61							
1881	32 252	19							
			98 127	41	11 872	59	—	—	
1879	6 236	70							Desgl. mit Zustimmung des Landtags vom 17. December 1881 1000 <i>M</i> von § 11 nach § 16b.
1880	5 795	81							
1881	9 315	08							
			21 347	59	4 652	41	—	—	
1879	3 736	18							Desgl. mit Zustimmung des Landtags vom 14. November 1881 2000 <i>M</i> von § 12 nach § 15a.
1880	8 793	68							
1881	4 866	03							
			17 395	89	1 604	11	—	—	
1879	—	—							
1880	51	76							
1881	610	—							
			661	76	1 723	24	—	—	

Anlagen. XXII. Landtag.

8

Voranschlags-§.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag				
			im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.	M	§	
13.	Zur Unterstützung unbemittelter kleiner Grundbesitzer in der Entwicklung ihres wirtschaftlichen Betriebes . . .	123	1879	1 000	—	3 000	—
		114	1880	1 000	—		
		114	1881	1 000	—		
14.	Zur Förderung der Obstkultur und des Gartenbaues . . .	125	1879	600	—	1 800	—
		116	1880	600	—		
		116	1881	600	—		
15.	a. Zur Kultivirung öder, der Forstverwaltung überwiesener, und Erwerbung zur Forstkultur oder Forstarrondirung geeigneter Grundflächen, sowie zur Erwerbung von Entschädigungsflächen für Servitut-Ablösungen in den Staatsforsten.	127/131	1879	32 500	—	114 000	—
		119/120	1880	33 500	—		
		118/120	1881	34 000	—		
		M.		100 000	—		
		ab:		÷ 7 000	—		
b.	Zur Förderung der Waldkultur bei Privatbesitzern, sei es durch Gewährung fachmännischer Anleitung, sei es durch Beihilfe zu den Kosten der Deckung und Aufzucht von Wehänden und Pulvermooren.	Bl.		93 000	—		
		Hinzu M.		21 000	—		
16.	Bermischte Ausgaben und zwar: a. Ausgaben, welche ganz oder theilweise zur Wiedererhebung gelangen. b. Rückerstattungen auf Pachtgelder u., Ergänzung der Moorvogtsgebühren und sonstige unvorhergesehene Ausgaben. § 16a. und b. zusammen	133/136	1879	3 500	—	12 000	—
		122/125	1880	4 000	—		
		123/125	1881	4 500	—		
17.	Zur Verzinsung und Amortisation von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen	138	1879	5 162	—	38 862	—
		126	1880	11 475	—		
		126	1881	22 225	—		
18.	Zu den Kanalbauten	140	1879	200 000	—	500 000	—
		128	1880	150 000	—		
		128	1881	150 000	—		
	Summa					856 847	—
	Hinzu Summa der Staatsgutskapitalienkasse . .					398 750	—
	Total					1 255 597	—

Rechnungs-Ergebniß				Minder- Ausgabe		Mehr- Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die		für die				
für das Jahr	Jahres-Betrag	Finanzperiode.		Finanzperiode.				
	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
1879	45	—						
1880	990	30						
1881	1 114	75						
			2 150	05	849	95	—	—
1879	462	50						
1880	300	—						
1881	300	—						
			1 062	50	737	50	—	—
1879	28 263	53						
1880	39 941	64						
1881	44 093	88						
			112 299	05	1 700	95	—	—
								Mit Zustimmung des Landtags vom 14. November 1881 sind von den Voranschlags- beträgen pro 1881
								von § 8 9000 <i>M</i>
								" " 10b. 3000 "
								" " 12 2000 "
								" " 15b. 7000 "
								zusammen 21 000 <i>M</i> auf § 15a. übertragen.
1879	365	25						
1880	1 234	62						
1881	6 630	37						
			8 230	24	3 769	76	—	—
								Mit Zustimmung des Landtags vom 17. December 1881 sind von den Voranschlags- beträgen pro 1879/81
								von § 7 2500 <i>M</i>
								" " 8 3000 "
								" " 11 1000 "
								zusammen 6500 <i>M</i> nach § 16b. übertragen, sodann sind dieselben, da pro 1879/81 des- fällige Ausgaben — für Wege u. Arbeiten zur Vinderung des Nothstandes in der Ge- meinde Markhausen — nicht vorgekommen auf den Landeskulturfonds als voranschläg- liche Mittel pro 1882/84 § 14a. übergeführt. (Anf. 101 der Landtags-Verhandlungen.)
1879	—	—						
1880	9 461	78						
1881	20 228	08						
			29 689	86	9 172	14	—	—
1879	165 000	—						
1880	185 000	—						
1881	148 236	42						
			498 236	42	1 763	58	—	—
								Gesamt-Ausgaben des Landesmeliorations- fonds
			814 656	95	42 190	05	—	—
								pro 1879 244 361 <i>M</i> 12 <i>§</i>
								pro 1880 293 348 " 05 "
								pro 1881 276 947 " 78 "
								Zusammen 814 656 <i>M</i> 95 <i>§</i>
			1 201 814	42	63 640	05	9 857	47

Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Nach vorstehender Nachweisung betragen:

die Einnahmen	1 308 614 M. 72 S.
die Ausgaben dagegen	1 201 814 " 42 "
	106 800 M. 30 S.

Derselbe befaßt:

1. den Kassenbestand der Staatsgutskapitalienkasse ad 36 140 M. 05 S.
einschl. des Bestandes des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten
ad 2048 M. 59 S.
2. den Kassenbestand des Landesmeliorationsfonds ad 70 660 M. 25 S.
welcher Letztere auf den vom 1. Januar 1882 von der Staatsguts-
kapitalienkasse unter der Bezeichnung „Landeskulturfonds“ getrennten
Fonds übergeht.

Oldenburg, 1882 September 20.

Die Buchhalterei des Finanz-Bureaus.

E. tom Dieck. Janßen.

Zu Nebenanlage A² zu Anlage 18.

Das Rechnungsergebnis
des § 3 der Ausgaben
der Staatsgutskapitalienkasse

für die

Finanzperiode 1879/81

betreffend.

Voranschlags- Ziffer.	Bezeichnung der Ausgaben.	Voranschlags-Betrag				
		Jahr	Jahres-Betrag.		für die Finanzperiode.	
			M	§	M	§
1.	Zur Fertigstellung der Rieselwiesen im Barnesführerholz .	1879	9 500	—		
		1880	—	—		
		1881	—	—		
					9 500	—
2.	Zur bestickmäßigen Instandsetzung des Augustgrodendeichs	1879	38 000	—		
		1880	—	—		
		1881	—	—		
					38 000	—
3.	Zur Herstellung eines überstuhlungsfähigen Deiches im Außengroden zwischen dem Cäcilien- und Petersgroden	1879	33 000	—		
		1880	32 000	—		
		1881	30 000	—		
					95 000	—
4.	Zur Reparatur und Verstärkung des Deiches vor dem Petersgroden bis zum überstuhlungsfähigen Zustande .	1879	18 300	—		
		1880	16 000	—		
		1881	16 000	—		
					50 300	—
5.	Zur Reparatur und Verstärkung des Deiches vor dem Cäcilien- und Petersgroden bis zum überstuhlungsfähigen Zustande	1879	21 300	—		
		1880	21 000	—		
		1881	21 000	—		
					63 300	—
6.	Zur Anschaffung eines Fowler'schen Dampfpfluges und zu Betriebskosten	1879	53 000	—		
		1880	10 000	—		
		1881	10 000	—		
					73 000	—
7.	Zur Kultivirung öder der Forstverwaltung überwiesener Flächen	1879	15 000	—		
		1880	15 000	—		
		1881	15 000	—		
					45 000	—
8.	Zur Drainirung der Dienstländereien bei der Oberförsterei im Hasbruch	1879	1 200	—		
		1880	—	—		
		1881	—	—		
					1 200	—
9.	Für den Ausbau eines zum Dienstlande der Litteler Holzwärterstelle gehörigen, im Reethoop belegenen Haidplacens	1879	500	—		
		1880	—	—		
		1881	—	—		
					500	—
	Zusammen pro 1879/81 § 3				375 800	—

Rechnungs-Ergebniß				Für die Finanzperiode				Bemerkungen.	
Jahr	Jahres-Betrag		für die Finanzperiode.		Minder-Ausgabe		Mehr-Ausgabe		
	M	8	M	8	M	8	M		8
1879	4 213	78							Die Ueberschreitung der zu Ziff. 2 bewilligten Summe war nicht zu vermeiden, wenn der Zweck der ganzen Verwendung — Herstellung eines völlig bestickmäßigen Deichs — erreicht werden sollte. Erst im Jahre 1880 bei specieller Veranschlagung der noch erforderlichen Arbeiten ergab sich, daß der schon 1874 aufgestellte, der Bewilligung zu Grunde gelegte Anschlag unzulänglich sei. Auch die Ueberschreitungen der zu Ziffer 3 und 4 bewilligten Summen waren nicht zu vermeiden, weil die Anschlagssummen sich zu niedrig erwiesen haben.
1880	2 917	69							
1881	2 362	52							
			9 493	99	6	01	—	—	
1879	14 748	30							
1880	39 081	80							
1881	—	—							
			53 830	10	—	—	15 830	10	
1879	61 438	85							
1880	1 992	68							
1881	39 996	99							
			103 428	52	—	—	8 428	52	
1879	42 008	75							
1880	11 288	66							
1881	48	70							
			53 346	11	—	—	3 046	11	
1879	—	—							
1880	35 934	19							
1881	10 312	05							
			46 246	24	17 053	76	—	—	
1879	53 000	—							
1880	10 000	—							
1881	10 000	—							
			73 000	—	—	—	—	—	
1879	14 996	35							
1880	15 072	89							
1881	14 925	29							
			44 994	53	5	47	—	—	
1879	526	15							
1880	291	83							
1881	—	—							
			817	98	382	02	—	—	
1879	350	—							
1880	120	70							
1881	29	30							
			500	—	—	—	—	—	
			385 657	47	17 447	26	27 304	73	
							ab die Minderausgabe	17 447 26	
							bleibt Mehrausgabe des § 3 pro 1879/81	9 857 47	

Nebenanlage B. zu Anlage 18.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Fürstenthums Lübeck

für die Jahre 1879, 1880, 1881.

Nach der Nachweisung für die Jahre 1876/78 hatte die Staatsgutskapitalienkasse am	<i>M.</i>	<i>S.</i>
Schlusse des Jahres 1878 einen Kassebestand von	4 674	08

In der Finanzperiode 1879/81 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vorgekommen:

I. Einnahmen.

Ordn.-Nr.	A. Aus Veräußerung vom Staatsgut.	M.	S.
1.	Von dem Hufner A. Kröger in Warnsdorf für die Parzelle Nr. 36 der Dorfschaft Warnsdorf	100	—
2.	Von dem Halbhufner Hinr. Christoph Hagedorn in Neukirchen für einen Theil des sog. Gerstenkampsredders	63	75
3.	Von dem Kaufmann P. G. G. Schmidt in Schwartau für einen, bei seinem Hause belegenen Wegestreifen	20	—
4.	Von dem Gastwirth C. F. Töllner in Schwartau für den demselben zum Bauplatz überlassenen, 0,1115 ha großen Rest des Langenkamps	300	—
5.	Von dem Hotelbesitzer Bade in Gremsmühlen für den Rest des Mühlenkamps dajelbst	2 500	—
6.	Von dem Schneidermeister und Katenbesitzer M. F. Bruhn in Lienzfeld für ein Areal von 0,0497 ha, von dem bei Lienzfeld belegenen Liehberg	44	—
7.	Von dem Hufner Dittmer in Lienzfeld für die abgeholzte Fläche der auf seiner Koppel belegenen Horst „Schönhorst“	100	—
8.	Von dem Erbpächter Jebjen in Majensfelde für das demselben überlassene Viehmoor	3 305	—
9.	Von dem Rätner Hinr. Schröder in Niendorf für einen Bauplatz von 0,0530 ha, von dem Niendorfer Strande	200	—
10.	Von dem Zimmermeister J. Hansen senr. in Schwartau für einen Bauplatz von 0,0510 ha von dem Niendorfer Strande	210	—
11.	Von dem Fischer Wilh. Kröger in Niendorf für einen Bauplatz von 0,0496 ha von dem Niendorfer Strande	180	—
12.	Von dem Fischer P. Schröder in Niendorf für einen Bauplatz von 0,0491 ha von dem Niendorfer Strande	130	—
13.	Von der Pastorin Valentiner in Hamburg für ein Areal von 0,0811 ha von dem Klein-Timmendorfer Strande	97	32
14.	Von dem Badewirth Nig in Klein-Timmendorf für ein Areal von 0,0156 ha von demselben Strande	18	72
15.	Von dem Schiffsbaumeister Ewers in Lübeck für ein Areal von 0,0840 ha von demselben Strande	100	80
16.	Von dem Katenbesitzer Hermann Heinrich Schröder in Bochholt für einen, am Wege nach Bochholt belegenen Landstreifen, groß 0,0951 ha	200	—

Ordn.-Nr.		M.	§
17.	Von dem Hufner Diedr. Heinr. Markmann in Roge für einen Wegstreifen in der Dorfschaft Gömnitz, groß circa 0,0050 ha	10	—
18.	Von dem Erbpächter Wulff in Majensfelde für ein Areal vom Feldwege Zwischenrögenredder in der Feldmark Hutzfeld	11	25
19.	Von dem Halbhufner Prieß in Hutzfeld für ein Areal von demselben Wege	34	69
20.	Von der Dorfschaft Meinsdorf für ein nordwärts vom vormaligen Armentaten in Meinsdorf und von Kurth's Koppelweg belegenes Wegeareal	65	25
21.	Von dem Müller Behrens zu Stadtbeck für einen Wegestreifen, groß 0,0402 ha	48	24
22.	Von dem Schmiedemeister Joh. Henr. Diedr. Hüttmann in Zarnekau für ein Areal, vermessen zu 120 □R. altes Maas, vom Zarnekauer Justenparzellenlande	500	—
23.	Von dem Kaufmann C. H. Wulff in Neufkirchen für das an seinen Gründen belegene Areal eines eingegangenen, vom Neufkirchener Holz nach dem Hohenrögen führenden Reitweges	39	19
24.	Von dem Hufner Dittmer zu Liensfeld für das Areal eines, in seiner Hasenbergswiese belegenen Ellernrehmens	48	—
25.	Von dem Erbpächter Hans Christian Zebien zu Majensfelde für ein Areal von 0,1044 ha am Gemeindenebenwege Langenradder in der Feldmark Quisdorf	125	28
26.	Von dem Katenbesitzer Schmüser zu Zöhren für ein Wegeareal neben seiner Tröllbergskoppel	84	90
27.	Von dem Hufner F. C. Lorenzen zu Sieversdorf für einen früheren Wegestreifen in der Sieversdorfer Feldmark nahe beim Hundsneß	30	—
28.	Von dem Hufner W. C. F. Schöning zu Sieversdorf für die Reddelbruchswiese in der Sieversdorfer Feldmark	100	—
29.	Von dem Senator Dr. Klug zu Lübeck für ein Areal von 0,1250 ha von der Schwartauer Beamtenwiese	375	—
30.	Von der Eigentätnerin Wittve Wulf zu Hassendorf für die derselben zum Anschluß an ihre Dörpskoppel überlassene, zu Hassendorf am Hauptwege Plön-Ahrensböck belegene Fläche Staatsgrund, groß 0,0024 ha	2	—
31.	Von dem Zimmermeister Hansen zu Schwartau der Rest des Kaufgeldes für die vormalige Försterwohnung zu Niendorf (siehe Ziffer 2. b. der Vermögens-Berechnung in der Nachweisung für 1876/78)	2 100	—
32.	Von dem Eigentätner W. H. A. Kreuzfeldt zu Hassendorf für eine am Dorfswege daselbst belegene Fläche Landes von etwa 0,0134 ha	15	—
33.	Von dem Erbpächter Howe zu Niebithörn für einen, zwischen seinem Garten resp. seiner Koppel und dem Nücheler Hauptwege belegenen Wegestreifen von 0,0635 ha	95	25
34.	Von dem Fischer Carl Herm. Ferd. Hassfeldt zu Niendorf für ein Areal von 0,0560 ha vom Niendorfer Strande	130	—
35.	Von dem Kätner Friedrich Schütt zu Nüchel für ein Areal von 0,1250 ha vom Nücheler Gehege	150	—
36.	Von dem Landmann G. E. W. Sach zu Zarnekau Namens der Vormundschaft über des Hufners H. D. Sach daselbst minderjährige Kinder für den Wegeplacken, Artikel 18 Parzelle 110 der Mutterrolle (Dorfschaft Zarnekau)	40	—
37.	Von dem Badeanstaltsbesitzer Carl Heinr. Breitenstein zu Scharbeutz für ein Stück aus dem Scharbeutzer Strande und einen damit zusammenhängenden Wegeplacken, im Ganzen groß 0,1518 ha	182	16
38.	Von dem Eigentätner Joh. Heinr. Bartels zu Scharbeutz für eine 0,1047 ha große Fläche aus dem Scharbeutzer Strande	125	64
39.	Von dem Erbpächter Joh. Heinr. Wulff zu Majensfelde für einen Wegeplacken in der Dorfschaft Majensfelde, groß 0,0147 ha	8	82
40.	Von der Wittve des Hufners Hinr. Friedr. Dohm in Liensfeld für einen Wegeplacken daselbst, groß 0,0474 ha	28	44
41.	Von dem Kaufmann Gustav Wolff in Hamburg für das demselben von dem Klein-Timmendorfer Strande überlassene Areal, groß 0,0804 ha	160	80
42.	Von dem Senatssekretair Dr. F. Eckardt in Hamburg für das demselben von dem Klein-Timmendorfer Strande überlassene Areal, groß 0,1418 ha	170	16
43.	Von dem Badewirth Rix zu Klein-Timmendorf für das demselben von dem Klein-Timmendorfer Strande überlassene Areal, groß 0,1417 ha	149	40
44.	Von dem Hufner Joh. Hinr. Friedr. Schwien in Brackrade für einen daselbst am Hauptwege von Plön nach Ahrensböck belegenen Wegeplacken, groß 0,0345 ha	10	35
45.	Von dem Hufner Adolf Tews zu Neudorf für ein Areal von 0,0450 ha vom Forstorte Düwelsersf	27	—

Anlagen. XXII. Landtag.



Ordn.-Nr.

M S

46. Von dem Müller Aug. Friedr. Drenckhahn zu Gleichendorf für eine neben der Gleichendorfer Erbpachtmühle belegene, durch Eindeichung aus der in der Schwartau angelegten Radfuhrle gewonnene Landfläche von annäherungsweise 0,0200 ha Größe	20	—
Zusammen	12 456	41

Davon sind abzusetzen folgende an die Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gezahlte Gelder (vergl. Anlage 42 Seite 181 der gedruckten Verhandlungen des 21. Landtags, unter B. Absatz 2):

a) Die im Jahre 1878 von dem Geheimen Regierungsrath Schöne in Berlin für die, auf dem ihm von dem Klein-Timmendorfer Straunde überlassenen Bauplatze stehende, ihm mit verkaufte Eiche bezahlten	60,00	M
b) die für die an den Hufner Creutzfeldt zu Offendorf im Jahre 1877 mit verkauften Bäume auf dem Reste des Steinrahmens bezahlten	130,00	"
ab zusammen	190	—
Bleibt Summa	12 266	41

B. Aus Ablösung von Berechtigungen:

47. Für abgelösete Geldrenten	17 586	73
48. " " Antrittsgelder u.	1 079	60
49. " " Naturalien	767	20
50. " " Dienste	45	—
Summa	19 478	53

C. Wiedereingekommene Kapitalien:

51. Von der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck im Jahre 1879	98 408	—
52. " " Privatpersonen im Jahre " 1880	88 703	65
53. " " Privatpersonen im Jahre " 1881	45 000	—
Summa	232 111	65

Zusammenstellung der Einnahmen.

A. Aus Veräußerung von Staatsgut	12 266	41
B. Aus Ablösung von Berechtigungen	19 478	53
C. Wiedereingekommene Kapitalien	232 111	65
Summa der Einnahmen	263 856	59
Dazu der obige Kassenbestand von	4 674	08
Zusammen	268 530	67

II. Ausgaben.

A. Zu Landerwerbungen behuf Ablegung von Pachtparzellen für die Forsten:
Nichts.

B. Zum Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten.

1. An den Oberförster Wallis zum Dodau für die an den Staat abgetretene Parzelle Nr. 37 der Dorfschaft Neudorf	3 600	—
2. An die Wittve des Hufners J. J. H. Schwin geb. Braasch zu Söhren, Entschädigung aus dem mit derselben behuf Arrondirung des Malkwiger Geheges abgeschlossenen Tauschvertrage	3 734	—
3. An den Hufner Hans Hinr. Braasch in Söhren, Entschädigung aus dem mit demselben behuf Arrondirung des Malkwiger Geheges abgeschlossenen Tauschvertrage	350	—
4. An die Gutiner Amtskasse, an derselben aus dem mit H. H. Braasch (siehe Ordn.-Nr. 3 oben) abgeschlossenen Tauschvertrage begleichenen rückständigen Kanon für überlassene Forstparzellen	222	83
5. An die Fleckengemeinde Schwartau Entschädigung aus dem mit derselben wegen mehrerer Waldparzellen abgeschlossenen Tauschvertrage	983	70
6. An die Wittve des Uhrmachers B. Jäde in Schwartau für das Grundstück Nr. 175 der Mutterrolle von Schwartau	300	—

Ordn.-Nr.

	M.	S.
7. An den Doppelhufner S. F. W. Langfeldt zu Fissau für das von seiner Fierthbergs-Koppel abgetretene Areal	746	70
Summa	9 937	23

C. Zur Ablösung von auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen zc.

8. An den Kirchenrechnungsführer Harder in Cutin, Ablösungskapital in Veranlassung der Ueberlassung des staatlichen Antheils in der Cutiner Stadtkirche an die Kirchengemeinde Cutin	8 191	83
9. An den Hufenaltentheiler Hamann, früher zu Gothendorf, später zu Cutin, Entschädigung für zu wenig empfangenes Land aus der Klenzauer Weide	1 070	92
10. An die nachbenannten Grundbesitzer für die Ablösung der denselben zustehenden Torfdeputate von Staatsmooren, und zwar:		
a. an die Grundbesitzer der Dorfschaft Seerey	1 522,50	M
b. " " Stellbesitzer " " Dvendorf	1 140,79	"
c. " " Grundbesitzer " " Dffendorf	3 076,50	"
d. " " " " " " Reusefeld	4 230,00	"
Zusammen	9 969	79
11. An den Erbpachtmüller Böttcher zu Kleinmühlen für die Ablösung der demselben vom Staate jährlich zu liefernden Forst- und Moorprodukte, und zwar für die Ablösung		
einer Holzlieferung	5 250,00	M
einer Torflieferung	360,00	"
Zusammen	5 610	—
12. An den Hufner W. H. C. Schumacher zu Fissau als Vertreter seiner Frau, der Besitzerin des Bretterkruges, Entschädigung für den Wegfall der dem Bretterkrug zustehenden Viehtrittberechtigung durch den Staatsforst Beutz	60	—
13. An die Cutiner Predigerbefoldungskasse, Ablösungskapital für das dem dritten Geistlichen an der Cutiner Stadtkirche aus den Staatsforsten begleichende Feuerungsdeputat	3 300	—
14. An die Süsseler Kirchenkasse, Ablösungskapital für die der Süsseler Kirchenkasse aus der Landeskasse zu zahlende Ackerheuer und für niedergelegte Hufen zum Betrage von jährlich 22,80 M	570	—
Summa	28 772	54

D. Belegte Kapitalien.

15. Bei Privatpersonen wurden belegt im Jahre 1879	98 440	—
16. " " " " " " " 1880	88 600	—
17. " " " " " " " 1881	28 800	—
Summa	215 840	—

Zusammenstellung der Ausgaben.

A. Zu Landerverwerbungen behuf Ablegung von Pachtparzellen für die Insten	—	—
B. Zum Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten	9 937	23
C. Zur Ablösung von auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen zc.	28 772	54
D. Belegte Kapitalien	215 840	—
Summa der Ausgaben	254 549	77

Vergleichung.

Dem Vorstehenden nach betragen die Einnahmen	268 530	67
und die Ausgaben	254 549	77
Ergiebt Kassebehalt am Schlusse des Jahres 1881	13 980	90

Vermögens-Berechnung.

1. An Kassebehalt sind Vorstehendem nach vorhanden	13 980	90
2. Die Forderungen der Staatsgutskapitalienkasse betragen nach der Nachweisung pro 1876/78 an die Landeskasse	187 111,65	M
Belegt wurden bei Privatpersonen nach II. D. vorstehend	215 840,00	"
Machen	402 951,65	M
Abgetragen wurden nach I. C. vorstehend	232 111,65	"
bleiben Forderungen an Privatpersonen	170 840	—
Demnach Aktiv bestand Ende 1881	184 820	90

Nebenanlage C. zu Anlage 18.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Fürstenthums Birkenfeld

für die Jahre 1879, 1880, 1881.

A. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.

I. Einnahmen,

Ordn.-Nr.	und zwar für verkaufte Staatsgrundstücke:	M.	§
1.	Von dem Bierbrauer C. L. Schmidt zu Herrstein für 27 qm Straßenland am Katzenhübel . . . (Diese 17,28 M sind bereits in der Nachweisung pro 1876/78 unter B. 2 als Rückstand mitaufgeführt, hier aber als im Jahre 1879 eingezahlt auszuwerfen.)	17	28
2.	" Michel Joist zu Birkenfeld für 26 qm Straßenland in der Sielbach	10	92
3.	" Carl Heiderich zu Traunen für 17 qm desgl. am Ochsenhübel	3	57
4.	" Christian Welker daselbst für 1,06 a desgl. im Dorfe	90	10
5.	" Jacob Kunz zu Wolferweiler für 21 qm desgl. im Orte	14	70
6.	" S. Hähn jung zu Bundenbach für 5,85 a desgl. am Schindfaulerberg	151	39
7.	" dem Auktionator, Regierungsassessor Merling zu Birkenfeld für 36,86 a Ackerland, welche zu einem vakanten Nachlasse gehörten, durch ein Erkenntniß des Amtsgerichts Kofselden dem Staate zuerkannt und von diesem gerichtlich wieder veräußert wurden	145	89
8.	" Christian Wenz zu Eisen für 23 qm Straßenland im Distrikte Langengarten	7	59
9.	" der Gemeinde Idar für 15 qm desgl. in der Stadt Idar unter dem Volmersbach	18	—
10.	" Reallehrer Oldenburg zu Idar für 6,85 a desgl. im Karschholz	210	85
	(Das ganze Kaufgeld beträgt 434,52 M und ist dieser Betrag bereits in der Nachweisung pro 1876/78 unter B. 1 als Rückstand mit aufgeführt; im Jahre 1881 sind abschläglic 210,85 M eingezahlt, bleibt pro 1879/81 223,67 M Rückstand — siehe B. 1 nachstehend —).		
11.	" Peter Baltes zu Sötern für 1,01 a Straßenland im Orte	42	42
12.	" Franz Carl Kirsch zu Bahnhof Birkenfeld für 6,49 a desgl. vor dem Hasselt	233	64
13.	" Peter Vogt Wittve daselbst für 92 qm desgl. daselbst	33	12
14.	" dem Auktionator, Regierungsassessor Merling zu Birkenfeld für öffentlich versteigerte 4,0188 ha vom Staatswalde Schachertchen	1 293	87
	(Das ganze Kaufgeld beträgt nach Abzug von 82,40 M Auktionatorgebühren 3887,60 M; davon sind im Jahre 1881 abschläglic 1293,87 M eingezahlt, bleibt pro 1879/81 2593,73 M Rückstand — siehe B. 2 nachstehend).		
15.	" Matthias Schmidt in Gonneseweiler für 20 qm Straßenland, die Quart an der von Neunfirchen nach Türkismühle führenden Staatsstraße	8	60
16.	" Philipp Klein zu Idar für 6 qm desgl. bei der Burgmühle	25	32
	Summa der Einnahmen	2 307	26

Anlage 19.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium die ergebenste Mittheilung zu machen, daß die in der Landtags-Registratur befindlichen Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grund-

stücke bei der Großherzoglichen Eisenbahndirektion der Fortschreibung bis zum 1. Oktober d. J. unterzogen worden sind.

Oldenburg, 1884 Oktober 21.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rüdens.

Anlage 20.

An den Landtag des Großherzogthums.

In der Anlage A. beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage

den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer,

nebst Motiven

mit dem ergebensten Ersuchen vorzulegen:

Oldenburg, 1884 Oktober 22.

demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Der Provinzialrath des Fürstenthums hat sich nach dem unter B angelegten Auszuge aus der Verhandlung vom 14. Oktober d. J. mit dem Entwurfe gutachtlich einverstanden erklärt.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Nebenanlage A. zu Anlage 20.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer.

Einziger Artikel.

An Stelle der Ziffer 3 des Artikels 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, treten die nachfolgenden Bestimmungen:

3a. alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder

diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapital-Vermögen ein Einkommen von mindestens 225 *M* beziehen;

- b. die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienst befinden;
- c. alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatz-

abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, wegen derjenigen Einkommensteuer, welche auf das ihnen zustehende Militär-Diensteinkommen trifft.

- d. Wer in Folge der obigen Bestimmungen unter a, b, c wegen seines gesammten Einkommens oder eines Theiles desselben steuerfrei wird, ist mit dem Beginn des auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgenden Monats von der Steuer freizulassen.

Ebenso ist derjenige, welcher nach dem Aufhören des befreienden Umstandes steuerpflichtig wird, vom Anfange des nächsten Monats an zur Steuer heranzuziehen.

M o t i v e.

Es ist seither angenommen worden, daß durch die Verordnung vom 5. September 1867, welche in einstweiliger Ausführung des Artikels 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes die gesammte Militärgesetzgebung Preußens im Gebiet des Großherzogthums einführt, auch die für die Veranlagung der Militärpersonen in Preußen geltenden Normen hier in Kraft gesetzt seien und insoweit das diesseitige Einkommensteuergesetz vom 1. Mai 1865 von selbst eine Abänderung erfahren habe. Diese auch noch nach Erlaß des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 befolgte Ansicht läßt sich bei näherer Erwägung jetzt nicht mehr aufrecht erhalten, seitdem solches Gesetz die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern einer Regelung unterzogen hat. Nach § 46 daselbst ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Im Uebrigen aber behält die Gesetzgebung jedes Landes freie Hand für die Heranziehung der Militärpersonen gleich den übrigen Staatsbürgern. Dieser Inhalt des Reichsgesetzes ist jetzt allein maßgebend und sind damit die Preussischen Bestimmungen wieder wegfällig geworden, da sie zwar, so lange sie bestanden, das oldenburgische Gesetz derogirten, aber nicht selbst zu einem Theile des innern Landesrechts geworden sind. Wenn es nun aber aus nahe liegenden Gründen sich empfiehlt, die fragliche Besteuerung im Anschlusse an die Preussischen Grundsätze zu regeln, so kann es nicht vermieden werden, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, um eine entsprechende Aenderung der wieder in Kraft getretenen ursprünglichen Bestimmungen des Oldenburgischen Gesetzes herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke ist die vorstehende Novelle zum Einkommensteuergesetze ausgearbeitet. Sie geht aus von der reichsgesetzlichen Vorschrift und schließt sich im Uebri-

gen mit geringen, aus den hiesigen Verhältnissen sich ergebenden Abweichungen der Preussischen Gesetzgebung an.

In 3a ist die bereits in der alten Ziffer 3 des Oldenburgischen Gesetzes enthaltene Befreiung der bei der Fahne befindlichen gemeinen Soldaten und anderen Militärpersonen gleichen Grades auch auf den Unteroffizierstand ausgedehnt, die ausnahmsweise Besteuerung aber nicht nur für das Einkommen aus Gewerbe und Landwirthschaft, sondern auch für dasjenige aus Grund- und Kapitalvermögen zugelassen, soweit dasselbe die Grenze der ersten Stufe übersteigt. Diese letztere Beschränkung findet sich auch in den Fällen der Ziffer 2 und 5 des Artikels 3 cit.

Einen angemessenen Steuererlaß für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien während der Zeit einer aktiven Dienstleistung zu bewilligen, hat die Reichsgesetzgebung den Landesgesetzen überlassen. Die Staatsregierung hat einen solchen in 3b nach Analogie der Preussischen Bestimmung vorgeschlagen. Es wird sich finanziell nur um unbedeutende Beträge handeln. Damit erledigt sich auch eine Petition der Kriegervereine des Fürstenthums Birkenfeld, welche vom dortigen Provinzialrathe unterm 28. Mai d. J. der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen war.

Für die Zeit der Mobilmachung sind in Preußen die Offiziere und die ihnen gleichstehenden Aerzte und Beamten der Militärverwaltung von der Klassensteuer generell befreit, von der Einkommensteuer nur hinsichtlich des Militär-Diensteinkommens. Das Letztere ist entsprechend der Vorschrift des Reichsgesetzes für die hier geltende einheitliche Steuer angeordnet.

Da die Befreiung theilweise illusorisch sein würde, oder die Geltendmachung des wieder erlangten Besteuerungsrechts sich ungebührlich verzögern könnte, wenn auch für diese Fälle die Regel des halbjährlichen Ab- und Zuganges beibehalten wird, so ist analog der Bestimmung des Gesetzes

vom 13. August 1870 über die Ansetzung der von auswärts Einziehenden die monatliche Regulirung der fraglichen Aenderungen in der Besteuerung vorgesehen worden.

Die Novelle wird alsbald mit ihrer Publikation in Kraft zu treten haben.

Nebenanlage B. zu Anlage 20.

Geschehen

am 14. Oktober 1884, Vormittags 10¹/₂ Uhr, in der Turnhalle zu Birkenfeld.

Gegenwärtig: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
Herr Regierungs-Rath Harbers und
der unterzeichnete Regierungs-Assessor.

Nachdem durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 26./29. v. M. die Regierung beauftragt war, den Provinzialrath des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung in der gegenwärtigen Woche einzuberufen, waren die Mitglieder desselben durch Schreiben der Regierung vom 2. d. M. auf heute hierher eingeladen.

Es waren erschienen die Herren:

1. Fondsverrechner Henn hierseibst;
2. Oberamtsrichter Gottlieb zu Oberstein,
3. Kaufmann G. Caesar daselbst,
4. Kaufmann Philipp Wild VI zu Idar,
5. Bürgermeister Eißel hierseibst,
6. Landmann Joh. Ruppenthal zu Oberbrombach,
7. Gustav Anshütz in Hettenrodt,
8. Mechaniker R. Reichardt zu Herrstein,

9. Landmann P. Risch zu Georgweierbach,
10. Landmann L. Loch zu Walhausen,
11. Schöffe Matthias Hans zu Schwarzenbach,
12. Pastor Wallrig zu Neunkirchen.

Es fehlten die Herren Kaufmann Karl Engel jun. zu Brücken, Wirth Karl Dreyer zu Niedervörresbach und Schöffe Jakob Preßer zu Wolfersweiler. Die letzteren beiden hatten sich schriftlich entschuldigt.

Hierauf wurde der Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, nebst Motiven verlesen und zur Debatte verstellt.

Bei der Einfachheit des Gegenstandes wurde sofort zur beschließenden Verhandlung geschritten und faßte die Versammlung nach kurzer Berathung den einstimmigen Beschluß, zu diesem Gesetzentwurf seine gutachtliche Zustimmung zu erklären.

Zur Beglaubigung.
Bödeker.

Anlage 21.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend verschiedene neue Bestimmungen zum Schulgesetze, nebst Motiven mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 Oktober 22.

Staatsministerium.
Ruhstrat.

Bargmann.

Nebenanlage A. zu Anlage 21.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

1. Zu Artikel 16.

An die Stelle des ersten Satzes des Artikels 16 § 2 (bezw. des § 2 der Ziffer 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1873) treten folgende Bestimmungen:

Das Dienst Einkommen der Lehrerstelle an solchen Schulen ist vom Schulausschusse durch Regulativ in baarer Geldsumme festzusetzen, jedoch — mit Ausnahme der Durchgangsstellen — nicht unter den für die Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen.

Bei der Berechnung dieser Beträge ist die den Hauptlehrern an Volksschulen begleichende Dienstwohnung mit Hausgarten zu 120 bis 300 *M* anzuschlagen.

Wenn vom Schulausschusse eine Dienstwohnung gestellt wird, so ist dafür ein angemessener Betrag von dem baaren Dienst Einkommen einzuhalten.

Ob den vorstehenden Bestimmungen in genügender Weise nachgekommen ist, entscheidet das Oberschulkollegium.

Welche Stellen als Durchgangsstellen anzusehen sind, unterliegt ebenfalls der Entscheidung des Oberschulkollegiums, doch soll die Zahl derselben, wo an einer Mittel- oder höheren Schule, abgesehen von dem Schulvorsteher, seminarijisch gebildete Lehrer in gerader Anzahl angestellt sind, höchstens die Hälfte, bei ungerader Anzahl jedenfalls weniger als die Hälfte der letzteren betragen.

2. Hinter Artikel 45 wird folgender Abschnitt eingeschoben:

f. Von den Lehrerinnen an Volksschulen.

Artikel 45a.

§ 1. Lehrerinnen können im Bereich der Volksschule verwendet werden, jedoch nicht in der Stelle des leitenden Hauptlehrers,

1. an solchen Volksschulen, welche nur für Mädchen bestimmt sind,
2. an gemischten Volksschulen von mindestens drei Klassen, soweit es sich um den Unterricht der drei jüngsten Jahresstufen oder um den Unterricht in Mädchenklassen handelt.

Dieselben müssen unverheirathet sein.

§ 2. Als Lehrerinnen können nur solche verwendet werden, welche sich entweder in einer vom Oberschulkollegium angeordneten Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben oder ein auswärtiges Prüfungszeugniß beibringen, welches nach dem Erachten des Oberschulkollegiums genügt.

§ 3. Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten 8 Jahren auf Grund eines Engagements. Die jährliche Vergütung während dieser Zeit soll regelmäßig

600 *M* betragen, kann jedoch auch nach Bestimmung des Oberschulkollegiums bis auf 700 *M* erhöht werden.

§ 4. Hat sich eine Lehrerin in einer 8jährigen Thätigkeit nach dem Urtheil des Oberschulkollegiums als brauchbar bewährt und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist sofort eine definitive.

§ 5. Das gesetzliche Dienst Einkommen einer angestellten Lehrerin beträgt 700 *M*. Es gehen hinzu Alterszulagen in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 42.

§ 6. Das Wartegeld angestellter Lehrerinnen beträgt 65 Prozent des gesetzlichen Dienst Einkommens, welches sie zur Zeit der Stellung zur Disposition haben. Das Ruhegehalt kann 75 Prozent des gesetzlichen Dienst Einkommens, welches sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand haben, nicht übersteigen.

Lehrerinnen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§ 7. Tritt eine Lehrerin in die Ehe, so scheidet sie damit aus dem Schuldienst aus; desgleichen fällt der Bezug des Ruhegehaltes oder Wartegeldes weg, wenn sich eine in den Ruhestand befindliche oder zur Disposition gestellte Lehrerin verheirathet.

§ 8. Im Uebrigen werden, soweit nicht im Vorstehenden etwas anderes festgesetzt ist, auf die an Volksschulen angestellten Lehrerinnen die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 3. April 1855 ebenso angewendet wie bei den Lehrern.

Uebergangsbestimmung.

In welcher Weise die vorstehenden Bestimmungen im Einzelnen auf die bereits im Schuldienst beschäftigten Lehrerinnen zur Anwendung kommen, entscheidet das Oberschulkollegium. Die von denselben vor Erlass dieses Gesetzes etwa schon erworbenen Rechte bleiben ihnen vorbehalten.

3. Zu Artikel 49.

Das an die Stelle des Artikels 49 getretene Gesetz vom 26. Februar 1870, betreffend die Schulpflichtigkeit für sämmtliche Volksschulen, erhält folgenden Zusatz:

§ 4.

Die Schulbrüche für Versäumniß eines halben Tages beträgt 25 *S*, erhöht sich jedoch bei denjenigen Kindern, welche eine verkürzte Sommerschule besuchen (Artikel 50 des Schulgesetzes), auf 40 *S*.



Die vorstehenden Bruchsätze treten an die Stelle des im § 4 der Consistorial-Bekanntmachung vom 31. December 1833, betreffend den Besuch der Landschulen, und des im § 5 der Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegiums vom 23. December 1856, betreffend die Kontrolle über den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse vorgeschriebenen Bruchsatzes.

4. Zu Artikel 50.

An die Stelle des Artikels 50 treten folgende Bestimmungen:

2. Sommerschule.

Artikel 50.

§ 1.

In denjenigen Schulen, welche auch im Sommer vollen Unterricht haben, kann im Bedürfnisfall einzelnen Kindern der 4 oberen Jahresstufen, insbesondere zum Zweck der Aushilfe bei ländlichen Arbeiten, von dem Schulinspektor nach Rücksprache mit dem Hauptlehrer Erlaubniß (Dispensation) ertheilt werden, im ganzen Sommerhalbjahr bis zu 30 halben Schultagen die Schule zu versäumen. Das Oberschulkollegium kann anordnen, daß nur bis zu 30 Schultagen nachmittags dispensirt werden darf.

§ 2.

Ist eine Verkürzung des Unterrichts im Sommer für eine Schule zugelassen, so trifft dieselbe, wenn die Schule mehrklassig ist, ausschließlich die vier oberen Jahresstufen, während für die vier unteren eine Verkürzung ausgeschlossen ist. Dagegen findet in der ungetheilten Schule in diesem Falle eine Verkürzung des Unterrichts auch für die unteren Jahresstufen statt und zwar entweder (in den Schulen mit geringer Schülerzahl) so, daß der allen Schülern gemeinsam ertheilte Unterricht in einer verminderten Stundenzahl ertheilt wird, oder (in den Schulen mit größerer Kinderzahl) so, daß die volle Stundenzahl auf einen theils gesonderten, theils gemeinsamen Unterricht von zwei Abtheilungen verwendet wird.

§ 3.

Im Uebrigen gelten für jede Verkürzung des Unterrichts im Sommer die folgenden Bestimmungen:

1. Auf alle Fälle soll jede Klasse bzw. jede Abtheilung zum mindesten in der Woche 18 Stunden Unterricht haben.
2. Jede Klasse bzw. jede Abtheilung ist an sämtlichen sechs Wochentagen zu unterrichten.
3. Der Unterricht der vier oberen Jahresstufen ist in die Vormittagszeit in der Weise zu legen, daß er nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Morgens beginnt.
4. Für Kinder, welche eine Schule mit verkürztem Unterricht besuchen, findet im Uebrigen eine Dispensation vom Schulbesuch (§ 1) nicht statt.

§ 4.

Für welche Schulen ein verkürzter Unterricht im Sommer zuzulassen ist, desgleichen über das Maaß der

Verkürzung und die Ordnung des verkürzten Unterrichts, entscheidet innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einzelnen das Oberschulkollegium.

§ 5.

Die früheren Bestimmungen über die Sommerschule insbesondere die Bekanntmachung des evangelischen Oberschulkollegiums vom 21. Mai 1862, sowie die Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegiums vom 24. Mai 1862 sind aufgehoben; desgleichen sind bisher stillschweigend oder ausdrücklich zugelassene herkömmliche Uebungen abzustellen, soweit sie den vorstehenden Anordnungen widersprechen.

Uebergangsbestimmung.

Auf Grund dieses Gesetzes hat das Oberschulkollegium demnächst für die einzelnen Schulen nach Anhörung des Schulvorstandes die erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen. Bis dies geschehen, verbleiben die bisherigen Uebungen in Kraft.

5. Zu Artikel 55.

Der Artikel 55 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

§ 4. Befindet sich in einer Schulacht ein Armenhaus, in welchem schulpflichtige Kinder aus anderen Schulachten untergebracht sind, so hat der Armenverband für den Unterricht solcher Kinder in der Gemeindeschule an die Kasse dieser Schulacht außer dem Schulgelde einen regelmäßigen Beitrag zu dem nach dem Voranschlage aufzubringenden Gesamtsteuerbetrage zu entrichten.

Der Beitrag wird halbjährlich bezahlt. Er beträgt jedesmal für jedes einzelne auswärtige Armenkind die Hälfte desjenigen Bruchtheils vom Gesamtsteuerbetrage des ganzen Jahres, welcher sich ergibt, wenn letzterer auf alle die Schule besuchenden Kinder zu gleichen Theilen verteilt wird. Er ist halbjährlich nach der Zahl der im Anfange des Halbjahres die Schule besuchenden Kinder zu berechnen, ohne Berücksichtigung späterer Aenderungen.

Bruchtheile einer Mark, welche sich bei der Berechnung des Gesamtbeitrages für ein halbes Jahr ergeben, fallen weg, wenn sie 50 S oder weniger betragen und werden dagegen für voll gerechnet, wenn sie diesen Betrag übersteigen.

Die vom Schuljuraten dem Armenverbande mitzutheilende Berechnung gilt als feststehend, wenn Seitens des Armenverbandes binnen 14 Tagen nach geschehener Mittheilung keine Einwendungen erhoben sind.

Armenverbände, welche, ohne die Gemeindeschule zu benutzen, selbst für genügenden Unterricht der in einem Armenhause untergebrachten Kinder sorgen, sind nicht verpflichtet, Schulgeld für Letztere an die Schulkasse zu entrichten.

Falls ein Armenverband die Benutzung der Gemeindeschule (Abj. 1) aufgibt, so hat, wenn während der Zeit, in welcher die Benutzung stattgefunden hat, zu Bauzwecken Schulvermögen verwandt ist oder noch nicht abgetragene Anleihen gemacht sind, das Oberschulkollegium auf Antrag nach Billigkeitsrücksichten zu bestimmen, ob, wie viel und wie lange der Armenverband noch ferner zu der gedachten

Baulast beizutragen hat. Eine solche fernere Beitragsleistung von Seiten des Armenverbandes soll nur dann

stattfinden, wenn eine erhebliche Schädigung der Schulacht vorliegt.

Nebenanlage B. zu Anlage 21.

M o t i v e.

Zu Ziffer 1 des Entwurfs.

Die Bestimmung im ersten Satz des Artikels 16 § 2 des Schulgesetzes

„Das Diensteinkommen der Lehrer an solchen Schulen ist vom Schulausschuß durch Regulative festzustellen, jedoch nicht unter den für die Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen“

will den Lehrer an Mittel- und Bürgerschulen ein bestimmtes Minimaleinkommen sichern, hat sich aber in ihrer gegenwärtigen Fassung in der Praxis nicht durchführen lassen, weil der Artikel 16 § 2 cit. einen und denselben Minimalatz (Betrag des Einkommens der Hauptlehrer an Volksschulen) für die sämtlichen Lehrer an Mittel- und Bürgerschulen festsetzt, es aber geradezu unangemessen sein würde, den jüngeren Lehrern an solchen Schulen jenes verhältnismäßig hohe Einkommen zu gewähren. Dieselben würden dadurch in ihren Ansprüchen verwöhnt und ihr — in vielen Fällen wünschenswerther — Uebertritt in den gewöhnlichen Volksschuldienst erschwert werden.

Es sind deshalb in dem Gesetzentwurf gewisse Stellen („Durchgangsstellen“) ausgeschieden, deren Inhaber auf das Einkommen eines Hauptlehrers im Volksschuldienste keinen Anspruch sollen machen können. Für die Durchgangsstellen ist ein Minimaleinkommen überall nicht festgesetzt, da die Gemeinde ohne eine für diese Stellen genügende Dotation passende Lehrkräfte für dieselben überall nicht werden erhalten können.

Es konnte sich nun fragen, ob man diejenigen mit seminariistisch gebildeten Lehrern zu besetzenden Stellen (denn lediglich um solche handelt es sich), welche als Durchgangsstellen gelten sollen, noch genauer durch sachliche Kennzeichen gesetzlich unterscheidbar machen könnte. Allein die Schulen, um welche es sich hier handelt, haben ein so verschieden zusammengesetztes Lehrerkollegium, einen so wenig fest ausgeprägten Charakter und unterliegen je nach lokalen Bedürfnissen und Wünschen einer so vielfachen Wandlung, daß es unthunlich sein wird, in der bezeichneten Richtung eine bestimmte Kategorie von Stellen mit festen Grenzen auszufordern. Darnach bleibt nur übrig, der Entscheidung der oberen Schulbehörde die Bestimmung zu überlassen, welche Stelle dieser Art sich im Einzelfalle an dieser oder jener Schule als Durchgangsstelle charakterisire. Damit aber andererseits nach dieser Seite nicht zu viel einem bloßen Ermessen anheimgestellt werde, bietet sich eine sichere äußere Grenzlinie in der Vergleichung mit dem

Volksschuldienste, wie sich derselbe nach dem Gesetze vom 14. Februar 1882 gestaltet hat. Denn es wird in der Natur der Sache liegen, daß unter keinen Umständen eine Mittel- oder Bürgerschule verhältnismäßig mehr seminariistisch gebildete Lehrer in der äußeren Lage von Nebenlehrern (in „Durchgangsstellen“) beschäftigen als in der Volksschule zulässig sein würde, vielmehr muß das Verhältnis das umgekehrte sein.

Diesen Gesichtspunkten entsprechen die am Schluß des Entwurfs getroffenen Bestimmungen. Es können die Verhältnisse auch so liegen, daß an einer Bürgerschule nicht für eine einzige Durchgangsstelle Raum ist. Denn wenn manche Bürgerschulen ihre unterste Klasse statutenmäßig mit Kindern bilden, welche vorher drei oder vier Jahre die Volksschule besucht haben, so gleichen ihre sämtlichen Klassen den etwas voller entwickelten Oberklassen einer etwa achtklassigen Volksschule; ihre Lehrer insgesammt stehen also wesentlich in der Linie der 2ten, 3ten oder 4ten Lehrer vierklassiger Volksschulen, welche nach dem Gesetze vom 14. Februar 1882 auch im Bereich des Volksschuldienstes das Einkommen von Hauptlehrern genießen sollen.

Abgesehen von dem vorstehend erörterten Mangel in den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 cit. giebt die jetzige Fassung desselben noch zu folgenden Bedenken Veranlassung:

Es liegt auf der Hand, daß der Artikel 16 § 2 cit. unter den „für die Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen“ das gesammte Dienstehkommen befaßt, also nicht bloß den baaren Gehaltsatz nebst Orts- und Alterszulage, sondern auch Wohnung, Garten, Dienstland bezw. Entschädigung dafür. Bei der Bemessung dieser Bezüge läßt das Gesetz vielfach dem Ermessen des Oberschulkollegiums Spielraum. Dieses Ermessen ist ein sehr erhebliches. Landzulage (90—120 M) braucht gar nicht gegeben zu werden, der gesetzliche Betrag der Ortszulage variiert zwischen 180 bis 300 M, der Betrag des für die einzelnen Stellen bestimmten baaren Gehalts um 75 M. Was für Dienstwohnung mit Hausgarten gerechnet werden soll, ist ebenfalls dem Ermessen des Oberschulkollegiums überlassen. Je nachdem man in allen diesen Punkten sich für höhere oder niedrigere Sätze entscheidet, kann das Gesamteinkommen um ein Erhebliches höher oder niedriger sein. Es wird der Intention des Artikels 16 § 2 entsprechen, daß auch bei den Lehrern an Mittel- und Volksschulen diejeni-

gen Sätze gegeben werden, welche innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach der Verwaltungspraxis an den Volksschulen gegeben zu werden pflegen. Ob sich das aber nach der Fassung des Artikels 16 § 2 gegen den Willen des Schulausschusses erreichen läßt, ist wenigstens nicht ohne Zweifel, da nach den Worten des Artikels 16 § 2 auch die Auffassung nicht ausgeschlossen ist, daß das Ermessen des Schulausschusses nur durch die gesetzlichen Minimalgrenzen beschränkt ist.

Bisher ist der Artikel 16 § 2 keineswegs überall zur Anwendung gekommen. Soll das in Zukunft geschehen, so muß zur Vermeidung von Weiterungen eine Bestimmung aufgenommen werden, welche keinen Zweifel daran aufkommen läßt, daß das Oberschulkollegium eingreifen kann, wenn der Ausschuß das Einkommen zu farg bemißt. Dies ist im Absatz 4 des Entwurfs geschehen.

Zu Ziffer 2 des Entwurfs.

Das Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, kennt Lehrerinnen nur an öffentlichen Mädchenschulen bezw. an Mädchenklassen gemischter Volksschulen (Artikel 15 und 53), thatsächlich sind aber bei uns auch schon bisher Lehrerinnen in größerem Umfange in der Volksschule verwandt worden, wie denn auch fast überall in Deutschland eine beschränkte Verwendung von Lehrerinnen im Volksschuldienste nicht bloß für Mädchenschulen und Mädchenklassen, sondern auch für die unteren Knaben- bezw. gemischten Klassen gesetzlich vorgesehen ist. In der That giebt es innerhalb des Volksschuldienstes auch an Unterklassen vielklassiger gemischter Schulen Stellen, wo bei verhältnißmäßig gleicher Tüchtigkeit eine Lehrerin besser am Platz ist als ein (junger) Nebenlehrer. Außerdem kommen erfahrungsmäßig Zeiten vor, in denen Lehrerinnen aus äußeren Gründen nicht entbehrt werden können, weil aus verschiedenen Ursachen Lücken im Schuldienste entstehen, welche das männliche Personal nicht ausfüllt. Auch dieser letzte Gesichtspunkt ist von Bedeutung und entspricht es der Vorsicht, rechtzeitig eine Handhabe vorzusehen, mittelst deren eintretenden Falls solchen Nothständen sofort ordnungsmäßig gewehrt und mancherlei Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden kann, mag auch augenblicklich die Besorgniß einer solchen Nothlage fern liegen.

Sind sonach Lehrerinnen auch für gemischte Volksschulklassen je nach Umständen ein sehr brauchbares Element, so muß auch die Möglichkeit vorhanden sein, ihnen hier eine gesicherte Existenz zu gewähren, was nach der jetzigen Gesetzgebung, welche Lehrerinnen an gemischten Volksschulklassen gar nicht kennt, nicht der Fall ist.

Der von diesem Gesichtspunkte aus die Verhältnisse der Lehrerinnen im Volksschuldienste regelnde Gesetzentwurf hebt den Artikel 15 des Schulgesetzes für die Volksschulen auf. Für die nicht mehr als (erweiterte) Volksschulen anzusehenden Mittelschulen bleibt Artikel 15 in Kraft. Für solche höhere Schulen, welche meistens die unteren Jahrestufen gar nicht in sich aufnehmen, die Zulässigkeit der Verwendung von Lehrerinnen zu erweitern, liegt keine Veranlassung vor und wird im Uebrigen die Stellung der

Lehrerinnen an solchen Schulen am besten den betreffenden Statuten überlassen.

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf Folgendes zu bemerken:

§ 1.

Die fraglichen Bestimmungen haben nicht den Sinn, daß die danach den Lehrerinnen zugänglichen Stellen demnächst auch wirklich sämmtlich an Lehrerinnen vergeben werden sollen, jene Bestimmungen sollen vielmehr nur gesetzlich den Bereich fixiren, innerhalb dessen Lehrerinnen angestellt werden können. Daß der § 1, wie überhaupt das ganze Gesetz, sich auf Handarbeitslehrerinnen nicht bezieht, ergiebt der Zusammenhang.

§ 2.

Auch in anderen Deutschen Staaten, z. B. in Preußen, ist eine zweite Prüfung für Lehrerinnen nicht vorgeschrieben.

§ 3.

Der Entwurf macht das „Aufdienen“ der Lehrerinnen langamer und in diesem Sinne schwerer als es bei den Lehrern ist. Dies scheint sachgemäß, da von den Lehrern als Garantie eine Bildungsbasis verlangt wird (vier Seminarjahre bei den evangelischen Seminariisten, zwei Prüfungen), welche bei den Lehrerinnen nicht einmal gewünscht werden wird; und da außerdem das Band zwischen einem Amte und dem Inhaber naturgemäß bei dem Weibe stets looser sein wird, als beim Manne, bei dem ersteren also die Probe der Zeit als eine gewisse Sicherung der erforderlichen Stetigkeit zu verlangen sein wird. Daher der vieljährige Vordienst, ehe die definitive Anstellung erfolgt.

§ 4.

Nach einem achtjährigen Vordienst wird die Anstellung sofort eine definitive sein dürfen und sieht deshalb der § 4 von dem Zwischenstadium einer provisorischen, jeder Zeit widerruflichen Anstellung ganz ab.

§ 5 und 6.

Der niedriger als bei den Lehrern gegriffene Gehaltsfuß, sowie die Festsetzung eines geringeren Wartegeldes und Ruhegehaltes rechtfertigt sich dadurch, daß an die Lehrerinnen nach dem Entwurf nicht die vollen Ansprüche gestellt werden, welchen die Lehrer genügen müssen (insbesondere Nicht-Verwendbarkeit der Lehrerinnen in der Stelle des leitenden Hauptlehrers und Beschränkung derselben auf die unteren Jahrestufen in gemischten Schulen), sowie dadurch, daß die Bedürfnisse der unverheiratheten Lehrerinnen geringer sind, als die der Lehrer, selbst wenn dieselben unverheirathet sein sollten, indem Lehrerinnen sich billiger einzurichten vermögen als Lehrer.

Auch das kommt in Betracht, daß weniger gut situirte Schulachten bei höheren Sätzen Lehrerinnen überhaupt ungerne nehmen und es vorziehen würden, sich mit niedrig besoldeten jungen, fortwährend wechselnden Nebenlehrern zu behelfen. Besser situirte größere Schulachten, in denen namentlich die Frage nach der Nothwendigkeit eines höheren Einkommens auftreten kann, werden, wenn erforderlich, auch

ohne gesetzlichen Zwang eine etwas höhere Vergütung bewilligen.

Zu § 6 wird ferner noch bemerkt:

- a. daß der Artikel 57 § 3, Abs. 2 des Civilstaatsdienergesetzes selbstverständlich nur mit der Maßgabe auf Lehrerinnen angewandt werden kann, daß an die Stelle der dort erwähnten „80 Prozent“ gesetzt wird: „65 Prozent“;
- b. daß über eine etwaige Anrechnung eines Theils der in § 3 erwähnten 8 Jahre nichts gesagt zu werden braucht, da der Artikel 58, § 2, b. 2 des Civilstaatsdienergesetzes Anwendung findet.
- c. daß in Absatz 2 das 60. Lebensjahr (statt des 70. Lebensjahres bei Lehrern) gegriffen ist, weil sehr vielfach Lehrerinnen nach Vollendung des 60. Lebensjahres geistig und gemüthlich nicht mehr frisch genug sein werden, um mit Erfolg unterrichten zu können.

§ 8.

Daß die Einkommensverhältnisse der Lehrerinnen in dem Entwurfe erschöpfend behandelt sind und daß deshalb in dieser Beziehung die Bestimmungen des Schulgesetzes hinsichtlich der Lehrer für die Lehrerinnen gar nicht in Betracht kommen, ergibt der Zusammenhang.

Uebergangsbestimmung.

Die Uebergangsbestimmung ist, was hier zur Vermeidung von Mißverständnissen noch gesagt sein mag, auch dahin zu verstehen, daß die bereits im Schuldienst stehenden Lehrerinnen ihre bisherige Stellung in demselben, auch wenn diese Stellung mit den neuen Bestimmungen nicht harmoniren sollte, behalten können.

Zu Ziffer 3 des Entwurfs.

Die in dem Entwurf angezogenen zur Zeit geltenden Bestimmungen drohen als regelmäßige Strafe für Schulversäumnisse eine Brüche von 3 Grosen (13 \mathcal{S}) für jeden unentschuldig veräumten halben Tag an. Dieser vor langen Jahren festgesetzte Bruchsatz genügt zur Zeit nicht mehr, insbesondere hat sich herausgestellt, daß die verkürzte Sommerschule eines stärkeren Schutzes bedarf, was in Zukunft, wenn die Stundenzahl der verkürzten Sommerschule erhöht wird, noch mehr hervortreten würde.

Der in der Geringsfügigkeit der angedrohten Brüche liegende Mangel der gegenwärtig geltenden Bestimmungen wird auch durch die für wiederholt Rückfällige bestehenden strengeren Strafvorschriften nicht vollständig ausgeglichen, weil von den letzteren wegen der mit ihrer Handhabung verbundenen Umstände (Konfistorialbekanntmachung vom 31. December 1833 § 9) nur mit Vorsicht Gebrauch gemacht werden kann. Zur Aenderung der bestehenden Bestimmungen bedarf es für die evangelischen Landestheile eines Gesetzes, da die mehrfach angezogene Konfistorialbekanntmachung gesetzliche Kraft hat. Ein Gleiches kann von der Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegiums vom 23. December 1856 nicht gesagt werden. Allein es wird sich der Gleichmäßigkeit wegen empfehlen, auch hier den Weg des Gesetzes zu wählen.

Zu Ziffer 4 des Entwurfs.

Das Schulgesetz (Artikel 50) bestimmt über die Einrichtung der Sommerschule nichts Inhaltliches. Die für den jetzigen Zustand gültigen Normen sind im Verwaltungswege erlassen und zwar sind dieselben enthalten für die evangelischen Landestheile in der Bekanntmachung des evangelischen Oberschulkollegiums vom 21. Mai 1862 (Gesetzblatt Band XVIII, Seite 73) und für die katholischen Landestheile in der Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegiums vom 24. Mai 1862 (ebendasselbst Seite 77). Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist im Wesentlichen derselbe. Es bleiben aber die getroffenen Bestimmungen in einigen erheblichen Punkten hinter Demjenigen zurück, was zu einem erprießlichen Schulunterricht schlechthin nothwendig ist. Insbesondere

- a. ist das Minimum der zugelassenen Unterrichtszeit mit 12. Schulstunden in der Woche für den Schulzweck unzureichend;
- b. die Concession, den Unterricht der Oberklasse auf die Nachmittage verlegen zu dürfen, führt der Schule die von der Morgenarbeit ermüdeten Kinder auf eine ohnedem zum äußersten beschränkte Zeit zu;
- c. die Gestattung, die Unterrichtszeit, insbesondere der Oberklasse, auf bestimmte Wochentage zu concentriren und die anderen Tage ganz frei zu lassen, zerreißt aufs Neue den ohnedem schon nicht ausreichend gesicherten Unterricht.

Diese Mängel der bisherigen Bestimmungen müssen durch eine neue Ordnung beseitigt werden. Es warf sich dabei die Frage auf, ob die neue Ordnung, wie bisher, im Verwaltungswege oder in Form eines Gesetzes zu erlassen sei. Der letztere Weg ist namentlich deshalb gewählt worden, weil das Gesetz den zu erlassenden Vorschriften einen stärkeren Schutz gegen Ordnungswidrigkeiten gewährt, welche wie angestellte Ermittlungen ergeben haben, selbst den gegenwärtig geltenden milderen Bestimmungen gegenüber vielfach eingerissen sind.

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs werden, namentlich Anfangs, an manchen Orten unangenehm einschneiden, dieselben sind aber doch so gegriffen, daß sie gegenüber den Bedürfnissen des täglichen Lebens auf dem Lande behauptet werden können. In den Ansprüchen an die Sommerschule noch weiter herunterzugehen, gestattet der Schulzweck nicht.

Was die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs anlangt, so mag zunächst Folgendes bemerkt werden:

Wenn im § 1 oder sonst im Zusammenhange dieses Gesetzes der Ausdruck „Jahresstufen“ gebraucht wird, so ist derselbe nicht äußerlich — zeitlich, sondern im unterrichtlichen Sinne zu verstehen. Den vier oberen Jahresstufen gehört ein Kind also nicht damit an, daß es bereits die Hälfte der (achtjährigen) Schulzeit hinter sich hat, sondern nur dann, wenn es an demjenigen Unterrichte theil nimmt, welcher im Lehrplane für die zweite Hälfte der Schulzeit vorgesehen ist, — mit anderen Worten, wenn es in einer einklassigen Schule in die Oberklasse versetzt ist bzw. in dieselbe versetzt sein würde, wenn die von ihm besuchte Schule eine einklassige wäre.

Zurückgebliebenen Kindern, welche älter als zehnjährig sind, den für die vier ersten Schuljahre bestimmten Unter-

richtsstoff aber noch nicht bewältigt haben (noch nicht in die „Oberklasse“ versetzt werden konnten), soll die Dispensation des § 1 nicht bewilligt werden.

Der § 1 des Entwurfs, welcher die Schulen mit unverkürztem Sommerunterricht behandelt, tritt an die Stelle des § 1 der Bekanntmachung des evangelischen Oberschulkollegiums vom 21. Mai 1862 beziehungsweise des § 5 der Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegiums vom 24. Mai 1862. Die bestehenden Bestimmungen, nach welchen die Schulen, welche auch im Sommer unverkürzten Unterricht haben, einzelne Kinder soweit dispensirt werden können, daß sie wöchentlich nur noch 18 Stunden haben und nach welchen in den Marschen außerdem noch vollständige Dispensation bis zu 3 Wochen im Laufe des Sommers stattfinden können, sind die Quelle arger Mißbräuche geworden, die Dispensationen sind vielfach über das zulässige Maaß ausgedehnt und manchmal generell und stillschweigend allen Kindern zugebilligt, so daß ein Theil jener Schulen thatsächlich zu Schulen mit verkürztem Sommerunterricht geworden ist.

Schon um diesen Mißbräuchen besser entgegenzutreten zu können, erscheint es wünschenswerth, die Quelle derselben, die oben gedachten, zur Zeit bestehenden Bestimmungen aufzuheben. Es ist aber ferner überhaupt mit dem Schulzweck nicht vereinbar, für Schulen, welche grundsätzlich vollen Unterricht haben, so weitgehende Dispensationen einzelner Kinder, wie sie die gegenwärtig geltenden Normen gestatten, eintreten zu lassen, indem dadurch die Einheit und Gleichmäßigkeit des Unterrichts geschädigt und zerrissen wird. Außerdem muß es als unzulässig bezeichnet werden, neben einer den ganzen Sommer hindurch dauernden Verkürzung des Unterrichts auch noch vollständige Dispensationen für kürzere Zeiträume eintreten zu lassen. Es ist allerdings richtig, daß in einzelnen Landestheilen zeitweise bei gewissen Arbeiten auch eine solche Hülfe der Kinder erwünscht ist, welche zweckmäßig, nicht stunden-, sondern nur tageweise geleistet werden kann. Allein bei den Bedürfnissen, dem Bedürfnisse nach einer stetig Tag für Tag stundenweise zu leistenden Kinderarbeit und einer tageweise zu leistenden Aushülfe kann die Schule nicht angepaßt werden.

Dem Obigen nach soll nach dem Entwurf bei Schulen mit vollem Sommerunterricht in Zukunft nur noch gestattet sein, einzelnen Kindern der 4 oberen Jahresstufen Dispensation bis zu 30 halben Schultagen zu ertheilen. Die Schulächten werden sich zu entscheiden haben: brauchen sie nöthig die Kinder zeitweise für ganze Tage, so erhalten sie im Uebrigen die Sommervollschule; brauchen sie stetige Beihülfe von ihren Kindern, so kann ihre Sommerschule verkürzt werden (§ 2—4 des Entwurfs) aber außerdem werden ganze Frei-Tage nicht gewährt.

Da nicht überall, wo die Sommervollschule an ihrem Plage ist, eine tageweise zu leistende Aushülfe der Kinder als dringendes Bedürfnis bezeichnet werden kann, so ist dem Oberschulkollegium die Befugnis gegeben, anzuordnen, daß die 30 halben Schultage, welche freigegeben werden können, auf die Nachmittage verlegt werden.

Die §§ 2—4 des Entwurfs behandeln die Schulen mit verkürztem Sommerunterricht (Bekanntmachung des

evangelischen Oberschulkollegiums, § 2 und 3; Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegiums § 1—3).

Nach § 4 entscheidet innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes das Oberschulkollegium darüber, wo und in welchem Maaße ein verkürzter Sommerunterricht stattfinden soll.

Der § 3 beseitigt die im Anfang der Motive hervorgehobenen hauptsächlichsten Mängel der gegenwärtigen Bestimmungen.

Zu Ziffer 2 daselbst mag noch speciell hervorgehoben werden, daß den im Entwurf gedachten 18 Stunden da, wo eine Industrieschule errichtet ist, die erforderlichen Handarbeitsstunden hinzugehen müssen. Ob dieselben bei voller oder bei vollerer Sommerschule in die festgesetzten Schulstunden hineingelegt werden dürfen, muß der Bestimmung des Oberschulkollegiums überlassen bleiben. Die Befugnis des Oberschulkollegiums, dies anzuordnen, brauchte im Gesetz nicht besonders ausgesprochen zu werden. Denn wenn das Oberschulkollegium für den Sommer eine Verkürzung der wöchentlichen Unterrichtszeit bis auf 18 Stunden anordnen kann, so muß es schon aus diesem Grunde auch die viel weniger einschneidende Anordnung treffen können, daß der Handarbeitsunterricht im Sommer innerhalb der regelmäßigen Schulstunden zu ertheilen ist. Damit ist denn auch der Anfang gemacht, den Handarbeitsunterricht in den regelmäßigen Schulunterricht einzureihen, eine Maßregel, welche an sich erwünscht, zu deren weiteren Durchführung aber die Angelegenheit noch nicht reif ist.

Der § 2 schließt bei mehrklassigen Schulen die vier untersten Jahresstufen von einer Verkürzung des Unterrichts aus, weil der Werth der Arbeit der jüngeren Kinder für das Haus verhältnißmäßig gering ist (der Besuch der Schule von Seiten der jüngsten Jahrgänge ist für das Haus sogar eine Erleichterung) und deshalb eine Verkürzung des Schulunterrichts hier nicht gerechtfertigt erscheint. Aus demselben Grunde sind auch die Dispensationen in § 1 auf die vier oberen Jahresstufen beschränkt.

Dieselbe Maßregel für die einklassigen Schulen einzuführen, war nicht möglich, weil hier bei einem vollen Unterricht der unteren Jahresstufen der Lehrer den oberen Jahresstufen zu wenig Arbeit und Aufmerksamkeit widmen könnte.

Zu Ziffer 5 des Entwurfs.

Nach den über den Schulbesuch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 46 des Schulgesetzes, § 21 der Schulverordnung vom 14. Januar 1836, § 5 der Konsistorialbekanntmachung vom 25. November 1835, betreffend das Schulwesen der Stadt Oldenburg) entscheidet der dauernde Aufenthalt eines Kindes über die Frage, in welcher Schule dasselbe schulpflichtig ist, oder welche Schule verpflichtet ist, das Kind aufzunehmen. Werden deshalb schulpflichtige Armenkinder in einer anderen, als ihrer ursprünglichen Schulacht, untergebracht, so erwächst daraus der anderen Schulacht ohne Weiteres die Pflicht, für den Unterricht dieser Kinder zu sorgen, ohne eine andere Entschädigung als das vom unterbringenden Armenverband zu entrichtende Schulgeld, insbesondere also ohne Aussicht auf einen Beitrag zu den Umlagen, welche zu Schulzwecken aufgebracht werden müssen.

Bei der bis vor wenigen Jahren fast allein üblichen Art der Unterbringung von Armenkindern, der Verdingung an Private, konnte dadurch eine Beschwerung der aufnehmenden Schulacht nur selten und dann auch nur in geringerem Umfange entstehen, da die Fälle der Verpflanzung von Schülkindern aus einer Schulacht in die andere hier der Natur der Sache nach nicht häufig vorzukommen pflegen. Bei den Armenhäusern aber, wie sie neuerdings an einigen Stellen für größere, mehrere Schulachten umfassende, Distrikte errichtet sind und allem Anschein nach an noch mehreren werden errichtet werden, kann dieses Verhältniß leicht zu Härten führen, indem hier von vornherein ein Sammelpunkt für Kinder mehrerer Schulachten gegeben ist, und es lediglich in der Hand des Armenverbandes liegt, jeder Zeit eine größere Anzahl von Schülkindern der Schulacht, in deren Bezirk das Armenhaus liegt, zuzuführen und dieselbe dadurch in die Nothwendigkeit zu versetzen, die bisherigen Schuleinrichtungen zu erweitern. Für die Kosten solcher Erweiterungen wird das für die Armenkinder zu zahlende Schulgeld in der Regel einen kaum nennenswerthen Ersatz bieten, selbst wenn es, was keineswegs immer der Fall ist, der Schulacht und nicht dem Lehrer zu Gute kommt. Es erscheint deshalb als Aufgabe der Gesetzgebung, die Schulachten, in deren Bezirk Armenhäuser errichtet werden, gegen solche von ihr bei Erlassung der oben angeführten Bestimmungen nicht beabsichtigten Belastungen zu schützen.

Der erforderliche Schutz kann entweder dadurch gewährt werden, daß man von den Armenverbänden die Errichtung besonderer Schulen für die Armenhäuser verlangt, oder dadurch, daß sie in stärkerem Maße, als es durch bloße Zahlung des Schulgeldes geschieht zu den Lasten der aufnehmenden Schulachten herangezogen werden. Da indessen das Soliren der Armenkinder, zumal solcher, welche in einem Armenhause bereits mehr als wünschenswerth, vom Verkehr mit der übrigen Welt abgeschlossen sind, wenigstens von der Gesetzgebung nicht obligatorisch gemacht werden sollte, auch bei einer geringeren Zahl der zu unterrichtenden Armenkinder die Unterrichtskosten dadurch unnöthigerweise vermehrt würden, ist im Gesetzentwurf der letztere Weg gewählt. Es fragt sich dabei, wie weit der Armenverband zu den Schullasten herangezogen werden soll. Prinzipiell würde es ohne Zweifel als das richtigste erscheinen, wenn man ihm den Ersatz der Mehrkosten, welche der Schulacht durch die auswärtigen Armenkinder erwachsen, auferlegte. Im concreten Fall aber wird es oft recht schwierig sein, genauer zu bestimmen, ob und eventuell wie weit Kosten grade durch den Schulbesuch der Armenkinder nothwendig veranlaßt werden, namentlich bei Baukosten, welche etwas dauerndes schaffen sollen, während das numerische Verhältniß der einheimischen Schulkinder zu den auswärtigen, das jene Frage wesentlich beeinflusst, häufigen Schwankungen unterworfen sein kann. Solchen Schwierigkeiten gegenüber würde man auf eine Einigung beider Theile über die Entschädigungsfrage in den seltensten Fällen rechnen können, und auch die Oberbehörde, von deren Entscheidung die Sache dann abhinge, würde in der Regel nur die Wahl haben, sich dabei entweder in zweifelhaften Kleinigkeiten zu verlieren oder aber nach billigem

Ermeßsen einen Griff zu thun, welcher von der einen oder anderen Seite als willkürlich empfunden werden könnte. Noch schwieriger wäre es für die Gesetzgebung, von vornherein genaue Anhaltspunkte für alle solche Entscheidungen zu geben.

Der Entwurf schlägt deshalb einen anderen Beitragsmodus vor, welcher praktisch leicht durchführbar ist und gegen den auch prinzipiell kaum etwas einzuwenden sein wird, wenn man nur davon ausgeht, daß jener theoretisch richtigste Modus aus praktischen Gründen verworfen werden muß. Der Armenverband, welcher auswärtige Schulkinder in der Schule unterrichten läßt, soll, wie ein Schulachtsgenosse, zu allen Schulsteuern regelmäßig beitragen, ohne Rücksicht darauf, ob und eventuell wie viel Mehrkosten durch den Unterricht der Auswärtigen der Schulacht erwachsen, kann dafür aber auch verlangen, daß solche Mehrausgaben, wenn sie erwachsen, vollständig von der ganzen Schulacht getragen werden und nicht von ihm allein.

Im Uebrigen, in Bezug auf aktives und passives Wahlrecht freilich läßt sich die Behandlung des Armenverbandes als Schulachtsgenossen nicht wohl durchführen; dafür hat er aber auch das Recht, jeder Zeit aus dem Verbands auszutreten, vorausgesetzt, daß er selbst für den Unterricht der auswärtigen Armenkinder Sorge trägt. Er nimmt in dieser Beziehung ganz die Stellung ein, welche das Schulgesetz Artikel 46 § 3 den in der Schulacht wohnenden Mitgliedern einer anderen Confession zuweist, welche einer anderen Schulacht ihrer Confession noch nicht angehören.

Die dabei im Absatz 2 vorgeschlagene Bestimmung der Höhe seines Steuerbeitrages nach der Kopzahl der von ihm in die Schule gebrachten auswärtigen Kinder dürfte eine durchaus sachgemäße sein, da die Zahl der Kinder im Allgemeinen für die Leistungen der Schulacht von vorwiegender Bedeutung ist und die auf der Steuerkraft basirten regulären Steuergrundsätze hier nicht anwendbar erscheinen. Sie hat den großen Vorzug, daß sie rein kalkulatorisch ist. Bei der jedesmaligen Ansetzung wird eine kurze Frist zur Einbringung von Einwendungen deshalb auch genügen, womit die zur Vereinfachung der Rechnungsführung dienliche gleichzeitige Zahlung des Steuerbeitrages und des Schulgeldes ermöglicht wird. Schon aus diesem Grunde ist auch der Zeitpunkt, welcher hinsichtlich der der Berechnung zu Grunde zu legenden Zahlen der Kinder maßgebend sein soll, auf den Anfang des Halbjahres zu verlegen, weil dieser Zeitpunkt auch für die Zahlung des Schulgeldes entscheidend ist. Die Berücksichtigung von Aenderungen, welche später im Verlaufe desselben Halbjahres etwa noch vorkommen, erscheint dabei noch weniger thunlich, als beim Schulgelde, weil sie jedes Mal das Resultat der ganzen Berechnung nachträglich wieder ändern würde.

Der Armenverband hat einen bestimmten Theil des Gesamtsteuerbetrages zu bezahlen. Ob und wie weit derselbe dabei von den etwa der Schulacht bewilligten staatlichen Beihilfen mit Vortheil zu ziehen hat, muß der Bestimmung des Staatsministeriums, welches über die Be-

willigung der Beihülfen zu entscheiden hat, überlassen bleiben.

Ziehen die Armenverbände es vor, ohne die Schule der Schulacht zu benutzen, für den Unterricht der Armenkinder selbst zu sorgen, so wird ihnen das ebensowenig verwahrt werden können, als irgend ein Schulrechtsgenosse gehindert ist, seinen Kindern statt des öffentlichen Unterrichts Privatunterricht ertheilen zu lassen, zumal sie dadurch ein Mittel in der Hand haben, sich den Ansprüchen der betreffenden Schulacht für den Fall zu entziehen, daß sie die Feststellung des derselben zu leistenden Kostenersatzes für zu hoch halten. Nur werden sie dabei genöthigt sein, den an eine öffentliche Volksschule zu stellenden Anforderungen zu entsprechen.

Indessen bedarf das Schulgesetz auch für diesen Fall einer Ergänzung insofern als es billig erscheint, den Armenverband dann von Zahlung des Schulgeldes zu befreien, zu welcher er sonst nach Artikel 59 § 2 des Schulgesetzes verpflichtet wäre, da die über Befreiungen vom Schulgeld handelnden speziell gefaßten Bestimmungen des Artikels 58 Ziffer 2 des Schulgesetzes dem Wortlaut nach sich nicht darauf anwenden lassen. Diese Befreiung ist deshalb im vorletzten Absatz des Entwurfs hinzugefügt.

Daß der Artikel 58 Ziffer 3 des Schulgesetzes auch für Kinder eines Armenhauses zur Anwendung gebracht werden kann, ist selbstverständlich.

Der letzte Absatz ist hinzugefügt, weil durch ein unzeitiges Austreten des Armenverbandes die Schulacht unter Umständen sehr erheblich geschädigt werden kann. Eine Schädigung der Schulacht kann natürlich immer nur dann angenommen werden, wenn und soweit die Bauten durch die Benutzung der Schule von Seiten des Armenverbandes veranlaßt worden sind. Es ist für die in Frage stehenden, voraussichtlich nur sehr selten eintretenden Fälle, im Gegensatz zu der sonstigen Tendenz des Gesetzentwurfs, auf das billige Ermessen der oberen Schulbehörde rekurriert, weil sich bei der Vielgestaltigkeit der möglicherweise eintretenden Verhältnisse ein anderer Maßstab kaum wird finden lassen. Wie bei unerheblichen Schädigungen der Schulacht die Beitragsleistung von Seiten des Armenverbandes ganz wegfallen soll, so wird auch bei erheblichen Schädigungen die Schulacht durchaus nicht immer den Ersatz des vollen Interesses verlangen können, auch sie wird vielmehr, wenn wirklich eine Trennung des Armenverbandes von der Schulacht gerechtfertigt erscheint, den durch die Ungunst der Verhältnisse herbeigeführten Schaden theilweise mit tragen müssen.

Schließlich möge noch bemerkt werden, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen am richtigsten an Artikel 55 des Schulgesetzes angegeschlossen werden, als Ausnahme von der dort ausgesprochenen Regel, daß sämtliche Ausgaben einer Volksschule von der Schulacht zu bestreiten sind.

Anlage 22.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage hierneben

1. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87,
2. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebsverwaltung für die Finanzperiode 1885/87

ergebenst vorlegt, hat es diese Vorlagen mit folgenden erläuternden Bemerkungen zu begleiten:

I. Zum Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse.

1. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Betriebskasse ist auf der Grundlage des einheitlichen Buchungsformulars für die Deutschen Eisenbahnen in derselben Weise und in demselben Maaß von Detaillirung der einzelnen Positionen aufgestellt, wie der Etat für die laufende Finanzperiode (1882/84) aus den Berathungen des vorigen Landtages hervorgegangen ist. Zur Erleichterung der Beurtheilung der ausgeworfenen Summen ist bei jeder Position der thatsächliche Betrag der Einnahme bezw. Ausgabe in den Jahren 1882 und 1883 sowie zur Vermittelung des Ueberganges die Etatsumme des noch nicht abgeschlossenen Jahres 1884 beigelegt, und im Uebrigen, soweit nöthig, die erforderliche Begründung im Einzelnen durch Randbemerkungen gegeben.

2. Bei Ablauf der Finanzperiode 1879/81 war die finanzielle Lage des Oldenburgischen Eisenbahnwesens in Folge einer langanhaltenden Verkehrsstöckung und mehrjähriger Mißernten nicht als eine günstige zu bezeichnen. Wenn gleichwohl die Staatsregierung bei Vorlegung des Voranschlags der Eisenbahnverwaltung für 1882/84 der Hoffnung Ausdruck geben zu können glaubte, daß der Höhepunkt der Verkehrskrisis als überwunden angesehen und auf eine allmähliche Besserung der für die Betriebseinnahmen der Eisenbahnen maßgebenden Verhältnisse gerechnet werden dürfe, so hat diese Erwartung nicht getäuscht, indem seit 1881 wieder eine fortschreitende Verkehrssteigerung, insbesondere auf dem Gebiete des Güterverkehrs erkennbar ist. Waren die Brutto-Einnahmen der Eisenbahnverwaltung für 1882/84 von Seiten der Staatsregierung auf durchschnittlich rund jährlich 3 800 000 *M* veranschlagt, so hat sich nach einem geringen Mehrertrage für 1882 (12 318 *M*) im Jahre 1883 schon die bedeutende Mehreinnahme von 107 448 *M* über die obige durchschnittliche Voranschlagssumme hinaus ergeben und es darf nach den bisherigen Erfahrungen des Jahres 1884, über welche die monatlichen Publikationen der Eisenbahnverwaltung die näheren Nachweise enthalten, angenommen werden, daß für dieses Jahr die Ueberschreitung dieser Voranschlagssumme eine noch erheblichere sein und sich voraussichtlich auf

210—230 000 *M* beziffern wird. Unter diesen Umständen dürfte es, da nach dem Urtheil der Eisenbahnverwaltung die Tendenz einer Zunahme des Verkehrs augenscheinlich noch anhält, nicht zu gewagt erscheinen, auf Grund der im Einnahme-Voranschlag ausgeworfenen und begründeten einzelnen Anschlagssummen die Brutto-Gesamteinnahme der Eisenbahnverwaltung für die Finanzperiode auf jährlich rund gegen 4 180 000 *M* zu veranschlagen.

3. Die für Gehalte (persönliche Ausgaben Titel I) ausgeworfenen Summen sind überall innerhalb des Besoldungs-Regulativs vom 19. März 1883 bemessen mit Ausnahme einer nicht vermeidlich gewesenen Ueberschreitung der gesetzlichen Pauschsumme in der Position „Bahnmeister“. Unter B. e. des Gehalts-Regulativs ist die zulässige Gesamtsumme für 20 Bahnmeister einschließlich eines Telegraphenaufsehers auf 32000 *M* festgesetzt. Zur Zeit der Erlassung des Gehalts-Regulativs waren und es sind auch jetzt noch 21 Bahnmeister (ausschließlich des Telegraphenaufsehers) in Funktion, wovon 17 angestellt und 4 nur engagirt sind. Es wird als sachgemäß anzuerkennen sein, daß für 2 dieser engagirten Beamten die Remunerationen mit unter der Gehaltsposition verrechnet werden. Geschieht dieses, so wird die obige Maximalsumme schon jetzt um 400 *M*, für 1885 und 1886 um 1200 *M* und für 1887 um 1250 *M* überschritten. Indem die Staatsregierung den Landtag um Genehmigung dieser Ueberschreitung ersucht, bemerkt sie, daß in dem Gehaltsregulativ vom 19. März v. J. die Pauschsumme für die Bahnmeister mit 32000 *M* deshalb für das praktische Bedürfnis zu niedrig bemessen worden ist, weil das angenommene Minimalgehalt von 800 *M* thatsächlich in dieser Beamtenkategorie nicht zur Anwendung kommt, vielmehr bei der Bestimmung des Anfangsgehaltes regelmäßig höher gegriffen werden muß.

4. Die Betriebskosten (sachliche Ausgaben) sind von der Eisenbahn-Direktion überall nach den Erfahrungen der Vorjahre und mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse, soweit sich solche bis jetzt übersehen lassen, mit möglichster Vorsicht und Sorgfalt veranschlagt. Bei der Prüfung dieser Anschläge hat die Staatsregierung ebenso wie bei derjenigen für die Einnahmen namentlich in den Positionen, die auf der Schätzung von Verkehrsverhältnissen beruhen, von dem sachverständigen Urtheil der den einwirkenden Faktoren am nächsten stehenden Eisenbahn-Direktion sich leiten lassen zu sollen geglaubt. Im Hinblick auf die immerhin bestehen bleibende Unsicherheit der Veranschlagung, zumal für einen dreijährigen Zeitraum, und da alle Ausgaben als Betriebskosten desselben Unternehmens einem gleichartigen Zweck dienen, ist der Eisenbahnverwaltung durch eine Bemerkung am Schluß des Voranschlags die Ueberrechnungsbejugniß — und zwar aus



Zweckmäßigkeitsrückichten in etwas weiterem Umfange als für die laufende Finanzperiode vom Landtage genehmigt — vorbehalten worden.

5. Ueber die bezüglich vertragsmäßiger Mitbenutzung von Eisenbahn-Anlagen (Titel III des Einnahme-, Titel VI des Ausgabe-Voranschlags) in der laufenden Finanzperiode getroffenen Vereinbarungen, welche sich auf die Betriebsverhältnisse auf der Strecke Zeven-Wittmund und die Bahnhofsverhältnisse in Quakenbrück beziehen, sowie über die in den bestehenden Vereinbarungen eingetretenen Aenderungen wird dem geehrten Landtage eine besondere nachrichtliche Vorlage gemacht werden.

6. Seit der Aufstellung des Voranschlags für die Finanzperiode 1882/84 ist das Baukonto der Eisenbahnverwaltung (mit Ausnahme desjenigen für die Strecke Zeven Landesgrenze in der Richtung auf Wittmund) definitiv abgeschlossen und der sich dabei ergebende Ueberschuß zum Betrage von 90000 *M* zur Abschreibung auf die mit Genehmigung des Landtages bei der Centralkasse kontrahirte Anleihe von 1500000 *M* an die Landeskasse zurückgeleitet worden; der Abschluß des Baukontos Zeven-Landesgrenze wird bis Ablauf dieses Jahres formell bewirkt werden können, läßt sich aber schon jetzt dahin übersehen, daß der auf 180000 *M* veranschlagte Gesamtaufwand für diese Strecke die Summe von 120000 *M* nicht übersteigen wird. Danach berechnet sich jetzt das von Oldenburg aufgewendete Anlage-Kapital für die Eisenbahnen des Herzogthums (also mit Ausschluß der von Preußen gezahlten sogenannten Strafmillion, aber mit Einschluß sämtlicher Geldbeschaffungskosten) endgültig auf im Ganzen 27900000 *M* und es würde mithin eine vierprozentige Verzinsung desselben den Betrag von jährlich 1116000 *M* ergeben, während sich nach dem thatsächlichen Zinsfuß die der Landeskasse obliegende jährliche Verzinsung (abgesehen von inzwischen erfolgten Abtragungen) zusammen mit den für die aus eigenen Mitteln verwendeten Kapitalien in Ansatz zu bringenden Beträgen auf jährlich 1186271 *M* berechnet. Die Ablieferungen an die Landeskasse (Titel VIII. Verwendung des Betriebsüberschusses) haben seit Vollendung des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes

für 1877	1 113 915 <i>M</i>
" 1878	1 013 382 "
" 1879	1 048 200 "
" 1880	984 673 "
" 1881	1 007 384 "
" 1882	1 189 240 "
" 1883	1 239 358 "

betragen und werden nach den vorläufigen Annahmen der Eisenbahn-Direktion sich für 1884 voraussichtlich auf etwa 1325000 *M* belaufen. Dabei ist jedoch in Betreff der Betriebsüberschüsse aus den Jahren 1882—1884 zu beachten, daß während derselben die Dotirung des Erneuerungsfonds mit 8% der Brutto-Einnahmen der Eisenbahnverwaltung suspendirt geblieben und die Ausstattung des Fonds aus der Betriebskasse auf das strengste Bedürfniß beschränkt gewesen ist; wäre solche Suspension nicht erfolgt, so würde sich die Ablieferung an die Landeskasse für 1882 auf 1084255 *M*, für 1883 auf 1126763 *M* berechnet haben und nach den obigen Annahmen für 1884 auf rund

1200000 *M* berechnen. Aus einer Vergleichung dieser Ziffern dürfte die Einstellung eines Betriebsüberschusses von jährlich 1150000 *M* in den Voranschlag für 1885/87 sich einerseits rechtfertigen, andererseits aber auch eine einigermaßen angemessene Verzinsung des Anlagekapitals ergeben.

II. Zum Voranschlag des Erneuerungsfonds.

1. Die Dotirung des Erneuerungsfonds hat, nachdem die beim Eingang der laufenden Finanzperiode erhoffte Steigerung der Betriebseinnahme der Eisenbahnverwaltung eingetreten ist, wiederum wie in den Finanzperioden 1876/78 und 1879/81 mit 8% der Brutto-Einnahmen in Aussicht genommen werden können.

2. Bei der Aufstellung des Voranschlags ist im Uebrigen nach denselben Grundätzen verfahren wie bisher; nur sind außer den Hochbauten, welche nach früheren Beschlüssen des Landtages besonderer Genehmigung vorbehalten sind, im Voranschlag auch die übrigen aus den Mitteln des Erneuerungsfonds herzustellenden baulichen Anlagen, deren Bedürfniß sich schon jetzt übersehen läßt, nachrichtlich aufgeführt.

3. Zur Zeit des im April v. J. vollzogenen Abschlusses des Baukontos der Oldenburgischen Eisenbahnen (mit Ausnahme desjenigen der Strecke Zeven-Landesgrenze) waren gewisse im Bau-Voranschlag vorgesehene Aufwendungen zum Gesamtbetrage von 38267 *M* (18000 *M* für Bettungsmaterial auf dem Bahnhof Oldenburg, 267 *M* für Gleisanlagen daselbst und 20000 *M* für das Hauptgebäude in Eversburg) noch nicht erfolgt und es erschien deshalb nothwendig, für die demnächstige Ausführung dieser Anlagen die Mittel aus dem Baufonds bereit zu halten, während es andererseits nicht gerathen schien, den Abschluß des Baukontos danach zu verzögern. Auch war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der nächsten auf den Abschluß des Baukontos folgenden Jahre noch die eine oder andere begründete Anforderung an den Baufonds sich nachträglich ergeben möchte. Es ist deshalb für angemessen erachtet, den obigen Betrag von 38267 *M* und außerdem aus letztgedachter Erwägung noch die Summe von 11535,24 *M* (für unvorhergesehene Fälle) mit entsprechender Zweckbestimmung aus den für den Bau bewilligten Mitteln dem Erneuerungsfonds zu überweisen, welcher damit insoweit in die Verpflichtungen des Baufonds eingetreten ist. Der alsdann noch verbleibende Rest des Baufonds ist, wie oben unter I b. bemerkt, an die Landeskasse zurückgeliefert.

4. Da während der laufenden Finanzperiode die Dotirung des Erneuerungsfonds aus den Betriebs-Einnahmen nur nach Maßgabe des veranschlagten Bedürfnisses erfolgt ist und es sich außerdem nicht hat vermeiden lassen, bei Aufstellung des Budgets für 1882/84 einen erheblichen Theil der angesammelten Capitalbestände des Erneuerungsfonds (300000 *M*) zur Deckung der Ausgaben der Landeskasse heranzuziehen, erscheint es dringend wünschenswerth, in der nächsten Finanzperiode eine Ausgleichung hierfür eintreten zu lassen, und zwar umsomehr, als bedeutende Aufwendungen für die Vervollständigung der Schiffahrtsanstalten in Nordenhamm in Frage stehen, für welche ohne erheblichen Zuschuß die Mittel des Er-

neuerungsfonds nicht ausreichen würden. Es ist demnach in Aussicht genommen, dem Erneuerungsfonds als Äquivalent für seine Einbußen in der laufenden Finanzperiode aus den Kassenüberschüssen der Landeskasse eine außerordentliche Beihilfe zum Betrage von 350 000 *M* zu überweisen, welche im § 77 des Ausgabe-Voranschlags des Herzogthums eingestellt worden ist.

Was die weitere Entwicklung der Hafen- und Schiff-fahrtsanstalten in Nordenhamm anbetrifft, so ist dem Landtage nicht unbekannt geblieben, daß dort wesentlich in Folge der Ansiedelung einiger bedeutenden Bremer Petroleum-Firmen seit zwei bis drei Jahren ein nicht unerheblicher Aufschwung des Verkehrs stattgefunden hat, auf dessen Dauer gehofft werden darf. Um den gesteigerten Anforderungen dieses Verkehrs zu genügen, wird es nothwendig sein, eine entsprechende Vervollständigung und Verbesserung der in Nordenhamm bestehenden Schifffahrts- und Hafenanstalten in's Auge zu fassen und es ist deshalb zur Bearbeitung der dieserhalb zu machenden Vorschläge vom Staatsministerium schon im vorigen Herbst eine aus Eisenbahnbeamten und Wasserbautechnikern bestehende gemischte Kommission eingesetzt worden. Dabei ist auch die Herstellung eines geschlossenen Hafens in Nordenhamm wiederum in Frage gekommen, auf welche Werth gelegt wird um den dort löschenden Schiffen bei Eisgang und Sturm eine angemessene und sichere Zuflucht gewähren zu können (Sicherheitshafen). Da aber bei der Bearbeitung der Pläne und Kostenanschläge sich ergeben hat, daß eine

dem praktischen Bedürfniß entsprechende Vervollständigung der Schifffahrtsanlagen in Nordenhamm einschließlich des Sicherheitshafens nicht unter einem Kostenaufwande von etwa 2 500 000 *M* (wovon gegen 2 000 000 *M* auf den Hafen fallen) würde herbeigeführt werden können, hat die Staatsregierung aus finanziellen Rücksichten, welche ihre Begründung theils in der Gesamtlage unseres Eisenbahnwesens, theils in finanzpolitischen Erwägungen allgemeinerer Art finden, wie bisher so auch jetzt auf eine weitere Verfolgung des Hafenprojectes verzichten zu müssen geglaubt, und hält dafür, daß die für Nordenhamm verfügbar zu machenden Mittel in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Vorgehen auf den weiteren Ausbau der Anlagen am Strom (Piers, Lagerplätze etc.) zu concentriren sein werden. Bezüglich der dieserhalb zu machenden speziellen Vorschläge bleibt eine besondere Vorlage vorbehalten.

Indem das Staatsministerium schließlich bemerkt, daß auf den Antrag des Landtags-Ausschusses nähere Begründungen zu den Voranschlägen der Betriebskasse und des Erneuerungsfonds erfolgen werden, hat dasselbe den Antrag zu stellen,

- der geehrte Landtag wolle dem Voranschlage
1. der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1885/87,
 2. des Erneuerungsfonds für die Finanzperiode 1885/87

die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung ertheilen

Oldenburg, 1884 Oktober 23.

Staatsministerium.

Ruh strat.

Rückens.

Nebenanlage A.

Großherzoglich Oldenburgische

Vor-

der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-
für die Finanzperiode

Buch-Nof.	A. Einnahme.	Einnahme pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
	Titel I. Aus dem Personen- und Gepäck-Verkehr.						
1.	Für Beförderung von Personen, Regie-Extrazügen u. . .	1 436 825	83	1 441 636	33	1 451 000	—
2.	" " " Militär	54 843	30	56 562	25	55 000	—
3.	" " " Gepäck	66 599	71	67 460	46	75 000	—
4.	" " " Hunden	975	99	994	81	2 000	—
5.	" bestellte Extrazüge nach besonderem Tarif	4 372	—	7 985	31	4 800	—
6.	Sonstige Einnahmen aus dem Personen- und Gepäck-Verkehr	143	45	273	75	200	—
	Summa Titel I.	1 563 760	28	1 574 912	91	1 588 000	—
	Titel II. Aus dem Güter-Verkehr.						
7.	Für Beförderung von Eilgut einschließlich der Equipagen und anderer Fahrzeuge	92 860	91	98 791	87	80 400	—
8.	" Beförderung von Frachtgut	1 678 321	79	1 764 280	98	1 804 000	—
9.	" " " Postgut	5 902	05	6 207	67	6 000	—
10.	" " " Militärgut auf Requisitionschein, einschl. Pferde und Fahrzeuge	3 979	57	3 850	42	5 000	—
11.	" Beförderung von Vieh einschl. Pferde	205 892	67	208 347	66	205 000	—
12.	" " " Leichen	1 520	30	1 291	47	1 000	—
13.	" " " frachtpflichtigem Dienstgut einschl. Baumaterialien und Bautransporte	6 320	—	—	—	500	—
14.	Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfrist-Versicherung	4 365	05	4 279	65	5 500	—
15.	Sonstige Einnahmen aus dem Güter-Verkehr, als Pro- visionen, Lager-, Lade-, Stand- und Wiegegelder, Kon- ventionalstrafen, Erstattung von An- und Abfuhrkosten, Ueberschiebe- und Rangirgebühren, Zolldeklarations- gebühren, Krahnmiethen, Desinfektionsgebühren u.	60 096	96	57 232	62	60 100	—
	Summa Titel II.	2 059 259	30	2 144 282	34	2 167 500	—

zu Anlage 22.

Staats - Eisenbahn.

anschlag

Betriebs - Kasse des Herzogthums Oldenburg

1885—1887.

Veranschlagte Einnahme pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 508 700	1 508 700	1 510 700	
60 000	60 000	60 000	
75 000	75 000	75 000	
1 000	1 000	1 000	
5 000	5 000	5 000	
300	300	300	
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
1 650 000	1 650 000	1 652 000	
105 000	105 000	105 000	
1 902 000	1 902 000	1 905 000	
6 500	6 500	6 500	
4 000	4 000	4 000	
220 000	220 000	221 000	
1 500	1 500	1 500	
1 000	1 000	1 000	
5 550	5 500	5 500	
70 400	70 400	70 400	
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
2 315 900	2 315 900	2 319 900	

Buch-Pos.	A. Einnahme.	Einnahme pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M.	§	M.	§	M.	§
	Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.						
16.	Vergütung von der rechtsrheinischen Eisenbahn-Verwaltung für Mitbenutzung des Bahnhofes Quakenbrück. . .	800	15	783	45	1 200	—
17.	Vergütung für Anschlußgleise zc. von Privaten	30	—	100	—	100	—
18.	„ „ Wahrnehmung des Betriebsdienstes für andere Verwaltungen bezw. in gemeinschaftlichen Verkehren	159	13	2 760	76	1 100	—
19.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahn-Verbänden und Abrechnungsbureaus	1 693	92	1 401	15	100	—
	Summa Titel III.	2 683	20	5 045	36	2 500	—
	Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.						
20.	Miethe (einschl. Konventionalstrafe) für: Lokomotiven	3 240	—	4 440	—	—	—
21.	Wagen (auch für Wagen-Utensilien)	25 119	42	28 270	63	20 000	—
22.	Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel Für Lokomotiven	67	50	5	—	—	—
23.	„ Wagen (auch für Wagen-Utensilien)	—	—	—	—	—	—
	Summa Titel IV.	28 426	92	32 715	63	20 000	—
	Titel V. Erträge aus Veräußerungen.						
24.	Aus dem Verkauf von Gegenständen und Materialien soweit der Erlös bezw. Ueberschuß der Betriebsrechnung zufließt	24 061	66	4 797	83	3 000	—
	Summa Titel V.	24 061	66	4 797	83	3 000	—
	Titel VI. Verschiedene sonstige Einnahmen.						
25.	Telegraphen-Gebühren	4 686	16	4 683	44	5 000	—
26.	Pacht für Restaurationen	14 054	13	13 954	60	14 040	—
27.	Miethe für Dienst- und Miethwohnungen	23 368	41	23 988	52	24 760	—
28.	Miethe für Dienstlokale, für Post, Telegraphie, Zoll und Steuer, Polizei zc.	9 556	47	11 675	61	10 275	—
29.	Lagerplätze, Grasplätze, Pflanzungen, Latrinen zc.	17 568	14	19 087	63	18 960	—
30.	Für Benutzung der Coupes zum Postdienst, Beförderung von Postwagen und Gestellung von Beiwagen	1 143	04	1 173	72	1 000	—
31.	Für das Unterstellen, Reinigen, Beleuchten, Schmieren, Rangiren zc. der Eisenbahn-Postwagen	4 868	38	4 866	82	4 850	—
32.	Entschädigung von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für Benutzung und Begleitung von Bahnmeisterwagen zc.	40	—	67	—	60	—

Veranschlagte Einnahme pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
—	—	—	ad 16. { Laut des am 30. Juni 1884 abgeschlossenen Vertrages mit der Direction der rechtsrheinischen Eisenb.-Verw. über die gemeinschaftliche Verwaltung der Station Quakenbrück Seitens der Oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung, beträgt die für Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen gegenseitig zu zahlende Summe rund 3000 <i>M</i> . Als Beitrag zu den diesseitigen Beamten-Befoldungen zahlt die Rheinische Verwaltung $\frac{4}{9}$ von 20 000 <i>M</i> = 8888,89 <i>M</i> , welche unter Pof. 18 in Einnahme gestellt sind.
100	100	100	
14 000	14 000	14 000	zu 18. Von der rechtsrheinischen Eisenbahn-Verwaltung:
1 500	1 500	1 500	a. Für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf Bahnhof Quakenbrück 8888,89 <i>M</i> .
15 600	15 600	15 600	b. Für Beförderung der diesseitigen Züge auf der Strecke Landesgrenze-Wittmund 5000,00 "
			c. Zur Abrundung und etwaige Vergütung aus gemeinschaftlichen Verkehren 111,11 "
			<u>14000,00 <i>M</i></u>
300	300	300	ad 20. Die pro 1882 und 1883 erhobene Lokomotiv-Miethe ist von der Bauverwaltung der Ostfriesischen Küstenbahn geleistet.
30 000	30 000	30 000	ad 21. Hier ist, wie bei der korrespondirenden Ausgabe-Position 134 die angenommene Steigerung des Verkehrs berücksichtigt.
100	100	100	
100	100	100	
30 500	30 500	30 500	
5 000	5 000	5 000	ad 24. Hier kommt der Ueberschuß aus dem Sandlieferungs-geschäfte zur Vereinnahmung. Da z. B. größere Sandlieferungen an Dritte nicht vorliegen, so ist die pro 1883 erzielte Einnahme — aufwärts abgerundet — pro 1885/87 in den Voranschlag eingestellt.
5 000	5 000	5 000	
4 800	4 800	4 800	ad 26. Die zeitige Einnahme beträgt 13 884 <i>M</i> .
13 900	13 900	13 900	ad 27. Die veranschlagten Summen entsprechen der jetzigen Einnahme.
32 000	32 000	32 000	
13 400	13 400	13 400	ad 28. Desgleichen.
20 950	20 950	20 950	Zu 29. Einschließlich 9 850 <i>M</i> für Bahnhof Nordenhamm.
1 150	1 150	1 150	
4 900	4 900	4 900	
50	50	50	

Buch- Fol.	A. Einnahme.	Einnahme pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M.	§	M.	§	M.	§
33.	Einnahme an Brücken-, Kanal- und Viegegeld, sowie Hafengebühren zc.	4 147	25	7 494	85	4 800	—
34.	Zinsen und Coursegewinne abzüglich etwaiger Courseverluste	50 646	23	56 954	91	55 000	—
35.	Insgemein, wie: Conventionalstrafen für verspätete Lieferung von Materialien zc., sonstige Straf gelder, soweit sie nicht in die Unterstützungskasse fließen, Vergütung für Druck von Billets auf fremde Rechnung, rückersetzte Prozeßkosten zc.	4 048	48	1 746	55	1 255	—
	Summa Titel VI	134 126	69	145 693	65	140 000	—
	Wiederholung der Einnahmen.						
	Summa Titel I	1 563 760	28	1 574 912	91	1 588 000	—
	" " II	2 059 259	30	2 144 282	34	2 167 500	—
	" " III	2 683	20	5 045	36	2 500	—
	" " IV	28 426	92	32 715	68	20 000	—
	" " V	24 061	66	4 797	83	3 000	—
	" " VI	134 126	69	145 693	65	140 000	—
	Summa der Gesamt-Einnahme	3 812 318	05	3 907 447	72	3 921 000	—
	B. Ausgabe.						
	Abtheilung A. Persönliche Ausgaben.						
	Titel I. Gehalte der etatsmäßigen Beamten.						
41.	Der Eisenbahn-Direktion	23 775	—	21 500	—	21 700	—
42.	" Plankammer-Verwaltung, Registratur und Expedition	11 050	—	11 758	35	10 000	—
43.	" Hauptkassen-Kontrolle, Buchhalterei und Revision	7 675	—	10 800	—	10 800	—
44.	" Verkehrs-Kontrollen, Wagen-Kontrolle, Reklamations-Tarif- und Statistischen Bureaus zc.	23 504	84	26 400	—	30 500	—
45.	" Eisenbahn-Hauptkasse	5 200	—	5 700	—	5 800	—
46.	" Betriebs-Inspektion	11 800	—	2 449	98	—	—
47.	" Ober-Maschinen-Inspektion	27 975	—	29 637	50	30 500	—
48.	" Central-Materialien-Verwaltung	8 025	—	8 262	50	8 300	—
49.	" Bezirks-Inspektoren	15 900	—	16 425	—	16 500	—
50.	" Bahnmeister	30 050	—	30 000	—	29 550	—
51.	" Telegraphen-Aufsichtsbeamten	3 750	—	3 975	—	4 050	—
52.	" als Staatsdiener angestellten Bahn- und Brückenwärter	780	—	780	—	840	—

Veranschlagte Einnahme pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
10 000	10 000	10 000	Zu 33. 9 200 <i>M</i> für Bahnhof Nordenhamm, veranschlagt in Folge der in Aussicht genommenen Verbesserung der Löschvorrichtungen daselbst. In dem Betrage pro 1883 sind 6 822,85 <i>M</i> für Nordenhamm enthalten.
55 000	55 000	55 000	
2 850	2 850	2 850	
159 000	159 000	159 000	
1 650 000	1 650 000	1 652 000	
2 315 900	2 315 900	2 319 900	
15 600	15 600	15 600	
30 500	30 500	30 500	
5 000	5 000	5 000	
159 000	159 000	159 000	
4 176 000	4 176 000	4 182 000	
29 500	29 500	29 500	Zu 41. Das Gehalt des maschinentechnischen Mitgliedes ist bislang unter Pos. 47 vorgesehen worden.
11 400	11 650	11 650	
11 800	11 800	11 800	
32 450	32 650	32 950	Zu 46. Die Betriebsinspektion ist als selbständige Abtheilung mit dem 1. April 1883 aufgehoben und mit der Eisenbahn-Direktion combinirt.
6 000	6 000	6 000	
6 300	6 700	6 700	ad 47. Die hier früher mit vorgesehenen Gehalte: a. des Vorstandes der Ober-Maschineninspektion (gleichzeitig maschinentechnisches Direktionsmitglied) jetzt unter Pos. 41; b. des Maschineninspektors der Werkstätten-Verwaltung, zweier Rechnungsbeamten und für 5 Werkmeister, jetzt in der Werkstätten-Rechnung berücksichtigt.
5 000	5 000	5 000	ad 48. Die hier früher vorgesehenen Gehalte eines Rechnungsbeamten und eines Material-Verwalters sind jetzt in der Werkstätten-Rechnung berücksichtigt.
17 100	18 000	18 000	ad 50. Die pro 1884 angegebene Summe entfällt auf 18 Bahnmeister. Pro 1885/87 ist das Gehalt für 19 Beamte hier vorgesehen.
31 550	31 550	31 600	
4 050	4 200	4 200	
840	900	900	

Buch- Post.	B. Ausgabe.	Ausgabe pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
53.	des äußeren Bahnhofsdienstes (Stations- und Haltestellen-Vorsteher, Stations-Assistenten, Telegraphisten, sowie als Staatsdiener angestellte Weichenwärter, Wagen-nachseher, Portiers zc.	108 086	50	108 410	—	116 064	—
54.	des Expeditionsdienstes (Güter-Verwalter, Güter-Expe-ditions-Assistenten, Stations-Einnehmer und als Staats-diener angestellte Lademeister zc.)	27 820	16	27 800	—	28 600	—
55.	des Zugbegleitungsdienstes (Zugführer, Packmeister und Schaffner)	55 514	90	56 550	—	59 120	—
56.	Gehalt eines Maschineninspectors und eines Werkmeisters im Zugförderungsdienst	5 700	—	5 700	—	6 150	—
57.	Gehalte der Lokomotivführer	43 860	—	44 670	—	46 680	—
	Summa Titel I.	410 466	40	410 818	33	425 154	—
	Titel Ia. Gemeinsame Ausgaben.						
57a.	Zu Gehaltszulagen und Personal-Vermehrungen (zur Ver-weidung für das Staatsdiener-Personal)	—	—	—	—	—	—
	Summa Titel Ia.	—	—	—	—	—	—
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.						
58.	Diätarische Besoldungen und Funktionszulagen, sowie zeit-weise Arbeitshilfe (Remunerationen und sonstige feste Vergütungen sämtlicher Bureauhilfsarbeiter und Wär-ter zc., sowie Funktions- und Expeditions- zc. Zulagen der Beamten und Bediensteten, auch Copial-Gebühren)	357 836	89	354 866	25	361 608	—
59.	Stellvertretungskosten (auch Diäten und Nachtgelder für Vertretungen)	18 437	24	18 175	29	21 900	—
60.	Lokal- und Theuerungszulagen (Stationszulagen), Mieth-entschädigungen	16 633	88	15 865	76	16 725	—
61.	Reise- und Umzugskosten (Diäten und Nachtgelder für Dienstreisen zu Revisions- zc. Touren, Konferenzen, Versammlungen zc.)	16 261	28	13 336	69	18 090	—
62.	Uebernachtungs- und Kilometergelder, Achsengelder und Reservestunden-Vergütung für das Zugbegleitungs- und Zugförderungspersonal, sowie Regelmäßigkeitsprämien der Rangirer zc.	59 073	16	66 175	86	70 020	—
63.	Prämien für Material-Ersparnisse (für Del, Kohlen, Torf, Gas), für Entdeckung von Schienen-, Rad- und Achs-brüchen zc.	28 871	87	23 609	97	24 300	—
64.	Tage- und Affordlöhne der sämtlichen nicht auf Fixum stehenden Bediensteten und Arbeiter, ausschließlich der-jenigen der Bahnunterhaltung (Post. 86—109) und der Werkstätten-Verwaltung	160 561	36	160 096	83	170 950	—

Veranschlagte Ausgabe pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
121 560	123 660	126 950	
30 400	31 150	32 100	
60 470	61 680	62 640	
6 150	6 150	6 600	
49 050	50 550	51 000	
423 620	431 140	437 590	ad Titel I. Außer den in den vorstehenden Positionen enthaltenen Beträgen sind vorgesehen für die Beamten der Werkstätten-Verwaltung, einschl. der Werkstätten-Material-Verwaltung, deren Gehalte fortan in der Werkstättenrechnung verbucht werden: pro 1885 = 23 400 <i>M</i> , pro 1886 = 23 800 <i>M</i> , pro 1887 = 23 950 <i>M</i> Im Ganzen sind also für die etatsmäßigen Beamten im Einzelnen vorge- sehen: pro 1885 = 447 020 <i>M</i> , pro 1886 = 454 940 <i>M</i> , pro 1887 = 461 540 <i>M</i> Wie diese Summen auf die einzelnen Positionen des Gehaltsregu- lative sich vertheilen, ergibt eine am Schlusse des Voranschlags nach- gefügte Uebersicht.
5 000	5 000	5 000	
5 000	5 000	5 000	
395 000	395 000	395 000	ad 58. Nach dem jetzigen Stande beläuft sich der Betrag, welcher auf nahezu 540 Personen entfällt auf rund 360 000 <i>M</i> Um den Hilfsarbeitern und Wärtern zc. Zulagen geben, bezw. das Personal nach Bedürfniß vermehren zu können, werden jährlich durchschnittlich erforderlich sein 35 000 " 395 000 <i>M</i>
20 000	20 000	20 000	ad 60. Die Stationszulagen betragen zur Zeit 13 700 <i>M</i> Für Miethsentschädigungen sind zu veranschlagen 300 " 14 000 <i>M</i>
14 000	13 500	13 000	
15 000	15 000	15 000	ad 62. Unter Annahme mäßiger Steigerung des Verkehrs sind zu veranschlagen: a. für das Fahrpersonal 39 920 <i>M</i> b. " " Lokomotivpersonal 32 080 " 72 000 <i>M</i>
72 000	72 000	72 000	ad 63. Desgleichen: a. für das Fahrpersonal 3 600 <i>M</i> b. " " Lokomotivpersonal 20 400 " c. " Gas- und Putzwolle-Ersparniß, sowie für Entdeckung von Schienen-, Rad- und Achsbrüchen zc. 500 " 24 500 <i>M</i>
24 500	24 500	24 500	
170 000	170 000	170 000	ad 64. Unter Annahme mäßiger Steigerung des Verkehrs und um Gewährung von Zulagen den älteren auf Tagelohn stehenden Stationsarbeitern zc. sind 170 000 <i>M</i> durchschnittlich erforderlich.

Buch-Pos.	B. Ausgabe.	Ausgabe pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
65.	Für Dienstkleidung und Dienstkleider-Entschädigung (inkl. Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Pelze und Filzschuhe des Fahr- und Lokomotiv-Personals).	26 298	05	28 952	45	30 000	—
66.	Manfogelder für Kasseführer, Ersatzleistung für falsches Geld	121	80	70	35	210	—
67.	Außerordentliche Remunerationen	121	66	529	78	2 600	—
68.	Pensionen (zur Zeit 5257,50 M)	3 861	75	4 480	50	4 480	50
69.	Wartegelder (zur Zeit 17 760,00 M)	5 487	—	17 442	—	19 002	—
70.	Gnadenquartale	1 587	38	—	—	1 000	—
71.	Zuschuß zur Unterstützungs-Kasse (für 349,52 Kilometer Betriebslänge à 15 M) rund	4 160	—	4 937	11	5 200	—
71 a.	Desgl. zur Pensions-Kasse der Eisenbahn-Bediensteten (für 349,52 Kilometer Betriebslänge à 15 M) rund	—	—	—	—	—	—
71 b.	Desgl. zur Eisenbahn-Krankenkasse	—	—	—	—	—	—
71 c.	Desgl. zur Unfall-Versicherungskasse	—	—	—	—	—	—
72.	Zusammen	146	47	428	70	314	50
	Summa Titel II	699 459	79	708 967	54	746 400	—
Abtheilung B. Sachliche Ausgaben.							
Titel III. Allgemeine Kosten.							
73.	Bureaubedürfnisse (als Buchbinderarbeiten, Schreib-, Zeichen-, Pack-Materialien, Bücher und andere Drucksachen, Formulare, Karten, Pläne, Herstellungskosten für Billets, Fahrpläne u.)	31 510	81	30 546	76	36 110	—
74.	Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, der Wartezimmer, Bahnwärter- u. Buden, der Beleuchtung der Bahn und der Bahnhöfe, der optischen Telegraphen, Lokomotivschuppen, Wasserstationen u., sowie Haltung von Wächterstunden und Beseitigung des Ungeziefers auf den Güterböden	32 492	73	33 792	01	40 500	—
75.	Instandhaltung und Ergänzung der Inventarien (mit Ausschluß der unter Pos. 95, 96, 120—124 aufgeführten)	7 703	76	8 998	69	10 250	—
76.	Entschädigung für Benutzung fremder Grundstücke, Miethe für Dienstgebäude und Dienstwohnungen inkl. deren Unterhaltungskosten	1 256	01	2 927	70	1 920	—
77.	Steuern (mit Ausnahme der Eisenbahnsteuer) Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	11 929	68	4 518	45	6 000	—
78.	Feuer- und andere Versicherungsbeiträge	1 375	04	6 556	62	7 000	—

Veranschlagte Ausgabe pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
30 000	30 000	30 000	ad 65. Den bisherigen thatächlichen Ausgaben entsprechend, aufwärts abgerundet, veranschlagt.
200	200	200	
1 000	1 000	1 000	ad 67. An Civilstaatsdiener ausgeschlossen.
6 000	6 000	6 000	
20 000	20 000	20 000	
1 500	1 500	1 500	
5 245	5 245	5 245	ad 71. Gemäß Art. 19 sub 1 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
5 245	5 245	5 245	ad 71a. Gemäß Art. 20 daselbst.
12 000	12 000	12 000	ad 71b. Für die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73 ff.) im Bereiche der Staats-Eisenbahnverwaltung mit dem 1. Januar 1884 zu errichtende Krankenkasse, ist aus dem Eisenbahn-Betriebs-Fonds ein Zuschuß in Höhe von 50 % der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge zu gewähren. Die Beiträge der Mitglieder sind veranschlagt zu 2 % von 1 200 000 <i>M</i> auszahlenden Löhnen u. = 24 000 <i>M</i> Demnach beträgt der Zuschuß 50 % 12 000 "
5 000	5 000	5 000	ad 71c. Die Höhe des Zuschusses zur Unfall-Versicherungskasse läßt sich zur Zeit schwer ermitteln, die eingestellten Beträge beruhen daher lediglich auf einen Griff.
410	410	410	
797 100	796 600	796 100	
33 000	33 000	33 000	
38 000	38 000	38 000	
10 000	10 000	10 000	
2 500	2 500	2 500	
6 000	6 000	6 000	
7 000	7 000	7 000	ad 77 und 78. Pro 1882 sind die Brandkassen-Beiträge unter Pos. 77 und pro 1883 richtiger unter Pos. 78 verbucht, daher die Ungleichheit in den Summen der beiden Positionen pro 1882 und 1883.

Buch-Post.	B. Ausgabe.	Ausgabe pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
79.	Gerichtskosten, Anwaltsgebühren, Stempel zc.	168	33	994	63	600	—
80.	Insertions- und Portokosten, sowie Telegraphen-Gebühren	791	63	784	16	900	—
81.	Ersatzleistungen für verlorene, verdorbene und beschädigte Transportgegenstände, Ergänzung beschädigter Embal- lagen, sowie für Lieferfrist-Überschreitungen	652	64	393	88	900	—
82.	Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze (soweit sie der Betriebskasse zur Last fallen)	—	—	—	—	100	—
83.	Sonstige Entschädigungen, insbesondere Rückzahlung von Fahr- und Frachtgeldern, An- und Abfuhrkosten, sowie von Lager-, Stand-, und Wiegegeld — insofern die zuviel erhobene Einnahme nicht mehr abgesetzt werden kann	—	—	5	25	200	—
84.	Beiträge zu den Kosten des Vereins Deutscher Eisenbahn- Verwaltungen	547	—	1 098	—	2 000	—
85.	Kosten von Konferenzen, Versammlungen zc. (auschl. der Diäten und Nachtgelder, Post. 61), Ausschmückung der Verwaltungsgebäude und Bahnhöfe bei festlichen Ge- legenheiten, Anschaffungskosten der Plomben und Plom- benschnüre zc., Insgemeinkosten der Material-Verwaltung und sonstige.	2 462	23	2 794	47	3 520	—
	Summa Titel III.	90 889	86	93 410	62	110 000	—
	Titel IV. Kosten (persönliche und sachliche) der Unter- haltung der Bahnanlagen.						
	IVa. Anlagen auf freier Strecke, einschl. der durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen.						
86.	Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen, Banketts und aller Nebenanlagen, als Parallelwege, Rampen, Gräben, Abpflasterungen, Futtermauern, Uferdeckungen (Schlengen), sowie der Wege-Übergänge im Bahn- Niveau nebst Zubehör	9 842	67	16 227	89	16 050	—
87.	Unterhaltung der durchgehenden Gleise (ausschließlich Material)	46 545	19	56 581	82	58 650	—
88.	Beschaffung des Kieles und sonstigen Bettungsmaterials frei Verwendungsstelle	5 648	52	6 592	71	7 420	—
89.	Unterhaltung der Wegeunterführungen	38	61	76	78	150	—
90.	" " Bahn-Überbrückungen	86	96	195	—	400	—
91.	" " Brücken und Durchlässe (auschl. der Seiten- und Parallelwegs-Durchlässe, Post. 86)	6 125	24	5 793	78	14 530	—
92.	Unterhaltung der Einfriedigungen (lebende und todt, auf freier Strecke, Baumpflanzungen (Baumschulen), Barrieren, Warnungstafeln, Steigungs- und Krümmungszeiger (Gradienten-Weiser) Nummer- und Grenzsteine zc.	12 266	29	12 880	24	18 770	—
93.	Instandhaltung und Ergänzung der Schneeschananlagen, für das Bestreuen der Schienen bei Glätteis	499	09	621	58	900	—
94.	Kosten behufs Verhütung von Wald-, Heide- und Moor- zc. Bränden	285	20	296	55	550	—

Veranschlagte Ausgabe pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
500	500	500	
900	900	900	
800	800	800	
100	100	100	
100	100	100	
1 102	1 102	1 102	ad 84. Der einmalige Beitrag beträgt zur Zeit 551 <i>M</i> und wird je nach Bedürfnis ein oder mehrere Male im Jahre erhoben. Hier ist eine zweimalige Einziehung angenommen.
2 998	2 998	2 998	
103 000	103 000	103 000	
13 500	13 500	13 500	ad Titel IV. (Fol. 86—109). Die Kosten für Unterhaltung der Bahnanlagen sind jährlich durchschnittlich um rund 50 000 <i>M</i> mehr als pro 1882 und 1883 verausgabt, veranschlagt dagegen um rund 18 000 <i>M</i> weniger als pro 1884 in den Etat eingestellt. Die höheren Ansätze sind bedingt durch das Erfordernis einer gründlicheren Unterhaltung der Bahnanlagen, als sie im Allgemeinen seither zur Erhaltung für genügend erachtet werden durfte, mit dem zunehmenden Alter zur Sicherung eines dauernden guten Zustandes jedoch nicht hinreichen wird. Im Besonderen geht die Dauer der Schienen und Schwellen aus den ältesten Lieferungen fortschreitend rascher dem Ende entgegen und ist eine erhebliche Steigerung der Auswechselungen zu erwarten.
59 300	60 500	59 900	
7 230	7 230	7 230	
230	230	230	
50	175	300	
11 700	11 200	10 700	
15 300	14 800	14 800	
990	990	990	
630	630	630	

Buch-Pof.	B. Ausgabe.	Ausgabe pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		thatfächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
95.	Zur Anschaffung und Unterhaltung der zur Instandhaltung der Bahn erforderlichen Geräthschaften, desgl. der Bahnmeisterwagen und Draisinen, auch der Pontons und der Lokomobilen, für letztere inkl. des Heizungs-, Beleuchtungs-, Schmier- und Putzmaterials	4 049	48	3 715	89	5 690	—
96.	Unterhaltung der Bahnmeister-, Brückenwärter- und Bahnwärter-Wohnhäuser inkl. der Brunnen bei denselben, sowie der Blockstationen und der Wärter- und Signalbuden (längs der Strecken) nebst deren Utensilien und Mobilien	8 872	36	8 592	92	10 120	—
97.	Insgemein (Unterhaltung außergewöhnlicher Anlagen)	2 046	97	1 354	03	1 930	—
	Summa Titel IV a.	96 306	58	112 929	19	135 160	—
	IV b. Bahnhofs-Anlagen.						
98.	Unterhaltung des Bahnkörpers, der Einfriedigungen, Pflanzungen, Gärten-Anfahrten und Verbindungsstraßen zc.	11 587	84	12 004	49	23 720	—
99.	Unterhaltung der Gebäude (Bahnhofs-, Haupt- und Verwaltungsgebäude, der Güterschuppen und Umladebühnen, sowie der Perron- und Gleise-Ueberdachungen) mit Ausschluß der unter Pof. 96, 100, 105 und 106 aufgeführten	15 729	37	21 540	29	32 690	—
100.	Unterhaltung der Nebengebäude, wie: Weichenwärter- und Portierbuden, Arbeiterwohnungen, Signalbuden, Materialien-Depots, Magazin-Gebäude, Stall- und Spritzengebäude, Aborte, Eiskeller zc., sowie der Entwässerungsanlagen, Gasleitungen, der Vieh- und Wagenrampen (Laderampen), Brückenwaagen, Lade- zc. Krähne, Ladeprofile, Stations- und Wirthschaftsbrunnen, Perrons, Laternen, Kandelaber, Perron-Uhren und Glocken zc.	10 528	99	9 886	77	9 910	—
101.	Unterhaltung der Werkstättengebäude	2 535	14	1 775	01	3 650	—
102.	Unterhaltung der Nebengeleise (aller nicht durchgehenden Gleise) ausschließlich Materials	8 672	17	9 241	02	11 780	—
103.	Beschaffung des Kiezes und sonstigen Bettungsmaterials auch für die Weichen — frei Verwendungsstelle —	863	29	1 187	27	2 470	—
104.	Unterhaltung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen (inkl. Weichenlaternen) und sonstiger mechanischer Vorrichtungen	4 120	77	5 682	45	6 660	—
105.	Unterhaltung und Reinigung der Lokomotiv- und Wagenschuppen, Kohlen- und Torfschuppen, Ladebühnen, Feuerungsgruben (inkl. der Lösch- und Reinigungsgruben außerhalb der Schuppen), Wasserstationen, Wasserkrähne, Pumpen, Brunnen (exkl. der Stations- und Wirthschaftsbrunnen), Röhrenleitungen, Wasserhebemaschinen zc.	5 276	39	4 761	43	5 850	—

Veranschlagte Ausgabe pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
5 730	5 230	5 330	
10 210 1 830	9 910 2 020	9 910 1 920	
126 700	126 415	125 440	
23 700	21 700	21 700	
29 950	26 150	26 350	
10 300 —	10 300 —	10 300 —	ad 101. Die Unterhaltungskosten der Werkstättengebäude werden vom 1. Januar 1885 an in der Werkstätten-Rechnung nachgewiesen.
11 950	11 450	11 450	
3 150	3 150	3 150	
6 850	6 550	6 450	
5 950	5 950	5 950	

Buch-Pos.	B. Ausgabe.	Ausgabe pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
106.	Insgemein, Unterhaltung außerordentlicher Bahnhofsanlagen, als: Imprägniranstalt, Piers, Personen-Anleger u.	3 106	81	3 534	23	5 180	—
	Summa Titel IV b.	62 420	77	69 612	96	101 910	—
	IV c. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.						
107.	Unterhaltung der optischen Telegraphen, inkl. der beweglichen und Reservetheile, sowie der Bahnhofs-signale (Haltesignale, Korbscheiben, Laternen u.)	2 121	51	552	59	2 000	—
108.	Unterhaltung und Speisung der elektromagnetischen Telegraphen, inkl. Telephone, der Leitungen, Sprechapparate, Läutewerke, Batterien und tragbaren Apparate u., sowie für Unterhaltung der zur Reparatur der Apparate und Leitungen erforderlichen Utensilien und Werkzeuge	4 746	99	5 093	14	6 100	—
109.	Insgemein	—	—	—	—	100	—
	Summa Titel IV c.	6 868	50	5 645	73	8 200	—
	Dazu " " IV b.	62 420	77	69 612	96	101 910	—
	" " " IV a.	96 306	58	112 929	19	135 160	—
	Summa Titel IV.	165 595	85	188 187	88	245 270	—
	Titel V. Kosten des Bahntransports						
	Va. Kosten der Züge.						
110.	Brennmaterial zur Lokomotiv-Feuerung inklusive der Transport- und Ladekosten	105 571	10	111 168	01	120 000	—
111.	Heizung der Wasserstationen und Feuerung der stehenden Dampf-Maschinen zum Wasserpumpen, sowie sonstige Kosten für Beschaffung des Wassers für die Lokomotiven	2 586	24	3 032	73	3 000	—
112.	Schmiermaterial für Lokomotiven und Tender	12 712	14	12 144	13	13 500	—
113.	Fuß- und Verpackungsmaterial für dieselben	4 727	07	4 418	33	4 800	—
114.	Schmiermaterial für die Wagen	1 369	54	974	95	2 000	—
115.	Fußmaterial für dieselben	328	66	239	16	500	—
116.	Desinfektionsmaterial für dieselben	311	87	271	90	400	—
117.	Material zur Beleuchtung der Züge	3 856	65	3 952	80	5 000	—
118.	Material zur Erwärmung der Züge	600	40	882	01	1 500	—
119.	Insgemein z. B. Kosten des Rangirens mit Pferden u.	4 139	51	4 311	06	4 800	—
	Summa Titel Va.	136 203	18	141 395	08	155 500	—

Veranschlagte Ausgabe pro :			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
4 450	4 335	4 210	ad 106. Einschließlich 3 800 <i>M</i> . laufende Unterhaltungskosten für die Löschvorrichtungen in Nordenhamm.
96 300	89 585	89 560	
2 500	2 500	2 500	
6 000 100	6 000 100	6 000 100	
8 600	8 600	8 600	
96 300	89 585	89 560	
126 700	126 415	125 440	
231 600	224 600	223 600	
120 000	120 000	120 000	Zu Titel V a. (Pos. 110—119). Der jährliche Aufschlag von rund 12 000 <i>M</i> . gegen die Ausgabe pro 1883 wird durch die angenommene Steigerung des Verkehrs bedingt.
3 500	3 500	3 500	
12 000	12 000	12 000	
4 800	4 800	4 800	
1 500	1 500	1 500	
500	500	500	
400	400	400	
4 500	4 500	4 500	
1 500	1 500	1 500	
4 800	4 800	4 800	
153 500	153 500	153 500	

Buch=Pos.	B. Ausgabe.	Ausgabe pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
	Vb. Unterhaltung der Betriebsmittel, incl. der Fremden, sofern sie der Verwaltung zur Last fallen.						
120.	Unterhaltung der Lokomotiven und Tender nebst Zubehör	86 483	03	83 504	65	90 000	—
121.	Unterhaltung der Personenwagen nebst Zubehör	23 852	20	32 576	53	30 000	—
122.	Unterhaltung der Gepäck- und Güter-Wagen nebst Zubehör	67 952	90	58 940	79	65 000	—
123.	Unterhaltung der Wagendecken nebst Zubehör	540	05	386	46	1 000	—
124.	Insgemein als: Instandsetzung und Ergänzung der zum Bahntransport erforderlichen Instrumente und Geräthschaften, soweit solche nicht Zubehör der Lokomotiven, Wagen, und Wagendecken sind, namentlich: Handlaternen, Zugführer- und Schaffnertaschen, Signalpfeifen, Coupir- und Plombenzangen, Wagenschlüssel u. des Fahrpersonals	1 263	55	942	96	1 500	—
	Summa Titel Vb.	180 091	73	176 351	39	187 500	—
	" " Va.	136 203	18	141 395	08	155 500	—
	Summa Titel V	316 294	91	317 746	47	343 000	—
	Titel VI. Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten.						
125.	Entschädigung (Pacht) für den Betrieb der Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	277 881	96	284 465	70	285 006	—
126.	Bergütung für Mitbenutzung des Hauptbahnhofes Bremen und der Weserbahn, Bergütung für Verzinsung und Verschleiß der übrigen Bremischen Anlagen (Weserbrücke, Bahn zwischen Weserbrücke und der Weserbahn. Anlagen in Bremen-Neustadt u.; Unterhaltungs- u. Kosten der letzteren Anlage)	221 273	86	222 077	40	221 300	—
127.	Bergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Leer	33 943	—	34 075	—	35 000	—
128.	Bergütung an Preußen für Benutzung der Strecke über den Pferdemarktsplatz in Oldenburg durch die Oldenburg-Leerer Bahn und für Mitbenutzung des Bahnhofes Sande durch die Sande-Sever'sche Bahn	3 266	50	3 266	50	3 270	—

Veranschlagte Ausgabe pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
105 000	105 000	105 000	ad Titel V b. (Pos. 120—124). Der Umstand, daß die Bejoldungen u. der Beamten der Werkstätten-Verwaltung und die Unterhaltungskosten der Werkstättengebäude im Gesamtbetrage von jährlich rund 32 000 <i>M</i> , welche bislang auf Positionen der Betriebsrechnung verrechnet wurden, jedoch vom 1. Januar 1885 an in der Werkstätten-Rechnung nachgewiesen und als Generalkosten auf die in den Werkstätten hergestellten Arbeiten — vorzugsweise auf die Unterhaltung der Betriebsmittel — aufgeschlagen werden sollen, sowie in Berücksichtigung der Annahme einer mäßigen Steigerung des Verkehrs sind hier rund 40 000 <i>M</i> . mehr als in den Jahren 1882 und 1883 verausgabt, veranschlagt.
38 000	38 000	38 000	
72 000	72 000	72 000	
1 000	1 000	1 000	
1 500	1 500	1 500	
217 500	217 500	217 500	
153 500	153 500	153 500	
371 000	371 000	371 000	
287 230	287 210	287 780	ad 125. Die Beträge nach den Zahlungen der Vorjahre unter Annahme mäßiger Steigerung des Verkehrs veranschlagt.
224 000	224 000	224 000	ad 126. Die kontraktlich zu zahlende Pauschalsumme beträgt zur Zeit 219 228,33 <i>M</i> Außerdem zu veranschlagen für Unterhaltung der Sicherheitshafenbrücke und der Weserbrücke sowie für Bewachung und Bedienung dieser Brücken rund 3 000,00 " Für etwaige Vergrößerung des Anlage-Kapitals sind auszuwerfen 1 771,67 " <u>224 000,00 <i>M</i></u>
35 000	35 000	35 000	ad 127. Die kontraktliche Pauschalsumme beträgt z. B. 34 086,40 <i>M</i> . Für etwaige Vergrößerung des Anlage-Kapitals sind zu berücksichtigen 913,60 " <u>35 000,00 <i>M</i></u> (Der diesseitige Antheil an der Restaurationspacht ad 783 <i>M</i> ist unter Pos. 26 mit in Einnahme gestellt.)
3 270	3 270	3 270	ad 128. Zu zahlen sind: a. Für Benutzung der Strecke über den Pferdemarktspatz in Oldenburg 1 728 <i>M</i> . b. Für Bahnhof Sande. 1 538,50 " Zuf. 3 266,50 <i>M</i> . abgerundet auf <u>3 270,00 "</u>

Buch-Pos.	B. Ausgabe.	Ausgabe pro:					
		1882.		1883.		1884.	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ
129.	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofs Dsnabrück und der Strecke Everšberg-Dsnabrück	98 115	—	98 115	—	99 000	—
130.	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofs Ihrhove	10 060	—	10 060	—	11 000	—
131.	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofs Neuschanz	43 137	12	41 623	17	42 000	—
131 ¹ .	Vergütung (Verzinsung) an die rechtsrheinische Eisenbahn-Verwaltung für Stellung eines Lokomotivstandes und eines Uebernachtungslokals für 3 Beamte auf Bahnhof Wittmund	—	—	227	50	—	—
132.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahn-Verbänden und Abrechnungs-Bureaus	494	18	1 839	82	1 000	—
	Summa Titel VI.	688 171	62	695 750	09	697 576	—
	Titel VII. Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel.						
133.	Miethe (inkl. Konventionalstrafe) für Lokomotiven	—	—	—	—	—	—
134.	Miethe für Wagen (auch Wagen-Utensilien)	52 200	—	53 200	—	53 200	—
135.	Leihgeld für entliehene Lokomotiven	—	—	8	46	100	—
136.	Leihgeld für entliehene Wagen (auch Wagen-Utensilien)	—	—	—	—	—	—
	Summa Titel VII	52 200	—	53 208	46	53 300	—
	Titel VIII. Verwendung des Betriebs-Ueberschusses.						
137.	Eisenbahn-Steuer an Preußen für die Strecken: Quakenbrück-Dsnabrück und Ihrhove-Neuschanz	—	—	—	—	300	—
138.	Abführung an den Erneuerungsfonds	200 000	—	200 000	—	200 000	—
139.	Ablieferung (Rein-Ueberschuß) an die Landes-Kasse	1 189 239	62	1 239 358	33	1 100 000	—
	Summa Titel VIII	1 389 239	62	1 439 358	33	1 300 300	—

Veranschlagte Ausgabe pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
99 000	99 000	99 000	ad 129. Kontraktliche Pauschalsumme 98 115,00 <i>M</i> Für etwaige Vergrößerung des Anlage-Kapitals vorzusehen 885,00 " <u>99 000,00 <i>M</i></u> (Der diesseitige Anteil an der Restaurationspacht ad 515 <i>M</i> ist unter Pos. 26 mit in Einnahme gestellt.)
11 000	11 000	11 000	ad 130. Die Pauschalsumme beträgt 10 060,00 <i>M</i> Für etwaige Vergrößerung des Anlage-Kapitals auszuwerfen 940,00 " <u>11 000,00 "</u>
44 000	44 000	44 000	ad 131. Betrag steht nicht fest. Unter Annahme einer mäßigen Steigerung des Verkehrs werden 44 000 <i>M</i> zu veranschlagen sein.
500	500	500	ad 131 ¹ . Die für Anlagen auf Bahnhof Wittmund zu zahlende Summe ist vorläufig auf jährlich 420 <i>M</i> (6 % von 7 000 <i>M</i>) festgesetzt. Da das zu verzinjende Anlagekapital (7 000 <i>M</i>) sich wahrscheinlich nach definitiver Aufmachung erhöhen wird, so sind hier 80 <i>M</i> aufgeschlagen.
2 000	2 000	2 000	ad 132. Den pro 1883 gezahlten Betrag, aufwärts abgerundet, zu Grunde gelegt.
706 000	705 980	706 550	
100	100	100	
54 000	54 000	54 000	ad 134. Die vereinbarungsmäßig zu zahlende Wagenmiete aus gegenseitiger Benutzung der diesseitigen und Preussischen Staatsbahn, sowie Oberschlesischer Güterwagen ist vom 1. April 1884 an bis auf Weiteres auf jährlich 52 260 <i>M</i> — vorher 53 200 <i>M</i> — festgesetzt.
100	100	100	
100	100	100	
54 300	54 300	54 300	Für Steigerung des Verkehrs aufzuschlagen 1 740 " <u>54 000 <i>M</i></u>
300	300	300	
334 080	334 080	334 560	ad 138. 8 % der Brutto-Einnahme.
1 150 000	1 150 000	1 150 000	
1 484 380	1 484 380	1 484 860	

Buch=Pos.	B. Ausgabe.		Ausgabe pro:					
			1882.		1883.		1884.	
			thatfächliche				in den Etat eingestellte	
		M.	§	M.	§	M.	§	
Wiederholung der Ausgaben.								
Summa Titel	I	410 466	40	410 818	33	425 154	—	
" "	Ia	—	—	—	—	—	—	
" "	II	699 459	79	708 967	54	746 400	—	
" "	III	90 889	86	93 410	62	110 000	—	
" "	IV	165 595	85	188 187	88	245 270	—	
" "	V	316 294	91	317 746	47	343 000	—	
" "	VI	688 171	62	695 750	09	697 576	—	
" "	VII	52 200	—	53 208	46	53 300	—	
" "	VIII	1 389 239	62	1 439 358	33	1 300 300	—	
Summa der Gesamt-Ausgabe		3 812 318	05	3 907 447	72	3 921 000	—	
Anmerkungen:								
<p>1. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Gehalte und Diätarische Besoldungen befassenden Positionen 41 bis 58. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen, die obigen ausgenommen, erforderlichen Falls zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden.</p> <p>2. Die veranschlagten Gehalte vertheilen sich folgendermaßen auf die Rubriken des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung vom 19. März 1883.</p>								

Veranschlagte Ausgabe pro:			Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
423 620	431 140	437 590	
5 000	5 000	5 000	
797 100	796 600	796 100	
103 000	103 000	103 000	
231 600	224 600	223 600	
371 000	371 000	371 000	
706 000	705 980	706 550	
54 300	54 300	54 300	
1 484 380	1 484 380	1 484 860	
4 176 000	4 176 000	4 182 000	



Regulativmäßige Beamtenzahl.

A. Oberbeamte.

- a. 1 Eisenbahn-Direktor
- b. 3 Direktionsmitglieder
- c. 10 Oberbeamte

B. Sonstige Beamte.

- a. 1 Hauptkassirer
- b. 1 Kassen-Kontroleur
- c. 30 Rechnungs-, Registratur- und Kanzlei-Beamte zc.
- d. 7 Werkmeister einschl. des Telegraphen-Revisors
- e. 20 Bahnmeister " " " Aufsichters
- f. 15 Bureaudiener, Lithographen, Billetdrucker, Portiers, Wagennachseher zc.
- g. 1. 35 Stationsvorsteher und Güterverwalter I. Klasse, sowie Stations-Vorsteher II. Klasse. }
 2. 20 Haltestellen-Aufsicher und expedirende Weichenwärter. }
 3. 25 Assistenten und Telegraphisten. }
- h. 14 Stationskassenbeamte
- i. 32 Lokomotivführer
- k. 10 Zugführer
- l. 20 Packmeister
- m. 25 Schaffner

Zusammen

Veranschlagte Ausgabe pro			Regulativ- mäßiges Maximal- bezw. Pauschal- Betrag.	Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.		
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
7 000	7 000	7 000	7 500	
15 300	15 300	15 300	17 100	
32 100	33 000	33 300	40 000	ad c. Unter den vorgeesehenen Beträgen befindet sich Vergütung eines nicht angestellten Bauführers.
4 000	4 000	4 000	4 000	
2 800	2 800	2 800	3 500	
66 500	67 600	67 750	68 000	
16 550	16 700	17 000	17 000	
33 200	33 200	33 250	32 000	ad e. Darunter 2 nicht angestellte Bahnmeister. Pro 1885 und 1886 je 1200 <i>M</i> und pro 1887 1250 <i>M</i> außerhalb Regulativs vorgeesehen.
11 250	11 700	11 850	17 000	ad f. Vorgeesehen sind 10 Beamte, darunter ein nicht angestellter Drucksachen-Verwalter.
127 550	129 710	133 000	140 000	ad g 1. Vorgeesehen für 33 Beamte, darunter 1 Stations-Einnehmer (in Neuschanz) als Güterverwalter und 1 bei der Verkehrs-Kontrolle II beschäftigter Stations-Verwalter. ad g 2. Darunter 6 nicht angestellte Weichenwärter.
21 250	21 700	22 650	26 000	ad h. Vorhanden sind 15 Stationseinnehmer. Der 15. Stationseinnehmer ist als Güter-Verwalter anzusehen und demgemäß unter B. g. 1 verrechnet.
49 050	50 550	51 000	51 000	
12 900	12 900	12 900	14 200	
21 770	22 200	22 200	25 000	ad k, l, und m. Der gegenwärtige Bedarf an Zugbegleitungspersonal ist: 9 Zugführer (einschließlich eines in der Verkehrs-Kontrolle II beschäftigten.) 17 Packmeister. 29 Schaffner.
25 800	26 580	27 540	26 000	Der Mehrbedarf bei den Schaffnern kommt auf den Minderbedarf bei den Packmeistern und Zugführern in Anrechnung.
447 020	454 940	461 540		

Nebenanlage B. zu Anlage 22.

Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebs-
Verwaltung des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87.

Pos.	Titel A. Einnahme.	1885.	1886.	1887.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1.	Ueberschuß aus der vorigen Finanzperiode (einschließlich der in der Anmerkung 2 am Ende des Voranschlags bezeichneten Beträge . . .	47 000	—	—
1a.	Zuschuß aus der Landeskasse	350 000	—	—
2.	Zuschuß der Eisenbahn-Betriebskasse (8% der Brutto-Einnahmen) . .	334 080	334 080	334 560
3.	Zurückerhaltene, belegt gewesene Kapitalien	—	—	—
4.	Zinsen aus belegten Kapitalien (Die vorläufig nicht zur Verwendung kommenden Bestände des Erneuerungsfonds werden bis weiter als Betriebskapital behuf Deckung der vorschußweisen Ausgaben für Betriebsmaterialien zc. benutzt.)	—	—	—
5.	Erlös für das aus diesem Fonds zu erneuernde ausrangirte Material:			
	1. für Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug	64 000	63 000	63 000
	2. „ Oberbaumaterial der Brücken	—	—	—
	3. „ Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben zc.	500	500	500
	4. „ Lokomotiven, Tender und deren Haupttheile	1 000	1 000	1 000
	5. „ Personenvagen und deren Haupttheile	—	—	—
	6. „ Gepäck-, Güter- und sonstige Transportwagen und deren Haupttheile	—	—	—
	7. „ anderweite Betriebsmaterialien	1 000	1 000	1 000
6.	Vermischte Einnahmen	820	820	340
	Gesamt=Summa der Einnahmen	798 400	400 400	400 400

Pos.	Titel B. Ausgabe.	1885.	1886.	1887.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
I. Erneuerungskosten zc.				
1.	Für Erneuerung des Oberbaues der Bahn und der Bahnhöfe:			
	1. Schienen und Kleineisenzeug	125 000	125 000	130 000
	2. Weichen zc.	9 000	9 000	9 000
	3. Schwellen	77 000	82 000	87 000
2.	Für Erneuerung des Oberbaues der Brücken	2 000	2 000	2 200
3.	Für Vermehrung und Erneuerung der Betriebsmittel, einschließlich einzelner großer Theile derselben zc.			
	A. Lokomotiven und Tender nebst Zubehör	81 000	27 000	27 000
	B. Personenwagen	5 600	3 000	3 000
	C. Gepäck-, Güter- und andere Transportwagen nebst Zubehör	21 600	7 600	7 600
	Summa Abtheilung I	321 200	255 600	265 800
II. In Folge von außergewöhnlichen Natur- zc. Ereignissen erwachsene Kosten.				
4.	Durch Unfälle beim Bahnbetriebe erwachsene Kosten	5 000	5 000	5 000
5.	Instandsetzung der Bahnanlagen und Bauwerke zc. während bzw. nach Ueberschwemmung und Sturm zc.	10 000	10 000	10 000
6.	Entschädigung für Brandunfälle	3 000	3 000	3 000
7.	Kosten für Wegräumung des Schnees:			
	1. auf den freien Strecken	2 000	2 000	2 000
	2. " " Bahnhöfen	3 000	3 000	3 000
	Summa Abtheilung II	23 000	23 000	23 000
III. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Bahnanlagen und Gebäuden zc.				
8.	Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Bahnanlagen und Gebäuden zc.			
	1. Umbau des hölzernen Ueberbaues der Drehbrücke über die Hafeneinfahrt in Oldenburg	9 000	—	—
	2. Herstellung eines Pumpbrunnens in der Personenhalle auf Bahnhof Oldenburg	500	—	—
	3. Einrichtung einer Badeanstalt im Hafembassin auf Bahnhof Oldenburg	1 000	—	—
	4. Herstellung neuer Bahnhofs-Abschluß-Telegraphen nebst Vorseitiger Antheil — diesseitiger Antheil —	650	—	—
	5. Umbau des hölzernen Ueberbaues der Brücke über den Barrelerbach zwischen Delmenhorst und Huchtingen	—	3 000	—
	6. Umbau des hölzernen Ueberbaues der Brücke über den Hemmelsbäcker-Kanal zwischen Oldenburg und Wüstring	3 000	—	—
	7. Erweiterung der Gleisanlagen in Delmenhorst	18 000	—	—
	8. Ersatz der elektrischen Telegraphen-Luftleitung durch ein Flußfabel unter dem Georgsfehm-Kanal bei Stickshausen	400	—	—

Pos.	Titel B. Ausgabe.	1885.	1886.	1887.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
9.	Erneuerung zweier vierpfähliger Duedalben von Eichenholz an der Huntebrücke bei Elsfleth	—	2 000	—
10.	Erfaz von 6 Stück hölzernen Höhlen der Strecke Elsfleth-Brake durch massive Durchlässe	—	250	250
11.	Erfaz der abgängigen Schieebarrieren an der Breiten Straße in Brake durch ein Schlagbarrierenpaar mit Gitterwerk	600	—	—
12.	Herstellung zweier Brückenwaagen auf den Bahnhöfen Ahlhorn und Badbergen, à 1800 <i>M</i>	—	1 800	1 800
13.	Umlegung einer Weichenverbindung auf Bahnhof Ahlhorn	—	500	—
14.	Herstellung einer Ladebühne und eines Ladegleises auf Bahnhof Quakenbrück	4 500	—	—
15.	Herstellung eines Abortgebäudes auf Bahnhof Quakenbrück	—	3 000	—
16.	Herstellung einer Haltestelle bei Kilometer 71,800 zwischen Badbergen und Berßenbrück — antheilig —	—	1 000	—
17.	Desgl., desgl. zwischen Bramsche und Halen — antheilig —	—	—	1 000
18.	Erneuerung der Leitwerke an der Emsbrücke bei Weener	400	400	400
19.	Anbringung einer Windmühle an der Wasserstation zu Weener	—	1 500	—
20.	Erbauung eines Beamtenwohnhauses für eine Familie in Weener	5 000	—	—
21.	Erbauung von 5 Stallgebäuden für Stations- und Streckenbeamte auf bezw. bei den Bahnhöfen Oldenburg (2), Gruppenbühren, Zwischenahn und Neuschanz, à 500 <i>M</i>	2 500	—	—
22.	Dampfpumpen-Anlage am Bahnhofshafen in Oldenburg und Herstellung einer Druckrohrleitung von dort nach den Wasserbassin im Stationsgebäude Oldenburg	3 900	—	—
23.	Bervollständigung der Feuerlösch-Maschinen und Geräte	500	250	250
24.	Herstellung einer neuen Schmiede auf Bahnhof Oldenburg	10 900	10 000	10 000
25.	Herstellung eines Dienstlokals für den Beamten an der Signalstation beim Rangirbahnhofs zu Oldenburg	1 000	—	—
26.	Herstellung eines Nebengleises in Gruppenbühren	5 700	—	—
27.	Für unvorhergesehene Ausgaben	6 650	4 500	4 300
	Summa Abtheilung III.	74 200	28 200	18 000
	IV. Belegte Kapitalien.			
9.	Belegte Kapitalien (Siehe die Anmerkung bei Einnahme-Position 4)	—	—	—
	Summe Abtheilung IV.	—	—	—
	Dazu " " III.	74 200	28 200	18 000
	" " " II.	23 000	23 000	23 000
	" " " I.	321 200	255 600	265 800
	Gesammte Summa der Ausgaben	418 400	306 800	306 800

Pos.	Titel B. Ausgabe.	1885. <i>M</i>	1886. <i>M</i>	1887. <i>M</i>
Vergleichung.				
1.	Die Gesamt-Einnahmen sind veranschlagt zu	798 400	400 400	400 400
2.	" " Ausgaben " " "	418 400	306 800	306 800
Demnach Ueberschuß		380 000	93 600	93 600
Anmerkungen:				
<p>1. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre der Finanzperiode findet statt. Die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen können zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden.</p> <p>2. In dem Ueberschusse ist ein Betrag von 38 267 <i>M</i> enthalten, der beim Abschluß des Baukontos vom Baufonds reservirt und in den Erneuerungsfonds übergeführt ist zum Zwecke Bestreitung folgender im Bau-Anschlage vorgehener, aber noch nicht erfolgter Aufwendungen 18 000 <i>M</i> für Bettungsmaterial auf dem Bahnhof Oldenburg. 267 <i>M</i> für Gleisanlagen daselbst und 20 000 <i>M</i> für das Hauptgebäude in Everberg.</p>				

Anlage 23.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage des Großherzogthums in der Anlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/7 mit dem Bemerkten überreicht, daß die den einzelnen Voranschlags-Positionen angefügten kurzen Begründungen soweit erforderlich demnächst ihre Ergänzung finden werden, hat dasselbe zu dem Voranschlage hier noch das Folgende hervorzuheben:

1. Zu § 17 der Einnahmen. Wegen des hier veranschlagten Betriebsüberschusses von den Eisenbahnen werden in besonderer Vorlage weitere Mittheilungen erfolgen.

2. Zu § 30 der Einnahmen. Die als Kassenüberschuß aus 1884 und rückwärts hier ausgeworfene Summe von 2560 000 *M* ist als feststehend noch nicht zu betrachten, und muß eventuell eine berichtigende Mittheilung zu dieser Position bis nach erfolgter näherer Feststellung des Schlusergebnisses der Kassenverwaltung für das Jahr 1884 vorbehalten bleiben.

3. Zu § 59 der Ausgaben. Bei den Verhandlungen über die spezielle Richtung der Amtschauſsee von Accum nach der Staatschauſsee Sever-Sande hat sich ergeben, daß im Interesse des örtlichen wie des allgemeinen Verkehrs dieser Chauſsee richtiger als, wie nach dem bisherigen Plane und Kostenanschlage angenommen, auf Großostiem, über Glarum, Grasschaft und Feldhausen auf Heidmühle (Staatschauſsee Sever-Sande) geführt werde. In Uebereinstimmung mit den als berechtigt anerkannten Wünschen der gedachten Ortschaften, welche 62 Häuser und 315 Einwohner befaſſen, während die Linie auf Großostiem durch das freie Feld führt, hat der Amtsrath des Amtes Sever sich unter der Bedingung für die letztere, 2400 m längere Linie entschieden, daß auch zu den auf 33 600 *M* veranschlagten Mehrkosten derselben der Staat einen Zuschuß von 40 %, wie zu den übrigen Amtschauſseen gewähre. In Berücksichtigung der größeren Zweckmäßigkeit dieser auch wegen der Wasserwerke in Feldhausen von der Kaiserlichen Admiralität dringend befürworteten Linie hat die Staatsregierung demnach ihre Bereitwilligkeit erklärt, den jener Bedingung entsprechenden Antrag an den nächsten ordentlichen Landtag zu bringen, wenn der Amtsrath fernere 30 % dieser Mehrkosten übernehme und hinsichtlich der nach den bestehenden Beschlüssen auf die beteiligten Gemeinden als Vorbelastung entfallenden weiteren 30 % Seitens dieser Gemeinden keine Einwendungen erhoben würden. Nachdem diese Voraussetzungen sich erfüllt haben wird nummehr beantragt:

der Landtag wolle seine Zustimmung zu der Bewilligung eines Staatszuschusses von 40 % zu den auf 33 600 *M* berechneten Mehrkosten des Baues der Linie Accum-Heidmühle ertheilen.

4. Zu § 60 der Ausgaben. Nach dem genehmigten Chauſseebauplan des Amtsverbandes Barel soll die zu erbauende Chauſsee von Diekmanns Hause an der Schweiburger Chauſsee nach Norderschweiburg und weiter am Deiche entlang bis gegen Sehestedt eine Abzweigung auf dem sogenannten schwarzen Wege zu Augusthausen dann erhalten, wenn und sobald ihre Fortsetzung im Gebiete des Amts Butjadingen gesichert ist. Dieser Bedingung hat nummehr der Amtsverband Butjadingen entsprochen, indem beschlossen worden ist, eine Klinkerchauſsee von der Staatschauſsee zu Süderseefelder-Mußendeich auf dem Reitlander-Herrenwege bis an den sogenannten schwarzen Weg zum Anschluß an die Bareler Amtsverbandschauſsee zu bauen, unter der Voraussetzung eines Staatszuschusses von 40 % zu den auf 95 000 *M* veranschlagten Baukosten der 2990 m langen Linie. Da die bezeichnete Bareler Amtsverbandschauſsee durch die vom Butjadinger Amtsrathe beschlossene Weiterführung erst die von Anfang an für sie erstrebte Bedeutung erhält, so wird es sich rechtfertigen, dem Amtsverbande Butjadingen den gleichen staatlichen Zuschuß, welcher dem Amtsverbande Barel für die anschließende Chauſsee und ihm selbst für seine übrigen Chauſseen zu Theil geworden ist, zu gewähren, und beantragt die Staatsregierung demnach:

der Landtag wolle seine Zustimmung zu der Bewilligung eines Zuschusses von 40 % zu den auf 95 000 *M* berechneten Baukosten der gedachten Chauſsee mit der Maßgabe ertheilen, daß (wie auch bei Bewilligung des Staatszuschusses für die Amtschauſsee Esenshamm-Abbehausergroden bestimmt) dieser Zuschuß erst dann zur Auszahlung zu gelangen habe, wenn die früheren in Betreff von Zuschüssen zu den Kosten der Chauſseebauten des Amtsverbandes gegebenen Zusicherungen erfüllt seien.

Ferner haben zwischen dem Amtsverbande Butjadingen und der Stadt Wilhelmshaven Verhandlungen wegen Errichtung einer Dampffähre zwischen Wilhelmshaven und Eckwarderhörne zur besseren Vermittelung des Verkehrs zwischen den beiden Seiten des Jadebusens, für welche die gegenwärtige mangelhafte Fährverbindung nicht ausreicht, stattgefunden, und es ist für den Fall der Einrichtung dieser Fähre durch die Stadt Wilhelmshaven von Seiten des Amtsverbandes die Verpflichtung übernommen, unter Voraussetzung der Gewährung eines staatlichen Zuschusses von 40 %, auf Kosten des Amtsverbandes eine Zweigchauſsee von Eckwarden nach Eckwarderhörne zum Anschluß an die Dampffähre zu erbauen und zu den Kosten der Anlage-Vorrichtungen in Eckwarderhörne die Hälfte beizutragen, während die andere Hälfte von der Stadt Wilhelmshaven zu bestreiten ist. Die Kosten der Chauſseeanlage sind auf 68 000 *M*, die-

jenigen der Anlege-Vorrichtungen auf im Ganzen 10 000 *M.* veranschlagt, so daß der staatliche Zuschuß von einer Aufwendung von im Maximum 73 000 *M.* sich berechnen und 29 200 *M.* betragen würde. Da die in Aussicht genommene Fährverbindung im Interesse des Verkehrs sehr wünschenswert ist, hat die Staatsregierung kein Bedenken getragen, dem Amtsverbande den entsprechenden Antrag beim Landtage in Aussicht zu stellen. Die Verhandlungen mit der Stadt Wilhelmshaven sind zwar noch nicht zu vollständigem Abschluß gelangt, indessen ist zu erwarten, daß dies in nächster Zeit der Fall sein werde, und es wird demnach beantragt:

der Landtag wolle für den Fall des Zustandekommens des Unternehmens seine Zustimmung zur Bewilligung eines Zuschusses von 40 % zu den nach Obigem auf im Ganzen 73 000 *M.* veranschlagten Kosten der gedachten Chaussee und Anlege-Vorrichtungen nach derselben Maßgabe, wie vorstehend für die Seefeld-Norderdörpweiburger Chaussee beantragt, erteilen.

5. Zu § 66 der Ausgaben. Nachdem der Ausbau der beschlossenen Amtschausseen des Amtes Varel in der Gemeinde Jade in der Ausführung begriffen und der Anschluß der Rasteder Gemeindegasse nach Delfshausen an dieselben gesichert ist, hat die Gemeinde Großenmeer den Beschluß gefaßt, die von ihr ausgebauten Gemeindegassen durch eine Chaussee von Salzendeich bis zur Gemeindegrenze bei Taderlangstraße mit den Tader und Rasteder Chausseen in Verbindung zu setzen, wodurch die Großenmeerer Gemeindegassen erst zu einer größeren Verkehrsbedeutung gelangen. Wie seiner Zeit für die übrigen Gemeindegassen der Gemeinde Großenmeer, ist auch zu den auf 13 500 *M.* veranschlagten Baukosten dieser Chausseen ein Staatszuschuß von 30 % erbeten, dessen Bewilligung nach Lage der Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, und den Gesamtbetrag des den Gemeinden Großenmeer und Neuenbrock für den Ausbau ihrer Chausseen zugesicherten Staatszuschusses um den Betrag von im Maximum 4 050 *M.* erhöhen würde. Die Staatsregierung beantragt demnach:

der Landtag wolle mit der Gewährung dieses Zuschusses an die Gemeinde Großenmeer sich einverstanden erklären.

6. zu § 86 der Ausgaben. Für den zweiten nicht juristisch gebildeten Gerichtsschreiber beim Landgerichte hat eine fernere persönliche, jedoch pensionsmäßige Gehaltszulage von 200 *M.* über das Regulativ in Aussicht genommen werden müssen, deren Bewilligung unter Bezugnahme auf Ziffer 6 des Begleitschreibens zum Voranschlage für 1882/4 (Verhandlungen des 21. Landtages) unter denselben Bedingungen beantragt wird, wie die erste für die Finanzperiode 1882/4 diesem Beamten vom Landtage bewilligte persönliche Zulage außerhalb Regulativs.

7. zu § 105 der Ausgaben. Zu § 97 des Voranschlags für 1882/4 waren für einen Turnlehrer beim Gymnasium in Oldenburg 1800 *M.* Vergütung (700 *M.* über das Regulativ) vorgesehen, für den Fall, daß die

Anstellung eines eigenen Turnlehrers für das Gymnasium erforderlich werde. Dieser Fall ist nicht eingetreten, vielmehr ist mit der Stadt Oldenburg die Vereinbarung getroffen, einen für das Gymnasium und die städtischen Schulen gemeinsamen Turnlehrer gegen eine Gesamtvergütung von 1800 *M.* jährlich, zunächst provisorisch, unter den Bedingungen anzustellen, daß der Turnlehrer für diese Vergütung am Gymnasium 14 und an den städtischen Schulen eben so viele Turnstunden in der Woche zu geben habe, daß er aber verpflichtet sei, auf Erfordern noch 4 weitere Stunden wöchentlich zu geben, und dann für jede derselben, wie für jede fernere ihm etwa noch übertragene und von ihm übernommene Mehrstunde eine weitere besondere Vergütung von je 75 *M.* jährlich erhalten werde.

Nachdem dieses Engagements-Verhältnis zu allseitiger Zufriedenheit fast 3 Jahre lang bestanden hat, haben die städtischen Organe die zunächst widerrufliche Anstellung des Turnlehrers mit einem Anfangsgehalt von 2000 *M.* und einem Maximalgehalt von 2700 *M.*, welches je zur Hälfte vom Staate und von der Stadt Oldenburg zu tragen ist, beschlossen, unter den beim Engagement des Turnlehrers festgestellten Bedingungen und unter der ferneren Bedingung, daß Seitens des Staates gleichfalls die Anstellung desselben (mit Pensionsberechtigung) erfolgt.

Da auch dem früheren mit der Stadt Oldenburg gemeinsamen Turnlehrer Pensionsberechtigung zugestanden war, der jetzige Turnlehrer sich bewährt hat, und durch das Abkommen mit der Stadt Oldenburg die Turnlehrerfrage in angemessener und jedenfalls billigerer Weise gelöst erscheint, als beim Voranschlage für 1882/4 eventuell angenommen wurde, so darf die Staatsregierung den geehrten Landtag ersuchen,

sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß dem zeitigen Turnlehrer beim Oldenburger Gymnasium die Civilstaatsdiener-Rechte und ein Gehalt bis zu 2700 *M.*, wovon jedoch nur die Hälfte der Staatskasse zur Last fällt, beigelegt werden.

8. zu § 114 der Ausgaben. Zur Begründung der für die Stelle des Hilfslehrers eingestellten 300 *M.* außerregulativmäßiger Mittel wird Bezug genommen auf den dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Artikels 16 § 2 des Schulgesetzes. Was der Staat von den Mittel- und Bürgerschulen verlangt, muß er auch bei den in seinem eigenen Dienste angestellten Lehrern innehalten. Das Nähere darf mündlicher Begründung vorbehalten bleiben.

9. zu § 142 der Ausgaben. Nach den dem Voranschlage eingefügten speziellen Begründungen berechnet sich der Schuldenbestand des Herzogthums, abgesehen von der Eisenbahn-Prämien-Anleihe und den Kautionsgeldern zu Ende 1884 auf 23 821 693 *M.* 61 *S.*, unter denen 27 407 *M.* 8 *S.* vormalig Münstersche Schulden illiquide sind.

Verzinst werden:

mit 5 %: 3852 *M.* an die Staatsgutskapitalientasse des Herzogthums,
mit 4³⁸¹/₃₈₆ %: 5558,40 *M.* an dieselbe,



- mit $4\frac{1}{2}\%$: 7200 *M.*,
 mit $4\frac{1}{4}\%$: 4 285 000 *M* an die Centralkasse des Großherzogthums,
 mit 4% : 15 765 326,13 *M.*, darunter 93 760 *M* Staatsgutskapitalien des Herzogthums, und
 mit $3\frac{1}{2}\%$: 3 727 350 *M.*

10. zu § 152 der Ausgaben.

- a. Wiederholte eingehende Nachfragen haben bestätigt, daß in Friesoythe angemessene Dienstwohnungen für den Amtsrichter nicht vorhanden sind, und hat das Staatsministerium deshalb auf den Bau einer zweiten Beamten-Dienstwohnung zurückkommen müssen.
- b. Die Räume des Amtsgerichtsgebäudes in Delmenhorst genügen dem Geschäfts-Verkehr nicht mehr. Das Sitzungszimmer für den zweiten Amtsrichter ist zu klein, es fehlt ferner ein Rathungszimmer für Schöffengerichtssachen, sowie ein angemessener Raum für die Bearbeitung der Grundbuchsachen und die Aufbewahrung der Grundbücher. Für den bei der wachsenden Arbeiterbevölkerung Delmenhorst's nicht unmöglichen, vielmehr sogar wahrscheinlichen Fall, daß wieder ein Amtsanwalt dorthin gesetzt würde, fehlt es an einem Geschäftszimmer für den letzteren. Auch die Aufbewahrung der Akten, Standesamtsregister *z.* macht Schwierigkeiten.

Dem dringenden Bedürfnisse nach Erweiterung der Räumlichkeiten muß durch Ausbauen des Dachgeschosses zu einem vollen Geschos abgeholfen werden und sind zu dem Ende 10 000 *M* in den Voranschlag eingestellt.

11. Eine Vergleichung des gegenwärtigen Voranschlags mit demjenigen für 1882/84 giebt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

A. In Betreff der Einnahmen.

1. Die Gesamteinnahme der neuen Finanzperiode ist veranschlagt zu 16 985 000 *M.*
 Sie war für 1882/84 veranschlagt zu 15 320 000 "

also jetzt mehr 1 665 000 *M*

2. Läßt man die außerordentlichen Einnahmen, nämlich für 1882/84. für 1885/87

a. Kauf- und Ablösungsgelder . . . 317 423 *M* . . . 95 284 *M*

b. Kassenüberschüsse . . . 213 000 " . . . 2 560 000 "

c. aus dem Eisenbahn-Erneuerungsfonds . . . 300 000 " . . . — "

d. 25 % Zuschlag zur Einkommensteuer 592 500 " . . . — "

Zusammen 1 422 923 *M.* 2 655 284 *M.*

außer Acht, dann ergibt sich nur eine Mehr-Einnahme von 432 639 *M.*

Zu a. liegt der Ausfall mit darin, daß die Ablösungsgelder für Ordinargefälle aus dem alten Herzogthum nunmehr, nachdem die nach Gesetz vom 18. Mai 1855 für frei veräußerlich erklärten 35 000 *ss* oder 105 000 *M* zu Gunsten der Landeskasse abgelöst worden, für die Staatsgutskapitalienkasse zu vereinnahmen sind.

Zu dieser Position werden auch in Zukunft größere Einnahmen nicht zu erwarten sein, da die etwaigen Ablösungsgelder für Geldgefälle aus Barel und Knipphausen nicht erheblich ins Gewicht fallen, und nach geschehener Veräußerung des Barel-Nordender-Grodens es an zu verkaufenden Grundstücken von Belang fehlen wird, für welche die Erlöse der Landeskasse zukommen. — Auch wird zu berücksichtigen sein, daß durch solche außerordentliche Einnahmen die dauernden jährlichen Einnahmen an Geldrenten und Pachtgeldern sich entsprechend vermindern.

Sehr erheblich ist die Mehreinnahme zu b. Auf die Höhe der Kassenüberschüsse haben mehrere Umstände eingewirkt, die als Ausnahmefälle bezeichnet werden müssen und schwerlich wiederkehren werden, weshalb dann auch künftig auf so bedeutende Kassenüberschüsse, wie sie jetzt in Einnahme gestellt werden konnten, nicht gerechnet werden kann. Im Wesentlichen erklärt sich die Mehreinnahme aus den vom Reiche gezahlten Entschädigungsgeldern für Aufgabe des Durchschlags nach den Oberahnsichen Feldern (c. 815 000 *M*) und aus Erstattungen der Reichskasse in Betreff der Zoll- und Steuer-Verwaltung, sowie daher, daß die Ueberschüsse der Eisenbahn-Betriebskasse den Voranschlag übersteigen und die Beiträge zur Centralkasse erheblich unter dem Anschlag geblieben sind.

3. Die obgedachte Mehreinnahme von 432 639 *M.* bei den übrigen unter 2 nicht besonders erwähnten Positionen hat hauptsächlich ihren Grund in dem günstigeren Abschlusse des Voranschlags der Eisenbahn-Betriebskasse um 468 300 *M*; ohne diese Mehreinnahme würde sich eine Mindereinnahme von 35 661 *M* ergeben.

Zwar zeigen mehrere Einnahmen wiederum eine Steigerung, verschiedene andere Positionen aber auch ein, zum Theil nicht unerhebliches, Sinken derselben.

a. Ein Zugang tritt ein zu §:

3, Füscherien von 600 *M*

15, Jagdscheingebühren 1 500 "

17, von den Eisenbahnen 468 300 "

19, von den Oldenburgischen Anzeigen *z.* 3 900 "

20, Strafgelder 3 000 "

21, Grundsteuer 27 000 "

22, Gebäudesteuer 24 000 "

23, Einkommensteuer 103 800 "

24, Erbschaftsteuer 9 000 "

27, von den Commendegütern *z.* 2 650 "

31, Unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen 76 739 "

macht 720 489 *M*

b. eine Mindereinnahme zeigt sich zu §:

2, aus Zeichtpacht *z.* von 21 000 *M*

4, Erbpacht *z.* von 2 600 "

5, Ordinargefälle 9 400 "



7, Zinsen von Staatsgutskapitalien	32 900	M.
9, Gewerbs-Refognitionen	3 000	"
10—14, aus Sporteln zc.	184 500	"
16, von den Chausséen	5 550	"
18, Weg- und Fähr gelder	1 800	"
25, Stempelgebühren	24 000	"
29, Wieder eingehende Vorschüsse zc.	3 100	"

zusammen von 287 850 M

Die Einnahme-Steigerung zu § 31 gründet sich auf die Zinsen-Einnahme für den vorübergehend belegten bedeutenden Kassenbestand. Die Einnahme-Ausfälle zu den §§ 4 und 5 finden ihre Erklärung in den stattgehabten und noch eintretenden Ablösungen, und der Einnahme-Ausfall zu § 7 rührt daher, daß zur Deckung voranschläglicher Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse Kapitalien eingezogen sind und noch einzuziehen sein werden.

B. In Betreff der Ausgaben.

Eine erheblichere Steigerung findet sich bei folgenden Positionen:

	Zugang	
§§ 9—11, Gehalte und Geschäftskosten bei den Aemtern	23 000	M.
" 44—54, Schiffahrtswesen	198 600	"
" 55—75, Wegbauwesen	514 200	"
" 76, 77, Eisenbahnbauten zc.	1 000 000	"
" 87, Geschäftskosten der Amtsgerichte	15 400	"
" 91, Gehalte zc. bei den Strafanstalten zu Wechta	11 700	"
" 105, 106, 128, Gymnasien	19 300	"
" 118, 133, Pensionen zc. der Volksschullehrer	34 700	"
" 142—146, Verwaltung der Landes-schuld und der Kauttionen	322 000	"
" 150—152, Baukosten	156 000	"
	zusammen von 2 294 900	M.

Oldenburg, 1884 Oktober 25.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Conze.

Dagegen treten Minderverwendungen von einiger Bedeutung ein bei

	Abgang	
§ 3, Beitrag zur Centralkasse	366 300	M.
§§ 5, 6, Pensionen zc. der Civilstaatsdiener	158 700	"
§§ 38—43, Uferbau-, Abwässerungsanstalten zc.	103 600	"

nämlich:

Kosten des Durchschlags nach den Oberahmischen Feldern 135 000 M

§ 39, Begrüppungen des Schlickwatts an den Jade- und Seeküsten 2 400 "

137 400 M

abzüglich des Zugangs zu den §§ 38, 40, 41 und 43 von 33 800 "

bleibt Abgang 103 600 M

§ 37, Geschäftskosten des Landgerichts zc.	25 600	M.
" 92, Verwaltungskosten bei den Strafanstalten zu Wechta	12 500	"
" 167, Zoll- und Steuerverwaltung	30 600	"
	zusammen von 697 300	M.

C. Bei Zusammenstellung der Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben zeigt sich ein Ueberschuß von 17 000 M.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem vorliegenden Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Nebenanlage zu Anlage 23.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre

1885, 1886 und 1887.



§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	A. Einnahmen.						
	I. Kapitel.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
	A. In eigener Verwaltung.						
1.	Von den Forsten (Rohertrag) Wie für 1882/84.	185 000	—	185 000	—	185 000	—
	B. In Zeitpacht.						
2.	1. für Gebäude, Grundstücke zc. auch Waagegelder . Der Anschlag stützt sich auf die Ergebnisse der Vorjahre unter Berücksichtigung zugleich des Pacht- ausfalls für die Hälfte des zum Verkaufe stehenden Restes des bedachten Bareler-Nordender Grodens.	500 000	—	495 000	—	495 000	—
3.	2. von Fischereien in den Gewässern des Staats . Auf Grund bestehender Kontrakte zc. zu er- wartender Ertrag.	1 600	—	1 600	—	1 600	—
	C. In Erbpacht.						
4.	Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzins zc. Mit Berücksichtigung der zu erwartenden Ab- gänge aus Ablösungen. — Für 1886 ist eine nur alle zwei Jahre fällige Prästation nicht in Rechnung gezogen.	64 300	—	63 300	—	64 200	—
5.	D. Grundherrliche Gefälle Die ständigen registerlichen Ordinairgefälle betrugen am 1. Januar 1884 etwa 260 100 <i>M</i> , die sich im Jahre 1884 in Folge von Ablösungen noch um etwa 790 <i>M</i> vermindern werden. Außer- dem sind veranschlagt an Zinstorf-Äquivalenten aus Barel 276 <i>M</i> für 1885, 272 <i>M</i> für 1886 und 268 <i>M</i> für 1887 und an Refognition für getheilte Gemeinden 270 <i>M</i> jährlich von 1885 an und 75 <i>M</i> von 1887 an. — Abgänge in Folge von Ablösungen, wegen laufender Freijahre und in sonstiger Veranlassung sind bezw. 1 651,01 <i>M</i> , 2 592,49 <i>M</i> und 3 348,09 <i>M</i> berücksichtigt.	259 000	—	258 100	—	257 400	—
	E. Vom veräußerten Staatsgut.						
6a.	1. a. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind (mit Ausnahme der Kaufgelder zu § 6b.) . Der Anschlag besetzt 1 600 <i>M</i> für 1885 und je 1 200 <i>M</i> für 1886 und 1887 aus der Ab- lösung vormal's Bentinck'scher Berechtigungen und 90 000 <i>M</i> für 1886 an Kaufgeldern für einen Theil des zur Veräußerung bestimmten Bareler- Nordender Grodens.	1 600	—	91 200	—	1 200	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
6b.	1. b. Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Varel Die Einnahmen zu diesem Paragraph sind zum Wiedererwerb von Grundstücken zur besseren Arrondierung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Varel bestimmt (vgl. § 157 des Ausgabe-Voranschlags). Der ausgeworfene Betrag steht im Mai 1885 zur Hebung.	1 284	—	—	—	—	—
7.	2. Zinsen der Staatsgutskapitalien und der Erlöse aus solchen Vermögenstheilen des Staats, welche dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind Der Anschlag befaßt die Zinsen der Staatsgutskapitalien im Betrage von restlich 900 000 <i>M</i> und 45 170,40 <i>M</i> , worauf in 1885/87 weiter jährlich 90 000 <i>M</i> abzutragen sein werden, mit 34 293 <i>M</i> jährlich für 1885 und 1886 und 30 693 <i>M</i> für 1887 und Zinsen und Amortisationsrenten für Vareler Zehntentschädigungs-Kapitalien mit 1492,07 <i>M</i> für 1885, 1351 <i>M</i> für 1886 und 1250,23 <i>M</i> für 1887. Der Rest mit bezw. 314,93 <i>M</i> , 356 <i>M</i> . und 356,77 <i>M</i> ist an Zinsen für gestundete Kaufgelder gerechnet. Die Zinsen für weiter nutzbar zu machende Bestände der Staatsgutskapitalienkasse sind § 31 mit veranschlagt.	36 100	—	36 000	—	32 300	—
	Zusammen	1 048 884	—	1 130 200	—	1 036 700	—
8.	Davon ist abziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summen mit . . . Der Antheil des Herzogthums an den Gesamtausgaben des Großherzogthums ist nach dem Gesetze vom 24. December 1881 für die Jahre 1882 bis 1887 einschließlich zu 76 % bestimmt und beträgt somit die von den Gebühren des Großherzoglichen Hauses (510 000 <i>M</i>) auf das Herzogthum fallende Quote 387 600 <i>M</i> . Da darauf für das nach § 2 der Verordnung vom 14. Juni 1852 im Herzogthum ausgeschiedene Krongut 217 388,21 <i>M</i> in Anrechnung zu bringen sind, so werden hier die restlich zu zahlenden 170 211,79 <i>M</i> in Abzug gebracht.	170 211	79	170 211	79	170 211	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kap. I.	878 672	21	959 988	21	866 488	21

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	II. Kapitel.						
	Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.						
9.	A. Von Gewerbsrekognitionen Gewerbsrekognitionen von Schenken, Krügen und Gastwirthschaften und dem Kleinhandel mit Branntwein, sowie von der Tanzmusik — veranschlagt nach dem Ergebnisse der Vorjahre.	48 000	—	48 000	—	48 000	—
10.	B. Von Sporteln und Gebühren. 1. der oberen Verwaltungsbehörden Der Anschlag beruht auf den Ergebnissen der Vorjahre und befaßt mit die nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Förderung der Pferdezucht, zu erwartenden Einnahmen an Gebühren für Zulassungsscheine für Hengste zum Decken der Stuten (veranschlagt nach dem Durchschnitt der letzten Jahre zu 2600 <i>M</i> jährlich — vergl. § 28 der Ausgaben —); ferner die zu erstattenden Vorschüsse wegen der Gemeinheits- und Markentheilungen, Verkoppelungen zc. und wegen Ausführung von Pacht- zc. Bedingungen auf Kosten der Domonialpächter. (§ 169 der Ausgaben.)	35 000	—	35 000	—	35 000	—
11.	2. der Aemter Veranschlagt nach dem Ergebnisse der Vorjahre.	78 000	—	78 000	—	78 000	—
12.	3. der Kollegialgerichte Nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagt.	35 000	—	35 000	—	35 000	—
13.	4. der Amtsgerichte Veranschlagt nach den Ergebnissen der letzten Jahre.	280 000	—	280 000	—	280 000	—
14.	5. Der Hypothekämter Veranschlagt nach dem Ergebnisse der Vorjahre.	34 000	—	34 000	—	34 000	—
15.	6. Jagdscheingebühren Gesetz vom 8. August 1868. — Nach den bisherigen Erfahrungen veranschlagter Ertrag.	15 000	—	15 000	—	15 000	—
16.	C. Ertrag von den Chauffeen Der Anschlag befaßt die Einnahmen von den bestehenden Hebestellen mit den zeitigen Pacht- bezw. den vorigjährigen Verwaltungserträgen unter Berücksichtigung etwaiger Einnahme-Ausfälle (69 700 <i>M</i>) — und an Erlös aus dem Verkaufe von Holz, Busch und Heide von den Anpflanzungen auf den Staatswegen und deren Vermen,	80 000	—	80 000	—	80 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	von alten Baumaterialien <i>z.</i> (4400 <i>M</i>), sowie von Chauffeebermestflächen und Wegerdeplacken <i>z.</i> (1300 <i>M</i>) und an Ertrag aus der Verpachtung der Grasnutzung von den Chauffeen in den Marisch-distrikten (4600 <i>M</i>).						
17.	D. Ertrag von den Eisenbahnen (Betriebs-Ueber-schub) Gemäß dem besonders vorgelegten Voranschlage der Eisenbahnbetriebskasse.	1 150 000	—	1 150 000	—	1 150 000	—
18.	E. Weg- und Fähr gelder Kanon für die Weggeldshebung am Rasteder Moorwege 42 <i>M</i> ; im Uebrigen Fähr gelder nach bestehenden Pachtverträgen. — Die bisher hier mit berechneten Brücken- und Schleusengelder, deren Erhebung zum Theil mit Kolonaten verpachtet ist, sind beim Voranschlage des Landeskultur-fonds berücksichtigt.	500	—	500	—	500	—
19.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt Einnahmen aus kontraktlichen Zahlungen der Schulze'schen Hofbuchhandlung für 1885: 19 000 <i>M</i> , für 1886: 19 400 <i>M</i> und für 1887: 19 800 <i>M</i> ; aus Insertionsgebühren für Bekanntmachungen der Kommunen <i>z.</i> jährlich 2200 <i>M</i> . und Erlös für Gesetzblätter jährlich 1000 <i>M</i> . Außerdem kommen an Insertionsgebühren für kostenpflichtige gerichtliche Bekanntmachungen für die Landeskasse (§§ 12 und 13) jährlich etwa 14 000 <i>M</i> zur Einnahme. Die der Landeskasse erwachsenden Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblatts sind im Ausgabe-Voranschlag § 84 ausgeworfen.	22 200	—	22 600	—	23 000	—
20.	G. Straf gelder Durchschnitts-Ertrag der letzten Jahre. Die bei der Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Steuern erwachsenden Straf gelder, welche eine besondere Verwendung finden (vgl. § 166 der Ausgaben) sind hier nicht berücksichtigt.	21 000	—	21 000	—	21 000	—
	Einnahme des Kapitels II.	1 798 700	—	1 799 100	—	1 799 500	—
	III. Kapitel.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern.						
21.	1. Grundsteuer Der für 1884 zur Hebung stehende Sollbetrag ist 787 133,37 <i>M</i> . Davon sind als zu erwartende Abgänge in Abzug gebracht: die nach Ar-	755 000	—	755 000	—	755 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	titel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1855 bzw. nach Artikel 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1859 den Wasserbaugenossenschaften und anderen Kommunen zu erstattenden Steueranteile (veranschlagt zu 31 385,79 <i>M</i>), sowie Erlasse wegen laufender Freijahre und sonstiger Veranlassung (747,58 <i>M</i>) = 32 133,37 <i>M</i> .						
22.	2. Gebäudesteuer Veranschlagt nach dem Sollbetrage für 1884 (155 436 <i>M</i>) und unter der Annahme eines Zuwachses von jährlich 1 %.	157 000	—	158 500	—	160 000	—
23.	3. Einkommensteuer Der Anschlag beruht auf dem Rechnungsergebnisse des Jahres 1883 und der Annahme einer Steigerung des Ertrages um 1/2 % jährlich.	820 600	—	824 600	—	828 600	—
24.	4. Erbschaftsteuer Gesetz vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. — Ertrag veranschlagt unter Berücksichtigung der seitherigen Erfahrungen.	84 000	—	84 000	—	84 000	—
25.	B. Indirekte Steuern. Stempelgebühren Gesetz vom 9. Oktober 1868. — Ertrag veranschlagt nach den bisherigen Erfahrungen.	87 000	—	87 000	—	87 000	—
	Einnahme des Kapitels III.	1 903 600	—	1 909 100	—	1 914 600	—
	IV. Kapitel.						
	Vermischte Einnahmen.						
26.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums Bis weiter feststehend.	90 000	—	90 000	—	90 000	—
27.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Botelesch und des ehemaligen Schilder'schen Lehns . . . Einnahme-Ueberschüsse der bezeichneten Fonds, welche die nächsten Deckungsmittel für die Ausgaben des katholischen Kirchenwesens (§ 125 des Ausgabe-Voranschlags) bilden und hier nur der Ausgleichung halber aufgeführt sind.	19 189	77	19 209	77	19 229	77
28.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . . Veranschlagter Antheil der Landeskasse am Reingewinn der Bank.	36 000	—	36 000	—	36 000	—



§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
29.	D. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfallsigen Zinsen u. Auf die im Betrage von 21 444,45 M ausstehenden Kapitalforderungen der Landeskasse (darunter die den Wangeroogern behuf deren Ueberfiedelung nach dem Festlande gegebenen Vorschüsse von restlich 7 444,45 M) sind an Kapitalabtrag und Zinsen zu erwarten jährlich 2 207 M. Außerdem befaßt der Anschlag 728 M jährlich für Erstattungen der Reichsmilitairkasse auf vorgehoffene Weilen- und Marschverpflegungsgelder für einberufene bezw. entlassene Seerespflichtige (§ 10 der Ausgaben). Für diese Beträge sind rund 2 900 M jährlich ausgeworfen.	2 900	—	2 900	—	2 900	—
30.	E. Aus den Kassenüberschüssen von 1884 und rückwärts. Mit Abschluß der Landeskasse-Rechnung für 1884 muthmaßlich sich ergebender Kassenüberschuß, abzüglich des Kassenbetriebsfonds von 600 000 M.	2 560 000	—	—	—	—	—
31.	F. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgefehene Einnahmen. Es sind hierher zu rechnen die Zinsen für vorübergehend belegte Bestände der Landeskasse u. (angenommen zu 78 000 M für 1885, 31 000 M für 1886 und 17 000 M für 1887); ferner die Gebühren für Pässe, Paßkarten, Gefindedienstbücher, Gewerbe-Legitimationskarten, Abgabenschnittungsbücher, die Kaufgelder für alte Baumaterialien bezw. von abgebrochenen Baustücken — soweit sie nicht durch Absetzung von Ausgabe-Positionen zur Einnahme kommen — Receßgelder aus Rechnungs-Decisionen, Erlöse aus dem Verkaufe der Karten des Herzogthums u. dergl. m.	85 938	02	39 702	02	25 282	02
	Einnahme des Kapitels IV.	2 794 027	79	187 811	79	173 411	79
Kap.	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.						
I.	Vom Staatsgut	878 672	21	959 988	21	866 488	21
II.	Von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten u.	1 798 700	—	1 799 100	—	1 799 500	—
III.	Von den Steuern	1 903 600	—	1 909 100	—	1 914 600	—
IV.	Vermischte Einnahmen	2 794 027	79	187 811	79	173 411	79
	Im Ganzen	7 375 000	—	4 856 000	—	4 754 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	B. Ausgaben.						
	I. Kapitel.						
	Allgemeiner Landesaufwand.						
	A. Das Staatsministerium (einschl. Finanzbureau.)						
1.	a. Gehalte	174 284	35	176 384	35	176 884	35
	Hierunter für die der Ministerial-Expedition zugewiesenen zwei Regierungs-Kopisten 2334,35 M und an Gehaltszuschuß (für erlittenen Ausfall an Kopialgebühren) 900 M. — Im Uebrigen innerhalb des Regulativs. (Siehe übrigens die Anmerkung zu den §§ 1 und 2 weiter unten.)						
2.	b. Geschäftskosten	48 990	—	49 200	—	49 350	—
	Veranschlagter Bedarf, nämlich beim Staatsministerium als Gesamtministerium und beim Justiz- u. Departement 31 600 M für 1885 und je 31 700 M für 1886 und 1887. (Darunter jährlich 600 M, welche dem Oberintendanten a. D. Meinardus für Referate in denjenigen Sachen, welche früher von demselben bearbeitet worden, bewilligt sind); beim Departement des Innern 2190 M für 1885, 2300 M für 1886 und 2450 M für 1887; beim Departement der Finanzen 3900 M jährlich und außerdem besondere Geschäftskosten beim Finanzbureau jährlich 4800 M; sowie an Reisekosten u. der Mitglieder des Staatsministeriums u. jährlich 6500 M. Die unter den Geschäftskosten des Gesamtministeriums ausgeworfenen 8000 M für Reinigung, Heizung und Erleuchtung u. der Lokalitäten befallen mit die derartigen Kosten für die sonstigen in den Ministerialgebäuden befindlichen staatlichen Behörden und, werden von diesen Kosten, sowie an Lokalmiethen für die von der Ersparungskasse, der Wittwenkasse, der Brandkasse und vom statistischen Bureau benutzten Räume der Landeskasse jährlich 1890 M ersetzt bezw. bezahlt, welche zu § 2 für die Landeskasse des Herzogthums vereinnahmt werden. Anmerkung zu §§ 1 und 2. Auf die vorstehend veranschlagten Gehalte und Geschäftskosten kommt das zu § 26 der Einnahme vorgezeichnete Uebersum aus der Centralkasse mit jährlich 90 000 M zur Erstattung.						
3.	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums	97 280	—	82 080	—	105 640	—
	Gemäß dem Voranschlage der Central-Einnahmen und Ausgaben für 1885/87.						

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
4.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfl. Ventinck'schen Familien-Fideikommisses Sogenannte Kniphauer Jahrgelder zum Betrage von 1800 Thlr. Gold (§ 5, Ziffer 1 des Vertrages vom 30. Juni 1854).	5 978	57	5 978	57	5 978	57
5.	D. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener, mit Ausnahme der Pensionen u. der Zoll- und Steuerbeamten Dieselben betragen am 1. Oktober 1884: a. Wartegelder 16 914,00 <i>M</i> b. Pensionen 148 318,36 " c. Pensionen und Unterstützungen der Angehörigen vormaliger Staatsdiener (dauernde für 1882 und ferner) 1 397,63 " Ferner sind in Ansatz gebracht zu Unterstützungen hilfbedürftiger, auf Wartegeld stehender oder pensionirter Staatsdiener und Volksschullehrer (gegenwärtiger Bedarf 1034 <i>M</i>) 1 085,01 " kommen die ausgeworfenen 167 715,00 <i>M</i>	167 715	—	167 715	—	167 715	—
6.	2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten Dieselben betragen am 1. Oktober 1884: a. Wartegelder 12 207 <i>M</i> b. Pensionen 59 535 " c. Unterstützungen hilfbedürftiger, auf Wartegeld stehender oder pensionirter Zoll- und Steuerbeamten (gegenwärtiger Bedarf 112 <i>M</i>) 117 " d. Unterstützungen der Mannschaft des eingezogenen Tade-Zollkreuzers 1 900 " Die Unterstützung des Schiffsführers (700 <i>M</i>) wird so lange nicht gewährt werden, als derselbe die Zollamtsdienerstelle in Barel verwaltet. Zusammen 73 759 <i>M</i> Hiervon sind abzuziehen als durch die Zollverwaltungskosten-Liquidation zur Erstattung kommend 51 829 " bleiben 21 930 <i>M</i> Ferner sind für Januar 1885 zur Unterstützung eines in Folge des Anschlusses Bremi-	21 955	—	21 930	—	21 930	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
	<p>ſcher Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet dienstlos gewordenen Oldenburgiſchen Zollbeamten 25 <i>M.</i> in Anſatz gebracht unter Bezugnahme auf die frühere Begründung und mit dem Bemerten, daß in Ausſicht genommen wird, den Beamten mit Ablauf des Monats Januar 1885 zu pensioniren.</p>						
7.	<p>E. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . Gehalte des Bibliothekars und des Bibliothekſchreibers 5 600 <i>M.</i> für 1885 und 5 900 <i>M.</i> jährlich für 1886 und 1887 innerhalb des Regulativs; Vergütung für den Hauswart und Boten 925 <i>M.</i> jährlich; für Heizung und Reinigung 380 <i>M.</i> jährlich; zur Erhaltung und Vervollſtändigung der Bibliothek jährlich 9000 <i>M.</i>; Prämie für Verſicherung des Bücherſchatzes 150 <i>M.</i> jährlich und zu Geſchäftskosten 300 <i>M.</i> für 1885 und 200 <i>M.</i> jährlich für 1886 und 1887. Von den Koſten der Beaufſichtigung, Reinigung und Heizung des Bibliothekgebäudes und von den Baukoſten und Kommunalabgaben für daſſelbe kommen jährlich 750 <i>M.</i> aus der Centralkaſſe, als Beitrag des Haus- und Central-Archivs, zur Erſtattung, welche zu § 2 für die Landeſkaſſe des Herzogthums vereinnahmt werden.</p>	16 355	—	16 555	—	16 555	—
8.	<p>F. Subvention für die Redaktion der Zeiſchrift für die Verwaltung und Rechtſpflege im Großherzogthum Oldenburg Wie für 1882/84.</p>	600	—	600	—	600	—
	Ausgabe des Kapitels I.	533 157	92	520 442	92	544 652	92
	II. Kapitel.						
	Verwaltung des Innern.						
	A. die Aemter.						
9.	<p>a. Gehalte Für Amtshauptmänner, Hilfsbeamte, Amtsaktuare, Amtsboten und Amtſchließer innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 1440 <i>M.</i>, welche ein außerhalb Regulativs ſtehender, dem Amtsaktuarate in Barel zugeordneter früherer Bentindſcher Kammer-Regiſtrator bezieht. Die regulativmäßigen Gehaltsabzüge für Dienſtwohnungen ſind in den ausgeworfenen Summen geführt.</p>	124 375	—	125 325	—	129 825	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
10.	<p>b. Geschäftskosten</p> <p>Der Anschlag befaßt an baaren Auslagen jährlich 10 069 <i>M.</i>, nämlich Zeugen- u. Gebühren in Polizei- und Militärsachen 364 <i>M.</i>, in kostenpflichtigen Verwaltungsangelegenheiten 8837 <i>M.</i>, welche unter Amtsporteln zu § 11 wieder zur Vereinnahmung kommen, zurückzahlende Kosten 140 <i>M</i> und zu erstattende Vorschüsse (an Rekruten und Reservisten bei Einberufungen bezw. Entlassungen zu gewährende Meilen- und Marschverpflegungsgelder — vgl. § 29 der Einnahmen —) 728 <i>M.</i>, — ferner zu Geschäftskosten des Katasterwesens (behuf Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters) 21 610 <i>M.</i> — Im Uebrigen zu den sonstigen Geschäftskosten der Aemter.</p>	89 000	—	89 000	—	89 000	—
11.	<p>c. Kosten der Amtsgefängnisse</p> <p>Schließgelder, Heizung-, Transport- und Arzneikosten u. für Polizei-Arrestanten und Strafgefangene.</p> <p>Ein Theil dieser Kosten (soweit von zahlungsfähigen Personen zu erstatten) kommt zu § 11 zur Vereinnahmung.</p>	16 500	—	16 500	—	16 500	—
12.	<p>B. Landeshoheit</p> <p>Wie für 1882/84.</p>	500	—	500	—	500	—
C. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit.							
13.	<p>a. Das Gendarmeriecorps</p> <p>Auf Grund des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie und der „Näheren Bestimmungen“ zu A. desselben, vom 19. Dezember 1878.</p>	119 260	—	119 260	—	119 260	—
14.	<p>b. Gehalt des Polizei-Expedienten</p> <p>Innerhalb des Regulativs.</p>	1 200	—	1 200	—	1 200	—
15.	<p>c. Geschäftskosten</p> <p>Zu Gratifikationen an Polizeiofficialen für ausgezeichnete Dienstleistungen bei Unterstützung der Straffjustiz 600 <i>M.</i>; zu Belohnungen für Rettung Verunglückter 100 <i>M.</i>; zu den Kosten der Beerdigung unbekannter Leichen 200 <i>M</i> und Geschäftskosten der Polizei-Direktion 300 <i>M</i> jährlich (darunter für Remunerationen bis zu 250 <i>M</i> an den Polizei-Expedienten mit Rücksicht auf den Ausfall an Kopialerwerb).</p>	1 200	—	1 200	—	1 200	—
D. Medicinal- und Veterinairwesen.							
16.	<p>a. Gehalte</p> <p>Auf Grund früherer Bewilligung für ein Mitglied des collegium medicum 200 <i>M.</i> über das Regulativ und für einen Boten beim collegium</p>	14 362	—	14 362	—	14 362	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<p>medicum 162 <i>M</i>; — im Uebrigen innerhalb Regulativs. —</p> <p>Etwaige Ergänzungen der Gehalte für Amtsärzte innerhalb Regulativs erfolgen aus den für Impfungen vorgesehenen Mitteln zu § 19.</p>						
17.	<p>b. Zur Unterhaltung des Hebammen-Instituts in Oldenburg, sowie zu den Kosten des Unterrichts in demselben</p> <p>Bedarf nach Anschlag 7550 <i>M</i>, darunter 600 <i>M</i> Vergütung für den leitenden Arzt. Von den Ausgaben sind als von den Schülerinnen und Gemeinden <i>z.</i> zu erstattende Verpflegungskosten <i>z.</i> 4400 <i>M</i> in Abzug gebracht.</p>	3 150	—	3 150	—	3 150	—
18.	<p>c. Irrenheilanstalt in Behnen</p> <p>Nach dem besonderen Voranschlage der Anstalt: zur Deckung des nach Abrechnung der Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages bei den regelmäßigen Ausgaben jährlich 9400 <i>M</i> und zur weiteren Beschaffung des Inventars für die in Folge der Erweiterung neuhergestellten Anstaltsräume (Uebertrag aus 1882/84) jährlich 1500 <i>M</i>. — Die Gehalte <i>z.</i> innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 200 <i>M</i> jährlich für den Dekonomen der Anstalt.</p>	10 900	—	10 900	—	10 900	—
19.	<p>d. Kosten der Medicinalpolizei</p> <p>Darunter zu den Kosten des gemeinschaftlichen Preussisch-Oldenburgisch-Bremischen Quarantäne-Amtes in Bremerhaven jährlich 1800 <i>M</i>, zu den Kosten der Impfung jährlich 8500 <i>M</i> (hieraus kann, wie früher, der § 16 ergänzt werden); im Uebrigen namentlich auch zu den durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 veranlaßten, nach dem Gesetz vom 20. August 1853 vom Staate zu tragenden Kosten.</p>	14 800	—	14 800	—	14 800	—
20.	<p>e. Zur Unterstützung von Blinden</p> <p>Beihilfen für Unbemittelte, welche einen Blinden-Unterricht erhalten.</p>	1 500	—	1 500	—	1 500	—
21.	<p>f. Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflege-Anstalt „Kloster Blankenburg“</p> <p>Zur Verzinsung und Amortisation der Baukosten sind vom 18. Landtage bis einschließlich 1904 jährlich 6000 <i>M</i> und für 1905 restlich 67,42 <i>M</i> bewilligt.</p>	6 000	—	6 000	—	6 000	—
22.	<p>g. Zuschuß an die Kasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zu dem Ausbau an demselben</p> <p>Auf Grund der Bewilligung des 18. Landtages zur Verzinsung und Amortisation der Baukosten bis einschließlich 1903 jährlich 3000 <i>M</i> und für 1904 restlich 2912,47 <i>M</i>.</p>	3 000	—	3 000	—	3 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	E. Armenpflege.						
23.	Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten Befäßt die auf Stiftungen beruhenden Leistungen an den Generalfonds der älteren Landestheile (für die Fruchtlieferung an das vormalige Armenhaus St. Gertrud — nach dem Durchschnittsbedarf der Jahre 1881/83—) mit 805,77 <i>M.</i> , an das Armenhaus zu Delmenhorst, das Waisenhaus zu Varel und verschiedene Armenstalten Severlands und der ehemaligen Herrschaft Varel mit zusammen 3887,44 <i>M.</i> , sowie Zuschüsse für das Sophienstift in Jever mit 900 <i>M.</i> und für die Generalfonds des ehemaligen Amtes Wildeshausen (20 <i>ss</i> Gold = 66,43 <i>M.</i>) und der Kreise Bechta und Cloppenburg (250 <i>ss</i> Gold = 830,36 <i>M.</i>) mit 896,79 <i>M.</i>	6 490	—	6 490	—	6 490	—
	F. Landes=Oekonomie=Wesen.						
24.	a. Geschäftskosten der Ablösungs=Behörden Bedarf nach Anschlag.	555	—	555	—	555	—
25.	b. Zuschuß zu den Kosten der Landwirthschafts=Gesellschaft Gegen 7500 <i>M.</i> für 1882/84 — nach besonderer Begründung.	9 000	—	9 000	—	9 000	—
26.	c. Zuschüsse an landwirthschaftliche Schulen 8 400 <i>M.</i> an die Stadt Varel nach Maßgabe des vom Landtage genehmigten Abkommens wegen Verbindung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt mit der dortigen Realschule, 5 600 <i>M.</i> an die Stadt Cloppenburg für die dortige Ackerbauschule nach Maßgabe des mit Ermächtigung des Landtags getroffenen Abkommens; außerdem 500 <i>M.</i> zu Beihilfen an die Stadt Varel zu den Kosten eines mit der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu verbindenden Winterschulkurses für Ackerbauschulen nach besonderer Begründung.	14 500	—	14 500	—	14 500	—
27.	d. Stipendien für die Unbemittelte, welche landwirthschaftliche Lehranstalten besuchen wollen Wie für 1882/84.	300	—	300	—	300	—
28.	e. Zur Beförderung der Pferde= und Rindviehzucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten und Stiere Reise= und Geschäftskosten der Röhrun=Kommission 2 700 <i>M.</i> , zu Prämien für Hengste 7 200 <i>M.</i> und zu Prämien für Stuten 6 200, sowie zur Unterstützung der Versicherungsgesellschaft für Hengste 1 500 <i>M.</i> , zusammen 17 600 <i>M.</i> Davon sind 300 <i>M.</i> an zurückzahlenden Prämien und an Reugelbern in Abzug zu bringen, bleiben 17 300 <i>M.</i> Die zu 2 600 <i>M.</i> anzuschlagenden	23 200	—	23 200	—	23 200	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	Deckscheingebühren sind zu § 10 des Einnahme-Voranschlags in Einnahme gestellt. Ferner zu Reise- und Geschäftskosten der Stierföhrungs-Kommissionen 1 400 <i>M</i> und zu Prämien für Stiere 4 500 <i>M</i> , zusammen 5 900 <i>M</i> .						
29.	f. Zuschuß an den Landeskulturfonds für Kanalbauten Schreiben des Landtags vom 14. Februar 1879 (Verhandlungen des 20. Landtags, Anlagen Seite 905).	10 000	—	10 000	—	10 000	—
30.	g. Gehalt des Landeskulturtechnikers Gegen jährlich 4000 <i>M</i> für 1882/84. Nach Maßgabe des Maximalsatzes für die Bezirksbau- meister im Weg- und Wasserbau; eine Gehaltser- höhung ist seit sechs Jahren nicht erfolgt.	4 500	—	4 500	—	4 500	—
31.	h. Zur Förderung der Fischerei in der Unterweser und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreier Gemäß einer mit Preußen und Bremen wegen Einrichtung eines gemeinschaftlichen Laichschon- reviers und gemeinschaftlicher Beaufsichtigung der Fischerei in der Unterweser am 26. April 1881 ab- geschlossenen Vereinbarung jährlich 600 <i>M</i> . — Ferner nach besonderer Begründung zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreier jährlich 1000 <i>M</i> .	1 600	—	1 600	—	1 600	—
	G. Handel und Gewerbe.						
32.	a. Zuschuß für den Gewerbe- und Handelsverein und für die Gewerbeschule in Oldenburg, sowie zur Förderung der Leinen-Industrie Zuschuß für den Gewerbe- und Handelsverein jährlich 1 200 <i>M</i> . (darunter 525 <i>M</i> für den Handwerkerverein in Oldenburg); für die Gewerbe- schule daselbst jährlich 1 200 <i>M</i> ; zu den Kosten der Loggeanstalt in Damme jährlich 150 <i>M</i> .	2 550	—	2 550	—	2 550	—
33.	b. Für Beaufsichtigung der Fabriken Bergütung für den auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung anzustellenden Aufsichtsbeamten über die Fabriken, sowie zur Bestreitung der Reise- kosten und Tagegelde für denselben.	800	—	800	—	800	—
	H. Bauwesen.						
	a. Direktion.						
34.	1. Gehalte Innerhalb Regulativs.	26 700	—	26 700	—	27 300	—
35.	2. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag — gegen 7 000 <i>M</i> für 1882/84.	7 150	—	7 150	—	7 150	—

Anlagen. XXII. Landtag.

17



§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	b. Bezirksofficialen.						
36.	1. Gehalte Innerhalb Regulativs.	50 100	—	50 100	—	50 100	—
37.	2. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag — gegen 11 400 <i>M</i> für 1882/84.	12 000	—	12 000	—	12 000	—
	I. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Be- förderung des Anwachs an der Wasser- grenze des Landes.						
38.	a. Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachs dienenden Schlingen und Uferwerken Hiervon zu Unterhaltungsarbeiten im Bezirk Zever: 23 900 <i>M</i> für 1885, 5000 <i>M</i> für 1886 und 6800 <i>M</i> für 1887; im Bezirk Varel jährlich 23 000 <i>M</i> ; im Bezirk Butjadingen: 21 100 <i>M</i> für 1885 und 15 500 <i>M</i> jährlich für 1886 und 1887. Außerdem 400 <i>M</i> jährlich für 1885 und 1886 und 200 <i>M</i> für 1887 als Beitrag zur Unterhaltung der Hütten, Schiffe und Geräte im zweiten Deichbände.	68 400	—	43 900	—	45 500	—
39.	b. Zur Begrüppung des Schlickwatts an den Tade- und Secküsten Hiervon jährlich für den Bezirk Zever 5500 <i>M</i> für den Bezirk Varel 6 100 <i>M</i> und für den Be- zirk Butjadingen 5500 <i>M</i> .	17 100	—	17 100	—	17 100	—
40.	c. Erhaltung der Insel Wangerooge Für Busch- und Halmpflanzungen der Insel — gegen 1500 <i>M</i> für 1882/84	2 700	—	2 700	—	2 700	—
41.	d. Unterhaltung der Ellenserdammer Siele und Siel- tiefe Gegen 3600 <i>M</i> für 1882/84 — Bedarf nach Anschlag; darunter 1 800 <i>M</i> Uebertrag aus 1882/84.	1 800	—	1 200	—	4 100	—
42.	e. Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersu- chungen der Veränderungen des Fahrwassers, der Ufer, Küsten und Inseln der Weser, Tade und Hunte Wie für 1882/84.	1 200	—	1 200	—	1 200	—
43.	f. Zu Untersuchungen und Regulirungen der Ab- wässerungs-Verhältnisse der Geest und zu kleinen Beihülfen bei desfälligen Regulirungen an einzelne Grundbesitzer Wie für 1879/81 — gegen 500 <i>M</i> für 1882/84.	1 500	—	1 500	—	1 500	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	K. Schifffahrtswesen.						
44.	<p>a. Die Schifffahrts-Kommission und der Wasserjchout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrtssachen</p> <p>Gehalt des Wasserjchouts 1500 <i>M</i> jährlich innerhalb Regulativs; Geschäftskosten der Schifffahrts-Kommission jährlich 150 <i>M</i>; Geschäftskosten des Seeamts Brake jährlich 2540 <i>M</i>; Remuneration des Vorsitzenden des Seeamts jährlich 600 <i>M</i>; sonstige allgemeine Geschäftskosten (Anschaffung von Formularen für Schiffs-Certifikate, Seefahrtsbücher, Musterrollen, Vermessungsprotokolle, Meßbriefe u. jährlich 200 <i>M</i>, welche Kosten zum Theil für die Landestasse wieder zur Vereinnahmung kommen; für Justirung bezw. Neuanschaffung von Instrumenten der Schiffsvermessungsbehörden für 1885 50 <i>M</i>; für Anschaffung von Zinktafeln mit Anweisung zur Handhabung des Raketen-Apparats für 1885 50 <i>M</i>.</p> <p>Die Remuneration für den Vorsitzenden des Seeamts, deren Bewilligung sich der Landtag für jede Finanzperiode vorbehalten hat, ist in dem bisherigen Betrage eingestellt; der Vorsitzende des Seeamts ist inzwischen (mit dem 1. Oktober 1884) aus der Stellung eines richterlichen Beamten in Brake in diejenige des dortigen Amtshauptmanns übergegangen. Die Fortzahlung der Remuneration vom 1. Oktober d. J. an hat die Staatsregierung nicht bedenklich gefunden, indem sie angenommen hat, daß solche mit der Absicht des fraglichen Landtagsbeschlusses nicht im Widerspruche stehe, übrigens auch nummehr der Artikel 28 § 1 b des Civilstaatsdienergesetzes Platz greifen werde.</p>	5 090	—	4 990	—	4 990	—
45.	<p>b. die Navigationschule zu Elsfleth</p> <p>Gehalte für den Rektor und 4 Lehrer, abzüglich der vom Rektor zu zahlenden Wohnungsmiethen, jährlich 15 705 <i>M</i> innerhalb Regulativs, mit Ausnahme von 2700 <i>M</i> für den vierten (Hülfs-) Lehrer, welche auf früherer Bewilligung beruhen. Sonstige Ausgaben 5060 <i>M</i> für 1885 und je 4310 <i>M</i> für 1886 und 1887, darunter jährlich 600 <i>M</i> für Honorardiäten der Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen (6 <i>M</i> für den Tag) mit Ausnahme des vorsitzenden Amtshauptmanns und außerordentlich 750 <i>M</i> für 1885 für die Anschaffung von 3 Sextanten. — Die muthmaßlichen Einnahmen an Schulgeld und Prüfungsgebühren von 3882 <i>M</i> jährlich sind vom Gesamtbedarf in Abzug gebracht.</p>	16 883	—	16 133	—	16 133	—
46.	<p>c. Zuschuß an die Fedderwarder Lootsen-Gesellschaft zu Blexen</p> <p>Der Fedderwarder Lootsen-Gesellschaft gesetzlich zugesichert.</p>	600	—	600	—	600	—

§		1885.		1886.		1887.																													
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>																												
47.	<p>d. Für Werke auf Wangerooge, Signaltonnen und Baaken</p> <p>Beitrag an das Reich zu den Kosten der Unterhaltung der Strandbefestigungswerke und des Kirchthurms auf der Insel Wangerooge (Staatsvertrag mit Preußen und Bremen, betreffend gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser vom 6. März 1876), nach Abzug des aus der gemeinschaftlichen Kasse zur Unterhaltung der Weeserschifffahrtszeichen zu zahlenden Beitrags: jährlich 667 <i>M</i>; Unterhaltung der Tonnen und Baaken auf den Watten zwischen Weser und Jade und auf dem Neubrack bei Wangerooge, sowie der Stundenglasbaake auf Wangerooge — in Betreff Letzterer nach Abzug der von Preußen zu erstattenden Hälfte der Kosten (60 <i>M</i>) — jährlich 537 <i>M</i>; Beitrag an Preußen zu den Kosten der Betonung der blauen Balje (§ 2 d 2 der desfallsigen Vereinbarung vom 15. April 1865) jährlich 300 <i>M</i>; Beitrag an Preußen zu den Kosten der Auslegung und Unterhaltung einer Tonne am westlichen Riff der Oberahnischen Felder jährlich 150 <i>M</i>. — Außerdem für die Unterhaltung der Kaapbaake (Dünenbaake) auf Wangerooge jährlich 200 <i>M</i>, welche Kosten aus der gemeinschaftlichen Kasse zur Unterhaltung der Weeserschifffahrtszeichen zur Erstattung kommen.</p>	1 654	—	1 654	—	1 654	—																												
48.	<p>e. Die Hafen-Anstalten</p> <p>Nach Abzug der eigenen Einnahmen der nachbenannten Anstalten werden an Zuschüssen der Landeskasse nach den desfallsigen Spezialanschlägen erforderlich:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>1885</th> <th>1886</th> <th>1887</th> </tr> <tr> <th></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Varel (Einnahme jährlich 2267 <i>M</i>)</td> <td>5033</td> <td>5033</td> <td>5033</td> </tr> <tr> <td>Darunter das Gehalt des Hafenmeisters im bisherigen Betrage von 1620 <i>M</i> auf Grund früherer Bewilligung.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Ellenferdammerfiel (Einnahme jährlich 2450 <i>M</i>)</td> <td>3600</td> <td>500</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Außerordentliche Aufwendung für Erneuerung der Außen-Vorfielbrücke, Herstellung einer neuen Kajewand und eines neuen Steinpflasters 6250 <i>M</i>.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Hooffiel (Einnahme 650 <i>M</i> jährlich)</td> <td>150</td> <td>550</td> <td>150</td> </tr> </tbody> </table>		1885	1886	1887		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	1. Varel (Einnahme jährlich 2267 <i>M</i>)	5033	5033	5033	Darunter das Gehalt des Hafenmeisters im bisherigen Betrage von 1620 <i>M</i> auf Grund früherer Bewilligung.				2. Ellenferdammerfiel (Einnahme jährlich 2450 <i>M</i>)	3600	500	500	Außerordentliche Aufwendung für Erneuerung der Außen-Vorfielbrücke, Herstellung einer neuen Kajewand und eines neuen Steinpflasters 6250 <i>M</i> .				3. Hooffiel (Einnahme 650 <i>M</i> jährlich)	150	550	150	19 403	—	19 125	—	11 527	—
	1885	1886	1887																																
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																																
1. Varel (Einnahme jährlich 2267 <i>M</i>)	5033	5033	5033																																
Darunter das Gehalt des Hafenmeisters im bisherigen Betrage von 1620 <i>M</i> auf Grund früherer Bewilligung.																																			
2. Ellenferdammerfiel (Einnahme jährlich 2450 <i>M</i>)	3600	500	500																																
Außerordentliche Aufwendung für Erneuerung der Außen-Vorfielbrücke, Herstellung einer neuen Kajewand und eines neuen Steinpflasters 6250 <i>M</i> .																																			
3. Hooffiel (Einnahme 650 <i>M</i> jährlich)	150	550	150																																

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
4.	Nordenhamm Vergütung des Hafenmeisters wie bisher.	1000	1000	1000			
5.	Großensiel (Einnahme jährlich 620 <i>M</i> wie für 1882/84 — Ausgabe jährlich 400 <i>M</i> , mithin jährlicher Ueberschuß 220 <i>M</i>)	—	—	—			
6.	Fedderwardersiel (Einnahme 1205 <i>M</i> jährlich) Außerordentlicher Aufwand für 1885 für Herstellung einer Holzfäse 2000 <i>M</i> .	3695	1695	1695			
7.	Brate (Einnahme 22 590 <i>M</i> . jährlich). Darunter das Gehalt des Hafenmeisters zum regulativ- mäßigen Betrage, abzüglich 250 <i>M</i> Wohnungs-Entschädi- gung; außerordentlicher Auf- wand 5100 <i>M</i> für einen neuen hölzernen Baggerprahm (1884 unangekauft geblieben).	4440	8890	1840			
8.	Strohauersiel (Einnahme jährlich 300 <i>M</i> gegen 400 <i>M</i> . für 1882/84) — Ausgabe 240, 190, 190 <i>M</i> also Ueber- schuß bezw. 60, 110, 110 <i>M</i> (gegen jährlich 210 <i>M</i> für 1882/84).						
9.	Dedesdorf (Einnahme 140 <i>M</i> jährlich) Darunter 120 <i>M</i> jähr- lich für die Unterhaltung der Anlage-Vorrichtungen in Dedes- dorf behuf einer Fährverbindung zwischen Dedesdorf und Klei- nensiel (vergl. auch § 54 der Ausgaben) nach besonderer Be- gründung.	236	258	260			
10.	Eisfleth (Einnahme 890 <i>M</i> jährlich) Darunter 630 <i>M</i> Gehalt (Vergütung) des Hafenmeisters und zwar auf Grund früherer Bewilligung 330 <i>M</i> über das Regulativ.	730	730	730			
11.	Vardenfleth (Einnahme jähr- lich 30 <i>M</i>)	353	353	353			

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	12. Dehtum (Einnahme jährlich 60 <i>M</i>). 446 446 446 Außerordentlicher Aufwand für eine Kaje-Reparatur 290 <i>M</i> . zusammen 19563 19335 11737 ab Ueberschüsse 280 330 330 bleiben die ausgeworfenen 19403 19125 11527						
49.	f. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte unterhalb Oldenburg vom Hunte-Ems-Kanal bis zum neuen Wolfsdeich Für die Erhaltung der Schlingen- und Packwerke (gewöhnliche Unterhaltung der Uferwerke) 1600 <i>M</i> für 1885, 1700 <i>M</i> für 1886 und 1800 <i>M</i> für 1887; für Neubauten (Anlegung neuer Parallelwerke) 5400 <i>M</i> für 1885 und 7100 <i>M</i> jährlich für 1886 und 1887; für Baggerarbeiten (einschließlich der Reparatur und Instandhaltung des Dampfbaggers und der Prähme) jährlich 16 000 <i>M</i> ; für Anschaffung von zwei eisernen Baggerprähmen und einem Kohlenschiff 1700 <i>M</i> für 1885 und 1500 <i>M</i> jährlich für 1886 und 1887 und für Nebenkosten (Bezeichnung des Fahrwassers der Hunte, Unterhaltung der Wege im Leinpfad, Miethe für Winterlagerplätze u.) 750 <i>M</i> für 1885, 700 <i>M</i> für 1886 und 1100 <i>M</i> für 1887.	25 500	—	27 000	—	27 500	—
50.	g. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburg Für Unterhaltung der Hunte in der Strecke zwischen der Ein- und Ausmündung des Hunte-Ems-Kanals 6300 <i>M</i> für 1885, 6100 <i>M</i> für 1886 und 5600 <i>M</i> für 1887 und für Baggerungen auf der, gemäß Artikel 1. § 3 h. der Wasserordnung als staatliches Gewässer zu übernehmenden neuen Mühlenhunte von der Sperrschleuse in der alten Hunte bei Tungen ab bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals jährlich 9400 <i>M</i> .	15 700	—	15 500	—	15 000	—
51.	h. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Unterweser einschließlich der Hunte- und Hunte-Ems-Mündung Davon sind veranschlagt für den Bezirk Delmenhorst: für die gewöhnliche Unterhaltung der Schlingen und Uferwerke jährlich 12 000 <i>M</i> ; für Neubauten (Schlingen) jährlich 4000 <i>M</i> für 1885 und 1886 und 2000 <i>M</i> für 1887 und für Baggerungen jährlich 12 000 <i>M</i> ; für den Bezirk Brake: für die gewöhnliche Unterhaltung der Uferwerke und zwar in der Hunte- und Hunte-Ems-Mündung jährlich 3000 <i>M</i> und an der Weser jährlich 12 000 <i>M</i> , für Baggerungen in Sektion IV jährlich 5000 <i>M</i> und unterhalb Brake jährlich 10 000 <i>M</i> ; ferner für 3 neue Schlingen am Harrierfande jährlich 10 000 <i>M</i> , für Herstellung und Ergänzung der Schutzwerke am	83 000	—	86 000	—	76 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	kleinen Pater, am Kopf des Wester-Pater und des großen Pater 7500 <i>M</i> für 1885 und 8000 <i>M</i> für 1886, für zwei neue Schlingen an der Rippen Plate 10 000 <i>M</i> jährlich für 1886 und 1887 und für Anschaffung eines kleinen Dampf-Schleppboots 7500 <i>M</i> für 1885.						
52.	i. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Dchtum Für Unterhaltung der Uferwerke jährlich 9000 <i>M</i> , für den Neubau von Schlingen jährlich 3000 <i>M</i> und für Baggerungen 5000 <i>M</i> jährlich für 1885 und 1886.	17 000	—	17 000	—	12 000	—
53.	k. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems Für Baggerungen auf dem Aker-Tief jährlich 1100 <i>M</i> ; für Begradigung des Tiefs bei Hengstforde 11 000 <i>M</i> für 1885, 6000 <i>M</i> für 1886 und 5000 <i>M</i> für 1887; für Baggerungen auf dem Barfeler- und Nordloher-Tief jährlich 900 <i>M</i> ; für Begradigung des Tiefs bei Nordloh 10 000 <i>M</i> für 1885 und für Unterhaltung der vom Staate zu übernehmenden Brücke für Buchsande jährlich 100 <i>M</i> ; für Baggerungen im Drehschloot und für Unterhaltung der Brücke daselbst jährlich 950 <i>M</i> , sowie für Baggerungen und Schlingen auf dem Sagter-Tief jährlich 900 <i>M</i> .	24 950	—	9 950	—	8 950	—
54.	l. Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schifffahrt Für Weidenpflanzungen an der Weser von Lemwerder bis zur Juliusplate jährlich 500 <i>M</i> und an der Dchtum jährlich 300 <i>M</i> ; für Aufsichtigung des Fahrwassers der Weser bei Wogen jährlich 480 <i>M</i> und des Fahrwassers der Dchtum jährlich 200 <i>M</i> , für die Unterhaltung der behuf Einrichtung einer Fährverbindung zwischen Dedesdorf und Kleimensiel zu Kleimensiel herzustellenden Anlagevorrichtungen (vgl. auch die Bemerkung zu § 48, Ziffer 9 — Hasenanstalt zu Dedesdorf betreffend —) jährlich 80 <i>M</i> und für unvorhergesehene Fälle (Beseitigung von Schiffstrümmern u.) jährlich 300 <i>M</i> .	1 860	—	1 860	—	1 860	—
	L. Wegbauwesen. I. Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen.						
55.	1. Vergütung der Wegewärter, der Weggeldserheber und eines Brückenwärters Jahreslohn für 147 Wegewärter 37 680 <i>M</i> und für den Brückenwärter zu Huntebrück 1350 <i>M</i> ; für provisorische Wartung bei eintretenden Vorfällen jährlich 220 <i>M</i> ; zu Gratifikationen an	42 412	—	41 750	—	42 412	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
	20 Wegewärter jährlich 300 M.; für Dienst- mühen der Wegewärter für 1885 und 1887 je 662 M und Vergütung der Weggeldserheber bei den nicht verpachteten Hebestellen jährlich 2200 M.						
56.	2. Erhaltung der Staatswege und ihrer Vermen, ein- schließlich der in den Zügen der Staatswege inner- halb der Städte und größeren geschlossenen Orte be- legenen Straßen, nebst Brücken und Höhlen in Ge- meindewegen, ingleichen einiger Grenzbrücken . . Gegen 230 000 M jährlich für 1882/84 nach besonderer Begründung.	260 000	—	260 000	—	260 000	—
	II. Anlegung neuer Staatswege						
57.	Zum Bau einer Chaussee von Edevecht nach Fries- oythe Nach besonderer Begründung.	30 000	—	30 000	—	30 000	—
	III. Zuschüsse zu Kommunal-Chaussee- Weg- und Brückenbauten.						
58.	1. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Barel Nach besonderer Begründung.	45 000	—	45 000	—	45 000	—
59.	2. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Feder Nach besonderer Begründung und unter Bezug- nahme auf Ziffer 3 des Begleitschreibens zum Voranschlage.	45 000	—	45 000	—	45 000	—
60.	3. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Butjadingen Nach besonderer Begründung und unter Be- zugnahme auf Ziffer 4 des Begleitschreibens zum Voranschlage.	45 000	—	45 000	—	45 000	—
61.	4. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Wildeshausen Nach besonderer Begründung.	7 000	—	—	—	—	—
62.	5. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Behta Nach besonderer Begründung.	42 500	—	21 000	—	21 000	—
63.	6. Zuschuß zu Chausseebauten in den Gemeinden Wiefelstede und Nastede: a. Wiefelstede-Nastede b. Delfshausen-Delfshörne Nach besonderer Begründung.	4 011	—	—	—	—	—
		8 739	—	—	—	—	—
64.	7. Zuschuß zu Chausseebauten in der Gemeinde Solz- warden Restlicher Zuschuß nach besonderer Begründung.	90 10	—	—	—	—	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
65.	8. Zuschuß an die Gemeinde Strüchhausen zum Chausseebau von Neustadt nach Menzhäusen Nach besonderer Begründung.	20 000	—	17 750	—	—	—
66.	9. Zuschuß zum Bau von Chausseen in den Gemeinden Großenmeer und Neuenbrof Nach besonderer Begründung und unter Bezugnahme auf Ziffer 5 des Begleitschreibens zum Voranschlage.	12 000	—	12 000	—	12 000	—
67.	10. Zuschuß an die Gemeinde Berne zu den Kosten der Chausfirung der Kanzenbütteler Helmer . . . Nach besonderer Begründung.	4 410	—	—	—	—	—
68.	11. Zuschuß an die Gemeinden Alteneßch und Bardewisch zu den Kosten der Chausfirung der Sohannisweges Nach besonderer Begründung.	19 000	—	—	—	—	—
69.	12. Zuschuß an die Gemeinden Berne und Bardewisch zu den Kosten der Chausfirung der Harmenhausser Helmer Nach besonderer Begründung.	9 350	—	9 000	—	9 000	—
70.	13. Zuschuß an die Gemeinde Berne zum Bau einer Chaussee von Campe durch Hannöber Nach besonderer Begründung.	3 300	—	3 300	—	—	—
71.	14. Zuschuß an die Gemeinde Ganderkesee zu Chausseebauten Nach besonderer Begründung.	9 500	—	—	—	—	—
72.	15. Zuschuß an die Gemeinden Delmenhorst und Ganderkesee zum Bau einer Chaussee von Delmenhorst über Adelhaide bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Harpstedt Nach besonderer Begründung.	8 000	—	8 000	—	—	—
73.	16. Zuschuß zu dem von der Gemeinde Eßen ausgeführten Bau einer Chaussee von Eßen bis zur Gemeindegrenze in Richtung auf Lüsche Nach besonderer Begründung.	11 500	—	—	—	—	—
74.	17. Zu Wegeverbesserungen im Amte Friesoythe . . . Nach besonderer Begründung.	8 100	—	8 000	—	2 000	—
75.	18. Sonstige Zuschüsse Gegen 2000 M. jährlich für 1882/84.	3 000	—	3 000	—	3 000	—
76.	M. Vermischte Ausgaben. a. Zum Bau einer Eisenbahn von Ahlhorn nach Wechta Auf das bezügliche besondere Schreiben an den Landtag wird Bezug genommen.	650 000	—	—	—	—	—



§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
77.	b. Zuschuß an den Eisenbahn-Erneuerungsfonds zu Anlagen in Nordenhamm Nach besonderer Begründung in der Vorlage wegen des Erneuerungsfonds, auf welche Bezug genommen wird.	350 000	—	—	—	—	—
78.	c. Kosten der Visitationen der Behörden Gegen 400 <i>M</i> jährlich für 1882/84.	200	—	200	—	200	—
79.	d. Zur Erhaltung der Denkmale des Alterthums . . . Beihülfe zu den Kosten der Erforschung der Vorgeschichte des Herzogthums an den Verein für Alterthumskunde jährlich 300 <i>M</i> ; zu den Kosten der Instandsetzung und Erhaltung der Denkmale 800 <i>M</i> für 1885, 650 <i>M</i> für 1886 und 350 <i>M</i> für 1887; für Beaufsichtigung der Denkmale durch Forstbeamte u., und zwar zu den Reisekosten der Forstbeamten jährlich 150 <i>M</i> und zu Gratifikationen an Forstschutzbeamte jährlich 85 <i>M</i> .	1 335	—	1 185	—	885	—
80.	e. Vergütung für die Verwaltung des Wangerooger Vogtsdienstes Gegen 300 <i>M</i> jährlich für 1882/84.	150	—	150	—	150	—
81.	f. Geschäftskosten der Kommission zur Untersuchung der Dampffesselanlagen Davon 1 400 <i>M</i> an Vergütungen für die Mitglieder der Kommission für die Untersuchung der Dampffessel, 800 <i>M</i> für Diäten und Transportkosten der Kommission, 50 <i>M</i> für sonstige Geschäftskosten. Die von den Dampffesselbesitzern für die Untersuchung zu zahlenden Gebühren kommen für die Landeskasse unter § 10 des Einnahme-Voranschlags zur Hebung und sind zu 2 100 <i>M</i> jährlich zu veranschlagen.	2 250	—	2 250	—	2 250	—
82.	g. Zur Unterstützung der nach dem Festlande übergesiedelten Wangerooger Gegen 1 800 <i>M</i> jährlich für 1882/84.	1 400	—	1 400	—	1 400	—
83.	h. Remuneration der Beobachter meteorologischer Stationen Dem bisherigen Gesamtbetrage der Remunerationen für vier meteorologische Stationen (jährlich 900 <i>M</i>) gehen in Anlaß eines Antrages des Königlich Preussischen statistischen Bureaus jährlich 120 <i>M</i> hinzu für die Einrichtung dreier sog. Regenstationen (zur Erforschung der räumlichen Vertheilung der Niederschläge) im Anschluß an die für das meteorologische Netz Preußens angeordneten Beobachtungen.	1 020	—	1 020	—	1 020	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
84.	i. Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes Vergütung des Redakteurs; Herstellung des Gesetzblattes; Geschäftskosten.	2 700	—	2 100	—	2 700	—
	Ausgabe des Kapitels II	2 535 419	—	1 400 659	—	1 352 573	—
	III. Kapitel. Verwaltung der Justiz.						
	A. Rechtspflege.						
	I. Gehalte.						
85.	1. beim Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaft Darunter 125 <i>M</i> für den Präsidenten des Oberlandesgerichts über das Regulativ auf Grund früherer Bewilligung; im Uebrigen innerhalb des Regulativs. Der vertragmäßige Beitrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Gehalte eines Mitgliedes des Oberlandesgerichtes ist gefürzt.	46 325	—	46 525	—	46 525	—
86.	2. beim Landgerichte und den Amtsgerichten . . . Für den Landgerichtspräsidenten und Direktor, für 10 Mitglieder des Landgerichts einschließlich Funktionszulagen für 3 derselben, für 3 Gerichtsschreiber, einen Gehülfen des Untersuchungsrichters und der Staatsanwälte, 2 Expedienten und Registratoren bei der Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft und zwei Landgerichtsboten — innerhalb Regulativs, mit Ausnahme von 400 <i>M</i> . von 1885 an für einen Gerichtsschreiber beim Landgerichte (vergl. das Begleitschreiben bei Vorlegung des Vorschlags für 1885/87); ferner für 25 Amtsrichter, 17 Amtsgerichtsaktuare, 3 Amtsgerichtsboten und 5 Amtsanwälte innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 1 500 <i>M</i> von 1885 an für Amtsgerichtsaktuare nach mündlicher Begründung und endlich für 15 Gerichtsvollzieher außerhalb Regulativs 25 700 <i>M</i> für 1885, 26 750 <i>M</i> für 1886 und 27 950 <i>M</i> für 1887. Die gesetzlichen Miethabzüge für Dienstwohnungen sind gefürzt.	264 912	—	266 212	—	267 412	—
87.	II. Geschäftskosten. 1. des Oberlandesgerichts und des Landgerichts . Nach den Erfahrungen der letzten Jahre zu erwartender Bedarf zu baaren Auslagen in Untersuchungs- und in Civilsachen zc. beim Oberlandesgerichte jährlich 300 <i>M</i> und beim Landgerichte jährlich 19 375 <i>M</i> und zu sonstigen Geschäftskosten mit Einschluß der Kosten der Vordrucke und Formulare zc. beim Oberlandesgerichte jährlich 5 660 <i>M</i> und beim Landgerichte jährlich 11 060 <i>M</i> .	36 395	—	36 395	—	36 395	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
88.	2. der Amtsgerichte Bedarf nach Anschlag: zu baaren Auslagen in Untersuchungs- u. und Civilsachen u. jährlich 22 360 <i>M</i> , im Uebrigen zu den sonstigen Geschäftskosten.	105 130	—	105 180	—	104 590	—
89.	B. 1. Gehalte, Vergütungen und Geschäftskosten-Aufwand der Hypothekenämter Gehalte auf Grund früherer Bewilligung für zwei Hypothekenbeamte beim Hypothekenamte in Oldenburg 6 795 <i>M</i> ; im Uebrigen Vergütungen und Geschäftskosten — gegen 19 500 <i>M</i> für 1882/84.	18 100	—	18 100	—	18 100	—
90.	2. Kosten der Einführung der neuen Grundbuchordnung Bedarf nach Anschlag. — Darunter 4 100 <i>M</i> Gehalte für zwei Hypothekenbeamte nach Bewilligung des 21. Landtags und 3 360 <i>M</i> Vergütungen für zur Zeit beim Hypothekenamte in Oldenburg mit Ausfertigung der Extrakte beschäftigte drei Gehülfen.	17 000	—	17 000	—	17 000	—
	C. Strafanstalten und Gefangenhäuser.						
	a. Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Vechta:						
91.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder Gehalte und Löhne jährlich 50 770 <i>M</i> innerhalb Regulativs mit Ausnahme von bezw. 1 200 <i>M</i> , 1 100 <i>M</i> und 950 <i>M</i> , zusammen 3 250 <i>M</i> Gehalte für drei Aufseher außerhalb Regulativs nach besonderer Begründung; für Dienstkleidung der Oberaufseher und Aufseher jährlich 1 785 <i>M</i> und zu Gratifikationen jährlich 1 235 <i>M</i> .	53 790	—	53 790	—	53 790	—
92.	2. Sonstige Verwaltungskosten Nach dem besonderen Voranschlage sind die Ausgaben der Anstalt (ohne die Gehalte u.) veranschlagt zu bezw. 100 300 <i>M</i> 104 100 <i>M</i> 106 000 <i>M</i> die eigenen Einnahmen derselben zu . . . 55 300 „ 59 100 „ 61 000 „ bleibt Zu- schuß-Be- dürfniß 45 000 <i>M</i> 45 000 <i>M</i> 45 000 <i>M</i> .	45 000	—	45 000	—	45 000	—
	b. Gefängnißanstalt in Oldenburg:						
93.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder Gehalte und Löhne des Inspektors, der 4 Aufseher und einer Aufseherin 7 000 <i>M</i> für	7 538	—	7 988	—	7 988	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	1885 und je 7550 <i>M</i> 1886 und 1887 innerhalb Regulativs; für Dienstkleider und Nachtmäntel wie für 1882/84; 388 <i>M</i> für 1885 und je 288 <i>M</i> für 1886 und 1887 und zu Gratifikationen jährlich wie bisher 150 <i>M</i> .						
94.	2. Sonstige Verwaltungskosten Muthmaßlicher Bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre, nach Abrechnung des auf 3300 <i>M</i> jährlich angeschlagenen Ueberschusses der Fabrikasse. Ein kleiner Theil der Ausgaben kommt, als von zahlfähigen Personen zu erstatten, unter Sporteln wieder zur Einnahme.	16 000	—	16 000	—	16 000	—
95.	c. Festungsstrafanstalt zu Sever. Vergütung des Gefangenwärters Auf Grund früherer Bewilligung.	180	—	180	—	180	—
	D. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Bechta.						
96.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder Gehalt des Lehrers und Hausvaters, sowie Lohn- und Kleidgeld des Aufsehers — wie für 1882/84.	2 865	—	2 865	—	2 865	—
97.	2. Sonstige Verwaltungskosten Veranschlagter Bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre nach Abrechnung der muthmaßlichen Einnahmen von 2850 <i>M</i> jährlich.	6 300	—	5 900	—	5 900	—
98.	E. Zu den Kosten der Standesämter Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließungen (§ 8). — Darunter 30 <i>M</i> Vergütung jährlich für die Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte auf der Insel Wangerooge und die von den Gemeinden des Herzogthums und der Fürstenthümer, sowie von der Landeskasse der letzteren zu tragenden Kosten der Einbände der Register u., welche letztere (auf etwa 1435 <i>M</i> jährlich anzuschlagen) unter § 31 des Einnahme-Voranschlags wieder zur Vereinnahmung kommen.	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Ausgabe des Kapitels III.	621 535	—	623 135	—	623 745	—
	IV. Kapitel. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.						
	A. Allgemeine Ausgaben.						
99.	1. Stipendien an Studierende ohne Unterschied der Konfession Wie für 1882/84.	900	—	900	—	900	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
100.	2. Zuschuß zu den Kosten des Taubstummens-Instituts zu Wildeshausen Gehalte des Vorstehers und der Lehrer 7000 <i>M</i> jährlich; Kostgeld für die bei Privaten untergebrachten Zöglinge 5250 <i>M</i> jährlich; Geschäftskosten jährlich 1853,50 <i>M</i> . — Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt (Zinsen der Fonds jährlich 3143,50 <i>M</i> und Kost- und Lehrgeld der Zöglinge jährlich 6730 <i>M</i>) mit 9873,50 <i>M</i> , bleiben die ausgeworfenen Summen als Zuschuß aus der Landeskasse.	4 230	—	4 230	—	4 230	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.						
	I. Kirchenwesen.						
101.	Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche 45 600 <i>M</i> nach Ziffer 2 der Bemerkungen zum Finanzgesetz für 1870/72 und 3000 <i>M</i> wie für 1882/84 zur Aufbesserung der Gehalte der Mitglieder und Officialen des Oberkirchenraths.	48 600	—	48 600	—	48 600	—
	II. Schulwesen.						
	1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.						
102.	a. Gehalte und Vergütungen Innerhalb Regulativs.	9 750	—	9 750	—	9 750	—
103.	b. Geschäftskosten Wie für 1882/84.	1 800	—	1 800	—	1 800	—
104.	2. Akademisches Stipendium, zunächst für die Herrschaft Feber Wie für 1882/84 (100 <i>fl</i> Gold jährlich).	332	14	332	14	332	14
	3. Höhere Lehranstalten						
105.	a. Gymnasium in Oldenburg Gehalte des Directors und der Lehrer 59 300 <i>M</i> innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 750 <i>M</i> , welche mit 550 <i>M</i> dem Elementarlehrer Löbering als persönliche Zulage über das Regulativ mit Genehmigung des 20. Landtags bewilligt sind und mit 200 <i>M</i> unter Bezugnahme auf das Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 3. Januar 1879 (Anlagen: Seite 571) sowie unter den dort angegebenen Bedingungen für denselben als weitere persönliche Zulage beantragt werden nach mündlicher Begründung; für Nebenlehrer 2200 <i>M</i> innerhalb Regulativs, darunter 1100 <i>M</i> Gehalt für den in Gemeinschaft mit der Stadt Oldenburg anzustellenden Turnlehrer (vergl. Ziffer 7 des Begleitschreibens zum Voranschlage); Geschäftskosten für 1885 und 1886 je 5000 <i>M</i> und für 1887 4850 <i>M</i> .	40 000	—	40 000	—	39 850	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
	— Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt: Kapitalrente 16,66 <i>M</i> , Schulgeld 26 400 <i>M</i> und unvorhergesehene Einnahmen (Benutzung der Aula u. zu öffentlichen Vorträgen u. 83 34 <i>M</i>), bleiben an Zuschuß der Landeskasse die ausgeworfenen Summen erforderlich.						
106.	b. Mariengymnasium zu Zeven Gehalte des Direktors und der Lehrer 36 700 <i>M</i> für 1885 und je 36 900 <i>M</i> für 1886 und 1887 innerhalb Regulativs; Vergütungen für Nebenlehrer 2 370 <i>M</i> . — 370 <i>M</i> über das Regulativ —; Geschäftskosten 4 415,82 <i>M</i> für 1885 und 3 765,82 <i>M</i> jährlich für 1886 und 1887; darunter außerordentlich: 650 <i>M</i> für 1885 für ein neues Klavier und jährlich 141,33 <i>M</i> für neue Turngeräthe. — Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt: Schulgeld 10 800 <i>M</i> , Aversum der Stadt Zeven 2280 <i>M</i> , Wohnungsvergütung aus der Kirchencasse 531,43 <i>M</i> , Zinsen 399,74 <i>M</i> , Erbsteuer 99,65 <i>M</i> , Pacht für die Turnhalle 100 <i>M</i> , bleiben die ausgeworfenen, durch Zuschuß aus der Landeskasse zu deckenden Beträge.	29 525	—	28 825	—	28 825	—
107.	e. Realschule in Oldenburg Wie für 1882/84.	4 500	—	4 500	—	4 500	—
108.	d. Realschule in Barel Wie für 1882/84.	4 500	—	4 500	—	4 500	—
109.	e. Rektorialschule in Delmenhorst Wie für 1882/84.	666	75	666	75	666	75
110.	f. Zuschuß für die Bürgerschule zu Esfleth Wie für 1882/84.	900	—	900	—	900	—
111.	g. Zuschuß für die Bürgerschule in Brake Wie für 1882/84.	1 500	—	1 500	—	1 500	—
112.	h. Zuschuß für die Bürgerschule in Berne Wie für 1882/84.	600	—	600	—	600	—
113.	i. Zuschuß an andere Bürger- und Mittelschulen Artikel 90, § 1 des Staatsgrundgesetzes.	900	—	900	—	900	—
	4. Volksschulwesen.						
114.	a. Schullehrer-Seminar in Oldenburg Gehalte des Direktors und der Lehrer (abzüglich der vom Direktor zu zahlenden Wohnungsmiethe) und Vergütungen der Nebenlehrer 27 817 <i>M</i> jährlich für 1885 und 1886 und 28 100 <i>M</i> für 1887; darunter	42 847	—	42 717	—	42 850	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<p>1400 <i>M</i> über die regulativmäßige Bauschsumme für den ersten und die vier ordentlichen Seminarlehrer auf Grund früherer Bewilligung und 300 <i>M</i> über das Regulativ für den Hilfslehrer nach der Begründung zu Ziffer 8 des Begleitschreibens zum Voranschlage — im Uebrigen innerhalb Regulativs; Geschäftskosten jährlich 6 850 <i>M</i> und außerordentlich noch 150 <i>M</i> für 1886 für Versicherung des Inventars gegen Feuersegefahr; zur Unterstützung unbemittelter Seminaristen jährlich 20 000 <i>M</i> und für den Seminargarten: 400 <i>M</i> jährlich für Unterrichtsertheilung u., 400 <i>M</i> jährlich für die Unterhaltung und 280 <i>M</i> für 1885 für die Einfriedigung (Umzäunung) des Gartens — zusammen 55 747 <i>M</i> für 1885, 55 617 <i>M</i> für 1886 und 55 750 <i>M</i> für 1887. Davon sind in Abzug zu bringen die eigenen Einnahmen der Anstalt: Zinsen der Fondskapitalien 6 749,33 <i>M</i>, Pachtgelder 470 <i>M</i>, Beitrag der Oldenburger Kirchentasse zur Vergütung des Vorjägers an der St. Lambertikirche 135 <i>M</i>, Beitrag für die Seminaristen aus dem Fürstenthum Lübeck 4 500 <i>M</i>, Erstattungen der aus dem Oldenburgischen Schuldienste austretenden Seminaristen u. 470,67 <i>M</i> und Schulgeld der Seminaristen 575 <i>M</i>, zusammen jährlich 12 900 <i>M</i> und bleiben somit an Zuschuß der Landeskasse erforderlich bezw. 42 847 <i>M</i>, 42 717 <i>M</i> und 42 850 <i>M</i>.</p>						
115.	<p>b. Zur Vertretung erkrankter Lehrer Neue Bestimmungen vom 14. Februar 1882 zum Schulgesetze Artikel 25. — Bedarf veranschlagt nach den Erfahrungen der beiden letzten Jahre.</p>	1 800	—	1 800	—	1 800	—
116.	<p>c. Zur Remuneration von Hilfslehrern . . . Neue Bestimmungen vom 14. Februar 1882 zum Schulgesetze Artikel 25. — Bedarf nach Anschlag.</p>	1 600	—	1 600	—	2 200	—
117.	<p>d. Alterszulagen der Volksschullehrer . . . Neue Bestimmungen vom 10. Januar 1873 zum Schulgesetze Artikel 42. — Veranschlagt nach dem Bedarf am 1. Oktober 1884.</p>	38 325	—	38 325	—	38 325	—
118.	<p>e. Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer Nach dem Bedarf am 1. Oktober 1884 veranschlagt.</p>	60 261	63	60 261	63	60 261	63

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
119.	f. Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer Bedarf nach Anschlag. — Artikel 44 des Schulgesetzes.	2 000	—	2 000	—	2 000	—
120.	g. Zu den Kosten der Schulvisitationen durch die Kreisinspektoren Bedarf nach bisheriger Erfahrung. — Verordnung vom 3. Februar 1860.	1 000	—	1 000	—	1 000	—
121.	h. Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schulgemeinden Zum Gehalte des evangelischen Lehrers in Cloppenburg 333,38 <i>M</i> , Gehaltszuschuß für einen Lehrer in der vormaligen Herrschaft Varel — für den zweiten Lehrer der Hauptschule in Varel — 99,64 <i>M</i> , Unterstützung der Schulacht Wangerooze 430 <i>M</i> . Im Uebrigen zur Gewährung von Beihilfen für zu sehr belastete Schulgemeinden, namentlich auch bei Schulhausbauten (Artikel 61 des Schulgesetzes) veranschlagt. Neben den ausgeworfenen Summen stehen jährlich 150 <i>M</i> zur Verwendung, welche der vereinigte Landschulfundus für diese Zwecke zu gewähren und in die Landeskasse einzuzahlen hat.	26 000	—	26 000	—	26 000	—
122.	i. Zuschuß zur Förderung und Erweiterung der Volksschulen Artikel 90, § 1 des Staatsgrundgesetzes.	3 000	—	3 000	—	3 000	—
123.	k. Beihilfen für Industrieschulen Nach dem gegenwärtigen Bedarf (6700 <i>M</i>) und mit Rücksicht auf die weiter in Aussicht zu nehmende Gründung neuer Industrieschulen veranschlagt (Schulgesetz Artikel 51, § 2).	7 200	—	7 500	—	7 800	—
124.	l. Zur Beförderung der Teilnahme hiesiger Schullehrer an den Deutschen Schullehrerkonferenzen Wie für 1882/84.	210	—	210	—	210	—
C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.							
I. Kirchenwesen.							
125.	Bauschumme zur Subvention der katholischen Kirche 21 135 <i>M</i> nach Ziffer 2 der Bemerkungen zum Finanzgesetz für 1870/72 und 1500 <i>M</i> wie für 1882/84 zur Aufbesserung der Gehalte der Mitglieder und Officialen des bischöflichen Officialats.	22 635	—	22 635	—	22 635	—



§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	II. Schulwesen.						
126.	1. Katholisches Oberschulcollegium zu Bechta. a. Gehalte Ein Mitglied 900 M; im Uebrigen innerhalb Regulativs.	2 148	—	2 148	—	2 148	—
127.	b. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag — darunter die Vergütungen für den Kopisten und Boten.	1 300	—	1 300	—	1 300	—
128.	2. Gymnasium zu Bechta Gehalte des Directors und der Lehrer und Vergütung für Nebenlehrer 32 850 M für 1885 und je 33 000 M für 1886 und 1887 innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 2000 M für einen zweiten wissenschaftlichen Hilfslehrer auf Grund früherer Bewilligung und weiter 1100 M für 3 Oberlehrer und einen ordentlichen Gymnasiallehrer über das Regulativ nach mündlicher Begründung; Geschäftskosten 2221 M, zusammen 35 071 M für 1885 und je 35 221 M für 1886 und 1887. Davon ab: Zinsen 68 M, Pachtgelder 21 M und Schulgeld 10 500 M, bleiben die ausgeworfenen Summen durch Zuschuß aus der Landeskasse zu decken.	24 482	—	24 632	—	24 632	—
129.	3. Volksschulwesen. a. Das Schullehrerseminar zu Bechta Gehalte des Directors und der Lehrer (abzüglich der vom Director zu zahlenden Wohnungsmiethe) und Vergütung für Nebenlehrer 10935 M für 1885 und je 11085 M für 1886 und 1887; Geschäftskosten 1000 M jährlich und zu Unterstützungen für bedürftige Seminaristen 900 M jährlich.	12 835	—	12 985	—	12 985	—
130.	b. Zur Vertretung erkrankter Lehrer Neue Bestimmungen vom 14. Februar 1882 zum Schulgesetze vom 3. April 1855, Artikel 25. — Bedarf nach Anschlag.	700	—	700	—	700	—
131.	c. zur Remuneration von Hilfslehrern Neue Bestimmungen vom 14. Febr. 1882 zum Schulgesetze Artikel 25. — Bedarf nach Anschlag.	700	—	700	—	700	—
132.	d. Alterszulagen der Volksschullehrer Neue Bestimmungen vom 10. Jan. 1873 zum Schulgesetze Artikel 42. — Veranschlagt nach dem Bedarfe am 1. Oktober 1884.	14 775	—	14 775	—	14 775	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
133.	e. Pensionen auch Wartegelder der Volksschullehrer Veranschlagt nach dem Bedarfe am 1. Oktober 1884.	15 846	—	15 846	—	15 846	—
134.	f. Beihilfen für einzelne Schulgemeinden . . . Auf Grund des Artikels 61 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 und Ziffer 5 der „Neuen Bestimmungen“ zu denselben vom 10. Januar 1873 zur Gewährung von Beihilfen für zu sehr belastete Schulgemeinden, namentlich auch bei Schulhausbauten.	17 000	—	17 000	—	17 000	—
135.	g. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen Artikel 90, § 1 des Staatsgrundgesetzes.	1 000	—	1 000	—	1 000	—
136.	h. Beihilfen für Industrieschulen Artikel 51, § 2 des Schulgesetzes.	1 100	—	1 100	—	1 100	—
137.	i. Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer Gegen 230 <i>M</i> für 1882 bis 1884. Artikel 44 des Schulgesetzes.	200	—	200	—	200	—
138.	k. Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreisinspectoren Auf Grund der bisherigen Erfahrungen veranschlagt. — Verordnung vom 3. Februar 1860.	800	—	800	—	800	—
139.	D. Beihilfe zu den Kosten des jüdischen Kultus . . . Zur Ergänzung des Gehalts des Landrabbiners jährlich 900 <i>M</i> und zur Unterstützung einzelner jüdischer Gemeinden jährlich 900 <i>M</i> (statt bisher 600 <i>M</i>).	1 800	—	1 800	—	1 800	—
Kapitel IV. zusammen		450 268	52	450 038	52	450 921	52
V. Kapitel.							
Verwaltung der Finanzen.							
A. Die Amtseinnnehmer.							
140.	a. Gehalte Darunter 1 380 <i>M</i> für den Amtseinnnehmer in Debedorf (Schreiben des Landtags vom 18. Februar 1879); im Uebrigen innerhalb Regulativs.	55 080	—	55 080	—	55 080	—
141.	b. Geschäftskosten Regulativmäßiger Satz.	16 500	—	16 500	—	16 500	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	B. Verwaltung der Landesschuld und der Kautionen.						
	a. Landesschuld.						
142.	1. Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der Annuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe Die ausgeworfenen Summen betreffen an Zinsen <i>z.</i>	1 543 146	21	1 539 455	03	1 535 763	97
	a. für die <i>f. g.</i> Cutiner Schulden (Forderungen mehrerer milden Stiftungen zu Cutin) zum seit 1849 bestehenden Restbetrage von 52 370 <i>M.</i> 40 <i>§</i> : 2 217 <i>M.</i> à Jahr. Von diesen Forderungen stehen zu:						
	α. der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums aus Cession vom Jahre 1872 45 170,40 <i>M.</i> (nach den Feststellungen für die Cession), und sind die dafür mit 1893 <i>M.</i> berechneten Zinsen zu § 7 des Einnahme-Voranschlags für das Herzogthum in Einnahme gestellt.						
	β. der Cutiner Stadtschuldkasse: 7 200 <i>M.</i> (das <i>f. g.</i> Schreibmeisterlegat), für welche jährlich zu Kieler Umschlag 4½ % Zinsen mit 324 <i>M.</i> zu zahlen sind.						
	b. Für die übrigen <i>f. g.</i> älteren Oldenburger Schulden zum Restbetrage von 40 000 <i>rs</i> Gold = 132 857,14 <i>M.</i> (Schuld an die Wittwen- <i>z.</i> Klasse aus den Jahren 1787, 1788 und 1798) zu 4 %: 5 314,29 <i>M.</i> à Jahr.						
	c. Für die im Jahre 1829 zur Vollendung des Deichs um den Neuwapeler Groden aus der Wittwen- <i>z.</i> Klasse angeliehenen 550 <i>rs</i> Gold = 1 826,79 <i>M.</i> — Zinsen zu 4 %: 73,07 <i>M.</i> à Jahr.						
	d. Für die vormal's Münster'schen Schulden, Ende 1884 zum Betrage von 9 135 <i>rs</i> 20 <i>gf.</i> 10 <i>fw.</i> (inkl. Zinsen) = 27 407,08 <i>M.</i> , werden zum Theil überall, zum Theil wenigstens bis zur etwaigen Rückzahlung, Zinsen nicht entrichtet. Die Schuld selbst wächst durch zu berechnende Zinsen jährlich um 52 <i>rs</i> 7 <i>fw.</i> = 156,06 <i>M.</i> (<i>f.</i> Verhandlungen des 6. Landtags, Anlage 181, Seite 759). Nachrichtlich wird bemerkt, daß auf diese Schulden, seit Aufstellung der Uebersicht von 1852 noch nichts abgetragen ist.						

§	1885.		1886.		1887.	
	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
e.	<p>Für die fundirte Schuld an das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, welche, Anfang 1884 betragend 163 817,14 <i>M</i>, sich durch die vorgeschriebene Zuschlagung von jährlich $\frac{1}{2}$ % zum Kapital stellen wird für</p> <p>1885 auf 164 636,22 <i>M</i> 1886 " 165 459,40 " 1887 " 166 286,69 " zu $3\frac{1}{2}$ % in vierteljährlichen Terminen zahlbar:</p> <p>für 1885: 5 762,27 <i>M</i>. " 1886: 5 791,09 " " 1887: 5 820,03 "</p>					
f.	<p>Für die durch den Vertrag mit dem Grafen Bentinck vom 13. April 1854 begründete Schuld von 1 100 000 <i>fl</i> Gold = 3 653 571,43 <i>M</i> zu $3\frac{1}{2}$ %: 127 875 <i>M</i> à Jahr.</p>					
g.	<p>Für die aus dem Vertrage mit dem Grafen G. A. Bentinck vom 30. Juni 1854 den Kindern des verstorbenen Grafen Friedrich William Bentinck noch schuldigen 20 000 <i>fl</i> Gold = 66 428,57 <i>M</i> zu $3\frac{1}{2}$ % an die Wittve des genannten Grafen F. W. Bentinck zu zahlen: 2 325 <i>M</i> à Jahr.</p>					
h.	<p>Für die Schuld an verschiedene Gemeinden des Münsterlandes wegen der ihnen begleitenden Rückerstattung an Schätzung u. im Restbetrage von 2 450 <i>fl</i> = 7 350 <i>M</i> zu $3\frac{1}{2}$ %: 257,25 <i>M</i> à Jahr.</p>					
i.	<p>Für die aus der im Uebrigen konsolidirten $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Anleihe von 1867 (lit. G.) von der Staatsgutskapitalienkasse übernommenen 600 000 <i>M</i> und für die auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 11. März 1875 aus der Staatsgutskapitalienkasse zu Eisenbahnbauten angeliehenen 450 000 <i>M</i> abzüglich der hierauf im Jahre 1884 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragenen 150 000 <i>M</i>. (cfr. n.) noch restlich 900 000 <i>M</i> zu 4 %: 36 000 <i>M</i> à Jahr.</p> <p>Die Zinsen der Staatsgutskapitalienkasse sind oben zu § 7 des Einnahme-Voranschlags (im gleichen Betrage) in Einnahme gestellt.</p>					
k.	<p>Für die auf Grund des Artikels 20 §§ 1 und 3 der Verordnung den Gemeinden und Genossenschaften zu gewährenden Entschädigungen, welche ursprünglich 27 417 <i>fl</i></p>					

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	§	<i>M</i>	§	<i>M</i>	§
	<p>9 gj. 2 sw., nach Abtragung der seither bereits im Betrage von 5768 <i>fl</i> 19 gj. 4 sw. erfolgten Kapitalzahlungen restlich noch 21 648 <i>fl</i> 19 gj. 10 sw = 64 945,98 <i>M</i> betragen, zu 4%:</p> <p>2597,83 <i>M.</i> à Jahr.</p> <p>l. Für die auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1873 an Stelle der Anleihen D 2. von 1855, C 2. von 1857, E 2. von 1858, F 2. von 1858, B. von 1865 und G. von 1867 aufgenommene 4% konsolidirte Anleihe, begeben zu 14 465 300 <i>M.</i>:</p> <p>578 612 <i>M.</i> à Jahr.</p> <p>m. Für die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1871 kontrahirte Eisenbahn-Prämien-Anleihe von 4 800 000 <i>fl</i> = 14 400 000 <i>M.</i> tilgungsplanmäßig zur Verzinsung und Abtragung bis zum 1. Februar 1931:</p> <p>jährlich rund 600 000 <i>M.</i></p> <p>n. Für die zu Eisenbahnbauzwecken bei der Centralkasse des Großherzogthums aufgenommene Anleihen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2 500 000 <i>M.</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 14. Februar 1876, 1 500 000 <i>M.</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 27. Januar 1882, abzüglich der hierauf im Jahre 1884 abgetragenen 90 000 <i>M.</i> Eisenbahnbaukosten-Überschüsse, 125 000 <i>M.</i> (statt in Aussicht genommener 180 000 <i>M.</i>) auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 11. Februar 1879, 150 000 <i>M.</i> als Ersatz für die 1884 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragene gleiche Summe (sfr. oben unter i.), auf Grund der Ermächtigung des Landtages vom 20. Januar 1882, <p>zusammen 4 185 000 <i>M.</i> zu 4$\frac{1}{4}$%:</p> <p>177 862,50 <i>M.</i> à Jahr.</p> <p>o. Für die zur Deckung des an die Stadt Oldenburg zum Bau eines neuen Theaters gezahlten Zuschusses aus der Centralkasse aufgenommene Anleihe von 100 000 <i>M.</i> zu 4$\frac{1}{4}$%:</p> <p>4 250 <i>M.</i> à Jahr.</p> <p>Zu n. und o. sind die Zinsen in dem Centralkasse-Voranschlag vereinnahmt.</p> <p>Von den dem Vorstehenden nach sich ergebenden Gesamtsummen sind an Zinsen für die jährlich abzutragenden in Ausgabe vorgesehenen 93 000 <i>M.</i> für 1886: 3 720 <i>M.</i> und für 1887: 7 440</p>						

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	<p><i>M.</i> — den Abtrag am 31. December jeden Jahres angenommen — in Abzug zu bringen, bleiben die ausgeworfenen</p> <p>1 543 146,21 <i>M.</i> für 1885, 1 539 455,03 " " 1886, 1 535 763,97 " " 1887.</p>						
143.	<p>2. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Eisenbahn-Prämien-Anleihe)</p> <p>Zum Abtrag kündbarer Schulden (für den Fall der Kündigung Seitens der Gläubiger) jährlich 3000 <i>M.</i> und zum Abtrag von jährlich 90 000 <i>M.</i> auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 23. April 1873, betreffend die Konsolidirung verschiedener Anleihen des Herzogthums. Es wird in Aussicht genommen, diese letztere Summe von jährlich 90 000 <i>M.</i> auf die im § 142 unter i. erwähnten 600 000 <i>M.</i> Staatsgutskapitalien abzutragen.</p>	93 000	—	93 000	—	93 000	—
144.	<p>b. Kauttionen der Kassenbeamten.</p> <p>1. zur Verzinsung derselben.</p> <p>Die Schuld der Landeskasse an bei der Kautionsgelderkasse eingezahlten Baar-Kauttionen betrug am 1. September 1884 345 738 <i>M.</i> 99 §. Die am 10. November jeden Jahres zu zahlenden 4 % Zinsen dieser Summe ergeben 13 829 <i>M.</i> 56 §.</p> <p>In Rücksicht auf die Verzinsung von Doppel-Kauttionen und auf die bei Rückzahlungen zu gewährenden Stückzinsen, sowie auf ein mögliches Steigen der Baarkauttionen, werden rund 15 000 <i>M.</i> jährlich veranschlagt. Von der gesammten Kautionssumme sind bis Ende 1878 269 381 <i>M.</i> 41 § zur Landeskasse vereinnahmt, der Rest von 76 357 <i>M.</i> 58 § ist als Kassenbestand in der Kautionsgelderkasse enthalten. Für diese letztere als Konto-Korrent-Guthaben bei Banken belegte Summe sind die der Landeskasse begleichenden Zinsen unter Einnahme-§ 31 mit veranschlagt.</p>	15 000	—	15 000	—	15 000	—
145.	<p>2. Abtrag derselben</p> <p>Für den Fall der Verminderung des Baar-Kautionsbestandes wird der zu § 144 erwähnte Kassenbestand der Kautionsgelderkasse die erforderlichen Mittel bieten; event. werden solche in den Ueberschüssen der Landeskasse gefunden werden können.</p>	—	—	—	—	—	—
146.	<p>c. Geschäftskosten</p> <p>Provision für die Einlösung der Prämien-scheine und Coupons ($\frac{1}{6}$ %) jährlich 1000 <i>M.</i>, Insertionsgebühren für Bekanntmachung der Ausloosungen u. in auswärtigen Blättern für 1885 und 1886 jährlich 500 <i>M.</i>, und für 1887 (zwei Ziehungen) 1000 <i>M.</i> und für Druckkosten</p>	1 600	—	1 600	—	2 200	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	z. für 1885 und 1886 jährlich 100 <i>M.</i> und für 1887 200 <i>M.</i>						
	C. Verwaltung des Staatsguts.						
147.	a. Öffentliche und Gemeinde-Abgaben vom Staatsgrundbesitz überhaupt, einschließlich der für Abhaltung realer Verpflichtungen des Staatsguts erforderlich werdenden Verwendungen, namentlich auch zur Bewirkung von Ablösungen kleiner auf dem Staatsgut haftenden Lasten Bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre.	50 000	—	50 000	—	50 000	—
148.	b. Gehalt des Domainen-Inspectors und Landesökonomie-Kommissars und des Gehülfen desselben. . Innerhalb Regulativs.	8 700	—	8 700	—	8 700	—
149.	c. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	29 400	—	21 500	—	24 300	—
	Für Erdarbeiten in den Außengroden des Bezirks Jever 2950 <i>M</i> für 1885, 2900 <i>M</i> für 1886 und 5700 <i>M</i> für 1887; des Bezirks Varel jährlich 4000 <i>M</i> und des Bezirks Butjadingen 5800 <i>M</i> für 1885 und je 4300 <i>M</i> für 1886 und 1887; für Arbeiten an den Grodenwegen, Grodendeichen, Bermen und Triften z. jährlich 1800 <i>M</i> ; für Unterhaltung des staatlichen Walltheils in Oldenburg jährlich 300 <i>M</i> ; für Verbesserung der staatlichen Wejerfände z. jährlich 1200 <i>M</i> ; für Abgrüppung der Wattflächen am großen Pater jährlich 300 <i>M</i> ; für das Dorfmoor an der Wapel bei Varel jährlich 200 <i>M</i> ; für Anlegung von Baumgruppen (6) auf den staatlichen Einzelländereien jährlich 500 <i>M</i> ; für Verstärkung der Sommerdeiche bei der Heerdstelle Harrierfand 5500 <i>M</i> für 1885 und für unvorhergesehene Fälle 1950 <i>M</i> für 1885 und je 2000 <i>M</i> für 1886 und 1887, sowie für die Unterhaltung des Augustgrodendeichs 2900 <i>M</i> für 1885 und je 2000 <i>M</i> für 1886 und 1887, und endlich für die Unterhaltung der Deiche vor dem Cäcilien-, Ida- und Petersgrodten jährlich 2000 <i>M</i> .						
	d. Baukosten.						
150.	1. Allgemeine Baukosten Wie für 1882/84. — 2000 <i>M</i> zu Vergütungen für Schornsteinfeger z. und 6400 <i>M</i> zu Feuerversicherungs-Prämien.	8 400	—	8 400	—	8 400	—
151.	2. Für den speciellen Baustaat Gegen 45 000 <i>M</i> für 1882 und 1883 und 40 000 <i>M</i> für 1884.	45 000	—	45 000	—	45 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
152.	<p>3. Neubauten</p> <p>Für Erneuerung der Brücke beim Landgerichtsgebäude in Oldenburg 11 000 <i>M</i> für 1885; für Erweiterung des Gefängnisses in Oldenburg 15 000 <i>M</i> für 1885 und 14 500 <i>M</i> für 1886; für den Neubau der Amtsdienstlokalitäten in Bechta 11 500 <i>M</i> für 1886 und 11 500 <i>M</i> für 1887; für den Neubau der Amtsschließerei zu Damme 17 000 <i>M</i> für 1886; für den Umbau der Amtsschließerei zu Lönningen 7 000 <i>M</i> für 1885, für den Neubau einer zweiten Beamtenwohnung für den Amtsrichter in Friesoythe 13 500 <i>M</i> für 1886 und 7 500 <i>M</i> für 1887; für den Neubau der Amts- und Amtsgerichtslokalitäten in Friesoythe 16 000 <i>M</i> für 1885 und 16 000 <i>M</i> für 1886; für den Neubau eines Stalles und Herstellung einer Zwingmauer beim Amtsgefängniß in Cloppenburg 4 500 <i>M</i> für 1885; für den Neubau einer Försterwohnung zu Herrenholz 7 500 <i>M</i> für 1885 und 7 500 <i>M</i> für 1886; für den Neubau der Oberförsterwohnung mit Stallgebäude im Hasbruch 11 000 <i>M</i> für 1886 und 11 000 <i>M</i> für 1887; für den Neubau des Vorwerksgebäudes zu Nordersee- feld 16 000 <i>M</i> für 1885 und 13 000 <i>M</i> für 1886; für Vergrößerung des Amtsgerichtsgebäudes in Delmenhorst 10 000 <i>M</i> für 1886; für den Bau eines Berges und Schweinestalls nebst Instandsetzung des Hauses auf dem Harrier- jande 11 000 <i>M</i> für 1886 und 11 000 <i>M</i> für 1887, und für Erneuerung der Kanäle und Wasserleitungen in der Irrenheilanstalt zu Behnen 12 000 <i>M</i> für 1886.</p>	77 000	—	137 000	—	41 000	—
153.	<p>e. Forstwesen.</p> <p>1. Gehalte</p> <p>Darunter für Holzwärter — und zwar für 1885 und 1887 einschließlich Dienstkleidung — für 1885 und 1887 je 10 000 <i>M</i> und für 1886 8 000 <i>M</i>, also für 1885 und 1887 je 2 000 <i>M</i> über das Regulativ (vergl. die desfallsige Bemerkung zu § 149 des Voranschlags für 1879/81). — Im Uebrigen innerhalb Regulativs.</p> <p>In den ausgeworfenen Summen sind die gesetzlichen bezw. mit Zustimmung des Landtags (für die Oberförsterwohnung im Hasbruch) ermäßigten Miethgelder gefürzt.</p>	49 837	—	47 837	—	49 837	—
154.	<p>2. Geschäftskosten beim Forstwesen</p> <p>Für Schreibmaterialien, Vordrucke, Kopialien, Inventar v. 1500 <i>M</i> jährlich; Tagegelder und Transportkosten des Forstmeisters und der Districts-</p>	6 950	—	6 950	—	6 950	—



§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	bezw. Revier-Beamten außerhalb ihres Districts bezw. Reviers 1300 <i>M</i> jährlich; Botenlohn 50 <i>M</i> ; Porto und Freimarken 350 <i>M</i> , sowie Transportkosten-Anerka bezw. Fouragegelder der Districtsforstbeamten 3600 <i>M</i> jährlich.						
155.	3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1885 bis dahin 1888. Wie für 1882/84.	50 000	—	50 000	—	50 000	—
156.	4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke . Umlagen zur II. Verieselungs-Genossenschaft und Unterhaltung der Verieselungs-Vorrichtungen für die staatlichen Wiesen 3500 <i>M</i> jährlich, Umlagen zum Verieselungs-Verband im Reithoop und Holjemoor bei Littel jährlich 50 <i>M</i> , für die Unterhaltung der öffentlichen Wege innerhalb der Staatsforsten in den Gemeinden Ganderkesee und Dötlingen, soweit solche Unterhaltung von der Forstverwaltung übernommen, jährlich 950 <i>M</i> , für die Unterhaltung des Ufers und Reinigung des Bettes der Hunte am Barneführerholze, der Welse im großen Thiergarten und der Haase am Werwer-Fuhrentampe jährlich 500 <i>M</i> .	5 000	—	5 000	—	5 000	—
157.	5. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel Der Betrag zu § 6b der Einnahmen (1284 <i>M</i>) ist einschließlich einer Einnahme aus 1884 (1289 <i>M</i>) hier wieder in Ausgabe gestellt. — Verwendungen bleiben davon abhängig, ob und welche Einnahmen zu § 6b wirklich vorkommen. — Vergl. (Schluß-) Bemerkung 3.	2 573	—	—	—	—	—
158.	f. Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts Die ausgeworfenen Summen befaßen die Tagelöhner und Transportkosten der Domänenbeamten im Anschlage von 1400 <i>M</i> für das Jahr, die Vergütung für einen Bureauarbeiter der Domainen-Inspection mit 1080 <i>M</i> jährlich und die Reisekosten der Deich- und Vermessungsbeamten, sowie die Vergütungen für Grodenaufseher und sonstige bei der Verwaltung des Staatsguts thätige Personen mit 1020 <i>M</i> jährlich.	3 500	—	3 500	—	3 500	—
159.	D. Kosten der Verwaltung und Erhebung der Einkommensteuer Die Anschlagssummen befaßen 900 <i>M</i> für 1885, 200 <i>M</i> für 1886 und 100 <i>M</i> für 1887 zu Druckkosten, 50 <i>M</i> jährlich zu Reisekosten des Departementairs beim Staatsministerium; 6720 <i>M</i> für 1885, 6810 <i>M</i> für 1886 und 6900 <i>M</i> für	7 700	—	7 090	—	7 080	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	1887; zur Entschädigung der Städte erster Klasse für das Veranlagungs- und Erhebungsgeschäft (Artikel 14 § 4 des Gesetzes vom 6. April 1864) und 30 <i>M</i> jährlich zu sonstigen kleinen Ausgaben.						
160.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers Für die Anschaffung des Stempelpapiers und der Stempelmarken 1100 <i>M</i> für 1885 und je 700 <i>M</i> jährlich für 1886 und 1887 und Vergütung für den Verkauf von Stempelpapier zc. im Amtsgerichtsgebäude zu Oldenburg jährlich 400 <i>M</i> .	1 500	—	1 100	—	1 100	—
	F. Kataster-, Vermessungs- und Abchätzungswesen.						
161.	a. Gehalte. Auf Grund früherer Bewilligung 2242,50 <i>M</i> für einen außerhalb Regulativs stehenden Vermessungs-Inspector; im Uebrigen innerhalb Regulativs.	59 342	50	59 742	50	59 742	50
162.	b. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag.	18 460	—	18 460	—	18 580	—
163.	c. Zur Remuneration an nicht besoldete Geometer und Hilfsarbeiter Gegen 7500 <i>M</i> für 1882 und 1883 und 8000 <i>M</i> für 1884.	8 000	—	8 000	—	8 000	—
	G. Vermischte Ausgaben.						
164.	a. Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Accise-Berechtigungen Stadt Jever 6310,71 <i>M</i> . (1900 <i>sch</i> Gold), Stadt Oldenburg 3847,50 <i>M</i> (1282 $\frac{1}{2}$ <i>sch</i> Cour.) und Stadt Wechta 154,17 <i>M</i> . (51 <i>sch</i> 11 <i>gr.</i> 8 <i>sw.</i>)	10 312	38	10 312	38	10 312	38
165.	b. Regelmäßig vorkommende Rückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln zc. Veranschlagt unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre.	2 200	—	2 200	—	2 200	—
166.	c. Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse Nach besonderer Begründung.	6 000	—	6 000	—	6 000	—
167.	d. Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung Nach besonderer Begründung. An Gehalten außer Regulativ sind vorgesehen: persönliche, nicht pensionsmäßige Zulagen für 1 Hauptamtsdiener und 1 Nebenamtsdiener von je 100 <i>M</i> nach früherer Bewilligung.	58 400	—	59 000	—	59 000	—
	Ausgabe des Kapitels V.	2 232 601	09	2 276 426	91	2 182 245	85

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	VI. Kapitel.						
	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.						
	A. Vermischte Ausgaben.						
168.	a. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen Wie für 1882/84.	1 200	—	2 400	—	4 200	—
169.	b. Zur voranschreitenden Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen, Moorregulirungen u. und wegen Ausführung von Pachtbedingungen u. Für Gemeinheits- und Markentheilungen u. 9300 <i>M</i> und wegen Ausführung von Pachtbedingungen u. 2500 <i>M</i> jährlich.	11 800	—	11 800	—	11 800	—
170.	c. Kosten in Militärangelegenheiten Reisekosten des Civilvorsitzenden der Ober- Ersatz-Kommission und des außerordentlichen bürgerlichen Mitgliedes desselben 750 <i>M</i> ; Prü- fungsgebühren an die bei der Prüfung der Ein- jährig-Freiwilligen zuzuziehenden Lehrer 108 <i>M</i> ; für etwaige von den Kreis-Kommissaren abzubal- tende Pferdemonsterungen 150 <i>M</i> ; für Listen- führung und Schreibhülfe bei der Prüfungs-Kom- mission der Einjährig-Freiwilligen, der Ober-Ersatz- Kommission und in sonstigen Militär-Angelegen- heiten 1000 <i>M</i> und für Druckfachen (Vordrucke) und sonstige unvorhergesehene Ausgaben 92 <i>M</i> .	2 100	—	2 100	—	2 100	—
171.	d. Zur Anschaffung des Schreib- u. Papiers für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden Wie für 1882/84.	9 000	—	9 000	—	9 000	—
172.	e. Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Diensteifers (anstatt der aufgehobenen Denuncianten-Gebühren) Wie für 1882/84.	1 080	—	1 080	—	1 080	—
173.	B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben Namentlich gehören hierher neue Pensionen und Wartegelder, vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbenen Staatsbeamten, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall derartiger gegenwärtig bestehender Aus- gaben disponibel werden; ferner zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forst- arbeiter) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staats zu Schaden gekommen sind, zur Bezahlung von Sterbe- und Gnadenquartalen, zu neuen Alterszulagen für Volksschullehrer, soweit sie nicht durch den Wegfall bestehender Alters- zulagen gedeckt werden; zu den Kosten der Interims-	29 838	47	29 917	65	30 681	71

Kap.		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	<p>verwaltungen und Vertretungen der Staatsdiener, soweit sie nicht aus den vakanten Gehalten bestritten werden können, zu Umzugskosten der Staatsdiener, zur Abhaltung der Entschädigung der Krongutskasse für die dem Krongut durch Artikel 220 der Deichordnung entzogene Nutzung der zum Krongut ausgeschiedenen Sander Schaudeweiche und für die in Folge des Staatsvertrages mit der Krone Preußen vom 5. Juli 1867 wegen der Hoheits- und Eigenthumsgrenzen auf der Unterweiser an Preußen übergegangenen, ehemals zum ausgeschiedenen Krongut gehörigen Pachtstücke: für die große Rippenplate, den großen Rugsand, den Anwachs vor dem Wiener Kuhlande und den Bulken im Rhader Loch, soweit durch anderweite Ausschreibung von Staatsgutspartellen als Krongut nicht bereits Entschädigung geleistet, und Entschädigung für die weggefallene Lieferung von Torf vom Friedeburger Moore an das Schloß zu Zeven, sowie endlich zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, zum Beispiel Steigerung des Tagelohnes, der Materialien zum Bau u. c.</p>						
	Kapitel VI zusammen	55 018	47	56 297	65	58 861	71
	Wiederholung:						
I.	Allgemeiner Landesaufwand	533 157	92	520 442	92	544 652	92
II.	Verwaltung des Innern	2 535 419	—	1 400 659	—	1 352 573	—
III.	Verwaltung der Justiz	621 535	—	623 135	—	623 745	—
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	450 268	52	450 038	52	450 921	52
V.	Verwaltung der Finanzen	2 232 601	09	2 276 426	91	2 182 245	85
VI.	Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben	55 018	47	56 297	65	58 861	71
	Gesamtbetrag der Ausgaben	6 428 000	—	5 327 000	—	5 213 000	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 M aus der Finanzperiode 1882/84 in die Finanzperiode 1885/87 über, sowie die zur Deckung etwaiger in 1882/84 auf die Kasse verwiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen, ausgelasteter Schuldkapitalien und fälliger Zinsen erforderlichen Beträge.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen.
3. Zu § 157 der Ausgaben steht neben den zu § 6b

- der Einnahme wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, der aus der Finanzperiode 1882/84 aus Erlösen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel etwa disponibel bleibt.
4. Zu § 166. Der Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um welchen die zu 3000 M. veranschlagte Einnahme an Strafgeldern aus Prozessen überstiegen werden sollte.
 5. Zu § 173. Diese Position kann aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags bis auf die Summe von 135 000 M für die Finanzperiode ergänzt werden.

Anlage 24.

An den Landtag des Großherzogthums.

Vermittelt Schreibens der Staatsregierung vom 5. November 1881 ist dem Landtage in Betreff der hinsichtlich der vertragsmäßigen Mitbenutzung der Anlagen anderer Eisenbahnverwaltungen bestehenden Vereinbarungen Nachricht gegeben. In Verfolg dieses Schreibens ist Nachstehendes mitzutheilen.

1. Zu Ziffer 2. Das Anlag капитал des Bahnhofes Leer ist durch Neubauten vergrößert und sind der vertragsmäßigen Pauschalsumme $\frac{4}{11}$ von $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen der desfalligen Baukosten mit 143,40 *M.* hinzugegangen.

2. Zu Ziffer 5. Die unter a angeführten Leistungen für Mitbenutzung Bremischer Anlagen summiren sich seit dem 1. April 1882 um 78,99 *M.*, nämlich die Verzinsung der Kosten für Hebung des Perrons und der Peronmauer auf Bahnhof Bremen-Neustadt, höher.

3. In Betreff der gemeinschaftlichen Verwaltung der Eisenbahnstation Quakenbrück ist zwischen der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direktion in Köln (rechtsrheinisch) und der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion mit Genehmigung der beiderseitigen Ministerien unter dem 30. Juni 1884 ein mit dem 1. August 1884 in Kraft getretener Vertrag abgeschlossen, nach welchem Oldenburg das für den gemeinschaftlichen Dienst erforderliche Beamten- und Arbeiter-Personal stellt und die mit demselben verbundenen Ausgaben für Beleuchtung, Reinigung, Heizung und dergleichen, für Schreibmaterialien und die von dem gemeinschaftlichen Revisionschlosser verwendeten Materialien, sowie für das nothwendige Inventar bestreitet. Von dem desfalligen Aufwande wird durch die rechtsrheinische Verwaltung $\frac{4}{9}$ erstattet. Als Gesamtaufwand für Beamten- und Arbeiter-Personal ist der Pauschalbetrag von 20 000 *M.*, als Gesamtaufwand für Beleuchtung, Reinigung und Heizung, sowie für Schreib- und Schlosser-Materialien der Pauschalbetrag von 1400 *M.* jährlich vereinbart. Jede Verwaltung erhält für die von ihr zu der Gemeinschaftlichkeit hergegebenen Gebäude und sonstigen Anlagen (einschließlich des Inventars der Wartesäle) eine fünfprocentige Verzinsung des Baukapitals, das für die rechtsrheinische Verwaltung zu 84 200 *M.*, für Oldenburg zu 105 150 *M.* ermittelt ist. Die bauliche Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen besorgt jede Verwaltung für ihr Eigenthum auf ihre Kosten, mit Ausnahme des Anbaus am Stationsgebäude und der Hälfte des gemeinschaftlichen Umladeschuppens, welche Eigenthum der rechtsrheinischen Verwaltung sind und gegen eine Jahresvergütung von 42 *M.* von Oldenburg unterhalten werden, sowie mit Ausnahme des oldenburgischen Theils der Gleiskreuzung am südlichen Bahnhofsende, deren Unterhaltung gegen eine Jahresvergütung von 6 *M.* von der rheinischen Verwaltung übernommen ist. Die Kosten der Erneuerung der Schwellen, Schienen und Herzstücke des oldenburgischen Theiles der

Gleiskreuzung sind in der bezeichneten Jahresvergütung nicht einbegriffen. — Nach dem angedeuteten Verhältnisse von $\frac{5}{9}$ und $\frac{4}{9}$ werden auch die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Anlagen (Restaurationspacht, Miethen u.) vertheilt.

Der Zugbeförderungsdienst, und die Gestellung und Bedienung der Maschinen für den Rangirdienst, ferner die Wärter auf Posten 147 der rechtsrheinischen und auf Posten Nr. 70 der oldenburgischen Verwaltung, endlich das Beamtenwohnhaus der rechtsrheinischen Verwaltung und die Centesimalwaage der oldenburgischen gehören nicht zur Gemeinschaftlichkeit.

Zur Vereinfachung der Abrechnung ist in Aussicht genommen, für sämtliche Leistungen, also auch diejenigen, für welche solches nicht schon geschehen ist, Pauschalsummen festzusetzen.

Der Vertrag kann von jeder Verwaltung spätestens am 1. Dezember eines jeden Jahres zum Beginn des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden.

Beim Eisenbahn-Betriebskasse-Voranschlage pro 1885/87 ist davon ausgegangen, daß mit Ausnahme der jenfeitigen Vergütung für Stellung des Beamten- und Arbeiter-Personals ad 8 888,89 *M.* die beiderseitigen, zu pl. m. 3 000 *M.* zu veranschlagenden Zahlungen sich annähernd ausgleichen werden, und findet sich deshalb nur der erstere Betrag im Voranschlage unter den Einnahmen berücksichtigt.

4. Auf Grund der Artikel I. und V. des Staatsvertrags zwischen Preußen und Oldenburg vom 5. Oktober 1879 wegen Anlegung einer Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund nach Zeven (Gesetzsammlung Band 25 Seite 509 ff.) ist zwischen der Königlich Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Köln und der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion mit Genehmigung der beiderseitigen Ministerien ein Vertrag abgeschlossen, dessen Bestimmungen, soweit sie hier, beziehungsweise zur Zeit noch, von Bedeutung erscheinen, wie folgt lauten:

„—3. Die von jeder der beiden Regierungen innerhalb ihres Gebietes auf ihre Kosten hergestellte Bahnstrecke wird für Rechnung und unter Leitung von Beamten derselben Regierung unterhalten, bewacht und bedient.

4. Die Bahnhöfe Wittmund und Zeven werden in gleicher Weise, wie die anschließenden Bahnstrecken, für Rechnung der betreffenden Eigenthums-Verwaltung hergestellt, unterhalten und bedient. Auf dem Bahnhöfe Wittmund werden dabei für die von der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung bis dorthin zu befördernden Züge von Zeven ein Lokomotivstand und ein Uebernachtungslokal für drei Mann hergestellt. Von dem Anlagekapital dieser Baulichkeiten einschließlich des Antheils an dem zu dem Lokomotivstand führenden Gleise sind

für die Verzinsung, die Unterhaltung, Werthverminderung, öffentliche Abgaben zc. jährlich 6 Prozent seitens der Oldenburgischen Verwaltung der Eigenthümerin zu zahlen. Es bleibt vorbehalten, hierüber, sowie über die für eine ausnahmsweise etwa eintretende Lieferung des Wassers aus der Wasserstation des Bahnhofes Wittmund zu zahlenden Kosten eine jährlich zu zahlende Pauschal-Entschädigung demnächst zu vereinbaren. — — —

6. Die Beförderung der Züge zwischen Wittmund und Sever wird von der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung ausgeführt und stellt dieselbe die Lokomotiven, deren Bedienung, Heizung und Schmirung, sowie das Heizen, Schmieren und Erleuchten der Wagen, sowie endlich das Zugpersonal zur Begleitung der Züge. Für diese Leistung erhält die Oldenburgische Eisenbahnverwaltung von der Eigenthumsverwaltung eine Entschädigung von 0,55 *M* pro Zugkilometer.

7. Die für die Grenzstrecke sich ergebenden Einnahmen aus dem gesammten Verkehre werden nach dem Verhältnisse der Bahnlängen von dem Grenzpunkte bis

zur Mitte der Stationsgebäude auf den Bahnhöfen Wittmund und Sever unter die beiden Eigenthumsverwaltungen vertheilt. Zur Erleichterung der Abrechnung soll eine angemessene Abrundung der Längen der beiden Bahnstrecken stattfinden, welche besonderer Vereinbarung vorbehalten bleibt. — — —

9. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist jedoch beiderseits mit einjähriger Frist am Schlusse jedes Jahres kündbar; diese Kündigung soll aber vor dem Jahre 1885 nicht ausgesprochen werden, der Vertrag daher mindestens bis zum 31. December 1886 in Kraft bleiben. — — —

Das nach Ziffer 4 des Vertrages von Oldenburg zu verzinsende Anlagekapital ist nach vorläufiger Aufmachung zu 7000 *M* angegeben, eine Erhöhung desselben nach definitiver Festsetzung jedoch in Aussicht gestellt.

Die nach Ziffer 6 von der jenseitigen Verwaltung zu zahlende Vergütung für Beförderung der Züge ist beim Eisenbahnbetriebskasse-Voranschlage pro 1885/87 zu 5000 *M* jährlich geschätzt worden.

Oldenburg, 1884 Oktober 27.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Anlage 25.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes werden dem geehrten Landtage in den Anlagen:

die Landesklasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1879, 1880 und 1881,

nebst den bei der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld zu den gedachten Rechnungen aufgestellten Revisions-Bemerkungen mit Decisionen, sowie den durch die Oberrevision dieser Rechnungen veranlaßten Verhandlungen hierbei vorgelegt.

Diese Rechnungen zc. sind zufolge der Bestimmung im Artikel 17 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. November 1852 dem Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld mitgetheilt gewesen, und hat derselbe nach dem hierbei angelegten Auszuge aus dem Protokolle der vierten Sitzung desselben vom 17. d. M. die Rechnungen überall in Ordnung gefunden.

Nach der hier ferner angelegten Zusammenstellung der Rechnungs-Ergebnisse in der Finanzperiode 1879/81 ergibt

sich eine Ueberschreitung der Extraordinarien gegen den Voranschlag im Betrage von 52 709,86 *M*, welche nach dem angezogenen Auszuge aus dem Protokolle vom 17. d. M. vom Provinzialrathe als gerechtfertigt anerkannt worden, und wozu die nachträgliche Zustimmung des Landtags erforderlich ist.

Indem dieserhalb auf die im Schreiben der Großherzoglichen Regierung an den Provinzialrath vom 3. d. M., welches ebenfalls hieneben vorgelegt wird, angezogenen näheren Begründungen der Ueberschreitungen Bezug genommen wird, läßt die Staatsregierung beantragen:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung des Voranschlags für die Finanzperiode 1879/81 um 52 709 *M* 86 *S* nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Das Staatsministerium hat schließlich den geehrten Landtag um demnächstige Rückgabe der sämmtlichen Anlagen zu eruchen, mit dem Bemerkten, daß die besonders

gebundenen Belege zu den Ausgabe-Rechnungen (6 Bände) | Finanzen) zurückbehalten sind, deren Mittheilung jedoch zu
vorläufig in der Ministerial-Registratur (Departement der | jeder Zeit auf Verlangen erfolgen kann.

Oldenburg, 1884 Oktober 27.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Anlage 26.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes

- a. das von der Buchhalterei des Finanz-Bureaus geführte und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirte Generalkonto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1879, 1880 und 1881,
- b. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,
- c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1879/81 in Vergleichung mit dem Voranschlage,

mit dem Ersuchen um demnächstige Rückgabe vorgelegt.

Die unter c. erwähnte Uebersicht ergibt in ihrem Abschlusse (Bemerkung zu § 17 der Ausgaben) eine durch Landtags-Bewilligung nicht gedeckte Mehrausgabe von

67 192 *M* 90 *S*, welche lediglich durch vermehrte Matrifular-Beiträge entstanden ist, der indeß neben erheblichen Minder-Ausgaben bedeutende Einnahmen aus den Zoll- und Tabacksteuer-Ueberschüssen und an diesseitigem Antheil an der Reichsstempel-Abgabe für Werthpapiere u. gegenüber stehen, so daß an Beiträgen der Provinzen 720 874 *M* 98 *S* weniger wie veranschlagt erforderlich waren.

Die Hauptbücher über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die genannten Jahre werden von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen dazu gehörigen Belegstücke zur etwaigen Einsicht bereit liegen, auf Erfordern mitgetheilt werden.

Das Staatsministerium beantragt:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung der Ausgaben der Centralkasse pro 1879/81 im Betrage von 67 192 *M* 90 *S* seine Genehmigung nachträglich ertheilen.

Oldenburg, 1884 Oktober 27.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Anlage 27.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes hieneben in den betreffenden, von der Buchhalterei des Finanz-Bureaus geführten und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirten Hauptbüchern die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1879/81 und der zugehörigen Nebenkassen überreicht, und zwar

1. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse für 1879, 1880 und 1881,
2. das Generalkonto über die Ausgaben der Landeskasse für dieselben Jahre,
3. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbaukasse für 1879 (1880 und 1881 sind

für diese Kasse bei der Hauptkassen-Verwaltung weder Einnahmen noch Ausgaben vorgekommen),

4. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben an Kautionsgeldern für 1879/81,

mit dem ergebensten Bemerken, daß das Hauptbuch über die Ausgaben der Landeskasse für die genannten 3 Jahre (12 Bände) von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen Belegstücke zur etwaigen Einsicht bereit liegen, auf Erfordern mitgetheilt werden wird.

Ferner erfolgt hierbei eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse für die Finanzperiode 1879/81 im Vergleich mit den Voranschlagsbeträgen.

Diese Nachweisung ergibt in ihrem Abschlusse (Bemerkung zur Zusammenstellung sämtlicher Ausgaben) eine durch Landtags-Bewilligungen nicht gedeckte Mehrausgabe von 386 227 *M.* 17 *S.*, welcher übrigens ganz erhebliche

Oldenburg, 1884 Oktober 27.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Anlage 28.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Bestimmungen im Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1860, betreffend die Verhältnisse der Insel Wangerooge, in welchen die bis dahin selbständige Gemeinde Wangerooge aufgehoben und der Gemeinde Minßen zugelegt wurde, ist stets als ein Nothbehelf empfunden worden, der für keinen der interessirten Theile einen befriedigenden Zustand herbeizuführen vermochte. Die Insulaner konnten keine auf dem Grunde gemeinsamer Interessen wurzelnde Anhänglichkeit an die neue Gemeinde gewinnen und letztere konnte die Insel nur als eine lästige Beigabe ansehen. Es ist daher erklärlich, daß bei den Insulanern schon seit längerer Zeit der dringende Wunsch hervorgetreten ist, daß die Konstituierung einer besonderen Gemeinde Wangerooge angebahnt werden möge. Die Staatsregierung hat sich bisher den desfälligen wiederholt gestellten Anträgen gegenüber ablehnend verhalten, indem sie davon ausging, daß, so mangelhaft auch der bestehende Zustand sei, die Mittel der Insulaner nicht ausreichen möchten, um die aus der Bildung einer selbständigen Gemeinde erwachsenden Lasten zu tragen und daß die aus der Verbindung der Insel mit der Gemeinde Minßen erwachsenden Unzuträglichkeiten wenigstens etwas durch die Bildung einer Ortsgenossenschaft Wangerooge abgeschwächt werden könnten. Die Konstituierung einer Ortsgenossenschaft ist inzwischen erfolgt; aber auch nach dieser Konsti-

Anlagen. XXII. Landtag.

Winderausgaben, zusammen 1 103 964 *M.* 40 *S.*, gegenüber stehen. Die erwähnte Mehrausgabe setzt sich aus einer größeren Reihe einzelner Beträge zusammen, und darf auf die in der Nachweisung den betreffenden Paragraphen angefügten kurzen Begründungen Bezug genommen werden.

Indem das Staatsministerium noch bemerkt, daß dem Landtags-Ausschusse auf Wunsch speciellere Begründungen der einzelnen Mehrausgaben zugehen werden, beantragt dasselbe:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung der Extraordinarien der Landeskasse pro 1879/81 im Restbetrage von 386 227 *M.* 17 *S.* seine Genehmigung nachträglich ertheilen.

Die Anlagen dieses Schreibens werden demnächst zurückerbeten.

tuierung ist der Wunsch von Neuem hervorgetreten, daß die Bildung einer besonderen Gemeinde angebahnt werden möge; der Gemeinderath der Gemeinde Minßen hat sich mit der Gewährung des Wunsches einverstanden erklärt. Die Staatsregierung glaubt aus der allerdings anzuerkennenden geringen Leistungsfähigkeit der nur 165 Köpfe zählenden Insulaner keinen Einwand mehr gegen die Gewährung des wiederholt ausgesprochenen Wunsches herleiten zu sollen, da abgesehen von der Armenlast die Höhe der Gemeindelasten wesentlich von den Beschlüssen der künftigen Gemeindevertretung abhängen wird und anzunehmen ist, daß letztere die geringe Leistungsfähigkeit der Insulaner genügend berücksichtigen wird. In welcher Weise Fürsorge dafür zu treffen ist, daß die Armenlast der demnächst einen Ortsarmenverband bildenden kleinen Gemeinde nicht unter ungünstigen Umständen zeitweise zu einer allzu drückenden wird, darüber wird weiter unten das Nähere bemerkt werden. Dem geehrten Landtage läßt nun die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge mit dem Ersuchen zugehen, demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Im Einzelnen wird zur Begründung des Entwurfs das Nachstehende hervorgehoben:

Zu Artikel 2. Die getroffene Bestimmung erscheint deshalb nothwendig, weil mit der Bildung der Gemeinde

Wangerooe die Ortsgenossenschaft Wangerooe erlischt und derselben doch für ihre Rechtsverhältnisse eine Nachfolgerin gegeben werden muß.

Zu Artikel 3. Es läßt sich von vornherein nicht übersehen, welcher Repartitionsmodus für die Wegelasten der Gemeinde, falls in derselben demnächst etwa Gemeindewege hergestellt werden sollten, als gerecht und zweckmäßig anzusehen ist, jedenfalls empfiehlt es sich nicht, die Verteilung der Wegelasten nach der Größe des Grundbesitzes für obligatorisch zu erklären; es erscheint daher gerathen, die Feststellung des Repartitionsmodus einer demnächstigen Beschlußfassung vorzubehalten, wie solches im Artikel 3 geschehen ist.

Zu Artikel 4. Wie bereits bemerkt, wird die Gemeinde Wangerooe einen besonderen Ortsarmenverband bilden. Nach den Erwerbs- und sonstigen Verhältnissen der Inselaner ist es wahrscheinlich, daß die neue Gemeinde regelmäßig nur eine geringe Armenlast haben wird; allein es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß zu Zeiten die Armenverwaltung einen verhältnißmäßig erheblichen und dann vielleicht drückenden Aufwand erfordert. Um für solche Fälle die Gemeinde vor einer momentanen Ueberlastung und den Amtsverband Zever vor einer Inanspruchnahme desselben auf Beihülfe nach Artikel 82 § 2 der Gemeinde-Ordnung thunlichst zu bewahren, muß es sich empfehlen, einen Armenfonds in solchen Jahren anzufammeln, in welchen Armenausgaben überhaupt nicht oder doch nur in unerheblichem Umfange vorkommen. Daß für die

Bildung eines solchen Fonds ein Bedürfniß vorliegt, ist von dem bestehenden Ortsausschusse anerkannt. Die näheren desfalligen Bestimmungen werden nicht im Gesetze, sondern im Verwaltungswege zu treffen sein, da die hierfür maßgebenden Verhältnisse sich nicht für einen längeren Zeitraum übersehen lassen. Die Bestimmungen über die Bildung des Fonds lediglich der Beschlußfassung des Gemeinderaths zu überlassen, erscheint mit Rücksicht darauf nicht thunlich, daß auch der Amtsverband Zever bei der Bildung des Fonds interessirt ist.

Zu Artikel 5. Nach den bei der Bildung der Gemeinde Bant gemachten Erfahrungen erscheint es gerathen, bei der Auseinanderetzung der Armenlast auch darüber Bestimmungen zu treffen, wie es in Bezug auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes derjenigen Personen zu halten ist, welche in der jetzigen Gemeinde Minsen zur Zeit der Abtrennung der Insel Wangerooe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber noch nicht den Unterstützungswohnsitz besitzen. Da die Regelung dieser Angelegenheit die Interessen anderer Armenverbände, insbesondere die des Landarmenverbandes Zever, wesentlich berührt, so kann solche nicht wohl der Vereinbarung der beiden neuen Gemeinden überlassen werden.

Es ist in Aussicht genommen, diese Auseinanderetzung demnächst nach denjenigen Grundsätzen eintreten zu lassen, welche Seitens der Preussischen Behörden in Fällen der vorliegenden Art zur Anwendung gebracht werden.

Oldenburg, 1884 Oktober 29.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Nebenanlage zu Anlage 28.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooe.

Artikel 1.

Die Insel Wangerooe wird aus ihrer Verbindung mit der Gemeinde Minsen ausgeschieden und unter den folgenden näheren Bestimmungen zu einer politischen Gemeinde Wangerooe erhoben.

Artikel 2.

Die der Ortsgenossenschaft Wangerooe zustehenden Rechte und derselben obliegenden Verbindlichkeiten gehen auf die Gemeinde Wangerooe über.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 34 § 1 der Wege-Ordnung finden auf die Gemeinde Wangerooe keine Anwendung. Der Gemeinderath hat über den Konkurrenzfuß zu den Wegelasten der Gemeinde zu beschließen; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 4.

Die Gemeinde Wangerooe ist zur Bildung eines Armenfonds verpflichtet; die näheren desfalligen Bestim-

mungen werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen.

Artikel 5.

Die Auseinanderetzung zwischen den beiden Gemeinden erfolgt hinsichtlich der Armenlast durch das Staatsministerium, Departement des Innern, im Uebrigen erfolgt die Auseinanderetzung, soweit nicht zwischen der Gemeinde

Minjen und der Ortsgenossenschaft Wangerooze dieferhalb bereits eine Vereinbarung getroffen ist, nach Maßgabe des Artikels 3 § 5 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 6.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere auch die Feststellung des Zeitpunktes der Inkrafttretung, bleiben der Verwaltung überlassen.

Anlage 29.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium in den Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1885/87 nebst den in Folge der Begutachtung desselben durch den Provinzialrath erwachsenen Verhandlungen

dem geehrten Landtage mit dem Ersuchen vorlegt, die letzteren demnächst zurückgehen zu lassen, hat es in Beziehung auf die im Provinzialrath gestellten und genehmigten Anträge zu den Ausgabe-Positionen 21 bis 23:

- a. daß unter Vereinigung der Verwaltung des Staats- und Gemeindefassen-Rechnungswesens anstatt der bisherigen 2 Amtseinnnehmer 4 Einnnehmer angestellt werden mit Anweisung ihrer Wohnorte in Birkenfeld, Oberstein, Herrstein und Rohfelden, in der Voraussetzung jedoch, daß die Landeskasse dadurch nicht weiter belastet werde;

- b. daß Großherzogliche Regierung die auswärtigen Hebungstage für den Amtseinnnehmer zu Birkenfeld in den Monaten Juni und Dezember für Wolfersweiler auf je 2 Tage — unter Vertheilung der Hebungen für die einzelnen Orte auf die bestimmten Tage — und für Sötern und Neunkirchen auf je 1 Tag festsetze, im Uebrigen aber die Hebungen in diesen Orten ausfallen lasse;

zu bemerken, daß beide Anträge in nähere Erwägung gezogen werden sollen und wegen des Antrages a dem nächsten ordentlichen Landtage event. eine entsprechende Vorlage gemacht werden soll.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1885/87 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 Oktober 28.

Staatsministerium.

Ruhsrat.

Meyer.

Nebenanlage zu Anlage 29.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Birkenfeld

für die Jahre

1885, 1886 und 1887.

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	Einnahmen.						
	I. Kapitel.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
	A. In eigener Verwaltung:						
1.	Von den Forsten Nach den Durchschnitts-Einnahmen der 3 letzten Jahre.	100 000	—	100 000	—	100 000	—
2.	Von der Jagd Nach der Ist-Einnahme aus Verpachtung für 1883 von 3100 M, unter Hinzurechnung einer Einnahme von 400 M aus den administrirten Jagden.	3 500	—	3 500	—	3 500	—
3.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude Außer den früher eingestellten Posten haben jetzt auch die bisher durch Absetzen von den Gehaltsbezügen der Schuldner in Einnahme gestellten Pöste (die zu 402 M veranschlagten Grasnutzungen der Straßenwärter und die von den Amtsrichtern und Gefangenwärttern zu zahlenden Dienstwohnungsbeträge — 1140 M —) hier ihre Stelle gefunden.	3 200	88	3 150	88	3 150	88
	Kapitel I zusammen	106 700	88	106 650	88	106 650	88
4.	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronsguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . .	38 887	88	38 887	88	38 887	88
	Kapitel I verbleiben	67 813	—	67 763	—	67 763	—
	II. Kapitel.						
	Einnahme von Sporteln, Gebühren etc.						
	A. Sporteln.						
5.	1. der Verwaltungsbehörden	13 000	—	13 000	—	13 000	—
6.	2. der Gerichte	53 000	—	53 000	—	53 000	—
7.	3. des Hypothekenamts Nach der Ist-Einnahme von 1882 (rund 68 300 M) unter Hinzurechnung der (seit Mitte 1883) von den Gerichtsvollziehern an die Staatskasse herauszukehrenden Soll-Einnahmebeträge an Gebühren (etwa 2400 M) und unter Trennung nach den einzelnen Sportelnarten.	4 000	—	4 000	—	4 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
8.	B. Fortschreibungsgebühren Nach der Durchschnitts-Einnahme der letzten 3 Jahre und unter Berücksichtigung etwaiger Ausfälle.	8 600	—	8 600	—	8 600	—
9.	C. Geldstrafen und Konfiskate Nach der Durchschnitts-Einnahme der letzten 3 Jahre und mit Berücksichtigung der Unsicherheit dieser Einnahmen und vorkommender Ausfälle.	2 500	—	2 500	—	2 500	—
	Kapitel II zusammen	81 100	—	81 100	—	81 100	—
	III. Kapitel.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern.						
10.	1. Grundsteuer Wie zu § 8.	78 200	—	78 200	—	78 200	—
11.	2. Gebäudesteuer Wie zu § 8.	31 500	—	31 500	—	31 500	—
12.	3. Einkommensteuer. Wie zu § 8 bemerkt und mit Beibehaltung des bisherigen Zuschlags ad 50 Prozent.	163 000	—	163 000	—	163 000	—
13.	4. Erbschaftsabgabe Nach der durchschnittlichen Einnahme seit 1869.	5 000	—	5 000	—	5 000	—
	B. Indirekte Steuern:						
14.	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden inneren indirekten Abgaben Nach der durchschnittlichen Einnahme der letzten 3 Jahre.	1 500	—	1 500	—	1 500	—
15.	2. Stempelpapier-Abgabe Wie zu § 14 bemerkt.	10 300	—	10 300	—	10 300	—
	Kapitel III zusammen	289 500	—	289 500	—	289 500	—
	IV. Kapitel.						
	Vermischte Einnahmen.						
16.	A. Forstbesoldungs-Beiträge Nach dem jetzigen Betrage.	12 600	—	12 600	—	12 600	—
17.	B. Zinsüberschüsse des Staatsguts-Kapitalien-Fonds Nach den zinstragend ausstehenden Staatsguts-Kapitalien unter Berücksichtigung der Ausgaben	4 900	—	5 000	—	5 100	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	für die Staatsgutskapitalienkasse und unter Hinzurechnung der Zinsen aus dem in den üblichen 3 Zielen zu zahlenden Käuferlöse für das Gebäude der früheren höheren Lehranstalt von 8000 <i>M</i> mit 100 <i>M</i> für 1886 und mit 200 <i>M</i> für 1887.						
	C. Landeskassen-Fonds:						
18.	1. daraus zurückbezahlte Kapitalbeträge Vergl. die Begründung zu § 26 der Ausgabe.	21 000	—	21 000	—	21 000	—
19.	2. Zinsen Unter Berücksichtigung etwaiger Ausfälle. Von dem Kapitalbestande des in 1879 aus Anleihe bei der Centralkasse von 210 000 <i>M</i> — <i>§</i> und einem Zuschusse der Landeskasse von 40 000 " — " = 250 000 <i>M</i> — <i>§</i> gebildeten Landeskassensfonds sind an die Landeskasse wieder zurückgezahlt: in 1882. . . . 4900 <i>M</i> — <i>§</i> in 1883. . . . 1900 " — " und werden in 1884 voraussichtlich zurückbezahlt 800 " — " 7 600 " — " Bestand des Landeskassensfonds am 1. Januar 1885 . . . 242 400 <i>M</i> — <i>§</i> Hiervon Zinsen zu 5 % 12 120 <i>M</i> — <i>§</i> Ab Vergütung des Rechners (2 % der Zinseneinnahme . . . 242 " 40 " 11 877 <i>M</i> 60 <i>§</i> Kapital-Rückzahlung in 1885 21 000 <i>M</i> — <i>§</i> Bestand am 1. Januar 1886 221 400 <i>M</i> — <i>§</i> Zinsen davon zu 5 % 11 070 <i>M</i> — <i>§</i> Ab Vergütung des Rechners 221 " 40 " 10 848 <i>M</i> 60 <i>§</i> Kapital-Rückzahlung in 1886 21 000 <i>M</i> — <i>§</i> Bestand am 1. Januar 1887 200 400 <i>M</i> — <i>§</i>	11 700	—	10 700	—	9 700	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	Zinsen davon zu 5 % 10 020 M — § Ab Vergütung des Rechners 200 " 40 " <u>9 819 M. 60 §</u>						
	Kapital = Rückzah- lung in 1887 21 000 M — § Bestand am 1. Ja- nuar 1888 179 400 M — §						
20.	D. Konto-Korrent-Zinsen von der Kassen- Verwaltung Für zeitweilig verzinlich untergebrachte Kassen- bestände unter Berücksichtigung, daß während der Finanzperiode dieselben theilweise zur Verwendung kommen müssen.	6 400	—	5 200	—	3 800	—
21.	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen . .	487	—	437	—	337	—
22.	F. Kassenüberschuß aus 1884 ausschließlich des Betriebsfonds von 90 000 M und der Forderungen an den Landeskassen-Fonds. Nach gemachtem Ueberschlage.	215 000	—	—	—	—	—
	Kapitel IV zusammen	272 087	—	54 937	—	52 537	—
Kap.	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.						
I.	Einnahme vom Staatsgut	67 813	—	67 763	—	67 763	—
II.	Einnahme von Sporteln zc.	81 100	—	81 100	—	81 100	—
III.	Einnahme von den Steuern	289 500	—	289 500	—	289 500	—
IV.	Vermischte Einnahmen	272 087	—	54 937	—	52 537	—
	Summa aller Einnahmen	710 500	—	493 300	—	490 900	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
	Ausgaben.						
	I. Kapitel.						
	Allgemeiner Landesaufwand.						
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums Gemäß dem Voranschlage der Centralkasse für 1885/87.	10 240	—	8 640	—	11 120	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen. Dieselben betragen zur Zeit jährlich:						
	a. Wartegelder	7 437	<i>M</i>				
	b. Pensionen	23 796	"				
	c. Feste Pensionen und Unterstützungen an Angehörige vorm. Staatsbeamten	360	"				
	d. Zur Unterstützung pensionirter oder zur Disposition gestellter Staatsdiener und Lehrer	300	"				
		31 893	—	31 893	—	31 893	—
	Kapitel I zusammen	42 133	—	40 533	—	43 013	—
	II. Kapitel.						
	Kosten der Verwaltung.						
	A. Allgemeine Verwaltung.						
	1. Regierung:						
3.	a. Gehalte Innerhalb Regulativs.	27 700	—	27 700	—	27 700	—
4.	b. Geschäftskosten Durchschnittsverbrauch in den Jahren 1881/83.	12 000	—	12 000	—	12 000	—
	2. Bürgermeistereien:						
5.	a. Gehalte Innerhalb Regulativs.	22 700	—	22 700	—	22 700	—
6.	b. Geschäftskosten Bureaukosten der Bürgermeister 6150 <i>M</i> , Remuneration der Hülfsboten für Oberstein und Herrstein 1600 <i>M</i> und für weiter zu enga- girende Hülfsboten zur besseren Durchführung des Beitreibungswesens 1000 <i>M</i> , sowie für sonstige Auslagen, Inventariestücke zc. 250 <i>M</i> .	9 000	—	9 000	—	9 000	—
	3. Bauamt.						
7.	a. Gehalte Innerhalb Regulativs. Die bisher bei den Gehalten der Straßen- wärter als Werthanschlag der ihnen einge-	11 700	—	11 700	—	11 700	—

Anlagen. XXII. Landtag.

22



§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	räumten Grasnutzungen in Abzug gebrachten 402 <i>M.</i> haben bei § 3 der Einnahmen Berücksichtigung gefunden.						
8.	b. Geschäftskosten Darunter 240 <i>M</i> Bureaukosten des Bau- raths und 900 <i>M</i> Vergütung des Bau- schreibers, im Uebrigen nach der Durchschnittsausgabe der Jahre 1881/83.	2 500	—	2 500	—	2 500	—
	B. Verwaltung des Innern.						
	1. Kosten der Gendarmerie:						
9.	a. Gehalte Betrag der gegenwärtigen regulativmäßigen Gehalte unter Hinzurechnung von 400 <i>M</i> zur Gewährung außerregulativmäßiger Zulagen.	8 800	—	8 800	—	8 800	—
10.	b. Geschäftskosten Darunter für Montirung 775 <i>M</i> 50 <i>§</i> , Quartier- und Servicegelder 2 520 <i>M</i> und an Extraordinarien 604 <i>M</i> 50 <i>§</i> nach der Durch- schnittsausgabe in 1881/83.	3 900	—	3 900	—	3 900	—
	2. Medicinal- und Veterinairwesen:						
11.	a. Gehalte Innerhalb Regulativs.	3 000	—	3 000	—	3 000	—
12.	b. Geschäftskosten Darunter 2 000 <i>M</i> Impfgebühren, 300 <i>M</i> Remuneration für Thierärzte, im Uebrigen nach der gewöhnlichen Durchschnittsausgabe der letzten Jahre.	2 800	—	2 800	—	2 800	—
	3. Armenwesen und Unterstützungen:						
13.	a. Zuschuß zur Landarmenverbandskasse Seit 1873 bewilligter Betrag.	1 500	—	1 500	—	1 500	—
14.	b. Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niederröresbach Statt der bisher bewilligten 300 <i>M</i> sind in Folge Antrags des Vorstandes der einer weiter gehenden Unterstützung bedürftigen An- stalt 450 <i>M</i> eingestellt.	450	—	450	—	450	—
15.	c. Unterstützung bei außerordentlichen Unglücks- fällen und Beihilfen zur Herstellung feuerfester Bedachungen bei Hausbauten, sowie zur Er- ziehung taubstummer, blinder und blödsinniger Kinder. Der bisher bewilligte Betrag.	3 000	—	3 000	—	3 000	—
16.	4. Beförderung der Landwirthschaft Wie für 1882/84.	2 000	—	2 000	—	2 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	5. Straßenbaukosten:						
17.	a. Unterhaltung der Staatsstraßen Nach speciellem Kostenanschlage des Bau- amts aufgenommen.	29 000	—	28 000	—	23 200	—
18.	b. Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von der Stadt Birkenfeld nach der Station Bahnhof Birkenfeld. Feststehender Betrag nach Uebereinkommen mit der Stadt Birkenfeld fällig 31. März jeden Jahres.	3 800	—	3 800	—	3 800	—
19.	c. Zuschüsse zu Gemeinde-Wegbauten Die bisher gewöhnlich bewilligten Beträge.	1 500	—	1 500	—	1 500	—
20.	6. Remuneration für meteorologische Be- obachtungen Feste Remuneration des Beobachters.	225	—	225	—	225	—
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.						
	1. Hebungsz- und Kassenwesen:						
21.	a. Gehalte Innerhalb Regulativs.	8 700	—	8 700	—	9 000	—
22.	b. Hebungsgebühren der Stempelpapier-Debitanten Der bisher bei § 21 mit veranschlagte Betrag.	30	—	30	—	30	—
23.	c. Geschäftskosten der Amtseinnnehmer Darunter Funktions-Zulagen der beiden Amtseinnnehmer 2500 <i>M</i> (regulativmäßiger Satz); im Uebrigen nach den Durchschnittsaus- gaben der Jahre 1881/83.	2 900	—	2 900	—	2 900	—
	2. Belastungen und Schulden:						
24.	a. Verzinsung der Schulden Die Landeskasse schuldet an die Kirche zu Kirnfulzbach 3 677 <i>M</i> 14 <i>§</i> zu 4 % Zinsen = 147 <i>M</i> 09 <i>§</i> .	147	09	147	09	147	09
25.	b. Abtrag von Schulden	—	—	—	—	—	—
26.	c. Zur Verzinsung und Abtragung der bei der Centralkasse des Großherzogthums für den Lan- deskassen-Fonds aufgenommenen Anleihe . . . Auf die in 1879 bei der Centralkasse kon- trahirte Schuld von . . . 210 000 <i>M</i> — <i>§</i> sind abgetragen: 1882 . . . 21 000 <i>M</i> — <i>§</i> 1883 . . . 21 000 " — " werden abge- tragen 1884 21 000 " — " <u>63 000 " — "</u> Restschuld am 31. Decem- ber 1884 147 000 <i>M</i> — <i>§</i>	27 247	50	26 355	—	25 462	50

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	Davon sind pro 1885 an Zinsen zu zah- len $4\frac{1}{4}\%$ 6 247 <i>M</i> 50 <i>§</i>						
	Kapitalbetrag in 1885 21 000 <i>M</i> — <i>§</i>						
	Restschuld am 31. December 1885 126 000 <i>M</i> — <i>§</i>						
	Zinsen pro 1886 5 355 <i>M</i> — <i>§</i>						
	Kapitalbetrag in 1886 21 000 „ — „						
	Restschuld am 31. December 1886 105 000 <i>M</i> — <i>§</i>						
	Zinsen pro 1887 4 462 <i>M</i> 50 <i>§</i>						
	Kapitalbetrag in 1887 21 000 „ — „						
	Restschuld am 31. December 1887 84 000 <i>M</i> — <i>§</i>						
	3. Verwaltung des Staatsguts:						
	a. Aufwand für die Forsten:						
27.	α. Gehalte der Forstbeamten	35 000	—	35 000	—	35 000	—
	Darunter 3 200 <i>M</i> für Hutgehülfen (700 <i>M</i> über das Regulativ), im Uebrigen innerhalb Regulativs, mit Ausnahme von 400 <i>M</i> , welche ein Waldschütze nach früherer Bewilligung über das Regulativ bezieht.						
28.	β. Geschäftskosten	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Nach der Durchschnittsausgabe der Jahre 1881/83 gegen die laufende Finanzperiode um 500 <i>M</i> weniger.						
29.	γ. Betriebs- und Verwaltungskosten	42 500	—	42 500	—	41 000	—
	Darunter an Kosten die Revision der Taxa- tion der Staatsforsten beziehungsweise 2500, 2500 und 1000 <i>M</i> , im Uebrigen nach den Durchschnittsausgaben der Jahre 1881/83 mit jährlich 40 000 <i>M</i> — also 1000 <i>M</i> weniger gegen die laufende Finanzperiode — auf- genommen.						
30.	b. Verwaltung der Staatsjagden	160	—	160	—	160	—
	Wegen Verpachtung aller Staatsjagden bis auf zwei gegen die laufende Finanzperiode um 140 <i>M</i> ermäßigt.						
31.	c. Unterhaltung der Staatsgebäude	8 650	—	6 180	—	5 600	—
	Nach dem Kostenanschlage des Bauamtes aufgenommen.						

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
32.	d. Gemeinde-Abgaben und Feuerversicherung von Staatsgebäuden Darunter für 1886: 725 <i>M</i> für Versicherung sämtlicher Staatsgebäude mit Ausnahme der noch bis 1888 versicherten Gymnasialgebäude und des Gebäudes der früheren, höheren Lehranstalt, dessen Verkauf in Aussicht genommen ist. Im Uebrigen im bisherigen Betrage.	75	—	800	—	75	—
	4. Katasterwesen:						
33.	a. Gehalte Innerhalb Regulativs.	18 600	—	19 000	—	19 000	—
34.	b. Geschäftskosten Darunter für 1885 4000 <i>M</i> und für 1886 2000 <i>M</i> für Umrechnung der Steuerkapitale, im Uebrigen nach dem Bedarf in 1883.	6 480	—	4 480	—	2 480	—
35.	c. Gebühren der Fortschreibungsbeamten Nach der Durchschnittsausgabe für 1881/83.	5 000	—	5 000	—	5 000	—
	5. Verwaltung der indirekten Steuern.						
36.	a. Gehalte Innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 400 <i>M</i> , welche ein Steuerreceptor nach früherer Bewilligung über das Regulativ bezieht.	5 600	—	5 600	—	5 600	—
37.	b. Geschäftskosten Darunter Bureaukosten der Steuerreceptoren 300 <i>M</i> , Beitrag zur Idarer Steuerreceptur 150 <i>M</i> , sonstige Geschäftskosten 70 <i>M</i> .	520	—	520	—	520	—
38.	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer In Folge Wegfalls der bisher für die Eintragung der Staats- und Gemeinde-Abgaben in die Rollen gezahlten Vergütung auf 200 <i>M</i> ermäßigt.	200	—	200	—	200	—
	Kapitel II zusammen	309 384	59	304 147	09	293 949	59
	III. Kapitel. Kosten der Rechtspflege.						
	A. Gerichtsbehörden.						
39.	1. Jurisdictions-Beitrag zum Landgericht in Saarbrücken Nach der Durchschnittsausgabe der Jahre 1881/83.	3 200	—	3 200	—	3 200	—
40.	2. Kosten der Visitationen der Amtsgerichte Nach dem Betrage in 1883.	240	—	—	—	—	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	3. Amtsgerichte:						
41.	a. Gehalte Innerhalb Regulativs. Die von zwei Amtsrichtern und den Gefangenwärtern zu zahlenden Miethen sind nicht wie bisher hier abgelegt, sondern unter § 3 der Einnahmen berücksichtigt.	30 600	—	31 000	—	31 400	—
42.	b. Geschäftskosten (der Amtsgerichte und des Amtsanwalts) Bedarf nach Anschlag. — Darunter die bisher zu § 41 verrechnete Vergütung für einen nicht etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen zu Birkenfeld.	22 490	—	22 490	—	22 490	—
43.	c. Gratifikation für die Vertreter des Amtsanwalts und zu Remunerationen an Hülfbeamte und Diener der Gemeinden Betrag wie in 1882/84.	300	—	300	—	300	—
	B. Hypothekenaamt.						
44.	a. Gehalt Innerhalb Regulativs.	1 900	—	2 100	—	2 100	—
45.	b. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag.	480	—	480	—	480	—
	C. Gefängnisse und Strafanstalten.						
46.	a. Gehalte Gehalte des evangelischen und katholischen Geistlichen am Gefangenhause zu Birkenfeld.	86	—	86	—	86	—
47.	b. Geschäftskosten für Unterhaltung der Gefangenen . Bisheriger Betrag, nach den Ausgaben der letzten 3 Jahre veranschlagt.	9 600	—	9 600	—	9 600	—
	Kapitel III zusammen	69 046	—	69 406	—	69 806	—
	IV. Kapitel.						
	Kultus und Unterricht.						
	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden.						
48.	Gehalte und Funktionszulagen Betrag der regulativmäßigen, bezw. (für die beiden weltlichen Mitglieder des evangelischen Konsistoriums und für den Landrabbiner) auf speziellen Bewilligungen beruhenden Gehalte und Funktionszulagen.	3 180	—	3 180	—	3 180	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	B. Kirchenwesen.						
49.	1. Bauschsumme zur Subvention der evangelischen Kirche Vertragsmäßig feststehender Betrag.	18 500	—	18 500	—	18 500	—
50.	2. Gehalte und Gehaltszuschüsse: a. der katholischen Geistlichen Bisheriger Betrag. Es beziehen die Pastoren in Birkenfeld und Oberstein jeder 800 <i>M</i> , die Pastoren in Bleibdingen, Kirnsulzbach und Wolfersweiler jeder 400 <i>M</i> , der Pastor zu Bundenbach 365 <i>M</i> und der Pastor in Neunkirchen 341 <i>M</i> .	3 506	—	3 506	—	3 506	—
51.	b. des Landrabbiners Im bisher bewilligten Betrage.	400	—	400	—	400	—
52.	c. Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst- einkommens der katholischen Geistlichen und des Landrabbiners Die hier früher eingestellten Beträge für evangelische Geistliche sind in Folge des Vertrages zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche wegfällig geworden. Die verbleibenden, für die katholischen Geistlichen und den Rabbiner eingestellten Beträge sind die bisherigen.	3 310	—	3 310	—	3 310	—
53.	3. Geschäftskosten Darunter 300 <i>M</i> für die Verwaltung der Stelle des Anwalts der geistlichen Güter der katholischen Kirchengemeinden. Die früher hier eingestellten Vergütungen der Mitglieder der Prüfungskommission für die Kandidaten der Theologie und Kirchenvisitationskosten sind in Folge des zu § 52 erwähnten Vertrages weggefallen.	320	—	320	—	320	—
54.	4. Sonstige Ausgaben: a. Beitrag zum Domkapitel in Trier Beruht auf Uebereinkunft mit der königlich Preussischen Regierung.	688	—	688	—	688	—
55.	b. Unterstützungen zu Kirchen- und Pfarrhausbauten mit Ausnahme derartiger Bauten innerhalb der evangelischen Kirche Von den hier bisher für jedes Jahr eingestellten 500 <i>M</i> haben in Folge des zu § 52 erwähnten Vertrages 400 <i>M</i> abgesetzt werden können.	100	—	100	—	100	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
	C. Schulwesen.						
56.	1. Gymnasium in Birkenfeld Gehalte des Direktors und der Lehrer einschließlich 2840 <i>M.</i> für Hilfs- und Nebenlehrer und (wie für 1882/84) 2600 <i>M.</i> für den vierten ordentlichen Gymnasiallehrer 34 590 <i>M.</i> , für Geschäftskosten 3470 <i>M.</i> , für Gehaltszulagen über das Regulativ für zwei Oberlehrer nach mündlicher Begründung 600 <i>M.</i> , in Summa 38 660 <i>M.</i> davon die eigenen Einnahmen, als: Zinsen des Schulfonds 1486 <i>M.</i> , Beitrag der Stadt Birkenfeld 4500 <i>M.</i> , Ertrag des Schulgeldes 10 500 <i>M.</i> , Miethe für die Turnhalle 60 <i>M.</i> , in Summa 16 546 <i>M.</i>	22 114	—	22 114	—	22 114	—
57.	2. Zuschuß zu der Realschule von Oberstein-Idar . Bisheriger Betrag.	10 500	—	10 500	—	10 500	—
58.	3. Zuschuß zur Erweiterung der Volksschule zu Herrstein Bisher bewilligter Betrag.	1 050	—	1 050	—	1 050	—
59.	4. Zuschuß zum Landschulwesen Darunter Pensionen u. z. B. 15 459 <i>M.</i> , Alterszulagen der Volksschullehrer z. B. 10 925 <i>M.</i> , wofür eine jährliche Steigerung von 300 <i>M.</i> angenommen ist, Zuschüsse zu Lehrerbefoldungen 10 000 <i>M.</i> , Unterstützungen zu Schulhausbauten 1000 <i>M.</i> und Zuschuß zur Weinkaufsstafie (in Abrundung) 1986 <i>M.</i> , in Summa 39 670 <i>M.</i>	39 670	—	39 970	—	40 270	—
60.	5. Unterstützung für Seminaristen und Präparanden Wie für 1882/84 bewilligt.	5 000	—	5 000	—	5 000	—
	Kapitel IV zusammen	108 338	—	108 638	—	108 938	—
	V. Kapitel.						
	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.						
61.	Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen Zur Verwendung nach Maßgabe des Regulativs.	450	—	1 200	—	1 950	—
62.	Kosten der Militair-Aushebung Der bisherige Betrag.	700	—	700	—	700	—
63.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . Namentlich gehören hierher neue Pensionen und Wartegelder, vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall gegenwärtig bestehender Aus-	4 948	41	4 975	91	5 143	41

Kap.		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	gaben disponibel werden, ferner zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeiter) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienst des Staates zu Schaden gekommen sind, zur Unterstützung von Kirchenbeamten bei Krankheiten oder besonderen Unglücksfällen, zur Bezahlung von Sterbemonaten und Gnadenquartalen, zu neuen Alterszulagen für Volksschullehrer, soweit sie nicht durch Wegfall derartiger Auslagen ausgeglichen werden und die zu § 59 vorgesehene jährliche Steigerung von 300 M übersteigen, zu den Kosten der Interimsverwaltungen und Vertretungen der Staatsbeamten, soweit sie nicht aus den vakanten Gehalten bestritten werden können, zu Umzugskosten der Staatsbeamten, Vergütung für Mitbenutzung eines Privat-Röhrenbrunnens oberhalb des Amtsgerichts-Gebäudes in Oberstein abseiten der Bewohner des letzteren, sowie endlich zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei der Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. Steigerung des Tagelohns, der Materialien zum Bau u.						
	Kapitel V zusammen	6 098	41	6 875	91	7 793	41
	Wiederholung sämtlicher Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesaufwand	42 133	—	40 533	—	43 013	—
II.	Kosten der Verwaltung	309 384	59	304 147	09	293 949	59
III.	Kosten der Rechtspflege	69 046	—	69 406	—	69 806	—
IV.	Cultus und Unterricht	108 338	—	108 638	—	108 938	—
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . .	6 098	41	6 875	91	7 793	41
	Zusammen	535 000	—	529 600	—	523 500	—
	Die Einnahmen sind veranschlagt zu	710 500	—	493 300	—	490 900	—
	Ueberschuß	175 500	—	—	—	—	—
	Fehlt . .	—	—	36 300	—	32 600	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen außer dem obigen Kassenbehalt 90 000 M aus dem Jahre 1884 in das Jahr 1885 über.
2. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Position 63 der Ausgaben bis auf 27 000 M aus etwaigen Minderverwendungen zu ergänzen.
3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet lediglich mit Ausnahme der Positionen, welche Gehalte betreffen.

Anlage 30.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungs-Kommissarien für die Verhandlungen des Landtags zu ernennen geruht haben

jämmtliche vortragende Rätthe des Staatsministeriums,
den Oberkammerrath Rüder,
den Eisenbahn-Direktor Ober-Regierungsrath
Kamsauer.

Oldenburg, 1884 Oktober 29.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

Anlage 31.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Entwicklung des Verkehrs in Nordenhamm ist hinter berechtigten Erwartungen nicht zurückgeblieben, sondern hat dieselben eher übertroffen.

Auf dem durch einen verstärkten Kajedeich geschützten Außengroden ist eine stattliche Reihe von Petroleumschuppen erbaut, deren Fortsetzung nach Norden bereits den Hauptdeich durchbrochen hat, um in dem ausgedehnten, zum Staatsgut gehörigen Gebiet innerhalb desselben freien Raum zu gewinnen. Außer dem von der Eisenbahn-Verwaltung erbauten Seegüterschuppen sind von Privaten in drei Gruppen Lagerhäuser errichtet, welche, wie ersterer, vorzugsweise dem Getreidegeschäft dienen. Fünf in den Strom sich erstreckende Piers werden von großen und mittleren Seeschiffen gerne aufgesucht und reichen bei dem saisonweise stattfindenden Zusammentreffen der Einfuhr für das Bedürfniß nicht aus. Der Lokal-Verkehr der Bahn sowohl wie derjenige der Stromschiffahrt hat sich merklich gehoben; für die Dampffähre ist durch Vertrag mit der Union ein leistungsfähiges Unternehmen eingetreten, welches den Austausch von Personen und Gütern zwischen beiden Weferufern in ausgiebigstem Maße zu vermitteln und namentlich den Markt der Hafenplätze Bremerhaven-Geestemünde den Produzenten unseres Landes mehr als bisher zugänglich zu machen geeignet ist. Der Verkehr auf der Bahn, nicht nur an Importartikeln, sondern auch an Zufuhr und mit Erzeugnissen unserer Landwirthschaft hat in erfreulicher Weise zugenommen, so daß voraussichtlich in nicht ferner Zeit die Wiederaufhebung des sekundären Be-

triebes zwischen Brake und Nordenhamm in Frage kommen wird. Der beginnende Anbau des Ortes selbst legt Zeugniß von der günstigen Einwirkung des Verkehrslebens ab. Als Anhaltspunkt für die Steigerung des Platzverkehrs mag angeführt werden, daß die Personenfrequenz der Station im reinen Eisenbahnverkehr bereits im Jahre 1883 auf 42 345 Reisende sich stellte, während zwischen den beiden Weferufern allein mit der Dampffähre des Kapitäns Stühmer 15 000 Passagiere fuhren, von denen die überwiegende Mehrzahl mit durchgehenden Fahrarten für den Uebergang von der Bahn oder auf dieselbe versehen war. Dazu kommt die Frequenz der Dampfer des Norddeutschen Lloyd und der sonstigen Gelegenheiten. Die Einnahme aus dem Viehverband der Bahn hat sich von 1800 *M* im Jahre 1876 auf rund 8000 *M* im Jahre 1883 gehoben und kamen in den ersten 20 Tagen dieses Monats allein 651 Stück Vieh (56 Pferde, 293 Ochsen, 84 Kühe, 19 Kälber, 172 Schafe, 23 Ferkel, 4 Hunde) zur Bahnverladung.

Der Schwerpunkt des Umschlages fällt natürlich auf die Seegüter, von denen die hauptsächlichsten aufgeführt werden mögen. Für Petroleum ist Nordenhamm mit seinen zum Theil ausgezeichneten Schuppenanlagen, den bequemen und billigen Bösch- und Ladeeinrichtungen, welche eine außerordentlich günstige Verbindung zwischen der Wasser- und Schienenstraße darstellen, bereits ein Hauptplatz des Kontinents geworden, während es für die Lagerung von Naphtha eine Freistatt bietet, welche andernorts den

Schiffen nicht geboten wird, ohne daß die Nähe dieses Artikels durch seine Feuergefährlichkeit einen ungünstigen Einfluß auf die Niederlage und Bewegung anderer Güter ausgeübt hätte. Die Gesamtkapazität der Schuppen, welche zeitenweise fast vollständig erschöpft war, beläuft sich auf die stattliche Höhe von 315 000 Barrels, und hat sich der Bahnversand von 1260 Tonnen im Jahre 1875, abgesehen von einem kleinen Rückgange im Jahre 1882, in stetiger Zunahme auf 18 345 Tonnen im Jahre 1883 gesteigert. Die Befürchtung, daß in Nordenhamm das Lager von Petroleum mehr den Charakter eines eisernen Bestandes haben möge, welcher den Ueberschuß über den normalen Abjaz der Weser nach dem Inlande darstelle, hat sich nicht bestätigt. Die Ansammlung und verhältnißmäßig längere Lagerung ergab sich im Anfang aus natürlichen Conjunctionen; daß diese letztere Erscheinung keine konstante ist, beweist die Bewegung des laufenden Jahres, in welchem in den ersten fünf Monaten der Versand über die Hälfte des Jahresabjazes von 1883 betrug, während derselbe sich bis Ende September auf den Betrag von 19 750 Tonnen (gegen 9050 Tonnen in derselben Periode des Vorjahres, also ein plus von 10 700 Tonnen) belief und in den ersten 20 Tagen dieses Monats sich auf

24 847 Barrel Petroleum = 4 473 Tonnen
 2 473 " Naphta = 396 "

stellte.

Die Frachteinahmen aus diesen beiden Artikeln, soweit solche definitiv auf Oldenburgischen Antheil entfallen, haben im Vorjahr 62 976 *M* 50 *S* betragen, während sie sich 1884 bis Ende September auf 68 301 *M* 71 *S* oder 38 182 *M* 29 *S* höher stellen, als in demselben Zeitraum von 1883.

Dieses außerordentlich günstige Ergebnis resultirt außer der Hebung des Abjazes auch aus der Thatfache, daß der Verkehr keineswegs fast ausschließlich über Bremen in den bekannten niedrigen Tariffajzen geht, sondern zu einem nennenswerthen Theil auch nach andern Absatzgebieten als dem Bremer Hinterlande sich bewegt. So betrug der Versand in Tonnen

	im August	im September
Uebergang Bremen	1589	3499
" Leer	155	31
" Landesgrenze	1017	1412
" Duakenbrück	505	97
Lokal-Verkehr	264	514

Der nächstwichtige Verkehrsfaktor ist der Getreideimport, soweit er mit der Bahn zur Weiterföndung gelangt. Auch dieses Geschäft hat sich außerordentlich gehoben, wenn man bei der nachstehenden Zusammenstellung den Einfluß der aus der Zollpolitik und andern Ursachen hervorgehenden Schwankungen berücksichtigt.

Es betrug der Versand der oldenb. Frachtantheil in Tonnen

1876 . . .	1 060,4	3 982	<i>M</i> 23 <i>S</i>
1877 . . .	8 373,8	31 446	" 97 "
1878 . . .	3 589,5	13 480	" 01 "
1879 . . .	14 306,0	53 724	" 75 "
1880 . . .	6 236,1	23 419	" 05 "
1881 . . .	12 527,5	47 045	" 77 "

Es betrug der Versand der oldenb. Frachtantheil in Tonnen

1882 . . .	15 769,6	59 221	<i>M</i> 16 <i>S</i>
1883 . . .	10 948,1	43 502	" 14 "

Bis Ende September d. Jz. sind bereits 8367 Tonnen versandt, und in den ersten 20 Tagen des Oktober sogar 15 100 Tonnen, während ganz bedeutende weitere Transporte angemeldet sind.

Darf hiernach Nordenhamm für Petroleum (einschließlich Rohöl und Naphta) und Getreide schon jetzt als ein bedeutender Platz bezeichnet werden, so ist der Verkehr mit anderen Gütern von der See und nach derselben bislang nicht erheblich, vielmehr, so zu sagen, ein gelegentlicher oder zufälliger gewesen, weil sowohl der Import wie der Export in denselben Anlagen und Einrichtungen voraussetzt, welche gegenwärtig nicht vorhanden sind. Erwähnt werden mag die vorübergehende Lagerung von Taback im Seegüterschuppen zur Zeit der zollpolitischen Krisis in dieser Waare und die gegenwärtige Inanspruchnahme der oberen, für Getreide weniger geeigneten Böden desselben durch Amerikanischen Whisky. Auch der Export von Steinkohlen oder auch nur die Einnahme derselben als Heizmaterial für die Dampfer, sowie der Versand leerer Petroleumfässer und Schwergutes hat nicht den gewünschten Aufschwung genommen.

Als bezeichnend für den Gesamtverkehr und dessen finanzielle Bedeutung sind noch die Beträge an Nebeneinnahmen hervorzuheben und zwar

Biergeld pro 1883	6 824	<i>M</i> — <i>S</i>
Niederlagegebühren pro 1883	11 426	" — "
Platzmiete für die von Privaten bebauten Grundflächen pro 1884	9 898	" 53 "

Diese im Ganzen befriedigenden Resultate haben nur erreicht werden können durch manche innerhalb dieser Finanzperiode aus den Mitteln des Erneuerungsfonds bestrittene Aufwendungen.

Die Staatsregierung ist in dieser Richtung nur soweit vorgegangen, als dringende, wenn nicht geradezu unabwiesbare Bedürfnisse vorlagen, und hat der mit den Anlagen, unter denen als ein selbständiges Objekt eigentlich nur der neue, nördlichste Pier (s. g. Pier Buresch) zu bezeichnen ist, erzielte Erfolg die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Ausgaben genugsam bestätigt.

Den Ansprüchen der Verkehrsbedürfnisse ist damit keineswegs Genüge geschehen und ist die Staatsregierung vielmehr überzeugt, daß ein weiteres Vorgehen geboten ist, wenn nicht der erfreulichen Entwicklung des Verkehrs ein Stillstand oder gar ein Rückgang geboten werden soll. Im Allgemeinen ist dabei von der Anschauung ausgegangen, daß es sich einerseits verbietet, mit kostspieligen Anlagen vorzugehen, lediglich in der Hoffnung, daß deren Vorhandensein allein schon genüge, um die Benutzung seitens der Verkehrsinteressenten heranzuziehen, daß es andererseits aber verfehlt sein würde, wenn man für jedes einzelne Projekt angesichts einer beginnenden Finanzperiode ein so unmittelbares, acutes Hervortreten des Bedürfnisses abwarten wollte, daß es sich durch wiederholtes, vergebliches tatsächliches Ansprechen vorher geltend gemacht hätte. Von entscheidendem Einfluß für den Umfang der vorzuschlagenden

Erweiterung hat selbstredend die Verfügbarkeit finanzieller Mittel sein müssen, und ist in diesem Sinne unter der Voraussetzung, daß der Landtag der beantragten Verstärkung der Mittel des Erneuerungsfonds durch Ueberweisung eines Zuschusses von 350 000 *M* aus den Kassensüberschüssen der Landeskasse zustimmen werde, die Einstellung von 400 000 *M* für Bervollständigung der Schifffahrts-Anlagen in Nordenhamm in den Voranschlag für die Ergänzungsbauten in Aussicht genommen, welche einen Theil eines vorläufig ausgearbeiteten weiteren Projektes ausmachen. Insbesondere hat die Staatsregierung aus den zum Etat des Erneuerungsfonds dargelegten Gründen zur Zeit davon absehen zu müssen geglaubt, die Ausgabe bedeutender Summen für einen Binnenhafen bei dem Landtage zu beantragen. Wenngleich die Berechtigung darauf gerichteter Wünsche, deren Erfüllung geeignet gewesen wäre, dem Platz eine höhere Stufe im Seeverkehr anzuweisen, namentlich denselben von der Unsicherheit der Winterzufuhr unabhängig zu machen, im Allgemeinen nicht in Abrede zu stellen sein mag, so mußten doch die disponiblen Mittel die Vorlage auf ein bescheideneres Maß beschränken, durch dessen Verwendung gleichwohl unmittelbar nutzbringende Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden, welche eine weitere Ausbildung in der angedeuteten Richtung so wenig als eine nothwendige Konsequenz nach sich ziehen, als es dieselbe für die Zukunft bei der erwarteten Fortentwicklung und bei günstiger Lage der Landesfinanzen ausschließt.

Darnach zerfallen die beabsichtigten Verwendungen in zwei Kategorien, einmal in solche, welche sich gewissermaßen nur als Fortsetzung in der Befriedigung theilweise bereits berücksichtigter Bedürfnisse darstellen, andererseits in solche, deren Erforderniß in der bevorstehenden Finanzperiode je nach dem Gange der Entwicklung mit größerer oder geringerer Nothwendigkeit voraussichtlich sich ergeben wird. Während die vorläufige Projektirung der Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit wegen sich auf sämtliche, in diesem Augenblick in Frage kommende Anlagen erstreckt, wird die Ausführung der einzelnen Objekte nach Maßgabe der bewilligten Mittel nur insoweit angeordnet werden, als die thatsächlichen Verhältnisse solches bedingen, dem einen Theile vor dem andern den Vorrang bestimmen und in jedem Falle ein Werk versprechen, welches an sich, unbedingt durch weitere Bauten, die Verkehrssteigerung zu fördern oder drohende Beeinträchtigung des erreichten Umsatzes abzuwenden geeignet ist.

Ein gegenwärtiges Bedürfniß, welches sich seit längerer Zeit geltend gemacht hat, besteht in der Unzureichendheit der Piers und zugehöriger Plätze, in dem Mangel an Lagerraum für Getreide, in dem Fehlen zweckmäßiger Einrichtungen zum Beladen der Schiffe. Vorzugsweise in den Zeiten, zu denen ausländisches Getreide (Roggen, Mais *z.*) auf der Weser eintrifft, ist der Platz an den vorhandenen Piers so besetzt, daß die Spediteure oder sonstige Destinataré über Schiff und Ladung für Nordenhamm Fahrzeuge nicht annehmen können. Es tritt diese Ungunst um so leichter ein, als oft gerade zu derselben Zeit Petroleum- oder Naphtaschiffe am Plage löschen wollen. Aus solchem Zusammentreffen entstehen viele Unannehmlichkeiten

und Weiterungen, vollends aber dauernde Nachteile für das Nordenhammer Geschäft. Die ankommenden Schiffe müssen auf der Rhede liegen bleiben, soweit die Bestimmung des Gutes es zuläßt, mit Leichterschiffen löschen, welche der Bahn die Transporteinnahme entziehen. Bei den kurz bemessenen Liegetagen der Dampfer entsteht daraus empfindlicher Verlust. Oft sind Schiffe in der Lage gewesen, um nur fertig zu werden, an einem sonst nicht geeigneten Pier anzulegen und mit Zeitaufwand und Unkosten die Waare auf dem Lande weiter zu bewegen. Die Eisenbahn-Verwaltung ist häufig in die Nothwendigkeit verjett, um die Ladung für Nordenhamm zu erhalten, dieselbe von einem Punkt des Bahnhofes mittelst Eisenbahnwagen umsonst nach einem andern verfahren zu müssen. Ueber die Reihenfolge der Zulassung zum Anlegen überhaupt oder an einer bestimmten Stelle entsteht oft Streit, dessen Schlichtung durch Konkurrenzbestrebungen erschwert wird. Solche Unzuträglichkeiten kommen zwar überall vor und müssen ertragen werden, wenn sie sich aber an einem Plage wiederholen, der noch neu ist, und seine Leistungsfähigkeit erst erproben soll, sind sie besonders unangenehm, weil geeignet, den Emporkömmling zu diskreditiren und über das berechnete Maß herunterzusetzen. Auf diese Weise kann ein abgewiesenes, zum Ueberliegen oder zum Verholen genöthigtes Schiff dem Renommé und der Entwicklung mehr schaden, als eine Mehrzahl nutzt, die keinerlei Grund zu Beschwerden hat. Dasselbe gilt von Petroleumschiffen insofern in noch höherem Maße, als deren Ladungen meistens von vornherein definitiv für das rechte oder linke Weserufer bestimmt sind, indem die Empfänger nur an einer Seite des Stromes über Lagerplätze verfügen. Die gleichzeitige Zufuhr durch mehrere Schiffe, das Bedürfniß, die Ladung rasch unterzubringen, hat zur Errichtung der langen Schuppenreihe genöthigt, welche wiederum die Aptrirung der Bauplätze, die Ausdehnung der Ladegleise, die Herstellung von Löschorrichtungen (Ablaufbrücken) und den Bau des neuen Petroleumpiers zur Voraussetzung hatten. Aus demselben Grunde wurde die weitere Ausbildung des früheren Personenpiers nothwendig, namentlich die Vorschiebung desselben in den Strom bis an die Wassertiefe, welche für die meisten Getreidedampfer genügt. Während für Unterbringung des Petroleums durch energischen Betrieb des Schuppenbaus seitens einer leistungsfähigen Firma Platz nach Bedürfniß geschaffen wurde, tritt für den Getreideverkehr die mißliche Lage ein, daß die Ansammlung weniger Schiffsloadungen genügt, um sämtlichen Lagerraum mit Beschlag zu belegen. Der See-güterschuppen faßt im Ganzen nicht mehr als 3000 Tonnen und ist für durchlaufendes Gut nur in den unteren Stagen begehrt. Die auf die Herstellung von Lagerhäusern in erster Linie angewiesene Privatpekulation hat zwar bereits Erfreuliches geleistet, aber nicht annähernd genug, um nur den Theil der Wesereinfuhr zu bewältigen, der gerne Nordenhamm auffuchen würde, wenn mit einiger Sicherheit auf Platz zum Anlegen und zum Einlagern gerechnet werden könnte. Augenblicklich, wo die Zufuhren des Herbstes kaum beginnen, ist über sämtliche Piers disponirt, so daß nicht einmal der provisorisch den Dampffährbetrieb ausübende kleine Steamer einen Anlegeplatz findet, neue

Anmeldungen voraussichtlich abgewiesen werden und nach Anfüllung der Läger trotz des starken sofortigen Bahnverstandes wenig qualifizierte Privatetablissemens in und außerhalb Nordenhamms in Anspruch genommen werden müssen.

Zur Erleichterung des Anlegens, des gleichzeitigen Löschens aus mehreren Luken, namentlich aber zur freieren Bewegung sowohl des ankommenden als des abgehenden Gutes auf den Anlegebrücken selbst, wie zwischen diesen und Lagerplätzen auf dem Lande, muß ferner eine Erbreiterung der Pierköpfe, thunlichst eine Verbindung derselben untereinander und mit dem Lande angestrebt werden.

Aus diesen Erfahrungen ist das Bedürfnis der nachstehend aufgeführten Anlagen erkannt, deren Projektirung eigener Anschauung und ständigem Meinungsaustrausch mit allen Klassen von Sachverständigen und Interessenten ihre vorläufige Ausarbeitung verdankt.

1. Anlage eines neuen Personenpiers nebst Erweiterung des sogenannten Koellhafens.

Der bisher zum Anlegen der Dampfer für den Personenverkehr auf dem Flusse dienende, ungefähr der Mitte des Stationsgebäudes gegenüber liegende Pier geht der Vollendung seines Umbaus in einen Güterpier entgegen.

Schon während ihrer bisherigen Bestimmung wurde diese Anlegebrücke aushilfsweise von Getreidedampfern geringeren Tiefganges benutzt. Der Personenverkehr mußte sich dann, wie auch während des Umbaus, so gut wie möglich anderweit behelfen. Das Bedürfnis erheischte indessen, diesen Pier in erster Linie für den Getreide-Verkehr zu bestimmen, für den seine Lage ganz besonders geeignet erscheint. Mit diesem Ausgang mußte vorgegangen werden, als in einer neuen Firma eine Pächterin gefunden wurde, welche die Bervollständigung des Bauwerks zur Bedingung machte für die Errichtung eines zweistöckigen Getreideschuppens oben unterhalb des Pierfußes, also in einer für die Einlagerung vorzüglichen Situation, welche zugleich für die Wiederverladung des Gutes auf Eisenbahnwagen in dem vorhandenen Gleissystem eine treffliche Gelegenheit vorfand. An die Leistungsfähigkeit dieses Piers mußte der Anspruch erhoben werden, daß die größten Getreidedampfer, welche bislang Nordenhamm anliefen, vor demselben genügende Wassertiefe fanden. Mit der nothwendigen Rekonstruktion wurde zweckmäßig eine derartige Erweiterung des Kopfes verbunden, daß dieselbe für größere Schiffe zum gleichzeitigen Löschen aus zwei Luken ausreichende Länge erhielt, und zugleich eine Breite des Plateaus, welche allen Bewegungen zur Ent- und Beladung von Schiffen Raum bietet. Man hat dem Bau eine Festigkeit gegeben, welche es eventuell gestattet, den Pier nicht nur mit Gleisen für den Transport von Eisenbahnfahrzeugen zu versehen, sondern denselben auch mit einer Drehscheibe auszurüsten, deren Anlegung mit dem weiteren Ausbau als Längspier (vergleiche Ziffer 5) vorgesehen ist. Eine gleichzeitige Benutzung des verbesserten Piers für die Personendampfer war ausgeschlossen und mußte man sich nach einem geeigneten Platz für letztere umsehen. Die bisherige Lage war insofern ohnehin nicht günstig, als sie zur Ueberschreitung der Gleise von und nach dem Stationsgebäude

in grader Linie leicht Anlaß gab und auch bei Verweisung der Passagiere auf die Zollstraße den nicht ungefährlichen Uebergang über die zum Rangiren stark benutzten Gleise erforderte. Als geeigneter Platz erscheint die Lage stromaufwärts an der Schützfelder Schlenge. Ein hier angelegter Pier kann für den Personen-, Vieh-, Eil- und Frachtgut-Verkehr mit den Dampfern ausgenutzt werden; derselbe bietet zugleich eine bequeme Zuwegung vom Lande nach dem Strom, wobei nur das Fahrgleise überschritten zu werden braucht. Die Entfernung vom Stationsgebäude beziehungsweise nach den Zollabfertigungsräumen ist zwar etwas größer als die bisherige, doch ist der Unterschied nicht erheblich mit Rücksicht auf den Umweg, der jetzt gemacht werden muß, und auf die größere Sicherheit und Bequemlichkeit des neuen Zugangs. Die schmale Landzunge zwischen der Schlenge und dem Koellhafen bedarf der Befestigung durch ein Bollwerk, und lassen sich damit ohne erhebliche Mehrkosten weitere Vortheile verbinden. Eine Erbreiterung, Verlängerung und theilweise Vertiefung des Sogs bietet erwünschte Gelegenheit, in unmittelbarer Nähe den für diese und die unter 2 zu erwähnende Anlage erforderlichen Boden zu gewinnen, während das Bollwerk geeignetes Terrain für eine Raje und einen Ladeweg zur Benutzung von Rähnen und sonstigen kleinen Fahrzeugen herstellt, welches jetzt ungern entbehrt wird. Die Anordnung ist um so vortheilhafter, als dadurch zugleich eine passende Verbindung für Landfuhrwerk gewonnen wird, welches jetzt nirgends an den Strom gelangen kann.

Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

a. Personenpier	38 000 M
b. Erdarbeit	5 700 "
c. Gleisanlage	3 700 "
d. Bohrlwerk und Ladewerk	11 100 "
e. Vertiefung des Sogs, soweit die Erde nicht verwendbar	1 200 "
f. Schiffsbefestigungsanlagen	1 800 "
g. Insgemein	1 500 "

Summa 63 000 M.

2. Naphtapier nebst Lagerplätzen für 4600 qm.

Wenngleich die unmittelbare Nachbarschaft von Naphta und Petroleum bislang zu Unzuträglichkeiten nicht geführt hat, und auch die Versicherungsgesellschaften daraus besondere Schwierigkeiten nicht abgeleitet haben, so muß doch die gegenwärtige Anordnung dieser Etablissemens als eine den gegenüberliegenden Landschuppen, das Petroleumlager und den ganzen Bahnhof gefährdende angesehen werden. Es ist deshalb schon seit längerer Zeit erwogen, das gesammte Naphtalager, welches nach seinem lebhaften Umsatz erweiterungsfähig scheint, an einen mehr abgelegenen Platz zu verweisen. Dazu scheint das Terrain zwischen der Schützfelder und Tongerner Schlenge als südlichster Theil des Bahnhofes, dessen sonstige Entwicklung entschieden nach Norden verweist, gegeben. Diese Idee hat durch besondere Umstände weiteren Verfolg gefunden.

Den fortgesetzten Bemühungen der Staatsregierung ist es gelungen, für das Petroleumlager, welches früher



der sofortigen Verzollung unterlag und dadurch auch die Versicherung des Zollbetrages erforderlich machte, die Vergünstigung i. g. Theilungsläger zu erlangen, nach welcher das Gut erst bei seiner Abfertigung aus den Schuppen der Verzollung unterworfen ist. Dieses die Konkurrenzfähigkeit der Läger mit denjenigen im Freigebiet einigermaßen ausgleichende Zugeständniß ist unter Anderen an den Einschluß der Schuppen und des zur Behandlung der Barrel (Testen, Nachsehen und Auffüllen der Fässer, Nachwiegung, Verladung) erforderlichen Raumes durch eine Pallisadenwand gebunden. Bei Bildung der in solche Umschließung aufzunehmenden Gruppen konnten die G.-Schuppen der Firma J. Müller nicht berücksichtigt werden und ist deren Abbruch auch aus dem Grunde vorgesehen, weil sie ihrer Lage nach in die Gesamtanordnung des Bahnhofes nicht passen. Auch von anderen Gruppen mußte ein Theil beseitigt werden. Da nun andererseits die Einbeziehung der vorhandenen Naphtaschuppen in ein Theilungslager mit Petroleum ungeeignet erscheint, ist die Verlegung des Naphtalagers stromaufwärts und die Verwendung des frei werdenden Platzes als Ersatz für die abzubrechenden Petroleumschuppen in Aussicht genommen. Hierdurch wie durch die oben angeführte Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit ist ein neuer Naphtapier, zunächst mit der dem bisherigen Bestande entsprechenden, zur Bebauung geeigneten Fläche bedingt. Die Kosten dieser Anlage werden sich belaufen:

a. Naphtapier	28 400 M
b. Schiffsbefestigungsanlagen	6 400 "
c. Erdarbeit	52 800 "
d. Uferschutz	9 200 "
e. Gleisanlagen	7 100 "
f. Insgemein	3 100 "

Summa 107 000 M

Es ist dabei zu bemerken, daß die wegen ihrer nächsten Bestimmung als Naphtapier bezeichnete Anlage keineswegs ausschließlich diesem Zwecke zu dienen berufen ist, sondern sich zur Ent- und Beladung auch anderer Güter eignet, so lange nicht weiteres Terrain angeschüttet ist, namentlich auch solcher, welche unmittelbar vom Schiff auf Eisenbahnwagen geladen werden und umgekehrt. In gleicher Weise hat auch der frühere Naphtapier, welcher den Namen Bernhard Müller erhalten hat, nach Bedarf verschiedene Güter bedient, während jetzt dessen sonstige Verwendung einigermaßen dadurch beeinträchtigt ist, daß die Gleise den Pallisadenhof durchschneiden.

Hinsichtlich der namhaften Kosten für Erdarbeit muß hervorgehoben werden, daß die Aptrirung des Terrains zu Bauplätzen einen erheblichen Beitrag der interessirten Firma voraussetzt, zu dessen Leistung dieselbe sich im Prinzip bereit erklärt hat.

3. Rekonstruktion des Ochsenpiers.

Für diese Anlage hatte die Staatsregierung für das laufende Jahr bereits 11 000 M ausgeworfen, welche in dessen nur theilweise zur Verwendung gelangten, um bis zum Ausbau des jetzigen Personenpiers nicht gleichzeitig noch einen zweiten Anleger dem Verkehr zu entziehen. Dieser

ursprünglich dem Vieh- — dann auch dem Petroleum- — und neuerdings vorzugsweise dem Getreide-Verkehr dienende Pier hat in exponirter Lage verhältnißmäßig die stärksten Angriffe zu bestehen und entbehrt der für seine Widerstandsfähigkeit nothwendigen Verstärkung der Eisenkonstruktion. Die dazu bestimmten eisernen Pfähle liegen bereits fertig und wird die Arbeit ausgeführt werden, sobald sich passende Zeit nach Verkehrs- und Witterungsverhältnissen dazu findet. Damit wird, um die Leistungsfähigkeit der Brücke zu erhöhen, eine Verbreiterung des Kopfes um 5 m — auf 36 m — zu verbinden sein, welche das gleichzeitige Löschen aus 2 Luken gestattet. Die Kosten sind ursprünglich veranschlagt zu 11 000 M für 5 m Mehrlänge hinzu 3 000 "

Summa 14 000 M

Davon in 1884 bereits verausgabt 4 000 "

bleiben 10 000 M

4. Die Verbindung des südlichen Dücdalbe mit dem Kopf des Seegüterschuppenpiers — veranschlagt zu 1300 M — erscheint zur Stützung des ersteren erforderlich und bildet zugleich die Vorbedingung für einen bei hervortretendem Bedarf später vielleicht einmal zu projektirenden Vorbau eines längeren Kopfes.

5. Herstellung eines Längspierr.

Durch den Ausbau des Kopfes an dem früheren Personen- jetzt Getreidepier ist diese Anlage dem Pier Bernhard Müller so nahe gerückt, daß die Verbindung beider durch eine Längsbrücke, welche eine Ausdehnung in der Stromrichtung von 65 m erhalten würde und in einer Breite von 4 m herzustellen wäre, als eine natürliche Kombination erscheint. Es würde dadurch die Zahl der Löschplätze kaum vermehrt, da wegen des zwischen den anliegenden Fahrzeugen erforderlichen freien Raums mehr als zwei größere Schiffe gleichzeitig kaum befestigt werden könnten. Dagegen würden diese Schiffe nicht nur einen sehr festen Liegeplatz erhalten und ohne jedwede Behinderung aus mehreren Luken löschen können, sondern man gewönne dadurch gewissermaßen auch eine quaiartige Brücke, welche für die Bewegung der Güter in beiden Richtungen und nach verschiedenen Punkten des Landes benützt werden kann. Die Hinzufügung eines Steges vom Lande, wenn auch vorläufig nur für Karrenbetrieb, wird die Zugänglichkeit vermehren und die gleichzeitige Bewegung auf verschiedenen Straßen gestatten. Eine solche Anlage, von der aus das Schiff auf beliebigen Punkten erreicht werden kann, verspricht Vortheile, namentlich auch für die Beladung von Schiffen. Ausbildungsfähig erscheint insbesondere die Einnahme von Kohlen zum eigenen Gebrauch, als Ballast oder als eigentlicher Transportartikel. Man braucht dabei nicht nur an die Fahrzeuge zu denken, welche an den Pier löschen, sondern, auch an solche, welche zu dem Zwecke vom rechten Weserufer herüberlegen oder stromabwärts, z. B. von Bremen kommend, erst hier ihren Bedarf oder ihre Fracht ergänzen während sie die geringere Wassertiefe des oberen Flusses mit anderer Ladung ausnutzen. In diesem Sinne sind von Interessenten bereits Anregungen gekommen und läßt

sich nicht verkennen, daß eine solche Verbindung mit Lagerplätzen am Ufer ihre Vortheile bietet. Die eingeschlossene Wasserfläche bietet gewissermaßen einen Hafen im Strome, jedenfalls einen sichereren Liegeplatz als die Draußenlage und würde für kleinere Fahrzeuge, welche zwischen den Brückenpfeilern einlaufen können, einen erwünschten Zufluchtsort abgeben. Die Ausführung läßt sich mehr oder minder vervollkommen. Ein hoher Grad von Leistungsfähigkeit würde erreicht, wenn der Längspier nicht nur für Handkarren oder kleine, auf Schienen von schmaler Spur laufende Wagen, sondern für den Betrieb von Eisenbahnwaggonen mit Schienen normaler Spur und einer Drehscheibe hergerichtet würde. Jedenfalls wird man die Konstruktion so zu treffen haben, daß spätere Verstärkung zur Gestattung weiterer Inanspruchnahme jeder Zeit nachgefügt werden kann. Die vielseitige Befürwortung des Längspier-systems aus dem Kreise der Verkehrtreibenden läßt einen Anfang in dieser Richtung besonders erwünscht erscheinen, wenn derselbe als praktischer Versuch für weitergehende Projekte aufgefaßt und von vornherein auf die Möglichkeit einer Verstärkung, weiteren Ausbildung und Ausdehnung zugeschnitten wird. Letztere ließe sich namentlich auch in der Richtung anbahnen, daß die Längsbrücke nach Norden und Süden in der Stromlinie über die Köpfe der Piers fortgesetzt würde, während als äußerste Vollendung eine Anlage anzusehen wäre, welche etwa von Pier Bernhard Müller bis an den Seegüterschuppen reichte, und je nach Bedürfnis Verbindungen mit den Lagerplätzen und Schienenstraßen am Lande herstellte. Vorläufig dürfte man mit einer einfachen Querverbindung, die den ange-deuteten Projekten Rechnung trüge, bei einem Aufwande von 37 000 *M* sich begnügen.

Sofern diese Anlagen mit Lagerplätzen, welche in die Pacht von Privaten übergehen und deren Nutzwert erheblich steigern, in Zusammenhang treten, wird von denselben ein entsprechender Beitrag für Aptrirung der Grundfläche beziehungsweise für Herstellung der Verbindung zu leisten sein.

6. Unter dieser Ziffer sind alternativ verschiedene Projekte vorzusehen, für deren Ausführung nach Maßgabe vorhandener Mittel der Grad des aus der weiteren Entwicklung des Verkehrs und der dadurch hervorgerufenen Bedürfnisse entscheidend ist. Als solche sind in Aussicht zu nehmen:

- a. die weitere Ausbildung des unter Ziffer 5 behandelten Längspiers, deren Aufwand im Voraus sich nicht näher beziffern läßt;
- b. die Erbauung eines Silospeichers;
- c. Erbauung eines neuen Piers und zwar
 - a. eines ferneren Petroleumpiers südlich der Ploatswegsschlenge nebst Rollbrücke über die Ausschachtung, oder
 - β. eines Getreidepiers südlich des Ohjenpiers;
- d. Anlegung von Lagerplätzen nördlich des Seegüterschuppens;
- e. weitere Petroleumlagerplätze binnendeichs.

Zu b. Sollte die Privat speculation, welcher die Erbauung von Lagerhäusern für Getreide in erster Linie zu

überlassen sein wird, mit einem nachhaltig hervortretenden Bedürfnis — etwa wegen Mangels an Anlagekapital — wider Erwarten nicht Schritt halten, so würde zur Erhaltung und Förderung dieses wichtigen Geschäftszweiges staatsseitig vorzugehen sein. Vielleicht ist die staatsseitige Initiative wirksam genug, die Privatthätigkeit zu selbständigem Vorgehen anzutreiben. Jedenfalls ist diese Perspektive geeignet, Unternehmungen zurückzuweisen, welche im Verhältniß zu der Gunst der Lage keine befriedigende Ausnutzung versprechen. Der noch vorhandene Platz, als welcher in erster Linie die noch unbebaute Fläche zwischen den Rodenberg'schen Schuppen und den neuen Pächhäusern der Nordenhammer Lagerhaus-Gesellschaft in Betracht kommt, ist zu werthvoll und zu beschränkt, um dauernd von Anlagen besetzt zu werden, welche nach ihrer Kapazität und Einrichtung nur ungenügende Leistungen in Aussicht stellen. Das den Nachbarn eingeräumte Vorpachtrecht ist geeignet, zwischen diesen und einem Unternehmen des Staates eine heilsame Konkurrenz hervorzurufen. Nicht gleich günstig zu den vorhandenen Piers gelegen, würden Vorzüge der Anlage selbst bestimmt sein, die Anziehungskraft zu verstärken und namentlich dem eigentlichen Durchgangsverkehr zu dienen. Es würde sich daher die Projektirung eines i. g. Silospeichers nach dem Vorgang und Muster der neuesten derartigen, zum Theil sehr bewährten Einrichtungen der größeren Getreideplätze des In- und Auslandes empfehlen. Mit einem Aufwande von 180 000 *M* wäre ein derartiges Institut von größerem Umfange einzurichten und könnte, um dem Prinzip treu zu bleiben, daß der Staat nur im Bedürfnisfalle mit dem Lagerhausgeschäft sich befassen soll, die Wiederveräußerung des Hauses an Private gegen Erstattung der Selbstkosten vorbehalten werden.

Zu c. Die Zunahme des Petroleumgeschäfts kann leicht und unter Umständen unerwartet rasch das Bedürfnis nach einer neuen Löschanstalt hervorrufen; ebenso wenig ist es ausgeschlossen, daß der Andrang des Getreideimports oder die anderweitige Inanspruchnahme der demselben zunächst dienenden Anlagen die Erbauung eines neuen Piers dringend nothwendig machen. Nach den gemachten Erfahrungen würde der Aufwand in dem einen wie in dem andern Falle auf etwa 40 600 *M* sich beziffern. Für Petroleum wäre die nördliche Lage von dem Pier Buresch gegeben, welche den letzterbauten Gruppen entspricht, für Getreide dagegen die nächste Verbindung mit dem oben bezeichneten Lagerplatz. Ein neuer Anlegepunkt an dieser Stelle würde auch der Entwicklung des Längspier-systems förderlich sein.

Zu d. Der Raum nördlich vom Seegüterschuppen zwischen der Ausschachtung und dem Strom ist schon mehrfach begehrt. Jedenfalls wird derselbe thunlichst für höherwerthige Güter zu reserviren sein. Bislang ist namentlich Baumwolle in Frage gekommen, dabei aber stets der Ausbau des Binnenhafens zur Voraussetzung gemacht, um die Lagerhäuser von beiden Seiten mit der Wasserfläche in Verbindung zu setzen. Es liegt aber sehr wohl im Bereich der Möglichkeit, daß auch ohne diese Bervollständigung eine Nachfrage sich geltend macht, welche

mit der Gleisverbindung nach dem Strom und der Eisenbahn sich begnügt und bedeutende Transporte in sichere Aussicht stellt. Die Kosten sind veranschlagt für

a. Erdarbeit	62 000 M
b. Uferdeckwerk	15 000 "
c. Gleisanlage	10 000 "

Summa 87 000 M

Es würde sich dabei von selbst verstehen, daß der Pächter einen nennenswerthen Beitrag zu diesen Kosten beizutragen hätte.

Zu e. Endlich kann sehr wohl das Petroleumgeschäft den Verlauf nehmen, daß der gesteigerte Import nicht durch verhältnismäßige Zunahme der Abfuhr sich ausgleicht, vielmehr eine Vergrößerung des Lagers nothwendig wird, welches die Aptrung weiterer Flächen im Staatsgut und deren Anschluß an die Gleisanlage nothwendig macht, wofür eine mögliche Ausgabe von 19 000 M vorgesehen werden mag.

7. Während es sich unter Ziffer 6 um Eventualitäten handelt, deren Eintritt von ungewissen Ereignissen der Zukunft abhängt, lassen sich verschiedene Anforderungen an die Verbesserung der Bahnhofsanlagen schon jetzt als wahrscheinlich bezeichnen, welche durch den ungewissen Verlauf der Entwicklung nicht als bedingt erscheinen. Es ist daher angezeigt, Verwendungen im Voraus ins Auge

zu fassen. Als solche muthmaßliche Ausgaben sind zu bezeichnen:

a. Nachhöhung des Bahnhofspanums	4 000 M
b. Entwässerung	1 700 "
c. Schaarte im Rajedeich	5 000 "
d. Perronmauer	1 000 "
e. Stallgebäude	3 600 "
f. Erweiterung der Gleisanlagen gegenüber dem Stationsgebäude	10 000 "

Summa 25 300 M

In den vorstehenden Ausführungen glaubt die Staatsregierung, soweit es bei einem wechselnden Einflüssen unterliegenden Verkehrsunternehmen im Voraus möglich ist, das vorhandene und wahrscheinliche Bedürfnis für den weiteren Ausbau Nordenhamms und seiner Schiffahrts-Anlagen in der nächsten Finanzperiode begründet zu haben, und läßt demnach beantragen:

der Landtag wolle für Vervollständigung der Schiffahrts-Anlagen in Nordenhamm pro 1885/87 die Verwendung einer Summe bis zu 400 000 M genehmigen und die Staatsregierung ermächtigen, nach Maßgabe des Bedürfnisses diesen Betrag zur Ausführung der bezeichneten Bauten und Anlagen aus dem Erneuerungsfonds (Ziffer III des Voranschlags) zu verausgaben.

Oldenburg, 1884 November 3.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Anlage 32.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das in den Gemeinden Dinklage und Lohne belegene Bochorster Moor ist kürzlich zwischen den 3 theilhabenden Marktgenossenschaften — Bahlen und Dinklage in der Gemeinde Dinklage und Gingfeld in der Gemeinde Lohne — getheilt; die letztgedachten beiden Marken sind sodann auch einer Specialtheilung unterzogen. Den Dinklager Marktinteressenten haben hiebei ihre Abfindungen theilweise in dem zur Gemeinde Lohne gehörigen Theile des Bochorster Moores angewiesen werden müssen; es hat sich dabei nicht vermeiden lassen, daß die Abfindungsplatten schräg von der Gemeindegrenze durchschnitten werden. Es erwächst hieraus den betreffenden Grundbesitzern der Nachtheil, daß sie für Theile ihrer Abfindungsflächen hinsichtlich der auf dem

Grundbesitz ruhenden Lasten wenn auch mit unerheblichen Beträgen in der Gemeinde Lohne steuerpflichtig werden; für das Grundsteuerkataster und damit auch für das Hypothekennwesen entsteht hieraus weiter die sehr lästige Folge, daß in dem Kataster jede einzelne Abfindungsfläche zu einem Theile in der Gemeinde Dinklage und zum andern Theile in der Gemeinde Lohne aufgeführt werden muß. Diese Mißstände lassen es geradezu nothwendig erscheinen, auf dem gedachten Areal die Grenzen der beiden Gemeinden in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise neu festzustellen. Diese Feststellung ist nun dahin in Aussicht genommen, daß die Abfindung der Dinklager und die noch ungetheilte Fläche der Bahler, soweit solche

in der Gemeinde Lohne belegen sind, sowie ein dem Grafen von Galen aus dem Gingfelder Antheile zugefallener gleichfalls in der Gemeinde Lohne belegener Placken zur Gesamtgröße von 56 ha 96 ar 64 qm der Gemeinde Dinlage und eine nach Gingfeld gefallene, nur 23 ar 81 qm enthaltende Fläche der Gemeinde Lohne zugewiesen werden. Der Gemeinderath von Dinlage hat sich mit dieser Grenzregulirung einverstanden erklärt; vom Gemeinderath von Lohne ist die Zustimmung zu derselben wegen des der Gemeinde daraus erwachsenden Schadens verweigert.

Wenn nun auch der Gemeinde Lohne durch die in Aussicht genommene Grenzregulirung ein Opfer zugemuthet wird, so erscheint solches doch mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde gegenwärtig ein Areal von 9106 ha enthält

und daß die abzutretenden Flächen jedenfalls zu den minder werthvollen gehören, nicht so erheblich, um von der im Interesse der Dinlager Grundbesitzer höchst wünschenswerthen und im Interesse des Katasters gebotenen Grenzregulirung abzusehen.

Bei dem vorliegenden Widerspruche der Gemeinde Lohne gegen die Grenzregulirung erübrigt nur, dieselbe im Wege des Gesetzes durchzuführen.

Das Staatsministerium ersucht daher den geehrten Landtag, dem anliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Bemerket wird noch, daß dem betreffenden Landtagsausschusse eine die bisherige und die in Aussicht genommene Grenze näher bezeichnende Karte z. f. N. zugehen wird.

Oldenburg, 1884 November 4.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Nebenanlage zu Anlage 32.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Dinlage und Lohne.

Die bestehende Grenze zwischen den Gemeinden Dinlage und Lohne wird in folgender Weise abgeändert:

Die neue Grenze beginnt bei dem Polygonpunkte Nr. 284 an der nordöstlichen Ecke des in der Gemeinde Lohne belegenen Zuschlages des Joh. Gerb. Hinr. Willenborg zu Brockdorf und geht in nordöstlicher Richtung über den Polygonpunkt Nr. 285 in einer Länge von 580 Metern bis zu der Grenze zwischen dem nördlich belegenen Theilungsplacken des August Höltermann zu Brockdorf aus dem Bockhorster Moore und dem südlich belegenen Theilungsplacken des Bernard Meyer-Bramlage zu Brockdorf aus der Gingfelder Mark, sodann unter einem stumpfen Winkel in östlicher Richtung mit einer geringen Abweichung nach Süden, auf einer Länge von 678 Metern den Verbindungsweg zwischen Märschendorf und Brockdorf in dem Knickpunkt desselben schneidend, bis zur westlichen Grenze

des zur Gingfelder Mark gehörigen Querlenburger Schullenmattes und ferner unter einem stumpfen Winkel in südöstlicher Richtung auf der Grenze zwischen der nördlich belegenen Abfindung des Grafen von Galen und dem südlich liegenden Theilungsplacken des Zellers Meyer-Bramlage aus der Gingfelder Mark bis zur östlichen Grenze des Querlenburger Schullenmattes.

Auf der ersten Strecke bis zur östlichen Grenze des Weges zwischen Märschendorf und Brockdorf bildet die Mitte des bei der Generaltheilung des Bockhorster Moores angelegten Zuggrabens und auf der letzten Strecke die Mitte der Befriedigungsgräben die neue Gemeindegrenze.

Von der östlichen Grenze des Querlenburger Schullenmattes an fällt die neue Gemeindegrenze mit der Grenze der Bokerner Mark zusammen.



Anlage 33.

An den Landtag des Großherzogthums.

Gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Febr. 1883, betreffend die Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, gestattet sich das Staatsministerium dem geehrten Landtage die nachfolgenden Mittheilungen über die bisherige Wirksamkeit des Instituts zu machen.

Nachdem die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze und das Geschäftsregulativ unterm 26. September 1883 publizirt worden waren, konnte der Betrieb am 1. Novbr. desselben Jahres beginnen. Die Organisation war in der Weise getroffen, daß zunächst die Leitung der Anstalt eintheilen mit derjenigen der Ersparungskasse verbunden, sodann aber auf die Lokalbehörden, die Ämter und Amtsrecepturen, zurückgegriffen wurde, um für die Aufnahme der Darlehnsgesuche und die Vermittelung der Zahlungen die am leichtesten zugänglichen Organe zu gewinnen. Es ist mit Unterstützung der Ämter bereits gelungen, in manchen Bezirken eine zunehmende Einwirkung auf die Kreditverhältnisse der kleineren Grundbesitzer zu gewinnen, und die denselben dort gebotene rechtliche Belehrung erwies sich namentlich in den südlichen Landestheilen als unentbehrlich, wo unter der noch herrschenden Hypothekenverfassung die Güterrechtsverhältnisse, die theilweise ungenügende Feststellung der Besitztitel einer Ausbeutung des Darlehnsgeschäftes ungeahnte Schwierigkeiten in den Weg legten. Die ebenso wichtige als schwierige Frage der Beleihungsgrenze ist einer eingehenden Prüfung unterzogen und wurde als Resultat derselben eine neue Formel gebildet, die es versucht, einerseits die Anstalt gegen Verluste möglichst zu sichern, andererseits der Wünschen der Interessenten entgegen zu kommen und die für eine vorsichtige Beleihung bisher innegehaltenen Schranken thunlichst zu erweitern. Da es darauf ankam, die Entwicklung des Darlehnsgeschäftes zunächst abzuwarten, so sind die Mittel für die Ausleihungen noch nicht auf dem im Gesetze vorgesehenen regelmäßigen Wege der Ausgabe von Schulverschreibungen aufgebracht, sondern den disponiblen Mitteln der Ersparungskasse entnommen, welche voraussichtlich für die nächste Zeit noch zureichen werden. Der regelmäßige Zinsfuß wurde durch Bekanntmachung des Staatsministeriums auf $4\frac{1}{2}\%$ festgesetzt.

Da die Anstalt ihren ersten Rechnungschluß zum 1. Januar 1885 fertig stellen wird, so können über das abgelaufene Jahr vom 1. November 1883/84 nur einige Notizen über den Geschäftsumfang gegeben werden.

Die Gesamtsumme der bis zum 31. Oktober 1884 gezahlten 63 Darlehen beträgt 226 750 *M*

Siervon werden amortisirt:

mit jährlich	$\frac{1}{2}\%$	147 200 <i>M</i>	29 Darlehen,
"	1	%	16 300	" 7
"	$1\frac{1}{2}$	%	39 000	" 15
"	2	%	18 300	" 9

mit jährlich	$2\frac{1}{2}\%$	1 300 <i>M</i>	1 Darlehen,
"	4	%	900	" 1
"	8,14	%	3 750	" 1
				<u>M. 226 750 <i>M</i></u> 63 Darlehen.

Die Darlehen vertheilen sich auf die verschiedenen Gemeinden des Herzogthums wie folgt:

Stadtgemeinde Oldenburg . .	6 500 <i>M</i>	2 Darl.
Amt Oldenburg:			
Landgem. Oldenburg . .	5 600	"	3 "
Gemeinde Osternburg . .	1 900	"	2 "
" Wardenburg . .	6 800	"	5 "
" Hatten	5 000	"	4 "
" Rastede	800	"	1 "
Amt Westerstede:			
Gemeinde Westerstede . .	15 000	"	1 "
" Zwischenahn . .	500	"	1 "
Stadtgemeinde Barel	2 700	"	1 "
Amt Barel:			
Gemeinde Bockhorn	72 000	"	2 "
Amt Butjadingen:			
Gemeinde Waddens	3 900	"	1 "
Amt Brake:			
Gemeinde Golzwarden . .	6 000	"	1 "
Amt Esfleth:			
Gemeinde Berne	1 300	"	1 "
Amt Delmenhorst:			
Gemeinde Hasbergen . .	3 750	"	1 "
" Stuhr	4 500	"	1 "
" Schönemoor . .	3 000	"	1 "
" Gandertesee . .	2 400	"	1 "
Amt Wildeshausen:			
Stadtgem. Wildeshausen	5 600	"	3 "
Landgem. Wildeshausen	8 300	"	2 "
Gemeinde Großenkneten	5 100	"	7 "
" Huntlosen . .	1 500	"	1 "
" Dötlingen . .	5 200	"	3 "
Amt Bechta:			
Gemeinde Goldenstedt . .	9 000	"	1 "
" Dinklage . . .	11 300	"	2 "
Amt Cloppenburg:			
Gemeinde Emsted	900	"	1 "
" Cappel	7 800	"	1 "
" Löningen	6 000	"	1 "
Amt Friesoythe:			
Gemeinde Friesoythe . .	900	"	2 "
" Barßel	1 600	"	1 "
" Böfel	500	"	1 "
" Markhausen . .	5 500	"	1 "
" Strücklingen . .	15 900	"	7 "
<u>M. 226 750 <i>M</i></u> 63 Darl.			

Außerdem sind als zahlbar nach dem 31. Oktober 1884 bereits bewilligt 7 Darlehen zur Summe von 53 950 *M*.

Ferner befinden sich 16 Anträge zur Gesamtsumme von 94 050 *M*, daneben ein Antrag mit unbestimmter Summe, noch in der Verhandlung. Abgelehnt oder zurückgezogen sind endlich 24 Anträge mit 137 700 *M*.

Aus den vorstehenden Daten ergibt sich, daß die Anstalt von den kleineren und mittleren Grundbesitzern der Geeft gerne nachgesucht wird, weil sie hier auf solide Art, auch bis zu geringeren Beträgen hinunter, Geld bekommen können. Dagegen ist es noch nicht gelungen, mit größeren Summen namentlich in den Marschdistrikten festen Fuß zu fassen. Einmal ist bei den augenblicklichen Verhältnissen des Geldmarktes hier das Kapitalangebot ein so großes, daß in dieser Beziehung die Anstalt einen Mangel zu ersetzen, zur Zeit nicht bestimmt sein konnte, andererseits war es der höhere Zinsfuß, der nach vielfachen Erklärungen diejenigen Kreditfucher abschreckte, welche im Uebrigen die prinzipielle Form der Darlehnsbegebung mit Unkündbarkeit und Amortisation anzunehmen geneigt waren. Auf Anregung der Landwirthschaftsgesellschaft des Herzogthums hat eine abermalige Prüfung der Frage des Zinsfußes stattgefunden.

Es wurde erwogen, daß nach der Absicht ihrer Gründung die Anstalt über den herrschenden Zins stets einen Zuschlag zu nehmen habe, weil sie sich selbst erhalten, ihre Verwaltungskosten decken und einen Reservefonds ansammeln solle, daß bei der Dringlichkeit, mit welcher in den Kreisen der Interessenten das damalige Projekt ventilirt worden sei, angenommen werden müsse, daß die empfohlene neue Art der Kreditgewährung bei ihren besseren Bedingungen nach allgemeinen Geschäftsgrundsätzen ein höheres Äquivalent lohnen werde, daß für die kleineren Darlehen der gewählte Zinsfuß in Rücksicht auf den Arbeitsaufwand und das Risiko nicht zu hoch sei, daß es aber für eine staatliche Verwaltung eine schwierige Manipulation sein würde, einen variirenden Zinsfuß nach äußeren Merkmalen, Größe der Summe, Sicherheit des Unterpfandes u. im Wege jedesmaliger Verhandlung festzustellen.

Die Staatsregierung kam demnach zu dem Resultate, daß es sich nicht empfehle, die nach dem Muster der Weimariischen Anstalt getroffenen Festsetzung des Zinsfußes schon nach einem so kurzen Bestande derselben wieder zu ändern, vielmehr weitere Erfahrungen für einen längeren Zeitraum abzuwarten.

Oldenburg, den 4. November 1884.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Küdens.

Anlage 34.

An den Landtag des Großherzogthums.

Durch den Tod des Landgerichtsraths von Berg ist die dritte der von dem Landtage zu bezeichnenden Ersatzrichterstellen beim Staatsgerichtshofe erledigt worden. Die

Staatsregierung läßt daher den geehrten Landtag ersuchen, die Wahl eines dritten Ersatzrichters vornehmen, und ihr demnächst das Ergebniß mittheilen zu wollen.

Oldenburg, 1884 November 5.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

Anlage 35.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage überreicht das Staatsministerium in Gemäßheit des § 10 der Anlage I zum Staats-Grundgesetz in den Anlagen:

- a. die von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführten und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Hauptbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1881, 1882 und 1883;

- b. die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1879 bis 1881;

- c. die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1880 bis 1882.

Revisionsbemerkungen von Bedeutung sind bezüglich dieser Rechnungen nicht aufzustellen gewesen.

Der geehrte Landtag wird um demnächstige Rücksendung der Rechnungen ersucht.

Oldenburg, 1884 November 11.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Anlage 36.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden hieneben in Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes die Landeskasserechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1879, 1880 und 1881 nebst den darüber stattgehabten Revisionsverhandlungen und einer vergleichenden Uebersicht von Rechnungsergebnissen und

Voranschlag überreicht. Die Belegstücke sind einstweilen, bis auf ausdrückliches Verlangen, in der Ministerial-Registratur zurückbehalten.

Die Rechnungen haben vorschriftsmäßig dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck vorgelegen. Erinnerungen sind von demselben dazu nicht gemacht.

Oldenburg, 1884 November 12.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Anlage 37.

An den Landtag des Großherzogthums,

Die Staatsregierung beehrt sich in der Anlage A. den Entwurf eines Gesetzes nebst Motiven, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck,

Oldenburg, 1884 November 12.

mit dem ergebensten Antrage vorzulegen:

demselben seine Zustimmung ertheilen zu wollen.

Der Provinzialrath des Fürstenthums hat dem Entwurfe nach Ausweis der Anlage B. gutachtlich zugestimmt.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Nebenanlage A. zu Anlage 37.

Entwurf

eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.

Einziger Artikel.

An Stelle der Z. 3 des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck treten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 3 a. alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 225 *M* beziehen;
- b. die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

c. alle Officiere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, wegen derjenigen Einkommensteuer, welche auf das ihnen zustehende Militär-Diensteinkommen trifft;

d. Wer in Folge der obigen Bestimmungen unter a., b., c. wegen seines gesammten Einkommens oder eines Theiles desselben steuerfrei wird, ist mit dem Beginn des auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgenden Monats von der Steuer freizulassen.

Ebenso ist derjenige, welcher nach dem Aufhören des befreienden Umstandes steuerpflichtig wird, vom Anfange des nächsten Monats an zur Steuer heranzuziehen.

M o t i v e.

Es ist seither angenommen worden, daß durch die Verordnung vom 5. September 1867, welche in einstweiliger Ausführung des Artikels 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes die gesammte Militärgesetzgebung Preußens im Gebiete des Großherzogthums einführte, auch die für die Veranlagung der Militärpersonen in Preußen geltenden Normen hier in Kraft gesetzt seien und insofern das diesseitige Einkommensteuergesetz vom 3. Juli 1865 von selbst eine Abänderung erfahren habe. Diese auch noch nach Erlaß des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 befolgte Ansicht läßt sich bei näherer Erwägung jetzt nicht mehr aufrecht erhalten, seitdem solches Gesetz die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern einer Regelung unterzogen hat. Nach § 46 daselbst ist das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres bei der Veranlagung von Staatssteuer außer Betracht zu lassen. Im übrigen aber behält die Gesetzgebung jedes Landes freie Hand für die Heranziehung der Militärpersonen gleich den übrigen Staatsbürgern. Dieser Inhalt des Reichsgesetzes ist jetzt allein maßgebend und sind damit die Preußischen Bestimmungen wieder wegfällig geworden, da sie zwar, so lange sie bestanden, das oldenburgische Gesetz derogirten, aber nicht selbst zu einem Theile des inneren Landesrechtes geworden sind. Wenn es nun aber aus naheliegenden Gründen sich empfiehlt, die fragliche Besteuerung im Anschlusse an die Preußischen Grundsätze zu regeln, so kann es nicht vermieden werden, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, um eine entsprechende Aenderung der wieder in Kraft getretenen ursprünglichen Bestimmungen des oldenburgischen Gesetzes herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke ist die vorstehende Novelle zum Einkommensteuergesetze ausgearbeitet. Sie geht aus von der reichsgesetzlichen Vorschrift und schließt sich im Uebrigen mit geringen aus den hiesigen Verhältnissen sich ergebenden Abweichungen der Preußischen Gesetzgebung an.

In 3 a. ist die bereits in der alten 3. 3 des Oldenburgischen Gesetzes enthaltene Befreiung der bei der Fahne befindlichen gemeinen Soldaten und anderen Militärpersonen gleichen Grades auch auf den Unterofficierstand ausgedehnt, die ausnahmsweise Besteuerung aber nicht nur für das Einkommen aus Gewerbe und Landwirthschaft, sondern auch für dasjenige aus Grund- und Kapitalvermögen zugelassen, soweit dasselbe die Grenze der ersten Stufe übersteigt. Diese letztere Beschränkung findet sich auch in den Fällen der 3. 2 und 5 des Artikels 3 cit.

Einen angemessenen Steuererlaß für die Unterofficiere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien während der Zeit einer activen Dienstleistung zu bewilligen, hat die Reichsgesetzgebung den Landesgesetzen überlassen. Die Staatsregierung hat einen solchen in 3 b. nach Analogie der Preußischen Bestimmung vorgeschlagen. Es wird sich finanziell nur um unbedeutende Beträge handeln. Damit erledigt sich auch eine Petition der Kriegervereine des Fürstenthums Birkenfeld, welche vom dortigen Provinzialrath unterm 28. Mai d. Js. der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen war.

Für die Zeit der Mobilmachung sind in Preußen die Officiere und die ihnen gleichstehenden Aerzte und Beamten der Militärverwaltung von der Klassensteuer generell befreit, von der Einkommensteuer nur hinsichtlich des Militär-Dienst Einkommens. Das letztere ist entsprechend der Vorschrift des Reichsgesetzes für die hier geltende einheitliche Steuer angeordnet.

Da die Befreiung theilweise illusorisch sein würde oder die Geltendmachung des wieder erlangten Besteuerungsrechtes sich ungebührlich verzögern könnte, wenn auch für diese Fälle die Regel des halbjährlichen Ab- und Zuges beibehalten wird, so ist analog der Bestimmung des Gesetzes vom 13. August 1870 über die Ansetzung der von Auswärts Einziehenden die monatliche Regulirung der fraglichen Aenderungen in der Besteuerung vorgesehen worden.

Die Novelle wird alsbald mit ihrer Publikation in Kraft zu treten haben.

Nebenanlage B. zu Anlage 37.

(A n s z u g.)

G e s c h e h e n

Eutin, auf dem Rathhause, 1884 Oktober 21, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nachdem der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 8. d.

Mts. zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden, hatte sich zur Eröffnung derselben der

25*

Herr Regierungs-Präsident Bucholz, unter Zuziehung des Unterzeichneten als Protokollführer, hier eingefunden, woselbst anwesend waren:

Herr Ober-Regierungsrath Mücke,
 " Regierungsrath Oeltermann,
 " " Lubinus, und
 die Mitglieder des Provinzialraths:

1. Herr Bürgermeister Bödkers in Cutin,
2. " Amtseinnehmer Muus daselbst,
3. " Gemeindevorsteher Lieweh in Schwartau,
4. " Postmeister Ott in Ahrensböck,
5. " Gemeindevorsteher Menz zu Hörsten,
6. " Hufner Capell in Kensefeld,
7. " Erbpächter Süfke in Stockelsdorf,
8. " Gutsbesitzer Diestel zu Dunkelsdorf,
9. " Hufner Köper in Katekau,
10. " " Witt in Resdorf,
11. " Gemeindevorsteher Westphal in Hasfrug,
12. " Bauervogt Böhmcker in Bosau,
13. " " Behrens in Braak,

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Bödkers.

Muus.

Behrens.

Zur Beglaubigung:
 Schläffe.

14. Herr Erbpächter Wulff in Majensfelde, Provinzialraths-Mitglied Reedwisch in Seereß war nicht erschienen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde nun in die Vorberathung der Vorlage Nr. 1, Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck, eingetreten und nach einigen Verhandlungen sofort die beschließende Berathung aufgenommen.

Nachdem von Seiten des Provinzialraths unter Hinweis auf die vorgelegten Motive hervorgehoben, daß die Aenderung eine Folge der reichsgesetzlichen Vorschrift sei, der man sich nicht entziehen könne, wurde der von Provinzialraths-Mitglied Muus gestellte Antrag:

„der Vorlage Nr. 1 gutachtlich zuzustimmen“ einstimmig angenommen.

Anlage 38.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Melioration von Klei- und Moorland durch Förderung der im Untergrunde lagernden fruchtbareren Kleischichten, sei es durch Kleiüberschießen, sei es durch das sogenannte Wühlen, ist seit langen Jahren in den Marschen und Moormarschen des Herzogthums Oldenburg mit bestem Erfolge betrieben.

Es ist ferner eine altbewährte Praxis derjenigen Landwirthe, welche in ihren Besizungen tiefgründiges Marschland und Moorland ohne fruchtbareren Klei im Untergrunde besitzen, letzteres mit dem jenem Marschlande entnommenen Klei dünn zu übererden und dadurch die Qualität und Quantität der Gräser und Früchte auf dem so meliorirten Moorlande erheblich zu steigern.

Weiter haben sorgsame Wirthe in den minder begünstigten Knicklandslagen der Marschen, in denen fruchtbarere Kleischichten durchgehend nicht vorhanden sind, mit Sorgfalt die alten, vor der Zeit der Eindeichung im Watt vorhandenen gewesenen Wasserrillen (Prielen) aufgesucht, nesterweise oder in unregelmäßiger Ablagerung in denselben fruchtbareren Klei gefunden und solchen, nach mühsamerer Gewinnung aus größerer Tiefe, mittelst Gespannkraft über die zu veressernden Grundstücke verfahren.

In gleicher Weise sind Theile alter aufgegebener und abgetragener Deiche vielfach zur Melioration benutzt, in früheren Jahren aber meistens nur in wirthschaftlich freier Zeit als Nebenarbeit. Nachdem die bei den großartigen Straßen-, Kanal- und Eisenbahn-Anlagen unsrer Neuzeit erforderliche Bewegung großer Erdmassen das Verfahren des Bodens auf verlegbaren Schmalspurbahnen bewährte, haben intelligente Landwirthe, um rasch die Verbesserung ihrer derartigen Grundstücke durchzuführen, sich jenes Systems auch für den Kleitransport mit Erfolg unter Anwendung von Menschen- oder Pferdekraft bedient, und solche Meliorationen in Transporten von mehr als 2000 m Entfernung vom Gewinnungsplatz des Kleies bis zu den zu veressernden Grundstücken ausgeführt.

Der durchschlagende Erfolg solcher Kleiaufbringung, der namentlich bei geringen Moorgründen und mit Haide bewachsenen Untermoorflächen am sichtbarsten hervortrat, rief in den Geestdistrikten den Wunsch wach, auch dort durch Zuführung von Klei in ähnlicher Weise meliorirend vorzugehen. Wo die fruchtbareren Kleilager der Marschen durch schiffbare Wasserstraßen mit oft entfernt belegenen Geest- und Moordistrikten in gesicherter Verbindung stehen,

hat sich nach Hollands Vorgänge in den Ostfriesischen Behnen dieses Kultur-Verfahren bereits in ausgedehntem Maße eingebürgert und findet namentlich am Hunte-Ems-Kanal oberhalb seiner Mündung in die Sagter Ems und am Westkanal schon erfreuliche Nacheiferung. Auch auf einer kleineren, zur Zeit nur in beschränkterem Maße schiffbaren Wasserstraße, der Wapel, beginnen die Grundbesitzer den Kleitransport per Schiff nach ihren moorigen, oberhalb am Bache belegenen Wiesen; ein Beispiel, welches der Förderung und Nachahmung werth ist.

Mit dem Ausbau unseres Staatsbahnnetzes wurde die Frage der Kleimelioration ein nicht mehr von der Tagesordnung derjenigen landwirthschaftlichen Vereine, deren

Gebiet von diesen Bahnen durchschnitten wird, verschwindender Verhandlungsgegenstand, und einzelne Landwirthe, theils in weitester Entfernung von der Marsch ansässig, fingen an, waggonweise Klei zu beziehen, während die Eisenbahn-Verwaltung mit gelegentlichem Rücktransport den beim Bau der Bahnstrecken in der Marsch als entbehrlich seitlich abgelagerten guten Kleiboden zur nachhaltigen Verbesserung der Gärten und kleineren Dienstlandsgrundstücke der Bahnwärter und Stationsbeamten mit bestem Erfolg verwendete. Der Transport von Klei auf den Oldenburgischen Staatsbahnen, von nachbenannten Bahnhöfen ab, betrug:

Von den Stationen:	1880		1881		1882		1883		1884 bis ult. August	
	für Private. Tonnen.	als Dienst- gut. Tonnen.								
Brake	1580	210	840	980	—	—	—	—	—	110
Ellenserdamm	—	—	1700	—	900	160	240	—	460	60
Rodenkirchen	—	—	—	—	—	140	—	—	—	1800
Nordenhamm	—	—	—	520	100	3060	—	—	—	—
Neuschanz	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—
Bunde	—	—	—	—	—	—	—	450	—	140
Elksfleth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270
Summa	1580	210	2540	1500	1000	3450	240	450	460	2380

So erfreulich solcher Anfang auch ist, so zeigen die Zahlen durch das Sinken der privaten Kleitransporte, daß die Melioration bei den jetzigen Einrichtungen und bei weiten Transporten auf den Staatsbahnen, trotz des wesentlich ermäßigten Transporttarifs, noch zu theuer wird, und es wird nur im geregelten Transport größerer Massen auf mäßigen mittleren Entfernungen ein großartiger Erfolg für die Landeskultur zu erringen sein.

Für eine solche nachhaltige Inangriffnahme der Sache bieten die großen Kleivorräthe in den alten Schlafdeichen zwischen Mariensiel und Ellenserdamm den reichhaltigsten Vorrat fruchtbaren Kleibodens (zwischen 4—500 000 ehm) als Meliorationsmaterial für die von den Staatsbahnen, auf deren Strecke von Jaderberg im Süden bis Jever im Norden, seitlich in 3—4 Kilometer Abstand, erreichbaren Marschländereien geringen Werthes, Moor- und Geestländereien.

Beispielsweise sind in den Gemeinden Cleverns (55 ha), Sever (290 ha), Sillenstede (330 ha), Schortens (875 ha) derartiger Flächen nach den Katastralreinertragsätzen wie folgt, bei der Landesabschätzung ermittelt:

à ha 20 —25	M	Reinertrag =	50 ha.
" " 10 —17,50	"	" =	250 "
" " 5,0— 8,50	"	" =	250 "
" " 1,5— 4,00	"	" =	1000 "
			1550 ha.

Von diesen Grundstücken sind mindestens die Hälfte, der Fläche nach, indem in 3 km Abstand zu beiden Seiten der Staatsbahn belegenen Meliorationsgebiet für rentablen Kleitransport belegen.

Im Amte Varel sind in gleichem Abstände von der Hauptbahn belegen: westwärts derselben die zu früh eingedeichten Ländereien bei Blauhand, nordwärts bis zum Kielgroden; die Ländereien am Zeteler Tief aufwärts bis zu den Driefeler Wiesen, desgleichen an der Brunner Bäche aufwärts bis Brunne, das Winkelsheider Moor, ein Theil des Zethauer Moores, die Kolonie Nendorf und im Amte Oldenburg die Kolonie Wapeldorf; ostwärts der Staatsbahn das Moorhauser und Dangaster Moor. Eine statistische Zusammenstellung des durch Klei meliorationsfähigen Landes in diesem in 3 km Abstand begrenzten Bezirk würde größere Zahlen, als die oben für Jeverland berech-

neten ergeben, und ist somit in dem bezeichneten Abstände von der Staatsbahn allein in diesem Gebiet die Fläche, um die in alten Deichen zwischen Mariensiel und Ellenferdamm vorhandenen 500 000 cbm Klei nutzenbringend zu verwenden, doppelt vorhanden.

Daneben soll den entfernter belegenen Geestdistrikten der Kleibezug aus dieser Quelle nicht abgeschnitten werden, lassen sich doch später südwärts von Ellenferdamm noch weitere Lager erschließen und erweitert eine billigere Anschaffung des Materials gleichzeitig unzweifelhaft sein Absatzgebiet.

Es ist eingeworfen worden, daß der Kern solcher Deiche manchmal minderwerthiges Material berge; sollte sich dies da und dort ergeben, so ist nicht ausgeschlossen, derartige Material an der Lagerstelle abzuschichten, durch Güstbau-Bearbeitung der zersiehenden und bessernden Einwirkung der Luft auszuweichen und mit besserem Boden zu decken, andererseits stehen aber auch geringwerthige Flächen, wie vorstehend nachgewiesen, z. B. in 4 Gemeinden Zevelands, 1000 ha von 4 *M* und weniger pro ha Reinertrag zur Verfügung, die durch eine Decke dieses geringeren Kleis immerhin noch erheblich verbessert werden können und auf welchen derselbe in wenigen Jahren zur vollen Wirkung kommen würde.

Eine erfolgreiche Förderung dieses für die Entwicklung der Kultur in den betreffenden Distrikten sehr wichtigen Meliorationsprojekts wird aber nur dadurch erfolgen können, daß dem Landes-Kultur-Fonds die Beschaffung der erforderlichen Transportmittel und die Vermittelung des Kleiabsatzes überwiesen wird. Bei dem Mangel an sonstigen Mitteln für diesen Zweck wird nach Lage der Sache und im Hinblick auf die nachstehende Erwägung neben einer Anleihe die Gewährung einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Beihilfe aus der Staatsguts-Kapitalienkasse angemessen erscheinen.

Wenn nämlich die Staatsregierung die Zustimmung des Landtags zu dieser Maßnahme beantragt, so muß sie sich zu solchem Vorgehen umsomehr veranlaßt finden, als seitens der Reichs-Rayonkommission auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. December 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom Oldenburgischen Staate die Abtragung des in das Rayongebiet des Forts III zu Mariensiel fallenden Theil des Deiches vor dem Tannen'schen Groden beansprucht wird, nachdem im Jahre 1880, als die Verstärkung und Erhöhung des Deichs vor dem Cäciliengroden zur Ausführung gelangte, diesseits unbeachtet geblieben war, daß ein Theil dieses Deichs in jenes Rayongebiet fällt und die auf diesem Theil auszuführende Verstärkungsarbeit daher der Genehmigung der im § 30 des genannten Reichsgesetzes bezeichneten Behörden bedürft hätte. Die Erfüllung der seitens der Reichs-Rayonkommission bei der nachträglich erteilten Erlaubniß gestellten Bedingung der Abtragung des Deichs vor dem Tannen'schen Groden, soweit derselbe in das Rayongebiet fällt, wird sich nicht vermeiden lassen, und die Staatsregierung wird auf alle Fälle die Bewilligung der hiezu erforderlichen, nicht unerheblichen Geldmittel beantragen müssen.

Erwägt man, daß bei der — wenn auch Anfangs in schwächerem Bestick ausgeführten — Anlage des Cäcilien-Groden-Seedeichs es unzweifelhaft die Absicht gewesen ist, denselben demnächst auf einen überstufungsfähigen Bestick zu bringen, und dann den bisherigen Schaudeich vor dem Tannenschen Groden dafür vom Deichband zu übernehmen, so wird es nicht zweifelhaft sein, daß dieser Plan um eines Mehrbetrages der Kosten von 33 000 *M* von der Staatsregierung und dem Landtage nicht aufgegeben wäre, und darf das Staatsministerium deshalb den Antrag stellen, daß diese bei der heutigen Rechtslage unvermeidliche Ausgabe gleichzeitig den Zwecken der Landes-Kultur dienstbar gemacht werde.

Wie schon oben dargelegt ist, wird bei der Ausführung des Meliorationsplanes dahin zu streben sein, für das Hauptquantum des Kleis private Abnehmer zu finden. Dieser Aufgabe gegenüber ist auf die thunlichste Herabsetzung des Lieferungspreises des Kleis Bedacht zu nehmen. Die Schwierigkeit für solche Preisermäßigung liegt einerseits in den hohen Transportkosten vom Gewinnungsplatz bis zur Verladung auf dem Staatsbahngleise und andererseits in den großen Kosten der Beförderung aus den Waggons der Staatsbahn bis zu den Meliorationsfeldern.

Soll ein so großer Vorrath wie jene 500 000 cbm Klei in absehbarer Zeit rentabel verwerthet werden, so ist ein vollspuriges Transportgleise von der Staatsbahn bis zu den Lagerplätzen in den Schlafdeichen unbedingt erforderlich, welches, bei secundärer Fahrgeschwindigkeit im Betriebe, aus von der Staatsbahn-Verwaltung ausrangirten Schienen hergestellt werden kann und — nach dem Vorschreiten der Abtragungsarbeiten — verlegbar einzurichten ist.

Mit einem solchen Vollspur-Gleise von 3450 m Länge, nämlich: 1352 m vom Bahnhofe Sande bis zum Deich, 1950 m in der Deichstrecke nordwärts bis zum Flügeldeich, 148 m Ausweichgleise, ist nicht allein dieser Deich abzutragen, sondern es sind bei Verlegung der 1950 m in südlicher Richtung auch noch erhebliche Strecken des Cäciliengroden-Süderflügeldeichs, Katharinen-Groden-Norderflügeldeichs, des Katharinen-Groden-Deichs (am Idagroden), des Zever'schen Groden-Deichs (am Katharinen-groden) und des alten Salzengroden-Deichs (am Zever'schen Groden) abzufahren.

Später wird dann eine Verlegung dieses Transportgleises näher dem Ellenferdammer Bahnhofe vorzunehmen sein, um die durch Ueberstufung verfügbaren Deiche am Friedrich-Augusten-Groden, Adelheidsgroden und Petersgroden ebenfalls zu Kulturzwecken abzutragen. Wird in dieser Weise die direkte Beladung der Erdtransportwagen der Bahn am Deich gesichert, und damit ein regulärer Transportbetrieb unter wesentlicher Kostenersparniß ermöglicht, so ist andererseits in ähnlicher Weise die der Zufuhr gleichmäßiger entsprechender Ausführung der Kleinmassen auf die zu meliorirenden Flächen thunlichst zu sichern.

Für die Grundstücke in nächster Nähe zu beiden Seiten des Bahndammes wird — soweit die Sicherheit des Betriebes es gestattet — die direkte Abladung auf den Bahndamm-Banquetten und die Vertheilung auf das Land

durch Handfarrentransport oder durch verlegbare schmalspurige Gleise, mit Hand- oder Pferde-Transport, das Richtige sein und kann man das den einzelnen Grundbesitzern nach ihrer Wahl überlassen, wenn sie nur die Hauptbahn stets frei halten. Für jede Melioration größerer Flächen wird aber ein derartiger Betrieb die täglich mittelst der Hauptbahn heranzuführenden Kleimassen nicht bewältigen können und ist deshalb, sobald die Konstituierung solcher Meliorationsgruppen unter den Besitzern der betreffenden Grundstücke gelingt, die Verwendung eines schmalspurigen Transportgleises mit der nötigen Anzahl Erdtransportwagen und mit Lokomotivbetrieb, ähnlich wie solches seitens der Kanalbau-Verwaltung bei Moskleshöhe mit gutem Erfolge verwendet wird, erforderlich, um die Tagesleistung des Transportes auf der Hauptbahn zu bewältigen.

Bei der Feststellung des Preises für den Kubikmeter Klei auf dem Meliorationsfelde oder an irgend einem Abladeplatz an der Bahn wird

für den Klei selbst nur ein die Rente des Grund und Bodens des betreffenden Deiches während der Abtragungsjahre deckender Betrag in Rechnung gestellt;

für die von der Eisenbahn-Verwaltung hergegebenen Schienen zc. wird eine Verzinsung mit 4 % berechnet und

es wird angenommen, daß die 4—500 000 cbm Klei bei guter Instandhaltung der Bahnen in 10 Jahren abgetragen sein werden.

Demgemäß wird die Amortisation der Anlagekosten innerhalb 10 Jahren bei der aus alten Schienen herzustellenden Vollbahn in Rechnung gestellt, während bei der in Gußstahlschienen als neu veranschlagten schmalspurigen Bahn nur fünf Achtel des Anschaffungspreises in Rechnung gestellt wird, da dieselben nebst der Lokomotive auf 20jährige Dauer zu veranschlagen sind, und für ihre demnächstige nutzenbringende Verwendung sich stets leicht Gelegenheit finden dürfte.

Schließlich bemerkt die Staatsregierung, daß nach den mit der königlichen Fortifikation in Wilhelmshaven stattgehabten kommissarischen Verhandlungen die Abtragung der im ersten und dritten Rayon des Forts III bei Mariensiel belegenen 1958 m langen Strecke des jetzigen Schaudedeichs vor dem Tannen'schen Groden in rasanter, von den Geschützen des genannten Forts bestreichbarer Lage, nach der Berechnung des Bezirksbaumeisters einen Kostenaufwand von 30000 M erfordern wird.

Weiter würden dann bei solcher Art der Deichabtragung auf den nebenliegenden Krongutsgroden der Krongutskasse für unvermeidlichen Pachtverlust und eventuell (wenn der Deich in seinem Kern schlechten Klei oder Knicke zc. enthalten sollte) für die verringerte Ertragsfähigkeit der überschlütteten Fläche von 10 ha Entschädigung zu leisten sein, die namentlich im letzteren Falle erheblich höher ausfallen könnte, als die hier bei einem durchschnitt-

lichen Pächtertrage von 160 M pro ha veranschlagte zweijährige Pacht von in runder Summe 3000 M

3000 M
33000 M

Es wird sich somit rechtfertigen, diesen im Falle der Verschlichtung der fraglichen Deichstrecke auf den Groden — ohne irgend welche Rente damit zu erzielen — zu veranschlagenden Betrag zu dem Zwecke der Verwendung so bedeutender Kleimassen für die Landes-Kultur herzugeben.

Das Staatsministerium darf hierbei nicht unbemerkt lassen, daß die Frage sich erhebt, ob nicht auf den § 34 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 um deswillen ein Entschädigungsanspruch an das Reich sich stützen lasse, weil der Staat die Herstellung des Deichs auf Grund einer Vereinbarung mit dem Krongute und auch im Interesse des letzteren unternommen habe, weil wegen derartiger Eigenthumsbeschränkungen des Kronguts Entschädigungsansprüche durch jenes Gesetz nicht ausgeschlossen seien, und weil der Staat, auf Grund desfälliger bereits vom Krongute ausgesprochener Gession, die Ansprüche des letzteren geltend machen könne. Eine nähere Prüfung dieser Frage behält das Staatsministerium sich vor; sollte dieselbe bejaht werden und das Reich einen Theil der Kosten übernehmen, so würde derselbe wieder bei der Staatsgutskapitalienkasse, mittelst Abzugs von den 33000 M, zu veranahmen sein.

Somit beantragt die Staatsregierung:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären:

1. daß dem Landes-Kultur-Fonds aus der Staatsgutskapitalienkasse . . . 33 000 M überwiesen werden, wofür derselbe die Abtragung der innerhalb des I. und III. Rayons des Forts bei Mariensiel belegenen 1958 m langen Strecke des bisherigen Schaudedeichs vor dem Tannen'schen Groden bis zum 1. Oktober 1887 auf seine Kosten zu beschaffen hat;
2. daß der Landes-Kultur-Fonds die nöthigen Mittel bis zum höchsten Betrage von 115000 „ nach Bedarf anleihe behufs Anlage eines Normalspurgleises von der Bahn Oldenburg-Wilhelmshaven zu dem Tannen'schen Grodendeich beziehungsweise zu den übrigen Schlafdeichen zwischen Mariensiel und Ellenferdamm, und zur Anschaffung eines verlegbaren schmalspurigen Transportgleises, sowie zu dem Betrieb des Kleitransportes auf der Staatseisenbahn und auf diesen beiden vorgenannten Schienengleisen;
3. daß die aus obigen Positionen und deren Verwendungen erwachsenden Einnahmen und Ausgaben beim Landes-

Kultur-Fonds speciell in Einnahme und Ausgabe verrechnet werden.

Zur weiteren Begründung dieser Anträge wird dem Landtage ein besonderer Anschlag zugehen.

Oldenburg, 1884 November 12.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Anlage 39.

An den Landtag des Großherzogthums.

Wie der geehrte Landtag aus der Anlage A. entnehmen wolle, ist von der Großherzoglichen Regierung zu Cutin dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck eine Vorlage, betreffend die Entschädigung der Besitzer der zum vormaligen Vorwerke Hohenhorst gehörigen Grundstücke für die Heranziehung zu den Kirchenlasten der Gemeinde Gniffau, gemacht worden, welcher der Provinzialrath nach Ausweis des sub B. anliegenden Protokollauszuges in seiner Sitzung vom 25. Oktober d. Js. einstimmig seine gutachtliche Zustimmung erteilt hat.

Indem die Staatsregierung sich gestattet, auf den Inhalt der Provinzialrathsvorlage und die in derselben gegebene Begründung Bezug zu nehmen, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß den Besitzern der zum vormaligen Vorwerke Hohenhorst gehörigen Grundstücke als Entschädigung für den Wegfall der von ihnen bis zum 1. Januar 1882 faktisch genossenen Freiheit von den Gniffauer Kirchenlasten pro 1885 und ferner der Betrag von jährlich 500 *M.* an ihrem, an den Staat zu entrichtenden Kanon erlassen und auf den für die Jahre 1882, 1883 und 1884 gezahlten Kanon im Ganzen die Summe von 1251 *M.* aus der Landeskasse zurückgezahlt werde, jedoch nur unter der dem früheren Landtagsbeschlusse hinzugefügten Voraussetzung.

Oldenburg, 1884 November 13.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

Nebenanlage A. zu Anlage 39.

An den Provinzialrath.

Durch einen Beschluß des XXI. Landtags wurde die Staatsregierung ermächtigt, von dem Zeitpunkte an, mit welchem die neue Vertheilung der Gniffauer Kirchenlasten in Wirksamkeit trete, den bis dahin faktisch von der Tragung dieser Lasten befreit gewesenen Besitzern der zum vormaligen Vorwerke Hohenhorst gehörigen Grundstücke den Betrag von jährlich 300 *M.* an ihrem an den Staat zu entrichtenden Kanon zu erlassen. Der Beschluß beruhte auf der Voraussetzung, daß der in Aussicht genommene Kanon-Erlaß nur denjenigen Grundbesitzern zu ge-

währen sei, welche wegen der Aufhebung der faktisch genossenen Abgabefreiheit auf jeden desfalligen etwaigen Entschädigungsanspruch verzichten, und auch denjenigen Grundbesitzern nicht bewilligt werden solle, welche zur Geltendmachung ihrer vermeintlichen Entschädigungsansprüche den Weg des Rechtsstreits betreten würden.

Nachdem die neue Vertheilung der Gniffauer Kirchenlasten mit dem 1. Januar 1882 in Kraft getreten war, haben auf Grund jener Ermächtigung im Jahre 1882 Verhandlungen mit den Hohenhorster Grundbesitzern statt-

gefunden, welche jedoch zu keinem Erfolge führten. Die Betheiligten zeigten sich zwar keineswegs abgeneigt, die Angelegenheit auf dem vorgeschlagenen Wege zu erledigen, waren aber übereinstimmend der Ansicht, daß der in Aussicht genommene Kanon-Erlaß im Verhältniß zu der ihnen durch die Heranziehung zu den Kirchenlasten erwachsenden Belastung zu niedrig gegriffen sei, und lehnten aus diesem Grunde den verlangten Verzicht auf die von ihnen erhobenen Entschädigungsansprüche ab. Die Anstellung einer Klage gegen den Staat ist seitdem nicht erfolgt, und zwar mutmaßlich deshalb nicht, weil die Interessenten zunächst den Umfang der dauernden Belastung zu ermitteln wünschten, um darauf gestützt einen erneuten Antrag auf gütliche Erledigung der Sache zu stellen. Der Umfang der dauernden Belastung läßt sich jetzt, nachdem die wesentlich ins Gewicht fallenden Anleihen zur Bestreitung der Kosten des Kirchenbaus abgeschlossen sind, und auf ein Gesuch der Kirchengemeinde Gniffau um Beihilfe zur kirchlichen Baulast nicht eingetreten ist, mit Sicherheit übersehen. Nach den vorgenommenen Ermittlungen ist für das Jahr 1884 von dem fürstlichen Antheile der Kirchengemeinde Gniffau (den Dorfschaften Gniffau und Hohenhorst) an Kirchenumlagen die Summe von 2133 *M* 33 *S* aufzubringen, welche sich auf die beiden Dorfschaften Gniffau und Hohenhorst ungefähr gleichmäßig vertheilt, und auf einer annäherungsweise gleichen Höhe werden die Umlagen sich voraussichtlich auf die Dauer von 50 Jahren — die für die Abtragung der Anleihen bestimmte Periode — halten. Die Besitzer der zum vormaligen Vorwerke Hohenhorst gehörigen Grundstücke und Gebäude haben darnach für den bezeichneten Zeitraum eine jährliche Summe von 1000—1100 *M* zu zahlen. Wäre der Repartitionsmodus der Kirchenumlagen nicht geändert worden, und hätte demnach die Abhaltung der Kirchenlasten noch jetzt in früherer Weise nach Kirchenpflügen zu erfolgen, so würde der Staat, welcher von den auf die weltliche Gemeinde Gniffau fallenden 16 Pflügen $5\frac{5}{16}$ Pflüge für Hohenhorster Land trug, jetzt annäherungsweise $\frac{1}{3}$ der von der Gemeinde Gniffau aufzubringenden Summe von jährlich 2133 *M* 33 *S* zu zahlen haben. Die dem Staat daraus erwachsende jährliche Belastung würde sich darnach für die nächsten 50 Jahre auf reichlich 700 *M* jährlich stellen. Von den Hohenhorster Grundbesitzern ist nun von Neuem darum gebeten, daß ihnen eine der auferlegten Last entsprechende Entschädigung aus der Landeskasse gewährt werden möge.

Bei den früheren Verhandlungen ist davon ausgegangen, daß die Hohenhorster Grundbesitzer zwar keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung für den Wegfall der ihnen bisher nur thatsächlich gewährten Befreiung von den Kirchenlasten hätten, daß es aber doch durch die Billigkeit geboten erscheine, ihnen bis zu einem gewissen Maaße eine Entschädigung zuzuwenden. Den wesentlichen Anhalt für die Bestimmung dieser Entschädigung hat die Summe geboten, um welche der Staat in Folge der Milderung des Beitragsfußes zu den Kirchenumlagen entlastet wurde. Wie die dem Provinzialrathe in der Frühjahrsversammlung des Jahres 1880 gemachte Vorlage, welche das gesammte Verhältniß näher darlegt und auf welche zur Vermeidung von

Wiederholungen Bezug genommen wird, ergiebt, hatte der Beitrag des Staats zu den Kirchenlasten des Kirchspiels Gniffau in den unmittelbar vorhergegangenen Jahren sich auf jährlich 159 *M* 38 *S* belaufen und dieser Betrag wurde als vom Kanon abzusetzend in Vorschlag gebracht. Der Provinzialrath sprach sich jedoch für eine Erhöhung der Entschädigungssumme auf 250 *M* aus und bei den Verhandlungen im Landtage erfolgte eine weitere Erhöhung auf 300 *M*, wobei wesentlich bestimmend war, daß die Kirchenlasten sich voraussichtlich in der nächsten Zeit in Folge des in Aussicht genommenen Kirchenbaues steigern würden. Wie groß diese Steigerung sein werde, ließ sich damals auch nicht annähernd veranschlagen; schwerlich ist aber angenommen, daß die Umlagen einen so hohen Betrag erreichen würden, wie solcher thatsächlich jetzt vorliegt. Unter Berücksichtigung der jetzt bekannten Verhältnisse scheint es sich zu rechtfertigen, die in der Form des theilweisen Erlasses des jährlichen Kanons bestimmte Entschädigung auf einen höheren Betrag festzusetzen, und zwar dürfte eine Erhöhung auf jährlich 500 *M* der Lage der Sache entsprechen. Diese Summe bleibt freilich noch um 200 *M* hinter dem Betrage zurück, welcher, wie oben bemerkt, auf den Staat gefallen sein würde, wenn der alte Beitragsfuß beibehalten wäre; es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß es sich einmal um eine Entschädigung handelt, auf welche die Betheiligten nach der Auffassung des Staats keinen Rechtsanspruch haben, und daß ferner nach Ablauf von 50 Jahren auf ein Heruntergehen der Umlagen zu rechnen sein wird.

Die Entschädigung würde eintretenden Falls für das Jahr 1885 und ferner durch Absetzung einer Summe von jährlich 500 *M* vom Kanon zu gewähren sein. Da indes der neue Repartitionsmodus der Kirchenlasten schon mit dem 1. Januar 1882 in Kraft getreten ist und die früher ertheilte Ermächtigung zum Kanon-Erlaß mit diesem Zeitpunkt begann, so würde für die drei Jahre 1882, 1883 und 1884 ebenfalls eine entsprechende Entschädigung durch theilweise Rückzahlung des entrichteten Kanons zu leisten sein. Für das Jahr 1884 fällt diese Entschädigung zusammen mit dem vollen Betrage von 500 *M*; für die Jahre 1882 und 1883 kommen dagegen geringere Summen in Frage, weil damals die Anleihen zum Kirchenbau noch nicht vollständig aufgenommen waren und die Umlagen sich in Folge dessen niedriger gestellt haben. Die Umlage pro 1884 repräsentirt $3\frac{1}{2}$ % des gesammten Steuerkapitals, während pro 1883 nur $3\frac{1}{4}$ % und pro 1882 nur 2 % zur Hebung gekommen sind. Darnach stellen sich die zurückzahlenden Beträge, unter entsprechender Ermäßigung, pro 1883 auf rund 465 *M* und pro 1882 auf rund 286 *M*.

Es ist nun in Aussicht genommen, die Zustimmung des Landtags dazu zu erwirken, daß den Besitzern der zum vormaligen Vorwerke Hohenhorst gehörigen Grundstücke als Entschädigung für den Wegfall der von ihnen bis zum 1. Januar 1882 faktisch genossenen Freiheit von den Gniffauer Kirchenlasten pro 1885 und ferner der Betrag von jährlich 500 *M* an ihrem an den Staat zu entrichtenden Kanon erlassen und auf den für die Jahre 1882, 1883 und 1884 gezahlten Kanon im Ganzen die Summe von 1251 *M* aus der Landeskasse zurückgezahlt werde, jedoch



nur unter der dem früheren Landtagsbeschlusse hinzugefügten Voraussetzung.

Der Provinzialrath wird ersucht, sich über diese Angelegenheit gutachtlich äußern zu wollen.

Cutin, 1884 Oktober 11.

Großherzogliche Regierung.

A. Deltermann.

Nebenanlage B. zu Anlage 39.

Geschehen

Cutin, auf dem Rathhause, 1884 Oktober 25, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: Herr Regierungs-Präsident Bucholz,
" Ober-Regierungsrath Mücke,
" Regierungsrath Deltermann,
" " Lubinus,

und die Mitglieder des Provinzialraths, außer Witt.

Der Vorsitzende Völkers eröffnete die Sitzung und brachte zunächst die Vorlage Nr. 5, betreffend die Entschädigung der Besitzer der zum vormaligen Vorwerk Hohenhorst gehörigen Grundstücke für die Heranziehung zu den Kirchenlasten der Gemeinde Gniffau, zur beschließenden Berathung.

Unter Hinweis auf die bereits früher im Provinzialrath stattgehabten Verhandlungen und auf die Ausführungen in der Vorlage wurde von einigen Provinzialrathsmitgliedern bemerkt, daß die Entschädigung wohl schwerlich hoch genug gegriffen sei, um die Hohenhorster voll zufrieden zu stellen. Um einem langwierigen Prozesse aus dem Wege zu gehen und der Billigkeit mehr zu entsprechen, scheine die Erhöhung der Entschädigung auf 600 M. angezeigt zu sein und würden sich hiermit die Hohenhorster auch wohl zufrieden geben.

Regierungsseitig wurde darauf hingewiesen, daß nach Ablauf von 50 Jahren auf ein Heruntergehen der zeitigen hohen Kirchenumlage zu rechnen sein werde und daß sonach eine dauernde Absetzung des nahezu vollen Betrages von dem jährlichen Betrage des Canons zu einem Nachtheile des Staates führen werde, der nicht beabsichtigt sein könne. Uebrigens sei auch wohl zu berücksichtigen, daß es sich um einen recht zweifelhaften Anspruch der Hohenhorster handele.

Provinzialraths-Mitglied Meng stellte den Antrag:
„der Vorlage gutachtlich zuzustimmen, unter Erhöhung der Entschädigung von 500 M. auf 600 M.“

doch wurde dieser Antrag mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der von Böhmker gestellte Antrag:

„die Entschädigung von 500 M. auf 550 M. zu erhöhen.“

wurde ebenfalls abgelehnt mit 10 gegen 4 Stimmen und wurde darauf der Vorlage Nr. 5 einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Genehmigt und unterschrieben.

A. Völkers.

Muus.

Behrens.

Zur Beglaubigung:
Schläffe.

Anlage 40.

An den Landtag des Großherzogthums.

Mit dem 18. Landtage ist bereits über eine Erhöhung der auf Grund der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe zc. im Herzogthum Oldenburg, an die Amtskasse — Tanzkasse — zu entrichtenden Abgabe verhandelt. Ueber den vorgelegten desfälligen Gesetzentwurf ist damals mit dem Landtage im Wesentlichen ein Einverständnis erzielt; es ist insbesondere vom Landtage anerkannt, daß eine Erhöhung der Abgabe wünschenswerth sei. Wenn das in Aussicht genommene Gesetz gleichwohl damals nicht zu Stande gekommen ist, so hat dazu der Umstand Veranlassung gegeben, daß die Staatsregierung Bedenken tragen mußte, der Auffassung des Landtags, daß eine Abführung der Gelder der Amtskasse in die Landeskasse auch dann unterbleiben solle, wenn sich in dem betreffenden Jahre keine angemessene Verwendung solcher Gelder finden werde, sich anzuschließen. Das damals erhobene Bedenken kann die Staatsregierung auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen jetzt fallen lassen. Es hat sich nämlich das Bedürfnis eines Dispositionsfonds der Aemter für nützliche außerordentliche Ausgaben in stets gesteigertem Maße geltend gemacht, so daß eine Dispensation von der Ablieferung von Ueberschüssen an die Landeskasse gerade im Interesse der Amtskassen nur erwünscht sein kann. Es ist hiernach auch das Interesse der Landeskasse an Konservirung des Anspruchs auf diese Ueberschüsse von Jahr zu Jahr ein geringeres geworden, indem in Folge stärkerer zweckentsprechender Ausnutzung der Amtskassen die Ablieferungen immer mehr abgenommen haben. Die Staatsregierung glaubt daher jetzt auf den gedachten Gegenstand zurückkommen zu sollen und ist von ihr der anliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet. Der Entwurf schließt sich hinsichtlich der Abgabe von Tanzlustbarkeiten im Wesentlichen den letzten Beschlüssen des 18. Landtags an; es hat derselbe indessen im Artikel 2 eine wesentliche Ergänzung erfahren. Zur Begründung der letzteren wird das Nachstehende bemerkt:

Die Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 überweist in der Anlage I — dem Verzeichnisse der den Gemeinden zufließenden Abgaben und Straf gelder — unter Ziffer 3 den Gemeindefassen „eine vom Amte zu bestimmende Abgabe von der Gemeinde nicht Angehörigen für Schaustellungen, musikalische und sonstige Produktionen zu Zwecken des Erwerbs zum Betrage von 12 Grosen bis zu 10 Thälern.“ Diese Abgabe ist erst durch Ziffer 3 der Anlage I neu geschaffen; es wird daher anzunehmen sein, daß dieselbe mit der durch die revidirte Gemeinde-Ordnung erfolgten Aufhebung der Anlage I beseitigt ist. Da nach den Verhandlungen über die Revision der Gemeinde-Ordnung wohl als unzweifelhaft anzunehmen ist, daß eine solche gelegentliche Beseitigung der Abgabe von den gesetzgeberischen Factoren nicht beabsichtigt ist, so ist in Erwägung gekommen, ob es sich nicht empfiehlt, die Abgabe wenn auch in

veränderter Weise wiederherzustellen. Die Staatsregierung hat geglaubt sich für eine Wiederherstellung der Abgabe entscheiden zu sollen. Dabei erscheint es indessen gerathen, abweichend von den früheren Bestimmungen, die Voraussetzungen für die Abgabepflicht an die bestehende Gewerbegesetzgebung anzuschließen, wie solches im Artikel 2 des Entwurfs geschehen ist. Es werden hiernach von der Abgabe getroffen diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten, sowie diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Singspiele, Gefangs- und deklamatorische Vorstellungen, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen. Abgesehen vielleicht von den größern Städten wird die den Gemeinden auf Grund der Ziffer 3 der Anlage I. zur Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 zugewiesene Abgabe den letzteren kaum einen nennenswerthen Ertrag geliefert haben. Es erscheint daher den Gemeinden gegenüber unbedenklich, von der Zuweisung der neuen Abgabe an die letzteren abzusehen. Die Zuweisung der Abgabe an die Amtskassen empfiehlt sich im Hinblick darauf, daß, wie bereits bemerkt, die Bedürfnisse der letzteren zunehmen und daß die Aemter bei der ihnen obliegenden Erlaubnißertheilung ohne Schwierigkeit die meistens von außerhalb des Amtsbezirks wohnenden Debiten zu zahlende Abgabe erheben können, während die Hebung der im Einzelnen geringfügigen Beträge durch die Gemeinden für die Beteiligten — die Abgabepflichtigen, Gemeindevorsteher, Gemeindeführungsführer — manche geschäftliche Weiterungen bietet. Der früher vorgeschriebene Betrag der Abgabe ist beibehalten; wenn damit für die Bemessung desselben im einzelnen Falle den Behörden ein weiter Spielraum eingeräumt ist, so läßt sich solches nicht vermeiden, da die einzelnen Fälle so mannigfaltig gestaltet sind, daß wenigstens im Gesetze die für die Bemessung der Höhe der Abgabe maßgebenden Grundsätze nicht wohl aufgestellt werden können. Ob es der Verwaltung möglich ist, solche Grundsätze demnächst generell aufzustellen, muß weiterer Erwägung vorbehalten bleiben. Die Aufhebung der am Schlusse des § 2 gedachten Bestimmung erscheint geboten, da die hier gedachten Gewerbebetriebe der neuen Abgabe unterworfen werden und es nicht die Absicht sein kann, diesen Betrieben eine doppelte Abgabe aufzuerlegen.

Im Artikel 3 ist, abweichend von der früher in Aussicht genommenen Fassung ausdrücklich hervorgehoben, wem die Verwendung der Mittel der Amtskasse zustehen soll; es erscheint eine solche Bestimmung mit Rücksicht darauf

erforderlich, daß über die Verwendung der im Artikel 2 gedachten Abgabe eine gesetzliche Bestimmung zu treffen war, wie solche für die Abgabe von Tanzbelustigungen bereits in der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1846 getroffen ist. Ueber die Verwendung von größeren Beträgen hat sich schon bisher das Staatsministerium, Departement des Innern, die Entscheidung vorbehalten; es erscheint zweckmäßig, im Gesetze auszudrücken, daß die Klemter nur nach genereller oder specieller Anweisung des Staatsmini-

steriums, Departement des Innern, Verwendungen vornehmen dürfen.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen läßt die Staatsregierung ergebenst beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc., seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, 1884 November 14.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Conze.

Nebenanlage zu Anlage 40.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc.

Artikel 1.

Die Bestimmung des § 23 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe zc. (Ges.-Sammlung Bd. XI. S. 187), wird in Betreff der von den Wirthen für die Erlaubniß zur Haltung einer Tanzgesellschaft zu zahlenden Abgabe dahin abgeändert, daß diese Abgabe vom Staatsministerium, Departement des Innern, bis zu 20 *M* bestimmt werden kann.

Artikel 2.

Für die Ertheilung der nach den §§ 33a., 33b. und 60a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung erforderlichen Erlaubniß ist eine von der die Erlaubniß ertheilenden Behörde zu bestimmende Abgabe von 50 *S* bis zu 30 *M* zu zahlen.

Die in der Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1848, betreffend anderweite Bestimmung der von fremden Kaufleuten, welche die Märkte in der Stadt Oldenburg beziehen, zu entrichtenden Kognition, getroffene Bestim-

mung, nach welcher Seiltänzer, Kunstreiter, Equilibristen zc., welche ihre Künste zur Marktzeit oder sonst zeigen, eine Kognition von 1 bis 12 Thaler zu erlegen haben, ist aufgehoben.

Artikel 3.

Die in den Artikeln 1 und 2 gedachten Abgaben fließen in den Städten I. Klasse in die Stadtkasse, in den übrigen Bezirken in die Amtskasse. Die Einnahmen der letzteren sollen für kleine Ausgaben sowie für gemeinnützige Anlagen und Einrichtungen, für welche eine andere Kasse nicht vorhanden ist, in dem Amtsverbande, in welchem sie aufgefunden sind, vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder nach näherer Anweisung desselben vom Amte verwendet werden. Dabei sind etwaige Anträge des Amtsvorstandes thunlichst zu berücksichtigen.

Artikel 4.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

Anlage 41.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem zuletzt im Jahre 1876 eine allgemeine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung für das Großherzogthum in der Stadt Oldenburg stattgefunden hat, ist von den gewerblichen und industriellen Kreisen die Abhaltung einer gleichen Ausstellung für das Jahr 1885 in Aussicht genommen, und es ist dazu von der für die Veranstaltung der Ausstellung niedergelegten Kommission die Bewilligung eines staatlichen Zuschusses erbeten. Die Staatsregierung erachtet nach dem Vorgange in den meisten anderen Staaten die Gewährung einer staatlichen Beihilfe für gerechtfertigt, da erfahrungsmäßig Ausstellungen der hier fraglichen Art ohne solche Beihilfe nicht veranstaltet werden können, und da auch für landwirthschaftliche, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Großherzogthums veranstaltete Ausstellungen zu wiederholten Malen erhebliche Beihilfen aus der Staatskasse gewährt worden sind. Für die Bemessung der Höhe des staatlichen Zuschusses werden einmal die in den letztgedachten Fällen bewilligten Summen in Betracht zu nehmen, sodann aber wird auch der Umstand zur Erwägung zu ziehen sein, daß die gewerblichen und industriellen Ausstellungen sich nur in größeren Zwischenräumen wiederholen und daher im einzelnen Falle eine größere Subventionirung rechtfertigen. In Berücksichtigung dieser Momente, sowie auf Grund der Prüfung der für die Ausstellung von der Kommission aufgestellten Kostenanschläge und Pläne scheint der Staatsregierung die Bewilligung einer Beihilfe von 5000 *M.* einerseits angemessen, andererseits aber auch ausreichend, jedoch unter der Voraussetzung, daß außer dieser festen, à fonds perdu herzugebenden Summe Seitens des Staats zur Deckung eines

bei der Ausstellung sich etwa ergebenden Deficits bis zu einem gewissen Betrage eine Garantie übernommen wird. Die Beantragung der Uebernahme einer solchen Staatsgarantie und zwar eventuell bis zur Höhe von 5000 *M.* bei dem geehrten Landtage hat die Staatsregierung der Ausstellungs-Kommission gegenüber davon abhängig gemacht, daß zunächst aus der Mitte der Industriellen und Gewerbetreibenden des Großherzogthums selbst ein Garantiefonds bis zu jenem Betrage gebildet werde. Nachdem diese gestellte Bedingung erfüllt worden ist, indem die Ausstellungs-Kommission die gezeichnete Zeichnung einer Garantiesumme von plm. 5500 *M.* nachgewiesen und damit das Interesse der beteiligten Kreise an der Ausstellung documentirt hat, dürfte auch die Uebernahme einer staatlichen Garantie — und zwar bis zum Betrage von 5000 *M.* — gerechtfertigt erscheinen.

Es läßt die Staatsregierung hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle:

1. zu der für das Jahr 1885 in Aussicht genommenen allgemeinen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung für das Großherzogthum eine staatliche Beihilfe von 5000 *M.* bewilligen;
2. mit der Uebernahme einer staatlichen Garantie bis zum Betrage von 5000 *M.* zur Deckung eines eventuellen Deficits der Ausstellung mit der Maßgabe sich einverstanden erklären, daß diese Garantie gleichmäßig mit dem gebildeten Privat-Garantiefonds in Anspruch genommen werde.

Oldenburg, 1884 November 15.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Wöb.

Anlage 42.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artikels 184 des Staatsgrundgesetzes die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 1. Oktober 1884 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Pro-

vinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen, und zwar:

für das Herzogthum Oldenburg:

in den Anlagen A. 1 a., b. und c. und A. 2 a., b. und c.;

für das Fürstenthum Lübeck:

in den Anlagen B. 1 a., b. und c. und B. 2 a., b., c., d., e. und f.;

für das Fürstenthum Birkenfeld:

in den Anlagen C. 1 a., b. und c. und C. 2 a., b. und c. anbei vorgelegt, und wird unter Bezugnahme auf den Inhalt dieser Verzeichnisse beantragt, in Betreff der vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung ertheilen zu wollen.

Dabei bemerkt das Staatsministerium hinsichtlich der in der Anlage E. 1 unter Ordnungs-Nr. 5 aufgeführten 1725 *M* Kaufgeld für das zum Abbruch verkaufte Gestüts-Wohngebäude an der Dfener Chaussee, daß es diesen Abbruch als eine Veräußerung im Sinne des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht hat ansehen können, weil derselbe wegen Baufälligkeit des Gebäudes geschehen mußte, und daß deshalb dieserwegen in das betreffende Verzeichniß der Veränderungen im Bestande des Kronguts nichts aufgenommen worden ist.

Die sämmtlichen in der Landtagsregistratur vorhandenen, nicht außer Gebrauch gesetzten Inventarien über das in den drei Provinzen des Großherzogthums vorhandene Staats- und Krongut sind, soweit thunlich, bis zum 1. Oktober d. Js. fortgeführt; in Betreff der an letztgenanntem Tage vorhandenen und gegen Feuergefahr versicherten Gebäude des Staats, des ausgeschiedenen und vorbehaltenen Kronguts im Fürstenthum Lübeck und der Staatsgebäude im Fürstenthum Birkenfeld werden vier neu aufgestellte Verzeichnisse in einem besonderen Hefte anbei mit vorgelegt.

In Beziehung auf die Anwendbarkeit der Bestimmung im Artikel 181, § 2 des Staatsgrundgesetzes auf Veräußerungen vom Krongut ist dem Landtage wiederholt die Ansicht der Staatsregierung dargelegt. Für den Fall, daß der gegenwärtige Landtag die jener Ansicht entgegenstehende Auffassung der letzten Landtage theilen sollte, läßt die Staatsregierung wie früher beantragen,

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß während der Finanzperiode 1885/87 die Bestimmung im Artikel 181, § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme.

Sodann läßt das Staatsministerium in den Anlagen D. 1, 2 und 3, E. 1 und 2, F. 1 und 2, G. und H. dem Landtage Verzeichnisse über den Stand der Kapitalienkassen des ausgeschiedenen und vorbehaltenen Kronguts, welche sich den mit Schreiben vom 19. November 1881 (Verhandlungen des 21. Landtags, Anlagen Seite 353) vorgelegten Verzeichnissen anschließen, zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Antrage hieneben zugehen:

der geehrte Landtag wolle die Kronguts-Verwaltung auch für die Finanzperiode 1885/87 ermächtigen, die bereits vorhandenen, sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongut haftender Reallasten zu verwenden.

Aus den Verzeichnissen ist hervorzuheben, daß die Kronguts-Kapitalien betragen:

Herzogthum Oldenburg:

für das ausgeschiedene Krongut (Anlage D. 1) 24 816,30 *M*
und

für das vorbehaltene Krongut (Anlage E. 1) 7188,48 *M*

Fürstenthum Lübeck:

für das ausgeschiedene Krongut (Anlage F. 1) 12 490,93 *M*
und

für das vorbehaltene Krongut (Anlage G.) 576,00 *M*;

während die Kronguts-Kapitalien-Kasse des Fürstenthums Birkenfeld

laut Anlage H. mit 228,80 *M*, welche vorläufig aus den laufenden Einnahmen entnommen wurden, in Vorfuß geblieben ist.

Oldenburg, 1884 November 14.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.



Nebenanlage A.1 a. zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der während der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 31. December 1882 im Bestande des Staatsguts vorgekommenen Veränderungen.

I. Erwerbungen.

A. Amt Oldenburg.

- Staatsguts-Inventar Nr.
- B. 25. 1. Die Forstverwaltung hat von verschiedenen Parzellen des Barneführerholzes kleine Flächen von im Ganzen 2,3796 ha an die Kommission zur Regulirung der Hunte innerhalb der Gemeinden Wardenburg und Hatten abgetreten, und dafür von der genannten Kommission verschiedene kleine Flächen von im Ganzen 1,7593 ha zum Anschluß an das Barneführerholz wieder erhalten und außerdem für die mehr abgetretenen 0,6203 ha eine Geldentschädigung von 372,18 *M* (pro ha 600 *M* empfangen.
- B. 25, 26, 27. 2. Von der Ehefrau des Brinkfizers Hermann Heinrich (Heinrich) Wiemer, Anna Geine geb. Bachhus, zu Sandhatten ist die derselben gehörende, in der Flur 8 der Gemeinde Hatten am Tannersande belegene Haidparzelle 60, genannt Tannenmoor, groß 8,6405 ha, für den Preis von 75 *M* pro Stück (= 133,86 *M* pro ha), also für im Ganzen 1156,62 *M*, für die Forstverwaltung zur Verbindung der Staatsforstorte Barneführerholz und Tannersand mit dem Staatsforstorte Oldenburger sand angekauft worden.
- B. 28 b. 3. Aus den Ueberflüssen der Sandhatter Gemeinheit ist die Parzelle 37 der Flur 9 der Gemeinde Hatten, groß 1,4169 ha, der Forstverwaltung überwiesen worden.
- B. 28. 4. Von dem Brinkfizer und Holzwärter Johann Anton Duhme zu Sandhatten ist dessen, von der Wittve des weil. Köters Hinrich Menke, Anna Marie geb. Brüggemann zu Sandhatten angekaufter Placke aus der Sandhatter Gemeinheit — Parzelle 2 der Flur 8 der Gemeinde Hatten, groß 6,1269 ha — für 59 *M* pro Katastergück, also für im Ganzen 645,18 *M*, für die Forstverwaltung angekauft worden.

B. Amt Westerstede.

- B. 12. Der Oberförster von Negelein zu Neuenburg hat das seinerseits laut am 27. Oktober 1880

Staatsguts-Inventar Nr. vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte Westerstede abgeschlossenen Kaufcontrats von Johann Hollander zu Westerloy und Johann Friedrich Schnittker zu Westerstede angekauft, den Letzteren bis dahin gemeinsam gehörig gewesene, am Staatsforste Logenbusch belegene Areal (Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Westerstede Artikel 757 — Flur 32, Parzelle 55, Wiese, und Parzelle 56, Laubholz, groß zusammen 4,5096 ha) mit den darauf stehenden Bäumen für im Ganzen 4600 *M* an die Forstverwaltung verkauft.

C. Amt Barel.

- B. 3 a. Zwischen dem Zimmermann Diedrich Ernst Evers und Ehefrau, Talle Margarete geb. Theilen zu Schweinebrück einerseits und der Forstverwaltung andererseits ist ein Tauschvertrag dahin abgeschlossen, daß Erstere an Letztere die ihnen gehörigen, in der Gemeinde Zetel belegenen Parzellen $\frac{184}{36}$ und 37 der Flur 18, groß zusammen 4,5097 ha, sowie die in derselben Gemeinde belegenen Parzellen 6 und 7 der Flur 23, groß zusammen 6,8985 ha, zum Eigenthum abtreten, und dafür
- C. 74. von der Forstverwaltung den bisher zur Schweinebrücker Schäferei gehörigen, in Flur 18 der Gemeinde Zetel als Parzellen 31, 32, 33 und $\frac{286}{34}$ catastrirten sog. alten Schäfereifamp, groß 7,5781 ha, zum Eigenthum wieder erhalten.
- (Vergl. auch II. B. 3 dieses Verzeichnisses.)

D. Amt Zever.

- C. 218 c. 1. Betreffs der herrschaftlichen Kirchenstühle in der Kirche zu Zever, welche nach Ziffer I. 29 der Nebenanlage A. zur Anlage I. des Staatsgrundgesetzes zwar der Großherzoglichen Hofverwaltung vorbehalten, zum Theil aber herkömmlich von den staatlichen Beamten benützt sind, ist zur Beseitigung der Unzuträglichkeit des gegenwärtigen zweifelhaften Verhältnisses eine Auseinandersetzung dahin erfolgt, daß zur ausschließlichen Verfügung erhalten bzw. behalten:



Staats-
guts-
Inventar
Nr.

das vorbehaltene Krongut:

- a. den sog. herrschaftlichen Stuhl,
- b. den sog. Lakayen-Stuhl an der Südseite (jetzigen Nr. 15),
- c. den sog. Secretären-Stuhl an der Südseite (jetzige Nr. 56),
- d. einen Frauenstuhl an der Nordseite (jetzige Nr. 139),
- e. einen Frauenstuhl an der Nordseite (jetzige Nr. 136),
- f. die Cavalierpriechele auf der Nordpriechele (jetzige Nr. 2),
- g. den bisher von den Hofofficianten benutzten Stuhl auf der Nordpriechele (jetzige Nr. 3),
- h. die sog. Gallerie auf der Nordpriechele,
- i. sämtliche übrige Plätze auf der Nordpriechele, bisher von der niederen Dienerschaft des Hofes und der Hofcavalierie benutzt;

der Staat:

- k. den sog. Rätke-Stuhl auf dem Chor (jetzige Nr. 5),
- l. den sog. Assessoren-Stuhl auf dem Chor (jetzige Nr. 6),
- m. die sog. Lakayen-Stühle an der Südseite (jetzige Nr. 9, 11 und 13),
- n. sechs Plätze in dem Süder-Flügel der Kirche (jetzige Nr. 38),
- o. einen Stuhl daselbst (jetzige Nr. 42),
- p. zwei Stellen in dem Frauenstuhl in der mittleren Reihe, vom Chor an zu rechnen (jetzige Nr. 64),
- q. einen Frauenstuhl an der Nordseite (jetzige Nr. 140),
- r. die sog. Soldatenpriechele.

(Vergl. auch II. C. dieses Verzeichnisses.)

- A. 116 a. 2. die der Stadt Sever gehörige, auf der sog. Terrasse zu Sever belegene Turnhalle mit dem dieselbe umgebenden Areal (ein Theil der Parzelle $\frac{1182}{560}$ der Flur 7 der Stadtgemeinde Sever, groß etwa 0,0488 ha) ist mit Zustimmung des Landtags — vergl. das Schreiben des Landtags zum Landeskasse- u. Voranschlage pro 1882/84 vom 20. December 1881 — von dem Staate für 6000 M angekauft worden.

- A. 107. 3. Von Parzelle 678 der Flur 7 der Stadtgemeinde Sever (der Fläche, auf welchem das alte zum vorbehaltenen Krongute gehörige, nach dem Verzeichniß der Krongutskapitalien für 950 M zum Abbruch verkaufte Schatthaus gestanden) sind 409 qm für im Ganzen 2658,50 M (6,50 M pro qm) für den Staat zur Ausführung eines Nebengebäudes für Amt und Amtsgericht u. angekauft worden.

Die Zustimmung des Landtags zu dieser Erwerbung ist durch die Annahme des

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

betreffenden Antrages in dem Schreiben des Regierungskommissars des Landtags an den Vorsitzenden des Finanzausschusses vom 2. November 1881, betreffend den § 143 der Ausgaben des Voranschlags des Herzogthums pro 1882/84, ertheilt worden.

E. Amt Delmenhorst.

- C. 157 i. Zwischen dem Staate und den Interessenten des Dötumer Sandes ist bezüglich der zweifelhaften Grenzen zwischen diesem Sande, dessen Anwachs und der staatlichen Wasserfläche eine Vereinbarung dahin getroffen, daß den Interessenten
- a. der ganze Anwachs jenes Sandes — mit Ausnahme von 6,16 ha, welche der Staat erhält — zum Eigenthum überwiesen ist, und
 - b. von der staatlichen Wasserfläche 0,5137 ha für im Ganzen 102,74 M. (pro ha 200 M) verkauft sind.

(Vergl. auch II. F. 4 dieses Verzeichnisses).

F. Amt Cloppenburg.

- A. 104. 1. Von dem Holzwärter August Niemann in Dwerge sind für die Forstverwaltung mit Zustimmung des Landtags vom 22. November 1881 für im Ganzen 2600 M angekauft worden:
- a. das von dem verstorbenen Vater des Verkäufers in der Gemeinde Molbergen — Flur 7 — auf Staatsgründen erbaute Wohnhaus nebst Nebengebäude für den Kaufpreis von 1000 M. und zwar nach Abrechnung der vom Staate dem verstorbenen Niemann beim Neubau zinsfrei dargeliehenen 200 Thaler Gold,
 - b. der von dem verstorbenen Niemann auf Parzelle $\frac{446}{37}$ der Flur 7 der Gemeinde Molbergen ebenfalls auf Staatsgründen gezogene Fuhrenbestand für die Summe von 950 M.,
 - c. die beiden, von dem Verkäufer vor etwa 25 Jahren käuflich erworbenen, in der Gemeinde Molbergen an der Soeste belegenen Wiesenparzellen $\frac{67}{8}$ und $\frac{68}{8}$ der Flur 10, groß 0,8089 ha, für die Summe von 650 M.

Außerdem sind vom Verkäufer die sämtlichen übrigen, beim Hause und im Garten stehenden Bäume, für welche bereits durch eine im Jahre 1835 vom Staate gezahlte Kulturvergütung von $47\frac{1}{2}$ Thalern die Anpflanzungskosten gedeckt wurden, der Forstverwaltung ohne Zahlung von Kauf- oder Entschädigungsgeldern übertragen worden, und hat der Verkäufer ferner auf jegliche Kulturvergütung, wie solche früher seinem verstorbenen Vater resp. dessen Nachfolger von der Großherzoglichen Cammer zugesichert, soweit sie nicht bereits gezahlt ist, wie auch auf jegliche

Staats-
guts-
inventar
Nr. Holznutzung an dem Fuhrenbestande und allen
übrigen bei der Holzwärterwohnung zu Dwergte
stehenden Bäumen verzichtet.

B. 91 a. 2. Zur Erreichung einer Umwegung vom
Forstorte Hohenging zum Beverbrucher Damm ist
folgender Tauschvertrag geschlossen worden:

Der der Forstverwaltung aus der Hölting-
hauser Mark überwiesene Theilungsplack Nr. 2,
groß 6,2191 ha, ist an den Anbauer H. H. Nie-
haus zu Beverbruch abgetreten gegen dessen Plack
aus der Cloppenburg Mark — Parzelle 623
in der Flur 18, groß 2,1545 ha — und gegen
Zahlung einer Entschädigung von 300 *M.* für
den Minderwerth dieses Placks gegen den erst-
genannten, und sind diese 300 *M.* verwandt wor-
den zum Erwerbe zweier Plack aus der Cloppen-
burger Mark und zwar der Parzelle 625 in der
Flur 18, groß 2,1415 ha, von dem Amtsboten
a. D. Arnold Heinrich Johanning und dem Land-
mann Hermann Barlage zu Cloppenburg (für
150 *M.*), sowie der Parzelle 624 in der Flur 18,
groß 2,1545 ha, von der Wittve des Kaufmanns
Eduard Schwarze, Louise geb. Schloifer zu Olden-
burg (für 150 *M.*).

(Vergl. auch II. Z. 1. dieses Verzeichnisses.)

A. 104 b. 3. Die Neubauerstelle des Franz Ferdinand
Lüers zu Gahrterfeld, aufgeführt in der Grund-
steuer-Mutterrolle der Gemeinde Emstede unter
Artikel 329 in Flur 1. als Parzellen $\frac{85}{4}$ $\frac{90}{4}$ $\frac{124}{3}$
 $\frac{145}{3}$ und $\frac{209}{4}$, groß zusammen 4,0466 ha, ist für
die Forstverwaltung zur Herrichtung als Holz-
wärterwohnung für 1400 *M.* angekauft worden.

B. 89 a. 4. Vom Staatsministerium, Departement des
Innern, ist die Parzelle $\frac{208}{4}$ der Flur 1 der Ge-
meinde Emstede, groß 3,9716 ha, und die west-
liche Berme der Chaussee Ahlhorn-Schneiderkrug
zwischen den Kilometersteinen 31,220 und 31,406 in
einer Länge von 186 Metern der Forstverwal-
tung überwiesen worden.

G. Amt Friesoythe.

B. 107. Von dem Kaufmann Johann Bernhard Hein-
rich Greten zu Markhausen, später zu Friesoythe
wohnhaft, ist dessen Plack Nr. 648 aus der
Markhauser Markttheilung — katastrirt Flur 5
Parzelle $\frac{172}{21}$ Artikel 45 der Grundsteuer-Mutter-
rolle der Gemeinde Markhausen, groß 14,0807 ha
— für die Summe von 1122,94 *M.* für die
Forstverwaltung angekauft worden.

Anlagen. XXII. Landtag.

II. Veräußerungen.

A. Amt Oldenburg.

Staats-
guts-
inventar
Nr.

B. 25.

1. Wegen der vom Barneführerholze zur
Suntereregulierung abgetretenen 2,3796 ha wird auf
vorstehende Bemerkung I. A. 1 Bezug genommen.
Landtagszustimmung nicht erforderlich (Ar-
tikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes
„Beförderung der Landeskultur“); auch
hätte die Landabtretung event. im Expro-
priationswege erzwungen werden können.

Nicht in-
ventarifirt.

2. Die Parzelle $\frac{362}{155}$ der Flur 22 der Ge-
meinde Hatten, groß 0,4245 ha, ist mit den auf
derselben stehenden, zu 160 *M.* geschätzten Buchen
für die Summe von 700 *M.* an Hermann Barke-
meyer und Tischler Steenten in Hatten verkauft
worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich, da
die Staatsregierung nach Schreiben des
Landtags vom 8. April 1864 (Seite 1094
der gedruckten Verhandlungen des 14. Land-
tags) kleinere einzeln liegende Forstorte
verkaufen kann.

C. 27.

3. Die in der Flur 1 der Gemeinde Ostern-
burg belegenen beiden Parzellen $\frac{311}{47}$ (Wasserstück,

groß 0,2588 ha) und $\frac{396}{47}$ (Wiese, groß 0,8734 ha)

sind dem Staatsministerium, Departement des
Innern, für den Landeskulturfonds unentgelt-
lich überlassen worden; die unentgeltliche
Ueberlassung ist deshalb geschehen, weil die Kanal-
bauverwaltung zur Vermeidung der unverhältniß-
mäßigen Vertheuerung ihrer Baggerarbeiten die
gebaggerten Sandmassen auf genannte Parzellen
bringen muß, wodurch zugleich Baupläze ge-
schaffen werden, sowie weil das Domanium in
den vielfachen unentgeltlichen Ueberlassungen von
Marktanteilen an die Forstverwaltung ein Aequi-
valent erblicken kann.

Landtagszustimmung nach Artikel 181 § 2
des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich.

Nicht in-
ventarifirt.

4. Die in der Flur 8 der Gemeinde Ostern-
burg belegene Parzelle 206 — Wasserstück, groß
0,2311 ha — ist an die Anlieger, Hausmann
Joh. Heinr. Gerh. Ahlers zu Bümmerstede und
Genossen, für im Ganzen 100 *M.* verkauft
worden.

Landtagszustimmung nach Artikel 181 § 2
des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich.
(„Beförderung der Landeskultur“).

C. 3.

5. Von Parzelle 928 der Flur 7 der Stadt
Oldenburg sind 27 qm für 200 *M.* an Johann
Friedrich Gramberg zu Drielake und 36 qm für
25 *M.* an den Tischlermeister Johann Diedrich
Witte zu Oldenburg abgetreten.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

Landtagszustimmung nicht erforderlich
(Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes,
„Berichtigung zweifelhafter Grenzen.“)

C. 12.

6. Die sog. Doktorflappe, bestehend aus den Parzellen 1035, 1036 und 1037 der Flur 7 der Stadtgemeinde Oldenburg, groß im Ganzen 1,6241 ha, ist gegen jährliche Zahlung einer Rente von 218 *M* — welcher Betrag der Landeskasse dafür bislang an Pachtgeldern zufließt — zum 1. November 1882 dem Landeskulturfonds, welcher jene Landflächen bezw. die für einen Theil derselben einzutauschenden Landflächen nach theilweiser Aufhöhung durch Baggersand zu Bauplätzen herrichten wird, überwiesen worden.

Landtagszustimmung nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich.

B. Amt Barel.

91 des
Bentind'-
schen
Inventars

1. Die sämtlichen Rechte des Staats an den, zur Badeanstalt zu Dangast gehörigen Grundstücken (Parzellen

626	629	384	390	385
105	106	115	116	117
391	392	393		
117	117	118		

und 119 der Flur 1 der Landgemeinde Barel, groß zusammen 2,4116 ha) sind an die Frau Doktorin Wilhelmine Schühler geb. Duden zu Barel für 650 *M* verkauft worden. Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 23. März 1870.

C. 65.

2. Die Parzelle 106 der Flur 6 der Gemeinde Bockhorn, groß 0,4363 ha, ist für im Ganzen 1200 *M* an den Landmann Hermann Anton Grabhorn zu Steinhauserfel verkauft worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur“).

B. 3 a.

C. 74.

3. Wegen des nach I. C. dieses Verzeichnisses zwischen dem Zimmermann Diedrich Ernst Evers und Ehefrau, Talle Margarete geb. Theilen zu Schweinebrück einerseits und der Forstverwaltung andererseits abgeschlossenen Tauschvertrages ist die Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes (Beförderung der Landeskultur) nicht erforderlich.

79 des
Bentind'-
schen
Inventars

4. Das Kaufloos Nr. 43 und die vier ersten Metjen des Kauflooses Nr. 44 im bedachten Barel-Nordender Groden, groß zusammen 1,1477 ha, sind an den Landmann und Schuhmacher Heinrich Neumann zu Altjührden für im Ganzen 3443,10 *M*. (pro ha 3000 *M*) verkauft worden.

Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 23. März 1870, vgl. auch den § 6 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums pro 1882/84.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

C. Amt Zever.

C. 218 e.

Zu der nach I. D. 1 dieses Verzeichnisses zwischen dem vorbehaltenen Kron Gute und dem Staatsgute getroffenen Auseinandersetzung betreffs der herrschaftlichen Kirchenstühle in der Kirche zu Zever ist die Zustimmung des Landtags nicht erforderlich, da es sich hier um Beseitigung der Unzuträglichkeit des gegenwärtigen zweifelhaften Verhältnisses handelte. (Art. 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes.)

D. Amt Butjadingen.

45 und 48
des
Bentind'-
schen
Inventars

1. Die in dem Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 9. August 1881 beantragte Ausscheidung von zum Staatsgute gehörenden Roddener Stückländereien als Krongut, welcher der Landtag nach seinem Schreiben vom 9. December 1881 zugestimmt hat, ist dahin erfolgt, daß die Parzellen 28, 29, 49, 50, 51, 52, 97

und 55, sowie ein Theil der Parzelle 54 in 53 Flur 22 der Gemeinde Langwarden zur Gesamtgröße von 53,0111 ha am 1. Mai 1882 an das Krongut übergegangen sind und daß für die mehr ausgeschiedene, als in dem erstgenannten Schreiben angegebene Fläche von Parzelle 54 — unter Berücksichtigung des in demselben Schreiben erwähnten Fehlbetrages von 1,60 *M* — der Betrag von 272,25 *M* aus den Krongutskapitalien an die Staatsgutskapitalienkasse ausgezahlt ist.

40 des
Bentind'-
schen
Inventars

2. Von der zum Vorwerke Hobenhäusen gehörenden Parzelle $\frac{219}{10}$ der Flur 4 der Gemeinde Seefeld ist eine Fläche von 0,0315 ha für jährlich 5,36 *M* Kanon (pro ha 170 *M*) dem Fuhrmann H. W. G. Hildebrandt zu Seefeld zum Anschluß an den, ihm im Jahre 1880 vererbpachteten Bauplatz (Vergl. Verzeichniß der im Laufe des Jahres 1880 im Bestande des Staatsguts vorgekommenen Veränderungen II. D. 1) in Erbpacht gegeben.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes, „Beförderung der Landeskultur.“)

E. Amt Brake.

C. 80.

1. Von der in der Gemeinde Hammelwarden belegenen Grodenparzelle (Parzelle 115 der Flur 5, groß 0,0651 ha) sind 0,0402 ha — der nördliche Abschnitt — für 50 *M* an die Firma Ohlsen und Volland zu Brake und 0,0062 ha — der südliche Abschnitt — für 8 *M* an den Grenzaußseher J. H. G. tom Dieck zu Fünshausen verkauft worden.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes. „Beförderung der Landeskultur und Befestigung von Grenzzweifeln“).

- A. 75 a. 2. Die frühere Amtsbesitzung zu Deedesdorf, katastrirt in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Deedesdorf als
- | | | |
|-----------------|-----------------------------------|-----------|
| Flur 21 Parz. 8 | Wohnhaus, Haus- und Hofraum, groß | 0,0734 ha |
| " 21 " | 9 Garten, groß | 0,2826 " |
| " 21 " | 10 Garten (Gebäude) groß | 0,0017 " |
| " 8 " | 5 Garten, groß | 0,2314 " |
- ist mit Ausnahme einer, von der letztgenannten Parzelle abgetrennten und dem Garten zur Schließerwohnung hinzugelegten Fläche von 0,0600 ha, für die Summe von 8100 *M* an die Gemeinde Deedesdorf verkauft worden.

Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 19. December 1878.

F. Amt Delmenhorst.

- B. 56. 1. Die Parzellen $\frac{487}{1}$ und 3 der Flur 11 der Gemeinde Ganderkesee, groß zusammen 0,3606 ha und durch einen Weg vom Forst isolirt, sind mit dem auf denselben vorhandenen Holzbestande für im Ganzen 500 *M* an den Holzwärter Voigt zu Stenum verkauft worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Schreiben des Landtags vom 8. April 1864 — Seite 1094 der gedruckten Verhandlungen des 14. Landtags —.)

- C. 117, 119, 120. 2. Von den in der Flur 8 der Stadtgemeinde Delmenhorst belegenen Delmenhorster Schloßländereien sind verkauft worden:

- die niederen Schloßländereien und der Voigtshof (Parzellen 120, 121 und 124) mit Ausschluß des Badeplatzes an den Schlachter Knübel und Genossen zu Delmenhorst für die Summe von 6000 *M*.
- der von Parzelle 124 örtlich abgesteckte Badeplatz an den Rathsherrn B. Lüerßen zu Delmenhorst als Vertreter der Stadt Delmenhorst für die Summe von 100 *M*.
- die große und kleine Hörne (Parzellen 125, 126 und 127) und der in die Hörne vorspringende kleine Theil der äußeren Graft an den Dr. med. von Harbou zu Delmenhorst für die Summe von 5250 *M*.
- die äußere Schloßgraft (Parzelle 119) nach Abzug des unter e vorstehend erwähnten, in die Hörne vorspringenden kleinen Theils an den Mühlenbesitzer Dammann zu Delmenhorst für die Summe von 400 *M*.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

- e. die Parzelle $\frac{308}{123}$ der Schloßländereien und die innere Schloßgraft (Parzelle 122) an das Curatorium des Peter-Elisabeth-Krankenhauses zu Delmenhorst für die Summe von 2500 *M* bzw. 250 *M*.

Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 22. November 1881. — Nach Schreiben des Landtags vom 28. Februar 1883 hat derselbe sich damit einverstanden erklärt, daß die unter e. vorstehend genannten 2750 *M* auf 1500 *M* ermäßigt werden.

- C. 154. 3. Zwischen dem Staate und den sogen. Strepelinteressenten als Besitzern des großen Bauernsandes ist bezüglich der zweifelhaften Grenzen zwischen letzterem Sande und den staatlichen Wasserflächen eine Vereinbarung dahin getroffen, daß den genannten Interessenten:

- 11 ha als ihr Eigenthum zugestanden und
- von der staatlichen Wasserfläche zwischen den unter a. genannten 11 ha und dem corrigirten Dichtumbett zc. 4,13 ha für im Ganzen 575 *M* verkauft sind.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Berichtigung zweifelhafter Grenzen“ bzw. „Beförderung der Landeskultur“.)

- C. 157 i. 4. Wegen der nach I. E. dieses Verzeichnisses zwischen dem Staate und den Interessenten des Dichtumer Sandes geschlossenen Vereinbarung ist die Zustimmung des Landtages nach Art. 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Berichtigung zweifelhafter Grenzen“ nicht erforderlich.

- B. 56. 5. Von der zum Stenum Holz gehörenden Parzelle 1 der Flur 10 der Gemeinde Ganderkesee ist eine kleine Fläche von annähernd 4 a mit den darauf stehenden Buchheistern und Kopfholzweiden für im Ganzen 90 *M* an den Brinkfitzer Heinrich Schütte zu Kethorn zur Vergrößerung seines Gartens und zur Begräblichung der Grenze des letzteren verkauft worden; genannte Fläche ist jetzt zum Theil Wasserstück und früher anscheinend ein Wegerdestück gewesen.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur.“)

G. Amt Wildeshausen.

- A. 90. 1. Folgende zum Staatsgute gehörige Immobilien, als:

- der in den Jahren 1837/38 angelegte sogen. neue Kirchhof bei Wildeshausen, katastrirt unter Artikel 314 der Grundsteuer-Mutterrolle der Stadt Wildeshausen als Flur 34 Parzelle 158, groß 1,0132 ha.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

b. die unter Artikel 440 der Grundsteuer-Mutterrolle der Stadt Wildeshausen katastrirten, zu den sog. Capitelländereien gehörigen Grundstücke, welche bisher dem jeweiligen Todtengräber als ein Theil seines Dienststeinkommens zur Benutzung überwiesen waren, nämlich Flur 32 Parzelle 9 Vor Lüerte, groß 0,3385 ha, Flur 32, Parzelle $\frac{414}{90}$ Beim Immensthum, groß 0,4312 ha, Flur 35 Parzelle 257 Am Bargloher Wege, groß 0,1905 ha, sind mit allen dem Staate daran zustehenden Rechten, wie auch mit allen darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten an Staats- und Kommunal-Abgaben, sowie an Erbpacht der Stadtgemeinde Wildeshausen mit Antritt am 24. Januar 1882 übertragen worden.

Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 24. Januar 1882.

B. 72. 2. Sämmtliche Rechte des Staates an den bei Meerstedt belegenen sog. Thongruben, Parzellen 129, 130 und $\frac{181}{131}$ der Flur 8 der Gemeinde Dötlingen, groß zusammen 14,7328 ha, sind dem Ziegeleibesitzer Albert Heinrich Wohlers zu Brate bei Meerstedt für im Ganzen 1200 *M* übertragen worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur“ und „Beseitigung von Unzuträglichkeiten“.)

H. Amt Bechta.

B. 87. 1. Der Oldenburgische Antheil an dem Flad-derlohauer Fuhrentamp, wie solcher in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Holdorf als Parzelle 81 der Flur 19, groß 24,1770 ha, verzeichnet steht, ist mit Antritt am 6. März 1882 für

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

die Summe von 8500 *M* an die Firma Köffen & Piepmeyer zu Münster verkauft worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Schreiben des Landtags vom 8. April 1864 Seite 1094 der gedruckten Verhandlungen des 14. Landtags.)

Nicht in-
ventarifirt.

2. Die Wassermühle zu Bechta und ein von der sog. Kälbermarsch daselbst abgelegter Bauplatz von 50 a Größe sind mit Antritt am 22. August 1882 für die Summe von 4710 *M* an den Mühlenbaumeister Wilhelm Schumacher zu Hagen und den Müller Heinrich Schumacher zu Welpen verkauft und ist ferner ein Areal von der Kälbermarsch (zur Herstellung des Weges neben derselben als Fahrweg von 7 Meter Breite) unentgeltlich an die Stadtgemeinde Bechta abgetreten worden.

Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 28. Januar 1882.

I. Amt Cloppenburg.

B. 91 a. 1. Wegen des unter I. F. 2 dieses Verzeichnisses beschriebenen Tauschvertrages zwischen der Forstverwaltung und dem Anbauer H. H. Niehaus zu Beverbruch und Genossen ist die Zustimmung des Landtags nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beseitigung einer Unzuträglichkeit“.)

B. 104. 2. Von der zum staatlichen Boener Fuhrentampe gehörenden Parzelle 26 der Flur 25 der Gemeinde Löningen ist ein, durch die Anlegung eines öffentlichen Weges abgetretenes Areal von pl. m. 8,5 a mit dem darauf befindlichen Holzbestande für die Summe von 20 *M* an den Zeller H. Doe zu Boen verkauft worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Schreiben des Landtags vom 8. April 1864 Seite 1094 der gedruckten Verhandlungen des 14. Landtags.)



Nebenanlage A. 1 b. zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der im Laufe des Jahres 1884 bis 1. Oktober im Bestande des Staatsguts vorgekommenen Veränderungen.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

I. Erwerbungen.

A. Amt Oldenburg.

B. 27. Die zwischen dem Barnesführerholze und dem Oldenburgerlande belegene Haidparzelle des Bau-
manns Heinrich Twiestmeyer in Sandhatten (Par-
zelle 11 der Flur 8 der Gemeinde Hatten, groß
13,8039 ha) ist für die Summe von 1477 *M*
von der Forstverwaltung angekauft worden.

B. Amt Varel.

B. 3. 1. Die Anbaustelle des Fritz Fiene zu Boh-
lenbergerfelde (Parzelle 1029 der Flur 21 und
Parzellen 37 und 38 der Flur 23 der Gemeinde
Zetel, zusammen groß 6,3866 ha) ist für 1200 *M*
von der Forstverwaltung angekauft worden.

B. 3. 2. Der beim Schweinebrücker Fuhrenkampe
belegene Haidplacken des Anbauers Harm Henke
Ulbers zu Bohlenbergerfelde (Parzelle 33 der
Flur 23 der Gemeinde Zetel, groß 3,0737 ha),
ist für 500 *M* von der Forstverwaltung ange-
kauft worden.

B. 1. 3. Das im Neuenburger Holze belegene f. g.
Dehl des Landmanns Umno Bruns zu Holz-
warderaltendeich (Parzelle 11 der Flur 19 B. der
Gemeinde Neuenburg, groß 1,7802 ha), ist für
2500 *M* von der Forstverwaltung angekauft
worden.

C. Amt Delmenhorst.

B. 53. Die Forstverwaltung hat zum Anschluß an
den Forstort Hurrelersand angekauft:

a. von dem Brinkfiser Johann Hinrich Zanssen
zu Hurrel von dessen Parzelle 12 der Flur
13 der Gemeinde Hude ein Areal von
4,6629 ha zum Preise von 60 *M* pro ha,
also für im Ganzen 279,77 *M* und

b. von dem Brinkfiser Hermann Zanssen zu
Hurrel von dessen Parzelle 20 der Flur 13
der Gemeinde Hude ein Areal von 1,2390 ha,
zum Preise von 60 *M* pro ha, also für im
Ganzen 74,34 *M*.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

D. Amt Wildeshausen.

B. 46 b. 1. Der Bermestreifen ostwärts der Ahlhorn-
Bechtaer Chaussee zwischen den Kilometersteinen
30,54 und 31,04 ist der Forstverwaltung überwie-
sen worden.

B. 46 c. 2. Aus der Ahlhorner Gemeinheit sind der
Forstverwaltung 226,5420 ha überwiesen worden.

B. 46 a. 3. Der zu Steinloge in der Gemeinde Gro-
ßenfneten belegene Wegerdeplacken, Parzelle $\frac{252}{164}$
der Flur 27, groß 0,6443 ha, in der Forstver-
waltung überwiesen worden.

E. Amt Cloppenburg.

B. 106. 1. Die am Burlagsberger Fuhrenkampe in
Flur 11 der Gemeinde Lönningen belegene Par-
zelle 142 des Bürgers Franz Woldemann zu
Lönningen, groß 1,9401 ha, ist für 780 *M* von der
Forstverwaltung angekauft worden.

B. 106. 2. Eine Strecke des Feldweges Nr. 324 und
die Feldwege Nr. 325 und 326 des Wegeregis-
sters der Gemeinde Lönningen sind aufgehoben und
sind die Wegeflächen der Forstverwaltung über-
wiesen worden.

B. 106. 3. Zwischen der Gemeinde Lönningen und der
Forstverwaltung ist ein Vertrag dahin abge-
schlossen, daß Erstere an Letztere den Wegerde-
placken Parzelle 141, groß 0,0947 ha, abtritt
und

dafür an der Ostseite des Linderner Weges ent-
lang vom Forstareale einen entsprechenden Weg-
erdestreifen, unter Vorbehalt der forstlichen Ueber-
wegung, wieder erhält.

B. 89 a. 4. Die dem Zeller Hermann Joseph Tebbe
zu Gahrte gehörenden Parzellen 253 und 254
der Flur 1 der Gemeinde Emstedt, groß zu-

Staatsguts-Inventar Nr. sammen 48,6363 ha, sind für 3404,54 *M* (pro ha 70 *M*) von der Forstverwaltung angekauft worden.

B. 89 a. 5. Die dem Landesculturfonds gehörenden Parzellen $\frac{180}{4}$ der Flur 1 und $\frac{169}{9}$ (130) der Flur 2 der Gemeinde Emsteck, groß zusammen 11,6311 ha, sind für 500 *M* an die Forstverwaltung abgetreten worden.

B. 89 a. 6. Der Zeller Heinrich Joseph Krieger zu Gahrte hat seine Parzellen 250, 251 und 252 der Flur 1 der Gemeinde Emsteck, groß zusammen 36,6767 ha, an die Forstverwaltung abgetreten

und dafür von Vexterer die vorstehend unter E. 5 genannten beiden Parzellen wieder erhalten und außerdem für die von ihm mehr abgetretenen 25,0456 ha eine Geldentschädigung von 1753,19 *M* (pro ha 70 *M*) empfangen.

B. 89 a. 7. Die der Wittve des Zellers Johann Heinrich Fangmann, Marie Cath. geb. Frieling, zu Gahrte gehörenden Parzellen 247, 248 und 249 der Flur 1 der Gemeinde Emsteck, groß zusammen 28,4216 ha, sind für 1989,51 *M* (pro ha 70 *M*) von der Forstverwaltung angekauft worden.

F. Amt Friesoythe.

B. 107. Auf Grund der der Staatsregierung laut Landtagschreibens vom 30. Januar 1882 erteilten Ermächtigung, aus den Mitteln der Staatsguts-capitalienecasse des Herzogthums 32000 *M* zum Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen zu verwenden, sind — außer dem, von dem Kaufmann Johann Bernhard Heinrich Greten zu Markhausen, später zu Friesoythe wohnhaft, für 1122,94 *M* angekauften Placken Nr. 648, groß 14,0807 ha (siehe Verzeichniß der Veränderungen im Bestande des Staatsguts pro 1. Oktober 1880 unter I. G.) die in der, diesem 31. December 1882 Verzeichnisse angelegten Uebersicht aufgeführten Placken zur Gesamtgröße von 365,1754 ha für im Ganzen 24158,72 *M* durch Kauf bzw. Tausch von der Forstverwaltung erworben.

II. Veräußerungen.

A. Amt Oldenburg.

C. 14 u. 15. Von dem zum Staatsgute gehörigen alten Festungsgraben hinter dem Palais zu Oldenburg bzw. der an der Dammbleiche entlang sich erstreckenden Staatsgutsparzelle 932 der Flur 7 der Stadtgemeinde Oldenburg sind verkauft worden:

Staatsguts-Inventar Nr.

- a. an die Großherzogliche Hausfideicommission für das vorbehaltene Krongut: vom alten Festungsgraben 0,1311 ha und von Parzelle 932 . . . 0,0211 " für im Ganzen 298,56 *M*, und
- b. an den Zimmermeister Johann Gerhard Wiemken zu Oldenburg der Rest der Parzelle 932, groß 0,0458 ha, für im Ganzen 114,50 *M*. Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur.“)

B. Amt Barel.

C. 63.

1. Die Parzelle $\frac{208}{14}$ der Flur 26 der Gemeinde Neuenburg, groß 0,4050 ha, ist für 1300 *M* an die Wittve des Gastwirths Wöhmking zu Neuenburg verkauft worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Ziffer 9 des Landtagschreibens vom 14. November 1872 — Seite 830 der gedruckten Verhandlungen des 17. Landtags —).

Bentind'sches Inventar 79.

2. Vom bedeckten Barel-Nordender Groden sind die Verpachtungsparzellen 148 a. und b. und 147 a. und b. (Verkaufspfand Nr. 10 südliche Hälfte und Nr. 11 nördliche Hälfte), groß zusammen 2,1925 ha, für 3450 *M* pro ha, also für im Ganzen 7564,13 *M* — unter Kürzung von 173,25 *M* Zinsen zu 4% für die um 209 Tage vor dem Fälligkeitstermine zu leistende Zahlung des Kaufgeldes — an den Halberben Heinrich Wilhelm Gustav Siefken zu Dangast verkauft worden.

Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 23. März 1870; vgl. auch den § 6 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums pro 1882/84.

C. Amt Butjadingen.

Bentind'sches Inventar 38.

Von der Staatsgutsparzelle $\frac{193}{5}$ der Flur 4 der Gemeinde Seefeld sind zur Herstellung des Grenzgrabens in einen viehkehrenden Zustand 0,0027 ha für 8,10 *M* (pro ha 3000 *M*) an den Landnachbar, Schmied A. A. C. Plümer zu Seefelderschaart, abgetreten worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beseitigung von Unzuträglichkeiten.“)

D. Amt Delmenhorst.

A. 82.

Von dem zum Zollamtlocal in Lemwerder gehörenden Garten (Parzelle 342 der Flur 1 der Gemeinde Alteneesch) ist eine Fläche von 0,0297 ha für 190,83 *M* (pro Katasterstück 3600 *M*) an die Gemeinde Alteneesch zur Verbreiterung des chaussirten Johannisweges abgetreten worden.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

Landtagszustimmung nicht erforderlich, da die Abtretung event. im Expropriationswege hätte erzwungen werden können.

E. Amt Cloppenburg.

- B. 106. 1. Zu dem zwischen der Gemeinde Lönningen und der Forstverwaltung abgeschlossenen Tauschverträge (siehe I. E. 3 vorstehend) ist die Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes (Beförderung der Landeskultur) nicht erforderlich.
- B. 89 a. 2. Zu dem zwischen dem Zeller Heinrich Joseph Krieger zu Gahrte und der Forstverwaltung ab-

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

geschlossenen Tauschverträge (siehe I. E. 6 vorstehend) ist die Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes (Beförderung der Landeskultur) nicht erforderlich.

F. Amt Friesoythe.

- B. 107. Wegen der von der Forstverwaltung zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen durch Kauf bezw. Tausch erworbenen Placken wird auf vorstehende Bemerkung I. F. Bezug genommen.

Uebersicht

der durch Kauf bezw. Tausch für die Staatsforsten erworbenen, in der Gemeinde Markhausen belegenen Placken.

Ord.-Nr.	Nr. der Placken.	Namen der im Dorfe Markhausen wohnenden Verkäufer u.	Größe der Placken			Betrag des Kaufgeldes u.		Bemerkungen.
			ha	a	qm	M	§	
1.	481	Stammermann, Wilh. Hinr.	6	35	22	283	94	
2.	479	Wiechmann s. Huntekmann, Heinr.	31	14	13	2015	81	
3.	453	Derselbe	18	10	77			
4.	651	Koopmann, Heinr. Joseph, Ehefrau	—	92	62			108
5.	639	Bohlsen s. West, Joh. Harm	14	98	41	937	09	
6.	537	Framme, Heinr. Anton	—	—	—	611	79	Der Placken Nr. 537, groß 9,4198 ha, ist wieder vertauscht (siehe Ord.-Nr. 46).
7.	304	Platten, Heinrich	40	33	17	3422	14	
8.	445	Finder, Augustin	16	90	39	544	76	
9.	486	Derselbe	1	59	51	157	42	
10.	418	Derselbe	3	62	61	350	93	
11.	450	Framme, Heinr. und Bothen, Heinr.	10	58	58	398	21	
12.	543 z. Th.	Greten, Heinr. Joh.	8	50	—	340	—	
13.	454 z. Th.	Hinrichs, Harm Hinr. Wwe.	14	17	94	1020	92	
14.	487	Kenfel, Joseph Wittve	2	87	76	270	—	
15.	625	Küsterei	5	38	07	435	04	Von dem Placken Nr. 625, groß 6,5825 ha, sind 1,2018 ha wieder vertauscht (siehe Ord.-Nr. 52).
16.	656	Dieselbe	1	76	93	208	09	
17.	655	Luter, Joh. Heinr.	8	80	52	980	59	
18.	828	Derselbe	—	—	—	498	94	Der Placken Nr. 828, groß 6,8644 ha, ist wieder vertauscht (siehe Ord.-Nrn. 53 und 54).
19.	488	Luter, Wilh. Wwe. und Kinder	5	22	81	179	14	
20.	754	Meier, Gerhard	—	—	—	612	38	Der Placken Nr. 754, groß 5,7797 ha, ist wieder vertauscht (siehe Ord.-Nr. 56).
21.	661	Derselbe	13	79	08	980	03	
22.	376 z. Th.	Derselbe	3	32	42	365	66	

Ord.-Nr.	Nr. der Bladen.	Namen der im Dorfe Markhausen wohnenden Verkäufer u.	Größe der Bladen			Betrag des Kaufgeldes u.		Bemerkungen.
			ha	a	qm	M.	§	
23.	624	Ostermann, Heinr.	—	—	—	360	—	Der Bladen Nr. 624, groß 4,6590 ha, ist wieder vertauscht (siehe Ord.-Nrn. 52 und 58).
24.	451	Oldemanns, Wilh.	4	31	77	236	95	
25.	485	Plate, B. G. A. S.	6	22	27	568	69	
26.	452	Derjelbe	17	02	83	634	39	
27.	491	Bünter, Joh. Harm Wittwe	2	65	44	161	96	
28.	420	Stammermann, Joh. Hinr. junr.	1	19	76	50	—	
29.	490	Schür, Wilh. Wittwe	3	56	48	198	82	
30.	831	Dieselbe	—	—	—	710	66	Der Bladen Nr. 831, groß 11,2407 ha, ist wieder vertauscht (siehe Ord.-Nr. 47).
31.	447	Stammermann, B. Wittwe und Kinder	4	82	02	413	62	
32.	419	Dieselben	3	05	09	121	99	
33.	310	Siemer, Diedrich	—	—	—	643	35	Der Bladen Nr. 310, groß 9,8181 ha, ist wieder vertauscht (siehe Ord.-Nr. 51).
34.	311	Derjelbe	—	—	—	1172	47	Der Bladen Nr. 311, groß 11,7800 ha, ist wieder vertauscht (siehe Ord.-Nrn. 50 und 51).
35.	427	Pastorei	—	—	—	1039	95	Der Bladen Nr. 427, groß 21,9176 ha, ist wieder vertauscht (siehe Ord.-Nr. 49).
36.	489	Witten, Heinr.	3	91	76	200	—	
37.	446	Abeln, Johann	4	61	80	100	43	
38.	449	Framme, Heinr. Anton	4	68	27	60	—	
39.	484	Derjelbe und Plate, Bernh.	3	96	23	297	29	
40.	544	Hackmann, Joh. Bernh.	1	78	59	37	71	
41.	657	Lufmann, Heinr. Anton	2	46	87	93	10	
42.	483	Schumacher, Joh. Heinr.	3	84	76	117	13	
43.	545	Stammermann, Berend Hinr.	—	31	34	5	85	
44.	652	„ Joh. Gerhard	—	78	54	104	80	Von dem Bladen Nr. 652, groß 2,4898 ha, sind 1,7044 ha wieder vertauscht (Ord.-Nr. 48).
45.	542 z. Th.	Thyen, Joh. Heinr.	4	43	49	88	70	
46.	480	Böhmann, Joh. Wilh.	6	17	27	—	—	Böhmann hat den Bladen Nr. 537 wieder erhalten (siehe Ord.-Nr. 6).
47.	658	Deeken, Joh. Wilh.	19	71	51	525	—	Deeken hat die Bladen Nr. 831 und 829 wieder erhalten (siehe Ord.-Nrn. 30 und 54); baare Zugabe 525 M.
48.	653 z. Th.	Einhaus, Joh. Gerh.	1	57	19	50	—	Einhaus hat von dem Bladen Nr. 652 1,7044 ha wieder erhalten (siehe Ord.-Nr. 44); baare Zugabe 50 M.
49.	448 z. Th.	Köster, Hinr. Wienie	16	06	67	—	—	Köster hat den Bladen Nr. 427 wieder erhalten (siehe Ord.-Nr. 35).
50.	455	Knelangen, Berend	7	02	29	—	—	Von dem Bladen Nr. 455, groß 10,0203 ha, sind 2,9974 ha wieder vertauscht (siehe Ord.-Nr. 51). — Knelangen hat von dem Bladen Nr. 311 10,0203 ha wieder erhalten (siehe Ord.-Nr. 34).

Ord.-Nr.	Nr. der Placken.	Namen der im Dorfe Markhausen wohnenden Verkäufer u.	Größe der Placken			Betrag des Kaufgeldes u.		Bemerkungen.
			ha	a	qm	M	ß	
51.	456	Kosjan, Wilh. Hinr.	13	67	79	200	—	Kosjan hat den Placken Nr. 310, von dem Placken Nr. 311 1,7597 ha und von dem Placken Nr. 455 2,9974 ha wieder erhalten (siehe Ord.-Nrn. 33, 34 und 50); baare Zugabe 200 M.
52.	659	Witten, Joh. Bernh. Wittve	3	01	59	—	—	
53.	492	Köster, Joh. Wilh. Derselbe	3	53	51	610	24	
54.	829		—	—	—			
55.	660	Nienaber, Herm. Gerh., Vor- mund	3	81	87	62	14	
56.	340	Plate, Anton Joseph Wittve	8	78	46	—	—	
57.	482	Norrenbrock, Gerhard	2	55	63	—	—	Norrenbrock hat den, der Forstverwaltung gehörenden Placken Nr. 261, groß 0,5288 ha, wieder erhalten.
58.	654	Schöning, Theod. Heinrich	1	81	22	571	96	
Summa			369	83	25	24158	72	Schöning hat von dem Placken Nr. 624 3,2317 ha wieder erhalten (siehe Ord.-Nr. 23; baare Zugabe 571,96 M.
Ab die von den Placken Nrn. 647 und 649 abgetretenen 4,1283 ha und der abgetretene Placken Nr. 261, groß 0,5288 ha (Ord.-Nrn. 55 und 57)			4	65	71	—	—	
Bleiben			365	17	54	24158	72	

Nebenanlage A. 1 c. zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der im Laufe des Jahres 1883 im Bestande des Staatsguts vorgekommenen Veränderungen.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

I. Erwerbungen.

A. Amt Oldenburg.

- B. 35. Die schmalen Vermestreifen zu beiden Seiten der Chaussee Oldenburg-Barrelgraben vor dem Staatsforste Hemmelsholz, der Wegerdeplacken vor der Parzelle 50 und der Wegerdeplacken Parzelle 51 sind der Forstverwaltung überwiesen worden.

B. Amt Westerstede.

- B. 12 a. Die zum ausgeschiedenen Kron Gute gehörige fogen. Schloßweide bei Burgforde — Parzellen 59 bis 63 incl. der Flur 32 der Gemeinde Westerstede, groß zusammen 4,1996 ha, — ist für die Summe von 9000 *M.* an die Forstverwaltung abgetreten worden.

C. Amt Barel.

- B. 1. 1. Der Gemeinde Bockhorn ist zur Begräb-
digung der im Bau begriffenen Chaussee Bockhorn-
Neuenburg und zur Herstellung eines Fußpfades
neben dieser Chaussee vom Forstorte Achternkamp
ein Streifen Landes, vermessen zu 0,1555 ha
von den Parzellen 37, 38, 39 und 40 der Flur
17 und zu 0,0286 ha von Parzelle 106 der
Flur 17, mit den darauf vorhandenen 16 Buchen
und 73 geringeren Eichen, jedoch mit Ausschluß
von 3 stärkeren Eichen, welche der Forstverwal-
tung reservirt bleiben, unentgeltlich abgetreten
worden,

wogegen

die Gemeinde Bockhorn der Forstverwaltung den
öffentlichen Fußpfad durch den Forstort Achtern-
kamp ohne Ueberwegungsgerechtigkeit zum Eigen-
thum überträgt und die ihr angeblich zustehende
Berechtigung zur Entnahme von Wegerde aus
der Parzelle 106 der Flur 17 aufgibt.

- B. 3 a. 2. Die Anbaustelle des Johann Jürgen
Jürgens zu Bohlensbergersfelde, bestehend aus Par-
zelle 992 der Flur 21 und aus den Parzellen
34, 35 und 36 der Flur 23 der Gemeinde Betel,
groß zusammen 7,9248 ha, ist für 1000 *M.* von
der Forstverwaltung angekauft worden.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

D. Amt Butjadingen.

- 44, 45, 46 Von dem in der Gemeinde Langwarden be-
des legenen Staatsgute — Grundsteuer-Mutterrolle
Bentind' Artikel 67 — sind zum Bau der Amtschaussee
ichen an den Amtsverband Butjadingen abgetreten wor-
Inventar's den und zwar von den Parzellen 56, 57 und 59
der Flur 19 und von den Parzellen 36, 38 bis 42,
47 der Flur 22 im Ganzen 0,7087 ha und
muß der Staat hierfür von dem Amtsverbände
eine Entschädigung von im Ganzen 1672,53 *M.*
(pro ha 2360 *M.*) ausgezahlt erhalten.

Dagegen

sind von dem genannten Amtsverbände dem
Staate im Ganzen 0,5005 ha Wegereste wieder
überwiesen worden und muß hierfür der Staat
dem Amtsverbände eine Entschädigung von im
Ganzen 590,59 *M.* (pro ha 1180 *M.*) zahlen.

E. Amt Delmenhorst.

- A. 76. 1. Der der Kirchengemeinde Delmenhorst ge-
hörende Kirchenstuhl Nr. XXII. im nördlichen
Chor der Kirche zu Delmenhorst ist an den Staat
abgetreten

und

hat Letzterer dafür den ihm gehörenden Kirchen-
stuhl (Beamtenstuhl) auf der südlichen Priechel der
Kirche zu Delmenhorst an die Kirchengemeinde
Delmenhorst zum Eigenthum übertragen.

- B. 64. 2. Der Vermestreifen vor dem Staatsforst
Hackhorst und vor dem anstoßenden Lehmplacken,
Parzelle 64 der Flur 58 der Gemeinde Gander-
tejee, an der Chaussee Delmenhorst-Wildeshausen
ist der Forstverwaltung überwiesen worden.

F. Amt Wildeshausen.

- B. 46 a. Die Vermestreifen südlich der Chaussee
Wildeshausen-Ahlhorn, Theile der Parzellen 46 und
 $\frac{240}{48}$ der Flur 27 der Gemeinde Großenkneten
sind der Forstverwaltung überwiesen worden.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

G. Amt Cloppenburg.

Staats-
guts-
Inventar
Nr.

Forsten, welche unter Artikel 561 der Grund-
steuer-Mutterrolle mitbefaßt sind und katastrirt
stehen:

Flur	1	Parzelle	28,	groß	14,0342 ha
"	1	"	29,	"	0,3974 "
"	1	"	30,	"	7,8961 "
"	8	"	58,	"	0,8381 "
"	8	"	59,	"	16,8382 "
"	8	"	60,	"	0,2852 "
"	8	"	64,	"	1,7673 "
"	8	"	110	"	4,8356 "
			68'		
"	8	"	108	"	10,3784 "
			82'		

Zusammen groß 57,2705 ha

sind nebst den darauf befindlichen wachsenden
Gegenständen und mit allen Pertinentien, Rechten
und Lasten für die Summe von 64 237 M an
den Fabrikanten und Gutsbesitzer Heinrich Lud-
wig Meyer in Oldenburg verkauft.

Landtagszustimmung nicht erforderlich;
(vgl. Schreiben des Landtags vom 8. April
1864 Seite 1094 der gedruckten Verhand-
lungen des 14. Landtags.)

B. Amt Varel.

B. 1.

1. Wegen des vom Forstorte Achternkamp
an die Gemeinde Bockhorn abgetretenen Streifen
Landes wird auf die vorstehende Bemerkung I. C.
1 Bezug genommen.

Landtagszustimmung nach Art. 181 § 2
des Staatsgrundgesetzes, („Beseitigung von
Unzuträglichkeiten“), nicht erforderlich.

2. Zu den vom Amtsverbande Varel zu er-
bauenden Chauffeen, sind von den Staatsforsten
folgende Flächen und zwar, da die Forsten durch
die Chauffeeanlagen einen ganz bedeutenden Nutzen
haben, unentgeltlich abgetreten worden:

Bentind- sche Forsten.		a. in der Landgemeinde Varel:			
von	Flur	16	Parzelle	1	0,0295 ha
"	"	16	"	2	0,1014 "
"	"	16	"	106	0,0236 "
"	"	16	"	107	0,0504 "
"	"	17	"	178	0,0092 "
				113	
"	"	25	"	32	0,0014 "
"	"	25	"	33	0,0800 "
"	"	25	"	34	0,0346 "

zusammen 0,3301 ha

b. in der Gemeinde Bockhorn.

B. 1 u. 2.

von	Flur	19	Parzelle	41	0,0069 ha
"	"	19	"	49	0,0282 "
"	"	19	"	50	0,0149 "

Zusammen 0,0500 ha

28*

1. Zwischen der Forstverwaltung und der
Wittve des Zellers Joh. Heinc. Albers zu Höl-
tinghausen, Elisabeth geb. Rohen, ist ein Tausch-
vertrag dahin abgeschlossen, daß Letztere den aus
der Höltinghauser Mark erhaltenen Theilungs-
placken Nr. 125, groß 7,3876 ha, an die Forst-
verwaltung abtritt

und

von dem, der Forstverwaltung aus der Tertia
der Höltinghauser Mark überwiesenen Theilungs-
placken Nr. 131 eine Fläche von 7,4947 ha
wieder erhält.

B. 91.

2. Die Forstverwaltung hat von den nach-
genannten Personen die folgenden Theilungs-
placken aus der Cloppenburg Mark angekauft
und zwar:

a. von dem Auctionator W. Schmedes zu
Cloppenburg die am Beverbrucher Wege be-
legene Parzelle 627 der Flur 18 der Ge-
meinde Crapendorf, groß 2,1238 ha, für
150 M,

b. von der Wittve des Anton Witte daselbst
die Parzelle 629 derselben Flur, groß
2,2131 ha, für 150 M,

c. von dem Weißgerber B. Quatmann daselbst
die Parzelle 630 derselben Flur, groß
1,1547 ha, für 100 M,

d. von Joh. Theodor Fasthoff und dessen Kin-
der erster Ehe daselbst die Parzelle 626 der-
selben Flur, groß 2,1308 ha, für 150 M,

e. von der Wittve des Tischlers Caspar Drü-
ding daselbst die Parzelle 628 derselben
Flur, groß 2,1860 ha, für 150 M,

f. von Joh. Gerh. Gardewin daselbst die Par-
zelle 621 derselben Flur, groß 2,1580 ha,
für 150 M,

g. von dem Anbauer Johann Heinrich Hogeback
zu Beverbruch die Parzellen 620 und 622
derselben Flur, groß zusammen 4,3098 ha,
für im Ganzen 300 M.

B. 89 b.

3. Die Parzelle $\frac{229}{3}$ der Flur 1 der Ge-
meinde Emstede, groß 10,3550 ha, ist von Seiten
des Landeskulturfonds für 1000 M an die Forst-
verwaltung abgetreten worden.

B. 89 c.

4. Der Vermestreifen ostwärts der Alhorn-
Bechtaer Chauffee zu Gahrterfeld in einer Länge
von etwa 150 Metern ist der Forstverwaltung
überwiesen worden.

II. Veräußerungen.

A. Amt Oldenburg.

B. 34.

Die zum Staatsgute gehörigen, zu Hund-
mühlen in der Gemeinde Wardenburg belegenen

Staatsgutsinventar Nr.	e. in der Gemeinde Neuenburg.		
B. 1.	von Flur 19 Parzelle 6 a.	0,0732	ha
"	" " 19 " 6 b.	0,0027	"
"	" " 19 " 6 c.	0,3461	"

Zusammen 0,4220 ha

Landtagszustimmung nicht erforderlich, da die Abtretung event. im Expropriationswege hätte erzwungen werden können.

- B. 1. 3. Zur Verbreiterung des sogen. Lehmhörnerweges, welcher von der Gemeinde Neuenburg befeint werden soll, ist ein kleiner Landstreifen von pl. m. 50 qm vom Forstorte Vofkühlen und zwar, da dieser Streifen nur etwa 8 *M* werth ist und alle anderen Anlieger ähnliche Abtretungen ohne Entschädigung zugestanden haben, unentgeltlich abgetreten worden.

Landtagszustimmung nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich („Beförderung der Landeskultur.“)

- B. 1. 4. Ein etwa 2 a 20 qm großes, zum Forstorte Vofkühlen gehörendes, vom übrigen Forstareale aber durch die Neuenburg-Bockhorner Chaussee und den Lehmhörner Weg abgetrenntes Forstgrundstück (von Parzelle 7 der Flur 19 B. der Gemeinde Neuenburg) ist mit den darauf stehenden 6 schadhaften Eichen für im Ganzen 85,20 *M*. an den Anlieger Forstarbeiter Johann Luers zu Aste verkauft worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. „Beförderung der Landeskultur“ u. auch Schreiben des Landtags vom 8. April 1864 — Seite 1094 der gedruckten Verhandlungen des 14. Landtags.

- Bentind'sches Inventar 79. 5. Vom bedachten Vaveler-Nordender Groden sind folgende Flächen verkauft worden:

- a. an den Landmann Joh. Gerh. Haßmann zu Obenstrohe die Verpachtungsparzellen Nr. 35 und 36 (ein Theil des Kauflooses Nr. 51), groß zusammen 0,9684 ha, für im Ganzen 2905,20 *M* (pro ha 3000 *M*).
- b. an den Landmann Heirr. Aug. Klostermann zu Dangast die Verpachtungsparzellen Nr. 160 bis 169 incl. (Kaufloose Nr. 2, 3 und 4, sowie von Nr. 5 ein Drittel), groß zusammen 6,4492 ha, für im Ganzen 21282,36 *M* (pro ha 3300 *M*).
- c. an die Wittve des weil. Landmanns Diedr. Blanke zu Dangast die Verpachtungsparzellen Nr. 170 bis 173 incl. (Kaufloos Nr. 1 zum Theil), groß zusammen 1,4973 ha, für im Ganzen 4941,09 *M* (pro ha 3300 *M*).
- d. an den Haussohn Johann Theile Funke zu Dangast die Verpachtungsparzellen Nr. 158 und 159 (Kaufloos Nr. 5 zum Theil), groß zusammen 1,5986 ha, für im Ganzen 5204,76 *M* (pro ha 3300 *M* unter Abzug von 4 % Zinsen = 70,62 *M* für die um 179 Tage

im Voraus geleistete Abschlagszahlung von 3600 *M*).

Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 23. März 1870; vgl. auch den § 6 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums pro 1882/84.

Bentind'sche Forsten. 6. Folgende kleine isolirte Forstparzellen, welche in der Grundsteuer-Mutterrolle der Landgemeinde Varel unter Artikel 994 verzeichnet stehen, sind ohne die auf denselben stehenden, von der Forstverwaltung zu fallenden Bäume an die Anlieger verkauft worden, und zwar:

a. 0,6666 ha von der Parzelle $\frac{269}{113}$ der Flur

17 an den Gastwirth Wiemken zu Borgstede für im Ganzen 1070 *M*.

b. die übrigen 0,1367 ha von derselben Parzelle an Gerh. Funke Wittve zu Borgstede für im Ganzen 219 *M*.

c. 0,6014 ha von der Parzelle $\frac{430}{107}$ der Flur 16 an die Wittve Wilken zu Borgstede für im Ganzen 965 *M*.

d. 0,1990 ha von derselben Parzelle an die Wittve Diers zu Borgstede für im Ganzen 319 *M*.

Landtagszustimmung nicht erforderlich (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur“).

C. Amt Butjadingen.

44, 45, 46 des Bentind'schen Inventars. 1. Wegen der an den Amtsverband Butjadingen zum Bau der Amtschaffsee von dem, in der Gemeinde Langwarden belegenen Staatsgute (Artikel 67 der Grundsteuer-Mutterrolle) abgetretenen 0,7087 ha wird auf vorstehende Bemerkung I. D. Bezug genommen.

Landtagszustimmung nicht erforderlich, da die Abtretung event. im Expropriationswege hätte erzwungen werden können.

29 des Bentind'schen Inventars. 2. Von dem durch den Bau der Amtschaffsee überflüssig gewordenen Wegereft neben Parzelle 416 des Vorwerks Nr. 1 zu Blexerlande, groß 190

0,0126 ha, welcher für die Kaufsumme von 18,55 *M* für den Staat übernommen worden (siehe die Bemerkung unter I. C. des Verzeichnisses der im Laufe des Jahres 1880 im Bestande des Staatsguts vorgekommenen Veränderungen) bezw. der alten

Staatsgutsparzelle $\frac{416}{90}$ sind, um die Grenze zwischen dem Vorwerkslande und dem Stellwege der Ehefrau des Bahnarztes Wilhelm Herbst in Bremen, Mathilde geb. Gerdes, angemessen zu begraden und jenen Wegereft — soweit derselbe zu dieser Begradigung nicht erforderlich — mit der

Staatsguts-Inventar Nr. Staatsgutsparzelle $\frac{416}{90}$ zu vereinigen, an die genannte Ehefrau Herbst 0,0062 ha unter der Bedingung unentgeltlich überlassen worden, daß dieselbe den südlichen Weggraben ihrer Stelle, welcher gleichzeitig Grenzgraben gegen die Parzelle $\frac{416}{90}$ ist, auf ihre Kosten gradlinig zur Chaussee durchführen und mit der daraus gewonnenen Kleierde den Graben, der den fraglichen Eckabschnitt des alten Weges von der Parzelle $\frac{416}{90}$ trennt, zufüllen läßt.

Landtagszustimmung nicht erforderlich (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur“).

D. Amt Delmenhorst.

A. 76. 1. Wegen des durch Tausch an die Kirchengemeinde Delmenhorst übertragenen Kirchenstuhls (Beamtenstuhls) auf der südlichen Priechel der Kirche zu Delmenhorst wird auf vorstehende Bemerkung I. E. 1 Bezug genommen.

Landtagszustimmung nicht erforderlich (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beseitigung einer Unzuträglichkeit“).

C. 157 i. 2. Den nach dem Verzeichnisse der Veränderungen im Bestande des Staatsguts pro 1. Oktober 1881 (I. E.) dem Staate zugefallene Anwachs des Dchtumer Sandes, groß 6,16 ha, ist nebst einem Theile der angrenzenden staatlichen Wasserfläche und einem Theile des nördlich dieser Wasserfläche belegenen staatlichen Anwaches an die Interessenten des Dchtumer Sandes für im Ganzen 1500 *M.* verkauft worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur“).

B. 48. 3. Für die Aufhebung ihrer früheren Weiderechtigung im Hasbruch haben aus der Staatsgutsparzelle 16 der Flur 21 der Gemeinde Ganderkesee an Land zum Eigenthum erhalten:

a. Brinkfizer Johann Osterloh zu Habbrügge	0,5201 ha
b. Brinkfizer Joh. Berend Tönjes daselbst	0,4542 „
c. Brinkfizer Johann Schütte zu Gruppenbüren	0,4948 „
d. Brinkfizer Albert Hinrich Struthoff und Kinder zu Kühlingen	0,4948 „
e. Brinkfizer Herm. Hinr. Klattenhoff daselbst	0,5075 „
f. Brinkfizer Joh. Diedr. Burmester und Ehefrau daselbst	0,4669 „
g. Brinkfizer Bernhard Ficke daselbst	0,2816 „
h. Brinkfizer Karl Fortmann daselbst	0,3349 „

Staatsguts-Inventar Nr. i. Brinkfizer Tönjes Hinr. Züchter daselbst 0,3197 ha
k. Brinkfizer Berend Hinrich Aufahrt daselbst. 0,5607 „
Ferner sind für die Aufhebung derselben Berechtigung an den Brinkfizer Klaus Jürgens zu Nordenholz 0,8018 ha von der Parzelle 296 der Flur 24 der Gemeinde Hude zum Eigenthum abgetreten.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beseitigung von Unzuträglichkeiten“ und „Beförderung der Landeskultur“).

B. 48. 4. Von dem Forstorte Hasbruch sind folgende kleine Flächen sammt dem darauf vorhandenen Holze abgetreten, und zwar:

a. 0,5896 ha von den Parzellen 295 und 296 der Flur 24 der Gemeinde Hude an den Brinkfizer Klaus Jürgens zu Nordenholz für einen Kaufpreis von 1002,32 *M.*

b. 0,5600 ha von der Parzelle 296 der Flur 24 der Gemeinde Hude an den Holzwärter Johann Wachtendorf zu Nordenholz für einen Kaufpreis von 868 *M.*

c. die Parzellen 172 und 173 der Flur 28 der Gemeinde Hude, groß zusammen 0,4181 ha an den Brinkfizer Hermann Tönjes zu Vielstedt für einen Kaufpreis von 325,05 *M.*

d. 0,0079 ha von der Parzelle 138 der Flur 28 der Gemeinde Hude an den Brinkfizer Friedrich Rodiek zu Vielstedt für einen Kaufpreis von 15 *M.*

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur“) bezw. Schreiben des Landtags vom 8. April 1864 — Seite 1094 der gedruckten Verhandlungen des 14. Landtags.)

E. Amt Wildeshausen.

Folgende in der Flur 30 der Stadtgemeinde Wildeshausen belegene staatliche Wiesen, und zwar:

C. 158. a. die Gemeindegewiese (Parzelle 133), groß	2,5826 ha
C. 159. b. die Schlangen- und Bauernwiese (Parzelle 131), groß	2,0073 „
C. 160. c. der Milchenkamp (Parzelle 93), groß	1,5708 „

Zusammen groß 6,1607 ha

sind an den Maler L. Hedmann zu Wildeshausen für im Ganzen 11458,90 *M.* (pro ha 1860 *M.*) verkauft worden.

Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 26. April 1855.

F. Amt Cloppenburg.

B. 88. Wegen des zwischen der Forstverwaltung und der Wittve des Zellers Joh. Heinr. Albers zu

Höltinghausen, Elisabeth geb. Rohen, abgeschlossenen Tauschvertrages bezüglich zweier Pläcken aus der Höltinghauser Mark wird auf vorstehende Bemerkung I. G. 1 Bezug genommen.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Art. 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur.“)

Nebenanlage A. 2 a. zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der während der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 31. December 1882 im Bestande des Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Kronguts-
Inventar
Nr.

I. Erwerbungen.

A. Amt Zever.

Betreffs der herrschaftlichen Kirchenstühle in der Kirche zu Zever, welche nach Ziffer I. 29 der Nebenanlage A. zur Anlage I. des Staatsgrundgesetzes zwar der Großherzoglichen Hofverwaltung vorbehalten, zum Theil aber herkömmlich von den staatlichen Beamten benutzt sind, ist zur Beseitigung der Unzuträglichkeit des gegenwärtigen zweifelhaften Verhältnisses eine Auseinandersetzung dahin erfolgt, daß zur ausschließlichen Verfügung erhalten bzw. behalten:

Das vorbehaltene Krongut:

- a. den sog. herrschaftlichen Stuhl;
- b. den sog. Lataken=Stuhl an der Südseite (jetzige Nr. 15);
- c. den sog. Sekretären=Stuhl an der Südseite (jetzige Nr. 56);
- d. einen Frauenstuhl an der Nordseite (jetzige Nr. 139);
- e. einen Frauenstuhl an der Nordseite (jetzige Nr. 136);
- f. die Kavalierpriechel auf der Nordpriechel, (jetzige Nr. 2);
- g. den bisher von den Hofofficianten benutzten Stuhl auf der Nordpriechel (jetzige Nr. 3);
- h. die sog. Gallerie auf der Nordpriechel;
- i. sämtliche übrigen Plätze auf der Nordpriechel, bisher von der niederen Dienerschaft des Hofes und der Hofkavaliere benutzt.

Der Staat:

- k. den sog. Rätke=Stuhl auf dem Chor (jetzige Nr. 5);

Kronguts-
Inventar
Nr.

- l. den sog. Aßeßoren=Stuhl auf dem Chor (jetzige Nr. 6);
- m. die sog. Lataken=Stühle an der Südseite (jetzige Nrn. 9, 11 und 13);
- n. sechs Plätze in dem Süder=Flügel der Kirche (jetzige Nr. 38);
- o. einen Stuhl daselbst (jetzige Nr. 42);
- p. zwei Stellen in dem Frauenstuhl in der mittleren Reihe, vom Chor an zu rechnen (jetzige Nr. 64);
- q. einen Frauenstuhl an der Nordseite (jetzige Nr. 140);
- r. die sog. Soldatenpriechel.
(Vergl. auch die Bemerkung II. C. 2 dieses Verzeichnisses.)

B. Amt Butjadingen.

35 a.

1. Die in dem Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 9. August 1881 beantragte Auscheidung von zum Staatsgute gehörenden Roddenfer Stückländereien als Krongut, welcher der Landtag nach seinem Schreiben vom 9. Dezember 1881 zugestimmt hat, ist dahin vorgenommen, daß die Parzellen 28, 29, 49, 50, 51, 52, $\frac{97}{53}$ und 55, sowie ein Theil der Parzelle 54 der Flur 22 der Gemeinde Langwarden zur Gesamtgröße von 53,0111 ha am 1. Mai 1882 an das Krongut übergegangen sind und daß für die mehr ausgeschiedene, als in dem erstgenannten Schreiben angegebene Fläche von Parzelle 54 — unter Berücksichtigung des in demselben Schreiben erwähnten Fehlbetrages von 1,60 M — der

Kronguts-
Inventar
Nr. 35. Betrag von 272,25 *M* aus den Krongutskapitalien an die Staatsgutskapitalienkasse ausgezahlt ist.

2. Von dem Vorstande der Fedderwarder Sielacht sind etwa 1,0500 ha Uferflächen, welche in Folge einer Zuschlämmung des Sieltiefs auf der Strecke von der Eckwarder Brücke bis zum Siele unmittelbar an Hayenschlooter Krongutsländereien entstanden sind, für im Ganzen 800 *M* für das ausgeschiedene Krongut angekauft worden.

C. Amt Brake.

29 a. 1. Die zu Strüchhausen-Altendorf belegene, 37,9528 ha große Bau des Proprietairs Paul Friedrich August Büsing zu Oldenburg ist für die Summe von 53 400 *M* zum 1. Mai 1883 für das ausgeschiedene Krongut angekauft worden.

29 b. 2. Die zu Neustadt belegene, 2,9121 ha große Kötereier des Hinrich Wilhelm Focke ist für die Summe von 7500 *M* für das ausgeschiedene Krongut angekauft worden.

D. Amt Wildeshausen.

37. Die innerhalb der Aufforstungsfläche des Kronguts Welsburg belegene, der Gemeinde Dötlingen gehörende Wegstrecke des sog. Welsburger Kirchweges zur Größe von 0,2703 ha ist zum Preise von 45 *M* für das Katasterstück, also für 21,71 *M* für das ausgeschiedene Krongut angekauft worden.

II. Veräußerungen.

A. Amt Oldenburg.

68. Die zum ausgeschiedenen Krongute gehörige Mühlenbesitzung zu Loy nebst Pertinenzien, katastrirt in der Mutterrolle der Gemeinde Rastede Flur 38, Parzellen $\frac{265}{172}$ $\frac{266}{172}$, 173 bis 176 zur Größe von 2,4952 ha, ist mit Antritt am 1. Mai 1882 für die Summe von 27 000 *M* an den Mühlenpächter Diedrich Blanten zu Reitlande verkauft worden.

Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 19. December 1878.

B. Amt Barel.

7. Die durch die neue Chauffeeanlage in Zaderbollenhagen von den Gründen des Kronguts Zader-Vorwerk abgeschnittenen, in der Flur 16 der Gemeinde Zade belegenen Flächen sind mit Antritt am 1. Mai 1883 an die Anlieger verkauft worden, und zwar:

- an die Schulacht Zaderbollenhagen 0,0583 ha von Parzelle 251 (Ackerland) und 0,0496 ha von Parzelle 250 (Weg) für im Ganzen 60 *M*.
- an den Köter Hinrich Gerhard Hillmer zu Zaderbollenhagen 0,4979 ha von Parzelle

Kronguts-
Inventar
Nr. 251.

(Ackerland) zum Preise von 900 *M* pro ha, also für im Ganzen 448,11 *M*, und 0,1056 ha von Parzelle 250 (Weg) zum Preise von 450 *M* pro ha, also für im Ganzen 47,52 *M*, — zusammen also für 495,63 *M*.

Zustimmung des Landtags nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur“ und „Beseitigung von Unzuträglichkeiten.“)

C. Amt Fever.

39, 43, 46.

1. Zum Zweck der bestickmäßigen Instandsetzung des Kleinmoorwarfer Tiefs sind von dem, in der Stadtgemeinde Fever belegenen Krongute abgetreten, und zwar:

von Parzelle	1	der Flur	6	42	qm
"	"	2	"	6	52
"	"	17	"	6	33
"	"	310	"	7	49,5
"	"	311	"	7	61

zusammen 237,5 qm

und sind dem Krongute an Entschädigung für diese Landabtretung 3000 *M* pro ha, also im Ganzen 71,25 *M*, von der Sielacht gezahlt worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich, da die Abtretung eventuell im Expropriationsverfahren hätte erzwungen werden können.

Vorbehaltenes
Krongut.

2. Zu der nach I. A. dieses Verzeichnisses zwischen dem vorbehaltenen Krongute und dem Staatsgute getroffenen Auseinandersetzung betreffs der herrschaftlichen Kirchenstühle in der Kirche zu Fever ist die Zustimmung des Landtags nicht erforderlich, da es sich hier um Beseitigung der Unzuträglichkeit des gegenwärtigen zweifelhaften Verhältnisses handelte. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes.)

Vorbehaltenes
Krongut.

3. Von Parzelle 678 der Flur 7 der Stadtgemeinde Fever (der Fläche, auf welchem das alte, zum vorbehaltenen Krongute gehörige, nach dem Verzeichniß der Krongutskapitalien für 950 *M* zum Abbruch verkaufte Schatthaus gestanden) sind 409 qm für im Ganzen 2658,50 *M* — 6,50 *M* pro qm — an das Staatsgut zur Ausführung eines Nebengebäudes für Amt und Amtsgericht abgetreten worden.

Die Zustimmung des Landtags zu dieser Abtretung ist durch die Annahme des betreffenden Antrages in dem Schreiben des Regierungskommissars an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Landtags vom 2. November 1881, betreffend den § 143 der Ausgaben des Voranschlags des Herzogthums pro 1882/84 erteilt worden.

Kronguts-
Inventar
Nr.
29.

D. Amt Brafe.

Von der Colmarbau (Artikel 150 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Strückhausen) haben zur Instandsetzung der Sielzüge der Brafer Sielacht abgetreten werden müssen.

		zum Sieltief:		zum Bankfett:	
von Flur 13	Parz. $\frac{61}{1}$	0,0078 ha		0,0157 ha	
" "	13 "	2	0,0036 "	0,0420 "	
" "	13 "	$\frac{48}{3}$	0,0381 "	0,0202 "	
Zusammen		0,0495 ha		0,0779 ha	

Für die abgetretenen Flächen sind von der Sielacht an Entschädigung gezahlt worden und zwar:

- für die zum Sieltief abgetretenen 0,0495 ha im Ganzen 173,25 *M* (pro ha 3500 *M*), und
- für die zum Bankfett abgetretenen 0,0779 ha im Ganzen 136,33 *M* (pro ha 1750 *M*).

Kronguts-
Inventar
Nr.

Landtagszustimmung nicht erforderlich, da die Abtretung eventuell im Expropriationsverfahren hätte erzwungen werden können.

E. Amt Wildeshausen.

38.

Die zum ausgeschiedenen Krongute gehörige sog. fette Marsch bei Wildeshausen, katastrirt in der Grundsteuer-Mutterrolle der Stadtgemeinde Wildeshausen in Flur 30 als Parzellen 1, 2 und 3 mit einer Gesamtgröße von 41,0281 ha, ist an den Schuhmacher Herrn. Heintr. Dullweber zu Wildeshausen und Genossen für im Ganzen 46 932,32 *M* verkauft worden; von letzterem Betrage kommen die Kosten der Herstellung der Wege- und Abwässerungs-Anlagen und der dazu erforderlichen Brücken und Höhlen mit im Ganzen 1499,62 *M* in Abrechnung, so daß im Ganzen 45 432,70 *M* Kaufgelder den Krongutskapitalien hinzugehen.

Zustimmung des Landtags zu obiger Veräußerung liegt vor im Schreiben vom 19. December 1878.

Nebenanlage A. 2 b. zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der im Laufe des Jahres 1883 im Bestande des Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Kronguts-
Inventar
Nr.

I. Erwerbungen.

Amt Butjadingen.

33.

1. Zwischen der Krongutsverwaltung und dem Hausmann Hermann August Eduard Gätting zu Ostmoorsee ist ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß Letzterer für das ausgeschiedene Krongut aus der Konkursmasse des Auktionators C. W. Bätjer zu Ellwürden die beiden, in der Flur 9 der Gemeinde Abbehausen belegenen Parzellen 54 und 55, groß zusammen 4,7268 ha, für 3200 *M* pro ha, gegen Zahlung eines Theils der Verkaufskosten *x.* und von 450 *M* Entschädigung für die zum 1. Mai 1883 geschehene Aufhebung des Pachtkontrakts an den Pächter jener Parzellen ankauft und den Kaufpreis für obengenannte Parzellen ad 3200 *M* pro ha am 1. Mai 1883 an die Bätjer'sche Konkursmasse zahlt, und

Kronguts-
Inventar
Nr.

als Aequivalent dafür vom Krongute die in der Flur 3 der Gemeinde Abbehausen belegene Parzelle 107, groß 4,5098 ha, zum Preise von 3200 *M* pro ha und außerdem für das abgetretene Mehr an Fläche aus den Krongutskapitalien eine baare Zugabe von 3200 *M* pro ha erhält.

35 a.

(Vgl. auch II. B. dieses Verzeichnisses.)
2. Dem ausgeschiedenen Krongute sind zum Anschluß an die Parzelle 49 der Flur 22 der Gemeinde Langwarden 0,1025 ha Wegereest für im Ganzen 120,95 *M* (pro ha 1180 *M*) von dem Amtsverbande Butjadingen übertragen worden.

II. Veräußerungen.

A. Amt Westerstedde.

8.

Die zum ausgeschiedenen Krongute gehörige sog. Schloßweide bei Burgforde — Parzellen 59

Kronguts- bis 63 inkl. der Flur 32 der Gemeinde Wester-
Inventar stede, groß zusammen 4,1996 ha — ist für die
Nr. Summe von 9000 *M* an die Forstverwaltung
abgetreten worden.

Zustimmung des Landtags liegt vor im
Schreiben vom 15. November 1875.

B. Amt Butjadingen.

33. Wegen der Veräußerung der, in der Flur 3
der Gemeinde Abbehausen belegenen Parzelle 107,
groß 4,5098 ha, an den Hausmann Hermann
August Eduard Gätting zu Ostmoorsee wird auf
vorstehende Bemerkung I. 1 Bezug genommen.

Landtagszustimmung nicht erforderlich.
(Art. 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes
„Beförderung der Landeskultur“.)

C. Amt Brake.

Zur neuen Gemeindechauffee von Neustadt

Kronguts- nach Meuthausen sind vom Krongute abgetreten,
Inventar und zwar:

29.	a. von der Colmarbau:			
	von Parzelle	$\frac{410}{179}$	der Flur 8	0,0055 ha
	" "	377	" " 8	0,0387 "
	" "	378	" " 8	0,0348 "
29 b.	b. von der früher Focke'schen Köterei			
	von Parzelle	$\frac{520}{375}$	der Flur 8	0,0007 "

zusammen 0,0797 ha

und sind dem Krongute von der Gemeinde Strüd-
hausen hierfür an Entschädigung im Ganzen
95,64 *M* (pro ha 1200 *M*) gezahlt worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich, da
die Abtretung event. im Expropriations-
wege hätte erzwingen werden können.

Nebenanlage A. 2 c. zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der im Laufe des Jahres 1884 bis 1. Oktober im Bestande des Kronguts vorgekommenen
Veränderungen.

Kronguts-
Inventar
Nr.

I. Erwerbungen.

A. Amt Oldenburg.

Vorbehal- Von dem zum Staatsgute gehörigen alten
tenes Festungsgraben hinter dem Palais zu Oldenburg
Krongut. sind 0,1311 ha und von der an der Dammbleiche
entlang sich erstreckenden Staatsgutsparzelle 932
der Flur 7 der Stadtgemeinde Oldenburg sind
0,0211 ha für im Ganzen 298,56 *M* für das
vorbehaltene Krongut angekauft worden.

B. Amt Varel.

10. 1. Vom Amtsverbande Varel sind einige
kleine, durch die Amtschaffee von Bockhorn nach
Neuenburg abgeschnittene Flächen zur Gesamt-
größe von 0,0571 ha, zum Preise von 2000 *M*
pro ha, also für im Ganzen 114,20 *M*, zum
Anschluß an den sog. Herrensch bei Neuenburg
für das ausgeschiedene Krongut angekauft worden.

10. 2. Bezüglich der zweifelhaften Grenze zwischen
dem, zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen

Anlagen. XXII. Landtag.

Kronguts-
Inventar
Nr.

sogen. Herrensch bei Neuenburg (Parzelle $\frac{261}{16}$

der Flur 26) und dem östlich an denselben gren-
zenden Kamp des Ziegeleibesizers August Lauw
zu Bockhorn ist zwischen der Krongutsverwaltung
und dem genannten Lauw eine Vereinbarung da-
hin getroffen worden, daß Letzterer ca. 23 qm
an die Krongutsverwaltung abtritt und dafür ca.
51 qm Krongutsland wieder erhält.

C. Amt Butjadingen.

32 a. Die den Erben des weil. Gutsbesizers H.
J. A. Dietrichs zu Westerende-Otterndorf gehörigen,
in der Flur 12 der Gemeinde Stollhamm
belegenen Parzellen 61, 62, 63 und 64, groß
zusammen 22,6967 ha, sind für im Ganzen
61 000 *M* für das ausgeschiedene Krongut an-
gekauft und es ist ferner zur Wiedererwerbung
der in dem Convocationsverfahren, betreffend den
Verkauf der der Ehefrau Claussen gehörenden

29

Kronguts-
Inventar
Nr. Ländereien, verloren gegangenen Wegegerechtigkeit ein Beitrag von 750 *M.* aus den Kronguts capitäliten gezahlt worden.

Kronguts-
Inventar
Nr.

1250 *M.* an den Schuhmacher H. S. F. Bley zu Neuenburg.

Landtagszustimmung nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes (Hausbau bezw. Beförderung der Landeskultur) nicht erforderlich.

II. Veräußerungen.

A. Amt Oldenburg.

Vorbehal-
tenes
Krongut. Von den Wallgründen beim Heiligengeistthore ist dem Kaufmann F. W. G. T. Schauenburg zu Oldenburg zum Zwecke des Umbaues bezw. der Vergrößerung seines Wohnhauses eine Fläche von 17,81 qm gegen einen jährlichen Canon von 3 *M.* für jede Quadratruthe in Erbpacht gegeben. Landtagszustimmung nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich.

10. 2. Wegen der nach I. B. 2 vorstehend an den Ziegeleibesitzer August Lamm zu Bochhorn von dem jogen. Herrenesch bei Neuenburg abgetretenen ca. 51 qm ist die Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes (Berichtigung einer zweifelhaften Grenze) nicht erforderlich.

B. Amt Varel.

10. 1. Von dem jogen. Herrenesch bei Neuenburg sind verkauft und zwar von Flur 26 Parzelle $\frac{261}{16}$ und dem anliegenden Wege:
a. 1,3724 ha für 3431,00 *M.* (pro ha 2500 *M.*) an den Oberförster Wilhelm von Negelein zu Neuenburg.
b. 0,3028 ha für 757,00 *M.* (pro ha 2500 *M.*) und 0,0406 ha für 50,75 *M.* (pro ha

7. 3. Zwei durch die Chausseeanlage in Zaderbollenhagen von den, zur Heerdstelle des Zader Vorwerks gehörenden Parzellen 250 und 251 der Flur 16 der Gemeinde Zade abgechnittene Keilstücke, groß zusammen ca. 0,0190 ha, sind für im Ganzen 9 *M.* an den Rötter Hermann Gerhard Freels zu Zaderbollenhagen verkauft worden.

Landtagszustimmung nicht erforderlich. (Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes „Beförderung der Landeskultur“).

Nebenanlage B. 1 a. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande des Staatsguts pro $\frac{1. \text{ Oktober } 1881}{31. \text{ December } 1882.}$

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Veränderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Bemerkungen.
1.	Amt Cutin. Seite 62 aus Parzelle 195.	1881 Oktober 31.	Dem Hofner Adolf Lews in Neudorf ist ein Areal von 4,50 ar aus dem in der Flur Neudorf belegenen Gehege „Düvelserst“ Parzelle 195 zum Anschluß an seine anliegende Koppel für den Kaufpreis von 27 <i>M</i> zum Eigenthum überlassen.	Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich.
2.	Amt Schwartau. Seite 45, Parzelle 169.	1881 Juni 7 Dezember 1.	Der Dorfschaft Scharbeutz ist zum Bau eines Spritzenhauses ein an und in dem, zum Staatsgut gehörenden Dorfsteich belegenes Areal von 14 qm, als Bauplatz unentgeltlich zum Eigenthum überlassen, jedoch mit der Bedingung des unentgeltlichen Rückfalls an den Staat zum Eigenthum, sobald der Platz seiner angegebenen Bestimmung nicht mehr dient.	desgleichen.
3.	Neue Gebietsheile Seite 44, Parzelle 123.	1881 Juni 8 Dezember 1.	Der Dorfschaft Schwientkuhl ist zur Abrundung einer Wegecke im Schwientkuhl = Gieselrader Wege ein Areal von ca. 1 ar aus dem Forstort „Bockholt“ Parzelle 123 zum Eigenthum unentgeltlich überlassen.	desgleichen.
4.	Amt Schwartau. Seite 37 aus Parzelle 274.	1881 Dezember 9.	Dem Müller August Friedrich Drenkhahn in Gleichendorf ist ein zum Staatsgut gehöriges, neben der Gleichendorfer Mühle belegenes, durch Eindeichung aus der in der Schwartau angelegten Radkuhle gewonnenes Areal von ca. 2 ar zum Kaufpreise von 20 <i>M</i> zum Eigenthum und Anschluß an seine Mühlenstelle überlassen.	desgleichen.

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Veränderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Bemerkungen																																				
5.	(Im Inventar nicht aufgeführt.)	1881 Dzbr. 9 1882 Mai 15	Der Hufnerin Maria Katharina Dorothea Hamann geb. Jäger in Köbel ist ein Wegeplacken von 25 qm in der Feldmark Köbel an der Gutin-Lübecker Chaussee zum Anschluß an ihre Parzelle Nr. 45 zum Eigenthum überlassen, für den Kaufpreis von 4,50 M	Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich.																																				
6.	Amt Gutin. Seite 84 u. 87, Parzelle Nr. 22 bis 30 und 43.	1879 Novbr. 21 1882 Jan. 27	Nach dem Landaustausch-Vertrage vom 10. Dezember 1857 mit der Steinbeck'schen, jetzt Feindt'schen Hufe zu Neversfelde — siehe Nr. 9 des Veränderungs-Verzeichnisses de 1861 — sollte nach § 2 ein Stück von dem Staatswalde Neufoppel, groß 6 Tonnen 49 □ R. = 3 ha 13 a 4 qm an die Hufe abgegeben werden. Der Hufner Feindt in Neversfelde verzichtet nach Vereinbarung vom 21. November 1879 auf Abtretung dieser Fläche; dagegen . .	<p>werden dem Hufner Feindt in Neversfelde nachverzeichnete, dem Staate gehörende Grundstücke zum Eigenthum abgetreten:</p> <table border="0"> <tr><td>1. Große Teich-Horste</td><td>0,4227</td><td>ha</td></tr> <tr><td>2. do.</td><td>0,1398</td><td>"</td></tr> <tr><td>3. do.</td><td>0,3195</td><td>"</td></tr> <tr><td>4. do.</td><td>0,1100</td><td>"</td></tr> <tr><td>5. do.</td><td>0,0348</td><td>"</td></tr> <tr><td>6. do.</td><td>0,0783</td><td>"</td></tr> <tr><td>7. do.</td><td>0,1295</td><td>"</td></tr> <tr><td>8. do.</td><td>0,2085</td><td>"</td></tr> <tr><td>9. do.</td><td>1,7790</td><td>"</td></tr> <tr><td>10. do.</td><td>1,3770</td><td>"</td></tr> <tr><td>11. Wurthopshorst</td><td>1,2115</td><td>"</td></tr> <tr><td>Summa</td><td>5,8106</td><td>ha</td></tr> </table> <p>Da der Hufe in diesen Horsten das Weiderecht zusteht, so kommt $\frac{1}{3}$ mit 1,9368 "</p> <p>in Abzug, so daß diese Grundstücke im Tausche nur gelten 3,8738 ha</p> <p>ferner 12, die Försterwiese Parzelle Nr. 36 1,1900 "</p> <p> Sa. 5,0638 ha</p>	1. Große Teich-Horste	0,4227	ha	2. do.	0,1398	"	3. do.	0,3195	"	4. do.	0,1100	"	5. do.	0,0348	"	6. do.	0,0783	"	7. do.	0,1295	"	8. do.	0,2085	"	9. do.	1,7790	"	10. do.	1,3770	"	11. Wurthopshorst	1,2115	"	Summa	5,8106	ha	Desgleichen
1. Große Teich-Horste	0,4227	ha																																							
2. do.	0,1398	"																																							
3. do.	0,3195	"																																							
4. do.	0,1100	"																																							
5. do.	0,0348	"																																							
6. do.	0,0783	"																																							
7. do.	0,1295	"																																							
8. do.	0,2085	"																																							
9. do.	1,7790	"																																							
10. do.	1,3770	"																																							
11. Wurthopshorst	1,2115	"																																							
Summa	5,8106	ha																																							

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Veränderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Bemerkungen.
	Amt Cutin. Seite 85, Parzelle 576 2.		von dem Hufner Feindt in Neversfelde an den Staat abgetreten aus seiner Koppel „Eshop“ ein Areal von 1,9334 ha und wird gleichzeitig von Feindt ein ferneres Areal von 2 Tonnen 57 □ R. = 1,1289 ha von seiner Koppel „Eshop“ auf Grund des mit seinem Vorweser Steenbeck unterm 10. December 1857 abgeschlossenen Vertrages an den Staat abgetreten. —	Findt hat darnach gegen das dem Staate verbliebene Areal von 3,1304 ha mehr erhalten 1,9334 ha und wird dagegen:	
7.	Amt Cutin. Seite 17, Parzelle 230.	1882 Februar 3.	Der Katenbesitzer Ledrahn in Brackrade verkauft an den Staat zum Anschluß an das Gehege Stutkoppel, Revier Liensfeld, die Parzelle „Timmerhorst“ Nr. 230 der Feldmark Hutzfeld von 23,29 a, belegen zwischen dem Cutin-Segeberger Hauptwege und dem Gehege Stutkoppel für den Kaufpreis von 450 M.		
8.	Amt Schwartau Seite 103, aus Parzelle 270 49.	1882 März 11.	Dem Badewirth Theodor Rix in Klein-Timmendorfer Strande Parzelle Nr. $\frac{270}{49}$ drei Grundstücke von 6,90 a, 6,90 a und 5,83 a zusammen 19,63 a, belegen zwischen dem Gemeinewege und den Bauplätzen des Käufers Rix, zum Anschluß an seine Bauplätze für den Kaufpreis von 392 M. 60 S zum Eigenthum überlassen.	Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich.
9.	Desgleichen	1882 März 11.	Der Wittve Adele Stohp, geb. Krohn in Altona ist aus dem Klein-Timmendorfer Strande Parz. $\frac{270}{49}$ ein Areal von 7 a, belegen zwischen dem Gemeinewege und ihrem von Rix angekauften Bauplatze, zum Anschluß an diesen Bauplatz für den Kaufpreis von 140 M zum Eigenthum überlassen.	Desgleichen.

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Ver- änderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
10.	Amt Gutin. Seite 3 aus Parzelle 700.	1881 Oktober 19. 1882 März.	Der Staat tritt ab an das vorbe- haltene Krongut einen Theil vom sog. alten Holzhof, Parz. Nr. 700, von ca. 8,17 a, und legt das nachbleibende Areal von ca. 3,18 a, nachdem der darauf stehende alte Holzschuppen — altens Materialien- haus — zum Abbruch verkauft ist, zur Parzelle Nr. 699 — den früheren Holzhof, jetzt Gartenland bei den Dienstwohnungen des Ge- fangenwärters und des Regierungs- boten, wogegen auf das nach An- lage I. Nebenanlage A. II. Ziffer 1 zum Staatsgrundgesetze dem vor- behaltenen Krongute zustehende Mit- benutzungsrecht des Materialien- hauses und der Holzhöfe am Tug- fernstieg Verzicht geleistet und gleich- zeitig die Unterhaltungspflicht der dies Grundstück abtheilenden Plan- kenbefriedigung vom vorbehaltenen Krongut übernommen wird.	Zustimmung des Land- tags nach Artikel 181 § 2 des Staats- grundge- setzes nicht erforderlich.
11.	Amt Gutin. Seite 52, Parzelle 25.	1882 Mai 9.	Die Ehefrau des Hufners Gustav Joach. Hinrich Dunter, Marie Magdal. Friedr. geb. Langfeldt, in Söhren überläßt zum Eigenthum an den Staat: a. (zur Aufforstung) die Parzelle Nr. 25 in der Flur Tiffau „Schönbornwiese“, groß 2,0658 ha; für den Kaufpreis von 2478 M 96 S. b. (zur Anlegung eines Forstweges) von der Parzelle Nr. 47 der Flur Sielbeck ein Areal von 20,85 a für den Kaufpreis von 353 M. 60 S incl. 20 M. Entschädigung für die Anlegung einer Viehtränke.		
12.	Amt Schwartau. Seite 81, Parzelle Nr. 62.	1881 Dechr. 23. 1882 Mai 1.	Der Hufner Aug. Hinr. Friedr. Quißau und der Hufner Ernst Aug. Friedr. Schlichting in Tschau treten ab in Tausch an den Staat die denselben gemein- schaftlich gehörige, im Hobbersdorfer Holze belegene Erbpachtwiese „Moor- kampswisch“, Parz. Nr. 62 der Flur		

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Ver- änderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
	Amt Schwartau. Seite 97 aus Parzelle 215 158		Hobbersdorf, groß 1,1378 ha; da- gegen	tritt der Staat an die genannten Huf- ner Quitzau und Schlichting in Tschau zum Eigenthum ab ein Areal von 1,6704 ha, von dem zum Staatsgute gehörenden „Tschauer Moore“ — Parzelle Nr. $\frac{215}{158}$ der Flur Tschau.	Zustimmung des Land- tags nach Artikel 181 § 2 des Staats- grundge- setzes nicht erforderlich.
13.	Amt Gutin. Seite 90, Parzelle 219 103.	1882 April 5.	Der Staat hat zum Eigenthum er- worben (im Wege des Vorkaufsrechts) von den Erben des weil. Erbpächters Christian Friedrich Ott zum Boitzkamp die in der Flur Rothen- jande belegene Erbpachtstelle „Boitz- kamp“ — Artikel 8 der Flur Rothen- jande und zwar: Parzelle Nr. 116 „Boitzkamp“ mit dem Wohnhause, dem Katen- und Scheunengebäude und dem Backhaus, sowie mit dem landwirthschaftlichen Inventar; groß 0,4931 ha Parz. Nr. 106, Brinzen- holzkoppel . . 3,7812 „ " " 107, hinterste Langkoppel . 2,2887 „ " " 108, Seekoppel 3,0717 „ " " 109, vorderste Langkoppel . 2,2331 „ " " 110, Kiefbarg 1,9273 „ " " 111, Kleine Koppel . . . 1,7721 „ " " 112, Schef- koppel . . . 2,6461 „ " " 113, Schaps- koppel . . . 2,6792 „ " " 114, Huskoppel 2,4834 „ " " 115, Vättwisch 0,2258 „ " " 117, Grotwisch 2,9845 „ " " 118, Grotwisch 5,6997 „ Zus. 32,2859 ha für den Kaufpreis von 30025 M.		Zulaufer- de Nr. 13. Die Par- zellen Nrn. 106, 107, 108, 109 und 111 sind zur Auffor- stung be- stimmt. Im Uebri- gen wird auf die laufenden Nrn. 14 und 15 nach- stehend Be- zug ge- nommen.
14.	(Im Inven- tar nicht erst aufgeführt, s. oben.)	1882 Mai 1.	Von der zum Staatsgut gehörenden Erbpachtstelle „Boitzkamp“ sind die Parzellen Nr. 117 und 118, groß zusammen 8,6842 ha, an das aus- geschiedene Arongut zum An-	Vergleiche laufende Nr. 13 vor- stehend.

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Ver- änderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
15.	Amt Gutin. Seite 90, Parzelle 219 103.	1882 Mai 1.	<p>Der Hofbesitzer Carl August Heinrich Thorn in Rothenfande hat in Tausch abgetreten an den Staat folgende, in der Flur Rothenfande belegene Grundstücke:</p> <p>Parz. Nr. 99 Schaps- berg, groß 0,4811 ha " " 100 Schaps- berg, groß 0,1367 " aus " " 101 Schaps- berg den nördlichen Theil von 7,7715 " aus " " 95 Garten- koppel das Knickareal von . . . 0,0985 " aus " " 98 Garten- koppel das Knickareal von . . . 0,0152 " Zusammen 8,5030 ha</p> <p>Auch hat Thorn für die Be- stellung mehrerer, aus der Erbpacht- stelle Voitskamp, durch Tausch an ihn übergegangenen Koppeln mit Winterjaat eine Entschädigung von 300 M an die Staatsgutskapitalien- kasse einzuzahlen.</p> <p>Dagegen</p>	<p>schluß an den „Beutinerhof“ zum Eigenthum überlassen für den Kauf- preis von 10 400 M.</p> <p>hat der Staat in Tausch abgetreten an den Hofbesitzer Thorn in Rothenfande folgende Grundstücke von der, in der Flur Rothenfande belegenen Erbpachtstelle „Voits- kamp“:</p> <p>Parzelle Nr. 116 „Voitskamp“, aus- schließlich des nörd- lichen Theils von 4,74 ar, groß . . . 0,4457 ha aus Parzelle Nr. 110 Kiefbarg den süd- westlichen Theil, groß 0,2268 " Parzelle Nr. 112 Scheffkoppel, groß 2,6461 "</p>	<p>Vergleiche laufende Nr. 13 vor- stehend.</p>

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Ver- änderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
				<p>Parzelle Nr. 113 Schapskoppel, nach Abzug des längs Parzelle 111 bele- genen, mit dieser zu vereinigenden Acker- areals und eines an der Westseite bele- genen, zum Forst- wege zu verwenden- den Landstreifens, groß 2,5852 ha</p> <p>Parzelle Nr. 114 „Huskoppel“, nach Abzug des Rest- areals zu dem Forst- wege und eines kleinen, zu Parzelle Nr. 110 gelegten Ackerareals, groß . 2,3734 „</p> <p>Parzelle Nr. 115 Lüttwisch, groß . . 0,2258 „</p> <p>zusammen 8,5030 ha</p> <p>Ferner hat der Staat an den Hofbesitzer Thorn zu Rothen- sande zum Eigenthum überlassen, die zur Erbpachtstelle „Boitzkamp“ gehörigen, in Parzelle Nr. 116 „Boitzkamp“ stehenden Gebäude, und zwar das Wohnhaus, das Katen- und Scheunengebäude und das Bachhaus für den Kaufpreis von 4000 M.</p> <p>Das mit der Erbpachtstelle „Boitz- kamp“ staatsseitig erworbene land- wirthschaftliche Inventar ist in öffentlicher Auction am 27. April 1882 verkauft und hat einen Netto- Erlös von 2269 M 85 S erbracht.</p>	
16.	Im Inven- tar nicht aufgeführt.	1882 Juli 26.	Dem Hufner Johannes Christian Jakob Jäger in Neufkirchen ist ein Areal von circa 2,60 a, aus einem vormaligen Feldwege zwischen den Jägerischen Parzellen Nr. 226 und 231 in der Flur Neufkirchen für den Kaufpreis von 15 M 60 S zum Eigenthum überlassen.	Zustimmung des Land- tags nach Artikel 181 § 2 des Staats- grundge- setzes nicht erforderlich.



Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Ver- änderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
17.	Amt Schwartau Seite 65 aus Parzelle Nr. 239 165	1882 Aug. 16 1882 Nov. 1.	Der Staat verkauft von dem zum Staatsgute gehörenden Strande in Niendorf: 1. einen Bauplatz Nr. VI., groß 6,60 a, an den Fischer Hans Peter Hinr. August Kröger in Niendorf für den Kaufpreis von 140 M. 2. einen Bauplatz Nr. VII., groß 8,30 a, an den Hausbesitzer Carl Schröder in Niendorf für den Kaufpreis von 230 M. 3. einen Bauplatz Nr. VIII., groß 8,95 a, an den Kaufmann W. Walfried in Hamburg, z. Z. in Niendorf, für den Kaufpreis von 360 M. 4. einen Bauplatz Nr. IX., groß 8,97 a, an den Rentier F. D. Berger in Hamburg, z. Z. in Niendorf für den Kaufpreis von 400 M. 5. einen Bauplatz Nr. X., groß 10,29 a, an den Rentier F. D. Berger in Hamburg, z. Zt. in Niendorf, für den Kaufpreis von 360 M.	Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich.
18.	Amt Schwartau. Seite 1, Parzelle Nr. 62.	1882 Aug. 26.	An die Fleckengemeinde Schwartau ist ein am Kaltenhöfer Wege belegenes Wegeareal — Parzelle Nr. 62 Flur Schwartau „5 Eichen am Wege nach Kaltenhof“, groß 4,14 a — für den Kaufpreis von 12 M zum Eigenthum überlassen.	Desgleichen.
19.	Amt Schwartau. Seite 4, Parzelle Nr. 102.	1882 Aug. 17 1883 Mai 1.	An den Kunst- und Handelsgärtner Conrad Adolf Anton Muß in Schwartau ist die in der Flur Schwartau belegene, zum Staatsgut gehörige Parzelle Nr. 102 „Mittlere Förstertoppel“, groß 2,5139 ha, für den Kaufpreis von 5250 M. zum Eigenthum überlassen. Der Antritt erfolgt am 1. Mai 1883.	Zustimmung des Landtags liegt vor im Schreiben vom 3. December 1878.



Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Ver- änderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
20.	Amt Cutin. Seite 120, Parzellen Nr. 275 u. 276.	1882 Sept. 8 1882 Nov. 1.	An den Maurermeister J. J. Lafrenz in Bujendorf sind die in der Feldmark Bujendorf belegenden, zum Staatsgut gehörenden Parzellen Nr. 275 Kuhagenswiese, groß 0,5192 ha, und Parzelle Nr. 276 Kuhagensmoor, groß 2,4873 ha, für den Kaufpreis von 1800 <i>M</i> zum Eigenthum überlassen.	Zustimmung des Landtags nach Art. 181 § 2 des Staatsgesetzes nicht erforderlich.
21.	Amt Cutin Seite 84.	1882 Okt. 6 1883 Sept. 1.	An den Hufner Wilhelm Christian Friedrich Schöning in Sieversdorf sind die in der Feldmark Malente belegenden Forstgrundstücke: Parz. Nr. 51 Petersrader Forst, groß. . . 3,95 a " " 52 daselbst, groß 10,05 " " " 53 daselbst, groß 4,99 " " " 54 daselbst, groß 15,55 " groß zusammen 34,54 a nach erfolgter Abholzung für den Kaufpreis von 276 <i>M</i> 32 <i>S</i> zum Eigenthum überlassen. Antritt am 1. September 1883.	Desgleichen.
22.	Amt Cutin. Seite 84.	1882 Oktober 6. 1883 September 1.	An die $\frac{1}{4}$ -Hufnerin, Ehefrau des Bauervogts Jochen Friedrich Seemann, Marie Catharine geb. Klüber in Malente ist ein in der Feldmark Malente belegenes Forstgrundstück, Parzelle Nr. 7 „Forst in Parzelle Nr. 9 Wehdewisch“, groß 7,91 ar, nach erfolgter Abholzung für den Kaufpreis von 63 <i>M</i> 28 <i>S</i> zum Eigenthum überlassen. Antritt am 1. September 1883.	Desgleichen.
23.	Amt Cutin. Seite 30.	1882 Oktober 20. 1882 November 9.	Der Katenbesitzer Claus Hinrich Machon in Thürk hat von seiner, am Wege von Thürk nach Majensfelde belegenden Parzelle Nr. 93 „Land im Thürker Redder“ ein Areal von 8,55 a an den Staat zum Anschluß an das Gehege „Holzkoppel“ — Flur Majensfelde — für den Kaufpreis von 52 <i>M</i> zum Eigenthum abgetreten.		

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Ver- änderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
24.	Amt Eutin. Seite 79, Parzelle 31.	1882 Novbr. 15. 1883 Mai 15.	An den Kaufmann Johannes Fried- rich Janus in Eutin ist die zum Staatsgute gehörige, in Krummsee belegene Parzelle Nr. 31 „Krummsee Gehege“, groß 1,1527 ha, für den Kaufpreis von 922 M 16 S und das auf dieser Parzelle stehende Holz für den Kaufpreis von 115 M 27 S (zus. 1037 M. 43 S) zum Eigenthum überlassen. Antritt am 15. Mai 1883.	Zustimmung des Land- tags nach Artikel 181 § 2 des Staats- grundge- setzes nicht erforderlich.
25.	Amt Schwartau. Seite 87, Parzelle 313.	1882 Decbr. 30.	Der Gemeinde West-Ratekau sind zum Zweck der Erbauung eines Spritzen- hauses diejenigen Rechte, welche dem Staate an der, in der Feldmark Pansdorf belegenen Parzelle Nr. 313 „An der Chaussee“, groß 6,42 ar, zustehen, unentgeltlich über- tragen.	Desgleichen.
26.	Amt Schwartau. Seite 65.	1882 Oktober 17.	An den Badewirth Otto Christian Ferdinand Nagel in Niendorf ist aus dem zum Staatsgute ge- hörenden Niendorfer Strande, aus Parzelle Nr. $\frac{239}{155}$, ein zwischen der Dorfstraße und der Strandprome- nade belegener Bauplatz zu einem Strandpavillon, groß 50 qm, für den Kaufpreis von 25 M zum Eigenthum überlassen.	Desgleichen.

Nebenanlage B 1 b. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande des Staatsguts pro 1883.

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Veränderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Bemerkungen.
1.	Amt Cutin S. 65. Parz. Nr. 44.	1883 Janr. 26.	Der Hofner Christian Christoph Haß in Neudorf hat die Parzelle Nr. 44 in der Feldmark Neudorf „Holzwiese“, groß 1,4302 ha, unter gleichzeitigem Verzicht auf die Berechtigung der Zuwegung zu seiner Parzelle Nr. 46 durch das zum Staatsgut gehörende „Groß-Dodauer-Gehege“, für den Kaufpreis von 2860 <i>M</i> 40 <i>S</i> an den Staat zum Eigenthum abgetreten.		
2.	Amt Schwartau S. 103	1883 Febr. 20.	An den Badeanstaltsbesitzer Theodor Heinrich Rix in Klein-Timmendorf ist die Parzelle Nr. $\frac{275}{49}$ aus dem Klein-Timmendorfer Strandareal, mit Ausschluß jedoch eines vom Strandwege aus über das Kaufstück nach den dahinter liegenden Ländereien führenden Feldweges und eines zwischen dem Kaufstück und dem Strandwege liegenden Landstreifens, groß 82 a 51 qm, für den Kaufpreis von 1600 <i>M</i> zum Zweck des Anbaues zum Eigenthum überlassen.	Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes nicht erforderlich.
3.	Amt Schwartau S. 103	1883 Oktbr. 6.	An den Schiffsbaumeister Theodor Hellmuth Evers in Lübeck ist ein, an seine Besitzung in Klein-Timmendorf grenzendes, zum Klein-Timmendorfer Strande gehörendes Staatsareal aus der Parzelle Nr. $\frac{267}{15}$, groß 8,19 a, für den Kaufpreis von 98 <i>M</i> 28 <i>S</i> zum Eigenthum überlassen.	Desgleichen (Beförderung der Landeskultur.

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Ver- änderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
4.	Amt Schwartau S. 65.	1883 Juli 25.	Der Staat hat verkauft aus dem zum Staatsgut gehörenden Strande in Niendorf aus Parzelle $\frac{239}{165}$: 1. einen Bauplatz Nr. XI., groß 10,93 a an den Fischer Johannes Hinrich Hopp in Niendorf für den Kaufpreis von 200 M.; 2. die beiden zusammengelegten Baupläge Nr. XII. und XIII., groß zusammen 24,09 a an den Rentier Johann Daniel Berger in Niendorf für den Kaufpreis von 420 M.; 3. einen Bauplatz Nr. XIV., groß 13,03 a, an den Kaufmann Friedrich Theodor Paul Ebeling in Braunschweig für den Kaufpreis von 400 M.	Wie zu laufende Nr. 2.
5.	Amt Cutin. Seite 36.	1883 Septbr. 1.	An den Hufner Heinrich Wilhelm Braasch in Thürk ist die zum Staatsgut gehörende, in der Dorfschaft Thürk belegene Parzelle Nr. 152 „Kleines Thürker Gehege“, groß 1,9298 ha, nach erfolgter Abholzung für den Kaufpreis von 2547 M 34 $\frac{1}{2}$ zum Eigenthum überlassen.	Wie laufende Nr. 3.
6.	Amt Cutin. Seite 79 aus Parzelle 30.	1883 Juli 3.	An den Kaufmann Johann Friedrich Janus in Cutin ist ein Areal von 1 ha aus der Parzelle Nr. 30 „Krummensee-Gehege“ in der Dorfschaft Krummensee zum Eigenthum überlassen gegen die Verzichtleistung auf die demselben zustehende Weiderechtigung in dem Staats-Horst-Rövekampshorst am Kellersee, Parzelle Nr. 49 der Dorfschaft Krummensee, groß 3,7012 ha, vom 1. November 1885 an und gegen die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung einer wehrhaften Befriedigung dieses Horstes für den Fall, daß die den Horst umschließende Parzelle Nr. 50 beweidet werden sollte, sowie endlich	Wie zu laufende Nr. 2.

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Veränderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Bemerkungen.
7.	Amt Cutin. Seite 3 aus Parzelle 5.	1883 Decbr. 21.	Zum Zweck der Begradigung der Grenze zwischen der staatlichen und der städtischen Grandgrube am kleinen See — Parzelle Nr. 5 der Stadtgemeinde Cutin — ist von der Stadt Cutin eine Fläche von 35 qm an den Staat abgetreten, da-	gegen Zahlung eines Kaufpreises von 888 M für den auf dem abgetretenen Grundstück befindlichen Holzbestand.	
8.	Amt Schwartau. Seite 65.	1883 Juli 24.	an die Stadt Cutin wiederum eine Fläche von 35 qm aus der Staatsgrandgrube überlassen. An den Badewirth Otto Christian Ferdinand Nagel in Niendorf ist aus dem, zum Staatsgute gehörenden Niendorfer Strande, aus Parzelle ²³⁹ ₁₅₅ zum Anschluß an den unterm 17. Oktober 1882 von ihm erworbenen Bauplatz zu einem Strandpavillon eine weitere Fläche von 40 qm — gegen Wiederabtretung jedoch einer Fläche von 32 qm. von dem vorerwähnten Bauplatz — mithin nur eine Fläche von 8 qm für den Kaufpreis von 4 M zum Eigenthum überlassen.	Wie zu 2. (Beseitigung einer Unzuverlässigkeit.) Wie zu 2.
9.	—	1883 Aug. 13.	Zwischen dem Staate und dem Kirchenrathe der Kirchengemeinde Ahrensböck ist ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß Letzterer dem Ersteren 9 Sitzplätze in dem hart am Mitteltgange der Kirche belegenen langen Stuhl, der Kanzel schräge gegenüber, und 3 Sitzplätze in der neuen dritten Kapelle unentgeltlich zum Eigenthum überweist, dagegen . .	der Staat an den Kirchenrath den „landesherrlichen Stuhl“ in derselben Kirche, welcher in Folge der Neuordnung des Gestühls abgebrochen werden soll, unentgeltlich wieder abtritt.	Wie zu 7.

Nebenanlage B 1 c. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande des Staatsguts pro 1. ^{Januar} _{Oktober} 1884.

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Veränderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Bemerkungen.
1.	Amt Schwartau Seite 103.	1884 März 6.	An den Schulvorsteher Ernst Hermann Heinrich Burmeister in Lübeck ist aus dem, zum Staatsgut gehörenden Klein-Timmendorfer Strande und zwar aus Parzelle Nr. 267 $\frac{15}{15}$ ein Bauplatz von 11 ar 50 qm für den Kaufpreis von 230 <i>M</i> zum Eigenthum überlassen.	Zustimmung des Landtags nach Artikel 181 § 2 des Staatsgesetzes nicht erforderlich.
2.	—	1884 April 25.	An den Schäfer Christoph Friedrich Laudy in Sarkwitz sind unter Zustimmung der Dorfversammlung der Dorfschaft Sarkwitz sämtliche, dem Staate und der Dorfschaft zustehende Rechte an einem, aus dem zu Sarkwitz belegenen, der Landesherrschaft gehörigen freien Dorfplatze entnommenen, früher von Laudys Vorgänger mit einem Katengebäude bebauten Areal übertragen für den Kaufpreis von 200 <i>M</i> , welcher zur Hälfte mit 100 <i>M</i> an die Dorfschaft Sarkwitz, zur andern Hälfte mit 100 <i>M</i> an den Staat fällt. Bemerkung: Das fragliche Areal ist im Kataster unter Art. Nr. 26, Parzelle Nr. 270, irrtümlich auf den Namen des zc. Laudy eingetragen gewesen.	Desgleichen (Beseitigung von Unzulänglichkeiten).

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der		Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
		Ver-	änderung.			
3.	Amt Schwartau Seite 94, Parzelle Nr. 109 und Seite 90, Parzelle Nr. 275.	1884 April 15 Juli 28.			An den Hufner Asmus Heinrich School in Seereß ist das unter Artikel Nr. 55 der Mutterrolle Katefau als Parzelle Nr. 275 katastrirte „Katefauer Moor“, groß mit Einschluß einer darin belegenden, zu 20,08 ar Fläche vermessenen Fahrüberwegung, 5,8890 ha, für den Kaufpreis von 5600 M und aus dem, unter Art. Nr. 39 der Mutterrolle Seereß als Parzelle Art. Nr. 109 katastrirten „Seereßer Moor“ die westlich von dem, durch dieses Moor führenden Wege belegene, zu 17,30 ar Größe vermessene Fläche für den Kaufpreis von 170 M 32 S zum Eigenthum überlassen; auch sind aus der letztgenannten Parzelle Nr. 109 10,38 ar zu einem öffentlichen Wege, unentgeltlich abgetreten worden.	Wie oben zu laufender Nr. 1 bemerkt (Beförderung der Landeskultur.)
4.	Amt Schwartau Seite 40, Parzelle Nr. 384 und 385.	1884 Juni 4 Septbr. 1.		Der Hufner Heinrich Christian Kröger in Wulfsdorf hat an den Staat zur Gewinnung von Einliegerparzellen abgetreten, aus seiner unter Artikel Nr. 1 der Mutterrolle Sarkwitz katastrirten Hufenstelle: die Parzelle Nr. 384 „Sahra“ groß 5,6306 ha und die Parzelle Nr. 385 „daselbst“ groß 0,4362 ha, zusammen 6,0668 ha, für den Kaufpreis von 6673 M 48 S.		
5.	Amt Schwartau Seite 40, Parzelle Nr. 421 301	1884 Juni 4 Septbr. 1.		Der Hufner Hinrich Friedrich Schlichting in Sarkwitz hat an den Staat zur Gewinnung von Einliegerparzellen abgetreten aus seiner unter Artikel Nr. 15 der Mutterrolle Sarkwitz katastrirten Hufenstelle: die Parzelle Nr. 300, „Achterst Sandfeld“, groß 1,5242 ha, und einen zu 1,9687 ha vermessenen Theil von der Parzelle Nr. 301 „Vorst Sandfeld“, zusammen 3,4929 ha, für den Kaufpreis von 4191 M 48 S.		

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Ver- änderung.	Erwerbung.	Veräußerung.	Be- merkungen.
13.	—	1884 Juni 28. 1884 Oktbr. 1.	<p>Der Hofner Peter Heinrich Christian Lange in Katekau hat zum Eigenthum abgetreten an den Staat (zur Arrondirung der Forsten) die in der Dorfschaft Katekau belegenden Grundstücke:</p> <p>1. Parzelle Nr. 242 „Dannen“, groß . 3,1929 ha</p> <p>2. Parzelle Nr. 243 „Dannentoppel“, groß mit Einschluß einer Fußüberwegung von 3,93 a Fläche 8,8474 „</p> <p style="text-align: right;">zusammen 12,0403 ha für den Kaufpreis von 7200 M 60 S.</p>		
14.	—	1884 Juni 28. 1884 Oktbr. 1.	<p>Der Gastwirth Ludwig Friedrich August Geertz in Schwartau hat abgetreten zum Eigenthum an den Staat (zur Arrondirung der Forsten) die in der Dorfschaft Katekau belegenden Grundstücke:</p> <p>1. Parzelle Nr. 293 „Meierkamp“, groß 2,8483 ha</p> <p>2. Parzelle Nr. 294 „Sandfeld“, groß mit Einschluß einer Fußüberwegung von 1,23 a Fläche 1,8571 „</p> <p>3. Parzelle Nr. 295 „Sandfeld“, groß mit Einschluß einer Fußüberwegung von 55 qm Fläche 1,4539 „</p> <p style="text-align: right;">zusammen 6,1593 ha für den Kaufpreis von 3900 M.</p>		

Nebenanlage B. 2 a. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande des ausgeschiedenen Kronguts pro $\frac{1. \text{ Oktober } 1881}{31. \text{ December } 1882.}$

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Veränderung.	Erwerbung.
1.	Amt Gutin. Seite 42, Parzelle Nr. 117 und 118.	1882 Mai 1.	<p>Von der staatsseitig angekauften in der Flur Rothensande belegenen Erbpachtstelle Boitzkamp sind an das ausgeschiedene Krongut zum Anschluß an den „Deutinerhof“ zum Eigenthum abgetreten: Parzelle Nr. 117 „Grotwisch“, groß 2,9845 ha, und Parzelle Nr. 118 „Grotwisch“, groß 5,6997 ha, zusammen 8,6842 ha, für den Kaufpreis von 10 400 <i>M.</i></p> <p style="text-align: center;">Veräußerung</p> <p>ist nicht vorgekommen.</p>

Nebenanlage B. 2. b. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande des ausgeschiedenen Kronguts pro 1883.

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Veränderung.	Erwerbung.												
1.	Amt Gütin. Seite 10.	1883 Juli 27 Oktober 15.	<p>Von dem Hufner Johann Friedrich Wilhelm Langfeldt in Fissau sind an das ausgeschiedene Krongut folgende, in der Dorfschaft Fissau belegene Grundstücke zum Eigenthum abgetreten für die Kaufsumme von 4232 <i>M</i> 51 <i>S</i>:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Parzelle Nr. 328: „Langenbroot“</td> <td>0,3478 ha</td> </tr> <tr> <td>2. „ Nr. 329: daselbst</td> <td>1,9581 „</td> </tr> <tr> <td>3. aus Parzelle Nr. 338, „Wenhuhnberg“, eine Fläche von</td> <td>0,9863 „</td> </tr> <tr> <td>4. aus Parzelle Nr. 248, „Eibusch“, eine Fläche von</td> <td>1,3010 „</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>Summa 4,5932 ha</u></td> </tr> </table>	1. Parzelle Nr. 328: „Langenbroot“	0,3478 ha	2. „ Nr. 329: daselbst	1,9581 „	3. aus Parzelle Nr. 338, „Wenhuhnberg“, eine Fläche von	0,9863 „	4. aus Parzelle Nr. 248, „Eibusch“, eine Fläche von	1,3010 „		<u>Summa 4,5932 ha</u>		
1. Parzelle Nr. 328: „Langenbroot“	0,3478 ha														
2. „ Nr. 329: daselbst	1,9581 „														
3. aus Parzelle Nr. 338, „Wenhuhnberg“, eine Fläche von	0,9863 „														
4. aus Parzelle Nr. 248, „Eibusch“, eine Fläche von	1,3010 „														
	<u>Summa 4,5932 ha</u>														
2.	Deßgl.	1883 Juli 27 Oktober 15.	<p>Von dem Hufner Heinrich Wilhelm Spethmann in Fissau sind an das ausgeschiedene Krongut folgende, in der Dorfschaft Fissau belegene Grundstücke zum Eigenthum abgetreten für die Kaufsumme von 13806 <i>M</i> 68 <i>S</i>:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Parzelle Nr. 333, „Bebensund“</td> <td>0,3924 ha</td> </tr> <tr> <td>2. „ Nr. 334, „Bebensund“</td> <td>4,8891 „</td> </tr> <tr> <td>3. „ Nr. 249, „Eibusch“ (mit Einschluß der darin belegenen Fährüberwegung von 22,90 a Fläche)</td> <td>5,5597 „</td> </tr> <tr> <td>4. „ Nr. 214, „Hinterstes Sandfeld“</td> <td>0,6356 „</td> </tr> <tr> <td>5. „ Nr. 215, „Hinterstes Sandfeld“ (mit Einschluß der darin belegenen Fußüberwegung von 1,94 a Fläche)</td> <td>3,1478 „</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>Summa 14,6246 ha</u></td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Veräußerung</p> <p>ist nicht vorgekommen.</p>	1. Parzelle Nr. 333, „Bebensund“	0,3924 ha	2. „ Nr. 334, „Bebensund“	4,8891 „	3. „ Nr. 249, „Eibusch“ (mit Einschluß der darin belegenen Fährüberwegung von 22,90 a Fläche)	5,5597 „	4. „ Nr. 214, „Hinterstes Sandfeld“	0,6356 „	5. „ Nr. 215, „Hinterstes Sandfeld“ (mit Einschluß der darin belegenen Fußüberwegung von 1,94 a Fläche)	3,1478 „		<u>Summa 14,6246 ha</u>
1. Parzelle Nr. 333, „Bebensund“	0,3924 ha														
2. „ Nr. 334, „Bebensund“	4,8891 „														
3. „ Nr. 249, „Eibusch“ (mit Einschluß der darin belegenen Fährüberwegung von 22,90 a Fläche)	5,5597 „														
4. „ Nr. 214, „Hinterstes Sandfeld“	0,6356 „														
5. „ Nr. 215, „Hinterstes Sandfeld“ (mit Einschluß der darin belegenen Fußüberwegung von 1,94 a Fläche)	3,1478 „														
	<u>Summa 14,6246 ha</u>														

Nebenanlage B. 2. c. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande des ausgeschiedenen Kronguts pro 1. ^{Januar} _{Oktober} 1884.

Veränderungen sind nicht eingetreten.

Nebenanlage B. 2 d. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande des vorbehaltenen Kronguts pro 1. Oktober 1881
31. December 1882.

Laufende Nr.	Inventar.	Datum der Veränderung.	Erwerbung.
1.	Amt Eutin. Seite 80, Parzelle Nr. 701.	1881 Oktober 19. 1882 im März.	<p>Von dem zum Staatsgut gehörenden sog. alten Holzhof — Parzelle Nr. 700 — ist ein Areal von ca. 8,17 a an das vorbehaltene Krongut zum Anschluß an den kleinen Küchengarten am Jungfernstieg — Parzelle Nr. 701 — abgetreten, wogegen auf das dem vorbehaltenen Krongut nach Anlage I, Nebenanlage A. II Ziffer 1 zum Staatsgrundgesetze zustehende Mitbenutzungsrecht des Materialhauses und der Holzhöfe am Jungfernstieg Verzicht geleistet und gleichzeitig die Unterhaltungspflicht der dies Grundstück abtheilenden Plankenbefriedigung vom vorbehaltenen Krongut übernommen ist.</p> <p style="text-align: center;">Veräußerung</p> <p>ist nicht vorgekommen.</p>

Nebenanlage B. 2. e. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande des vorbehaltenen Kronguts pro 1883.

Veränderungen sind nicht eingetreten.



Neben-Anlage B. 2. f. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande des vorbehaltenen Kronguts pro 1. ^{Januar}/_{Oktober} 1884.

Veränderungen sind nicht eingetreten.

Nebenanlage C. 1. a. zu Anlage 42.

Fürstenthum Birkenfeld.

Verzeichniß

der vom 1. Oktober 1881 bis zum 31. Dezember 1882 vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staatsguts.

Ordnungs-Nr.	Seite des Inventars.	Nummer der		Nähere Bezeichnung der Grundstücke.		Größe.			Kaufpreis.	Bemerkungen.
		Parzelle.	Flur.	Namen des Gemeindegannes.	Namen der Banndistricte.	ha	a	qm		
									M	
A. Erwerbungen.										
1.	34	203	3	Hettenrodt	Boyerbruch 5. Gewann	—	15	65	95	Von Carl Brusius Wittve und Kindern zu Kirchweiler erkauf.
2.	26	50	5	Niedervörresbach	Acker auf Mehenaeker	—	9	08	160	Von Jacob Purper zu Gerach zum Zweck der Herstellung einer Baumschule für Straßenbäume gekauft.
Summa						—	24	73	255	—

Nebenanlage C. 1. b. zu Anlage 42.

Fürstenthum Birkenfeld.

Verzeichniß

der im Jahre 1883 vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staatsguts.

Ordnungs-Nr.	Seite des Inventars.	Nummer der		Nähere Bezeichnung der Grundstücke.		Größe.			Kaufpreis.	Bemerkungen.
		Parzelle.	Flur.	Namen des Gemeindebannes.	Namen der Banndistricte.	ha	a	qm		
									M	
A. Erwerbungen.										
Keine.										
B. Veräußerungen.										
1.	Straßenland ist nicht eingetragen.			Bundenbach	In den Hofäckern	—	—	41	20 50	An Jacob Ganz zu Bundenbach zum Hausbau abgetretenes Straßenland.
2.	Desgl.			Idar	Schachenberg und bei der Kuhnerschleif	—	—	62	130 82	An Friedrich Catharius, Graveur zu Idar abgetretene Straßenböschung.
3.	37	439 1	2	Oberstein	Staatswalddistrict Müllershef	—	—	37	18 50	An den Goldarbeiter Jacob Carl Maurer zu Oberstein abgetreten.
4.	Straßenland ist nicht eingetragen.			desgl.	Im Wörth	—	—	9	9 —	An Philipp Klein zu Oberstein abgetretene Straßenböschung
5.	Desgl.			desgl.	desgl.	—	—	0,7	— 70	An Philipp Müller daselbst abgetretene Straßenböschung.
6.	Desgl.			desgl.	desgl.	—	—	1,7	1 70	An Carl Treibs jung daselbst abgetretene Straßenböschung
7.	Desgl.			Eisen	Am Zaffelsbrunnen	—	—	10	— 80	An Carl Schorr zu Eisen abgetretenes Straßenland
Summe						—	—	1 61,4	182 02	Nach Art. 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes bedarf es zu den Veräußerungen der Zustimmung des Landtags nicht.

Nebenanlage C. 1 c. zu Anlage 42.

Fürstenthum Birkenfeld.

Verzeichniß

der im Jahre 1884 bis zum 1. Oktober vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staatsguts.

Ordnungs-Nr.	Seite des Inventars.	Nummer der		Nähere Bezeichnung der Grundstücke.		Größe.			Kaufpreis.		Bemerkungen.
		Parzelle.	Flur.	Namen der Gemeinde.	Namen der Districte.	ha	a	qm	M	S	
					A. Erwerbungen.						
					Keine.						
					B. Veräußerungen.						
1.	Straßenland ist nicht eingetragen.	—	—	Nohfelden	Auf dem Brühl, 1. Gewann	—	—	08	2	—	Straßenland, abgetreten an Peter Weyland zu Nohfelden.
2.		—	—	do.	Dieselbst	—	—	22	5	50	Desgl. an Johannes Gierend in Nohfelden.
3.		—	—	Bundenbach	Auf Heibenacker	—	—	77	77	—	Desgl. an Conrad Schmieden zu Bundenbach.
4.		—	—	do.	Im Hansgarten	—	—	04	4	—	Desgl. an Schieferdecker Anton Neu zu Bundenbach.
5.		—	—	Hoppstädten	Am Hüttenhübel (beim Bahnhof Birkenfeld-Neubrücke)	—	1	15	56	67	Desgl. an die Kinder des Jacob Sesterhenn zu Hoppstädten.
					Zusammen	—	2	26	145	17	Nach Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes bedarf es zu den Veräußerungen der Zustimmung des Landtags nicht.

Nebenanlage C. 2 a. zu Anlage 42.

Fürstenthum Birkenfeld.

Verzeichniß

der während der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis Ende 1882 im Bestande des Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Veränderungen sind nicht eingetreten.

Nebenanlage C. 2 b. zu Anlage 42.

Fürstenthum Birkenfeld.

Verzeichniß

der im Jahre 1883 im Bestande des Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Veränderungen sind nicht eingetreten.

Nebenanlage C. 2 c. zu Anlage 42.

Fürstenthum Birkenfeld.

Verzeichniß

der im Laufe des Jahres 1884 bis zum 1. Oktober im Bestande des Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Veränderungen sind nicht eingetreten.

Nebenanlage D. 1 zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande der Kronguts-Kapitalien in Folge von Veräußerungen von
ausgeschiedenem Krongut.

Ordnungs- Nr.	Gegenstand der Veräußerung.	Entschädigung.		Bemerkungen.
		M	ß	
Im Jahre 1881.				
1.	Entschädigung für die zum Zweck der bestickmäßigen Instandsetzung des Kleinmoorwarfer-Tiefs in den Jahren 1879 und 1880 von den Krongutsländereien Flur 6, Parz. 1, 2, 17 und Flur 7, Parz. 310 und 311 (Stadt Fever) abgetretenen Landflächen, groß 237,5 qm.	71	25	
Im Jahre 1882.				
2.	Kaufgeld für die an den Mühlenpächter Diedrich Blanken zu Reitlande verkaufte Loyer Mühlenbesitzung	27 000	—	
3.	Von der sog. fetten Marsch, groß 39,3725 ha sind zusammen 37,4047 ha an verschiedene Personen verkauft für im Ganzen 45 751 M 64 ß Hiervon sind abzusetzen die zur Herstellung der Wege, Abwässerungs-Anlagen und der dazu erforderlichen Brücken und Höhlen aufgewendeten Kosten ad 1 499 „ 62 „			
	Bleiben	44 252	02	
4.	Kaufgeld für die dem Vollmeier Heinrich Meyer zu Spasche verkauften Keilstücke der sog. fetten Marsch, groß 1,9678 ha	1 180	68	Zu Ordn. Nr. 4 Von dem Kaufgelde sind 242,60 M am 1. Mai 1885 fällig.
5.	Entschädigung für die von der Colmarbau zum Sieltief der Brafer Sielacht abgetretenen Grundflächen aus Parz. ⁶¹ / ₁ , 2. ⁴⁸ / ₃ , Flur 13 der Gemeinde Strüchhausen, groß 4,95 a	173	25	
6.	Desgl. für von denselben Parzellen zur Herstellung der Bankette des genannten Sieltiefs ferner abgetretene 7,79 a	136	33	
Im Jahre 1883.				
7.	Kaufgelde für die durch die Chauffeeanlage in Zaderbollenhagen von den Ländereien der Heerdstelle des Zadervorwerks abgeschnittenen Keilstücke und zwar:			
	1. Schulacht Bollenhagen 0,1079 ha für 60 M — ß			
	2. Köter Hinr. Gerh. Hillmer „Zaderbollenhagen“ 0,1056 ha für 47 M 52 ß			
	0,4979 ha für 448 „ 11 „			
	————— 495 M 63 ß	555	63	

Ordnungs- Nr.	Gegenstand der Veräußerung.	Entschädigung.		Bemerkungen.
		M	§	
8.	Abchlagszahlung auf die vorläufig zu rund 39 090 M festgestellte Entschädigung für die zur Anlage des Jade-Ems-Canals von den Vorwerken Alt und Neu-Marienhausen abgetretenen Grundstücke und für die Durchschneidung	30 000	—	Zu Ordn.-Nr. 8. Die Zahlung ist Sei- tens der Klassenver- waltung der Kaiserl. Werft in Wilhelmshaven am 25. Juni 1883 an die Großherzogl. Hausfideicommiss-Kapitalien-Kasse erfolgt.
9.	Kaufgeld für die an die Großherzogliche Forstverwaltung abgetretene sog Schloßweide zu Burgforde, Flur 32, Parzelle 59, 60, 61, 62, 63 der Gemeinde Westerstede, groß 4,1996 ha	9 000	—	
10.	Entschädigung für die von der Colmarbau (Kötereien V., X. und IX.) und der früher Focke'schen Köterei zur Gemeinde-Chaussée von Neustadt nach Menzhausen in der Gemeinde Strüchhausen abgetretenen Landflächen von zusammen 0,0797 ha	95	64	
Im Jahre 1884.				
11.	Kaufgelder für die vom Herreneßch zu Neuenburg verkauften Grundflächen, groß 1,7158 ha = 4238 M 75 §, abzüglich der Kosten der Anlegung eines neuen Weges im Herreneßch ad 50 M	4 188	75	
12.	Kaufgeld für das dem Pächter J. G. Eilers zu Neustadt verkaufte Nebenhaus auf der ehemals Focke'schen Köterei zu Neustadt	30	—	
13.	Kaufgeld für zwei dem Kötter Hermann Gerh. Freels zu Zaderbollenhagen verkaufte Reilstücke von Parzelle 250 und 251 der Flur 16 der Gemeinde Jade, zu dem Zadervorwerk gehörig	9	—	
	Summa	116 692	55	
	Dazu Capitalbestand vom November 1881 (vergleiche Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 19. November 1881; Verhandlung des 21. Landtags, Anlagen Seite 353)	36 441	12	
	Zusammen	153 133	67	
	Davon kommen in Abzug:			
	a. Kaufgelder für Erwerbungen zum ausgeschiedenen Krongut (Anlage D. 2)	127 607,83	M	
	b. Entschädigungen für die Ablösung auf dem Kron- gute haftender Reallasten (Anlage D. 3)	709,54	"	
	Zusammen	128 317	37	
	Bleibt Capitalbestand	24 816	30	

Nebenanlage D. 2 zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande der Krongutskapitalien in Folge von Erwerbungen zum
ausgeschiedenen Krongut.

Ordnungs- Nr.	Gegenstand der Erwerbung u.	Entschädigung.		Bemerkungen.
		M.	ß	
Im Jahre 1882.				
1.	Kaufgeld für die vom Proprietär Paul Friedrich August Büsing zu Oldenburg angekaufte, zu Strüchhausen=Altendorf belegene, unter Nr. 196 der Mutterrolle katastrirte Bau	53 400	—	
	An Kosten wegen dieses Kaufs sind gezahlt:			
	Oldenburger Hypothekenamts-Sporteln	4,21	M	
	Braker Amtsgerichts-Sporteln	95,93	"	
	ferner	1,40	"	
	Gebühren des Bevollmächtigten, Auktionator Meiners zu Strüchhausen, für Ausbringung der Konvokation,			
	sowie 1 % Provision von der Kaufsumme	604,79	"	
	Stempel zur Kauf-Urkunde	180,50	"	
	Oldenburger Amtsgerichts-Sporteln wegen der Urkunde	9,35	"	
	Weinkauf an die Kirchenkasse zu Strüchhausen	74,67	"	
		970	85	
	Gebühren für die Umschreibung der zu dieser Bau gehörigen 2 Kirchenstühle in der Kirche zu Strüchhausen	1	20	
2.	Bei Ausscheidung der Roddenjer Stückländereien als Krongut an Stelle der Rente für die an Preußen abgetretenen Weserlände ist die zum Theil ausgeschiedene Parzelle 54 mit 5,6565 ha in Berechnung gezogen, während nach der vorgenommenen Vermessung 5,7989 ha dem Krongut übertragen sind. Für die mehr erhaltenen 0,1424 ha hat das Krongut (Hausfideikommiß-Kapitalienkasse) den 25fachen Betrag der 20jährigen Durchschnittspacht von 87,68 M, pro ha 312,25 M, abzüglich des 25fachen Betrages der bei der erwähnten Ausscheidung zu Gunsten der Krongutskasse verbliebenen Rente von 1 M 60 ß = 40 M, die Summe von	272	25	
	an die Staatsgutskapitalienkasse gezahlt.			
Im Jahre 1883.				
3.	Kaufgeld für die von dem Vorstande der Fedderwarder Sielacht erworbene, etwa 1,0500 ha große Uferfläche u., welche in Folge einer Zuschlammung des Sieltiefs auf der Strecke an der Schwarder Brücke bis zum Siele unmittelbar an Hayenschlooter Vorwerksländereien entstanden ist	800	—	

Ordnungs- Nr.	Gegenstand der Erwerbung u.	Entschädigung.		Bemerkungen.
		<i>M</i>	<i>S</i>	
4.	Kaufgeld für die von der Gemeinde Dötlingen angekaufte, innerhalb der Aufforstungsfläche des Kronguts Welsburg belegene Wegstrecke des sog. Welsburger Kirchweges zur Größe von 0,2703 ha	21	71	
5.	Nach dem Tauschvertrage mit dem Hausmann Herm. Aug. Eduard Gätting zu Ostmoorsee hat dieser die aus dem Bätjer'schen Concurse erworbenen Grundstücke und zwar: a. einen zu Infeld belegenen Hamm Grünland, groß 2 ha 38 a 27 qm — Art. 131 Flur 9 Parzelle 55 der Gemeinde Abbehausen, b. einen daselbst belegenen Hamm Pflugland, groß 2 ha 34 a 41 qm — Art 131, Flur 9, Parzelle 54 das. an das Krongut abgetreten, und dafür erhalten den zum Krongutsvorwerke Infeld gehörigen Hamm, groß 4 ha 50 a 98 qm, Flur 3, Parzelle 107 der Gemeinde Abbehausen, und eine baare Zugabe von Die vom Krongut zu tragenden Kosten aus dem Bätjer'schen Verkauf, Stempel- und Auctionator-Gebühren haben betragen	694 203	40 48	
	Entschädigung an den Pächter der erworbenen Grundstücke, Landmann Heintr. Menke zu Ellwürden wegen der zum 1. Mai 1883 geschehenen Aufhebung des Pachtcontracts	450	—	
6.	Kaufgeld für die von dem Hinr. Wilh. Focke zu Strüchhausen erworbene, zu Neustadt belegene Köterei	7 500	—	
	An Kosten sind gezahlt: Gebühren des Berganters, Hausmann F. Meiners zu Strüchhausen 92,49 <i>M</i> Brauer Amtsgerichts-Sporteln in Convocationssachen 48,73 " Gebühren des Rechtsanwalts Dr. Barmann 18,56 " Stempelgebühr 30,— "	189	78	
7.	Entschädigung für den von dem Amtsverbande Butjadingen dem Krongut zum Anschluß an die Parzelle 49 der Flur 22 der Gemeinde Langwarden (Koddenjer Ländereien) übertragenen Wegereft von 0,1025 ha Größe	120	95	
Im Jahre 1884.				
8.	Kaufgeld für die von den Erben des weil. Oberamtmanns Dietrichs in Westerende-Otterndorf angekauften Weideländereien, Parzelle 61, 62, 63 und 64 der Flur 12 der Gemeinde Stollhamm	61 000	—	
	Wegen dieses Kaufs sind an den Bevollmächtigten der Dietrichs'schen Erben, Auctionator Ritter zu Ellwürden, an Kosten gezahlt	1 113	01	
9.	Beitrag zu der, dem Proprietär John Thomßen zu Oldenburg zu zahlenden Summe ad 1500 <i>M</i> behufs Wiedererwerbung der verloren gegangenen Wegerechtigkeit über dessen Ländereien nach den von den Erben des weil. Oberamtmanns Dietrichs zu Westerende-Otterndorf angekauften Parzellen	750	—	
	Stempelgebühren	6	—	
10.	Kaufgeld für die vom Amtsverbande Barel zum Anschluß an den sog. Herrenesch abgetretenen kleinen, durch die Chaussee von Vöckhorn nach Neuenburg abgeschnittenen Flächen, 0,0571 ha groß (pro ha 2000 <i>M</i>)	114	20	
	Summa	127 607	83	

Nebenanlage D. 3 zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande der Krongutskapitalien in Folge der für abgelöste Verpflichtungen des ausgeschiedenen Kronguts gezahlten Ablösungskapitalien.

Ordnungs- Nr.	Zeit der Zahlung.		Betrag.		Bemerkungen.
			M.	ß	
1.	1884 März 1	Ablösungskapital für Ordinair-Gefälle von einem zum Büsing'schen Bau eingewiesenen Anschußmoorplacken von 8,9313 ha (Parzelle 484/83 der Flur 9 der Gemeinde Strückhausen) — 164 M., fällig 1. Januar 1892. Dasselbe ist jedoch unter Kürzung von 4 % Zinsen und Zinsezinsen am 1. März 1884 gezahlt.	120	61	
2.	1884 Septbr. 29.	Ablösungskapital für der Kirche zu Strückhausen von der ol. Büsing'schen Bau zu Stückhauser-Altendeich zustehenden Land- und Erbsteuer von jährlich 19 M 40 ß und eines Weinkaufs für jede Besitzveränderung von 74 M 67 ß	588	93	
		Summa	709	54	

Nebenanlage E. 1 zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande der Krongutskapitalien in Folge von Veräußerungen vom vor-
behaltenen Krongut.

Ordnungs- Nr.	Zeit der Zahlung.	Bezeichnung der Veräußerung.	Betrag.		Bemerkungen.
			M	ß	
1.	1882	Kaufgeld für das zwischen den Häusern des Buchhändlers Segelken und Uhrmachers Büßing am Casinoplatz hier- selbst belegene Areal nebst Einfahrtsthor	550	—	
2.	1882 Sept. 1.	Ablösungskapital für 44 ß Kanon von dem dem Blau- färber Pape hieselbst im Jahre 1851 von den Theater- wallgründen eingewiesenen Areal, eingezahlt von dem Bankdirektor Thorade hieselbst	13	20	
3.	bis 1. Jan. 1883.	Kaufgeld für das dem Baumeister Gerd Carstens Onnen zu Fever zum Abbruch verkaufte sog. Schatthaus in Fever	950	—	
4.	1883 Januar.	Von Parzelle 678 der Flur 7 der Stadt Fever (der Fläche, auf welcher das alte, nach dem Verzeichnisse der Kron- gutskapitalien für 950 M zum Abbruch verkaufte Schatt- haus gestanden) sind 409 ar zu dem Nebengebäude für Amt und Amtsgericht ic. in Fever dem Staat abgetreten für 6 M. 50 ß pro qm.	2 658	50	Zu Ordn.-Nr. 4. Die Zustimmung des Land- tags zu dieser Abtretung ist durch die Annahme des betr. Antrags des Regierungs-Kommissars an den Vorsitzenden des Finanz-Ausschusses des Landtags vom 2. Novem- ber 1881 ertheilt.
5.	1883 Mai 1.	Kaufgeld für das an den Maurermeister F. H. Brandes zu Oldenburg zum Abbruch verkaufte Gestiüts-Wohngebäude an der Ofener Chaussee	1 725	—	
6.	1884 Juli 17.	Erlös aus dem Abbruchsmaterial des zum Abbruch gelang- ten östlichen Gestiütsstalls vor dem Haarenthor hieselbst nach Abzug der Abbruchskosten. Sämmtliche Kapitale sind bei der Großherzoglichen Hausfideikommiß-Kapitalien-Kasse eingezahlt.	1 830	21	
Summa			7 726	91	
Dazu Kapitalbestand vom November 1881 (vergleiche Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 19. November 1881; Verhandlungen des 21. Landtags, Anlagen Seite 353)			20 920	39	
Zusammen			28 647	30	
Davon kommen in Abzug die Baukosten für die neue Wagenremise an der Mühlenstraße, die Kaufgelder für die vom Staate erworbenen Grundstücke hinter dem Pa- laisgarten und an der Dammbleihe, sowie die Stempel- abgabe wegen Ankaufs des ehemaligen Taaf'schen Hauses ic. an der Mühlenstraße (Anlage E. 2)			21 458	82	
Bleibt Kapitalbestand			7 188	48	

Nebenanlage E. 2 zu Anlage 42.

Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande der Kronguts-Kapitalien in Folge von Erwerbungen zum vor-
behaltenen Krongut.

Ordnungs- Nr.	Zeit der Zahlung.	Gegenstand der Erwerbung.	Betrag.		Bemerkungen.
			M	ſ	
1.		Der Neubau der neuen Wagenremise an der Mühlen- straße hat, abgesehen von den durch die Mitverwendung der alten Materialien aus dem Abbruche der alten Wa- genremise und dem ehemaligen Taak'schen Hause erzielten Ersparungen und unter Hinzurechnung der Kosten einer Grenzmauer, einen Kostenaufwand erfordert von . . .	21 154	26	Die Genehmigung des Landtags ist durch Schrei- ben vom 18. Februar 1879 und 6. Dezember 1881 erfolgt.
2.	1884 Mai 1.	Kaufgeld für vom Staate erworbene Grundstücke, als: der südwestliche Theil des ehemaligen Festungsgrabens hinter dem Palaisgarten, groß 1311 qm für $18\frac{3}{4}$ ſ pro qm 245 M. 81 ſ der südwestliche Theil der an der Damm- bleiche entlang sich erstreckenden Parzelle 932, Flur 7 der Stadtgemeinde Olden- burg, 211 qm für 25 ſ pro qm . . . 52 „ 75 „	298	56	
3.		Stempelabgabe wegen Ankaufs des ehemaligen Taak'schen Hauses nebst Grundstück an der Mühlenstraße . . .	6	—	
		Summa	21 458	82	

Nebenanlage F. 1 zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande der Krongutskapitalien, das ausgeschiedene Krongut betreffend.

Ordnungs- Nr.	Gegenstand.	Betrag.		Bemerkungen.
		M	§	
	I. In Folge von Veräußerungen. Keine.			
	II. In Folge von Ablösungen dem Krongute zustehender Berechtigungen. Keine.			
	Der Kapitalbestand betrug im November 1881 (vergl. Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 19. November 1881 — Verhandlungen des 21. Landtags, Anlagen Seite 353)	42 216	12	
	Davon kommen in Abzug: Kaufgelder für zum ausgeschiedenen Krongut erworbene Grundstücke bezw. Entschädigungen für die Ablösung von auf dem Krongute haftender Reallasten (Anlage F. 2) . .	29 725	19	
	Bleibt Kapitalbestand	12 490	93	

Nebenanlage F. 2 zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande der Krongutskapitalien, das ausgeschiedene Krongut betreffend.

Ordnungs- Nr.	Gegenstand.	Betrag.		Bemerkungen.
		<i>M</i>	<i>S</i>	
I. In Folge von Erwerbungen.				
1882.				
1.	An die Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck für die zum Staatsgute angekauften und sodann an das ausgeschiedene Krongut abgetretenen, zur Erbpachtstelle Boitzkamp gehörenden Parzellen 117 und 118 „Grotwisch“, zusammen groß 8,6842 ha	10 400	—	
1883.				
2.	An den Hufner Johann Friedrich Wilhelm Langfeldt in Fißau für die an das ausgeschiedene Krongut abgetretenen Parzellen 328, 329, 338 zum Theil und 248 zum Theil, zusammen groß 4,5932 ha	4 232	51	
3.	An den Hufner Heinrich Wilhelm Spethmann in Fißau für die an das ausgeschiedene Krongut abgetretenen Parzellen 333, 334, 249, 214 und 215, zusammen groß 14,6246 ha	13 806	68	
II. In Folge von Ablösungen auf dem Krongute haftender Neallasten.				
1.	An die Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck für die Ablösung der 51,44 <i>M</i> grundherrlichen Gefälle, welche auf den oben unter den Ordn.-Nr. 2 und 3 genannten Parzellen hafteten . .	1 286	—	Fällig 1884, Nov. 10.
	Summa	29 725	19	

Nebenanlage G. zu Anlage 42.

Fürstenthum Lübeck.

Verzeichniß

der für abgelöste Berechtigungen des vorbehaltenen Kronguts erhobenen Ablösungskapitalien.

Ordnungs- Nr.	Gegenstand.	Betrag.		Bemerkungen.
		M.	ß	
	Ablösungen sind nicht vorgekommen; daher ist hier auszuwerfen	—	—	
	Dazu Kapitalbestand im November 1881 (vergl. Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 19. November 1881 — Verhandlungen des 21. Land- tags, Anlagen Seite 353)	576	—	
	bleibt Kapitalbestand	576	—	

Nebenanlage H. zu Anlage 42.

Fürstenthum Birkenfeld.

Verzeichniß

der Veränderungen im Bestande der Krongutskapitalien, das ausgeschiedene Krongut betreffend.

I. In Folge von Veräußerungen.

Keine.

II. In Folge von Erwerbungen.

Keine.

Nach Anlage H. des Schreibens des Staatsministeriums an den Landtag vom 19. November 1881 Verhandlungen des 21. Landtags, Anlagen Seite 353) sind 205 M. Kaufgeld und 15,20 M. Kosten, zusammen 220,20 M für die von Hermann Stern zu

Oberstein für das ausgeschiedene Krongut erworbenen Parzellen 465/37 und 466/38 der Flur 6 des Gemeindeflur Oberstein wegen Mangels an Krongutskapitalien vorläufig aus den laufenden Revenüen entnommen.

In der Convokationssache wegen Ankaufs obiger Parzellen sind ferner an den Amtseinnahmer in Oberstein 8,60 M Infertionskosten gezahlt worden, welche ebenfalls vorläufig aus den laufenden Revenüen entnommen sind und daher den obigen 220,20 M hinzugehen. — Gesamtbetrag demnach 228,80 M

Anlage 43.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der drei Provinzen des Großherzogthums für die Finanzperiode 1885/87 beehrt sich das Staatsministerium, dem Landtage die folgende Mittheilung zu machen:

I.

Der für das Herzogthum Oldenburg aufgestellte Voranschlag wird zur verfassungsmäßigen Zustimmung anbei vorgelegt; unter Bezugnahme auf die den einzelnen Paragraphen desselben angefügten kurzen Begründungen ist hier noch das Folgende besonders hervorzuheben:

1. Zu § 4 der Einnahmen: Nachdem die durch Gesetz vom 18. Mai 1855 für frei veräußerlich erklärten 35000 *wp* gleich 105 000 *M* jährliche Ordinairgefälle abgelöst sind bezw. im Laufe des Jahres 1884 werden abgelöst werden, sind die Ablösungsgelder für Ordinair-Gefälle mit Beginn der nächsten Finanzperiode nicht mehr, wie bisher, für die Landeskasse, sondern für die Staatsgutskapitalienkasse zu vereinnahmen; in den in den anliegenden Voranschlag aufgenommenen Beträgen, welche im Uebrigen die Ablösungsgelder für Erbpacht u. Gefälle befaßen, sind an Ablösungsgeldern für Ordinair-Gefälle pro 1885: 19 800 *M*, pro 1886: 20 100 *M* und pro 1887: 8800 *M* enthalten.

2. Zu § 3 der Ausgaben:

a. Zu Ziffer 1: Nach der im Jahre 1882 in dem mittleren Theile des Deiches hergestellten Verflachung der äußeren Dossirung nach siebenfacher Anlage, zu deren Ausführung der Voranschlag pro 1882/84 die nöthigen Mittel enthält, kann diese Deichstrecke zu den bestgesicherten gezählt werden, da an derselben bei den im Winter 1883/84 vorgekommenen hohen Fluthen — selbst bei derjenigen am 12./13. December v. Js., welche eine Höhe von 3,1 m über ordinair erreichte — keine irgend nennenswerthe Beschädigungen entstanden, wogegen an den beiden, äußeren Theilen des Deiches Löcher bis zu 0,8 m Tiefe ausgeschlagen sind. Zur erfolgreichen Abwendung der alljährlichen bald größeren, bald geringeren Beschädigungen auch dieser äußeren Strecken, und zwar der südlichen von 810 m und der nördlichen von 1200 m Länge, ist es nun für dringend notwendig erachtet, die äußere Dossirung auch dieser Strecken zu verflachen, umso mehr, als diese Maßregel dem seitens des zweiten Deichbandes bei den benachbarten Deichen beobachteten Verfahren entspricht, und die dort eingelegten Keilstrecken sich gleichfalls vorzüglich bewährt haben.

b. Wegen der unter Ziffer 2 vorgeesehenen 33 000 *M* wird auf die dem Landtage besonders zugehende Begründung Bezug genommen.

c. Zu Ziffer 3: Von den nach Schreiben des Landtags an das Staatsministerium vom 30. Januar 1882 zum Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen bewilligten 32 000 *M* sind bislang nur 25 281,66 *M* zur Verwendung gekommen und der Rest von 6718,34 *M* ist mit rund 6700 *M* in den anliegenden Voranschlag aufgenommen worden, um noch einige Flächen zur Arrondirung der bereits erworbenen Flächen ankaufen und die durch den Dampfpflug nicht umzuwühlenden erworbenen Flächen baldigst aufforsten zu können.

d. Zu den Ziffern 4 und 5: In den Voranschlag der Staatsgutskapitalienkasse pro 1882/84 wurden für den Betrieb des Dampfpflugs (§ 3, Ziffer 2) jährlich 11 000 *M*, und zur Kultivirung öder, der Forstverwaltung überwiesener Flächen (§ 3, Ziffer 3) jährlich 15 000 *M*, und in den Voranschlag des Landeskulturfonds pro 1882/84 wurden zur Aufforstung der Forstverwaltung zur Verfügung stehender Flächen, zur Erwerbung von zur Forstarrondirung beziehungsweise zur Forstkultur geeigneter Grundstücke und zu Servitut-Ablösungen in den Staatsforsten (§ 9) jährlich 30 000 *M* — im Ganzen für die Jahre 1882/84 = 168 000 *M* — aufgenommen. Für die nächste Finanzperiode kann aus dem Landeskulturfonds in Ermangelung desfälliger Mittel eine ähnliche Ausgabe für forstliche Zwecke, wie für die laufende Finanzperiode zu § 9, nicht geleistet werden, und muß deshalb für die nächste Finanzperiode diese Ausgabe, und zwar soweit sie die „Aufforstung der Forstverwaltung zur Verfügung stehender Flächen“, wofür für die laufende Finanzperiode jährlich rund 22 700 *M* (für den Betrieb des Dampfpfluges jährlich rund 14 500 *M* und zur Kultivirung öder, der Forstverwaltung überwiesener Flächen, jährlich rund 8200 *M*) zur Verwendung kommen, betrifft, auf die Staatsgutskapitalienkasse übernommen werden. Da es nicht die Absicht sein kann, in der nächsten Finanzperiode mit den Forstkulturen langsamer als bisher vorzugehen, und gar den Dampfpflug theilweise in Ruhestand treten zu lassen, hat das Staatsministerium zu § 3, Ziff. 4 und 5 des anliegenden Voranschlags obengenannte rund 14 500 *M* und 8200 *M* jährlich und außerdem die gleichen Beträge von 11 000 *M* und 15 000 *M* jährlich, wie solche pro 1882/84 bei der Staatskapitalienkasse (§ 3, Ziffern 2 und 3) bewilligt wurden, aufgenommen, bei der veränderten Sachlage es auch erforderlich erachtet, der Ziffer 5 zu § 3 eine etwas andere Fassung, als der Ziffer 3 zu § 3 des Voranschlags pro 1882/84 zu geben.

3. Zu § 4 der Ausgaben: Da, wie vorstehend zu den Ziffern 4 und 5 des § 3 der Ausgaben bereits bemerkt, die pro 1882/84 aus dem Landeskulturfonds für forstliche Zwecke bewilligten 30 000 *M* jährlich (§ 9)

für die nächste Finanzperiode in Ermangelung desfälliger Mittel nicht gezahlt werden können, dem Staatsministerium es aber erforderlich erscheint, auch zur Erwerbung von „zur Forstkultur geeigneter Grundstücke“ Mittel zur Verfügung zu haben, hat dasselbe jetzt dem § 4 einen darauf bezüglichen Zusatz geben müssen.

4. Zu § 5 der Ausgaben: Das Staatsministerium hat unter der Voraussetzung und Bedingung, daß der geehrte Landtag die erforderlichen Mittel bei der Staatsgutskapitalienkasse bewilligen werde, bezüglich der Ablösung der Weideberechtigungen im Herrenholz mit den Berechtigten Ablösungsverträge abgeschlossen, nach welchen im Jahre 1885 aus der Staatsgutskapitalienkasse rund 24000 *M* Ablösungsgelder zu zahlen sind.

II.

Für das Fürstenthum Lübeck ist wie bisher ein förmlicher Voranschlag nicht aufzustellen gewesen. Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich auf Kaufgelder für etwa zum Verkauf kommende kleinere Grundstücke und auf Ablösungsgelder, wofür bestimmte Summen nicht veranschlagt werden können. Credite sind zu beantragen:

1. 50000 *M* zu Vanderwerbungen behuf Ablegung von Pachtparzellen für die Insten. Von den für die laufende Finanzperiode zu gleichem Zweck bewilligten 50000 *M* sind nur 10864,96 *M* für den Ankauf von Pachtländereien für die Sarkwiger Insten und landlosen Eigentätner zur Verwendung gekommen, und muß, da noch eine Reihe von Dorfschaften der für sie recht wünschenswerthen Zuweisung von Instenparzellen entbehrt, die Staatsregierung wünschen, die nöthigen Mittel zur Verfügung zu haben, falls sich Gelegenheit zum Ankauf passender und preiswerther Grundstücke bieten sollte, um so mehr, als auch der Provinzialrath in seiner vorigjährigen Frühjahrsversammlung sich einstimmig für die möglichste Förderung dieser Angelegenheit ausgesprochen hat.

2. 50000 *M* für den Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten, sowie für den Ankauf von zur Aufforstung sich eignenden Grundflächen.

Von den für die laufende Finanzperiode zu gleichem Zwecke bewilligten 50000 *M* sind bislang 47122,10 *M* und außerdem — dem Ersuchen des Landtags in seinem Schreiben an das Staatsministerium vom 3. December 1878 (Seite 898 der gedruckten Verhandlungen des 20. Landtags) entsprechend — die Kaufgelder für verschiedene

verkaufte, im vormaligen Amte Schwartau belegene Staatsgrundstücke zum Erwerb von Grundstücken zur Arrondirung der Staatsforsten zur Verwendung gekommen. Da die Arrondirung und Vergrößerung der Staatsforsten, namentlich im Schwartauer Forstdistricte, wo die Gelegenheit zur Verwerthung des Holzes eine günstigere, wünschenswerth ist, dieselbe auch dadurch erleichtert wird, daß dort noch manche Flächen, welche wegen ihrer Bodenbeschaffenheit sich besser zur Aufforstung als zur landwirthschaftlichen Benutzung eignen, zu billigen Preisen zu erwerben sind, und da die Staatsregierung mehrere von dortigen Grundbesitzern ihr gemachte, anscheinend zum Theil günstige Angebote wegen fehlender Mittel vorläufig hat zurückweisen müssen, sie aber die in der nächsten Finanzperiode zu erwartenden günstigen Angebote annehmen und auch die sich etwa darbietende Gelegenheit zum Ankauf von Grundstücken in den anderen Forstdistricten des Fürstenthums benutzen möchte, so wünscht sie, für die nächste Finanzperiode dieselbe Summe bewilligt zu erhalten, welche ihr für die laufende Finanzperiode zu gleichem Zwecke zur Verfügung gestellt worden ist.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgefahren werden.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand wird dienen zur Entschädigung für nach dem Staatsgrundgesetze aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen.

Die Staatsregierung ersucht den geehrten Landtag, sich mit Vorstehendem einverstanden erklären zu wollen.

III.

Auch für das Fürstenthum Birkenfeld ist, wie bisher, ein förmlicher Voranschlag nicht aufzustellen gewesen. Bestimmte Einnahmen können nicht veranschlagt und kann bezüglich der Ausgaben auch nur bemerkt werden, daß die einen größeren Kostenaufwand erfordernde Ablösung mehrerer, auf den Staatswäldungen haftender Laubberechtigungen in Aussicht genommen ist. Die Staatsregierung beantragt, für den Ankauf von Staatsgrundstücken und für die Ablösung von Forstberechtigungen ihr einen Kredit von 18000 *M* bei der Staatsgutskapitalienkasse bewilligen zu wollen, mit dem Bemerkten, daß von den für die laufende Finanzperiode zu gleichem Zwecke bewilligten 18000 *M* bislang nur 1895 *M* zur Verwendung gekommen sind.

Oldenburg, 1884 November 18.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Nebenanlage zu Anlage 43.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Herzogthums Oldenburg

für die Finanzperiode 1885|87.

§	Einnahmen.	1885.	1886.	1887.	Zusammen. 1885/87.
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	Kassebestand (Uebertrag aus 1884) Beruht auf muthmaßlicher Schätzung.	22 000	—	—	22 000
2.	Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt . . Die pro 1885 veranschlagte Summe befaßt 3146 <i>M.</i> Kaufgelder für die verkauften sog. Brater Grodentheile. — Im Uebrigen sind, da bestimmte Veräußerungen nicht in Aussicht stehen, jährlich 1500 <i>M.</i> , wie pro 1882/84, aufgenommen.	4 646	1 500	1 500	7 646
3.	Für veräußerte Forstorte Die veranschlagten Summen befaßen jährlich 3000 <i>M.</i> Abschlagszahlungen auf die Kaufgelder für die verkauften Staatsforsten zu Hundsmühlen. — Im Uebrigen sind, wie herkömmlich, jährlich 1500 <i>M.</i> aufgenommen.	4 500	4 500	4 500	13 500
4.	Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen Der Anschlag befaßt Ablösungsgelder für Erbpacht- zc. und Ordinaire-Gefälle.	22 200	20 725	9 425	52 350
5.	Unbestimmte Einnahmen Hier ist, wie bisher, nichts aufgenommen.	—	—	—	—
5a.	Eingehende Kapitalien Nach der Begründung des § 143 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1885/87 soll die Landeskasse auf ihre Schuld an die Staatsgutskapitalienkasse jährlich 90 000 <i>M.</i> abtragen.	90 000	90 000	90 000	270 000
	Zusammen	143 346	116 725	105 425	365 496
	Ausgaben.				
1.	Vorschuß	—	—	—	—
2.	Für Erwerbung neuer Staatsgüter Erwerbungen stehen nicht in Aussicht.	—	—	—	—
3.	Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter Aufgenommen sind: 1. Zur vollständigen Verflachung der äußeren Doffirung des Augustgrodenbeichs pro 1885 19 100 <i>M.</i>	107 500	48 700	48 700	204 900

§	Ausgaben.	1885.	1886.	1887.	Zusammen.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	1885/87. <i>M</i>
	2. Zuschuß zu den Kosten der Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs pro 1885 33 000 <i>M</i> .				
	3. Zum Ankauf von Arrondierungsflächen in Markhausen bezw. zur Kultur angekaufter w. Flächen daselbst pro 1885 6700 <i>M</i> .				
	4. Für den Betrieb des Dampfplugs jährlich 25 500 <i>M</i>				
	5. Zur Kultivierung der Forstverwaltung zur Verfügung stehender Flächen jährlich 23 200 <i>M</i>				
4.	Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondierung der Staatsforsten bezw. von zur Forstkultur geeigneter Flächen Die Beträge unter § 3 der Einnahmen sind hier wieder in Ausgabe gestellt. Verwendungen bleiben davon abhängig, ob und welche Einnahmen zu § 3 wirklich vorkommen, cfr. Anmerkung 2.	4 500	4 500	4 500	13 500
5.	Zur Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen . . . Aufgenommen sind zur Ablösung der Weideberechtigungen im Herrenholz pro 1885 24 000 <i>M</i> , und im Uebrigen mit Rücksicht darauf, daß die Forderungen an Entschädigungen für die Aufhebung der Abgabefreiheit verjährt sind, statt der herkömmlichen Beträge von jährlich 6000 <i>M</i> nur jährlich 2000 <i>M</i>	26 000	2 000	2 000	30 000
6.	Vermischte Ausgaben Aufgenommen sind die herkömmlichen Beträge.	150	150	150	450
6a.	Zu belegender Kassebestand	5 000	61 000	50 000	116 000
	Zusammen	143 150	116 350	105 350	364 850
	Anmerkungen.				
	1. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist bei sämtlichen Bewilligungen gestattet.				
	2. Zu § 4 der Ausgaben steht neben den zu § 3 der Einnahmen wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, der aus der Finanzperiode 1882/84 aus Erlösen für veräußerte Forstorte etwa disponibel bleibt.				

Anlage 44.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage überreicht das Staatsministerium hieneben den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1885, 1886 und 1887, nachdem derselbe vorschriftsmäßig vom Provinzialrathe begutachtet worden ist.

Ein vollständiges Exemplar der gedruckten Provinzialraths-Verhandlungen vom 21. bis 25. Oktober ds. Jz. liegt an.

Das Staatsministerium hat hierbei, insbesondere auch mit Rücksicht auf die in Beziehung auf den Voranschlag erfolgten Provinzialraths-Beschlüsse Folgendes zu bemerken:

1. Zu § 2 der Einnahmen. Soweit angängig und mit den fiscalischen Interessen vereinbar, ist auch seither schon im Sinne der Provinzialraths-Beschlüsse:

die Großherzogliche Regierung wird ersucht, die Staatsparzellen zu veräußern zu suchen, und wo dieses sich nicht machen läßt, sie auf längere Zeitdauer in Zeitpacht zu geben;

sowie:

die Großherzogliche Regierung wolle veranlassen, daß das Gras- und Krautschneiden in den Hölzungen möglichst frei gegeben werde,

verfahren und wird das auch ferner der Fall bleiben.

2. Zu § 4 der Einnahmen. Es unterliegt der Erwägung, ob und in wie weit dem Provinzialraths-Ersuchen, bei der in Aussicht genommenen Regulirung der Pacht der Instenparzellen eine Erhöhung der Gesamtpacht bis auf Weiteres nicht eintreten zu lassen, Folge zu geben. Eine eventuelle Aenderung der Voranschlagsziffern wird ausgeschlossen bleiben können.

3. Zu § 5 der Einnahmen. Im Falle die Regierungsvorlage, betreffend die Entschädigung der Hohenhorster Grundbesitzer für die Heranziehung zu den Gnißauer Kirchenlasten die Genehmigung des Landtags erhält, wird die im Voranschlage vorgesehene Einnahme von in Erbpacht gegebenem Staatsgut um 500 *M* pro Jahr zu ermäßigen sein.

4. Zu § 16 der Einnahmen.

a. Nach Beendigung der Provinzialraths-Verhandlungen ist im Voranschlage die nachrichtliche Notiz nachgefügt: Die Steuer gelangt an den gewöhnlichen Terminen, zuerst im Frühjahr 1885, mit je 6 Monaten zur Hebung.

b. Der Landtag wird ersucht, die Staatsregierung zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer zu ermächtigen, für den Fall, daß die Finanzlage solches gestattet.

c. Der Provinzialraths-Beschluß:

der Provinzialrath bewilligt gutachtlich die Hebung der Einkommensteuer mit der Bedingung, daß davon zu dem Gehalte der Volksschullehrer 50 % des Betrages bezahlt werden,

ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da er nicht allein mit dem Gesetze vom 15. Januar 1873, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen und mit dem Artikel 47 § 3 der Gemeindeordnung, sondern auch mit dem Staatsgrundgesetze, Artikel 188 und Artikel 86, in Widerspruch steht.

d. In Betreff des Provinzialraths-Beschlusses:

bei Großherzoglicher Regierung zu beantragen, daß bevor eine Ermäßigung der Einkommensteuer eintrete, der nach Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 1870 vorgeschriebene gesetzliche Zuschuß der Landeskasse zur Landarmenverbandskasse, wenn erforderlich, so erhöht werde, daß die nach Artikel 75 § 2 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Ausschreibung außerordentlicher Beiträge vermieden werde,

siehe die Bemerkung unter 7 zu Ausgabe § 11.

5. Zu § 5 der Ausgaben. Der Provinzialraths-Beschluß:

der Provinzialrath beantrage, daß die Regierung um ein Mitglied verringert werde, wie es schon im Gehaltsregulativ vorgesehn,

wird bei eintretenden Vakanzern erwogen werden.

6. Zu § 6 der Ausgaben. In Anlaß des betreffenden Provinzialraths-Beschlusses ist der zu Gratifikationen an die Gemeindediener für deren Thätigkeit im staatlichen Interesse anfänglich vorgesehene Betrag von 1000 *M* auf 1500 *M* jährlich, und in Folge dessen die Gesamtsumme der Position von 13000 *M* auf 13500 *M* jährlich erhöht. Eine weitere Erhöhung erscheint nicht nöthig.

7. Zu § 11 der Ausgaben. In Berücksichtigung des betreffenden Provinzialraths-Beschlusses sind als weitere Zuschüsse an den Landarmenverband pro 1885 bis 5000 *M*. und pro 1886 und 1887 je bis 3000 *M*. eingefügt, damit derselbe in die Lage versetzt werde, für den Anschluß des Fürstenthums an die Arbeiter-Kolonie Ricklingen eine einmalige Summe von bis zu 2000 *M*. und für die Einrichtung und Unterhaltung von drei Verpflegungsstationen einen jährlichen Beitrag von bis zu 3000 *M*. zu gewähren. Die Zuschüsse aus der Landeskasse werden nach Maßgabe der thatsächlich vom Landarmenverbände zu den bezeichneten Zwecken geleisteten Beiträge zu zahlen sein. Gleichzeitig ersucht die Staatsregierung den geehrten Landtag um sein Einverständnis, daß — abgesehen von den Beihilfen an Arbeiterkolonie und Verpflegungsstationen, bezüglich welcher lediglich das vorstehend Bemerkte Geltung zu finden haben wird — für den Fall, daß die ordentlichen Einnahmen des Landarmenverbandes zur Deckung seiner Ausgaben nicht hinreichen sollten, die Zuschüsse aus der Landeskasse an denselben um den Betrag des sich berechnenden Defizits erhöht werden.

In das Finanzgesetz wird mit Rücksicht auf das vorstehend Angeführte folgende Bemerkung aufzunehmen sein: Die Bestimmungen im Artikel 75 § 2 und 3 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 treten während der Jahre 1885, 1886 und 1887 außer Kraft. Die Deckung eines Fehlbetrages in der Kasse des Landarmenverbandes während der bezeichneten Jahre erfolgt aus der Landeskasse.

Das Staatsministerium verbindet mit Vorstehendem die Mittheilung, daß beabsichtigt wird, durch ein mit dem nächsten Landtage zu vereinbarendes Gesetz die Verhältnisse des Landarmenverbandes neu zu regeln.

8. Zu § 12 der Ausgaben. In Uebereinstimmung mit dem desfalligen Provinzialraths-Ersuchen sind zur Beförderung der Landwirthschaft 5000 *M* jährlich eingestellt.

9. Zu § 12a der Ausgaben. Die Position „zur Beförderung des Gewerbes“ ist nachträglich aufgenommen in Veranlassung des dahingehenden Provinzialraths-Ersuchens. Die Einstellung von 500 *M* jährlich hält das Staatsministerium für genügend, da neben der Staatsunterstützung auch auf eine entsprechende finanzielle Beteiligung der gewerbetreibenden Kreise selbst an der Erhaltung von Fachschulen u. u. wird gerechnet werden müssen.

10. Zu § 17 der Ausgaben. Eine Herabsetzung der Summen, welche zur Deckung der Garantie für die Gutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäten vorgehen sind, nach Maßgabe des desfalligen Provinzialraths-Beschlusses vermag das Staatsministerium bei den erheblichen Schwankungen, welchen die maßgebenden Verhältnisse unterliegen, nicht als zweckmäßig anzuerkennen.

11. Zu § 21 der Ausgaben.

a. Für die Turnhalle sind 15 000 *M* eingestellt. Eine in Folge der Verhandlungen des Provinzialraths stattgehabte Revision des Kostenanschlags hat ergeben, daß mit dieser Summe allenfalls ein zweckentsprechendes Gebäude herzustellen ist. Mit den vom Provinzialrath bewilligten 10 000 *M* würde nur eine Turnhalle mit Papdach, ohne Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen und ohne einen gedielten Fußboden hergestellt werden können. Eine solche Turnhalle würde aber ihrem Zwecke nur sehr ungenügend entsprechen.

b. In Betreff des Provinzialraths-Beschlusses:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht der außerhalb Regulativs stehende Hülflehrer am Gymnasium entbehrt werden kann, womit event. 2000 *M* in der Ausgabe-Position wegsfallen,

ist zu bemerken, daß der fragliche wissenschaftliche Hülflehrer zur Zeit jedenfalls schon im Hinblick auf die bestehende Klassen-Eintheilung nicht entbehrt werden kann.

Oldenburg, den 18. November 1884.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

c. Mit Rücksicht darauf, daß im Voranschlage wiederum, wie für die Finanzperiode 1882/84 auf Antrag des geehrten Landtags geschehen, die Uebernahme der ersten Alterszulagen der Volksschullehrer auf die Landeskasse vorgeesehen ist, wird in das Finanzgesetz die Bemerkung aufzunehmen sein:

Die Landeskasse des Fürstenthums Lübeck übernimmt an Stelle der dortigen Gemeinden die Alterszulagen der Volksschullehrer für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

d. Ein Eingehen auf den Provinzialraths-Beschluß: Großherzogliche Regierung zu ersuchen, zu der nächsten Provinzialraths-Versammlung den Entwurf eines neuen Schulgesetzes vorzulegen in welchem die Bestimmung getroffen wird, daß die Volksschulen im Fürstenthum Lübeck vom Staate übernommen werden,

vermag das Staatsministerium nicht in Aussicht zu stellen.

12. Zu § 32 der Ausgaben. Der Antrag des Provinzialraths an die Großherzogliche Regierung:

dieselbe möge veranlassen, daß die Grandfuhren zum Wegebessern in den Forsten, sowie das Dessen der Gräben in den Forsten, wenn möglich öffentlich mindestfordernd ausverdingen werden, sowie daß den Revierbeamten, welche die Aufsicht zu führen haben, an den Fuhren keine Theilnahme zu steht,

unterliegt der Erwägung und wird berücksichtigt werden, soweit sich solches im forstwirtschaftlichen Interesse empfiehlt.

13. Zu § 36 der Ausgaben. Nachdem der Provinzialrath der demselben gemachten besonderen desfalligen Vorlage gutachtlich zugestimmt hat, ist im Voranschlage pro 1886 der Betrag von 13 500 *M* zur Herstellung ausreichender Geschäftsräume für das Amtsgericht Ahrensböck, sowie zur Verbesserung und Vergrößerung des dortigen Gefängnisses, hinzugesetzt werden.

14. Zu § 48 der Ausgaben. Die in der Vorlage an den Provinzialrath figurirenden Ziffern sind im Interesse der Erhaltung einer angemessenen Abrundung der Gesamt-Ausgaben-Ziffern etwas geändert.

Indem die Staatsregierung an die vorstehenden Bemerkungen die Mittheilung knüpft, daß in Betreff einer etwaigen Beteiligung aus Landeskasse-Mitteln an dem Bau der projectirten Eisenbahn Gleichendorf-Ahrensböck eine besondere Vorlage erfolgen wird, hat dieselbe an den geehrten Landtag das ergebnste Ersuchen zu richten:

derselbe wolle dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1885, 1886 und 1887 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Meyer.

Nebenanlage zu Anlage 44.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Lübeck

für die

Jahre 1885, 1886 und 1887.



§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	A. Einnahme.						
	Kapitel I.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung.						
1.	I. Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung (Ueberschuß der Verwaltung)	1 000	—	1 000	—	1 000	—
	Ertrag aus der Gras- und Rethnutzung am Hemmelsdorfer See, veranschlagt nach dem Ertrage pro 1. Mai 1880/82.						
2.	II. Von den Forsten und Mooren (Rohrertrag) . .	175 000	—	175 000	—	175 000	—
	Veranschlagt nach den Einnahmen der letzten Jahre.						
3.	III. Antheil an der Lüneburger Saline (Reinertrag) .	6 000	—	6 000	—	6 000	—
	Veranschlagt nach den Einnahmen in den 3 Betriebsjahren 1. April 1880/82.						
4.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut .	23 300	—	23 300	—	23 300	—
	Für Instenparzellen, Forstdienstwohnungen und Ländereien z., veranschlagt nach den Einnahmen der letzten Jahre.						
5.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut. .	71 837	17	71 837	17	71 837	17
	Soll-Einnahme an Erbpacht für das Jahr 1884.						
	D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen.						
	I. Ständige Gefälle:						
6.	1. in barem Gelde	115 500	—	115 300	—	115 100	—
	Gefälle der verschiedensten Art: Dienstgeld, Acker- und Grundsteuer, Pflichthafer, Gänse-, Hühner-, Eier-, Spinn- und Futter-Geld z., aus der Gutiner Stadtkasse für rauhen und reinen Zehnten feststehend 763,20 M. — Nach der Soll-Einnahme für das Jahr 1884, unter Berücksichtigung der Abgänge in Folge Ablösung ermittelt.						
7.	2. in Naturalien	260	—	260	—	260	—
	Reliquition für Eier, Gänse, Rauchhühner z. nach der Solleinnahme pro 1884 ermittelt.						
8.	II. Unständige Gefälle	60	—	60	—	60	—
	Feste und Laudemengelder bei Besitzwechsel; Abgabe der Niendorfer Fischer.						
9.	E. Zinsen von Staatsgutskapitalien	6 396	80	6 396	80	6 396	80
	Zinsen von den belegten Staatsgutskapitalien zum muthmaßlichen Betrage von 159 920 M.						
	Kapitel I.	399 353	97	399 153	97	398 953	97

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
10.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerthes des Kron- guts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	45 900	33	45 900	33	45 900	33
	Zu den Gebühren des Großherzoglichen Hauses konkurriert das Fürstenthum nach dem Gesetz vom 24. December 1881, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums, für die Jahre 1882 bis 1887 incl. mit 16 % = 81 600 <i>M</i> , und da nach der Verordnung vom 14. Juni 1852 für das im Fürstenthum ausgeschiedene Krongut 35 699 <i>M</i> 67 <i>§</i> in Anrechnung kommen, so sind hier nur die noch baar zu zahlenden 45 900 <i>M</i> 33 <i>§</i> in Abzug zu bringen.						
	Bleibt Einnahme Kapitel I.	353 453	64	353 253	64	353 053	64
	Kapitel II.						
	Einnahme an Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.						
11.	A. An Gewerbs-Refognitionen Refognitionen für den Kleinhandel mit Brannt- wein, für Gast- und Schenkwirthschaften, Veran- schlagt nach der Einnahme pro 1881/83.	3 700	—	3 700	—	3 700	—
12.	B. Sporteln und Gebühren: I. der Verwaltungsbehörden II. der Amtsgerichte Veranschlagt nach der Einnahme pro 1883.	7 600 38 400	— —	7 600 38 400	— —	7 600 38 400	— —
13.	C. Gebühren für Jagdkarten Veranschlagt nach der Einnahme pro 1881/83.	3 500	—	3 500	—	3 500	—
14.	D. Straf gelder (mit Einschluß des Erlöses aus confis- cirten Gegenständen sowie der Geldstrafen in Forst- sachen) Veranschlagt nach der Einnahme pro 1881/83.	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Kapitel II.	55 200	—	55 200	—	55 200	—
	Kapitel III.						
	Einnahmen von den Steuern.						
15.	A. Direkte Steuern: I. Grundsteuer Grundsteuer nach dem Gesetze vom 20. Decem- ber 1875 bezw. Verordnung vom 30. December 1877.	50 500	—	50 500	—	50 500	—
	Anlagen. XXII. Landtag.						35

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
16.	II. Einkommensteuer, jährlich ein Jahresbetrag . . . Gesetz vom 3. Juli 1865 bezw. Verordnung vom 27. März 1869. Nach der Einnahme pro 1881/83 veranschlagt. Die Steuer gelangt an den gewöhnlichen Terminen, zuerst im Frühjahr 1885, mit je 6 Monaten zur Hebung.	96 200	—	96 200	—	96 200	—
17.	III. Erbschaftssteuer Gesetz vom 20. Juli 1868 bezw. Verordnung vom 13. April 1869. Nach bisheriger Veranschlagung.	6 000	—	6 000	—	6 000	—
18.	B. Indirekte Steuern: vacant!	—	—	—	—	—	—
	Kapitel III.	152 700	—	152 700	—	152 700	—
	Kapitel IV. Vermischte Einnahmen.						
19.	A. Wiedereinkommende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfalligen Zinsen Konto-Korrent-Zinsen.	6 125	—	6 125	—	6 125	—
20.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung Aus der Landarmenverbandskasse 216 M; vom Hilfs- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen 40 M 80 §.	256	80	256	80	256	80
21.	C. Zur Erstattung kommende Kriminalkosten Erstattungen der Kosten für die Vollstreckung der vom Landgerichte zu Lübeck erkannten Strafen von zahlungsfähigen Verurtheilten. Veranschlagt nach der Einnahme pro 1881/83.	50	—	50	—	50	—
22.	D. Kassenüberschuß aus 1884 Nach vorgenommener Ermittlung.	267 000	—	—	—	—	—
23.	E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen . Aus dem Verkaufe von Gesetzblättern; Ertrag des Weidenschnitts an den Chausséedoffirungen; Antheil an dem Reinertrage für Arbeiten der Gefangenen; Gehaltsabzüge der Gendarmen; einzuzahlende Kautionsgelder zc.	2 300	56	2 300	56	2 300	56
	Kapitel IV.	275 732	36	8 732	36	8 732	36
Kap.	Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.						
I.	Einnahme vom Staatsgut	353 453	64	353 253	64	353 053	64
II.	Einnahme an Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren für den Gebrauch von Staatsanstalten . .	55 200	—	55 200	—	55 200	—
III.	Einnahme von den Steuern	152 700	—	152 700	—	152 700	—
IV.	Vermischte Einnahmen	275 732	36	8 732	36	8 732	36
	Sa. aller Einnahmen	837 086	—	569 886	—	569 686	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
B. Ausgabe.							
Kapitel I.							
Allgemeiner Landesaufwand.							
1.	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums Nach dem Voranschlage der Centralkasse.	20 480	—	17 280	—	22 240	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen Jetziger Bedarf unter Zusatz von 100 <i>M.</i> jährlich für Unterstützung an pensionirte und auf Wartegeld stehende frühere Civilstaatsdiener und Volksschullehrer.	48 176	07	48 176	07	48 176	07
3.	C. Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietsheile Artikel 22 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. März 1870, betreffend die Incorporirung der cedirten Gebietsheile in das Fürstenthum Lübeck.	12 000	—	12 000	—	12 000	—
4.	D. Für die öffentliche Bibliothek Zur Ergänzung der öffentlichen Bibliothek zu Gütin.	720	—	720	—	720	—
Kapitel I. Sa.		81 376	07	78 176	07	83 136	07
Kapitel II.							
Kosten der Verwaltung.							
A. Allgemeine Verwaltung.							
Die Regierung:							
5.	1. Gehalte Gehalt des advocatus fisci 1200 <i>M.</i> + 243,60 <i>M.</i> = 1443,60 <i>M.</i> ; im Uebrigen innerhalb des Regulativs.	46 143	60	46 643	60	47 143	60
6.	2. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag incl. Geschäftskosten der Ablösungs-Kommission; darunter jährlich 1500 <i>M.</i> zu Gratifikationen an die Gemeindediener für deren Thätigkeit im staatlichen Interesse.	13 500	—	13 500	—	13 500	—
B. Verwaltung des Innern.							
I. Polizei:							
7.	1. Kosten der Gendarmerie Gehalte innerhalb des Regulativs unter Hinzufügung von 3700 <i>M.</i> Vergütung für Haltung des Dienstpferdes, Beihülfen zur Anschaffung und Unterhaltung des Dienstpferdes, für Armaturstücke, Prämien u.	19 800	—	19 800	—	19 800	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
8.	2. Kosten der Detention von Korrektionairen in der Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta und der von der Regierung verfügten Detentionen, sowie sonstige Polizeikosten Bedarf nach Anschlag.	3 700	—	3 700	—	3 700	—
	II. Medicinalwesen:						
9.	1. Gehalte Gehalt zweier Amtsärzte 540 <i>M</i> und 324 <i>M</i> nach bisheriger Bewilligung; im Uebrigen innerhalb des Regulativs.	2 264	—	2 264	—	2 264	—
10.	2. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag; darunter Beihilfen zur Ausbildung von Hebammen und Entschädigung an Hebammen auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1875, betreffend Regelung des Hebammenwesens, pro 1885 und 1887 je 380 <i>M</i> , pro 1886 50 <i>M</i> ; für das Impfwesen jährlich 2000 <i>M</i> ; für Apotheke-Visitationen pro 1886 400 <i>M</i> .	3 170	—	3 240	—	3 170	—
11.	III. Armenwesen An den Stadtmagistrat in Eutin Zuschuß zum Arbeitshause (Hospital) nach Art. 252 § 1 der Gemeindeordnung bezw. Art. 120 der revidirten Gemeindeordnung 720 <i>M</i> ; — an das Armenstift in Arensböf Grundrenten u. 274,65 <i>M</i> ; — an den Landarmenverband: Zuschuß nach Art. 2 des Gesetzes vom 2. August 1870 bezw. Art. 75 der revidirten Gemeindeordnung jährlich 6000 <i>M</i> und nach dem Gesetz vom 21. December 1881, betreffend die Aufhebung der Lieferung der sogen. Armenfeuerung, jährlich 1050 <i>M</i> ; ferner pro 1885 bis zu 2000 <i>M</i> behuf Gewährung einer einmaligen Beihilfe bis zu diesem Betrage an die Arbeiter-Kolonie Ricklingen, und pro 1885, 1886 und 1887 je bis 3000 <i>M</i> behuf Gewährung einer jährlichen Beihilfe bis zu diesem Betrage für die Einrichtung und Unterhaltung von drei Verpflegungsstationen.	13 044	65	11 044	65	11 044	65
12.	IV. Beförderung der Landwirthschaft Der in der Finanzperiode 1882/84 bewilligte Betrag ist auf Antrag des Provinzialraths, wie vorgesehen, erhöht.	5 000	—	5 000	—	5 000	—
13.	IVa. Zur Beförderung des Gewerbes Conf. Ziffer 9 des Begleitschreibens.	500	—	500	—	500	—
	V. Wegebauwesen:						
13.	1. Gehalte Vergütung des Strandvogts in Hafftrug 12 <i>M</i> nach bisheriger Bewilligung; im Uebrigen innerhalb des Regulativs.	11 812	—	11 812	—	11 812	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
14.	2. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag.	2 950	—	2 950	—	2 950	—
15.	3. Kosten des Wegebauwes: a. Unterhaltung der Chausseen Bedarf nach Anschlag; darunter Beitrag des Staats zur Unterhaltung der in der Linie durchgehender Staatswege belegenen Straßen der Stadt Cutin jährlich 469,20 <i>M</i>	20 129	20	20 479	20	17 299	20
16.	b. Instandsetzung und Unterhaltung der nicht chauffirten Wege Bedarf nach Anschlag.	5 500	—	4 500	—	5 000	—
17.	VI. Zur Deckung der Garantie für die Cutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe Anschlag nach dem für die Amortisation und Verzinsung der Prioritäts-Obligationen jetzt maß- gebenden Plane.	30 000	—	30 000	—	30 000	—
18.	VII. Zur Sicherung des Ostseeostrandes Ablösungsrente für die Niendorfer Weideberech- tigten als Entschädigung für die Aufhebung der Weideberechtigung am Ostseeostrande jährlich 240 <i>M</i> ; zur Unterhaltung der Niendorfer Steindecke u. und zu Anpflanzungen am Ostseeostrande jährlich 2000 <i>M</i> ; für Anlegung einer Steinbühne bei Haffkrug pro 1885 2800 <i>M</i>	5 040	—	2 240	—	2 240	—
19.	VIII. Kosten in Militair-Angelegenheiten Bedarf nach Anschlag.	600	—	600	—	600	—
20.	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen. I. Kirchenwesen Beitrag zum Gehalte des Superintendenten jährlich 1200 <i>M</i> ; Beiträge und Zuschüsse zu einigen Kirchengemeinden pro 1885 und 1886: 3819,84 <i>M</i> , pro 1887: 3900 <i>M</i> .	5 019	84	5 019	84	5 100	—
21.	II. Schulwesen Für das Gymnasium pro 1885: 46 630,66 <i>M</i> , darunter Baukosten einer Turnhalle mit 15 000 <i>M</i> , pro 1886 und 1887 je 30 720,66 <i>M</i> . Zum Bibelankauf für unvermögende Konfirmanden jähr- lich 72 <i>M</i> . Für das Volksschulwesen und zwar: Beihilfen für Schulpräparanden jährlich 7500 <i>M</i> ; Beitrag zu den Kosten des Seminars in Olden- burg jährlich 4500 <i>M</i> ; Beihilfen zur Erbauung neuer Gemeinde-Schulhäuser jährlich 2000 <i>M</i> ; Für einzelne Volksschulen bestehende Fonds und Lehrergehalte jährlich 385,20 <i>M</i> ; Zuschuß an Schulgemeinden, welche durch Schullasten zu sehr beschwert sind, jährlich 6000 <i>M</i> ; Alterszulagen (incl. erste Alterszulage) pro 1885 und 1886 je	101 724	86	86 374	86	86 974	86

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	18 900 <i>M.</i> , pro 1887: 19 500 <i>M.</i> Zuschuß zum Hilfs- und Pensionsfonds jährlich 16 237 <i>M</i> Zuschuß zu den Wittwenpensionen einiger Lehrwittwen aus den neuen Landestheilen jährlich 60 <i>M</i>						
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.						
	I. Hebungs- und Kassenwesen:						
22.	1. Gehalte	10 550	—	10 550	—	10 550	—
	Innerhalb des Regulativs unter Hinzurechnung von 275 <i>M</i> und 275 <i>M</i> nicht pensionsmäßiges, auf die Funktionszulage in Anrechnung gebrachtes, bisher über das Regulativ bezogenes Gehalt der beiden Amtseinnehmer.						
23.	2. Geschäftskosten	2 088	—	2 088	—	2 088	—
	Bedarf nach Anschlag; darunter 325 <i>M</i> und 125 <i>M</i> Funktionszulage der beiden Amtseinnehmer.						
	II. Landesschuld und Kautionen.						
	1. Verzinsung derselben:						
24.	a. der Landesschuld	—	—	—	—	—	—
25.	b. der Kautionen	1 668	—	1 668	—	1 668	—
	Die Kautionen betragen 41 700 <i>M.</i> , und zwar des Kassirers der Landeskasse 15 000 <i>M.</i> , des Amtseinnehmers in Cutin 13 500 <i>M.</i> , des Amtseinnehmers in Schwartau 10 800 <i>M.</i> , der 3 Gerichtsvollzieher je 600 <i>M.</i> , des Gerichtsschreibers in Ahrensböck als Rechnungsführer der Amtsgerichts-Geschäftskostenkasse 600 <i>M.</i> Die Kautionen werden gesetzlich mit 4 % p. a. verzinst.						
26.	2. Schuldenabtrag	—	—	—	—	—	—
27.	3. Zurückzahlende Kautionen	—	—	—	—	—	—
	III. Aufwand für das Staatsgut.						
	1. Allgemeiner Aufwand:						
28.	a. Abgaben und Lasten	1 600	—	1 600	—	1 600	—
	Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Dorfschafts-Abgaben vom Staatsgute; Entschädigung für die Unterhaltung einer Wegestrecke im Hahlbäferredder bei Klein-Timmendorf.						
	b. Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken, für Feuerversicherung der Staatsgebäude, für Reinigung der Schornsteine, sowie für Instandsetzung und Unterhaltung verschiedener Wasserzüge u.	2 400	—	950	—	1 450	—
	Bedarf nach Anschlag.						

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
	2. Besonderer Aufwand für die Forsten:						
30.	a. Gehalte der Forstverwaltungs- und Forstschutz-Beamten Innerhalb des Regulativs unter Zusatz von 116,40 <i>M.</i> und 102,40 <i>M.</i> für die Revierförster in Scharbeutz und Gutin als Entschädigung für weggefallene Zahl- und Stättelgelder. — Beim Wegfall einer Oberförsterstelle kann von dem zur Ersparung kommenden Gehalte der Betrag von 2400 <i>M.</i> in der Weise verwendet werden, daß die Gehalte der Oberförster um je 100 <i>M.</i> und die Gehalte der Revierbeamten um je 400 <i>M.</i> erhöht werden; außerdem wird für solchen Fall die regulativmäßige Gesamtvergütung der Holzwärter ad 2500 <i>M.</i> um 300 <i>M.</i> p. a. erhöht.	29 630	80	29 630	80	29 630	80
31.	b. Geschäftskosten Fouragegeld für die 3 Oberförster. — Für den Fall der Vereinigung der Oberförsterstelle in Schwartau mit der in Ahrensböck erhält der Oberförster in Ahrensböck eine Fouragevergütung von jährlich 900 <i>M.</i>	1 800	—	1 800	—	1 800	—
32.	c. Forstbetriebskosten Forstbenutzungs- und Kulturkosten, Kosten des Forstbetriebes, des Waldwegebaues u., Geschäftskosten (Druckfachen, Copialien u.)	60 000	—	60 000	—	60 000	—
	IV. Kataster und Vermessungswesen:						
33.	1. Gehalte Innerhalb des Regulativs unter Zusatz von 1800 <i>M.</i> pro 1885 und 1886 (nach bisheriger Bewilligung) und 2000 <i>M.</i> pro 1887 für den Kataster-Assistenten.	5 800	—	5 800	—	6 000	—
34.	2. Geschäftskosten Bedarf nach Anschlag.	4 000	—	4 000	—	4 000	—
	V. Landesbauwesen:						
35.	1. Gehalte Innerhalb des Regulativs unter Zusatz einer Vergütung von 126 <i>M.</i> für den Schleusenwärter nach seitheriger Bewilligung.	3 606	—	3 606	—	3 606	—
36.	2. Baukosten Pro 1886 13 500 <i>M.</i> zur Herstellung ausreichender Geschäftsräume für das Amtsgericht Ahrensböck sowie zur Verbesserung und Vergrößerung des dortigen Gefängnisses. Im Uebrigen für laufende Unterhaltung der Staatsgebäude excl. Gymnasium.	6 000	—	19 500	—	6 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
37.	VI. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Eutin Gesetzlich normirte Entschädigung an die Stadt Eutin für Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Eutin.	700	—	700	—	700	—
38.	VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben Nach Maßgabe des mit Preußen abgeschlossenen Vertrages vom 11. Juni 1879.	5 309	—	5 309	—	5 309	—
E. Vermischte Ausgaben:							
39.	I. Kosten der Anfuhr der Feuerungs-Deputate . . Nach der Ausgabe in den letzten Jahren veranschlagt.	2 000	—	2 000	—	2 000	—
40.	II. Remuneration für meteorologische Beobachtungen Remuneration des Beobachters an der meteorologischen Station in Eutin.	225	—	225	—	225	—
41.	III. Regelmäßig vorkommende Rückerstattungen auf Pachtungen, Sporteln u.	500	—	500	—	500	—
Kapitel II. zusammen		427 774	95	419 594	95	405 225	11
Kapitel III.							
Kosten der Rechtspflege.							
I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck:							
42.	Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts . Auf Grund des zwischen Oldenburg und der Stadt Lübeck abgeschlossenen Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Fürstenthum Lübeck laut Patent vom 13. März 1879.	19 000	—	19 000	—	19 000	—
II. Amtsgerichte und Gefängnisse:							
43.	1. Gehalte Innerhalb des Regulativs unter Zuziehung der Gehalte für 3 Gerichtsvollzieher.	38 256	—	38 256	—	39 006	—
44.	2. Geschäftskosten der Amtsgerichte Bedarf nach Anschlag zu baaren Auslagen und Geschäftskosten für Amtsgerichte, Amtsanwalt und Gerichtsvollzieher. Darunter jährlich 288 <i>M</i> zur Gewährung von Gratifikationen an Vertreter des Amtsanwalts und jährlich 120 <i>M</i> zur Gewährung von Prämien an Hülfbeamte und Gemeinbediener.	25 900	—	25 800	—	25 900	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
45.	3. Geschäftskosten der Gefängniß-Verwaltung Bedarf nach Anschlag.	1 400	—	1 400	—	1 400	—
46.	III. Strafvollstreckungskosten Bedarf nach der Ausgabe in den letzten Jahren veranschlagt. Der Paragraph befaßt diejenigen Strafvollstreckungskosten, welche nicht bei den Amtsgerichten oder auf Grund des Art. 35 Ziffer 3 bezw. Art. 39 Alinea 2 des Staatsvertrags vom 29./30. September 1878 beim Landgerichte in Lübeck erwachsen und zu § 44 bezw. 42 mit vor- gesehen sind.	13 300	—	13 300	—	13 300	—
	Kapitel III. zusammen	97 856	—	97 756	—	98 606	—
	Kapitel IV. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.						
47.	I. Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen Zur Verwendung nach Maßgabe des Regu- lativs.	450	—	1 200	—	1 950	—
48.	II. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben Zur Deckung neuer Pensionen und Wartegelder, vorübergehender Unterstützungen von Staats- und Kirchenbeamten, sowie von Angehörigen verstorbener Staats- und Kirchenbeamten, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall derartiger gegenwärtig bestehen- der Ausgaben disponibel werden; ferner zu vor- übergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbe- amten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehöri- gen, falls jene im Dienste des Staats zu Schaden gekommen sind; zur Deckung der Kosten von In- terims-Verwaltungen und Vertretungen, soweit sie nicht aus den vakanten Gehältern bestritten werden können; zur Bestreitung der Umzugskosten der Staatsdiener, sowie zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten. Ferner zur Beseitigung der feststehenden Lei- stungen zu Zwecken der Kirchen und Schulen an die betreffenden Gemeinden und sonstigen Korpo- rationen (Pfarrbeneficien, Armenstift) durch Ge- währung eines Kapitals im 25fachen Betrage der jährlichen Leistung im Wege der Vereinbarung mit den Berechtigten. Aus den Mitteln der Position dürfen Zuschüsse zu den Pensionen solcher Geistlichen, welche bei	12 542	98	12 272	98	12 082	82

Kap.		1885.		1886.		1887.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
	ihrer Emeritirung das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, unter der Beschränkung dauernd gewährt werden, daß der Zuschuß in jedem einzelnen Falle die Summe von 1500 M nicht überschreiten und nie mehr als $\frac{2}{3}$ der Pension betragen darf.						
	Kapitel IV. zusammen	12 992	98	13 472	98	14 032	82
	Wiederholung der sämtlichen Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesauswand	81 376	07	78 176	07	83 136	07
II.	Kosten der Verwaltung	427 774	95	419 594	95	405 225	11
III.	Kosten der Rechtspflege	97 856	—	97 756	—	98 606	—
IV.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . .	12 992	98	13 472	98	14 032	82
	Sa. aller Ausgaben	620 000	—	609 000	—	601 000	—
	Die Einnahmen sind veranschlagt zu	837 086	—	569 886	—	569 686	—
	Demnach { Ueberschuß	217 086	—	—	—	—	—
	{ Fehlbetrag	—	—	39 114	—	31 314	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 M. aus dem Jahre 1884 in das Jahr 1885 über.
2. Die Position § 48 kann für diese Finanzperiode aus etwaigen Minderverwendungen in andern Positionen des Voranschlags erhöht werden.
3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte befragen.

Anlage 45.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Staatsministerium überreicht dem geehrten Landtage in der Anlage I. den

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes-Kultur-Fonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1885, 1886 und 1887 nebst Begründung (Nebenanlage A.). Zur Erläuterung des § 5 der Einnahmen und § 12 der Ausgaben ist in

den Nebenanlagen B. und C. zu Anlage I. ein Special-Voranschlag der Kanalbaukasse nebst Begründung angelegt.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Voranschläge die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 November 19.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Conze.



Nebenanlage I. zu Anlage 45.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Landeskulturfonds

für das

Herzogthum Oldenburg

für die

Jahre 1885, 1886 und 1887.

§		1885.	1886.	1887.	Zusammen.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
A. Einnahmen.					
1.	Kassebehalt	40 000	—	—	40 000
2.	Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstück bezw. Berechtigungen	66 665	49 848	73 487	190 000
	Der Anschlag befaßt: an bereits zur Hebung beorderten Kaufgeldern: 39 129 <i>M</i> für 1885, 2300 <i>M</i> für 1886 und 10 920 <i>M</i> . 35 <i>§</i> für 1887; für 1885/87 noch vorzunehmende Veräußerungen: 27 536 <i>M</i> für 1885, 47 548 <i>M</i> für 1886 und 62 566 <i>M</i> 65 <i>§</i> für 1887.				
3.	An Zeitpacht, Erbpacht u.	26 100	26 300	26 500	78 900
	Veranschlagt auf Grund der Ergebnisse der Vorjahre, bezw. besonderer Ermittlungen, nämlich:				
	a. Kanon für Neubautellen, sowie von 15 dem Hunte-Ems-Kanal anliegenden Grundbesitzern im Barfelder Moor für denselben kontraktlich gestattete Benutzung des Kanals und der Kanalwege für 1885 160 <i>M</i> , für 1886 und 1887 je 245 <i>M</i> ;				
	b. Torfgeld für Zehnt- und Konfensmööre, Pacht für größere Flächen zum Abtorfen, Buchweizenmoor-Rekognitionen, für Schafristen und Viehweiden, Haide- und Streumähen, Wiesenpacht, und für sonstige Pachtstücke 23 235 <i>M</i> für 1885, 23 350 <i>M</i> für 1886 und 23 550 <i>M</i> für 1887;				
	c. Pacht für 8 Brücken- und Schleusenwärter-Kolonate, jährlich etwa 1600 <i>M</i> , sowie an den Staatskanälen gemäß Ministerial-Bekanntmachung vom 1. April 1882 zu erhebende Schleusen- und Brückengelder jährlich etwa 1090 <i>M</i> ;				
	d. Pacht für die Fischerei in den Staatskanälen, sowie in den in Staatsmöören und Staatsüberschüssen belegenen Gewässern jährlich 15 <i>M</i> .				
4.	Verschiedene Einnahmen	5 000	5 000	5 000	15 000
	Zinsen für noch nicht fällige Kaufgelder, Verzugszinsen, Zinsen für vorübergehend belegte Kassenbestände, erstattete Vorschüsse, z. B. an Meliorationsbeihilfen, jährlich 5000 <i>M</i> .				
5.	Aus Anleihen	110 000	100 000	90 000	300 000
6.	Zuschuß aus der Landeskasse	10 000	10 000	10 000	30 000
	(S. § 29 des Ausgaben-Voranschlags der Landeskasse für das Herzogthum Oldenburg pro 1885/87.)				
	Im Ganzen	257 765	191 148	204 987	653 900

§		1885.	1886.	1887.	Zusammen.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Außerdem:				
7.	Zur Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs: Zuschuß aus der Staatsgutskapitalienkasse	33 000	—	—	33 000
	Auf das bezügliche besondere Schreiben an den Landtag — Anlage 38 — wird Bezug genommen und hier nur bemerkt, daß der weitere Bedarf aus verzinlicher Anleihe bis zu 115 000 <i>M</i> bezw. aus der Kleiverwerthung gedeckt wird (s. auch § 14 der Ausgaben).				
	B. Ausgaben.				
1.	Zu Reisekosten u. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten u. behuf Förderung der Landeskulturangelegenheiten jeder Art	6 000	6 000	6 000	18 000
	Es sind veranschlagt: für Reisekosten der Aemter und Techniker jährlich 3200 <i>M</i> ; für Vergütungen u. der Techniker u. und Wiesenbauer, soweit sie nicht anderen Paragraphen zur Last fallen, jährlich 2080 <i>M</i> , zu Remunerationen für nicht besoldete Techniker jährlich bis 720 <i>M</i> (gegenwärtiger Bedarf 600 <i>M</i>).				
2.	Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folge-Einrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten	2 100	2 350	4 550	9 000
	Bisherige jährliche Durchschnittsausgabe circa 2700 <i>M</i> .				
3.	Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Staats behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nutzbarmachung vom Staate angekaufter meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren Besiedelung oder behufs deren besserer Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen	15 700	19 800	18 500	54 000
	Der Anschlag befaßt für:				
		1885	1886	1887	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	1. Amt Oldenburg	2 450	2 580	2 580	
	2. " Westerstede	1 850	2 100	1 800	
	3. " Varel	700	700	700	
	4. " Zeven	110	120	120	
	5. " Brate	350	650	600	
	6. " Elsfleth	2 730	2 250	1 780	
	7. " Delmenhorst	300	300	300	
	8. " Wildeshausen	—	100	125	
	9. " Behta	660	685	655	
	10. " Cloppenburg	840	—	—	

§		1885.	1886.	1887.	Zusammen.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
		1885	1886	1887	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	11. Amt Friesoythe	4 740	9 350	9 010	
	12. vom Staatsministerium direkt zu leitende Me- liorationen u.	970	965	830	
	Zusammen	15 700	19 800	18 500	
4.	Zur Erwerbung meliorationsfähiger Grundstücke	3 000	4 000	5 000	12 000
5.	Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unter- stützung von Ansiedelungen und Kolonien auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Land- wirthe in der Hebung ihres wirthschaftlichen Betriebes, sowie in Folge elementarer Ereig- nisse nothleidender kleiner Landwirthe	6 625	4 965	4 760	16 350
	Es sind veranschlagt:	1885.	1886.	1887.	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	1. Amt Oldenburg	400	900	900	
	2. " Westerstede	1400	1400	1400	
	3. " Barel	1000	675	600	
	4. " Brake	1850	75	75	
	5. " Delmenhorst	450	350	350	
	6. " Wildeshausen	475	300	300	
	7. " Bechta	50	125	125	
	8. " Cloppenburg	100	100	100	
	9. " Friesoythe	100	200	200	
	10. zur Unterstützung unbe- mittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirth- schaftlichen Betriebes u. u.	800	840	710	
	Zusammen	6625	4965	4760	
6.	Zur Förderung von Drainagen, Deuserungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und Ange- legenheiten, zur Unterstützung von genossen- schaftlichen Kanalbauten, zu Beihülfen behufs Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesenbauern u.	7 000	5 500	7 500	20 000
	Es sind veranschlagt:	1885.	1886.	1887.	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	1. Amt Oldenburg	60	70	70	
	2. " Westerstede	200	250	250	
	3. " Barel	500	500	500	
	4. " Delmenhorst	150	125	125	
	5. " Wildeshausen	200	200	200	
	6. " Bechta	1025	1100	1100	
	7. " Cloppenburg	650	500	500	
	8. " Friesoythe	3030	1350	1400	
	9. für größere Planaufstellungen	600	800	2600	
	10. allgemeine Ausgaben u. u.	585	605	755	
	Zusammen	7000	5500	7500	

§		1885.	1886.	1887.	Zusammen.
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
7.	Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten zc. zc. Wie pro 1882/84.	1 000	1 000	1 000	3 000
8.	Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Gartenbaus, des Hopfenbaus zc. zc. Wie pro 1882/84.	600	600	600	1 800
9.	Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihilfen zu den Kosten der Deckung von Wehjäuden und Pulvermooren und durch Zuweisung von Saamen und Pflanzen	1 500	2 200	3 300	7 000
10.	Zu Ausgaben, welche ganz oder zum Theil zur Erstattung kommen	3 300	3 400	3 300	10 000
11.	Zur Verzinsung und Amortisation von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen. . Es sind veranschlagt: 1. nach den Tilgungsplänen für die Anleihen a. bei der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse: de 1879 ad 200 000 <i>M.</i> jährlich 10 500 <i>M.</i> " 1880 " 140 000 " " 7 350 " " 1881 " 140 000 " " 7 100 " " 1882 " 100 000 " " 5 250 " b. bei der Ersparungskasse: de 1883 ad 90 000 <i>M.</i> jährlich 4550 <i>M.</i> " 1884 " 80 000 " " 4050 " 2. für die 1885/87 aufzunehmenden Anleihen jährlich 5% für Verzinsung und Amortisation, für das Jahr der Aufnahme der Anleihen jedoch nur 6 Monate Zins zu 4%, mithin 1885 1886 1887 <i>M.</i> <i>M.</i> <i>M.</i> de 1885 ad 110 000 <i>M.</i> : 2200 5500 5500 " 1886 " 100 000 " : — 2000 5000 " 1887 " 90 000 " : — — 1800 (Es werden die Anleihen de 1879—1881 im Jahre 1920, " 1882 u. 1883 " " 1923, " 1884 " " 1924 reiftlich getilgt).	41 000	46 300	51 100	138 400
12.	Zu den Kanalbauten Nach dem als Nebenanlage B. beigefügten Special-Voranschlage.	139 455	117 655	92 890	350 000

§		1885.	1886.	1887.	Zusammen.
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
13.	Vermischte Ausgaben Zur Förderung der Bezirksthierschauen, insbesondere zu Beihilfen für die Garantiefonds, für Prämien u. s. w. jährlich 1000 <i>M.</i> ; Erbpacht an die Landesstafie für die sogenannte Doktoröklappe jährlich 218 <i>M.</i> , ferner zur Hebung der Fischzucht, zu Rückerslaltungen auf Pachtgelder u., Ergänzung der Moorvogtsgebühren und sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben, auch zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlages nicht in Betracht gezogen werden konnten.	3 620	4 230	6 500	14 350
	Im Ganzen	230 900	218 000	205 000	653 900
14.	Außerdem: Zur Abtragung des Tannen'schen Groden- deichs u. die § 7 der Einnahmen ausgeworfenen . . Auf das bezügliche besondere Schreiben an den Landtag — Anlage 38 — wird Bezug genommen. Die weiteren Ausgaben werden aus der nach Be- darf aufzunehmenden Anleihe — bis zu 115 000 <i>M.</i> — die Zinsen für diese Anleihe sowie die Rückzah- lung derselben aus den aus der Verwerthung des Kleis erwachsenden Einnahmen gedeckt.	33 000	—	—	33 000

Anmerkungen.

1. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre ist bei sämtlichen Bewilligungen gestattet.
2. Die Ausgaben dürfen zu keiner Zeit die für den Landeskulturfonds in Kasse befindlichen oder in ihrem Eingange sicher gestellten Mittel übersteigen.
3. Erwachsen über die bei den Einnahmen der §§ 2, 3 und 4 veranschlagten Beträge hinaus Mehreinnahmen,

so können auch die Ausgaben um den Betrag dieser Mehreinnahmen vergrößert werden, doch bleiben in solchem Falle die Mehrverwendungen auf die §§ 2, 3, 4, 5 und 10 beschränkt.

4. Zu §§ 2, 4 und 10 der Ausgaben: Ueberschreitungen der Voranschlagsbeträge sind gestattet, wenn solche durch Ersparungen bei den übrigen §§ gedeckt werden.



Nebenanlage I. A. zu Anlage 45.

Begründung

zum Voranschlage über die Einnahmen und Ausgaben des Landes-Kultur-Fonds des Herzogthums Oldenburg in der Finanzperiode 1885/87.

A. Einnahmen.

§ 1. Kassenbestand.

Der Uebertrag aus 1884 ist durch Schätzung ermittelt.

§ 2. Aus Veräußerungen:

Der Anschlag befaßt aus kontraktlich feststehenden Hebungen 52 349 *M* und 137 651 „
aus noch im Laufe der Finanzperiode 1885/87 auszuführenden Veräußerungen, von denen ein erheblicher Theil nach dem Stande der Tertian-Veräußerungen bei Theilung

der Marken in Betreff seiner Empfänger bezw. Käufer bereits sicher gestellt ist.

Mit dem Verkauf von Kolonaten an dem Hunte-Embs-Kanal ist in der Finanzperiode 1882/84 zurückgehalten, kann aber in der nächsten Finanzperiode nach Bedarf wieder vorgegangen werden. Nach dem Stande der Torf-Industrie ist auf den Verkauf größerer Flächen an einzelne Unternehmer für 1885/87 nicht gerechnet; sollte sich Gelegenheit bieten, wird dem Bedürfniß gemäß verfahren werden.

Die bevorstehenden Veräußerungen vertheilen sich wie folgt auf die nachbenannten Amtsbezirke:

Amtsbezirke.	Ermittelter Besitzstand 1884			Davon zum Verkauf			Summa des veranschlagten Erlöses. <i>M</i>	Davon sind als fällig veranschlagt				Fällig 1888 und später <i>M</i>
	ha	a	qm	ha	a	qm		1885	1886	1887	1885/87	
I. Oldenburg	5 196	96	51	301	—	—	46 050	9 350	9 350	9 350	28 050	18 000
II. Westerstede	8 220	32	18	239	50	—	36 250	5 715	11 112	10 010	26 837	9 413
III. Barel	2 409	51	—	51	—	—	5 400	1 360	1 750	1 891	5 001	399
IV. Sever	77	72	65	15	90	30	2 850	—	—	2 850	2 850	—
VIII. Delmenhorst	530	55	64	9	93	—	2 150	400	850	900	2 150	—
IX. Wildeshausen	539	05	05	246	86	56	9 805	2 241	2 266	2 266	6 773	3 032
X. Bechta	1 506	41	74	635	14	49	57 689	4 800	14 210	20 000	39 010	18 679
XI. Cloppenburg	3 383	23	41	539	98	—	19 580	2 470	5 810	10 100	18 380	1 200
XII. Friesoythe	5 219	08	—	422	—	—	29 000	1 200	2 200	5 200	8 600	20 400
	27 082	86	18	2 461	32	35	208 774	27 536	47 548	62 567	137 651	71 123
Hinzukommen noch:												
VI. Brake	185	48	71	—	—	—						
VII. Elsfleth	213	65	11	—	—	—						
XI. Cloppenburg	518	—	—	518	—	—						
	28 000	—	—	2 979	32	35						

für die Forstverwaltung bestimmte Flächen.

Bei dem veranschlagten Erlöse ist zu berücksichtigen, daß die Veräußerungen an die kleinen Grundbesitzer, welche bei den betreffenden Theilungen als Nichtberechtigzte eine Abfindung nicht erhalten, in erheblicher Flächenausdehnung und zu mäßigsten Preisen erfolgen müssen und

ferner, daß für die an die Staatsforsten abgetretenen Flächen in der Regel nichts an den Landes-Kultur-Fonds gezahlt wird.

Die vorstehend im Einnahme-Vorschlag eingestellten Summen betreffen z. B.:

Amts-	Bezeichnung der Belegenheit der an kleine Grundbesitzer veräußerten Flächen		Fläche ha	Preis à ha		Betrag M
	Nr.	Nr.		M	§	
IX.		Von den Ahlhorner Gemeinheitsüberschüssen	225,0	32	50	7 330
X.	4	" " Lüfcher Tertien-Antheilen	271,0	40	—	12 500
	6	" " Haverbeck- und Bergfeiner- do.	43,2	61	—	2 640
XI.	4	" " Garreler Tertien-Antheilen	400,0	30	—	12 000
	7	" " Dwerger und Grönheimer desgl.	89,0	41	50	3 710
XII.		" der Böseler Moormark desgl.	350	40	—	14 000
			1378,2	37	86	52 180
oder der Fläche nach 56 % von den zu veräußernden 2461 $\frac{1}{3}$ ha. Rechnet man die der Forstverwaltung in Grönheim, Peheim und Dwerger gratis zu gebenden			518,0			
hinzu, so ergeben sich von 2461 $\frac{1}{3}$ ha + 518,00 = 2979 $\frac{1}{3}$ ha, 63,65 % als theils zu geringerem Werthe, theils umsonst fort- gegeben.			1896,2			

Es sind also von dem Gesamtbesitz-
stande von 28 000 ha
als zum Abgang kommend veranschlagt 2 980 "
Bleiben 25 020 ha

Von den 2980 ha werden
518 " gratis an die Staatsforsten ab-
gegeben, deren Ertrag später der
Landeskasse zu gut kommt.

Bleiben 2462 ha

Hievon 1378,2 " an kleine Leute zu durchschnittlich
37,86 M à ha 52 180 M
und 1083,8 " im freien Verkauf
à ha circa 144,4 M 156 594 "

Erzielt wie oben 208 774 M

davon als fällig 1885/87 veranschlagt 137 651 "

Bleibt pro 1888 und später zu heben 71 123 M

Im Vergleich zu dem vorstehend für die Veräußerun-
gen im freien Verkauf veranschlagten Satze von durch-
schnittlich 144,4 M pro ha stellt sich der durchschnittliche
Erlös aus bisher veräußerten Kolonaten auf 426 M 06 §
pro ha.

§ 3. An Zeit und Erbpacht:

Die meisten dieser Einnahmen sind für die Dauer
der Finanzperiode nahezu feststehend. Hinzugetreten sind:

a. Die Pacht für die Brücken und Schleusenwärter-
Kolonate, sowie das an den Staatskanälen erhobene
Brücken- und Schloßengeld.

Die 8 Brücken- und Schleusenwärter-Kolonate
sind zu jährlich 1 600 M
die Brücken- und Schloßengelder zu jährlich 1 090 "

2 690 M

veranschlagt.

b. Weiter wird die Pacht für die Fischerei in den
Staatskanälen hier vereinnahmt mit jährlich 15 M,
demgemäß ist bereits 1882/84 verfahren.

Bemerkt wird ferner, daß im Jahre 1888 die erste
Kanonrate von verkauften Kolonaten für den Landes-
Kultur-Fonds fällig wird mit 1001 M 87 § jährlich;
allmählig tritt von 78 bisher für den Landes-Kultur-
Fonds verkauften Kolonaten nach je 10 Freijahren der
Kanon hinzu.

§ 4. Verschiedene Einnahmen.

Die Beträge sind nach Schätzung auf Grund Ver-
gleichung mit der laufenden Finanzperiode und in Berücksichtigung der ausstehenden Forderungen, die hierher zu
vereinnahmen sind, festgestellt.

§ 5. Aus Anleihen.

Die Verwendung dieser Beträge wird im Voranschlag
der Kanalbau-Kasse (siehe die Nebenanlage zu § 12 der Aus-
gaben des Landes-Kultur-Fonds) nachgewiesen, da die
Anleihe lediglich Kanalbauzwecken dienen soll. Die Anleihe
soll in gleicher Weise, wie die früheren Anleihen für Ka-
nalbauzwecke, mit 1 % jährlich amortisiert und höchstens
mit 4 % verzinst werden. Der Verzinsungs- und Amor-
tisationsplan ist im § 11 der Ausgaben dargelegt.

Es ist angenommen, daß die Jahresraten so auf-
genommen werden, daß die Zinsen als durchschnittlich vom
1. Juli des betreffenden Jahres an beginnend anzunehmen
sind. (Siehe § 11 der Ausgaben.)

§ 6. Zuschuß aus der Landeskasse.

Derselbe ist, als am Beginn jedes Rechnungsjahres
fällig, mit 10 000 M eingestellt.

B. Ausgabe.

§ 1. Für Reisekosten der Aemter und Techniker in
Landeskultursachen, die Remunerationen für Letztere, soweit
sie nicht besoldet sind, ferner für technische Vorarbeiten u.
waren 1879/81 jährlich 7000 M im Voranschlag auf-
genommen; dieser Betrag ist 1882/84 auf jährlich 5000
M ermäßigt, muß aber, um den erhöhten Anforderungen

zu entsprechen, pro 1885/87 auf 6000 *M* jährlich wieder erhöht werden, da ein Theil der Kosten der technischen Hülfleistung aus diesen Mitteln hinfort zu decken ist. (Efr. § 1 der Ausgaben der Kanalbau-Verwaltung.)

§ 2 Die Beiträge des Staates zu den Theilungskosten können von 11500 *M* pro 1882/84 auf 9000 *M* für die Finanzperiode 1885/87, nach Maßgabe der im Zuge stehenden Theilungen ermäßigt werden.

Sollte — was nicht wahrscheinlich ist — dieser ermäßigte Betrag sich als unzureichend erweisen, so muß dem Staatsministerium für diesen § (da die Leistungen aus demselben auf gesetzlichen Verpflichtungen des Staates beruhen) das eventuelle Verstärkungsrecht aus den bereiten Mitteln des Landeskultur-Fonds zustehen. (S. Anmerkung Nr. 4 zum Voranschlag.)

§ 3. Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen im Eigenthum des Landeskultur-Fonds behuf deren Ueberführung zur Kultur u. s. w. ist der gleiche Gesamtbetrag wie in den Jahren 1882/84 mit 54000 *M* pro 1885/87 ausgeworfen, doch haben zur Feststellung dieser Summe die weitergehenden Anträge mehrerer Aemter erheblich ermäßigt werden müssen.

Da mit diesen Geldmitteln die unkultivirten Haide- und Hochmoor-Flächen entwässert und wegbar gemacht werden müssen, um sie der Kultur zu erschließen und dann allmählig vortheilhaft zu verwerthen, so liegen in den Verwendungen dieses Paragraphen und des folgenden § 4 die Haupthebel zu gesteigerten Einnahmen und rechtfertigt sich eine weitere Ermäßigung nicht.

§ 4. Zur Erwerbung meliorationsfähiger Grundstücke ist nur die sehr mäßige Summe von 12000 *M* pro 1885/87 ausgeworfen, es wird deshalb unter Bezugnahme auf das zu § 3 vorstehend Bemerkte beantragt, eine Verstärkung der Mittel dieses Paragraphen aus etwaigen Mehreinnahmen oder Ersparnissen bei anderen Paragraphen zu genehmigen, falls sich Gelegenheit zu vortheilhaften Erwerbungen im Landes-Kultur- und Kolonisations-Interesse bieten sollte. Namentlich empfehlen sich solche Erwerbungen an den bereits fertigen bzw. im Bau begriffenen Kanalstrecken und zur Herstellung von Bewässerungs-Anlagen in an Wiesen Mangel habenden Gemeinden.

§ 5. Die Mittel für die Zwecke der Kolonisation mußten gegen die laufende Finanzperiode, da mehrere Wegeanlagen zum Abschluß zu bringen sind, gesteigert werden. So sind z. B. auszuführen in der Kolonie Kayhauser Moor die Ueberjandung einer Strecke des Mittelweges und eines Querweges nach der Wohltdlinie hin; im Amte Barel die Fertigstellung der Kleidecke auf dem Mittelwege von Menzhäusen, im Amte Brake die Fertigstellung der Ueberjandung des Strüchhauser Grenzweges neben Menzhäusen, wodurch die Fahrverbindung von der Neustädter zur Oldenburg-Braker und Großenmeercher Chaussee bei Hullmanns Mühle sichergestellt wird.

Mit den Beihülfen an unbemittelte kleine Landwirthe zur Hebung ihres Betriebes ist schon mancher Nutzen gestiftet.

§ 6. Da mit den hier in den Vorjahren bewilligten Mitteln das Interesse für Wiesenbau in dem Süden und dem mittleren Theile der Geesdistrikte des Herzogthums erheblich angeregt worden ist, so daß zahlreiche Meliorationsgenossenschaften entstanden sind, so schien es gerechtfertigt, die für diesen Zweck bereit zu stellenden Mittel, gegenüber der Bewilligung für 1882/84 mit 24000 *M*, pro 1885/87 auf 20000 *M* zu beschränken, dagegen aber den Voranschlag-§ 10 auf 10000 *M*, gegen 7500 *M* pro 1882/84, zu verstärken, von der Absicht ausgehend, in Zukunft in geeigneten Fällen statt der direkten Unterstützung für minderbemittelte Genossen, die Form des unverzinslichen, ratenweise zu erstattenden Darlehns häufiger zu wählen, um damit das Kapital dem Landes-Kultur-Fonds zu erhalten und nur im Zinsverlust, bei höher bemessenen und deshalb wirksameren Beihülfen, die baare Unterstützung bestehen zu lassen.

Im Uebrigen darf auf die Begründung zum Voranschlag 1882/84 (Seite 457 und 458 der Nebenanlage Ia zu Anlage 77) Bezug genommen werden, da das dort im letzten Absatz Ausgeführte noch heute in gleicher Weise zutreffen dürfte.

§ 7. Die Mittel zur Förderung von Verkoppelungen Wirtschaftsveränderungen, zur Einführung neuer Kulturarten u. s. w., sind in gleicher Höhe wie für 1882/84 in den Voranschlag eingestellt und wird namentlich die Förderung von Wirtschaftsveränderungen in den verkoppelten Feldmarken noch mehr wie bisher zu fördern sein, da erst durch Einführung zweckmäßiger Fruchtfolgen der volle Nutzen der Verkoppelungen erzielt werden kann.

§ 8. In dem Titel des § 8 sind absichtlich die Förderung der Obstverwerthung und die Förderung des Hopfenbaues mit eingestellt, da in beiden Beziehungen sich zur Zeit ein lebhafteres Interesse in landwirtschaftlichen Kreisen kund giebt und die Möglichkeit der Beihülfe für den Erfolg von Wichtigkeit sein kann. Die veranschlagten Beträge sind in Rücksicht auf die sonst an den Landes-Kultur-Fonds erwachsenen Anforderungen gegen 1882/84 nicht erhöht worden.

§ 9 hat eine vollständig neue Fassung erhalten. Die zum § 11 und 12 unabweislich erforderlichen gesteigerten Ausgaben haben hier zu einer eingreifenden Aenderung Anlaß gegeben, indem „die Beihülfen zur Aufforstung der Forstverwaltung zur Verfügung stehender Flächen, zur Erwerbung von zur Forstarrondirung bzw. zur Forstkultur geeigneter Grundstücke und zu Servitut-Ablösungen „in Staatsforsten“ als in ihren späteren Renten der Landescasse zu Nutzen kommend, hier fortgelassen und die betreffenden Leistungen bei der Staatsgutskapitalienkasse, soweit erforderlich, in Ausgabe gestellt sind.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß für die Staatsforsten aus dem Landes-Kultur-Fonds (ohne Anrechnung der unentgeltlich überwiesenen großen Haidflächen) baar angewendet sind:

	<i>M</i>	<i>S</i>
1874	8 893	73
1875	3 469	—
1876	7 519	82
1877	7 547	01
1878	8 178	82
1879	28 263	53
1880	39 941	64
1881	44 093	88
1882	26 905	46
1883	32 471	51
1884	30 623	03
Sa.	237 907	43

Einschließlich der Verwendungen für Nothstandsarbeiten in den Staatsforsten (s. Landtags-Genehmigung vom 14. November 1881.)

Während 1882/84 der

§ 9 mit 90 000 *M*.

§ 10 " 3000 "

93 000 *M*. ausgestattet war, sind jetzt im neuen

§ 9 7000 *M*. im Ganzen ausgeworfen und davon 3000 *M*. zur Förderung privativer Waldkulturen und 4000 *M*. für Aufforstungen auf Grundstücken des Landeskulturfonds berechnet. Mit ersteren Mitteln wird namentlich die Beschaffung von kleinen Aufzuchtspätzen für Forstpflänzlinge in den verschiedenen Geesdistrikten angestrebt werden, womit im Amte Cloppenburg bereits der Anfang gemacht ist, um den einzelnen Landwirthen den Ankauf von Forstpflänzlingen zu billigen Preisen zu ermöglichen.

Mit der zweiten Summe sollen in der Nähe der Schiffahrtskanäle Wehände und Pulvermoore gedämpft und allmählich bepflanzt werden, und mithin Grundstücke, die sich zur landwirthschaftlichen Kultur nicht eignen, aufgefördert werden. Dann sind einige Mittel für eine erste versuchsweise Aufforstung von etwa 5 ha Hochmoor im Staatsmoor der Gemeinde Großenmeer nach der Methode, die der Oberförster Brüning im Augustendorfer Moore in der Provinz Hannover angewendet hat, bestimmt.

Soweit sich in der einen Richtung nicht genügende Gelegenheit zur Verwendung der Mittel bietet, werden solche dem anderen Zwecke zugewiesen.

§ 10. Beim § 6 ist bereits darauf hingewiesen, aus welchem Grunde die Erhöhung des Betrages von 7500 *M*. pro 1882/84 auf 10 000 *M*. hier vorgenommen ist. Es werden mit diesen Mitteln Landesmeliorationszwecke erfolgreich gefördert, ohne daß das Kapital dem Landes-Kultur-Fonds verloren geht.

§ 11. Die Verzinsung und Amortisation der Anleihen für Kanalbauzwecke nimmt die eingestellten Summen in Anspruch:

	1885	1886	1887
Für die älteren Anleihen	38 800 <i>M</i>	38 800 <i>M</i>	38 800 <i>M</i>
Für die neue Anleihe von 300 000 <i>M</i>	2 200 "	7 500 "	12 300 "
	41 000 <i>M</i>	46 300 <i>M</i>	51 100 <i>M</i>

§ 12. Der Zuschuß zur Kanalbaukasse ist durch den speciellen Voranschlag dieser Klasse und durch deren Begründung nachgewiesen. Hier darf nur noch nachrichtlich bemerkt werden, daß der Landes-Kultur-Fonds pro 1885/87 exkl. der Anleihe von 300 000 *M*. für Kanalbauzwecke verwendet:

Nach § 11 Zweck Verzinsung und Amortisation der Anleihen	138 400 <i>M</i>
Nach § 12 zu Bauzwecken	50 000 "
Summa 188 400 <i>M</i>	

§ 13. Vermischte Ausgaben:

nach Begründung im Voranschlag.

§ 14. Zur Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs und sonstiger Schlafdeiche, vergl. § 7 der Einnahmen und das Schreiben an den Landtag vom 12. November 1884. Anlage 38.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die für die einzelnen Zwecke der §§ 2, 3, 5 und 6 zur Verwendung durch die Ämter und direkt (soweit bereits feststehend) in Aussicht genommenen Beträge sich wie folgt, auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen:

Nr.	Bezeichnung der Aemter.	§ 2.	§ 3.	§ 5.	§ 6.	Summa
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1.	Oldenburg (I)	—	7 610	2 200	200	10 010
2.	Westerstede (II)	—	5 750	4 200	700	10 650
3.	Barel (III)	3 400	2 100	2 275	1 500	9 275
4.	Sever (IV)	—	350	—	—	350
5.	Brahe (VI)	—	1 600	2 000	—	3 600
6.	Elsfleth (VII)	150	6 760	—	—	6 910
7.	Delmenhorst (VIII)	—	900	1 150	400	2 450
8.	Wildeshausen (IX)	400	225	1 075	600	2 300
9.	Bechta (X)	1 500	2 000	2 350	3 225	9 075
10.	Gloppenburg (XI)	1 500	840	600	1 650	4 590
11.	Friesoythe (XII)	2 050	23 100	500	5 780	31 430
	In genereller Verwendung	—	2 765	—	5 945	8 710
	Summa	9 000	54 000	16 350	20 000	99 350

Nebenanlage I B. zu Anlage 45.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Kanalbau-Kasse

für die Jahre

1885, 1886 und 1887.

Littr.	Pos.	1885.	1886.	1887.	Zusammen.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	A. Einnahmen.				
	Aus dem Landes-Kultur-Fonds, § 12 der Ausgaben desselben	139 455	117 655	92 890	350 000
	B. Ausgaben.				
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	12 000	12 000	12 000	36 000
	Hierunter an Gehalten bezw. Vergütungen für technische Hülfsleistung bei der Kanalbauverwaltung zusammen bis zu nämlich:	5 400 <i>M</i>			
	a. 1800 <i>M</i> Jahresvergütung, davon etwa die Hälfte für den Landes-Kultur-Fonds zc., hier demnach etwa	900 <i>M</i>			
	b. für 2 als Civilstaatsdiener angestellte Kanalaufseher, zusammen bis zu	3 100 "			
	(gegenwärtiger Bedarf nach Kürzung der Abzüge für freie Wohnung zc. 2680 <i>M</i>).				
	c. für einen engagirten Kanalaufseher und				
	d. für den gleichfalls engagirten Behn-aufseher zu Augustfehn zusammen bis zu	1 400 <i>M</i>			
	(gegenwärtiger Bedarf zusf. 1110 <i>M</i> .)				
II.	Hunte-Ems-Kanal:				
	und zwar				
A	Strecke von der unteren zur oberen Hunte.				
	Unterhaltungskosten:				
	ordentliche	8 400 <i>M</i>			
	außerordentliche	34 600 "			
		43 000 <i>M</i>	14 600	14 200	14 200
					43 000
B	Zur Ablagerung des unter A. gewonnenen Bagger-sandes auf der Doktorsklappe und Herrichtung von Bauplätzen dajelbst	12 000	6 000	6 000	24 000
	nach besonderer Begründung.				
II.	C Strecke von der Mühlenhunte bei Hundsmühler Höhe bis zur Behne.				
	Unterhaltungskosten:				
	ordentliche	6 500 <i>M</i>			
	Neubaukosten	75 500 "			
		82 000 <i>M</i>	30 000	26 000	26 000
					82 000

Littr.	Pos.	1885.	1886.	1887.	Zusammen.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
D.	Strecke von der Wehne bis zur Söfte. Unterhaltungskosten: ordentliche 2650 <i>M</i> Neubaukosten 101700 „ 104350 <i>M</i>	37 530	45 905	20 915	104 350
E.	Strecke von der Söfte bis zur Mündung des Kanals in die Sagter Ems. Unterhaltungskosten: ordentliche 11800 <i>M</i> Neubaukosten 200 „ 12000 <i>M</i>	6 500	2 700	2 800	12 000
	Für den Hunte-Ems-Kanal	100 630	94 805	69 915	265 350
III.	Vollinger Kanal: ordentliche Unterhaltungskosten	1 000	1 000	1 000	3 000
IV.	Kanal von Elisabethfehn nach Barßel: ordentliche Unterhaltungskosten	1 000	1 000	1 000	3 000
V.	Kanal durch Barßel: ordentliche Unterhaltungskosten	300	300	300	900
VI.	Der Nordloher Kanal. Unterhaltungskosten: ordentliche 3500 <i>M</i> Neubaukosten 3100 „ 6600 <i>M</i>	2 800	1 900	1 900	6 600
VII.	Der Augustfehn-Kanal: ordentliche Unterhaltungskosten	3 225	3 225	3 250	9 700
VIII.	Der Friesoyther Kanal: ordentliche Unterhaltungskosten	2 650	2 650	2 750	8 050
IX.	Die Hundsmühler Kanäle: ordentliche Unterhaltungskosten	850	775	775	2 400
X.	Für Inwiecken und Hinterwiecken. A. Die Inwiecke längs dem Kolonat Nr. 149: B. die dritte Hinterwiecke (von der Inwiecke ad A. bis zum Kolonat Nr. 165 einschl.); C. die zweite Hinterwiecke hinter den 5 Kolonaten Nr. 73, 75, 77, 79 und 81. Diese 15 000 <i>M</i> sind Neubaukosten.	15 000	—	—	15 000
		26 825	10 850	10 975	48 650
	Im Ganzen	139 455	117 655	92 890	350 000

Anmerkungen.

1. Ersparnisse bei den bewilligten einzelnen Kanalstrecken können nur zu Mehrverwendungen bei in Angriff genommenen, aber noch nicht fertiggestellten Kanalstrecken verwendet werden.

2. Die Verwendung von bis zu 18 850 *M* aus den Mitteln der Kanalbaukasse zur Herstellung der Verbindungs-

kanäle mit den Preussischen Schiffahrts-Kanälen zu Ost- rhauderfehn, Holterfehn und Südgeorgsfehn darf, im Falle einer Vereinbarung mit Preußen, aus Nichtverwendungen von den bewilligten Mitteln für Kanalbauten pro 1885/87 erfolgen.

Nebenanlage I. C. zu Anlage 45.

Begründung

des Vorschlags der Kanalbau-Kasse des Herzogthums für die Finanzperiode 1885/87.

Einnahme.

Die Einnahmen der Kanalbaukasse erwachsen, soweit nicht der Torfwirtschaftsbetrieb in Betracht kommt, aus Zahlungen des Landeskultur-Fonds an dieselbe aus dem § 12 der Ausgaben, somit decken sich die Einnahmen und Ausgaben jedes Jahr genau.

Ausgabe.

I. Allgemeine Verwaltungskosten: 36 000 *M*, mithin 2700 *M* höher als 1882/84, da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit dem 1882/84 ermäßigten Betrage nicht auszukommen ist.

Für die Sicherheit der umfassenden Geschäftsleitung, namentlich in Verhinderungs- und Krankheits-Fällen des Vorstandes, war es erforderlich, einen jüngeren wissenschaftlich ausgebildeten Bautechniker gründlich in den Betrieb des Kanalbaues einzuführen; derselbe wird fortan einen erheblichen Theil seiner Thätigkeit der Verwaltung des Landes-Kultur-Fonds zur Verfügung zu stellen haben und bleibt dem Kanalbau somit hinfort nur zur Hälfte die Deckung seiner Remuneration (1800 *M* jährlich).

Der Posten eines besondern Torfplatzaufsehers ist eingezogen. Ein angestellter Kanalaufseher wohnt auf dem Torfplatz, unter ihm steht ein vereidigter Arbeiter. Der Kanalaufseher kontrolliert die erheblichen Baggerarbeiten an der unteren und oberen Hunte neben dem Betrieb des Torfverkaufs.

Der zweite angestellte Kanalaufseher führt die Aufsicht über den Hunte-Ems-Kanal von der Söste bis zur Sagter-Ems und wohnt am Knotenpunkt des Barßel-Bollinger Kanals mit dem Hunte-Ems-Kanal.

Ein dritter engagirter Kanalaufseher wechselt seinen Wohnort nach dem Bedarf bei der Kontrolle der Neubauten zwischen der oberen Hunte (Moslesshöhe) und der Söste.

II. Hunte-Ems-Kanal.

A. Die Strecke des Kanals von der unteren zur oberen Hunte.

Leider haben die Sandzuschwemmungen auf dieser Strecke nicht ab-, sondern noch erheblich zugenommen; ihre Bewältigung mit dem Handbagger erwies sich unthunlich und es mußte zur Anschaffung eines Dampfbaggers geschritten werden, der so konstruirt werden mußte, daß es möglich blieb, ihm auch durch die Schleuse an der Dammtoppel zur oberen Hunte hinaufzuführen und ihn in der oberen Hunte event. bis zur Tugeler Bewässerungsschleuse aufwärts und ebenso im Hunte-Ems-Kanal auf der Strecke von der Lethje aufwärts zu verwenden. Auf letzterer Strecke wird er in dem tiefen Terrain-Einschnitt bei Moslesshöhe gute Dienste leisten können, wenn bei Aushebung der letzten Tiefelage sich zu viele Quellen als der Beibehaltung der Handarbeit hinderlich erweisen sollten.

Der Stand der aus der Kanalbau-Kasse im ersten Jahre der Finanzperiode 1882/84 gemachten Verwendungen ermöglichte es, zu den für die Anschaffung eines Dampfbaggers nebst Zubehör und 10 dazu erforderlich werdenden Baggerpünten den Geldbedarf mit 25 000 *M* der Art flüssig zu machen, daß 19 000 *M* aus den Minderverwendungen des Jahres 1882 und vom Ueberschuß des Torfwirtschafts-Kontos 6 000 „

mithin zusammen 25 000 *M* bereit gestellt werden konnten, um die nöthigen Bestellungen zu bewirken.

In der öffentlichen Konkurrenz war die Firma Beed & Comp. in Oldenburg mindestfordernd mit 16 000 *M*, und hat den übernommenen Verpflichtungen durch Lieferung eines Baggers zwar spät aber gut genügt. Die 10 neuen Baggerpünten wurden für im Ganzen 3700 *M* geliefert und sind im Uebrigen noch bis zu 1300 *M* erforderlich, so daß von den veranschlagten 25 000 *M* 4000 *M* unverwendet bleiben.

Mit Rücksicht auf die vorhandene Nothlage glaubt das Staatsministerium das Einverständnis des Landtages für diese vom Vorschlage abweichende Verwendung vorzusetzen zu dürfen.

Um mit Hilfe des Dampfbaggers die betreffende Kanalstrecke bestickmäßig herzustellen, bedarf es vermehrter Geldmittel zur Deckung der Baggerungskosten. Bei der Trennung der 43000 *M* Gesamtbedarf in ordentliche und außerordentliche Unterhaltungskosten ist angenommen, daß einige Baggerungsarbeiten bei regelrechten Wasser-Verhältnissen auf dieser Strecke stets erforderlich sein werden.

B. Die Ablagerung des gewonnenen Bagger-sandes auf der Doctorsklappe ist Gegenstand einer besonderen Begründung und darf hier auf dieselbe Bezug genommen werden.

C. Die Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne. Die Unterhaltung besaß einige Baggerungen in der schiffbaren Strecke, die Kosten der Schleusen- und Brückenunterhaltung und Wartung, Pflege der Wege u. u.

Im Neubau sind 30000 cbm unbrauchbares Moor und Holzreste auf der Strecke von Mosleshöhe bis zur Behne zu beseitigen.

Die Erdarbeiten bringen bis Ende 1884 den Kanal im Einschnitt bei Mosleshöhe von Versmann's Torfstreu-fabrik bis zur Ziegelei auf die Wasserlinie und kam 1885/87 auf dieser Strecke dann der Kanal schiffbar hergestellt werden, während die Herstellung der Kanalwege noch ausgelegt werden muß.

1882/84 hat der Erdtransport aus dem Kanal-Einschnitt seinen ungestörten guten Fortgang genommen, die Fertigstellung des Kanals auf dieser seiner schwierigsten Strecke ist nach dem inzwischen Geleisteten lediglich nur eine Geldfrage.

D. Von der Behne bis zur Söste sind die Unterhaltungskosten deshalb noch sehr niedrig, weil die Hauptstrecke, am Hochmoorkanal liegend, wenig Verwendungen erfordert und weil die Zahl der Bauwerke hier zur Zeit noch eine verhältnißmäßig geringe ist.

Im Neubau ist beim Hochmoorkanal in der Finanzperiode 1882/84 auf dieser Strecke ein erheblicher Fortschritt erreicht. Der Edewechter Damm die künstige Chaussee-Verbindung von Edewecht nach Friesoythe, ist durchschnitten, in dem Damm ist eine provisorische abhebbare Brücke erbaut und so die Hin- und Rückfahrt des Hodges'schen Torfmaschinen Schiffes sichergestellt, der Kanal ist im ersten, 5 m breiten Anschnitt bis nahe dem Behnethal durch die Maschine eröffnet und jede Hin- und Rückarbeit im Laufe der Jahre verbreitert ihn, bis der Kanalstreifen so breit von der obersten Torfschichte befreit ist, daß die Senkung des Wasserpiegels und mit ihm des Maschinen Schiffes an der Zeit ist und die Austorfung in der zweiten unteren Schichte beginnen kann.

Die Aufgabe dieser nächsten Finanzperiode ist es, neben der Fortsetzung der Arbeit der Hodges'schen Maschine die gesicherte und leichte Abfuhr des von ihr produzierten Torfs zu ermöglichen.

Es ist nämlich von Campe her aufwärts im Hochmoor der Kanalstreifen in ausreichender Breite, um in ihm den Kanal im Sandboden herzustellen, schon früher durch die Hodges'sche Maschine abgetorft. Eine Hochmoorschleuse trennt die im Sande definitiv fertige Strecke von dem etwa 53 m breiten, 2500 m langen Wasserbassin auf dem

fraglichen abgetorften Streifen, letzteren trennt ein fester Damm von dem Arbeits-Kanal der Hodges'schen Maschine; soll das Produkt der Arbeit der Letzteren abgefahren werden, so muß es zuerst in besonderen Fahrzeugen auf dem vorerwähnten Arbeits-Kanal bis zum festen Damm geschafft und hier über denselben in andere Schiffe umgeladen werden, die dann mittelst der Hochmoorschleuse zum definitiv fertigen Hunte-Ems-Kanal herabsteigen und längs desselben ihre Fracht zum Eisenbahn befördern.

Es gilt nun in dieser Finanzperiode den direkten Schiffsverkehr bis an die Arbeits-Kanalstrecke des Hodges'schen Torfmaschinen-Schiffs zu ermöglichen, zu dem Zwecke ist das Wasser aus der 2500 m langen, in ausreichender Breite vom Torf befreiten Kanalstrecke abzulassen, die bisher diese Strecke abschließende Hochmoorschleuse abzubringen und als Ersatz des festen Damms vor der Arbeits-Kanalstrecke des Hodges'schen Schiffes wieder zu erbauen und sodann in der bezeichneten Längserstreckung von 2500 m den Kanal definitiv herzustellen. Ist dies geschehen, so ist die Schifffahrt von der Ems bis in den Hochmoor-Kanal und längs desselben bis zu den Zeddeloher Wiesen ermöglicht und es gilt dann nur, wo möglich in der nächstfolgenden Finanzperiode, auch von Mosleshöhe her den Hunte-Ems-Kanal schiffbar bis an eine auch auf dieser Seite vor dem Hochmoor-Kanal zu errichtende Schleuse herzustellen, womit dann die schiffbare Verbindung von der Hunte zur Ems hergestellt sein würde. Der Hochmoorkanal dient dann zweifach, einmal als Arbeitskanal für das Hodges'sche Maschinenschiff und dann für den durchgehenden Schiffsverkehr als Fahrstraße. Seine Senkung wird erst erforderlich, wenn an seinen Ufern Kolonisten angesiedelt werden sollen.

Die schiffbare Erschließung des Kanals in der vorstehend geschilderten Weise ist dringend nothwendig, um den Absatz der Torfproduktion der Hodges'schen Maschine und somit die Fortsetzung der Abtorfungsarbeit derselben zu ermöglichen.

Nebenbei ist nicht außer Acht zu lassen, daß Alles, was die schiffbare Herstellung der Kanalstrecke von der Söste bei Campe bis zur Hunte bei Oldenburg fördert, auch gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit steigert, den Rhein-Ems-Kanal demnächst längs dieser Kanallinie mit der Hunte und Weser in Verbindung gesetzt zu sehen.

Zu berücksichtigen ist noch, daß, so lange die Verlegung der Hochmoorschleuse vor den Arbeitskanal der Hodges'schen Maschine nicht ausgeführt ist, die Kanalbauverwaltung genöthigt ist, mit der Hodges'schen Torfmaschine vorwiegend die Baggermasse im Damm zu treiben, statt sie gleich vollständig zu Torf zu verarbeiten und es dadurch unthunlich wird, die in den geförderten Torfmassen steckenden Geldwerthe zur Förderung des Kanalbaues wieder flüssig zu machen.

E. Von der Söste bis zur Mündung in die Sager Ems.

Die Unterhaltungskosten sind auf 11800 *M* ermittelt; sie befaßen die Ausgaben für den Brückkanal über die Söste (1800 *M*) — 4 Schleusen mit zusammen 1950 *M*, darunter die Reparatur der bereits 20 Jahre dienenden Schleusenthore an der Schleuse zu Osterhausen,

4 Brücken mit 1250 *M.*, von denen eine eiserne Zugschwengel erhält, dann Baggerungen, Wegunterhaltung u. s. w.

Es war die Absicht, auf dieser Strecke den vollen Bestick des Kanals vom Kreuzungspunkt des Barßel-Bollinger Kanals mit dem Hunte-Ems-Kanal bis zur Schleuse bei Fund herzustellen; die Staatsregierung trug aber Bedenken, die zu beantragende Summe der Verwendungen für Kanalbauten noch um weitere 50 000 *M.* zu steigern.

Die in den Voranschlag aufgenommenen Unterhaltungskosten

III. des Bollinger Kanals mit . . . 3000 *M.*

IV. des Kanals von Elisabethfehn bis Barßel . . . 3000 "

V. des Kanals durch Barßel mit . . . 900 "

befassen die nöthigen Verwendungen zur Unterhaltung der Bauwerke, Wege, für Baggerungen u. und bedürfen wohl keiner besonderen Begründung.

VI. Beim Nordloher Kanal sind für Unterhaltungskosten . . . 3500 *M.*
und für Neubau . . . 3100 "

veranschlagt.

Mit diesem Neubau ist die Herstellung des östlichen Kanalweges ins Auge gefaßt, der auf verschiedenen Strecken noch nicht fahrbar hergestellt ist. Derselbe kann mit einem wesentlich schmaleren Bestick gleichzeitig als Schutzdamm gegen das Moorhochwasser später mit dienen.

VII. Für den Augustfehn-Kanal sind im Ganzen 9700 *M.* Unterhaltungskosten veranschlagt.

Ein Hauptkostenpunkt liegt hier in den Baggerungen am Ende des Kanals vor dem Hochmoor (6000 *M.*). Ein beim Staatsministerium kürzlich eingegangenes Gesuch um Fortführung des Kanals aufwärts an das Hochmoor, hat abgelehnt werden müssen, einmal, um die Mittel

nicht zu sehr zu versplittern, und dann, weil es rathsam ist, damit zu warten, bis eine größere Strecke des Kanalstreifens zuvor von der Eisenhütte Augustfehn abgetorft sein wird.

VIII. Beim Friesoyther Kanal (8050 *M.* Unterhaltungskosten) machen in Folge der Melmwegen im Schwannburger Moor die Kosten der Baggerungen (4500 *M.*) mehr als die Hälfte der gesammten Unterhaltung aus.

IX. Hundsmühler Kanäle. Von der Fortführung des Hauptkanals ist pro 1885/87 noch wieder Abstand genommen.

Die Unterhaltungskosten mit 2400 *M.* sind sehr niedrig bemessen.

X. Zur Förderung des Seiten- und Hinterwiekenbaues sind 15 000 *M.* eingestellt; diese Leistungen beruhen, wie in der Begründung des Voranschlags 1882/84 näher nachgewiesen ist, auf einem Vertragsverhältniß mit etlichen Strücklinger und Ramsloher Moorbesitzern. Die Abtorfungsarbeiten haben den vorausgesetzten Fortgang 1882/84 nicht gehabt und sind deshalb hier die nöthigen Beträge von Neuem eingestellt; es darf auf den betreffenden Abschnitt der Begründung pro 1882/84 hier Bezug genommen werden.

Von der Herstellung des Verbindungskanals von der Sagter-Ems nach dem West-Kanal hat aus finanziellen Rücksichten für 1885/87 Abstand genommen werden müssen.

In Betreff der Verbindungen des Augustfehner und des West-Kanals mit den gegenliegenden preussischen Kanälen ist in der Bemerkung 2 das Nöthige wieder vorgelesen. Es haben neuerlich wieder Verhandlungen mit preussischen Kommissarien stattgefunden und steht zu erwarten, daß mit der Zeit eine beide Theile befriedigende Einigung erreicht wird. Auch in diesem Falle darf auf die Begründung für 1882/84 Bezug genommen werden.

Anlage 46.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Betriebsverwaltung nebst Vergleichung mit dem Voranschlage für die Finanzperiode 1882/84 zur Kenntnißnahme zugehen und zwar soweit es sich um die am Schluß der Uebersicht speciell aufgeführten Strom-, Hafen- und Hochbauten handelt, unter näherer Begründung dieser Verwendungen.

Diese Zusammenstellung ergibt zugleich den Nach-

weis für die Einstellung eines Ueberschusses aus den Vorjahren in den Voranschlag des Erneuerungsfonds pro 1885/87 mit 47 000 *M.*, während der Voranschlag der ablaufenden Finanzperiode mit nur 35 000 *M.* abschließt.

Sämmtliche Aufwendungen werden dem Landtage zur Kenntnißnahme und die unter Abtheilung III Pos. 8 enthaltenen zugleich, soweit erforderlich, zur nachträglichen Genehmigung mitgetheilt.

Oldenburg, 1884 November 22.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Nebenanlage zu Anlage 46.

Uebersicht

Der Einnahmen und Ausgaben

des Eisenbahn-Erneuerungsfonds

nebst Vergleichung mit dem Voranschlage für die Finanzperiode
1882/84.

A n m e r k u n g.

Pro 1882 und 1883 sind die thatsächlich erfolgten, dagegen pro 1884 die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben eingestellt.

Position.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		pro 1882.		pro 1883.		pro 1884.		zusammen pro 1882/84.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
Titel A. Einnahme.									
1.	Ueberschuß aus 1881	374 000	—	—	—	—	—	374 000	—
2.	Zuschuß der Eisenbahn-Betriebskasse	200 000	—	200 000	—	200 000	—	600 000	—
3.	Zurückgehaltene belegt gewesene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Zinsen aus belegten Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Erlös für das aus diesem Fonds zu erneuernde ausrangirte Material:								
	1. für Schienen, Schwellen, Klein-eisenzeug	20 000	—	20 000	—	20 000	—	60 000	—
	2. für Oberbaumaterial der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. „ Weichen, Kreuzungen zc.	500	—	500	—	500	—	1 500	—
	4. „ Locomotiven und Tender zc.	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. „ Personenwagen zc.	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. „ Gepäck- und Güterwagen	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. „ anderweite Betriebsmaterialien	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—
6.	Bermischte Einnahmen	500	—	500	—	500	—	1 500	—
	Gesamt-Summe der Einnahmen	596 000	—	222 000	—	222 000	—	1 040 000	—
Titel B. Ausgabe.									
	Abführung an die Landeskasse	300 000	—	—	—	—	—	300 000	—
I. Erneuerungskosten zc.									
1.	Für Erneuerung des Oberbaues der Bahn und Bahnhöfe:								
	1. Schienen und Klein-eisenzeug	98 000	—	76 000	—	98 000	—	272 000	—
	2. Weichen zc.	24 000	—	16 000	—	25 000	—	65 000	—
	3. Schwellen	31 000	—	21 000	—	31 000	—	83 000	—
2.	Für Erneuerung des Oberbaues der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Für Vermehrung und Erneuerung der Betriebsmittel, einschl. einzelner großer Theile derselben zc.								
	A. Locomotiven und Tender nebst Zubehör	25 000	—	25 000	—	25 000	—	75 000	—
	B. Personenwagen	1 500	—	1 000	—	1 000	—	3 500	—
	C. Gepäck-, Güter- und andere Transportwagen nebst Zubehör	19 500	—	20 000	—	10 000	—	49 500	—
	Summa Abtheilung I.	199 000	—	159 000	—	190 000	—	548 000	—

Ereinnahmt resp. verausgabt sind:								1882/84				Anmerkungen.
pro 1882.		pro 1883.		pro 1884.		zusammen pro 1882/84.		mehr vereinnahmt resp. verausgabt als veranschlagt.		weniger		
M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	
474 069	77	—	—	—	—	474 069	77	100 069	77	—	—	
200 000	—	200 000	—	200 000	—	600 000	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
51 681	16	64 296	43	28 000	—	143 977	59	83 977	59	—	—	
683	26	—	—	—	—	683	26	683	26	—	—	
772	—	—	—	—	—	772	—	—	—	728	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
509	95	1 013	69	—	—	1 523	64	—	—	1 476	36	
60	—	400	—	64 800	—	65 260	—	63 760	—	—	—	
727 776	14	265 710	12	292 800	—	1 286 286	26	248 490	62	2 204	36	
								÷ 2 204	36			
								Bl. 246 286	26			
300 000	—	—	—	—	—	300 000	—	—	—	—	—	
95 150	05	130 060	58	129 200	—	354 410	63	82 410	63	—	—	
3 477	24	5 731	50	8 500	—	17 708	74	—	—	47 291	26	
13 351	89	41 771	63	80 000	—	135 123	52	52 123	52	—	—	
—	—	555	24	3 250	—	3 805	24	3 805	24	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2 825	93	18 179	47	41 000	—	62 005	40	—	—	12 994	60	
667	25	—	—	3 650	—	4 317	25	817	25	—	—	
12 320	07	133	—	43 900	—	56 353	07	6 853	07	—	—	
127 792	43	196 431	42	309 500	—	633 723	85	146 009	71	60 285	86	
								÷ 60 285	86			
								85 723	85			

Position.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		pro 1882.		pro 1883.		pro 1884.		zusammen pro 1882/84.	
		M	§	M	§	M	§	M	§
	II. In Folge von außergewöhnlichen Natur- u. Ereignissen erwachsene Kosten.								
4.	Durch Unfälle beim Bahnbetriebe erwachsene Kosten	3 000	—	3 000	—	3 000	—	9 000	—
5.	Instandsetzung der Bahnanlagen und Bauwerke u. während beziehungsweise nach Uebersturmung und Sturm u.	12 000	—	12 000	—	12 000	—	36 000	—
6.	Entschädigung für Brandunfälle	3 000	—	3 000	—	3 000	—	9 000	—
7.	Kosten für Begräbung des Schnees:								
	1. auf den freien Strecken	3 000	—	3 000	—	3 000	—	9 000	—
	2. auf den Bahnhöfen	2 000	—	2 000	—	2 000	—	6 000	—
	Summa Abtheilung II.	23 000	—	23 000	—	23 000	—	69 000	—
	III. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Bahnanlagen und Gebäuden u.								
8.	Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Bahnanlagen und Gebäuden	48 000	—	28 000	—	12 000	—	88 000	—
	Summa Abtheilung III.	48 000	—	28 000	—	12 000	—	88 000	—
	IV. Belegte Kapitalien.								
9.	Belegte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Abtheilung IV.	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dazu Abführung an die Landeskasse	300 000	—	—	—	—	—	300 000	—
	" Summa Abtheilung III.	48 000	—	28 000	—	12 000	—	88 000	—
	" " " II.	23 000	—	23 000	—	23 000	—	69 000	—
	" " " I.	199 000	—	159 000	—	190 000	—	548 000	—
	Gesamt-Summa der Ausgaben	570 000	—	210 000	—	225 000	—	1 005 000	—
	" " Einnahmen	596 000	—	222 000	—	222 000	—	1 040 000	—
	Demnach { Ueberschuß	26 000	—	12 000	—	—	—	35 000	—
	{ Fehlbetrag	—	—	—	—	3 000	—	—	—

Bereinnahmt resp. verausgabt sind:								1882/84				Anmerkung- gen.
pro 1882.		pro 1883.		pro 1884.		zusammen pro 1882/84.		mehr vereinnahmt resp. als veranschlagt.		weniger verausgabt		
<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	
3 132	96	4 663	66	3 000	—	10 796	62	1 796	62	—	—	
777	—	612	45	12 000	—	13 389	45	—	—	22 610	55	
134	28	90	—	3 000	—	3 224	28	—	—	5 775	72	
1 630	04	158	70	3 000	—	4 788	74	—	—	4 211	26	
3 339	14	827	08	2 000	—	6 166	22	166	22	—	—	
9 013	42	6 351	89	23 000	—	38 365	31	1 962	84	32 597	53	
										÷ 1 962	84	
										30 634	69	
38 078	23	71 386	13	157 732	74	267 197	10	179 197	10	—	—	
38 078	23	71 386	13	157 732	74	267 197	10	179 197	10	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
300 000	—	—	—	—	—	300 000	—	—	—	—	—	
38 078	23	71 386	13	157 732	74	267 197	10	179 197	10	—	—	
9 013	42	6 351	89	23 000	—	38 365	31	—	—	30 634	69	
127 792	43	196 431	42	309 500	—	633 723	85	85 723	85	—	—	
474 884	08	274 169	44	490 232	74	1 239 286	26	264 920	95	30 634	69	
								÷ 30 634	69			
727 776	14	265 710	12	292 800	—	1 286 286	26	Bl. 234 286	26	—	—	
								246 286	26	—	—	
252 892	06	—	—	—	—	47 000	—	12 000	—	—	—	
—	—	8 459	32	197 432	74	—	—			Mehr-Überschuß.		

Unter Abtheilung III. Position 8 befinden sich folgende Strom-, Hafen- und Hochbauten, welche im Voranschlage nicht berücksichtigt sind:

1. Ueberwölbung des Delfellers im Werkstättengebäude in Oldenburg zwischen eisernen Trägern	531	M	89	§
2. Herstellung von 2 Duc d'Alben beim Petroleumpier zu Nordenhamm	1 426	"	41	"
3. Verbreiterung des Kopfes am Petroleumpier daselbst	13 386	"	60	"
4. Herstellung einer Petroleum-Rollbahn über das Hafengebassin daselbst	678	"	65	"
5. Anlage eines neuen Piers nördlich des Piers Schramm daselbst einschließlich der Befestigungsmittel	37 973	"	67	"
6. Rekonstruktion des Kopfes am Ochsenpier daselbst	14 000	"	—	"
7. Herstellung zweier eiserner Duc d'Alben beim Schuppenpier daselbst	6 500	"	—	"
8. Nachbewilligung auf Pier Buresch daselbst	1 200	"	—	"
9. Rekonstruktion des Piers Schramm daselbst	3 400	"	—	"
10. Anschaffung von 4 kleinen und 2 großen Bojen sowie von 5 neuen Ketten daselbst einschließlich Auslegen resp. Einblasen derselben	3 850	"	—	"
11. Befestigung der Bösch-, Lager- und Testplätze daselbst, sowie für Erhöhung der Rajedeiche	6 000	"	—	"
12. Herstellung eines Deichschaarths, Gleisanlagen und Aptrirung von Lagerplätzen innerhalb Deichs daselbst	14 000	"	—	"
13. Umbau des Personenpiers daselbst	28 500	"	—	"
14. Herstellung eines Torfschuppens beim Lokomotivschuppen daselbst	450	"	—	"

Begründung

der Verwendungen aus dem Erneuerungsfonds pro 1882/84 hinsichtlich der (Abth. III Pos. 8) ausgeführten beziehungsweise in der Ausführung begriffenen Strom-, Hafen- und Hochbauten.

ad 1. Ueberwölbung des Delfellers im Werkstättengebäude zu Oldenburg.

Nachdem das Holzgebälk über den bezeichneten Raum abgängig geworden, erschien es geboten, sowohl wegen der Gefährdung des Gebäudes bei einem dort entstehenden Brande, als auch zur besseren Ausnutzung des über dem Delfeller befindlichen eine starke Fußbodenkonstruktion vor- aussetzenden Eisenmagazins, durch Herstellung einer Stein- decke zwischen austrangirten Eisenbahnschienen Rechnung zu tragen.

ad 2 und 3. Herstellung von 2 Ducdalben beim Petroleumpier zu Nordenhamm, dem nächsten nördlich des Seegüterschuppens, sowie

Verbreiterung und Verstärkung des Kopfes desselben Piers.

Diese Ausführungen waren bedingt durch die anfänglich nicht genügend gewürdigte Schiffsbefestigung quer gegen den Strom, wozu hier wie bei den älteren Pieranlagen Ducdalben dienen. Zugleich stellte sich die gewählte Ein- richtung der Eisbrecher an den Kopfenden als fehlsam

heraus, welcher Umstand die Nöthigung enthielt, sofort eine mehr Sicherheit bietende Konstruktion für die Eisver- theidigung anzuwenden und damit gleichzeitig die inzwischen als sehr wünschenswerth erkannte Mehrlänge des Kopfes in Ausführung zu bringen.

ad 4. Petroleumrollbahn über die Bahnhofs- aus- s- ch- ach- tung.

Die fortschreitende Ausdehnung des Petroleumlagers längs des Deichs in nördlicher Richtung gestattete bei Benutzung des neuen Piers den Umweg der Rollbahn um die dazwischen liegende Ausschachtung nicht, weil mit wach- sender Weglänge das Gefällverhältniß für das Abrollen der Barrel ungenügend wird. Unter Verwendung vor- handener ausgewechselter Brückenhölzer konnten die Kosten einer Ueberbrückung der Ausschachtung durch den in der Anlage bezifferten geringen Betrag bestritten werden.

ad 5. Anlage eines 2. Petroleumpiers nördlich des 1. nebst Schiffsbefestigungsmitteln.

Der Umfang des Petroleumgeschäftes der Firma Schramm u. Co., deren Lagerschuppen bis an die ostwärts

abbiegende Deichstrecke heranreichten, erforderte dringend eine 2. Landungsstelle nördlich der erstern. Die Ausführung des in die Richtung der erwähnten Kollbahn gelegten 2. Petroleumpiers mußte als unaufschieblich erachtet werden, und durfte man nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen dabei sich für eine von der frühern in mancher Hinsicht abweichende Konstruktion entscheiden, welche neben fast ausschließlicher Verwendung abgenutzter Bahnschienen zu dem eisernen Unterbau den Anforderungen in jeder Richtung bestmöglich zu genügen versprach.

ad 6. Rekonstruktion des Dshenpiers.

Der am weitesten in den Strom vorgestreckte, ursprünglich dem Vieh- und Petroleum-, gegenwärtig auch dem Getreideverkehr dienende s. g. Dshenpier hat in exponirter Lage, zumal die Eisenkonstruktion noch die für nöthig erkannten Verstärkungen u. entbehrt, verhältnißmäßig am meisten Angriffe zu bestehen. Die beabsichtigte Rekonstruktion wurde im laufenden Jahre nur deshalb nicht zur Ausführung gebracht, weil bei der starken Inanspruchnahme der vorhandenen Landungsanstalten der in Rede stehende Pier nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Indessen wurden die eisernen Pfähle dazu angefertigt und liegen dieselben bereits zur Verwendung, sobald passende Gelegenheit sich bietet. Veranschlagt ist die Rekonstruktion vorläufig zu 11000 *M.* Steigert man die Länge des Pierkopfes auf das Maß von 36 Meter, bei welchem die Entlöschung auch größerer Getreidefahrzeuge gleichzeitig aus 2 Luken möglich ist, dann werden ca. 14000 *M.* aufgewendet werden müssen.

ad 7. Zwei neue eiserne Ducdalben beim Schuppenpier.

Der einem Doppelzwecke: der Verbindung der Wasserstraße sowohl mit dem Seegüterschuppen, als direkt mit dem Schienenwege dienende Pier am Seegüterschuppen ist seiner Zeit nur soweit in den Strom hinausgebaut, als der Tiefgang der Schiffe es durchaus erfordert. Der Pierkopf von nur geringer Länge verhinderte eine Annäherung der Schiffe dem leichtern Grunde zu nicht. Ueberdies war ein kräftiger hölzerner Ducdalbe vom Eise fortgerissen, sofortiger Eingriff damit geboten. Abhilfe wurde geschaffen durch Herrichtung 2 neuer eiserner Ducdalben, welche, in die Richtung der Vorderwand gestellt, vorläufig eine Verlängerung des Pierkopfes ersetzen; demnächst aber, wenn die Ausführung einer solchen nicht länger hintanzustellen, einen Bestandtheil der neuen Konstruktion bilden werden.

ad 8 und 9. Eine in der ersten Hälfte des Septembers 1883 unerwartet eingetretene Sturmfluth brachte die Arbeitsflotte zum Sinken, wodurch eine Nachbewilligung für die auf das Jahr 1884 verschobene Fertigstellung ad 5 veranlaßt wurde. Zugleich wurde ein Mehraufwand für den eben vollendeten 1. Petroleumpier dadurch nöthig, daß der ursprünglich zu weit gegen den Strom vorgestreckte Erddamm am Kopfe absackte und vordringende Erd- und Buschmassen den Pierkopf gefährdeten,

mithin eine Beseitigung dieser Massen, sowie eine Stürzung des Erddamms erforderlich wurde.

ad 10. Anschaffung und Anbringung von Schiffsbefestigungsmitteln.

Die Zahl der eisernen Bojen in der Kiellinie der an den Piers liegenden Schiffe mußten um einige vermehrt werden; ferner erwies sich die Landbefestigung durch Landpfähle allein nicht als praktikabel, so daß auch für diesen Zweck einige eiserne Bojen angeschafft werden mußten.

ad 11. Erhöhung des Rajedeichs, Befestigung der Petroleumlagerplätze.

Der das Bahnhofsterrain zu Nordenhamm umgebende Rajedeich hatte zwar das erhebliche Hochwasser von 1883 abgewehrt, doch bedurfte es zur weiteren Sicherung einer mäßigen Verstärkung und Erhöhung. Die Befestigung der neuen Lagerplätze längs des Hauptdeichs erforderte Sand- und Schlackenansuhr.

ad 12. Erweiterung der Petroleumlagerplätze nach binnendeichs.

Der weiteren Ausdehnung des Petroleumgeschäfts der Firma Schramm u. Co. setzte die Begrenzung des Terrains durch den Wehedeich ein Ziel. Da das Land binnendeichs indessen dem Staate gehört, bedurfte die Einbeziehung in das Bahnhofsgelände keiner weiteren Veranstellungen, als der Durchbrechung des Deiches unter Anlage eines Schaarts, der Aptirung des Terrains und der Vorstreckung eines Gleises, Arbeiten, welche zum größten Theile beschafft sind. Die bereits begonnene Benutzung der Lagerplätze binnendeichs gewährt den besonderen Nutzen günstiger Asscuranzbedingungen für die Unternehmung.

ad 13. Umgestaltung des Personenpiers in einen Getreidepier nebst Schiffsbefestigungsmitteln.

Die Unzulänglichkeit der Räume für Getreidelagerung, welche mehrfach zur Abweisung einlaufender Schiffe genöthigt hatte, mußte Anlaß geben, dem Unternehmen der Nordenhammer Lagerhausgesellschaft, welche die Beschaffung von Lagerraum sich zur Aufgabe stellte, in jeder Weise förderlich entgegenzukommen. Der einzige verfügbare Platz war der nördlich an den Personenpier anstoßende, dessen Verwerthung als Bauplatz jedoch die Umgestaltung dieses Piers zu einem Güterpier bedingte. Die auf Kosten der bequemen und regelmäßigen Verwendung zur Personenbeförderung an dem Pierkopfe anzubringenden Veränderungen waren überdies gerechtfertigt durch den weitem Plan der Verbindung mit dem weiter südlich liegenden Pier Bernhard Müller durch einen sogenannten Längspier, dessen Ausführung der kommenden Finanzperiode aufgehoben bleibt.

ad 14. Herstellung eines Torfschuppens zu Nordenhamm.

Durch die Beschaffung eines Gelasses für Torf durch einen Schuppenanbau an das Maschinenhaus ist einem schon länger fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen.

Anlage 47.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach Artikel 84, § 2, Absatz 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg hat die Veränderung der bestehenden, die Bildung neuer und die Zusammenlegung mehrerer Amtsverbände durch Gesetz zu erfolgen. Nach dieser Bestimmung kann eine Veränderung von Grenzen der Gemeinden, wenn letztere verschiedenen Amtsverbänden angehören, auch mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden auf dem einfachen Wege der Verordnung nicht eintreten, es muß in jedem solchen Falle die Gesetzgebung thätig werden. Letzteres führt zu einer erheblichen Erschwerung solcher von den beteiligten Gemeinden gewünschten Grenzveränderungen; die Durchführung derselben muß bis zum nächsten Zusammentritt des Landtags ausgesetzt werden; ist die Angelegenheit deshalb dringlich, weil die Interessen der beteiligten Gemeinden und Grundbesitzer sowie die des Grundsteuerkatasters die Durchführung der Grenzveränderung im unmittelbaren An-

schlusse an eine Umlegung öffentlicher Wege oder Wasserzüge geboten erscheinen lassen, so muß der Weg der außerordentlichen Gesetzgebung beschritten werden. Um die hiermit verbundenen Weiterungen zu vermeiden, erscheint es gerathen, die Bestimmung im Artikel 84 § 2, Absatz 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung dahin zu modificiren, daß in Zukunft Veränderungen der Grenzen der Amtsverbände eines Gesetzes dann nicht bedürfen sollen, wenn solche Veränderungen lediglich die Folge einer auf Grund des Artikels 3, § 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung erfolgten Veränderung der Grenzen der Gemeindebezirke sind.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:
der geehrte Landtag wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Artikels 84 § 2, Absatz 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 November 24.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Nebenanlage zu Anlage 47.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Artikels 84, § 2 Absatz 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

Der Artikel 84, § 2, Absatz 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung hat zu lauten:

„Die Bildung neuer, die Zusammenlegung mehrerer Amtsverbände und die Veränderung der bestehenden

Amtsverbände, soweit letztere nicht durch Veränderung der Grenzen der betreffenden Gemeinden (Artikel 3, § 4) eintritt, erfolgt durch Gesetz.“

Anlage 48.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage überreicht das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Verfahren bei Berufungen von Entscheidungen und Verfügungen der Regierung bezw. des Stadtmagistrats zu Gütin, mit dem ergebenen Bemerkten, daß der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck ausweislich des beigegeführten Auszuges aus dem Protokolle

vom 21. October d. J. einstimmig der Vorlage gutachtlich zugestimmt hat. Indem das Staatsministerium sich zur Begründung des Entwurfs auf die angeschlossenen, von der Großherzoglichen Regierung in Gütin dem Provinzialrath mitgetheilten Motive bezieht, beantragt es:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1884 November 24.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Nebenanlage A. zu Anlage 48.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Verfahren bei Berufungen von Entscheidungen und Verfügungen der Regierung bezw. des Stadtmagistrats zu Gütin.

§ 1.

Für das Verfahren in Betreff der gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung stattfindenden Berufungen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen, soweit nicht in Ausführung reichsgesetzlicher Vorschriften andere Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben.

§ 2.

Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes bei der Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, innerhalb 7 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung oder Verfügung eingebracht und innerhalb fernerer 3 Wochen begründet werden.

§ 3.

Die Berufung hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten der verfügenden Behörde keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Berufungen gegen Entscheidungen und Verfügungen des Stadt-

magistrats zu Gütin Anwendung, insoweit derselbe in staatlichen Angelegenheiten die Zuständigkeit eines Verwaltungsamts hat (Revidirte Gemeindeordnung Artikel 29 § 2 Alinea 2).

§ 5.

Mit der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes kommen alle mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften in Wegfall. Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Regierungsbekanntmachung vom 9. Januar 1841, betr. die Einwendung, die Fristen und den Suspensiv-effect der Recurse von den administrativen und polizeilichen Verfügungen der Aemter und des Stadtmagistrats zu Gütin an die höheren Behörden, imgleichen von den Verfügungen dieser Behörden an das Landesherrliche Cabinet;
2. Artikel 8 der Verordnung vom 28. Septbr. 1868, betr. einige Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung in den cedirten früher Holsteinischen Gebietsstheilen.

M o t i v e.

Die Regierungsbekanntmachung vom 9. Januar 1841, betr. die Einwendung, die Fristen und den Suspensiveffect der Recurse von den administrativen und polizeilichen Verfügungen der Aemter und des Stadtmagistrats zu Cutin an die höheren Behörden, imgleichen von den Verfügungen dieser Behörden an das Landesherrliche Kabinet, erschien schon zur Ausdehnung auf die im Jahre 1867 cedirten Landestheile in Folge der veränderten Verhältnisse, namentlich der Vereinigung der höheren Verwaltungsbehörden, der verbesserten Postbeförderung u. s. w. nicht mehr geeignet, und es wurden daher neue Vorschriften über das regelmäßige Verfahren bei Berufungen von den Beschlüssen der Verwaltungsbehörden im Artikel 8 der Verordnung vom 28. September 1868, betr. einige Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung in den cedirten früher Holsteinischen Gebietstheilen, erlassen. Da diese Vorschriften von denjenigen für die alten Landestheile abweichen, inzwischen auch die Verwaltungsämter eingegangen und deren Geschäfte auf die Regierung übergegangen sind: so erscheint es angemessen, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen das Verfahren bei Berufungen (Rekursen, Beschwerden) von Entscheidungen und Verfügungen der Regierung bezw. des Stadtmagistrats zu Cutin in einheitlicher Weise gesetzlich zu beordnen.

Bei Aufstellung des bezüglichen Gesetzentwurfs sind folgende Gesichtspunkte leitend gewesen:

1. Die getroffenen Bestimmungen beschränken sich lediglich auf das Verfahren, enthalten also keine Bestimmungen über die Statthaftigkeit der Berufung und den Instanzenzug (Rekursweg, Recursbehörden).
2. Die Hinweisung auf die durch reichsgesetzliche Vorschriften über das Verfahren bei Recursen und Beschwerden getroffenen Bestimmungen hat bloß eine nachrichtliche Bedeutung.
3. Die getroffenen Bestimmungen beschränken sich auf diejenigen Behörden des Fürstenthums, für welche eine Revision des Berufungsverfahrens überhaupt als Bedürfnis erscheint, nämlich die Regierung und außerdem in Betreff seiner Zuständigkeit in staatlichen Angelegenheiten den Magistrat der Stadt Cutin, wobei zu bemerken ist, daß das Berufungsverfahren in Betreff der Zuständigkeit des Stadtmagistrats als Gemeindebehörde in der revidirten Gemeindeordnung geregelt ist.
4. In den getroffenen Bestimmungen ist das bisher Uebliche thunlichst beibehalten, und zwar wesentlich in der Gestalt, wie solche in der revidirten Gemeindeordnung Artikel 113 § 3 sich findet.

Nebenanlage B. zu Anlage 48.

G e s e h e n

Cutin, auf dem Rathhause, 1884 Oktober 21, Nachmittags.

Gegenwärtig: Herr Regierungs-Präsident Bucholtz,
 „ Ober-Regierungsrath Mücke,
 „ Regierungsrath Deltermann,
 „ „ „ Lubinus

und sämtliche Mitglieder des Provinzialraths außer Reedwisch.

Sodann wurde zu der Vorlage Nr. 3: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Verfahren bei Berufungen von Entscheidungen und Verfügungen der Regierung bezw. des Stadtmagistrats zu Cutin, übergegangen und die Paragraphen des Gesetzentwurfs einzeln verlesen und berathen.

Zu § 2 des Gesetzentwurfs wurde von Seiten des Provinzialraths bemerkt, daß die angegebenen Fristen

zur Einführung und zur Begründung der Berufung zu kurz bemessen seien. Es komme häufig vor, daß aus Nachlässigkeit oder zur Vermeidung doppelter Wege, namentlich vom Lande her, die Sache liegen bleibe und die zu kurze Frist unbenutzt verstreiche. Von anderen Mitgliedern wurde die Frist zur Begründung völlig ausreichend erachtet; die Frist zur Einführung der Berufung sei zwar nur kurz bemessen, indessen seien diese Fristen auch in der Gemeindeordnung enthalten und werde es in Uebereinstimmung mit dieser dabei verbleiben können. Von anderer Seite wurde die bei den Gerichten geltende Frist von 8 Tagen in Vorschlag gebracht.

Capell stellte den Antrag:

„Die Frist zur Einbringung von Berufungen von 7 auf 14 Tage und die zur Begründung von 3 auf 5 Wochen zu setzen.“

Wulff stellte den Antrag:

„Die Frist zur Einbringung der Berufung von 7 auf 8 Tage zu setzen.“

Der Vorsitzende brachte, einem Antrage entsprechend, zunächst den ersten Theil des Capell'schen Antrags:

„die Frist von 7 auf 14 Tage zu setzen“ zur Abstimmung, doch wurde dieser mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Der zweite Theil dieses

Antrages wurde ebenfalls abgelehnt mit 8 gegen 6 Stimmen und endlich wurde auch der Antrag von Wulff mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu den weiteren Paragraphen des Gesetzentwurfs wurden Anträge nicht gestellt und wurde sodann die Vorlage Nr. 3 einstimmig gutachtlich angenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Wölkers.

Muus.

Behrens.

Zur Beglaubigung:
Schläffe.

Anlage 49.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Veranlassung der Errichtung einer Zuckerfabrik in der Nähe des Fleckens Ahrensböck bemühen sich seit etwa zwei Jahren die theilnehmenden Kreise, den Anschluß des Fleckens Ahrensböck an das bestehende Eisenbahnnetz durch Erbauung einer Eisenbahn minderer Ordnung zu erreichen. Zur Herstellung dieser erwünschten und schon wiederholt erstrebten Eisenbahnverbindung wurden zwei Projekte aufgestellt, von denen das eine den Bau einer direkten Eisenbahn von Ahrensböck nach Lübeck, das andere die Erbauung einer Zweigbahn von Gleichendorf, einer Station der Lübeck-Eutiner Eisenbahn, nach Ahrensböck bezweckte. Da die Ausführung des einen oder andern Projectes für das Fürstenthum Lübeck von der erheblichsten Bedeutung ist, ersuchte der Provinzialrath, welcher das Bedürfnis einer Eisenbahn-Verbindung für den Flecken Ahrensböck und dessen Umgegend anerkannte, im Januar v. Js. die Regierung in Eutin, die angeregten beiden Eisenbahnprojecte weiter zu verfolgen und vor einer Entscheidung in der Sache den Provinzialrath zu hören. Diesem Ersuchen ist die Regierung nachgekommen. Wie der geehrte Landtag aus dem sub A. anliegenden Schreiben der Regierung an den Provinzialrath vom 20. Mai d. Js. entnehmen wolle, hat die Regierung dem Provinzialrath den Stand der Eisenbahn-Angelegenheit dargelegt und von ihm eine gutachtliche Aeußerung über die am Schlusse des Schreibens formulirten Punkte gefordert: nämlich über die theilweise Benutzung des Chausseeförpers bei Erbauung der Zweigbahn Gleichendorf-Ahrensböck und über die Gewährung einer Beihilfe aus der Landeskasse. Ausweislich des sub B. anliegenden Auszuges aus dem Verhandlungsprotokolle des Provinzialraths vom 29. Mai d. Js. erklärte sich derselbe mit allen gegen eine Stimme dahin, daß die Benutzung des Chausseeförpers in der Strecke vom Gleichendorfer Bahnhof bis zur Ahrensböcker Zucker-

fabrik bei Anlage der Bahn zu gestatten und daß, falls die Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft sich verpflichte, den Bau der Zweigbahn und den zukünftigen Betrieb auf derselben, unter Gewährung eines Zuschusses zu den Baukosten zu übernehmen, $\frac{6}{10}$ dieses Zuschusses, jedoch höchstens 60 000 M aus der Landeskasse zur Verfügung zu stellen seien.

Der Provinzialrath ging bei diesem Beschlusse in Uebereinstimmung mit der von der Eutiner Regierung vertretenen Auffassung von der Voraussetzung aus, daß bei der wesentlich lokalen Bedeutung der Bahn die zunächst Theilnehmenden: der Flecken Ahrensböck und die Zuckerfabrik den Fehlbetrag des von den zuständigen Organen der Lübeck-Eutiner Eisenbahn-Gesellschaft auf 100 000 M bemessenen Zuschusses aufzubringen hätten. Diese Voraussetzung hat sich als unerfüllbar erwiesen, der Flecken Ahrensböck hat zwar trotz seiner Belastung mit kommunalen Verbindlichkeiten einen Zuschuß von 10 000 M auf die Gemeindenkasse übernommen, dagegen sind die Bemühungen, den weiteren Theil des erforderlichen Zuschusses von der Ahrensböcker Zuckerfabrik zu erlangen, wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der letzteren erfolglos geblieben. Wenn auch der kürzlich gegen die Fabrik erkannte Konkurs wieder aufgehoben ist, so sind doch in Folge der allgemeinen Nothlage der Zuckerindustrie die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft so gedrückte und unsichere, daß an irgend welche Aufwendungen für den hier fraglichen Zweck auf längere Zeit hinaus nicht zu denken ist.

Bei dieser Lage der Sache hat der Provinzialrath in seiner Oktober-Verammlung nach Inhalt des sub C. anliegenden Auszuges aus dem Verhandlungsprotokolle beschlossen:

1. die Regierung zu ersuchen, für eine zu erbauende Sekundärbahn Gleichendorf-Ahrensböck eine Bei-

hülfe bis zu 100 000 *M* à fonds perdu aus der Landeskasse zu bewilligen. Sodann

2. die Regierung in Betreff der zu erbauenden Ahrensböcker Zweigbahn zu ermächtigen, den Bau auf Staatskosten ausführen zu lassen.

Dem letzteren Vorschlage gegenüber muß sich die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit der Regierung in Cutin ablehnend verhalten. Da eine Staatsbahn, in deren Hände die Führung der Sache gelegt werden könnte, im Fürstenthum Lübeck nicht existirt, so würde einmal schon die Ausführung und die Kontrolle des Bau's mit großen Weiterungen verbunden sein, vor allen Dingen aber die Regelung des künftigen Betriebes in einer die Interessen des Landes genügend sichernden Weise auf große Schwierigkeiten stoßen. Ein Betrieb durch Staatsbeamte und für Rechnung des Staats ist in Rücksicht auf die kleine Strecke von vorne herein ausgeschlossen, man würde also gezwungen sein, mit einem Privatunternehmer, als welcher vermuthlich nur die Cutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft in Frage käme, eine Verständigung über die pachtweise Uebernahme des Betriebes zu versuchen. Einem solchen Risiko darf sich der Staat nicht aussetzen, um so weniger, als das in diesem Falle aufzubringende hohe Baulapital nicht durch vorhandene Kassenüberschüsse gedeckt werden kann.

Dagegen deckt sich der unter Ziffer 1 erwähnte Beschluß mit der vom Provinzialrathe in der Frühjahrsversammlung abgegebenen Erklärung, er weicht nur insofern davon ab, als die staatliche Beihülfe von 60 000 *M* auf 100 000 *M* erhöht wird und die Regierung bei der Wahl des Unternehmers nicht auf die Cutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft beschränkt sein soll. Dieser Beschluß beruht auch auf der Voraussetzung, daß zur Herstellung der Bahn in der Strecke vom Gleichendorfer Bahnhof bis zur Zuckerfabrik der Chauffeekörper mit benutzt werde.

Bekanntlich hat die Staatsregierung aus Anlaß eines am 6. März v. J. vom Landtage angenommenen Antrages die Frage, ob im Falle der Concessionirung der hier in Betracht kommenden Zweigbahn Gleichendorf-Ahrensböck die Benutzung des Chauffeekörpers oder dessen unmittelbarer Umgebung für die Bahnanlage gestattet werden könne, von einer Prüfung der örtlichen Verhältnisse abhängig gemacht. (sfr. Landtagsabschied vom 24. April 1883 § 6). Diese Prüfung hat nun zu dem Ergebnisse geführt, daß der Mitbenutzung des Chauffeeplanums bei der Bahnanlage, besonders da es sich jetzt nicht mehr um die Benutzung der ganzen Strecke vom Flecken Ahrensböck nach Gleichendorf, sondern nur um die um 2 km kürzere Theilstrecke bis zur Zuckerfabrik handelt, wesentliche Bedenken nicht entgegen stehen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß nach Fertigstellung

der Zweigbahn der Wagenverkehr auf der in Frage kommenden Chauffeestrecke ein sehr beschränkter werden wird und daß die aus dem Eisenbahnbetriebe für den öffentlichen Verkehr entstehenden Gefahren und Belästigungen sich auf ein so geringes Maß reduciren, daß es nicht angezeigt erscheint, dieserhalb von der Ausführung des Bahnprojekts abzustehen.

Was die Höhe des vom Provinzialrathe befürworteten Staatszuschusses anbelangt, so ist zwar die Staatsregierung der Ansicht, daß bei der lokalen Natur der zu erbauenden Bahn eine Heranziehung der zunächst Betheiligten zu den Baukosten der Billigkeit entspricht, daß aber der Anschluß des Fleckens Ahrensböck an das bestehende Eisenbahnnetz von zu wesentlicher Bedeutung ist, um die Ausführung des Bahnprojekts an der Leistungsunfähigkeit der zumeist betheiligten Interessenten scheitern zu lassen. Die Staatsregierung hält eine Hinausschiebung des Baus für unthunlich und die Bewilligung des ganzen Zuschusses aus der Landeskasse unter den obwaltenden Verhältnissen um so mehr für gerechtfertigt, als der erforderliche Geldbetrag in den Ueberschüssen der Landeskasse vorhanden ist, und Ansprüche sonstiger Art an diese Gelder zur Zeit nicht erhoben werden. Zudem fällt noch ins Gewicht, daß der Staatskasse nach Vollendung der Zweigbahn aus der voraussichtlich erheblichen Verminderung der Chauffee-Unterhaltungskosten eine dauernde finanzielle Ersparniß erwächst, welche das verlangte Opfer zum großen Theile aufwiegen wird.

In Frage könnte noch kommen, ob nicht der von der Gemeindevertretung von Ahrensböck angebotene Zuschuß von 10 000 *M* zu den Baukosten zu acceptiren sei. Nach dem Erachten der Staatsregierung ist hiervon abzusehen, weil die für den Staat nicht sehr beträchtliche Summe dem wenig leistungsfähigen und durch Kommunallasten bedrückten Flecken eine immerhin empfindliche Last auferlegt, und auch seitens des Provinzialraths eine Heranziehung des Fleckens zur Ausbringung des Zuschusses zu den Baukosten nicht gefordert ist.

Bei dieser Sachlage glaubt die Staatsregierung beantragen zu dürfen:

der geehrte Landtag wolle derselben die Ermächtigung ertheilen, für den Fall, daß ein Privatunternehmer sich verpflichtet, die Herstellung einer Eisenbahn minderer Ordnung vom Bahnhof Gleichendorf nach Ahrensböck, unter Mitbenutzung des Körpers der Neustadt-Segeberger Chauffee in der Strecke vom Gleichendorfer Bahnhofs bis zur Ahrensböcker Zuckerfabrik, sowie den künftigen Betrieb dieser Bahn zu übernehmen, demselben einen Zuschuß bis zur Summe von 100 000 *M* à fonds perdu aus der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck zu bewilligen.

Oldenburg, 1884 November 24.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Nebenanlage A. zu Anlage 49.

An den Provinzialrath.

In der außerordentlichen Versammlung des Provinzialraths vom 15./16. Januar v. J. kam, veranlaßt durch eine Reihe von Petitionen, der Anschluß des Fleckens Ahrensböck, sowie der in der Nähe desselben zu errichtenden Zuckerfabrik, an das bestehende Eisenbahnnetz durch Erbauung einer Eisenbahn minderer Ordnung zur Sprache. Es standen dabei zwei Projekte zur Erörterung, von denen das eine auf die Herstellung einer direkten Bahn von Ahrensböck nach Lübeck, mit einer Abzweigung nach der etwa 2 km östlich von Ahrensböck an der Segeberger Chaussee zu errichtenden Zuckerfabrik, gerichtet war, das andere dagegen eine auf dem Bankett der Chaussee von Ahrensböck nach dem Gleichendorfer Bahnhofe anzulegende Bahn zum Gegenstande hatte. Die Verhandlungen schlossen damit, daß ein von den Mitgliedern Böhmecker und Genossen gestellter Antrag:

der Provinzialrath beschließe, Großherzogliche Regierung unter Ueberreichung der sämtlichen darauf bezüglichen Eingänge zu ersuchen, die angeregten beiden Eisenbahnprojekte Lübeck-Ahrensböck und Gleichendorf-Ahrensböck weiter zu verfolgen und vor einer Entscheidung dem Provinzialrathe demnächst, und zwar so bald wie möglich, Vorlage zu machen,

einstimmig angenommen wurde.

Dem Projekte Lübeck-Ahrensböck stellten sich im weiteren Verlaufe der Sache, namentlich bezüglich der Deckung der Baukosten, wohl größere Schwierigkeiten entgegen, als anfänglich angenommen war. Der in der Provinzialrathsversammlung in Aussicht gestellte Bauplan nebst Kostenanschlag ist der Regierung bisher nicht eingereicht worden und es darf angenommen werden, daß dieses Projekt vorläufig wenigstens aufgegeben ist. Aber auch für die Ausführung des Baus einer Linie Gleichendorf-Ahrensböck war zunächst wenig Aussicht vorhanden, nachdem sich unter den Landwirthen der Gegend eine starke Opposition gegen die Erbauung der Bahn auf oder neben dem Chausseeförper erhoben hatte und in der vorigjährigen Generalversammlung der Aktionäre der Gutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft die Erklärung abgegeben war, daß für die Gesellschaft keine Veranlassung vorliege, der Ausführung der bezeichneten Zweigbahn näher zu treten, so lange nicht Seitens der Zuckerfabrik und der Adjacenten entsprechende Anerbietungen entgegengebracht seien. Bei den kürzlich zwischen dem Vorsitzenden des Vorstandes der Zuckerfabrik, Gutsbesitzer Diestel zu Dunkelssdorf, und dem Verwaltungsrathe der Gutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft stattgehabten weiteren Verhandlungen sind nun die Voraussetzungen, unter denen der Verwaltungsrath geneigt ist, der Generalversammlung der Aktionäre die Ausführung des Gleichendorf-Ahrensböcker Zweigbahn-Projekts für Rechnung der Eisenbahngesellschaft in Vorschlag zu bringen, näher präcisirt worden. Um die Uebelstände, welche die Anlegung einer Eisenbahn auf oder

unmittelbar neben dem Chausseeförper mit sich bringt, so weit thunlich zu vermindern und zugleich dem früher schon von den Eingeseffenen des Fleckens Ahrensböck ausgesprochenen Wunsche, daß der Bahnhof möglichst in der Mitte des Fleckens angelegt werde, entgegenzukommen, ist das frühere, in der Provinzialrathsversammlung vom 15./16. Januar v. J. vorgelegte Bauprojekt dahin geändert, daß die Benutzung des Chausseeförpers nur auf der Strecke vom Gleichendorfer Bahnhofe bis zur Zuckerfabrik erfolgen, von dort aus aber die Bahn über das Terrain der Zuckerfabrik durch die Feldmark Spechserholz und die Ländereien des Ahrensböcker Pastorats bis zur Mitte des Fleckens Ahrensböck, gegenüber Dammeyer's Hotel, geführt werden soll, wodurch sich die früher veranschlagten Baukosten auf die Summe von etwa 330 000 M erhöhen. Der Verwaltungsrath verlangt zunächst den Nachweis, daß entweder ein Drittel des zu 330 000 M angenommenen Baukapitals à fonds perdu der Eisenbahngesellschaft zur Verfügung gestellt oder daß zwei Drittel dieses Kapitals in der von den Gesellschaftsorganen zu beschließenden Form al pari von anderer Seite fest übernommen werden.

Die Staatsbehörden werden bei der gegenwärtigen Lage der Sache zunächst über zwei Fragen sich schlüssig zu machen haben, einmal darüber, ob die Benutzung der Segeberger Chaussee in der bezeichneten Strecke zur Ausführung des Eisenbahnbaues gestattet werden kann, und sodann darüber, ob hinreichende Gründe vorliegen, das Unternehmen durch einen Zuschuß aus der Landeskasse zu unterstützen. Ueber die erstere Frage haben befanntlich schon im letzten Landtage Verhandlungen stattgefunden, welche zu dem mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrage führten, das Großherzogliche Staatsministerium dringend zu ersuchen, für den Fall, daß das angeregte Projekt, eine Eisenbahn zwischen Gleichendorf und Ahrensböck zu bauen, in Erfüllung gehen sollte, verhindern zu wollen, daß solche auf oder unmittelbar neben dem Chausseeförper angelegt werde. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das damals zur Verhandlung stehende Projekt die Benutzung der ganzen Chausseestrecke vom Gleichendorfer Bahnhofe bis Ahrensböck im Auge hatte, während der jetzt in Frage stehende Plan die am schwersten ins Gewicht fallende Strecke von Ahrensböck bis zur Zuckerfabrik ausschließt. Es wird deshalb zu erwägen sein, ob die Bedenken, welche sich gegen die Benutzung der Strecke zwischen dem Gleichendorfer Bahnhofe und der Zuckerfabrik erheben, für sich allein schon erheblich genug sind, um daran die Ausführung des Unternehmens überhaupt scheitern zu lassen. — Was die zweite Frage betrifft, so wird für die Bemessung eines vom Staate etwa in Aussicht zu stellenden Zuschusses zu den Baukosten zunächst das Interesse, welches sich für den Flecken Ahrensböck und die Umgegend an die Herstellung einer Eisenbahnverbindung knüpft, außerdem aber der Umstand, daß die in Folge der Herstellung einer Eisenbahn zu erwartende

bedeutende Abnahme des Wägenerverkehrs auf der Chausseestrecke zwischen der Zuckerfabrik und der Station Gleschendorf die dem Staate zur Last fallenden Unterhaltungskosten der Chaussee dauernd vermindern wird, die wesentlichen Anhaltspunkte bieten müssen. Hinsichtlich des zuerst hervorgehobenen Punktes ist zu bemerken, daß der Gemeinderath des Fleckens Ahrensböck bei einer kürzlich stattgehabten Verhandlung der Angelegenheit die einstimmige Erklärung abgegeben hat, daß die Gemeinde auf die Erbauung einer Eisenbahn vom Bahnhof Gleschendorf über die Zuckerfabrik nach Ahrensböck, unter Anlegung des Bahnhofs möglichst in der Mitte des Fleckens, einen großen Werth lege, an den Herstellungskosten dieser Bahn jedoch nur mit einem den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde entsprechenden Beitrage sich betheiligen könne. Unter Berücksichtigung dieser Gründe neigt die Regierung, davon ausgehend, daß für den Staat eine Betheiligung an den Baukosten nur in der Form eines Zuschusses à fonds perdu, nicht aber in der Form der Uebernahme von Aktien, wird in Frage kommen können, sich der Ansicht zu, daß es sich rechtfertigen würde, wenn der Staat etwa ein Drittel des der Gesellschaft zu leistenden ganzen Zuschusses zu den Baukosten zur Verfügung stellt. Dabei wäre der Gesellschaft der zur Bahnanlage erforderliche Theil des Chausseeförpers unentgeltlich auf so lange Zeit zum Gebrauch zu überweisen, als derselbe für die zu erbauende Bahn benutzt wird.

Bevor die Regierung weitere Schritte in der Angelegenheit thut muß es ihr erwünscht sein, über den Standpunkt, welchen der Provinzialrath dem Projekte gegenüber einnimmt, Aufklärung zu erhalten und ersucht sie deshalb den Provinzialrath um eine gutachtliche Äußerung über nachstehende Fragen:

1. ob er bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse es für thunlich und dem öffentlichen Interesse entsprechend erachte, daß für eine zu erbauende Eisenbahn minderer Ordnung von Ahrensböck bis zum Bahnhof Gleschendorf die Benutzung des Körpers der Segeberger Chaussee in der Strecke von der Ahrensböcker Zuckerfabrik bis zum Bahnhof Gleschendorf, vorbehaltlich näherer örtlicher Feststellung des Terrains und der Anordnung geeigneter Maßregeln zum Schutze des Wägenerverkehrs, gestattet werde;
2. ob er für den Fall, daß die Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft sich verpflichtet, die Ausführung des Bau's dieser Bahn und den künftigen Betrieb, unter Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des Baukapitals, für ihre Rechnung zu übernehmen, es für angemessen erachte, daß der dritte Theil dieses Zuschusses, indeß höchstens eine Summe von 37000 *M.*, aus der Landeskasse à fonds perdu zu Verfügung gestellt werde.

Eutin, 1884 Mai 20.

Großherzogliche Regierung.

Bucholz.

Nebenanlage B. zu Anlage 49.

Geschehen

Eutin, auf dem Rathhause, 1884 Mai 29, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: Herr Regierungs-Präsident Bucholz, Herr Ober-Regierungsrath Mücke, Herr Regierungsrath Deltmann, Herr Regierungsrath Lubinus und die sämtlichen Mitglieder des Provinzialraths.

Nunmehr wurde zur beschließenden Berathung der Vorlage Nr. 2, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Bahnhof Gleschendorf nach Ahrensböck übergegangen und zunächst über die erste, zur gutachtlichen Äußerung stehende Frage verhandelt.

Nachdem in der vorberathenden Verhandlung über den Stand dieser Sache und insbesondere über die zwischen dem Vorsitzenden des Vorstandes der Zuckerfabrik Ahrensböck, Gutsbesitzer Diestel, und dem Verwaltungsrath der Eutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft stattgehabten weiteren Verhandlungen nähere Mittheilung gemacht worden, wurde unter Hinweis hierauf von verschiedenen Mitgliedern des Provinzialraths hervorgehoben, daß die Bahn überall nur dann werde zu Stande kommen, wenn die Benutzung des Chausseeförpers gestattet werde. Die Gefahr für den öffentlichen Verkehr, die bei Anlage der Bahn

unmittelbar neben der Chaussee vorhanden sei, werde wesentlich herabgemindert, wenn die Chaussee nur bis zur Zuckerfabrik oder noch besser nur bis zum Holstendorfer Wege benutzt werde und werde dieselbe dann nicht mehr so vorwiegend sein, um die für Ahrensböck und Umgegend dringend erforderliche Bahnanlage dadurch in Frage zu stellen und scheitern zu lassen.

Von anderer Seite des Provinzialraths wurde vorgebracht, daß eine Gefahr und Störung im öffentlichen Verkehr bei der Bahnanlage neben der Chaussee überall nicht vorhanden sei, wie von vielen in der Nähe der fraglichen Chaussee wohnenden Landleuten schon früher in öffentlichen Versammlungen ausgesprochen sei. Zwar höre man von Einzelnen auch das Gegentheil behaupten, dabei werde jedoch auch zugegeben, daß die Gefährlichkeit des Verkehrs mit Fuhrwerk nach kurzer Zeit, sobald die Pferde den vorbeifahrenden Zug mehrmals passiert und sich an den Anblick gewöhnt hätten, nicht erheblich mehr sei. Daß auf der Chausseestrecke von der Zuckerfabrik bis Ahrensböck eine größere Gefahr vorhanden, wie von anderer Seite vorgebracht, müsse bestritten werden, denn die täglich bei den Rübenfuhrn verwendeten Pferde würden schon nach einigen Tagen von den Eisenbahnzügen nicht im mindesten beunruhigt und bei einiger Vorsicht sei Unglücksfällen leicht vorzubeugen.

Hieraus sei demnach keine Veranlassung zu entnehmen, die Abzweigung der Bahn bei der Zuckerfabrik mit einem Kostenaufwande von 30 000 *M* vorzunehmen und da durch die Herabminderung der Baukosten auch der Zuschuß um so geringer werde, so könne man gerne die anfangs projektierte Bahnlinie bis Jala s an der Chaussee entlang beibehalten.

Von anderer Seite wurde wiederholt hervorgehoben, daß nur dadurch, daß die Chausseestrecke von Jala s bis zur Zuckerfabrik frei bleibe, die Gefahr so weit gemindert sei, um überall die Bedenken gegen die Benutzung des Chausseekörpers fallen lassen zu können. Die Mehrkosten der Abzweigung würden sich auch noch weit niedriger stellen, wenn die Bahn nicht bis gegen Dammeyer's Haus, sondern nur bis zum „Moesberg“ am Havelkoster Wege ausgebaut werde.

Der Vorsitzende bemerkte, daß über die in der Vorlage gestellte erste Frage nunmehr in der Weise, und zwar dem Antrage von Capell entsprechend, mündlich abgestimmt werden solle, daß die Frage mit Ja oder Nein zu beantworten sei.

Mit Ja stimmten: Böckers, Muus, Lieweh, Ott, Meng, Süfke, Diestel, Reedwisch, Röper, Witt, Westphal, Böhmker, Behrens und Wulff.

Mit Nein stimmte: Capell.

Zur Motivirung ihrer Abstimmung brachten schriftlich ein:

Provinzialrathsmitglied Röper: Ich habe die Frage nur deshalb bejaht, weil ich dem Flecken Ahrensböck bezw. der Zuckerfabrik damit dienen will, eine Eisenbahn zu bekommen, indem vom Vorstand der Zuckerfabrik, Gutsbesitzer Diestel, ganz fest behauptet wurde, daß es keinen andern Weg gebe, eine Eisenbahn vom Bahnhof Gleichendorf nach Ahrensböck zu erlangen. Andernfalls

würde ich mit Nein gestimmt haben, weil ich es für sehr gefährlich halte, die Bahn neben der Chaussee zu bauen.

Provinzialrathsmitglied Meng: Ich habe die Frage bejaht, weil nach den früheren und jetzigen Verhandlungen die Hoffnung auf eine für die Ahrensböcker Gegend günstigere Bahnanlage gänzlich geschwunden ist; die Vortheile aber, die eine Eisenbahnverbindung mit sich bringt, wohl die Nachteile einer Bahnanlage auf dem Chausseekörper überwiegen, zumal da jetzt, entgegen dem ersten Project, die Chaussee auf ihrer Hauptverkehrsstrecke von einer Eisenbahnanlage verschont bleibt.

Provinzialrathsmitglied Wulff: Ich habe dafür gestimmt unter der Bedingung, daß die Chaussee auf der Strecke, die von der Bahn benutzt wird, während die Züge dieselbe befahren, für die Benutzung mit Pferden gesperrt werde.

Darauf wurde über die zweite Frage der Vorlage Nr. 2 verhandelt und wurden zunächst die bereits während der Vorberathung eingereichten Anträge vorgelesen und zwar:

1. Antrag von Provinzialrathsmitglied Meng und Ott:

„Der Provinzialrath möge beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den geforderten Staatszuschuß von 37 000 *M* auf 70 000 *M* zu erhöhen.“

2. Antrag von Provinzialrathsmitglied Muus und Westphal:

Der Provinzialrath wolle gutachtlich erklären:

1. der Provinzialrath erachtet es für angemessen, daß für den Fall, daß die Gutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft sich verpflichtet, die Ausführung des Baues einer Eisenbahn von Ahrensböck nach Bahnhof Gleichendorf und den künftigen Betrieb, unter Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des Baukapitals für ihre Rechnung zu übernehmen, daß $\frac{6}{10}$ dieses Zuschusses, jedoch höchstens 60 000 *M*, aus der Landeskasse à fonds perdu zur Verfügung gestellt werden;
2. der Provinzialrath erachtet es für richtig, daß der Staatszuschuß, soweit er mehr als ein Drittel beträgt, auf das von dem Flecken Ahrensböck aufzubringende Drittel in Anrechnung gebracht werde unter der Bedingung, daß die Bahn dort hergestellt werde, wo sie am billigsten einzurichten, jedoch thunlichst in der Nähe des Amtsgerichts, etwa an dem Ahrensböck-Havelkoster Wege ausmünde;
3. der Provinzialrath setzt voraus, daß die Zuckerfabrik ihr Terrain, soweit erforderlich für die Bahn umsonst hergebe und daß bei den übrigen Landabtretungen der Baugesellschaft gegenüber nur einfache landübliche Bodenpreise unter Wegfall der Betriebsstörungen in Rechnung gestellt werden, in der Weise, daß etwaige Entschädigungen für Betriebsstörungen von dem Flecken Ahrensböck übernommen werden.“

Von Seiten des Provinzialraths wurde unter Hinweis auf die in der Vorberathung abgegebenen Erklärungen

gen hervorgehoben, daß der in der Vorlage in Aussicht gestellte Zuschuß von 37 000 *M* entschieden nicht hoch genug sei, da es nicht möglich sein werde, den fehlenden Zuschuß anderweit aufzubringen. Die Zuckerfabrik werde unter Berücksichtigung dessen, daß dieselbe das erforderliche Land unentgeltlich hergebe und für den Anschluß des Schienenstranges noch etwa 20 000 *M* selbst aufwenden müsse, nach den bekannten vorliegenden Verhältnissen kaum 25—30 000 *M* übernehmen können, wenigstens nicht à fonds perdu, wogegen sich die Uebernahme von Aktien bis zu diesem oder etwas höherem Betrage wohl ermöglichen ließe. Daß dem Flecken Ahrensböck kein erheblicher Betrag auferlegt werden könne, bedürfe keiner weiteren Ausführung. Somit müsse, wenn die Bahn überall in Ausführung kommen solle, von vorneherein ein weit höherer Staatszuschuß in Aussicht genommen werden. Wenn nun übrigens angenommen werden könne und müsse, daß der Kostenanschlag sehr hoch bemessen sei und nach vorgenommener Prüfung um ein erhebliches niedriger sich stelle, so scheine es nicht angezeigt, dem Menz'schen Antrage entsprechend, eine bestimmte Summe in Aussicht zu stellen, sondern eine Quote des erforderlich werdenden Zuschusses festzustellen.

Die Provinzialrathsmitglieder Menz und Ott nahmen den vorstehend aufgeführten Antrag wieder zurück und stellten unter Berücksichtigung dessen, daß der Bahnhof in der Nähe des Moesberges in Ahrensböck angelegt werde, wodurch für die verkürzte Strecke das Baukapital erheblich herabgemindert werde, den Antrag:

„Der Provinzialrath möge beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den erforderlichen Staatszuschuß bis auf $\frac{7}{10}$ des in Betracht kommenden $\frac{1}{3}$ der Bau Summe für die Eisenbahn Gleichendorf-Ahrensböck, jedoch höchstens bis 70 000 *M* festsetzen zu wollen.

In Betreff des Antrages von Muus und Westphal wurde noch bemerkt, daß es nicht angezeigt erscheine, bei

Genehmigt und unterschrieben.

A. Völkers.

Muus.

Behrens.

Zur Beglaubigung:
Schläffe.

Aussetzung des Zuschusses weitere Bedingungen zu stellen und den Zuschuß an Voraussetzungen zu knüpfen, welche zur Zeit noch nicht in Betracht kämen, dadurch könne die Angelegenheit sehr leicht in nicht wünschenswerther Weise verzögert werden.

Die Antragsteller Muus und Westphal erklärten, daß sie die Punkte 2 und 3 ihres Antrages zur Zeit fallen lassen wollten, doch seien dieselben im Protokolle mit aufzunehmen.

Aus der Mitte des Provinzialraths wurde noch darauf hingewiesen, daß die Unterhaltungskosten der Chaussee durch die Bahnanlage ganz erheblich geringer werden würden. Dieses Ersparniß werde man sicherlich auf jährlich 2000 *M* veranschlagen können und wolle man den Staatszuschuß nur auf 50 000 *M* erhöhen, so habe der Staat damit ein Opfer noch gar nicht gebracht. Ein Opfer zu bringen, könne man sich den cedirten Gebietstheilen und namentlich dem Flecken Ahrensböck gegenüber nicht verschließen, für die das Zustandekommen der Bahn von ganz wesentlichem Interesse ist. In Preußen würden weit höhere Beihilfen zu Eisenbahnbauten unter ähnlichen Verhältnissen gegeben, wie zum Beispiel zu der Wesselsburener Eisenbahn, die zum größten Theile nur dem Rübentransporte diene. Uebrigens sei ja auch der Eutin-Lübecker Eisenbahn in Folge der Uebernahme der Zinsgarantie schon ein so erheblicher Staatszuschuß zugewendet worden, das es nur gerechtfertigt sein könne, zur Ahrensböck-Gleichendorfer Eisenbahn den erforderlichen, verhältnißmäßig kleinen und nur einmaligen Staatszuschuß zu gewähren.

Nachdem der Antrag von Behrens auf Schluß der Debatte angenommen worden, wurde zunächst über den weitestgehenden Antrag von Menz und Ott abgestimmt. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt mit 10 gegen 5 Stimmen.

Darauf wurde Punkt 1. des Antrages von Muus und Westphal mit 14 gegen 1 Stimme angenommen.

Nebenanlage C. zu Anlage 49.

Geschehen

Eutin, auf dem Rathhause, 1884, Oktober 25, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: Herr Regierungs-Präsident Buchholz,
„ Ober-Regierungsrath Mücke,
„ Regierungsrath Deltermann,
„ „ „ Lubinus,
und die Mitglieder des Provinzialraths, außer Witt.

Darauf wurde in die Berathung des von Diestel, Ott und Menz in der Sitzung am 22. d. Mts. eingebrachten Antrages eingetreten, welcher lautet:

„Der Provinzialrath möge beschließen, daß die Großherzogliche Regierung ersucht werde, den Staatszuschuß zu den Kosten des Baukapitals für die Se-

kundär-Eisenbahn Gleichen-dorf-Ahrensböck von 60 000 *M* auf 100 000 *M* zu erhöhen und diesen Betrag aus der Landeskasse à fonds perdu zur Verfügung zu stellen. Diese Landeshilfe möge aber in der vollen Höhe nur bewilligt werden, wenn der Flecken Ahrensböck von der Eisenbahn-Gesellschaft in keiner Weise zu den Kosten der Bahn herangezogen wird."

Provinzialrathsmitglied Diestel berichtete über den Stand dieser Angelegenheit. Nachdem regierungsseitig ein Staatszuschuß von 60 000 *M* in Aussicht gestellt, habe der Flecken Ahrensböck weitere 10 000 *M* übernommen. Die Zuckerfabrik in Ahrensböck habe nun derzeit weitere 25 000 *M* außer unentgeltlicher Hergabe des Grund und Bodens zugesagt, allein nach der jetzigen bekannten Lage der Zuckerfabrik sei auf einen Zuschuß derselben überall nicht mehr zu rechnen. Der Verwaltungsrath der Cutin-Lübecker Eisenbahn, welcher einen Betrag von 100 000 *M* à fonds perdu gefordert hat, hat nun auf desfallsige Anfrage in einem Schreiben des Herrn von Warnstedt erklärt, den Bau der Bahn mit einem Zuschuß von 70 000 *M* nicht übernehmen zu wollen. Der Flecken Ahrensböck, der wegen seiner anderweiten bedeutenden Ausgaben für Brunnen u. faum in der Lage sei, die zugesagten 10 000 *M* aufzubringen, könne nicht mehr übernehmen und so müsse denn das ganze Projekt als völlig gescheitert angesehen werden, wenn nicht der Staat mit weiteren Mitteln eintrete.

Der Staat könne nun sehr wohl noch ein Weiteres übernehmen in Rücksicht darauf, daß die Unterhaltungskosten der Segeberger Chaussee um einen ganz erheblichen Betrag heruntergehen würden, denn nach einer den Landeskasse-Rechnungen entnommenen Uebersicht der bisherigen jährlichen Ausgaben im Vergleich zu den im Voranschlag jetzt vorgesehenen Unterhaltungskosten für die Segeberger Chaussee seien seit des Bestehens der Zuckerfabrik die Unterhaltungskosten um ca. 10 000 *M* gestiegen. Außerdem habe der Staat in Rücksicht auf die Cutin-Lübecker Bahn das größte Interesse für das Zustandekommen der Bahn, da diese für die Cutin-Lübecker Bahn von wesentlichem Vortheil sei, während andererseits die projektierte Bahn Neustadt-Segeberg über Gleichen-dorf und Ahrensböck derselben erheblichen Nachtheil bringen werde.

Für Ahrensböck und Gleichen-dorf werde auch die Neustadt-Segeberger Bahn von Vortheil sein, allein auch dieses Projekt werde nicht zur Ausführung kommen. Zwar habe ein Unternehmer Ehlers aus Hamburg dieserwegen Unterhandlungen gepflogen, aber aus diesen lasse sich schon mit Sicherheit entnehmen, daß es zu einer Ausführung nie kommen werde.

Von mehreren Provinzialrathsmitgliedern wurde bemerkt, daß der Staat für Ahrensböck werde eintreten müssen und da nur die Bahn von so großem Werthe für Ahrensböck und Umgegend sei, so müsse man auch den erhöhten Zuschuß bewilligen, da andernfalls die Bahn nicht zu Stande komme. Uebrigens scheine es gerathen, den Zuschuß ganz unbedingt zu bewilligen; wolle dann die Cutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft etwa nicht bauen, so werde sich mit diesem Zuschuß wohl ein anderer Unternehmer finden.

Anlagen. XXII. Landtag.

Provinzialrathsmitglied Diestel zog den ersten Antrag wieder zurück und stellte dafür folgenden Antrag:

"Der Provinzialrath möge beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, für eine zu erbauende Sekundärbahn Gleichen-dorf-Ahrensböck eine Beihilfe bis zu 100 000 *M* à fonds perdu zu bewilligen."

Provinzialrathsmitglied Muus stellte den Antrag:

"Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den in Aussicht genommenen Staatszuschuß für die Eisenbahn Bahnhof-Gleichen-dorf-Ahrensböck um 30 000 *M* à fonds perdu zu erhöhen und der Großherzoglichen Regierung in Betreff der Ausführung ohne Beschränkung auf die Cutin-Lübecker Eisenbahn freie Hand zu lassen."

Provinzialrathsmitglied Böhmecker brachte inzwischen den folgenden Antrag ein:

"Der Provinzialrath beschließe, Großherzogliche Regierung in Betreff der zu erbauenden Eisenbahn Gleichen-dorf-Ahrensböck zu ermächtigen, den Bau auf Staatskosten ausführen zu lassen und zu dem Zwecke

- a. wenn die Bahn, wie bisher in Aussicht genommen, bis zur Zuckerfabrik den Chausseeförper benutzt, die Summe von 200 000 *M*,
- b. für den Fall des Baues auf eigenem Planum die Summe von 300 000 *M*.

aus den von der Centralkasse verwalteten Kriegskostenentschädigungsgeldern zu entnehmen."

Von anderen Mitgliedern wurde hervorgehoben, daß der Flecken Ahrensböck sich zur Uebernahme eines Zuschusses von 10 000 *M* bereit erklärt habe und daß demnach, wenn auch demselben die Aufbringung dieser Summe gewiß sehr schwer falle, doch keine Veranlassung vorliege, diese Summe von vornherein dem Flecken zu erlassen.

In Bezug auf den Böhmecker'schen Antrag wurde bemerkt, daß es entschieden vortheilhafter gewesen, wenn der Staat derzeit die Cutin-Lübecker Eisenbahn selbst gebaut hätte und so werde auch hier der Selbstbau wohl in Erwägung zu nehmen sein. Der derzeitige Kostenschlag sei entschieden zu hoch gegriffen und rechne man den Unternehmergeinn noch ab, so werde der Staat den Bau wohl für die beantragten Summen herstellen können. Der Betrieb auf dieser kleinen Strecke könne nicht übermäßig kostspielig werden, andernfalls werde es dem Staate nicht schwierig werden, eine Vereinbarung wegen Uebernahme des Betriebes mit der Cutin-Lübecker Bahn zu treffen.

Regierungsseitig wurde bemerkt, daß dem Selbstbau seitens des Staates erhebliche Bedenken entgegen stehen, insbesondere auch wegen des kostspieligen Betriebes für die kurze Eisenbahnstrecke, und werde nur die Bethheiligung des Staates mit einem Zuschusse zum Baukapital in Frage kommen können. Werde der Provinzialrath jetzt beschließen, über den in der Mai-Verammlung gutachtlich bewilligten Zuschuß von 60 000 *M* hinaus zu gehen, so werde die Regierung dies in weitere Erwägung nehmen.

Von anderer Seite wurde noch darauf hingewiesen, daß das Projekt der Neustadt-Segeberger Bahn dem Ver-

nehmen nach doch nicht so ganz aussichtslos sei, und daß das Ergebniß wohl erst abgewartet werden könne.

Nachdem der Antrag auf Schluß der Debatte mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen und namentliche Abstimmung beantragt worden, stellte der Vorsitzende zunächst den weitestgehenden Antrag von Diestel zur Abstimmung.

Für den Antrag stimmten: Ott, Menz, Diestel, Süfke, Böhmcker, Westphal und Bölkers.

Gegen den Antrag stimmten: Behrens, Köper, Reedwisch, Wulff, Capell, Muus und Lieweh.

Der Vorsitzende bemerkte, daß der Diestelsche Antrag danach mit 7 gegen 7 Stimmen angenommen sei, da nach dem Gesetze die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gebe; der Antrag von Muus sei danach gefallen.

Sodann wurde der selbstständige Antrag von Böhmcker zur Abstimmung gebracht und zwar zunächst mit dem weitgehendsten Betrage unter b:

Für diesen Antrag stimmten: Ott, Behrens, Menz, Süfke, Capell, Böhmcker, Lieweh und Westphal = 8 Stimmen.

Gegen diesen Antrag: Köper, Reedwisch, Wulff, Diestel, Muus und Bölkers = 6 Stimmen.

Der Antrag von Böhmcker mit dem eventuellen Betrage von 200 000 *M* unter a. wurde sodann mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zu der Abstimmung wurde folgende schriftliche Motivierung eingebracht:

Von Provinzialratsmitglied Lieweh: „Ich erkläre, daß ich mich bei der Abstimmung über den Antrag

Genehmigt und unterschrieben.

A. Bölkers.

Muus.

Behrens.

Zur Beglaubigung:

Schläfte.

von Diestel verhört habe und stimme anstatt gegen — für den Antrag.“

Von den Provinzialrathsmitgliedern Muus und Behrens: „Wir haben nicht für den Diestel'schen Antrag gestimmt, weil wir den Staatszuschuß von 90 000 *M* für genügend halten, sind aber im Uebrigen mit demselben einverstanden.“

Von Provinzialrathsmitglied Westphal: „Ich stimme für den Antrag von Diestel in der Erwartung, daß wenn später andere Orte des Fürstenthums Gelegenheit haben, in gleicher Weise eine Bahn zu bekommen, denselben, wenn erforderlich, ein gleicher Zuschuß aus der Staatskasse zugewendet wird.“

Von Provinzialrathsmitglied Capell: „Ich würde jedenfalls für den Antrag von Diestel gestimmt haben, wenn die Bahn eine andere Richtung als auf oder unmittelbar neben der Chaussee gebaut würde.“

Von Provinzialrathsmitglied Wulff, Reedwisch und Köper: „Wir stimmen gegen den Antrag, weil abzuwarten ist, ob die projektirte Bahn Segeberg-Gleschendorf zu Stande kommt, wozu nur 80 000 *M* vom Fürstenthum gefordert werden. Wenn dann Ahrensböck 10 000 *M* dazu zahlt, so werden wir für die fehlenden 70 000 *M* unter der Bedingung stimmen, daß die Bahn Ahrensböck und das Dorf Gleschendorf berühren und auf dem Bahnhof Gleschendorf enden werde.“

Anlage 50.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die erheblichen Baggerungsarbeiten im staatlichen Gewässer der oberen Hunte haben bereits den Ankauf mehrerer Plätze seitens des Staats zum Zwecke der Lagerung des ausgebagerten Sandes erforderlich gemacht. Das Bedürfniß zur Verwendung solcher Plätze wird voraussichtlich auch in Zukunft wieder hervortreten; dasselbe wird sich auch an der unteren Hunte nach kurzer Zeit geltend machen, da die für diese Flußstrecke zum Behufe der Hinterfüllung mit Baggerland in Aussicht genommenen Parallelwerke nur für wenige Jahre ausreichen werden,

und der Staat dort Groden nicht mehr besitzt, welche dem Zwecke dieser Ablagerungen dienen könnten.

Um nun die Staatskasse bei dem Ankaufe derartiger Lagerplätze vor Uebervortheilung zu bewahren, erscheint die Erlassung eines auf solche Fälle anzuwendenden Enteignungsgesetzes dringend wünschenswerth; und da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß auch bei anderen staatlichen Gewässern ein Bedürfniß nach der Erwerbung von Lagerplätzen für Baggergut sich herausstellt, so wird es angemessen sein, dieses Enteignungsgesetz auf alle öffent-

lichen Gewässer des Staats (Artikel 1, § 3 der Wasserordnung) zu beziehen.

Es empfiehlt sich, das Gesetz vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, als völlig geeignet auch hier Anwendung finden zu lassen.

Oldenburg, 1884 November 26.

Der geehrte Landtag wird daher ersucht, dem anliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Nebenanlage zu Anlage 50.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf diejenigen Enteignungen zur Anwendung, welche zur Erlangung von

Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats (Artikel 1, § 3 der Wasserordnung) zu fördernde Baggergut nothwendig werden.

Anlage 51.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Großherzogliche Hausfideicommiss-Direktion beabsichtigt, einen Theil der zum vorbehaltenen Krongute gehörigen Haarenvorwerkswäiden, belegen an der Zeughausstraße hier, in der Größe von etwa 1,1160 ha an die 1. Abtheilung 2. Hannoverschen Feldartillerie-Regiments Nr. 26 zur Herstellung von Exercierplätzen zu verkaufen. Indem das Staatsministerium die etwa erforderlich

scheinende nähere Mittheilung an den betreffenden Ausschuss sich vorbehalten darf, ersucht es den geehrten Landtag, mit dem gedachten Verkaufe sich einverstanden zu erklären.

Da auf die baldige Erledigung der Angelegenheit Werth gelegt wird, so erlaubt sich das Staatsministerium um Beschleunigung derselben zu bitten.

Oldenburg, den 1. December 1884.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Anlage 52.

An den Landtag des Großherzogthums.

An der oberen Hunte von Kreienbrück aufwärts bildet die Mitte des alten Huntebettes an vielen Stellen die Grenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten. Nachdem auf dieser Strecke in Veranlassung der Hunteeregulirung zahlreiche Durchstiche vorgenommen sind, erscheint es aus naheliegenden Gründen dringend wünschenswerth, an den Stellen, an welchen bisher das alte Huntebett die Gemeindegrenze gebildet hat, diese Grenze in die Mitte des neuen Huntebettes zu verlegen.

Die Gemeinderäthe der Gemeinden Osternburg und Hatten haben sich mit dieser Grenzregulirung unbedingt einverstanden erklärt, während der Gemeinderath der Gemeinde Wardenburg sein Einverständnis nur mit der Einschränkung ausgesprochen hat, daß die in dem von der Mühlenhunte und der alten Hunte gebildeten Winkel an der Sperrschleufe bei Tungeln belegene Parzelle Nr. 274

231 der Flur VII der Gemeinde Osternburg zur Größe von 16 a 60 qm, obwohl dieselbe nach der für die Grenzregulirung aufgestellten Regel an die Gemeinde Wardenburg fallen würde, bei der Gemeinde Osternburg verbleiben solle. Zur Begründung der ausnahmsweisen Behandlung dieser Parzelle ist von der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht, daß dieselbe wegen ihrer exponirten Lage an der

neuen Mühlenhunte und der jetzt regulirten alten Hunte außerordentlich dem Abbruche ausgesetzt sei, wodurch der betreffenden Gemeinde durch Anlage von Uferschutzwerken bezw. Arbeiten zur Unterhaltung des Flußbesticks leicht große Kosten erwachsen könnten. Bei der hiernach fehlenden Zustimmung der Gemeinde Wardenburg hat die Grenzregulirung nicht im Wege der Verordnung bewirkt werden können. Es erscheint im vorliegenden Falle gerechtfertigt, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Die Staatsregierung hält dafür, daß das von der Gemeinde Wardenburg gegen die Grenzregulirung erhobene Bedenken nicht so erheblich ist, um eine Abweichung von dem in letzterer Zeit befolgten Grundsatz, wonach bei Begradigungen von Flußstrecken an Stelle des alten Bettes das neue als Gemeindegrenze zu treten hat, eintreten zu lassen. Eine solche Abweichung erscheint im vorliegenden Falle um so weniger gerechtfertigt, als durch die in Aussicht genommene Uebernahme der neuen Mühlenhunte von der Sperrschleufe in der alten Hunte bei Tungeln ab bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals als Staatsgewässer die in Frage stehende Flußstrecke theilweise und an den gefährdetsten Stellen ihre Eigenschaft als öffentliches Gewässer der Gemeinde verlieren wird. Zur näheren Verdeutlichung der durch die Grenzregulirung bewirkten Veränderungen wird dem Ausschusse des Landtags eine Karte z. t. S. zugehen.

Anlagen. XXII. Landtag.



Das Staatsministerium hat hiernach zu beantragen: |
der geehrte Landtag wolle dem angeschlossenen |

Gesetzentwürfe seine verfassungsmäßige Zustimmung |
ertheilen.

Oldenburg, den 3. December 1884.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und zwischen den Gemeinden Wardenburg und Hatten wird von Kreienbrück aufwärts, soweit dieselbe gegenwärtig durch das alte Huntebett gebildet wird und in dieser Strecke Durchstiche ausgeführt sind, in die Mitte dieser Durchstiche verlegt.

Anlage 53.

Protokoll

über die Eröffnung des 22. (ordentlichen) Landtags des Großherzogthums.

Geschehen im ehemaligen Militairhause am 6. November 1884, Nachmittags 5 Uhr.

Nachdem die Legitimation der nach der Verordnung vom 9. Juli d. J. neu gewählten, mittelst Verordnung vom 11. Oktober d. J. einberufenen Abgeordneten zum Landtage vorläufig berichtet worden war, (Artikel 152 des Staatsgrundgesetzes) begaben sich seine Excellenz der Herr Minister Ruhstrat und der unterzeichnete Assessor zur Eröffnung des Landtags in die Versammlung der in beschlußfähiger Anzahl erschienenen Abgeordneten.

Von dem Herrn Minister Ruhstrat Excellenz wurde dort die hieneben angeschlossene Eröffnungsrede*) verlesen. Nachdem in der darauf vorgenommenen Wahl eines Präsidenten des Landtags der Abgeordnete Dr. Roggemann mit 29 Stimmen als solcher gewählt worden war und diese Wahl angenommen hatte, wurde derselbe in Gemäßheit des Artikels 130 § 3 des Staatsgrundgesetzes mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid verpflichtet.

*) Siehe Anlage A zum Protokolle der ersten ordentlichen Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Bargmann.

Anlage 54.

B e r i c h t

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Hinterlegungswesen.

(Anlage 16 Seite 36.)

Der Provinzialrath des Fürstenthums hat dem Entwurfe einstimmig zugestimmt und tritt der Ausschuß diesem bei mit dem

Antrag:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter:

Deeken.

Anlage 55.

B e r i c h t

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld betr. das Hinterlegungswesen.

(Anlage 16 Seite 36.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen. Der Ausschuß stellt den

zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Antrag:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter:

Deeken.

Anlage 56.

B e r i c h t

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeindegölzungen.

(Anlage 2 Seite 3.)

Unter Bezugnahme auf die Motivirung der Vorlage stellt der Ausschuß den

Antrag:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe verfassungsmäßig zustimmen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter:

Deeken.

Anlage 57.

B e r i c h t

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeindeföhlzungen.
(Anlage 2 Seite 3.)

Der Gesetzentwurf ist vom Landtage in erster Lesung unverändert angenommen. Deshalb

Antrag:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in zweiter Lesung verfassungsmäßig zustimmen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichtstatter:

Deeken.

Anlage 58.

B e r i c h t

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

(Anlage 14 Seite 33.)

Der Ausschuf beantragt unter Bezugnahme auf die dem Entwurfe beigefügten Motive

Antrag:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichtstatter:

Deeken.

Anlage 59.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

(Anlage 14 Seite 33.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen. Demnach stellt der Ausschuß den

Antrag:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter:

Deeken.

Anlage 60.

Bericht

des Finanzauschusses, betr. die Beseitigung des im Jadebusen belegenen Durchschlags nach den Oberahnischen Feldern auf Kosten des Reiches in Folge des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1883, betr. die Reichskriegshäfen.

(Anlage 6 Seite 17.)

Der Ausschuß hat aus der Vorlage entnommen, daß, da im Interesse des Reichskriegshafens an der Jade auf die Fortsetzung und Vollendung des sog. Durchschlags nach den Oberahnischen Feldern hat verzichtet werden müssen, der definitive Abschluß dieser ganzen Angelegenheit für

Oldenburg finanziell ein verhältnißmäßig befriedigendes Resultat ergeben hat. Der Ausschuß beantragt demnach:
der Landtag wolle nach genommener Kenntniß diese Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanzauschusses.

Der Berichterstatter:

Barnstedt.

Anlage 61.

B e r i c h t

des Finanzausschusses, betr. Mittheilung über die Verwendung der vom XXI. Landtage zur Vinderung des Nothstandes in den ärmeren Geestdistrikten des Herzogthums aus der Landeskasse bewilligten

Summe von 10 000 *M.*

(Anlage 7 Seite 20.)

Der Ausschuß hat mit Befriedigung aus der Vorlage entnommen, daß die Großherzogliche Staatsregierung von den von dem XXI. Landtage zur Summe von 10 000 *M.* bewilligten sog. Nothstandsgeldern, ganz der Intention des

Landtages entsprechen, nur 4399 *M.* verwendet hat. Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle nach genommener Kenntniß diese Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Barnstedt.

Anlage 62.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 12 Seite 26.)

Der Ausschuß stimmt der vom Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld mit allen gegen eine Stimme angenommenen Vorlage ebenfalls zu unter Hinweis auf die regierungsseitige Begründung derselben. Dabei spricht jedoch der Ausschuß die Erwartung aus: die beiden schul-

freien Nachmittage der Woche möchten, wenn irgend thunlich, den Schülerinnen unverfüzrt bleiben unter Vermeidung jeder Ueberbürdung derselben.

Ausschuß-Antrag:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf annehmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Wallroth.

Anlage 63.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 12 Seite 26.)

Der Ausschuß beantragt:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe verfassungsmäßig zustimmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Wallroth.

Anlage 64.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend den Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes.

(Anlage 8 Seite 21.)

Es waren im Ausschusse zwei Anschauungen vertreten. Die Majorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Capell, Haase, Meentz, Ramien und Detken, erklärte sich gegen die Vorlage und begründete diese Verwerfung folgendermaßen: Der Gesetzentwurf bringe eine, wenn auch reichs-gesetzlich gestattete, so doch im Allgemeinen nicht wünschenswerthe Beschränkung der Gewerbefreiheit mit sich. Ferner sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in einer Ortschaft nach Erlaß des Gesetzes ein die Ausübung seines Gewerbes beginnender Schmied es verjäumt habe, sich ein Prüfungszeugniß im Hufbeschlag zu erwerben, und daß nun die Pferdebesitzer weite Touren zu machen hätten, um ihre Pferde beschlagen zu bekommen. Es sei im Allgemeinen zweifellos wünschenswerth, wenn die jungen Hufschmiede zahlreich die Hufbeschlagsschulen besuchten, und würden dann gut ausgebildete Hufschmiede stets mehr Kundenschaft an sich ziehen als andere; es dürfe aber ein Zwang, wie ihn der Gesetzentwurf mit sich bringe, nicht ausgeübt werden.

Die Minorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Hanken, Rüdibusch, Wallroth und Weis, erklärte sich mit der Vorlage einverstanden und führte an, daß die Annahme derselben im Interesse unserer Pferdezucht geboten sei. Die gegenwärtige Beschlagsweise lasse in vielen Gegenden zu wünschen übrig und würde die Annahme des Entwurfes bald überall eine günstige Wirkung erkennen lassen. Die Befürchtung, daß ein Mangel an Hufschmieden eintreten könne, theilte die Minorität nicht, auch wies sie darauf hin, daß in bestimmten Fällen eine Dispensirung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses eintreten könne.

Majoritäts-Antrag:

Ablehnung der Vorlage.

Minoritäts-Antrag:

Annahme derselben.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Detken.

Anlage 65.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Einrichtung und Erhaltung des Katasters.

(Anlage 3 Seite 6.)

Der vorliegende Gesetzentwurf hat in der diesjährigen Maiverammlung des Birkenfelder Provinzialrathes zur Berathung gestanden und wurde ohne irgend welche Abänderungsvorschläge einstimmig gebilligt. Auch der Ausschuss hat nach gründlicher Durchsicht nichts zu erinnern gefunden und stellt daher den

Antrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Weis.

Anlage 66.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Einrichtung und Erhaltung des Katasters.

(Anlage 3 Seite 6.)

Der betreffende Gesetzentwurf wurde in erster Lesung unverändert angenommen. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in

zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Weis.

Anlage 67.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend anderweite Feststellung der Grundsteuer.

(Nebenanlage C. zu Anlage 3 Seite 13.)

Antrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Weis.

Anlage 68.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend anderweite Feststellung der Grundsteuer.

(Nebenanlage C. zu Anlage 3 Seite 13.)

Antrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in

zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Weis.

Anlage 69.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

(Nebenanlage E. zu Anlage 3 Seite 14.)

Der Ausschuß hat sich gleich dem Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld von der Zweckmäßigkeit und Billigkeit der vorgeschlagenen Abänderungen des fraglichen Gesetzes überzeugt und beantragt daher:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Weis.

Anlage 70.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

(Nebenanlage E. zu Anlage 3 Seite 14.)

Da der Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen worden, so beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung zustimmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Weis.

Anlage 71.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Bestrafung der Arbeitgeber, welche ohne Erlaubniß des Lokalschulinspektors Schulkinder während der Schulstunden zu Arbeiten verwenden.

(Anlage 17 Seite 38.)

Wenn auch der Ausschuß die Tendenz des Gesetzentwurfes: möglichste Beseitigung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse — selbstredend billigt, so hat er sich dennoch

von der Nothwendigkeit neuer Strafbestimmungen, welche die Arbeitgeber, die ohne Erlaubniß des Lokalschulinspektors Schulkinder während der Unterrichtsstunden zu Arbeiten

Anlagen XXII. Landtag.

43



verwenden, treffen sollen, nicht überzeugen können. Vielmehr hält der Ausschuß zur Erreichung obigen Zwecks die bereits bestehenden Strafbestimmungen (Consistorial-Bekanntmachung vom 31. December 1833, betr. den Besuch der Landschulen, und Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegiums vom 23. December 1856, betr. die Controlle über den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulveräumnisse) für völlig ausreichend, zumal wenn die im § 4 des dem Landtage vorliegenden Entwurfes neuer Bestimmungen zum Schulgesetze vom 3. April 1855 enthaltene Strafverschärfung gesetzliche Geltung erlangen sollte.

Wenn trotz dieser Bestimmungen die ungerechtfertigten Schulveräumnisse in einigen Theilen des Herzogthums in bedenklicher Weise sich gemehrt haben, so hat dies nach Ansicht des Ausschusses seinen Grund vornehmlich in der zu milden, theilweise geradezu laxen Handhabung dieser Strafbestimmungen Seitens der Localschulinspectoren, welche die von den Lehrern ihnen monatlich vorgelegten Veräumnißlisten in vielen Fällen den Verwaltungsämtern zum

Zwecke der Erkennung der Brüche wegen der Schulveräumnisse, der Vorschrift zuwider, garnicht einreichen in Folge der Bitten und Klagen der meist mittellosen Eltern oder sonst für die Schulveräumnisse der Kinder Verantwortlichen, welche abschlägig zu bescheiden, die Pfarrer in erklärlicher Milde wohl meistens Anstand nehmen.

Da aber durch diese unbestritten viel zu häufig geübte Nachsicht in der Unwissenheit und dem mangelnden Gefühle der Pflichterfüllung der Schulkinder ein nicht zu unterschätzender Nachtheil dem Allgemeinwohl erwächst, muß es nach Ansicht des Ausschusses der Großherzoglichen Staatsregierung anheimgegeben werden: ob zur Beseitigung dieses Uebelstandes die Schulinspectoren zur unnachsichtlichen, strengsten Befolgung ihrer Vorschriften über Abgabe der Veräumnißlisten an die Verwaltungsämter anzuweisen seien. Daß dies allein hinreichen würde, die Zahl der ungerechtfertigten Schulveräumnisse in Bälde in zufriedenstellender Weise zu mindern, ist Ansicht des Ausschusses.

Demnach beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Wallroth.

Anlage 72.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Dinklage und Lohne.

(Anlage 32 Seite 184.)

Der Ausschuß beantragt auf Grund der dem Entwurf beigelegten Motive und der von der Regierung erteilten weiteren Aufschlüsse:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Meenz.

Anlage 73.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Dinklage und Lohne.

(Anlage 32 Seite 184.)

Der Ausschuß beantragt: | Gesetzentwürfe seine verfassungsmäßige Zustimmung
der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem | ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Meenz.

Anlage 74.

An den Landtag des Großherzogthums.

In die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, erlassene Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Mai 1884 hat die Staatsregierung einige Bestimmungen aufgenommen, zu deren Festsetzung es der Mitwirkung der außerordentlichen Gesetzgebung auf Grund des Artikels 137 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes bedurfte.

Das Nähere darüber, in welcher Hinsicht diese Mitwirkung nothwendig erschien, sowie über diejenigen Gründe, aus denen sich die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit des Erlasses der fraglichen Bestimmungen ergibt, ist aus dem unter A. angeschlossenen Schreiben des Staatsministeriums

an den ständigen Landtagsausschuß vom 7. Mai d. Js. nebst Anlage, durch welches die im Artikel 137 Ziff. 2 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vorgesehene gutachtliche Erklärung des ständigen Landtagsausschusses erbeten wurde, zu entnehmen.

Mit dem Bemerken, daß der ständige Landtagsausschuß in seinem unter B. angeschlossenen Gutachten vom 22. Mai d. Js. seine Zustimmung erklärt hat, beantragt die Staatsregierung:

der Landtag des Großherzogthums wolle der Verordnung vom 26. Mai d. Js. die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 9. December 1884.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

R ü c k e n s.

Nebenanlage A. zu Anlage 74.

An den Vorsitzenden des ständigen Landtags-Ausschusses, Herrn G. Alhorn zu Fader-
Uttendeich.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzblatt Seite 73), macht den Erlass von Verordnungen zur Bestimmung darüber erforderlich, welche Behörden und Organe in den drei Landestheilen des Großherzogthums unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“, „höhere Verwaltungsbehörde“, „weiterer Kommunalverband“ zu verstehen sind, und in welcher Weise die im Gesetz vorgeschriebene Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung, über die Orts-Krankenkassen, über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und über die Bau-Krankenkassen zu führen ist. Während die für die beiden Fürstenthümer zu erlassenden Verordnungen sich lediglich als Verordnungen zur Vollziehung bezw. Handhabung des Gesetzes im Sinne des Artikels 137 Ziffer 1 des Staatsgrundgesetzes charakterisiren, er giebt sich für das Herzogthum die Nothwendigkeit der Mitwirkung der außerordentlichen Gesetzgebung auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, da für gewisse Fälle eine in der bestehenden Behörden-Organisation nicht gegebene Kollegial-Instanz nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung geschaffen werden muß. Diese Kollegial-Instanz ist zunächst im § 24 des Reichsgesetzes für die Genehmigung des Rassenstatuts der Orts-Krankenkassen vorgeschrieben, ferner in den §§ 64 und 72 Absatz 3 für die Genehmigung der Rassenstatute der Betriebs- (Fabrik-) beziehungsweise der Bau-Krankenkassen. Des Weiteren kann nicht zweifelhaft sein, daß von der kollegialen Behörde auch die Entscheidungen über die Schließung bezw. Auflösung einer Orts-Krankenkasse (§ 47 Absatz 1 des Gesetzes) zu treffen sein werden, da nach § 47 Absatz 3 die bezügliche Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des § 24 angefochten werden kann. Endlich werden auch noch die auf Grund der Bestimmungen der §§ 30, 33

Absatz 3, § 47 Absatz 6, 73, 85 Absatz 3, 4 und 5 und 87 Absatz 2 abzugebenden Entscheidungen — in zum Theil beschränkter Weise — der Kollegial-Instanz zu überweisen sein, da dieselben mehr oder weniger mit der Genehmigung des Rassenstatuts bezw. den Verhandlungen darüber zusammenhängend erscheinen und es nicht angängig sein wird, hierfür eine andere Behörde, als diejenige, welche über das Rassenstatut selbst zu beschließen hat, eintreten zu lassen.

Da im Staatsministerium, Departement des Innern, für die Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten eine kollegiale Instanz — die Abtheilung für Gewerbesachen — bereits besteht und bei der Kranken-Versicherung nach Maßgabe des Reichsgesetzes das gewerbliche Element vorwiegend ist, so scheint es sich zu empfehlen, für die hier fraglichen Fälle eine neue kollegiale Instanz nicht zu schaffen, sondern dieselben der gedachten Abtheilung für Gewerbesachen mit zu überweisen.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen des Artikels 5 des angeschlossenen Entwurfs einer Verordnung für das Herzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, deren Erlassung im Hinblick auf den Termin, zu welchem das Reichsgesetz in Kraft tritt (1. December d. Js.) und die zu treffenden, von der vorausgehenden Festsetzung der Zuständigkeitsverhältnisse zum Theil abhängigen weiteren Ausführungen dringlich erscheint.

Die Staatsregierung ersucht hiernach den geehrten ständigen Ausschuß des Landtags, dem Entwurf baldmöglichst gutachtlich zustimmen zu wollen, wobei dieselbe zugleich anheim giebt, die Berathung auf die im Herzogthum wohnenden Mitglieder des Ausschusses zu beschränken.

Oldenburg, 1884 Mai 7.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

(Entwurf.)

V e r o r d n u n g

für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen zc.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, soweit erforderlich unter Bezugnahme auf Artikel 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Es sind zu verstehen:

1. unter der Bezeichnung: Gemeindebehörde: der Gemeindevorstand;
2. unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde: das Staatsministerium, Departement des Innern;
3. unter der Bezeichnung: weiterer Kommunalverband: der Amtsverband.

Artikel 2.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung (§§ 4—15 und §§ 49—58 des Reichsgesetzes) ist zu führen:

1. vom Staatsministerium, Departement des Innern,
 - a. über die Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt erster Klasse,
 - b. über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt I. Klasse und einer anderen Gemeinde bezw. mehrerer anderer Gemeinden (§ 12, Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Reichsgesetzes),
 - c. über die für den Bezirk eines Amtsverbandes angeordnete Gemeinde-Krankenversicherung (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Reichsgesetzes);
2. von dem Amte:
 - a. über die Gemeinde-Krankenversicherung einer Gemeinde seines Bezirks (§ 4 Abs. 1 des R.-Ges.),
 - b. über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden seines Bezirks (§ 12 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 des R.-Ges.)

Artikel 3.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen (§§ 16—58 des R.-Ges.), über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§ 59—68 daselbst) und über die Bau-Krankenkassen (§§ 69—72 daselbst) ist wahrzunehmen und zwar:

1. über die Orts-Krankenkasse, über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse für den Bezirk einer Gemeinde in Gemeinden von 10000 Einwohnern oder weniger von dem Amt bezw. dem Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse,
2. über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden (§ 43 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes) eines Amtsbezirks und über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für den Bezirk eines Amtsverbandes (§ 43 Abs. 2 des R.-Ges.), desgleichen über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse, welche sich über mehrere Gemeinden eines Amtsbezirks erstrecken, von dem Amt.

Artikel 4.

In allen in den vorstehenden Artikeln nicht vorgesehenen Fällen ist die Aufsichtsbehörde von dem Staatsministerium, Departement des Innern, besonders zu bestimmen.

Artikel 5.

In den Fällen der §§ 24, 30, 33 Abs. 3, 47 Abs. 3 und 6, 64 (soweit die Anwendung der §§ 24, 30 und 33 Abs. 3 in Frage steht), 72 Abs. 3 (in Betreff der Genehmigung des Rassenstatuts für Bau-Krankenkassen und der Anwendbarkeit des § 32 auf Bau-Krankenkassen), 73 (hinsichtlich der Anwendung des § 30 auf Innungs-Krankenkassen) 85, Abs. 3, 4 und 5, 86 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5, 87 Abs. 2 (soweit die Anwendung der Vorschriften des § 85 Abs. 3 und 5 auf eingeschriebene Hilfskassen in Frage steht) des Reichsgesetzes erfolgt die Entscheidung durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Art. 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das deutsche Reich).

Urkundlich zc. zc. zc.
Gegeben zc. zc. zc.

Nebenanlage B. zu Anlage 74.

Geschehen

Oldenburg, den 22. Mai 1884.

Auf geschehene Einladung des Herrn Vorsitzenden des ständigen Landtags-Ausschusses erschienen

Herr G. Ahlhorn, Jade, als Vorsitzender,
Herr Th. Tanzen, Heering,
Herr Th. Borgmann, Augustfehn,
Herr G. Windmüller, Zwischenahn.

Zur Verhandlung gelangte der Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Das betreffende Reichsgesetz tritt am 1. Dezember a. c. in Kraft und da die den einzelnen Landesregierungen überlassenen weiteren Ausführungen nicht wohl bis zur Zusammenkunft des nächsten ordentlichen Landtages warten können, greift hier der Artikel 137 Ziff. 2 des Staatsgrundgesetzes Platz.

Die Verordnung selbst anlangend, so erklärt sich der ständige Landtagsauschuß derselben in allen Theilen zustimmend.

G. Ahlhorn.

Th. Borgmann.

Th. J. Tanzen.

G. Windmüller.

Anlage 75.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Antrag Großh. Staatsregierung wegen Verwendung von 400 000 M. aus dem Erneuerungsfonds zur Vervollständigung der Schifffahrtsanlagen zu Nordenhamm.

(Anlage 31 Seite 178.)

Der Ausschuß ist mit Großherzoglicher Staatsregierung gleicher Ansicht, daß ein bedeutender Aufschwung Nordenhamms nicht zu verkennen ist und daß insbesondere der Verkehr in Petroleum und Getreide eine höchst erfreuliche Zunahme erfahren hat und auch für die Zukunft eine fernere Steigerung wohl erhoffen läßt. Die Löss- und Ladeanstalten sind dem gewachsenen Verkehre nicht entsprechend, namentlich ist die Herstellung eines Personen- und eines Längspiers durchaus erforderlich, wenn die Entlösung der Schiffe und der Personenverkehr, letzterer insbesondere nach Eröffnung der neuen Dampffähre zwischen Nordenhamm und Geestemünde, nicht fortwährender Behinderung unterworfen sein soll. Die Verlegung der Lagerplätze für Naphtha nach dem südlichen Theile des Bahnhofes zwischen der Schützfelder und Tongerner Schlenge erscheint zweckmäßig, da die große Feuergefährlichkeit des Naphtha die Isolirung dieser Lagerplätze, insbesondere vom Petroleumlager und den kostbaren Bahnhofsanlagen wünschenswerth erscheinen läßt.

Der Ausschuß hat nun den vorgelegten Situationsplan eingehend geprüft, die einzelnen Projekte an Ort und Stelle einer Besichtigung unterzogen und kann dieselben im Ganzen nur als zweckentsprechend bezeichnen. Wenn

dennoch dem Ausschuß nun nicht thunlich erscheint, sämtlichen Projekten zuzustimmen (ganz abgesehen von dem Binnenhafen, welchen die Staatsregierung selber in der motivirten Denkschrift in absehbarer Zeit als unausführbar erkennt, mit welcher Auffassung der Ausschuß sich völlig einverstanden erklärt), so glaubt er dies in nachstehenden Gründen näher darlegen zu dürfen.

Die Großherzogliche Staatsregierung läßt sich in ihrem umfassenden Resumée von dem Grundgedanken leiten, daß der Staat den kommenden Ereignissen mit vorher fertiggestellten Anlagen entgentreten müsse, um dann den Verkehr, in jeder Weise gerüstet, aufnehmen zu können; der Ausschuß dagegen ist der Ansicht, daß wenn gleichwohl nicht zu verkennen ist, daß der Staat die Initiative, den Verkehr anzuziehen, nicht von der Hand weisen soll, er doch in vorsichtiger Weise mit dem Ausbau der Verkehrsanstalten und entsprechend dem thatsächlich vorhandenen Verkehre Schritt für Schritt vorzugehen habe; daß man also der Entwicklung des Verkehrs folgen, nicht aber derselben vorauslaufen soll. Die Erfahrung in anderen Staaten lehrt, daß nichts wechselnder ist als der Verkehr auf den Wasserstraßen, und daß derselbe durch Konkurrenzplätze, wechselnde Konjunkturen in den Waarenpreisen, Veränderung der Zoll-

politik, Aenderungen im Fahrwasser z. oft eine vollständige Umwandlung erfahren hat, und da unser Herzogthum zum größten Theile ein ackerbautreibender Staat ist, so hat er mit großer Vorsicht die wenigen für die Hafenanstalten und deren Einrichtungen vorhandenen Mittel gerechter Weise dem ganzen Lande zuzuweisen und darf auf einem Platze nicht allzu große Summen festlegen, deren Rentabilität mindestens zweifelhaft ist.

In erster Linie als nothwendig erscheint dem Ausschusse die in der Vorlage sub 1 projektirte Anlage eines neuen Personenpiers, nebst Erweiterung des s. g. Noellhafens, sowie die sub 5 vorgesehene Herstellung eines Längspiers zwischen dem Getreidepier und dem Pier Bernh. Müller, und glaubt der Ausschuß die Ausführung dieser Projekte als zuerst kommend, dringend befürworten zu sollen, während die Ausführung der anderen Projekte, namentlich die weitere Ausbildung des Längspiers und die Ausschüttung neuer Petroleumplätze als nicht dringend erscheint. Ganz entschieden muß der Ausschuß das Projekt eines s. g. Silospeichers verwerfen und kann nicht beantragen, die Mittel zur Erbauung eines solchen zu bewilligen. Es läßt sich nicht verkennen, daß z. B. für Getreidelageräume Mangel vorhanden ist, und daß wenn momentan größere Lagerräume zur Verfügung ständen, ein oder das andere Schiff mit Getreide mehr nach Nordenhamm zur Entloshung beordert werden dürfte. Indes einmal geben die augenblicklich sehr niedrigen Getreidepreise Veranlassung zu Spekulationen und demgemäß längerer Konservirung des Lagerbestandes und andererseits ist der Ausschuß der Meinung, daß derartige Bauten der Privatspekulation zu überlassen

seien, die bei dauerndem Bedürfnisse nicht ausbleiben wird. Der Ausschuß befand sich hierin früher im vollen Einverständnis mit Großherzoglicher Staatsregierung, welche in der Landtagsitzung vom 26. Januar 1882 (Fol. 173 der Verhandlungen) ausdrücklich hervorhebt, „daß der Ausbau weiterer Schuppen der Privatspekulation überlassen bleiben müsse.“

Eine weitere Beschränkung der Verwendung zu bewilligender Mittel als in der Nichtausführung des Silospeicher-Projekts hält der Ausschuß nicht für richtig, hat vielmehr zu Großherzoglicher Staatsregierung das volle Vertrauen, daß sie je nach dem hervortretenden Bedürfnisse der Ausführung des einen oder anderen Projekts die Priorität der Ausführung einräumen wird.

Entsprechend dem vorstehend Gesagten, nach welchem die Ausführung mehrerer in der Anlage vorgesehener Projekte für die nächste Zukunft nicht erforderlich erscheint, und in Rücksicht auf den nicht zu erbauenden Silospeicher hält der Ausschuß die in der Vorlage vorgesehene und beantragten Mittel für zu hoch und beantragt einstimmig:

der Landtag wolle für Vervollständigung der Schiffahrts-Anlagen in Nordenhamm pro 1885/87 die Verwendung einer Summe bis zu *M* 250 000 genehmigen und die Staatsregierung ermächtigen, nach Maßgabe des Bedürfnisses und innerhalb des Rahmens der Anlage 31 diesen Betrag zur Ausführung der bezeichneten Bauten und Anlagen, jedoch mit Ausschluß zu erbauender Getreidespeicher, aus dem Erneuerungsfonds (Ziffer III des Voranschlages) zu verausgaben.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Ad. Schiff.

Anlage 76.

Nachfuge

zum Berichte des Eisenbahnausschusses über den Antrag Großh. Staatsregierung wegen Verwendung von 400 000 *M*. aus dem Erneuerungsfonds zur Vervollständigung der Schiffahrtsanlagen zu Nordenhamm.

(Anlage 31 Seite 178.)

In der 5. Sitzung des jetzigen Landtages ward auf Antrag des Abgeordneten Windmüller durch Plenarbeschluß die Vorlage 31 von der Tagesordnung abgesetzt und an den Eisenbahnausschuß zurückgewiesen, weil die inzwischen eingegangene Vorlage 46 (S. 296) erhebliche Auslagen für Nordenhamm aus dem Erneuerungsfonds pro 1882/84 enthält, die dem Ausschusse bei seinen Berathungen unbekannt waren.

Der Ausschuß hat nun die Vorlage 31 nochmals, unter Berücksichtigung der Vorlage 46, eingehend geprüft und auch jetzt gefunden, daß die Nothwendigkeit der in Rede stehenden Anlagen und Verbesserungen vorliegt; hält jedoch diejenigen Abänderungen und Einschränkungen seines früheren Antrages für geboten, wie sie in den nachstehenden Anträgen zum Ausdruck kommen, wobei erläuternd bemerkt wird, daß die Herabsetzung der Gesamtsumme um

10000 *M* deshalb beantragt wird, weil die für die Rekonstruktion des Ochsenpiers geforderten 10000 *M* (Anlage 31, S. 182) bereits in die Vorlage 46, S. 302 zur nachträglichen Bewilligung aus dem Erneuerungsfonds pro 1882/84 eingestellt sind.

Der Ausschuß beantragt daher, indem er seinen Antrag zum Hauptberichte zurückzieht, einstimmig:

- I. Der Landtag wolle für Vervollständigung der Schiffahrtsanlagen in Nordenhamm pro 1885/87 die Verwendung einer Summe bis zu *M* 240000, jedoch abzüglich der von Privaten zur etwaigen Herstellung von Naphthaplätzen (S. 182 der Anlagen) zu zahlenden Beiträge, genehmigen und die Staatsregierung ermächtigen, nach Maßgabe des Bedürfnisses und innerhalb des Rahmens der Anlage 31 diesen Betrag zur Ausführung der bezeichneten Bauten und Anlagen, mit Ausschluß von

Getreidespeichern, aus dem Erneuerungsfonds (Ziffer III des Voranschlages) zu verausgaben.

- II. Der unter I beantragten Bewilligung wird die Einschränkung hinzugefügt, daß keine der in der Vorlage vorgesehenen Anlagen und Bauten begonnen werden darf, bevor nicht feststeht, daß dieselbe aus der nach Ziffer I bewilligten Summe vollendet werden kann.

- III. Dem nächsten ordentlichen Landtag ist sofort nach seinem Zusammentritt über die event. Verwendung der bewilligten Summe detaillirte Mittheilung zu machen.

- IV. Soweit die sub I bewilligten Mittel in der Finanzperiode 1885/87 nicht zur Verwendung gekommen sind, resp. kommen werden, bleiben die Ersparnisse einer erneuten Prüfung, resp. Bewilligung, des nächsten ordentlichen Landtages vorbehalten.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:
A. d. Schiff.

Anlage 77.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend Mittheilungen über die bisherige Wirksamkeit der Bodencreditanstalt für das Herzogthum.

(Anlage 33 S. 186.)

Der Ausschuß hat von den in der Vorlage, gemäß Art. 29 des bezüglichen Gesetzes vom 14. Februar 1883, gemachten Mittheilungen über die bisherige Thätigkeit der Bodencredit-Anstalt Kenntniß genommen und ist der Meinung, daß man mit dem bisherigen Resultate bei der Kürze der Zeit, da diese Anstalt erst seit dem 1. November 1883 in Wirksamkeit ist und bei der augenblicklichen Lage des Geldmarkts, wo das Angebot die Nachfrage übersteigt, und den noch nicht geordneten Grundbuchverhältnissen unseres Landes und sonstigen Schwierigkeiten, die mit ähnlichen neuen Einrichtungen minder oder mehr immer verknüpft sind, im Ganzen wohl zufrieden sein kann. Ist die Gesamtsumme der bis Ende October d. J. gewährten resp. bewilligten 70 Darlehen mit zusammen 280 700 *M* auch gerade nicht sehr groß, so betheiligen sich daran, mit Ausnahme von Feder, doch die sämtlichen Amtsbezirke des Herzogthums und scheint damit bewiesen zu sein, daß dieses Geldinstitut wenigstens überall im Lande bereits Eingang gefunden hat. Auch deuten die bis zu Anfang dieses Monats noch schwebenden Verhandlungen über 16 weitere Darlehensanträge zur Gesamtsumme von 94 050 *M* so wie nicht minder die aus Sicherheitsgründen abgelehnten 24 Anträge mit 137 700 *M* auf eine steigende Nachfrage hin. Je mehr man im Lande mit der Bodencreditanstalt,

deren leitenden Grundsätzen und Bedingungen, zumal in Bezug auf die mit den Darlehen verbundene Unkündbarkeit und Amortisation, bekannt und je weiter vor Allem die Neuordnung der Grundbücher durchgeführt sein wird, darf wohl eine desto größere und leichtere Benutzung, besonders auch zu landwirthschaftlichen Meliorationszwecken von Privaten sowohl als Genossenschaften und größeren Verbänden, in Zukunft erwartet werden.

Es ist im Ausschuß zur Sprache gekommen, ob die von der Landwirthschaftsgesellschaft bereits angeregte Frage des Zinsfußes auch nicht seinerseits der Großherzoglichen Staatsregierung zur nochmaligen Prüfung empfohlen werden müßte, indeß hat er hiervon Abstand nehmen zu sollen geglaubt, weil die Zeit der Wirksamkeit noch eine zu kurze sei, um in dieser Beziehung schon wesentliche Veränderungen vorzunehmen, vielmehr es geboten erscheine, erst während eines längern Zeitraums, wenigstens bis zum nächsten ordentlichen Landtage, das Anwachsen des Reservefonds (Art. 26 des betreffenden Gesetzes) abzuwarten und zu beobachten.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

der Landtag wolle nach genommener Kenntniß diese Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:
Th. Borgmann.

Anlage 78.

Bericht

des Eisenbahnausschusses, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Ahlhorn nach Bechta.

(Anlage 15 Seite 34.)

Die Eisenbahnfrage für das Amt Bechta hat schon frühere Landtage wiederholt beschäftigt. In der Sitzung des 21. Landtages vom 14. December 1881 wurde eine Petition des Amtsvorstandes des Amtes Bechta, betr. den Bau einer Eisenbahn von Ahlhorn in südlicher Richtung durch das Amt Bechta, einstimmig der Großherzoglichen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung übergeben. Die gegenwärtige Vorlage führt zunächst nur einen Theil langjährig gehegter Wünsche des südlichen Landestheils zur Verwirklichung, gewährt aber zugleich weitergehenden Hoffnungen vermehrte Anwartschaft auf Erfüllung in absehbarer Zeit, denn wenn den in verschiedenen Petitionen zum Ausdruck gelangten Forderungen auf sofortige Fortsetzung des Baus nach Lohne bezw. Damme zur Zeit die Zustimmung versagt werden muß, so ist für die einstweilige Einschränkung auf die Linie Ahlhorn-Bechta nach der Erklärung des Staatsministeriums wesentlich die gebotene Rücksichtnahme auf eine vorsichtige finanzpolitische Gebahrung und nicht etwa die Ansicht maßgebend gewesen, daß mit dieser Linie der Eisenbahnbau im Süden unseres Landes zum definitiven Abschluß gebracht sei.

Der Eisenbahnausschuß hat nach eingehender Prüfung einstimmig sich für die Regierungsvorlage ausgesprochen.

Eine dem Ausschusse zugegangene Petition des Stadtmagistrats zu Cloppenburg beantragte die Abzweigung der Bahn von Cloppenburg nach Bechta. Diesem Antrage vermochte sich der Ausschuss nicht anzuschließen. Einmal ist die Linie Cloppenburg-Bechta ca. 2 Kilometer länger, sodann würde diese Strecke wegen der vorhandenen größeren technischen Hemmnisse theurer sein und endlich würde der Verkehr zwischen Bechta und Oldenburg bei der Führung über Cloppenburg durch die um ca. 20 Kilometer vergrößerte Entfernung geschädigt werden. Der Abgeordnete Quatmann, welcher allein den Standpunkt der Cloppenburger Petition vertrat, sah von der Stellung eines Minderheitsantrages wegen voraussichtlicher Erfolglosigkeit ab.

Eingehende Beachtung fand im Laufe der Ausschussverhandlungen der von den Abgeordneten Clodius und Thorade vertretene Antrag des Handelsvereins zu Lohne, welcher den Ausbau der Linie Ahlhorn-Lohne forderte. Begründet wurde dieser Antrag durch den Hinweis auf die schon jetzt nicht unerheblich entwickelte Industrie in Lohne, welche der Bahn einen namhaften Güterverkehr sichere. Während jetzt der Transport per Achse über Diepholz gehe, werde bei Herstellung der Bahn Ahlhorn-Lohne der gesamte Verkehr durch diese vermittelt werden und derselben eine Einnahme bringen, welche jedenfalls das Anlagekapital

der Strecke Bechta-Lohne voll zu verzinsen im Stande sei, wobei außerdem beachtet werden müsse, daß alsdann die Güterbewegung von und nach Lohne auch über eine sehr erhebliche Strecke der übrigen Oldenburgischen Bahnen gehen werde. Sei hiernach jedes finanzielle Risiko für den Staat ausgeschlossen, so könne doch auch die Beschaffung des ohnehin geringen Mehrkapitals von ca. 200 000 *M* keinen Schwierigkeiten begegnen. Der baldigste Anschluß von Lohne sei eine Lebensfrage für das weitere Aufblühen von Handel, Gewerbe und Industrie dieses Platzes. Wenn dieser Anschluß nicht jetzt vollzogen werde, so könne man sich auf lange Zeit hin getrost jeder Hoffnung begeben, denn wenn der Grundsatz aufrecht erhalten werde, daß künftig nur aus Ueberschüssen im Staatshaushalt Bahnen gebaut werden sollen und daß speciell die Bahn Ahlhorn-Bechta nur nach thatsächlich erbrachtem Rentabilitätsnachweis weiterzuführen sei, wie das die Regierungsvorlage in Aussicht nehme, dann werde Lohne schwerlich jemals eine Eisenbahn erhalten.

Beachtenswerth sei ferner der in einer Petition des Amtsraths des Amtes Bechta, betreffend den Bau der Linie Ahlhorn-Lohne erwähnte Umstand, daß durch die Führung bis Lohne der rege Verkehr der Bewohner des südlichen Theils des Amtes mit dem Amtssitz in Bechta wesentlich erleichtert und dadurch eine immerhin annehmbare Einnahmequelle für die Bahn erschlossen werde.

Gegenüber diesen Ausführungen wurde von der Mehrheit betont, daß schon im Hinblick auf die auch im Ausschusse wiederholte bestimmte Ablehnung aller über die Vorlage hinausgehender Wünsche seitens der Großherzoglichen Staatsregierung nur die Annahme der Linie Ahlhorn-Bechta übrig bleibe. Uebrigens sei auch sachlich für die zeitige Beschränkung auf diese Strecke nicht allein die von der Mehrheit als dringend nothwendig anerkannte Berücksichtigung unserer allgemeinen Finanzlage, sondern nicht minder die von der Eisenbahndirection hervorgehobene technische Schwierigkeit von Belang, die Trace für Bechta-Lohne festzustellen, bevor die Richtung über Lohne hinaus, welche man doch mit der Zeit in Aussicht zu nehmen habe, feststehe. Baue man jetzt, so könnte sich je nach der Linie, welche ab Lohne künftig gewählt werden würde, immerhin das Erforderniß nicht allein einer Verlegung der Lohner Bahnhofsanlagen, sondern auch die Umlegung des ganzen Bahnkörpers in einer Strecke von 3 Kilometern geltend machen.

Mußte hiernach die Mehrheit des Ausschusses unter Ablehnung aller zu dem vorliegenden Gegenstande eingegangenen Petitionen sich streng auf den Boden der Vor-



lage stellen, so theilte der ganze Ausschuß die Ansicht der Staatsregierung hinsichtlich der Grunderwerbsfrage. Auch der Ausschuß betrachtet das Hauptnetz der Oldenburgischen Staatsbahnen als abgeschlossen und es wird sich künftig nur noch um die Herstellung untergeordneter Bahnen behufs Befriedigung mehr lokaler Bedürfnisse handeln können. Bei diesen Verkehrsanlagen wird stets eine mehr oder minder kräftige materielle Mitwirkung, zum mindesten aber die unentgeltliche Bereitstellung des erforderlichen Terrains von den interessirten Gemeinden oder Amtsverbänden verlangt werden müssen. Für den vorliegenden Fall glaubt der Ausschuß geradezu einen bestimmten Antrag in dieser Richtung stellen und zur Annahme empfehlen zu sollen. Dabei wird allerdings als selbstverständlich vorausgesetzt, daß, sofern und soweit die Bahn Staatsländereien durchschneidet oder sonst in Anspruch nimmt, diese kostenlos herzugeben sein würden.

Indem der Ausschuß sich über einzelne untergeordnete Punkte der Vorlage mündliche Erörterung vorbehält, werden hiermit die aus dem vorstehenden Berichte sich ergebenden Anträge an den Landtag gerichtet:

1. Antrag des Ausschusses:

- a. der Landtag wolle für die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von untergeordneter Bedeutung von Ahlhorn nach Wechta die Summe von 650 000 *M.* aus der Landeskasse des Herzogthums bewilligen unter der Voraussetzung, daß seitens der beteiligten Gemeinden oder des Amtsverbandes die unentgeltliche Bereitstellung des für den Bahnkörper nebst Zubehör erforderlichen Terrains erfolgt.
- b. Der Landtag wolle nach Annahme dieses Antrages die Petitionen

des Stadtmagistrats zu Cloppenburg und des Gemeindevorstandes zu Lönningen, betr. die Abzweigung der Bahn nach Wechta von der Station Cloppenburg,

für erledigt erklären.

2. Minderheitsantrag der Abgeordneten Clodius und Thorade:

der Landtag wolle an Großherzogliche Staatsregierung das dringende Ersuchen richten, unvuzüglich eine den Bau einer Eisenbahn Wechta-Lohne betreffende Vorlage beim Landtage einzubringen.

3. Einstimmiger Antrag des Ausschusses:

die Petition des Vorsitzenden des Amtraths des Amtes Wechta, betr. Uebernahme des Grunderwerbs für den Fall der Erbauung einer Eisenbahn in das Amt Wechta seitens des Staats, für erledigt zu erklären.

Ferner für den Fall der Ablehnung des Minderheitsantrages

wolle der Landtag die Petitionen

- a. des Handelsvereins zu Lohne, betr. den Bau einer Eisenbahn Wechta-Lohne,
 - b. des Amtraths des Amtes Wechta, betr. den Bau einer Eisenbahn Wechta-Lohne,
 - c. des Gemeinderaths zu Dinklage, betr. den Bau einer Eisenbahn Quakenbrück-Dinklage-Lohne-Wildeshausen-Delmenhorst,
 - d. des Gemeinderaths zu Steinfeld, betr. den Bau einer Eisenbahn Ahlhorn-Wechta-Lohne-Steinfeld-Damme *cc.*,
- für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Thorade.

Anlage 79.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Staatsministerium beehrt sich in Betreff einer erst in den letzten Tagen zu seiner Kenntniß gelangten Angelegenheit dem Landtage die nachstehende Mittheilung zu machen.

Am östlichen Ufer des Kellerssee's im Fürstenthum Lübeck, südlich vom Staatsforste Schönborn, liegt die zum Staatsgut gehörige sogenannte alte Kalkhütte, bestehend aus einem Hause nebst Garten, groß 90 ar 79 qm mit 45,30 *M.* Grundsteuerreinertrag. Das Gebäude diente in älterer Zeit, als die Kalkbrennerei in Schönborn noch betrieben wurde, den dabei beschäftigten Arbeitern als Wohnung,

wird seit dem Eingange der Kalkbrennerei mit dem Ackerlande an 2 Arbeiterfamilien vermietet, bringt eine jährliche Pacht von 120 *M.*, wovon aber durchschnittlich jährlich 40 *M.* für Reparaturen in Abzug zu bringen waren, steht zu 1200 *M.* gegen Feuerschaden versichert, befindet sich in einem baufälligen Zustande und rechtfertigt keine erhebliche Verwendungen.

Es hat sich jetzt eine Gelegenheit geboten, die kleine Bestizung für den Preis von 3000 *M.* und 2 danebenher vom Käufer zu beschaffende Leistungen in wegebaulicher Beziehung welche für die Zuwegung zum Schönborn von

Vorthail sein würden, — verwerthen zu können, und achtet das Staatsministerium im Einverständniß mit der Provinzialregierung den Verkauf für vortheilhaft.

Ein Bedenken könnte nur daraus hergenommen werden, daß die Besitzung an den Forstort Schönborn grenzt — (nicht von demselben eingeschlossen ist) — mithin die Frage aufgeworfen werden müßte, ob nicht eine Aufforstung der Grundfläche nach erfolgtem Abbruch des Hauses rätzlich erscheine. Allein diese Frage dürfte zu verneinen sein,

weil einestheils das Schönborngelände, an dessen südwestlicher Spitze die alte Kalkhütte liegt, ohnehin schon eine zu lang gestreckte schmale Form hat, andernteils man wohl geringwerthiges Land, nicht aber eine so cultivirte und theuere Fläche, wie hier in Frage steht, in die Forstkultur überzuführen lonst geneigt ist.

Die Staatsregierung beantragt daher ergebenst:
der geehrte Landtag wolle dem Verkauf der sogenannten alten Kalkhütte zustimmen.

Oldenburg, 1884 December 15.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Anlage 80.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.

(Anlage 28 Seite 161.)

Der Ausschuß beantragt auf Grund der von der Regierung mitgetheilten, dem Entwurfe beigefügten Motive:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Meenz.

Anlage 81.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.

(Anlage 28 Seite 161.)

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Meenz.

Anlage 82.

B e r i c h t

des Eisenbahnausschusses, betr. das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 22. November a. c. nebst Anlagen (Anlage 46 Seite 297), betr. die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Jahre 1882/84 und soweit die betreffenden Positionen des Voranschlags überschritten und Verwendungen unter Abth. III Pos. 8 stattgefunden, die nachgesuchte nachträgliche Bewilligung derselben betr.

Wie die Vorlage ergibt, betrug der Kassenbestand des Erneuerungsfonds am 1. Januar 1882 *M* 474 069,77, rund ca. 100 000 *M* mehr gegenüber der veranschlagten Summe, außerdem sind aus einigen Positionen bedeutend höhere Einnahmen erzielt, aus Pos. 5. 1. *M* 83 977,59, Erlös für Schienen, Kleineisenzeug etc. und Pos. 6, vermischte Einnahmen *M* 65 260, — so daß sich die Gesamtmehreinnahmen auf *M* 248 490 stellen, denen Mindereinnahmen von nur *M* 2204,36 gegenüberstehen.

Die auffallende Thatsache eines um 100 000 *M* höheren Kassenüberschusses motivirt die Staatsregierung damit, daß die Ermittlungen schon sehr frühzeitig im Sommer des Jahres 1881 angeestellt, außerdem durch die Ueberleitung von *M* 300 000 aus dem Erneuerungsfonds in die Staatskasse, dieser Fond sehr geschwächt und deshalb eine besonders vorsichtige Veranlagung geboten gewesen sei.

Auch die unter Pos. 5. 1. aufgeführte Mehreinnahme von *M* 83 977 begründet die Staatsregierung folgendermaßen:

Es habe sich im Laufe der Finanzperiode ein wider Erwarten großes Bedürfnis nach Auswechslung von alten Schienen eingestellt und sei deshalb dem gegenüber eine Mehrausgabe für neue Schienen von *M* 82 410 entstanden.

Die unter 6, vermischte Einnahmen, aufgeführte bedeutende Mehreinnahme von *M* 63 760 hat folgende Begründung:

Als im Jahre 1883 das Bau-Konto der Eisenbahnen sich seinem Abschluß näherte, waren aus den Nachbewilligungen noch ca. *M* 150 000 vorhanden. Von dieser Summe wurden 90 000 *M* der Staatskasse wieder zugeführt, während ein Rest von ca. 50 000 *M* dem Erneuerungsfonds mit der Bestimmung überwiesen wurde, daß dieser Fond einige noch nicht ihrem Abschluß entgegengeführte Verpflichtungen des Baufonds übernahm und letzterer, wie der Landtag es gewünscht, zum endlichen definitiven Abschluß komme.

Der Ausschuß billigt dies Verfahren und erklärt sich mit der stattgefundenen Manipulation einverstanden.

Solchen bedeutenden Mehreinnahmen sollten indeß fast ebenso bedeutende Mehrausgaben nicht lange auf sich warten lassen.

Wie schon bei den Verhandlungen über den Voranschlag des Erneuerungsfonds vom Ausschuß mehrfach hervorgehoben, erschienen demselben verschiedene Positionen „Erneuerung des

Oberbaus“ betreffend, als zu gering dotirt und wurde noch besonders daß Bedenkliche, hier am unrechten Ende zu sparen, hervorgehoben. Allein die damaligen bündigen Erklärungen der Staatsregierung, daß die verlangten Summen auf sorgfältigen Erwägungen beruhten und andererseits die Befugniß der Ueberrechnung von einem Jahre auf das andere und von einer Position auf die andere, ließen dem damaligen Ausschusse sein Bedenken überwinden.

Der Ausschuß wünscht, daß künftige Voranschläge sorgfältiger erwägt werden mögen und daß namentlich einer so frühen Veranschlagung eine spätere Revision, vielleicht über vor Zusammentritt des ordentlichen Landtags, zu erfolgen haben werde.

Wenn nun auch der Ausschuß gegenüber der Mehrausgabe von *M* 83 977 für Schienen etc. als durch die Nothwendigkeit geboten keinen Anstand nimmt, hierfür die nachgesuchte nachträgliche Genehmigung, soweit sie in Frage kommt, zu empfehlen, so ist er bei der weiterhin stattgehabten Ueberschreitung der Position 8 um die ganz erhebliche Summe von *M* 179 197,10 auf die ernstesten Bedenken gestoßen.

Unter den Ausgaben unter dieser Position figuriren, abgesehen von dem ersten kleinen Posten von *M* 531,89 eine ganze Reihe von Hafenanlagen im Betrage von *M* 131 365,33, welche in Nordenhamm Verwendung gefunden haben.

Der Ausschuß in der Meinung, die in den letzten Jahren in Nordenhamm geschaffenen Neuanlagen seien mit dem vor einigen Jahren mit Genehmigung des Landtags dem Baufonds entnommenen 100 000 *M*, sowie der auf Grund der Landtagsbewilligung vom 9. März 1883 zu einem Pierkopf vorgeesehenen 10 000 *M*, beschafft, findet sich, nachdem bereits fernere größere Anforderungen zu Hafenanlagen in Nordenhamm die Ausschußberathung passirt, der vollendeten Thatsache gegenüber, daß für Nordenhamm *M* 131 365 ohne Mitwirkung des Landtags, welche nach Ansicht des Ausschusses unbedingt erforderlich gewesen, in der laufenden Finanzperiode verausgabt worden sind.

Durch die letztjährigen Verhandlungen zieht sich wie ein rother Faden der Gedanke: wie ist die Verwaltung unserer Eisenbahnen in ein geordnetes Geleise zu bringen und wie sind Willkürlichkeiten für die Folge auszuschließen.

Verschiedene Vorkommnisse aus der Bauzeit und aus dem Betriebe legten schon in früheren Jahren, namentlich

aber beim letzten Tagen des Landtags die Frage nahe: die Kontrolle des Landtags gegenüber den so bedeutenden Ausgaben für unsere Hafenanlagen zu wahren.

Während nach einem früheren Beschluß des Landtags, welcher sich in einer Anmerkung beim Erneuerungsfonds befindet, alle aus gedachtem Fond bestrittene Ausgaben für Hochbauten der Genehmigung des Landtags bedürfen, haben die Hafenanlagen bis zum 21. Landtage eine solche Einschränkung nicht erfahren, wenigstens ist dies bis dahin nicht ausdrücklich bestimmt. Allein bei der Berathung der neuen Eisenbahn-Organisation haben über diesen Gegenstand unter Zuziehung des Ministers die eingehendsten Verhandlungen stattgefunden, welche ihren Ausdruck auch im Bericht des Ausschusses vom 9. März 1883, Seite 53, gefunden haben.

Damals glaubte man wegen der schwierigen Fassung einer dahingehenden Bestimmung von der Stellung eines Antrags absehen zu können, und sich mit der Aufnahme einer betreffenden bestimmten Interpretation begnügen zu können. Leider haben spätere Verhandlungen im Landtage bei Gelegenheit einer Bewilligung von *M* 10 000 für Pieranlagen der ganzen Sachlage eine nicht ganz klare Auslegung gegeben und zwar auf Grund der von den damaligen Berichterstattern gemachten Aufzeichnungen.

Nach der constanten Praxis im Landtage ist den Aufzeichnungen der Berichterstatter nur ein ganz bedingter Werth beizulegen; soweit sie sich auf die Aufzeichnung auf die Aeußerung des Abgeordneten Windmüller bezieht, so kann derselbe mit Bestimmtheit äußern, daß das erklärte Einverständnis desselben mit der Auffassung des Herrn Ministers Sanzen — woraus die Unklarheit entstanden ist — sich nur darauf beziehen sollte, daß jene Summe aus der Betriebskasse beantragt sei, weil die Mittel des Erneuerungsfonds erschöpft seien. — Der Abgeordnete Groß hatte diese Summe aus dem Erneuerungsfonds zu bewilligen beantragt.

Nach Ansicht des Ausschusses mußten die in dem Ausschußberichte bei der Organisation der Eisenbahn niedergelegten Gesichtspunkte (S. 53) für die Staatsregierung maßgebend sein, da dieselben mit deren Einverständnis erwogen und keinerlei späteren Widerspruch bei der Verhandlung im Landtage gefunden haben.

Die Staatsregierung erklärt indeß jetzt, daß nach ihrer Ansicht eine thatsächliche Beschränkung der Wasserbauten durch die spezielle Genehmigung des Landtags durch Landtagsbeschluß nicht eingetreten sei, erklärt sich aber bereit, für die Folge eine Fassung mit dem Landtage zu acceptiren, welche alle Zweifel für die Folge ausschließen.

Der Ausschuß wird demnach zum Schluß eine derartige Bestimmung dem Landtage zur Genehmigung empfehlen.

Eine andere sehr prinzipielle Kontroverse entspann sich aus der bedeutenden Ueberschreitung des Voranschlags — abgesehen von den Verwendungen für Hafenanlagen.

Nach der Vorlage (Anlage 46) beantragt die geehrte Staatsregierung die nachträgliche Genehmigung zu den in Pof. III. 8. gemachten Aufwendungen, soweit dieselbe erforderlich.

Da diese Aufwendungen indeß nur einen Betrag von *M* 131 365,33 ausmachen, die Gesamtüberschreitungen des Voranschlags indeß *M* 234 286,26 betragen, so ist auch hierzu nach Ansicht des Ausschusses eine nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich.

In einer Berathung über diese Angelegenheit ist seitens der Staatsregierung der Standpunkt des Ausschusses als korrekt anerkannt und wird der Landtag deshalb zu erlauben sein, auch zu der generellen Ueberschreitung des Voranschlags seine nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Wenn in dem Vorstehenden die theoretische Seite dieser Angelegenheit dargelegt, darf der Ausschuß sich nunmehr wohl der materiellen Seite der Vorlage zuwenden.

Ueber die Mehraufwendungen zu den Erneuerungen für Hochbauten, Pof. 1 und 3, glaubt der Ausschuß sich mit den Eingangs erwähnten Erklärungen der Staatsregierung und seinen dazu gemachten Bemerkungen begnügen zu können, die Aufwendungen für die Nordenhammer Hafenanlagen muß er aber eines Weiteren erörtern.

War es dem Ausschuß schon sehr unangenehm, mit einer Ausgabe von 131 000 *M* für Nordenhamm überrascht zu werden, so mußte es ihn geradezu peinlich berühren von dieser Thatsache bei der ganzen Berathung und örtlichen Besichtigung der Nordenhammer Schiffsahrtsanlagen im Dunkeln gelassen worden zu sein.

Der Ausschuß hätte wohl erwarten dürfen, sogleich nach seiner Konstituierung mit den nöthigen Erläuterungen resp. Begründungen bei der Berathung der Nordenhammer Vorlage versehen zu werden, anstatt unmittelbar vor der Beschlußfassung im Plenum mit dem Umfange der bereits aufgewendeten Mittel für Nordenhamm bekannt gemacht zu werden.

Ueber die Dringlichkeit der in Rede stehenden Neuanlagen hat die Staatsregierung Erläuterungen hergegeben, namentlich auch die im Ausschusse ihr gemachte Einwendung, warum man dem außerordentlichen Landtage, welcher im März 1883 tagte, nicht mit einer größeren Anforderung, wie jene damals beantragten 10 000 *M* gekommen sei, dahin beantwortet, daß der große Aufschwung des Petroleumgeschäfts erst im Laufe des Jahres 1883 stattgefunden, außerdem aber auch das Getreidegeschäft sich ungeahnt entfaltet habe, die erste größere Anlage in Nordenhamm sei am 13. Juni 1883 beantragt.

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, sich über die Begründetheit dieser Motivirungen ein Urtheil haben bilden zu können, noch ob die verwendeten Summen im Verhältniß zu dem Erreichten stehen. Die Staatsregierung hat aber wenigstens ihrer früheren Erklärung gemäß sämtliche ausgeführte Objekte von der Baudirektion begutachten lassen und gewährt dies nach einer Richtung hin dem Ausschusse eine gewisse Beruhigung.

Nach vorstehenden Ausführungen beantragt der Ausschuß:

Antrag I.

Der Landtag wolle genehmigen, daß die Neuanlagen für Hafenanlagen in Nordenhamm und Elsfleth,

soweit sie aus den Mitteln des Erneuerungsfonds zu bestreiten sind, ausgenommen in Fällen von Noth und Gefahr der Bewilligung des Landtags unterliegen und daß diese Bestimmung in eine Anmerkung zum Schluß des Voranschlags für die Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds aufzunehmen ist.

Antrag II.

Der Landtag wolle genehmigen, daß die nach dem Voranschlage des Erneuerungsfonds pro 1882/84 stattgefundenen Ueberschreitungen im Betrage von *M* 234 286,26, hierunter *M* 131 365,33 für Hafenanlagen in Nordenhamm, nachträglich bewilligt werden.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:
Windmüller.

Anlage 83.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Enteignungen von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut.

(Anlage 50 Seite 314.)

Der Ausschuß ist mit dem Wortlaut und mit der Begründung des Gesetzes einverstanden. Der Ankauf von Lagerplätzen für den ausgebagerten Sand ist nicht zu vermeiden, wenn es an geeigneten Staatsländereien fehlt. Dabei aber kann die Staatskasse Gefahr laufen, übervorteilt zu werden und erscheint es gerechtfertigt, diese dagegen zu schützen. Das Enteignungsgesetz sichert dem Ei-

genthümer eine gerechte Entschädigung für das anzukaufende Land und kann deshalb unbedenklich auf die hier in Frage stehenden Fälle ausgedehnt werden.

Antrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter:
Deeken.

Anlage 84.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Enteignungen von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut.

(Anlage 50 Seite 314.)

Der Ausschuß beantragt:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in

zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter:
Deeken.

Anlage 85.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen der Centralkasse des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1879/81.

(Anlage 26 Seite 160.)

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes wurden dem Ausschusse von der Großherzoglichen Staatsregierung

- a. das von der Buchhalterei des Finanzbureaus geführte und vom Hauptkassenkontroleur als richtig attestirte Generalkonto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1879, 1880 und 1881.
- b. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,
- c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1879/81 im Vergleich mit dem Voranschlage,

zur Einsicht und Prüfung überwiesen. Diese Prüfung hat nun bestätigt, daß die durch Landtagsbewilligungen nicht gedeckte Mehrausgabe von 67 192 *M* 90 *S* lediglich durch vermehrte Matricular-Beiträge verursacht ist, also nicht zu vermeiden war, andererseits aber auch, daß diesen Mehrausgaben, außer einigen nicht unbedeutenden Minderausgaben, z. B. für Landtag und Provinzialräthe der Fürsten-

thümer 31 982 *M* 49 *S*, so bedeutende Einnahmen aus den Ueberschüssen des Netto-Ertrages der Zölle und Tabacksteuern 747 752 *M* und aus der Reichsstempelabgabe für Werthpapiere 45 545 *M* gegenüberstehen, daß an Beiträgen der Provinzen zur Centralkasse des Großherzogthums für 1879/81 720 874 *M* 98 *S* weniger, als veranschlagt, erforderlich waren.

Nach diesen Bemerkungen stellt der Ausschuß

Antrag 1.

Der Landtag wolle zur Ueberschreitung der Ausgaben der Centralkasse pro 1879/81 im Betrage von 67 192 *M* 90 *S* seine nachträgliche Genehmigung ertheilen.

Antrag 2.

Der Landtag wolle die dem Ausschusse übergebenen Bücher der Centralkasse-Rechnungen des Großherzogthums Oldenburg pro 1879/81 als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Lh. Borgmann.

Anlage 86.

Bericht

des Finanzausschusses, betr. das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15. November 1884, betr. Bewilligung einer Beihilfe aus der Landeskasse zu der im Jahre 1885 in Oldenburg stattfindenden Landes-Gewerbe-Ausstellung.

(Anlage 41 Seite 201.)

Der Ausschuß kann sich bei dieser Vorlage im Wesentlichen darauf beschränken, auf die im betreffenden Schreiben des Staatsministeriums enthaltene Motivirung hinzuweisen, welche die Bewilligung einer staatlichen Beihilfe zur Landes-Gewerbe-Ausstellung genügend rechtfertigt. Die letzte, im Jahre 1876 veranstaltete Ausstellung hat auf die gesammte Gewerbsthätigkeit im Großherzogthum sehr anregend

gewirkt und da solche Ausstellungen hier im Lande nur in größeren Zwischenräumen von 9—10 Jahren stattfinden, und daher die beantragte Beihilfe, namentlich im Vergleich mit den Subventionen, welche der Landwirthschaft gewährt werden, als eine mäßige bezeichnet werden darf, so war der Ausschuß einstimmig der Ansicht, dem Landtage die Bewilligung empfehlen zu dürfen. — Die Stadt Oldenburg

hat ebenfalls einen Zuschuß von 3000 *M* à fonds perdu gewährt, so daß der Ausstellungs-Commission, einschließlich der vom Staate zu gewährenden 5000 *M*, jetzt im Ganzen 8000 *M* à fonds perdu zur Verfügung stehen würden. Reicht diese Summe nicht aus, was nach den Voranschlägen angenommen werden muß, so würde die vom Staate zu gewährende Garantie von 5000 *M* in der Weise zur Verwendung kommen, daß diese Garantie gleichmäßig mit dem gebildeten Privat-Garantiefonds in Anspruch genommen wird.

Dem entsprechend beantragt der Ausschuß:
der Landtag wolle

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schulze.

1. zu der für das Jahr 1885 in Aussicht genommenen allgemeinen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung für das Großherzogthum eine staatliche Beihilfe von 5000 *M* bewilligen;
2. mit der Uebernahme einer staatlichen Garantie bis zum Betrage von 5000 *M* zur Deckung eines eventuellen Deficits der Ausstellung mit der Maßgabe sich einverstanden erklären, daß diese Garantie gleichmäßig mit dem gebildeten Privat-Garantiefonds in Anspruch genommen werde.

Anlage 87.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1879/81.

(Anlage 27 Seite 160.)

Entsprechend den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes Artikel 196 § 2 sind dem Ausschusse

1. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse für 1879, 1880 und 1881,
2. das Generalkonto über die Ausgaben der Landeskasse für dieselben Jahre,
3. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbaukasse für 1879,
4. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben an Cautionsgeldern für 1879/81, sowie
5. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse für die Finanzperiode 1879/81 im Vergleich mit den Voranschlagsbeträgen,

zur Prüfung behändigt und ergiebt die letztere Nachweisung in ihrem Abschlusse eine durch Landtagsbewilligungen nicht gedeckte Mehrausgabe von 386 227 *M* 17 *S*. Wenn man die kleineren Posten unter 10 000 *M* wegläßt, kommen an Mehrausgaben folgende größere Summen in Betracht:

an Wartegeldern und Pensionen der Civilstaatsdiener	118 621 <i>M</i> 84 <i>S</i>
„ Geschäftskosten der Aemter	10 766 „ 32 „
„ 1. October 1879 „ „ seit dem	
„ Unterhaltung der Ellenferdammer Siele	104 699 „ 11 „
„ Erhaltung der Schiffahrt auf der Unterwejer	49 951 „ 40 „
„ Geschäftskosten der Gerichte incl. Amtsgerichte	12 267 „ 85 „
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	61 548 „ 36 „

an Verwaltungskosten der Gefängnißanstalt zu Oldenburg 14 356 *M* 46 *S*

In dem erwähnten Nachweise sind sowohl die kleinern als die oben angeführten größern Ueberschreitungen im Einzelnen speziell begründet und hat in Bezug auf letztere die Großherzogliche Staatsregierung noch folgende dahin gehende Nachweise geliefert, daß die Ueberschreitungen sowohl betreffs der Wartegelder und Pensionen als auch die der Geschäftskosten bei den Gerichten und zum Theil auch bei den Aemtern durch die in der Finanzperiode 1879/81 stattgehabten Neuorganisationen im Verwaltungs- und Justiz-Wesen veranlaßt seien und bei den vermehrten Geschäftskosten der Aemter außerdem auch wesentlich der Umstand mitgewirkt habe, daß die Kosten derselben in Betreff der Gemeinden, Genossenschaften u. zunächst unter dem obigen § aus der Staatskasse gedeckt, unter den Amtsporteln aber wieder zur Einnahme kämen, also die Mehrausgabe in diesen Fällen nur eine scheinbare sei. Die Ueberschreitung in der Position für die Ellenferdammer Siele, von denen der Staat den nördlichen ganz und den südlichen halb zu unterhalten hat, begründet sich darin, daß in Folge plötzlich zu Tage getretener Schäden bedeutende Reparaturen und theilweise Neubauten (Aufständungen) unvermeidlich geworden sind. Die vermehrten Ausgaben zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Wejer sind durch die vom Reiche verfügte Ausarbeitung eines Korrektionsplans entstanden, während die Ueberschreitungen bei den Verwaltungskosten der Gefängnißanstalt in Oldenburg mit der außergewöhnlichen Zunahme

der Zahl der Gefangenen und deren Verpflegung zusammenhängt.

Diesen Mehrausgaben von 386 227 *M* 17 *S* stehen indeß ganz erhebliche Minderausgaben, z. B. an Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums 555 073 *M* 73 *S* und sonstige verschiedene kleinere Summen bei andern Positionen, zusammen im Betrage von 1 103 964 *M* 40 *S* gegenüber, so daß letztere noch bedeutend überwiegend sind.

Indem der Ausschuß noch bemerkt, daß die betreffenden Hauptbücher von der Buchhalterei des Finanzbureau's geführt und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirt sind, stellt er

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Th. Borgmann.

Anlage 88.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. (Anlage 40 Seite 200.)

Der Artikel 1 des Entwurfes will das Wirthschafts-gewerbe für die Erlaubniß zur Haltung einer Tanzgesellschaft höher besteuern und soll die zu zahlende Abgabe vom Staatsministerium, Departement des Innern, bis zu 20 *M* bestimmt werden können. In den Motiven ist hervorgehoben, daß bereits mit dem 18. Landtage im Wesentlichen ein Einverständnis erzielt, insbesondere vom Landtage eine Erhöhung der Abgabe für wünschenswerth gehalten sei. Der damals vorgelegte Gesetzentwurf sei jedoch deshalb nicht zu Stande gekommen, weil der Landtag der Abführung der vereinnahmten Gelder aus den Amtskassen in die Landeskasse nicht habe zustimmen wollen.

Vom Herrn Regierungs-Kommissar wurde hervorgehoben, die Abgabe vom Tanzhalten trage den Charakter einer staatlichen Steuer und die Amtskasse, in welche sie nach Artikel 3 fließen solle, bestände nur aus diesen Geldern; die Staatsregierung könne eine Zahlung der Abgabe in die Gemeindefassen, wie der Ausschuß es anfänglich gewollt, nicht zulassen, über unrichtige Verwendungen der Gelder wären Klagen nicht laut geworden oder hätten solche doch auf unrichtigen Voraussetzungen beruht.

Die Mehrheit des Ausschusses (Capell, Haase, Detken, Quatmann, Kamien, Wallroth und Rüdibusch) hält die erhöhte Abgabe auch deshalb für erforderlich, weil namentlich auf dem Lande eine wünschenswerthe Abminderung der Tanzparthien dadurch herbei-

geführt werden könne. In diesem Sinne hat sich auch der 18. Landtag früher ausgesprochen.

Hiernach stellt die Ausschuß-Mehrheit

Antrag 1:

der Landtag wolle den Artikel 1 unverändert annehmen.

Die Minorität (Hanken, Meentz) hat sich von der Zweckmäßigkeit des Artikel 1 nicht überzeugen zu können vermocht und stellt daher

Antrag 2:

Ablehnung des Artikels 1,

weil die in Aussicht genommene Erhöhung der fraglichen Abgabe nicht die gewünschte Wirkung äußern werde, da wenigstens der Inhaber eines größeren Tanzsaals sich hiedurch nicht abschrecken lassen dürfte, sein Gewerbe nach wie vor möglichst regelmäßig auszunutzen. Die nicht beabsichtigte voraussichtliche Folge derselben werde nun sein, daß der Wirth bei starker Frequenz seines Lokals sich mit einem kleineren Gewinne begnüge, andernfalls aber die ihm auferlegte Mehrlast auf andere Schultern, z. B. die der Musici, abzuwälzen suchen wird. Im ersteren Falle würde der durch die alljährlich an den Staat zu zahlende beträchtliche Recognition schon verhältnißmäßig schwer belastete, häufig um seine Existenz ringende, ein berechtigtes Gewerbe ausübende Wirth, hart getroffen; im zweiten

Anlagen. XXII. Landtag.

45



Fälle aber würden sehr oft Familienväter, welche zur Ernährung ihrer Familie auf derartige Verdienste angewiesen seien, in ihrem Fortkommen behindert werden.

Die Minorität wünscht diese zwecklose Härte vermieden zu sehen und ist der Ansicht, daß die bestehenden diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen völlig ausreichen, eine Beschränkung der Tanzbelustigungen da eintreten zu lassen, wo solche nach dem Ermessen der betreffenden Behörde nothwendig erscheine.

Zu Artikel 2 wurde vom Ausschusse nichts zu erinnern gefunden und beantragt er einstimmig

Antrag 3:

der Landtag wolle den Artikel 2 annehmen.

Gegen Artikel 3 des Entwurfes hat die gedachte Ausschuß-Mehrheit nichts einzuwenden und stellt

Antrag 4:
unveränderte Annahme des Artikel 3,
wogegen die Minderheit (Sanken, Meentz) beantragt:

Antrag 5:
in Zeile 1 des Artikels 3 zu setzen anstatt die
in den Artikeln 1 und 2 gedachten Abgaben —
„die im Artikel 2 gedachte Abgabe“ —
und

Antrag 6:
Artikel 3 mit dieser beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Der Ausschuß stellt endlich einstimmig den

Antrag 7:
Annahme des Artikel 4.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Rüdebusch.

Anlage 89.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w.

(Anlage 40 Seite 200.)

Der Ausschuß beantragt:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in

zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Rüdebusch.

Anlage 90.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

(Anlage 21 Seite 72.)

Der Ausschuß hat die Vorlage der eingehendsten Prüfung, nach Anhörung des Regierungskommissars, unterzogen und hält in seiner Mehrheit dafür: den Entwurf in

der vorliegenden Form der verfassungsmäßigen Zustimmung des Landtags zu empfehlen, unter Ablehnung zweier Minderheitsanträge von geringerer Bedeutung. —

Unter Hinweis auf die der Gesetzesvorlage beigegebenen ausführlichen Motive bemerkt der Ausschuss zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs noch Folgendes:

Zu Ziffer 1 daselbst:

Die Bestimmung im ersten Satze des Artikels 16 § 2 des Schulgesetzes, wonach das Dienst Einkommen der Lehrer an den öffentlichen Mittel- und Bürgerschulen (einschließlich der Realschulen), welche keine Staatsanstalten sind, nicht unter den für die Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen (s. Artikel 37 § 1 und 3 ged. Gesetzes) festzustellen ist, durch die im Gesetzentwurf getroffenen Normen zu ersetzen, erscheint umsomehr geboten, weil die Schulauchten dadurch von einer erheblichen Mehrbelastung befreit werden, welche umsomehr gerechtfertigt ist, da sie den jüngeren, vielleicht erst kurz aus dem Seminar entlassenen, meistens unverheiratheten Lehrern ein im Vergleich zu ihren älteren Kollegen unverhältnißmäßig hohes Einkommen gewährt, welches den an größere Ausgaben gewöhnten jungen Leuten nach ihrer Verheirathung nicht mehr genügt, was sowohl in wirtschaftlicher, wie auch in sittlicher Beziehung schädlich einwirken kann. —

(Abg. Weis hält das Gehalt in den gedachten Fällen keineswegs für zu hoch, weil es im günstigsten Falle 1050 M. beträgt, sieht jedoch zur Zeit von Stellung eines Minderheitsantrages ab.) —

Die Entscheidung: welche Stellen als „Durchgangsstellen“ anzusehen sind, dem Oberschulkollegium zu überlassen, trägt der Ausschuss kein Bedenken aus den in den Regierungsmotiven angeführten, überzeugenden Gründen.

Demnach stellt der Ausschuss

Antrag 1:

Annahme der unter Ziffer 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen in unveränderter Fassung.

Zu Ziffer 2 des Entwurfs.

Hierzu hat der Ausschuss Weiteres nicht zu bemerken, als daß die Bestimmung des § 7, wonach der Bezug des Ruhegehaltes und des Wartegeldes wegfallen soll, wenn sich eine in Ruhestand befindliche oder zur Disposition gestellte Lehrerin verheirathet, nicht nur nicht hart, sondern geradezu nothwendig erscheint, weil entgegengesetzten Falles die Gefahr nahe liegen würde, daß eine noch diensttätige Lehrerin Alles daran setzt, in den Genuß des Wartegeldes oder Ruhegehaltes zu kommen, um dadurch mehr Aussicht auf Verheirathung zu haben.

Zu Ziffer 3 des Entwurfs.

Im Ausschusse ist erwogen: ob die von 13 auf 25 $\frac{1}{2}$ für ungerechtfertigte Schulversäumnis eines halben Tages vorgeschlagene Erhöhung der Brüche ausreichend sei, um dem bekanntlich in einzelnen Theilen des Herzogthums in bedenklicher Weise vermehrten unentschuldigtem Schulversäumnis mit Erfolg Einhalt zu thun. Einen dahin gehenden Antrag zu stellen, hat der Ausschuss unterlassen, weil er der Ansicht ist, diese nicht unerhebliche Bruch-erhöhung werde vorerst ausreichen, zumal wenn zugleich Seitens Großherzoglicher Staatsregierung eine strengere Handhabung der übrigens in Geltung bleibenden Straf-

bestimmungen (Konfistorialbekanntmachung vom 31. Dezember 1833, betr. den Besuch der Landtschulen, und Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegs vom 23. Dezember 1856, betr. die Kontrolle über den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse), welche scharfe Ahndung zumal der Wiederholung von Versäumnissen, wenn auch in einem etwas schwerfälligen, weitläufigen Verfahren, zulassen, den Lokalschulinspektoren zur Pflicht gemacht würde.

Von einer aus der Mitte des Ausschusses vorgeschlagenen progressiven Steigerung der Brüche, je nach Dauer und Wiederholung der Versäumnisse, ist abgesehen, weil dadurch in die bestehenden Strafvorschriften zu tief eingegriffen und die Arbeit des Lehrers bei Aufstellung der Versäumnislisten nicht unerheblich vermehrt werden würde, während die im Entwurfe festgehaltene größte Einfachheit der Bruchsätze diese Nachtheile ausschließt.

Obigem nach stellt der Ausschuss

Antrag 2:

unveränderte Annahme der unter Ziffer 2 und 3 der Gesetzesvorlage enthaltenen Bestimmungen.

Zu Ziffer 4 des Entwurfs.

Nach Erklärung des Regierungskommissars können die im § 1 erwähnten „30 halben Schultage“, bis zu welchen Dispensation vom Unterricht ertheilt werden kann, zu 15 ganzen Freitagen zusammengelegt werden, was je nach Art der von den Schülern zu beschaffenden landwirthschaftlichen Arbeiten von praktischer Bedeutung ist.

Daß das Oberschulkollegium anordnen kann, daß nur bis zu 30 Schulaachmittagen vom Unterricht zu dispensiren sei, entspricht einem dahin gehenden Antrage des katholischen Oberschulkollegiums, weil in den südlicheren Theilen des Herzogthums zur Beschaffung der dort vorkommenden ländlichen Arbeiten durch Kinder vielfach die Nachmittage genügen, was für die anderen Landestheile, insbesondere die Marsch, weniger zutreffen dürfte.

Der § 2 handelt von der verkürzten Sommerschule. Das Oberschulkollegium soll nämlich für den Sommer eine Verkürzung des wöchentlichen Unterrichts bis auf 18 Stunden anordnen können, so daß es also zwei Arten Sommerschulen giebt: eine mit vollem Unterrichte, d. h. 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden, bei welcher die im § 1 gedachte Dispensation zulässig ist, — eine mit mindestens 18 Unterrichtsstunden in der Woche, wo jedoch jede weitere Dispensation ausgeschlossen bleibt (§ 3h der Vorlage).

Daß im letzten Satze des § 2 bei Verkürzung des Unterrichts in der ungetheilten Schule ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben ist, je nach der geringeren oder größeren Schülerzahl, hat seinen zutreffenden Grund darin, daß der Lehrer bei einer kleineren Kinderzahl genügend auf die einzelnen Schüler auch bei gemeinsam gegebenem Unterrichte einzuwirken vermag, was ihm bei einer größeren Schülerzahl in der verkürzten Unterrichtszeit nicht möglich ist.

Unter „volle Stundenzahl“ ist hier zu verstehen: bis zu 30, aber mehr als 18 Unterrichtsstunden in der Woche.

Die Bestimmung des § 3 i. der Vorlage: daß auf alle Fälle bei jeder Verkürzung des Unterrichts im Sommer jedes Schulkind mindestens 18 Stunden wöchentlich Unterricht haben soll, während nach jetzt geltenden Bestimmungen 12 Stunden genügen, begrüßt der Ausschuß in seiner Mehrheit mit Freuden, weil bis jetzt die schon durch die öfteren, zum Theil längeren Ferien sehr abgekürzte Sommer-Unterrichtszeit zu knapp bemessen ist, als daß ein zufriedener Erfolg den Kindern aus dem kurzen Unterrichte erwachsen könnte, während die vorgeschlagene Erhöhung des Minimalbetrages der wöchentlichen Unterrichtsstunden eine Gewähr dafür bietet, daß die Leistungen der Schulkinder sich heben und sie selbst dadurch besser vorbereitet ihrem künftigen Lebensberufe zugeführt werden.

Während die Ausschuß-Mehrheit der Vorschrift sub Ziffer 3 dieses § zustimmt, welcher die Tendenz zu Grunde liegt: daß die in der Regel älteren, in ihren Leistungen weiter vorgerückten Schulkindern Vormittags, durch längere ländliche Arbeiten noch nicht ermüdet, ihren Unterricht erhalten, welcher so vor Beginn der größten Mittagshitze endet, erachtet die Minderheit (Abg. Quatmann und Detken) in Rücksicht auf die in der Oldenburgischen Geest herrschenden landwirthschaftlichen Verhältnisse für durchaus nothwendig, daß gestattet werde, den Vormittagsunterricht erst um 10 Uhr zu beginnen, weil der um 9 Uhr spätestens anfangende den Kindern die zum Viehhüten, was oft in weit von den Schulen entfernten Gegenden geschähe, erforderliche Zeit nicht belasse und vernothwendige, daß die Kinder so früh Morgens aufstehen müßten, daß sie müde und schläfrig in die Schule kämen. —

Zu Ziffer 4 des § 3 mag erwähnt werden, daß der dort gedachte Dispens vom Schulunterricht sich nur auf die Befreiung vom Unterrichte „zum Zwecke der Aushilfe bei ländlichen Arbeiten“ (§ 1) bezieht, anderweit nothwendige Dispensation in außerordentlichen Fällen, z. B. wegen nöthiger Pflege eines erkrankten Hausgenossen und dgl. — durch diese Bestimmung jedoch nicht berührt wird. —

Auf Grund dieser Erwägungen stellt die Ausschuß-Mehrheit

Antrag 3:

unveränderte Annahme der Bestimmungen unter Ziffer 4 der Vorlage, —

wogegen die Minderheit (Abg. Quatmann und Detken) beantragt:

Antrag 4:

in Zeile 3 sub 3 des § 3 der Ziffer 4 der Vorlage zu setzen anstatt: „nicht nach 9 Uhr“ — „nicht nach 10 Uhr“ —

und

Antrag 5:

die Bestimmung der Ziffer 3 des § 3 sub Ziffer 4 die Vorlage mit dieser geschlossenen Abänderung anzunehmen.

Zu Ziffer 5 des Entwurfs.

Die hier vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen sollen einem stellenweise schwer empfundenen Uebelstande abhelfen, dessen Beseitigung bereits der 21. Landtag in

seiner zweiten Versammlung der Großherzoglichen Staatsregierung empfohlen hat, gelegentlich der Verhandlung über eine Petition der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses der Schulacht vor dem Haarenthore, Stadtgebiet Oldenburg, betr. Ueberlastung der Schulacht durch die im Armenarbeitshaufe der Stadt Oldenburg untergebrachten Kinder. (S. Bericht vom 2. März 1883.) Diesem Beschlusse des Landtages hat Großherzogliche Staatsregierung nunmehr durch die Bestimmungen sub 5 der Vorlage Rechnung getragen. Die Ausschußmehrheit stimmt diesen Vorschriften zu, insbesondere auch dem im Entwurfe vorgesehenen Beitrags-Modus, — weil der allerdings theoretisch richtigste Modus: Ersatz der Mehrkosten, welche der Schulacht durch den Schulbesuch der auswärtigen Armenkinder in Wirklichkeit erwachsen sind — aus praktischen Gründen, wie die Motive näher ausführen, nicht wohl durchführbar ist.

Deshalb stellt die Mehrheit des Ausschusses

Antrag 6:

unveränderte Annahme der unter Ziffer 5 der Vorlage enthaltenen Bestimmungen, —

wogegen die Minderheit (Abg. Meenz) beantragt:

Antrag 7:

dem ersten Absätze des § 4 sub Ziffer 5 der Vorlage hinter dem letzten Worte „entrichten“ nachzufügen: „vorausgesetzt, daß dieser Schulacht Mehrkosten durch die Aufnahme der Kinder erwachsen“ —

und

Antrag 8:

mit dieser beschlossenen Nachfuge den im Antrage 7 gedachten Absatz des Entwurfs anzunehmen.

Zur Begründung der Anträge 7 und 8 wird Abg. Meenz schriftlichen Minderheitsbericht erstatten.

Schließlich beantragt die Ausschußmehrheit (Abg. Caspell, Haase, Hanken, Kamien, Rüdibusch, Wallroth, Weiss)

Antrag 9:

unveränderte Annahme des ganzen Gesetzentwurfs.

Die Ausschußminderheit (Abg. Quatmann und Detken) stellt

Antrag 10:

Annahme der Vorlage mit der nach Antrag 4 und 5 beschlossenen Abänderung, —

endlich eine weitere Ausschußminderheit (Abg. Meenz)

Antrag 11:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der zu Antrag 7 und 8 beschlossenen Nachfuge.

Schlußbemerkung.

Der Ausschuß hat auch die Frage erwogen: ob nicht das durch verschiedene Novellen vielfach abgeänderte Schulgesetz vom 3. April 1855 zugleich mit dieser Vorlage als Ganzes neu zum Abdruck zu bringen sei, damit jeder Zweifel benommen werde, welche Bestimmungen des Ge-



jetzt noch gültig sind, welche aufgehoben, was bei den verschiedenen, in der Gesetz-Sammlung zerstreut enthaltenen „Neuen Bestimmungen“ ohne Schwierigkeit nicht sicher festgestellt werden kann.

Einen hierauf abzielenden Antrag zu stellen, hat der Ausschuß jedoch als zur Zeit nicht zweckmäßig, unterlassen, nachdem der Regierungskommissar erklärt, daß, wie in den meisten deutschen Staaten, so auch im Herzogthum, die ganze Schulgesetzgebung in einer solchen Umwälzung begriffen sei, daß wahrscheinlich schon in naher Zeit abermalige Abänderungen des Gesetzes erforderlich würden,

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Wallroth.

zumal in Betreff der Grundzüge des Gesetzes völlige Uebereinstimmung der Ansichten nicht überall vorhanden sei, so daß eine Neuredaction desselben zur Zeit nicht anzurathen wäre.

In der Vorlage sind diese Druckfehler zu berichtigen:

Zu Ziff. 1, Abj. 4 muß es heißen: „einzubehalten“ statt „einzuhalten“,

zu Ziff. 2 § 7 Zeile 4 ist das Wort „den“ zu streichen.

Anlage 91.

Begründung

der Minderheitsanträge 7 und 8 des Ausschußberichts, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend „Neue Bestimmungen“ zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswezens im Herzogthum Oldenburg.

(Anlage 21 Seite 72.)

Die zu Ziffer 5 des Entwurfs vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen dürften zwar stellenweise schwer empfundene Uebelstände beseitigen, andererseits würden sie aber in den Fällen zu horrenden Härten führen, wo infolge Errichtung von Armenhäusern der Schulacht, in welche schulpflichtige Armenkinder aus andern Schulachten verpflanzt worden, Mehrkosten durch deren Aufnahme nicht allein nicht erwachsen, sondern wo diese Schulachten durch deren Zuführung geradezu bevorthelt werden, wie das z. B. hinsichtlich der Schulacht Neuende, welche ursprünglich der Schulacht Belfort angehörende Armenpflinglinge, zufolge Errichtung eines Armenhauses seitens des Ortsarmenverbandes Bant auf deren Territorium aufzunehmen hat. Im konkreten Falle würde die politische Gemeinde Bant als solche nicht allein hart getroffen, sondern ein noch größerer Uebelstand würde dadurch provocirt werden, daß ein großer Theil des Armenverbandes Bant, welcher zugleich zu der auf Kosten des letzteren zu bevortheilenden Schulacht Neuende gehört, doppelt zu den Schulumlagen herangezogen würde, und zwar einmal weil dessen Bewohner Angehörige des ersteren, welcher als Be-

sitzer eines in der Schulacht Neuende belegenen Armenhauses zu deren Lasten beitragspflichtig sein würde, das andere Mal als Genossen der letzteren.

Es ist daher der Grundsatz der allein richtige, daß dem Armenverband nur die Mehrkosten, welche einer Schulacht durch Zuführung auswärtiger Kinder erwachsen, aufgelegt werden dürfen, wie das ja auch von der Regierung im Prinzip anerkannt wird. Dieser Grundsatz dürfte sich in der Praxis um so eher als unschwer durchführbar erweisen, als man neuerdings im Herzogthum von der Idee der Errichtung großer, für Distrikte, welche mehrere Schulachten umfassen, bestimmte Armenhäuser zurückgekommen ist, da solche Institute sich nicht bewährt haben.

In den wenigen Fällen aber, in welchen eine diesbezügliche Entscheidung der Oberbehörde angerufen werden könnte, würde diese sich nicht in zweifelhafte Kleinigkeiten verlieren brauchen, sondern leicht zu beurtheilen in der Lage sein, ob eine Belastung der betreffenden Schulacht thatsächlich herbeigeführt werde oder nicht.

Aus diesen Erwägungen ist der Zusatz zu § 4 der Ziffer 5 des Geszentwurfs unvermeidlich.

Der Berichterstatter der Minderheit des Verwaltungsausschusses.

Meenß.

Anlage 92.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

(Anlage 21 Seite 72.)

Ausschußantrag:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auch in zweiter Lesung.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Wallroth.

Anlage 93.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, betreffend Heranziehung der in Wilhelmshaven dienstlich thätigen aber in Oldenburgischen Gemeinden wohnenden Reichsbeamten zu den Gemeindeumlagen.

In den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens wohnen viele Angestellte mit der Qualität als Reichsbeamte, welche in Wilhelmshaven dienstlich thätig sind.

Diese Beamten können nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in ihren Wohngemeinden nicht zu den Kommunallasten herangezogen werden, obwohl sie hier nach zweijährigem Aufenthalt den Unterstüzungswohnsitz erwerben und sich im Besitz aller Rechte eines Gemeindebürgers befinden.

Nach Artikel 47 § 1 Z. 1 der revidirten Gemeindeordnung sind zu den Gemeindesteuern beitragspflichtig nur diejenigen, welche im Gemeindebezirk zur Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer angelegt sind oder doch angelegt sein würden, wenn sie nicht nach § 4 des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung davon befreit geblieben wären. Gehören nun die in den petitionirenden Gemeinden wohnenden Reichsbeamten in den Geltungsbereich des angezogenen § 4, so stände einer Kommunalbesteuerung derselben nichts im Wege; aber die hier zutreffende Bestimmung würde nicht im § 4 sondern im § 2, Absatz 3 des genannten Gesetzes enthalten sein, und dieser § ist nicht in unserer Gemeindeordnung berücksichtigt worden.

Bereits der XXI. Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 2. März 1883 mit einer dem Sinne nach gleichen Petition der drei Gemeinden beschäftigt. Der damalige Verwaltungsausschuß hat zwar anerkannt, daß Gründe für eine Aenderung des Artikel 47 § 1 der Gemeindeordnung im Sinne der Petenten vorhanden seien, daß es aber nicht zweckmäßig schiene, eine derartige Abänderung im Landtage zu beantragen. Ein Antrag auf motivirte Tagesordnung ist damals zur Annahme gelangt.

Der gegenwärtige Verwaltungsausschuß glaubt nun in Anbetracht der ihm gerecht erscheinenden Beschwerden der Petenten einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht stellen zu dürfen. Er hegt vielmehr den Wunsch, daß ein Weg gefunden werde, welcher es ermöglicht, die Bitte der petitionirenden Gemeinden erfüllen zu können.

Der Ausschuß beantragt demnach:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung empfehlen.

Bei der Feststellung des Berichtes fehlten die Ausschußmitglieder Meenk, Weis und Quatmann.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Detken.

Anlage 94.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Grundbesitzer der Bauerschaft Lankum, betreffend Trennung von der Gemeinde Crapendorf und Einverleibung derselben in die Stadtgemeinde Cloppenburg.

Der Ausschuß hat nach näherer Prüfung der erwähnten Petition und der beigelegten Karte der Bauerschaft Lankum, sich nicht der Ansicht verschließen können, daß die sehr ungünstige Lage der Bauerschaft Lankum zu der Gemeinde Crapendorf und die passende Lage zu der Stadtgemeinde Cloppenburg den Wunsch der Bauerschaft Lankum rechtfertigt.

Die Bauerschaft Lankum ist durch die Stadtgemeinde Cloppenburg vollständig von der Gemeinde Crapendorf getrennt und noch dazu zum größten Theile von den Gründen der Stadtgemeinde Cloppenburg eingeschlossen.

Zudem liegen mehrere Grundstücke der Stadtgemeinde Cloppenburg, theils von Ortseingesessenen bewohnt — also schon jetzt nach Cloppenburg gehörend — theils unbewohnt, vollständig mit denen der Bauerschaft Lankum durcheinander, welche zur Gemeinde Crapendorf gehören.

Die Häuser der Bauerschaft Lankum sind nur um tausend bis zweitausendfünfhundert Meter von der Stadt Cloppenburg entfernt, wogegen sie von den nächstliegenden Häusern der Gemeinde Crapendorf mindestens dreimal so weit entfernt sind.

Auch ist die Bauerschaft Lankum schon jetzt der Schulacht Cloppenburg einverleibt.

Aus einer solchen widernatürlichen Zugehörigkeit zu der Gemeinde Crapendorf muß sich ohne Zweifel manche

Unannehmlichkeit und gewiß auch mancher Nachtheil für die Bauerschaft ergeben, welche bei einer Einverleibung in die Stadtgemeinde Cloppenburg aufhören würden.

Die Stadtgemeinde Cloppenburg setzt der Einverleibung kein Hinderniß entgegen und ist von dieser und der Bauerschaft Lankum schon ein dahingehendes Uebereinkommen getroffen.

Da die Gemeinde Crapendorf auch nach Abtrennung der Bauerschaft Lankum, welche nur klein ist, noch zu den größeren Gemeinden des Herzogthums gehört, zudem gut situirt ist, so würde der erhobenen Einsprache derselben, in Erwägung der widernatürlichen Lage der Bauerschaft Lankum, wohl nicht Folge gegeben werden können.

Es stellt daher der Ausschuß den

Antrag:

der Landtag wolle beschließen, die von der Bauerschaft Lankum überreichte Petition um Abtrennung von der Gemeinde Crapendorf und Einverleibung in die Stadtgemeinde Cloppenburg der Großh. Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben. —

(Die Petition nebst Karte liegt im Vorzimmer aus.)

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Quatmann.

Anlage 95.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Landeskasserechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1879, 1880 und 1881.

(Anlage 36 Seite 189.)

Die vorbemerkten Landeskasserechnungen, welche dem Ausschusse zugegangen sind, haben vorschriftsmäßig dem Provinzialrathe vorgelegen, Erhebungen sind von dieser Seite nicht gemacht, auch der Ausschuß hat zu Bemerkungen keine Veranlassung gehabt, er beantragt:

der Landtag wolle beschließen, die Landeskasserechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1879, 1880 und 1881 als unbeanstandet zurückzugeben.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Nathan.

Anlage 96.

Bericht

des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalien-Kassen für die Finanzperiode 1879/81.

(Anlage 18 Seite 39.)

A. Herzogthum Oldenburg.

Der Ausschuß hat die Vorlage geprüft und bezieht sich derselbe auf die Ausführungen des Schreibens des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. Oktober 1884, sowie auf die Nebenanlagen A. 1 und 2. Zu § 3 des Voranschlags der Ausgaben hat sich eine Ueberschreitung von 9857 *M* 47 *S* ergeben, welche genügend begründet erscheint.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag 1:

der Landtag wolle die Ueberschreitungen des Voranschlags der Staatsgutskapitalien-Kasse pro 1879/81 im Gesamtbetrage von 9857,47 *M* nachträglich genehmigen.

B. Fürstenthum Lübeck.

Bezugnehmend auf das Schreiben der Staatsregierung vom 11. Oktober 1884 und die Nebenanlagen B. 1 und 2 findet der Ausschuß nichts zu erinnern.

C. Fürstenthum Birkenfeld.

Auch hier bezieht sich der Ausschuß auf das gedachte Schreiben und die Nebenanlagen C. 1 und 2 und hat Bemerkungen nicht zu machen.

Derselbe stellt sodann den

Antrag 2:

der Landtag wolle die Anlage 18 nebst den Nebenanlagen A. 1 und 2, B. und C. für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Meyer,

Anlage 97.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. September 1884.

(Anlage 9 Seite 22.)

Betreffend

1. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage in der Finanzperiode 1879/81.
2. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage pro 1879/81.

Die Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Verwaltung für die Finanzperiode pro 1879/81 von den veranschlagten Summen sind so bedeutend, daß dieselben einiger Erläuterungen bedürfen.

Das Jahr 1877 hatte die bis dahin höchsten Erträge geliefert, seitdem fand die ganze Finanzperiode hindurch, theils in Folge der anhaltenden Geschäftskrise, theils in Folge wiederkehrender schlechter Erndten ein rapider Rückgang statt.

Das Jahr 1878 ergab bereits eine Einbuße in den beiden Hauptpositionen „Personen- und Güterverkehr“ von ca. 160 000 *M*,

	1877	1878
Güterverkehr	1 867 031 <i>M</i>	1 730 195 <i>M</i>
Personenverkehr	1 618 628 „	1 580 512 „

Wenn nun die Staatsregierung für die Jahre 1879/81 folgende Summen in den Voranschlag einstellt

	1879	1880	1881
Güterver-			
kehr . . .	2 055 000 <i>M</i>	2 110 000 <i>M</i>	2 190 000 <i>M</i>
Personen-			
verkehr . .	1 775 000 "	1 850 000 "	1 900 000 "
und nachstehende Resultate erzielte:			
Güterver-			
kehr . . .	1 880 057 <i>M</i>	1 872 333 <i>M</i>	1 829 804 <i>M</i>
Personen-			
verkehr . .	1 493 163 "	1 515 005 "	1 515 194 "

so ist daraus zu entnehmen, daß man der rückläufigen Bewegung bei der Aufstellung des Voranschlags zu wenig Beachtung schenkte.

Die Mindereinnahmen pro 1879/81 haben im Ganzen 1 825 941,40 *M* betragen, denen Minderausgaben von 1 195 123,07 *M* gegenüberstehen, so daß ein Ausfall für die Landeskasse von 484 743,01 *M* für den Erneuerungsfonds von 146 075,32 *M* entstanden ist.

Die ersparten Ausgaben ergeben sich theils aus einer zu hohen Schätzung der kontraktlich zu zahlenden Pachtsumme der Wilhelmshavener Bahn, theils in der früher im Bausch gegriffenen Summe für Unterhaltung des Oberbaus und des Betriebsmaterials der Bahnen.

Bei der jetzigen größeren Specialisirung des Eisenbahn-Stats lassen sich die einzelnen Positionen mit größerer Sicherheit veranschlagen.

Der Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds pro 1879/81 ergibt Folgendes:

Es sind weniger vereinnahmt aus der Betriebskasse in Folge des geringeren Brutto-Ertrags	146 075,32 <i>M</i>
hingegen mehr aus Kassenbeständen und sonstigen Einnahmen	226 412,40 "
	<u>Bl. 80 337,08 <i>M</i></u>

Dagegen sind mehr verausgabt: Ergänzungen und Erweiterungen der Bahnhofsanlagen 146 510,76 *M*
Erspart:

1. Erneuerung des Ober-	
baues der Bahnen	336 392,96 <i>M</i>
2. Unvorhergesehene	
Ausgaben	5 566,17 "
3. Vermehrung der Wa-	
gen u.	15 084,32 "
	<u>357 043,45 <i>M</i></u>

Mithin weniger verausgabt 210 532,69 *M*

Die unter Pos. 8 des Erneuerungsfonds gemachten Ausgaben beruhen, soweit sie sich auf Hochbauten beziehen, auf Landtagsbewilligung und hat der Ausschuß im Uebrigen keine Bemerkung zu machen, beantragt deshalb:

der Landtag wolle die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse pro 1879/81 und die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds pro 1879/81 für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Windmüller.

Anlage 98.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/7. (Nebenanlage B. zu Anlage 22 Seite 108.)

In dem Voranschlage der Einnahmen ist der Kassenbestand am Schlusse des Jahres 1884 Pos. 1 mit 47 000 *M* eingestellt. Der Ausschuß verweist in Bezug auf diese Position auf seinen Bericht über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 22. November d. J. Anlage 46, betr. Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds pro 1882/84.

Nach Pos. 1 a. beziffert sich der Zuschuß aus der Landeskasse mit 350 000 *M*. Diese Zahlung ist die Rückzahlung eines Kapitals von 300 000 *M*, welche die Landeskasse in der Budgetperiode 1882/84 aus dem Erneuerungsfonds entliehen hatte. Mit Berücksichtigung der

Vorlage Nordenhamm und anderer bedeutender Aufwendungen ist die Rückzahlung mit reichlichen Zinsen geschehen.

Pos. 2 enthält den Zuschuß der Eisenbahnbetriebskasse, 8% der Brutto-Einnahmen. Hierdurch ist die vom 18. Landtage festgestellte Quote wieder eingestellt; für die Finanzperiode 1882/84 waren anstatt 8% der Bruttoeinnahme 200 000 *M* als Bauschumme ausgeworfen.

Pos. 5 enthält die Einnahmen für ausrangirtes Schienenmaterial u. s. w.

Weitere Bemerkungen des Ausschusses über diese Position finden sich unter Pos. 1 der Ausgabe.



Der Ausschuß hat gegen die Einnahme-Positionen nichts zu erinnern und beantragt:

der Landtag wolle genehmigen, daß

		1885	1886	1887
Pos. 1.	mit . .	47000 <i>M</i>	—	—
"	1. a. " . .	350000 "	—	—
"	2. " . .	334080 "	334080 <i>M</i>	334560 <i>M</i>
"	5. 1. " . .	64000 "	63000 "	63000 "
"	5. 3. " . .	500 "	500 "	500 "
"	5. 4. " . .	1000 "	1000 "	1000 "
"	5. 7. " . .	1000 "	1000 "	1000 "
"	6. " . .	820 "	820 "	340 "

in den Voranschlag eingestellt werden.

Ausgabe.

Für Schienen und Schwellen werden große Summen gefordert. Von Seiten der Staatsregierung ist dem Ausschuß mitgetheilt, daß der Oberbau der Bahn, wo derselbe Mängel zeigt, durchgreifend erneuert werden soll und wird diese Maßregel im Jahre 1886 voll durchgeführt und dadurch unsere Bahn in den besten Stand gesetzt werden. Hierdurch erklärt sich auch die bedeutende Einnahme aus dem Erlös der aufgenommenen Schienen. Die Arbeiten sind als unerlässlich bezeichnet zur Sicherstellung des Bahnbetriebes; Einwendungen lassen sich nicht erheben.

Für Gepäck-, Güter- und Transportwagen sind 22700 *M* weniger eingestellt als im Vergleich zur Budgetperiode 1882/84.

Die Erniedrigung der Position erklärt sich dadurch, daß die Transportwagen auf allen unter preussischer Verwaltung stehenden Bahnen circuliren, ohne Rücksicht darauf, welcher Bahnverwaltung die Wagen angehören. Die Stellung der Wagen und die Berechnung der Miethe wird durch eine Centralstelle geregelt, jetzt zahlt Oldenburg für die Wagenbenutzung eine Pauschalsumme. Ein Neubau von Transportwagen ist mithin gerade nicht erforderlich.

Für Delmenhorst werden 18000 *M* gefordert zur Erweiterung der Gleisanlagen. Es handelt sich hier nicht allein um eine Verbindung des Bahnhofes mit Fabriken, die selbst ihre Schienenstränge haben, sondern auch um Herstellung eines Nebengleises, um Raum zu schaffen für den lebhaften Verkehr auf der Oldenburg-Bremer Bahnstrecke, der sich namentlich bei Delmenhorst derart häuft, daß dort die eingleisige Bahn nicht mehr genügt.

Zu Pos. 8. 12. bemerkt der Ausschuß, er hoffe, daß die Eisenbahndirection werde nicht allein die Bahnhöfe in Ahlhorn und Badbergen mit Brückenwagen versehen, sondern auch diese wünschenswerthe Einrichtung andern Stationen zu Theil werden lassen, auf denen ein reger Verkehr herrscht.

Pos. 8. 20. betrifft die Erbauung einer Beamtenwohnung in Weener. Der Wohnsitz des Bahnmeisters muß von der Emsbrücke nach der Station verlegt werden, weil die Bahnmeistereien der Strecke Ihrhove-Neuschanz zu einer Stelle vereinigt sind und wird ein Brückenwärter in die Wohnung des Bahnmeisters einziehen. Der Bahnmeister erhält die bisherige Wohnung des Stationsbeamten,

letzterer die projectirte Wohnung. Für zwei Familien ist die vorhandene Wohnung durchaus ungenügend und kann ein Neubau nicht wohl vermieden werden. Dasselbe läßt sich sagen bezüglich der Erbauung von 5 Stallgebäuden bei den Bahnhöfen Oldenburg 2, Gruppenbüren, Zwischenahn und Neuschanz zu je 500 *M*. Die dort stationirten Beamten sind alle darauf angewiesen, einen kleinen landwirthschaftlichen Haushalt zu führen und läßt sich mit Rücksicht hierauf der Bau befürworten.

Zu Pos. 8. 24. Herstellung einer neuen Schmiede auf Bahnhof Oldenburg, bemerkt der Ausschuß, daß Pläne und Kostenanschlag vorlagen und eine Besichtigung der Verhältnisse stattgefunden hat. Zur Ausführung soll kommen ein früheres Project, das jedoch wesentlich modificirt ist. Die alte Schmiede, durch zwei Stockwerke gehend, hat sich, was die Lage des Feuers betrifft, nicht bewährt, auch in Bezug auf die Gesundheit der dort im Winter beschäftigten Arbeiter ließ die Einrichtung manches zu wünschen übrig.

Es wird beabsichtigt, die alte Schmiede mit einem Boden zu versehen und zu einem Magazin für Eisenbahnmateriale umzugestalten. Die neue einstöckige Schmiede soll zwischen der alten Schmiede und dem Bahnhof stehen, im Anschluß an andere Gebäude, die planmäßig in fernerer Zeit des Umbaus oder der Erweiterung bedürfen. Bei Durchführung des Projectes werden auch die Dampfprüge und die sonstigen Löschapparate der Eisenbahn einen geeigneteren Platz als bisher erhalten. Gegen die übrigen unter 1—27 aufgeführten Ergänzungen u. s. w. hat der Ausschuß nichts zu erinnern; derselbe beantragt:

der Landtag wolle genehmigen, daß in Ausgabe gestellt werden

		1885	1886	1887
Pos. 1.	2. 3. mit	321 200 <i>M</i>	255 600 <i>M</i>	265 800 <i>M</i>
"	4.)			
"	5.)	23 000 "	23 000 "	23 000 "
"	6.)			
"	7.)			
"	8. "	74 200 "	28 200 "	18 000 "

Ferner gehen den Ausgaben noch hinzu, die durch Beschluß des Landtags vom 2. Dezember bewilligten Mittel für Schifffahrtsanstalten in Nordenhamm mit 240 000 *M*,

abzüglich der Einnahmen, die aus den Beihilfen von Privaten zur etwaigen Herstellung von Naphtaplätzen sich ergeben.

Nach Beschluß des Landtags vom 3. Dezember 1884 bedürfen die Neuanlagen für Hafenanstalten in Nordenhamm und Elsfleth, soweit sie aus den Mitteln des Erneuerungsfonds zu bestreiten sind, ausgenommen in Fällen von Noth und Gefahr, der Bewilligung des Landtags.

Eine Ueberweisung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre der Finanzperiode findet statt.

Der Ausschuß spricht die Erwartung aus, daß falls der Landtag die reichlich bemessenen Mittel für den Erneuerungsfonds bewilligen sollte, Großherzogliche Staatsregierung aus dem Fonds das bilde, was er sein soll:



ein Reservefonds für die Zeiten, welche außerordentliche Anforderungen stellen, der kräftig

genug ist, diese allein zu tragen, ohne sonstige Landesmittel in Anspruch zu nehmen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter:

Mettker.

Anlage 99.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse pro 1885/87.

(Anlage 22 Seite 81—107.)

Im Laufe der jetzt zu Ende gehenden Finanzperiode haben sich in unserem Eisenbahnwesen zwei wichtige Ereignisse vollzogen: das Haupt-Bau-Konto ist zu einem Abschluß gebracht und die neue Organisation nebst Gehaltsregulativ sind am 1. April 1883 ins Leben getreten.

Durch den Abschluß des Bau-Kontos und den Verkauf der Ziegelei Hosiüne sind die einzelnen Strecken jetzt auf feststehenden Summen verbucht.

Die neue Organisation hat dem Dualismus ein Ende gemacht, es sind Vereinfachungen in der Verwaltung herbeigeführt, indem u. A. die Betriebs-Inspektion als selbständige Abtheilung eingegangen ist, und kann man im Allgemeinen sagen, daß sich dieselbe bewährt hat.

Eine Geschäftsordnung, welche den Gang der Geschäfte und die einzelnen Dienstobliegenheiten der Beamten regelt, ist vom Staatsministerium erlassen und hat im Ganzen die Billigung des Ausschusses gefunden.

Diese Veränderungen, welche im Laufe des Jahres 1883 stattgefunden, haben für die Beurtheilung gewisser Ausgaben, namentlich der für Gehälter gezahlten Summen einige Schwierigkeit, indem bis zur Einführung des neuen Gehaltsregulativs (1. April 1883) die Gehälter nach dem alten, nach diesem Termin nach dem neuen Regulativ gezahlt wurden. Um dem spätern Landtage ersichtlich zu machen, wie hierbei verfahren wurde, ist im vorigen Landtage am 10. März 1883 folgende Resolution gefaßt:

der Landtag ermächtigt die Großherzogliche Staatsregierung, die in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84 unter Titel 1. und 1. a. der Ausgaben in Bezug auf die Jahre 1883 und 1884 eingestellten Mittel von zusammen

444 610 *M.* pro 1883

451 000 " " 1884

für die etatsmäßigen Beamten in der Weise zur Verwendung zu bringen, daß in Ansehung der Zeit vom 1. Januar 1883 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Organisation der Eisen-

bahnverwaltung, die Einzelpositionen 41—57 einschließlich des Voranschlags maßgebend bleiben, für die Folgezeit aber nach Maßgabe des Artikels 12 des bezeichneten Gesetzes verfahren wird. Dem Landtage ist demnächst durch Vorlegung einer vergleichenden Zusammenstellung der Nachweis zu liefern, daß dies geschehen ist.

Dieser Nachweis ist vom Staatsministerium erbracht und hat nach vorgenommener Prüfung zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben.

Es ist außerdem zu bemerken, daß ein Theil der Beamten jetzt auf Werkstättenverwaltung gebucht wird; es sind dies

1 Oberbeamter,

5 Werkmeister,

4 Rechnungsführer und Materialienverwalter,

welche ein Gesamtgehalt von 23 500 *M.* beziehen.

Mit der festen Anstellung von Beamten ist weiter vorgegangen; am 1. Februar 1883 waren 241 vorhanden und wird jetzt die regulativmäßige Zahl von 259 fast erreicht. —

Was die Gesamtlage unseres Eisenbahnwesens anlangt, so ist dieselbe als zufriedenstellend zu bezeichnen, wir befinden uns augenscheinlich wieder in einer aufsteigenden Verkehrsrichtung und ist es besonders erfreulich, daß der Güter- und Viehverkehr sehr ansehnliche Steigerungen erfahren haben.

Der Personenverkehr, welcher im Jahre 1877 sein Maximum erreichte, hat nach sehr erheblichem Rückgang ebenfalls einen Anlauf zur Besserung gemacht (abgesehen von der Beförderung der Werftarbeiter), aber bei weitem noch nicht die Maximalziffer wieder erreichen können.

Nach den Jahresberichten der Eisenbahn-Direction beliefen sich die Einnahmen aus dem Personenverkehr

1877 1 539 816 *M.*

1878 1 506 943 "

1880 1 442 362 "

1882 1 491 668 "

1883 1 498 198 "

Dieser Rückgang scheint theilweise seine Ursache darin zu haben, daß eine stärkere Benutzung der III. Klasse bzw. eine schwächere der II. Klasse stattfindet.

Wenn nun in den Einnahmen überall ein erfreulicher Aufschwung des Verkehrs zu konstatiren ist, welcher sich im Laufe dieses Jahres noch erheblich gesteigert hat, so muß es besonders anerkannt werden, daß die Ausgaben allenthalben im Rahmen des Voranschlags, zum Theil noch beträchtlich darunter geblieben sind.

Daß das Netto-Ergebniß trotzdem nicht so glänzend ist, wie es auf den ersten Blick erscheint, hat seinen Grund in der schwächern Dotirung des Erneuerungsfonds um ca. 300 000 *M* für die Finanzperiode und der knapp bemessenen Summen für Unterhaltung der Bahnen, beides durch die Zwangslage der rückläufigen Bewegung 1878/81 geboten.

Die Staatsregierung hat beiden Punkten im neuen Etat besondere Berücksichtigung geschenkt, indem sie dem Erneuerungsfonds früher entnommene 300 000 *M* mit Zinsen wieder zuführt und auch auf eine ganz besonders sorgfältige Unterhaltung der Bahnen und Kompletirung der Betriebsmittel im Voranschlag Bedacht nimmt und findet sie sich hierin in erfreulicher Uebereinstimmung mit dem Ausschuß.

Der neue Etat zeichnet sich durch sorgfältige Veranlagung aus und hat dem Ausschuß zu nur wenigen Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Mittels Begleitschreibens der Staatsregierung zum vorliegenden Etat vom 23. Oktober 1884 wird der Landtag erucht, die bisher für die Pos. 41—57 und 58—65, Titel I und II der Ausgaben nicht bestehende Ueberrechnungsbefugniß, künftighin für die Pos. 58—65 Titel II fallen zu lassen.

Der Ausschuß hat nach eingehender Berathung geglaubt, diesem Ansuchen nicht stattgeben zu können und zwar aus folgenden Gründen:

Diese Positionen umfassen die diätarischen Besoldungen aller bei der Bahn angestellten Hilfsarbeiter, sowie der auf Tag- und Akkordlohn stehenden Arbeiter und die persönlichen Nebenbezüge der Beamten etc.

Diese sämtlichen Positionen sind im vorigen Landtage auf's Sorgfältigste geprüft und haben die wirklichen Ausgaben die veranschlagten nirgends erreicht, wemgleich in einzelnen Fällen bis ziemlich an die Grenze gestreift ist. Es kommt dem Ausschuß ganz besonders darauf an, namentlich wegen der persönlichen Nebenbezüge zu ersehen, wie hoch sich dieselben neben dem gezahlten festen Gehalt belaufen und fürchtet er, daß sich bei der nachgesuchten erweiterten Ueberrechnungsbefugniß, das Bild verwischen möchte.

Er steht indeß nicht an, die von der geehrten Staatsregierung für einzelne Positionen dieses Titels beantragten zum Theil beträchtlich höheren Summen, dem Landtage zur Genehmigung zu empfehlen, namentlich auch in Rücksicht auf den gesteigerten Verkehr und die dadurch bedingten höheren Ansprüche.

Der Ausschuß glaubt, daß somit keinerlei Unbequemlichkeiten durch die Einschränkung der Ueberrechnungsbefug-

niß erwachsen werden und dieselbe daher bestehen bleiben kann.

Die Jahresberichte der Eisenbahn-Direktion pro 1882/83 sind wieder dem Landtage zur Einsicht vorgelegt und bieten in ihrer sorgfältigen Ausarbeitung sehr lehrreiches Material für die Beurtheilung unseres Eisenbahnwesens.

Was der Ausschuß indeß ungern darin vermißt, das sind die Berechnungen über das Netto-Ergebniß der einzelnen Strecken. Mit großem Interesse ist bisher im ganzen Lande die Entwicklung unseres Eisenbahnverkehrs verfolgt und speziell das Ergebnis der einzelnen Strecken, umsomehr glaubt deshalb der Eisenbahnausschuß bei seinen mannichfaltigen Aufgaben einer Directive nach dieser Richtung hin nicht entbehren zu können.

Beispielsweise wird nur darauf hingewiesen, welchen Werth es für die Beurtheilung vielleicht künftig wieder notwendig werdender Anlagen in Nordenhamm haben wird, zu ersehen, wie hoch sich die Strecke Hude-Nordenhamm verzinst.

Daß die Veranlagung der „Allgemeinen Kosten“ auf die einzelnen Strecken, oder daß die Erhebungen an sich, so große Schwierigkeiten bereiten, vermag der Ausschuß nicht einzusehen, da doch früher, was ersteren Punkt anlangt, eine Vertheilung von 10—13% der Generalkosten auf die einzelnen Strecken veranschlagt war.

Wenn es sich im Vorstehenden um die Hauptbahnen handelt, so werden in Bälde, nachdem die Bahn Althorn-Bechta bewilligt, die Sekundärbahnen an die Reihe kommen, und wünscht der Ausschuß es schon hier auszusprechen, daß er eine Separatverbuchung der Einnahmen und Ausgaben dieser Bahnen dringend erwünscht hält, um genaue Erfahrungsberichte über das Resultat zu gewinnen.

In Betreff der Verbuchung der Generalkosten auf diese Bahnen glaubt der Ausschuß der geehrten Staatsregierung empfehlen zu sollen, dieselben möglichst niedrig zu greifen, da der Ausschuß von der Ansicht ausgeht, daß diese Bahnen als Zubringer für die Hauptbahnen zu betrachten sind und deshalb der Weiterausbau, selbstverständlich immer so weit es unsere Finanzen gestatten — gefördert werden muß.

Nach vorstehenden allgemeinen Betrachtungen, erlaubt sich der Ausschuß zu dem Etat selbst überzugehen.

A. Einnahmen.

Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

Die aus diesem Titel eingestellten Summen übersteigen diejenigen der Jahre 1882 und 1883 um ca. 75 000 *M*, indeß werden dieselben mit dem laufenden Jahre nach den dem Ausschusse gewordenen Mittheilungen ziemlich korrespondiren und ist bei der jetzigen steigenden Tendenz des Verkehrs keine Einwendung gegen die veranschlagten Summen zu erheben.

Aus Titel II. Güterverkehr ergibt sich ein Plus der veranschlagten Summen gegen die im Jahre 1883 erzielten von c. 170 000 *M*; das Jahr 1884 hat aber bis jetzt schon einen so erheblich größeren Ertrag gegen die Vorjahre auch unter diesem Titel erbracht, daß der Ausschuß glaubt, auch hierin keine Aenderungen eintreten zu lassen.

Die unter Titel III. eingestellten Einnahmen ergeben einen höhern Ertrag von c. 13 000 *M.*, allein diese Mehreinnahme ist begründet durch die Wahrnehmung des Stationsdienstes auf Bahnhof Quakenbrück (s. Anlage 24 Seite 158) und findet der Ausschuß nichts dagegen zu erinnern.

Titel IV., V. und VI. decken sich mit den Einnahmen der Vorjahre; wo im Uebrigen eine Abweichung eintritt, nimmt der Ausschuß Bezug auf die beigedruckten Anmerkungen.

Der Ausschuß beantragt hiernach

Antrag 1:

der Landtag wolle für die Eisenbahn-Betriebs-Kasse unter A. Einnahme

	pro 1885	1886	1887
Titel I.	1 650 000 <i>M.</i>	1 650 000 <i>M.</i>	1 652 000 <i>M.</i>
" II.	2 315 900 "	2 315 900 "	2 319 900 "
" III.	15 600 "	15 600 "	15 600 "
" IV.	30 500 "	30 500 "	30 500 "
" V.	5 000 "	5 000 "	5 000 "
" VI.	159 000 "	159 000 "	159 000 "
	<u>4 176 000 <i>M.</i></u>	<u>4 176 000 <i>M.</i></u>	<u>4 182 000 <i>M.</i></u>

genehmigen.

B. Ausgaben.

Titel I. Gehalt der etatsmäßigen Beamten.

Diese unter diesem Titel eingestellten Summen bleiben allenthalben innerhalb Regulativs.

Es werden verlangt:

pro 1885	1886	1887
423 620 <i>M.</i>	431 140 <i>M.</i>	437 590 <i>M.</i>

hinzukommen für diejenigen Beamten, welche in der Werkstat und Material-Verwaltung beschäftigt werden . . .

23 400 <i>M.</i>	23 800 <i>M.</i>	23 950 <i>M.</i>
<u>447 020 <i>M.</i></u>	<u>454 940 <i>M.</i></u>	<u>461 540 <i>M.</i></u>

Das Maximum beträgt 488 300 *M.*

Der Ausschuß stellt

Antrag 2:

der Landtag wolle unter B. Ausgaben, Abtheilung A. Persönliche Ausgaben Pos. 41 bis 57

Titel I. Gehalte der etatsmäßigen Beamten

pro 1885	1886	1887
423 620 <i>M.</i>	431 140 <i>M.</i>	437 590 <i>M.</i>

genehmigen.

In dem Begleitschreiben vom 23. Oktober, Ziff. 3, führt die geehrte Staatsregierung aus, daß durch ein Versehen bei Aufstellung des Gehaltsregulativs das Anfangsgehalt der Bahnmeister zu niedrig bemessen und dadurch die Pauschsumme ebenfalls zu niedrig gegriffen sei. Die Sache hat ihre Wichtigkeit und wird kein anderer Ausweg bleiben, als die von der Staatsregierung pro 1885

1200 *M.*, pro 1886 1200 *M.* und pro 1887 1250 *M.* außer Regulativ zu bewilligen, da der Ausschuß sich nicht herbeilassen kann, schon jetzt eine Aenderung des Regulativs zu beantragen.

Antrag 3:

der Landtag wolle zu B. Ausgaben Titel I Pos. 50 pro 1885 1200 *M.*, pro 1886 1200 *M.* und pro 1887 1250 *M.* außer Regulativ bewilligen.

Zu Titel Ia., Gemeinsame Ausgaben, verlangt die Staatsregierung

für 1885	1886	1887
5000 <i>M.</i>	5000 <i>M.</i>	5000 <i>M.</i>

Der Ausschuß hat hierzu zu bemerken, daß unter diesem Titel in den beiden letzten Finanzperioden nichts zu Verausgabung gelangt ist, der Spielraum zwischen den gezahlten und den Maximal-Gehältern auch noch so bedeutend ist, daß eine Inangriffnahme dieses Titels nicht denkbar erscheint.

Es wird demnach beantragt

Antrag 4:

der Landtag wolle unter Ia. „Gemeinsame Ausgaben“

für 1885	1886	1887
5000 <i>M.</i>	5000 <i>M.</i>	5000 <i>M.</i>

genehmigen.

Titel II.: „Andere persönliche Ausgaben“, umfassen unter 58 diätarische Besoldungen und Funktionszulagen und dient hierzu folgende Erläuterung:

Nach dem jetzigen Stande beläuft sich der Betrag, welcher auf nahezu 540 Personen entfällt, auf 360 000 *M.*; es sind dies die sämtlichen Hilfsarbeiter, Bahn-, Weichen- und Brückenwärter.

Die Hilfsarbeiter beziehen z. B. 90 *M.* pro Monat, die Weichenwärter 57 *M.* und die Bahnwärter 48 *M.*

Die Weichenwärter haben theilweise, die Bahnwärter sämtlich Wohnung, wofür indeß 6 % vom Einkommen vergütet werden muß.

In Rücksicht auf die Wichtigkeit der in diese Kategorie fallenden Dienstleistungen und der in den letzten Jahren nur ausnahmsweise gewährten Zulagen, auch in Rücksicht des steigenden Verkehrs trägt der Ausschuß kein Bedenken, die sehr erhebliche Mehrforderung der Staatsregierung, zur Bewilligung zu empfehlen. Die übrigen Positionen decken sich annähernd mit dem Bedarf früherer Jahre, ausgenommen Pos. 64, für welche 10 000 *M.* mehr verlangt werden. Auch hier trifft, da es sich um die sämtlichen auf Tagelohn stehenden Arbeiter handelt, das vorhin Gesagte zu, und beanstandet daher der Ausschuß auch diese Mehrforderung nicht.

Bei den nachfolgenden Positionen 65–72 ist nichts zu erinnern und bezieht sich der Ausschuß auf die beigedruckten Bemerkungen.

Antrag 5:

der Landtag wolle unter B. Ausgaben, Titel II. „Andere persönliche Ausgaben“ 58–72

pro 1885	1886	1887
797 100 <i>M.</i>	796 600 <i>M.</i>	796 100 <i>M.</i>

genehmigen.

Abtheilung B. Sachliche Ausgaben.

Titel III. Allgemeine Kosten 73—85.

Die unter diesem Titel enthaltenen Summen decken sich mit den Aufwendungen letzter Jahre mit einer mäßigen Steigerung für Pof. 73, 74 und 75, welche besonders begründet sind.

Der Ausschuß findet auch hier nichts zu erinnern und stellt

Antrag 6:

der Landtag wolle unter Abth. B. Sachliche Ausgaben,

Titel III. Allgemeine Kosten, Pof. 73—85.

pro 1885 1886 1887

103 000 M. 103 000 M. 103 000 M
genehmigen.

Titel IV. Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen, Pof. 86—97.

Die einzelnen Positionen sind vom Ausschusse durchberathen und finden die beantragten Mehrforderungen — gegenüber den in den letzten Jahren verbrauchten Summen — dessen Billigung.

Es darf auf die beigedruckten Anmerkungen Bezug genommen werden, denen sich der Ausschuß in allen Theilen anschließt.

Der Ausschuß stellt hiernach

Antrag 7:

der Landtag wolle Titel IV., Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen, Pof. 86—97, IV a., Anlagen auf freier Strecke, einschl. der durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen

pro 1885 1886 1887

126 700 M. 126 415 M. 125 440 M
genehmigen.

Pof. 98—106.

Zu IVb, Bahnhofs-Anlagen, bemerkt der Ausschuß, daß auch hier zur bessern Unterhaltung Mehrforderungen verlangt werden. Die Pof. 101 fällt aus, da die Unterhaltung der Werkstättengebäude jetzt unter Werkstättenrechnung, auf Anordnung des Reichseisenbahnamts Pof. 120—124, verbucht werden.

Der Ausschuß stellt

Antrag 8:

der Landtag wolle unter Titel IVb, Bahnhofsanlagen, Pof. 98—106,

pro 1885 1886 1887

96 300 M. 89 585 M. 89 560 M
genehmigen.

Titel IVc. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.

Der Ausschuß hat gegen die eingestellten Summen nichts zu erinnern, stellt

Antrag 9:

der Landtag wolle zu Titel IVc, Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör, Pof. 107 bis 109,

pro 1885 1886 1887
8600 M. 8600 M. 8600 M
genehmigen.

Titel V. Kosten des Bahntransports. Va. Kosten der Züge. Pof. 110—119.

Diese Positionen ergeben gegen die Vorjahre eine mäßige Steigerung, welche in Ansehung des gesteigerten Verkehrs und der neu eingelegten s. g. Omnibuszüge gerechtfertigt ist; wenn keine bedeutende Steigerung der Kohlenpreise eintritt, wird damit auszukommen sein.

Der Ausschuß stellt

Antrag 10:

der Landtag wolle zu Titel V, Kosten des Bahntransports, Va, Kosten der Züge, Pof. 110—119,

pro 1885 1886 1887

153 500 M. 153 500 M. 153 500 M
genehmigen.

Zu Vb, Unterhaltung der Betriebsmittel, incl. der fremden, sofern sie der Verwaltung zur Last fallen.

Der Ausschuß nimmt auf die beigedruckte Bemerkung Bezug, und bemerkt im Uebrigen, daß die geforderte mäßige Mehrforderung in Rücksicht auf die nachzuholende gründliche Instandsetzung der Lokomotiven, Wagen u. zu billigen ist.

Antrag 11:

der Landtag wolle zu Titel Vb, Unterhaltung der Betriebsmittel u., Pof. 120—124,

pro 1885 1886 1887

217 500 M. 217 500 M. 217 500 M
bewilligen.

Titel VI. Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten.

Unter Bezugnahme auf die beigedruckten Begründungen stellt der Ausschuß den

Antrag 12:

der Landtag wolle zu Titel VI, Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten, Pof. 125—132,

pro 1885 1886 1887

706 000 M. 705 980 M. 706 550 M
bewilligen.

Zu Titel VII, Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel, Pof. 133—136,

hat der Ausschuß nichts zu erinnern und stellt demnach

Antrag 13:

der Landtag wolle zu Titel VII., Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel, Pof. 133—136,

pro 1885 1886 1887

54 300 M. 54 300 M. 54 300 M
genehmigen.

Zu Titel VIII. Verwendung des Betriebsüberschusses ist nur zu bemerken, daß im Fall Annahme des Antrags 4 des Ausschusses, sich der Reinüber-

schuß um 5000 *M* pro Jahr erhöht und deshalb zu stellen ist

Antrag 14:
der Landtag wolle zu Titel VIII., Verwendung
des Betriebsüberschusses

	1885	1886	1887
Pos. 137 Eisenbahnsteuern . .	300 <i>M</i>	300 <i>M</i>	300 <i>M</i>
Pos. 138 Ausführung an den Erneuerungsfonds	334080 <i>M</i>	334080 <i>M</i>	334560 <i>M</i>
Pos. 139 Ablieferung an die			

Landeskasse . . 1152000 *M* 1152000 *M* 1152000 *M*
genehmigen.

Zum Schluß stellt der Ausschuß unter Bezugnahme auf das Eingangs des Berichts Gefagte

Antrag 15:

eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Gehalte und diätarische Befoldungen befassenden Positionen 41—57 und 58—65 incl.

Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen, die obigen ausgenommen, erforderlichen Falls zur Deckung von Mehrausgaben bei andern Positionen verwendet werden.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Windmüller.

Anlage 100.

N a c h t r a g

zum Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Eisenbahn-Betriebskasse pro 1885/87.

(Anlage 22 Seite 81.)

Nachdem in der Sitzung vom 9. d. M. der Bau einer Sekundärbahn von Ahlhorn nach Bechta beschlossen, beabsichtigt die Staatsregierung unverzüglich mit dem Bau derselben vorzugehen.

Da die Bahn aller Wahrscheinlichkeit nach noch im Laufe des nächsten Jahres dem Betriebe übergeben werden wird, so bedarf die Staatsregierung für die sachlichen und persönlichen Betriebskosten der Genehmigung des Landtags.

Hinsichtlich der ersteren glaubt die Staatsregierung, anstatt eine Vertheilung auf die einzelnen Positionen des Eisenbahnvoranschlags für die nächste Finanzperiode wegen der sehr schwierigen Veranschlagung zu beantragen, die demnächstige nachträgliche Genehmigung für die in Betracht kommenden Mehrkosten des Betriebes nachsuchen zu sollen. Dagegen wünscht sie, ermächtigt zu werden, das für die neue Bahnstrecke erforderliche Personal, bestehend in

1 Bahnmeister	mit 1500 <i>M</i> ,
1 Stationsverwalter	" 2000 "
1 exp. Weichenwärter	" 1000 "
1 Locomotivführer	" 1350 "
1 Packmeister	" 1350 "
1 Schaffner	" 900 "

über die im Artikel 12 des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. Organisation der Eisenbahn, bestimmte Anzahl hinaus anstellen und diesen Beamten die im Regulativ zugesicherten Nebengebühren gewähren zu können.

Der Ausschuß erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden und stellt folgende Anträge:

Antrag I:

der Landtag wolle zum Betriebe der Ahlhorn-Bechtaer Eisenbahn die Staatsregierung ermächtigen, daß sie über die im Artikel 12 des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenverwaltung, normirte Beamtenszahl hinaus anstellen kann:

1 Bahnmeister	mit einem Gehalt von 1500 <i>M</i>
1 Stationsverwalter	" " " " 2000 "
1 exp. Weichenwärter	" " " " 1000 "
1 Locomotivführer	" " " " 1350 "
1 Packmeister	" " " " 1350 "
1 Schaffner	" " " " 900 "

Antrag II:

der Landtag wolle genehmigen, daß die Staatsregierung zum Betriebe der Eisenbahn Ahlhorn-Bechta aus den Mitteln der Betriebs-Kasse folgende Ausgaben bestreite:

	Gehalt.	Neben- bezüge.	Dienst- kleidung.
A. Civilstaatsdiener.			
1. 1 Bahnmeister . . .	1500 <i>M</i> .	— <i>M</i>	55 <i>M</i>
2. 1 Stationsverwalter in Bechta	2000 "	— "	— "

	Gehalt.	Neben- bezüge.	Dienst- kleidung.		Gehalt.	Neben- bezüge.	Dienst- kleidung.
3. 1 exp. Weichenwärter in Langförden . . .	1 000 M	— M	45 M	9. 1 Lokomotivführer- Gehülfen	1 000 M	600 M	20 M
4. 1 Lokomotivführer . . .	1 350 "	1100 "	55 "	10. 1 Heizer	850 "	400 "	20 "
5. 1 Bachmeister	1 350 "	450 "	50 "	11. 2 Maschinenputzer à 750 M =	1 500 "	— "	— "
6. 1 Schaffner	900 "	450 "	50 "	12. 1 Stationsarbeiter . . .	660 "	— "	— "
B. Diätarische Beamte.				13. 1 Bremser	600 "	300 "	20 "
7. 6 Weichenwärter à 684 M =	4 104 "	—	270 "		17 522 M	3300 M	630 M
Expeditionszulage für einen Weichenwärter in Schneiderkrug . . .	108 "	—	— "	14. An Vertretungskosten	548 "		
8. 1 kontrollirenden Bahnwärter	600 "	—	45 "		18 070 M	3300 M	630 M
					3 300 "		
					630 "		
					Zus. 22 000 M.		

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter:
Windmüller.

Anlage 101.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1881, 1882 und 1883, des Fürstenthums Lüneburg für 1879 bis 1881, sowie des Fürstenthums Birkenfeld für 1880 bis 1882.

(Anlage 35 Seite 189.)

Nachdem der Ausschuss die in der Anlage 35 erwähnten Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben

- a. der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1881, 1882 und 1883,
- b. der Krongutskasse des Fürstenthums Lüneburg für 1879 bis 1881, und

c. der Krongutskasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1880 bis 1882

geprüft und nichts dabei zu erinnern gefunden hat, beantragt derselbe:

der Landtag wolle die gedachten Rechnungen als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:
Wagner.

Anlage 102.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs u. zum Zweck auszuführender Meliorationen.

(Anlage 38 Seite 192.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 | im I. und III. Rayon des Forts III. bei Mariensiel be-
ist die Großherzogliche Staatsregierung verpflichtet, die | legene Strecke des jetzigen Schaudedeichs vor dem Tannen-

schen Groden in einer Länge von 1958 m in rasanter von den Geschützen des genannten Forts bestreichbarer Lage abtragen zu lassen. Die Kosten der Abtragung dieses Deiches incl. der damit verbundenen Verluste an Pacht für Ablagerung der Deicherde über etwa 10 ha Grodenländereien sind zu rund 33 000 *M.* veranschlagt.

Es wird nun beabsichtigt, diese 33 000 *M.* zu einem weiteren Meliorationszwecke, nämlich zur Abtragung der zwischen Mariensiel und Ellenferdamm belegenen s. g. Schlafdeichen, enthaltend bis zu 500 000 cbm fruchtbaren Kleibodens, herzugeben. Nach dem dieser Anlage beigegebenen Kostenschlag ist nämlich die Herstellung eines normalspurigen Gleises vom Bahnhof Sande längs des Feldweges am Grodenendeiche, sowie die Herstellung einer schmalspurigen Lokomotivbahn in 3 Kilometer Länge an denjenigen Plätzen, wo die Kleierde abzulagern sein wird, in Aussicht genommen.

Als Terrain, wo hier die Kleierde abgelagert werden soll, sind in erster Linie die zwischen den Bahnhöfen Heidmühle und Zever, sowie auch die im Dangaster Moor belegenen geringwerthigen Ländereien, welche sämmtlich etwa 3 bis 5 Kilometer von der Bahnstation Sande belegen, in Aussicht genommen.

Es ist nun wohl außer allem Zweifel, daß, wenn dieses Projekt in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gelangen sollte, der Nutzen durch diese geschaffenen Kulturen großartig sein wird und dem Staate durch vermehrte Grund- und Einkommensteuererträge wieder zu Gute kommt.

Der Preis des Kubikmeters Kleierde stellt sich franco der Bahnhöfen Heidmühle und Zever, oder auch an sonstigen geeigneten Abladepätzen längs der Staatsbahn auf 1,50 bis 2 *M.* und tritt keine Erhöhung des Preises ein, falls die Kleierde etwa an größere Grundbesitzer oder Genossenschaften in einiger Entfernung von der Staatsbahn in größeren Parthien zu vergeben und mit der schmalspurigen Bahn dorthin zu befördern wäre. Es ist demnach Aussicht vorhanden, daß sich eine starke Nachfrage nach diesem anerkannt vorzüglichem Meliorationsmaterial ergeben und die Besitzer minderwerthiger Ländereien diese so seltene Gelegenheit zur Kultivierung ihrer Ländereien nicht unbenutzt vorübergehen lassen werden.

Im Ausschusse hielt man es nach eingehender Besprechung und nachdem wiederholt der Herr Regierungskommissar hierüber weitere Auskunft erteilt, für gerechtfertigt, die sonst doch zur Abtragung des Deiches im Rayon des Forts III Mariensiel zu verwendenden Kosten zu 33 000 *M.* soweit erforderlich dem Unternehmen der Abtragung der benannten Deiche zu überweisen.

Betreffs der beantragten Anleihe zu 115 000 *M.* erklärte der Herr Regierungskommissar sich damit einverstanden, daß der anzuleihende Betrag auf 93 000 *M.* ermäßigt werden könne und daß mit dem Ankauf resp. der Legung der schmalspurigen Bahn erst dann vorzugehen sei, wenn mindestens 25 000 cbm Kleierde, welche mit dieser Bahn zu transportiren, fest vergeben seien.

Sodann erklärte sich der Ausschuß einverstanden, daß zum Ankauf von Land 5000 *M.*, sowie zur Anschaffung resp. Legung einer schmalspurigen Bahn zum Betrieb mit Pferden in 1 km Länge noch 5000 *M.* verwendet werden können und daß diese Beträge im Ganzen bis zu 10 000 *M.* den überwiesenen 33 000 *M.* zu entnehmen seien.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle genehmigen

1. daß dem Landeskulturfonds aus der Staatsgutskapitalientasse 33 000 *M.* überwiesen werden, wofür derselbe die Abtragung der innerhalb des I. und III. Rayons des Forts bei Mariensiel belegenen 1958 m langen Strecke des bisherigen Schauderichs vor dem Tannen'schen Groden bis zum 1. Oktober 1887 auf seine Kosten zu beschaffen, unter der Voraussetzung, daß von diesem Betrage sich höchstens 5000 *M.* zum Ankauf von Grundstücken und 5000 *M.* zur Anschaffung eines schmalspurigen Gleises verwendet werden dürfen,
2. daß der Landeskulturfonds die nöthigen Mittel bis zum höchsten Betrage von 93 000 *M.* nach Bedarfsanleihe behufs Anlage eines normalspurigen Gleises von der Bahn Oldenburg-Wilhelmshaven zu dem Tannen'schen Grodenendeich und zur Anschaffung eines verlegbaren schmalspurigen Transportgleises, sowie zu dem Betriebe des Kleitransports auf der Staatseisenbahn und auf den vorgenannten beiden Schienengleisen, unter der Bedingung, daß das ganze auf 3 km Länge berechnete schmalspurige Gleise erst dann gelegt werden darf, wenn mindestens 25 000 cbm Kleierde fest vergeben sind,
3. daß die aus obigen Positionen und deren Verwendungen erwachsenden Einnahmen und Ausgaben beim Landeskulturfonds speciell in Einnahme und Ausgabe verrechnet werden und daß hierüber jedem ordentlichen Landtage Mittheilung zu machen sei.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Zfen.

Anlage 103.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes-Kultur-fonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

(Anlage 45 Seite 279.)

A. Einnahmen.

§ 1. Kassebehalt.

Der Natur der Sache nach ist es unthunlich, schon jetzt genaue Rechnungsabchlüsse für die noch laufende Finanzperiode 1882/84 aufzumachen und kann man sich mit dem Resultate der annähernden Schätzung um so eher zufrieden geben, als dasselbe pro 1884 mit einem Ueber-schusse abschließend angenommen werden darf.

Der Ausschuß stellt deshalb

Antrag 1:

der Landtag wolle in § 1 pro 1885 40 000 *M*
in den Voranschlag einstellen.

§ 2. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke resp. Berechtigungen.

Wie in der Begründung zu diesem Paragraphen ausgeführt wird, beruhen die hier ausgeworfenen Summen zum Theil auf feststehenden, bereits zur Hebung beorderten Kaufgeldern, zum größern Theil aber aus dem muthmaßlichen Erlöse von Veräußerungen, die in der Finanzperiode 1885/87 in Aussicht genommen und wofür nach dem Stande der Tertien-Veräußerungen bei Theilung der Marken in erheblichem Umfange Empfänger und Käufer sichergestellt sind. Von dem im Ganzen zu 28 000 Hectar ermittelten Besitzstande sollen in der Finanzperiode 1885/87 29 791 $\frac{1}{3}$ ha zur Veräußerung kommen und hiervon der Forstverwaltung 518 ha gratis zugewiesen, 13 78,2 ha an kleine, bei den Markentheilungen nicht berechnete Grundbesitzer zur Arrondirung und wirtschaftlichen Aufbesserung ihrer Stellen zu dem billigen Durchschnittspreise von 37,86 *M* abgetreten, während erst der Rest von 1083,8 ha im freien Verkauf losgeschlagen werden soll.

Da die Marken bis auf einige wenige bereits getheilt oder doch in der Theilung begriffen sind, vermindern sich damit naturgemäß auch sowohl die unentgeltlichen Ueberlassungen von Markengrundstücken an die Forstverwaltung zur Arrondirung der Forstgrundstücke, als auch die Veräußerungen an kleine, nicht markenberechnete Grundbesitzer zu billigen Preisen, woraus denn folgt, daß der weitaus größte Theil des jetzt ermittelten Besitzstandes zum freihändigen Verkauf kommen und große Summen erbringen wird. Nach den ferneren Mittheilungen, die dem Ausschusse geworden sind, umfaßt der zu 28 000 ha angegebene Besitzstand auch schätzungsweise den staatlichen Antheil aus den noch ungetheilten Marken, sowie auch diejenigen im Staatseigenthum befindlichen Hochmoorflächen, denen der Hunte-Ems-Kanal als Hauptverkehrsader dient, bezw. dienen soll

und die excl. der an diesem Kanal bereits verkauften 151 Kolonate mit ca. 781 $\frac{1}{2}$ ha noch mit ca. 8863 ha der Kolonisation noch einen weiten Raum bieten. Ein nicht unerheblicher Theil dieser letzteren Fläche liegt bereits an einer schiffbaren Kanalstrecke und könnte mit dem Verkauf von Kolonaten schon jetzt zahlreicher vorgegangen werden, indeß ist der Ausschuß mit der Begründung zur Vorlage darin einverstanden, daß eine Ueberstürzung in der Kolonisation nach allen Seiten nur nachtheilig wirken kann und der Großherzoglichen Staatsregierung freie Hand gelassen werden muß, je nachdem die in Frage kommenden Verhältnisse sich gestalten, mit dem Verkauf von Kolonaten vorzugehen. Nach der von der Regierung hergegebenen Zusammenstellung des Ergebnisses der Veräußerung von Kolonaten haben die bisher verkauften Kolonate im Durchschnitt einen Erlös von 426,06 *M* pro ha erbracht.

Der Ausschuß stellt nach diesen Ausführungen:

Antrag 2:

der Landtag wolle an Kauf- und Ablösungsgeldern für Grundstücke bezw. Berechtigungen für 1885 66 665 *M*, für 1886 49 848 *M* und für 1887 73 487 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

§ 3. Zeitpacht, Erbpacht u.

Indem der Ausschuß im Allgemeinen auf die Begründungen zu diesem Paragraph verweist, macht er besonders auf die beigefügte Bemerkung aufmerksam, daß von den bisher an den Kanälen verkauften Kolonaten der außer dem Kaufpreise noch zu entrichtende jährliche Kanon für den Landeskulturfonds zum ersten Male im Jahre 1888 mit 1001,87 *M* und außerdem für 78 bereits verkaufte und für alle von jetzt an noch weiter zu verkaufende Kolonate stets erst nach 10 Freijahren fällig wird, während von den andern bisher verkauften 157 Kolonaten (vergleiche die Zusammenstellung des Ergebnisses der Veräußerung von Kolonaten unter I. II a. Ziff. 1 und 2, II b. Ziff. 1 und III.) der schon seit länger fällige und bezahlte Kanon mit jährlich 1210,87 *M* in die Landes- und mit 1779,77 *M* in die Kasse der Kommende Votel-sch fließt.

Die unter a. zu diesem Paragraph angeführte gleichnamige Abgabe (Kanon) bezieht sich auf Grundstücke und Anbauerstellen, die nach der üblichen Ausdrucksweise nicht zu der Kategorie von Kolonaten (an Kanälen) gerechnet werden. Mit letzteren haben auch die Einnahmeposten unter 3 b. (Torfgeld) nichts zu thun.

Bei § 3 c. kam im Ausschuß zur Sprache, daß viele der hier in Frage kommenden Brücken- und Schleusenwärter zugleich auch Schenkwirthe sind und eine solche Verbindung bei den Wasserstraßen noch unzuträglichere Folgen haben muß, als bei den Chauffeebaumpachten unter ähnlichen Verhältnissen. Bei den Schiffen kann auf den Kanälen ein um so schlimmerer Zwang ausgeübt werden, als Brücken und Schleusen der Gefahr wegen mit Recht stets unter Verschuß gehalten werden und die Wärter unter allerhand oft scheinbar berechtigten Vorwänden die Durchfahrt leicht verzögern können. Um in seiner Fahrt nun keinen Aufenthalt zu erleiden, da für den Schiffer erst recht Zeit Geld ist, glaubt derselbe sich dann oft leicht gezwungen, dem Schleusen- oder Brückenwärter zu Willen zu sein und mit einigen Schnäpsen eine raschere Durchfahrt erkaufen zu können. Je näher solche Brücken und Schleusen, die an Wirthe verpachtet sind, zusammenliegen, wie dies z. B. auf der kurzen Kanalstrecke von Elisabethsehn bis Augustsehn der Fall ist, desto nachtheiliger in jeder Beziehung müssen die Folgen sich gestalten. Der Ausschuß ist deshalb auch entschieden der Meinung, daß der Staat in dieser Weise nicht mal den Schein auf sich laden, geschweige denn die Hand dazu bieten darf, dem demoralisirenden Schnapstrinken irgend welchen Vorschub zu leisten und muß den dringenden Wunsch aussprechen, daß bei neuer Verpachtung oder Vergebung der Brücken- und Schleusenwärterstellen Wirthe, soweit als irgend thunlich nicht konkurriren dürfen. Es erscheint dies dem Ausschuß um so mehr geboten, als einerseits die in dem Voranschlag mit 1090 *M* aufgeführten Brücken- und Schleusengelder eine verhältnißmäßig so kleine Summe repräsentiren, daß der event. Ausfall durchaus unbedenklich erscheint, andererseits aber Brücken- und Schleusengeld nach dem durch Ministerialbekanntmachung vom 1. April 1882 festgesetzten Tarif hoch genug bemessen sein dürfte, um dafür, wenigstens auf den frequenteren Strecken, z. B. Elisabethsehn-Augustsehn, gute Wärter haben zu können. Dieser Tarif bestimmt für die hier hauptsächlich in Frage kommenden Schiffe von 20—40 cbm Netto-Raumgehalt, wenn beladen, 20 *S* Schleusen- und 10 *S* Brückengeld, wenn unbeladen, also noch auf der Rückfahrt, die Hälfte dieses Betrages bei jeder Schleusen- oder Brückenstelle.

Der Ausschuß stellt hiernach

Antrag 3:

der Landtag wolle genehmigen, daß an Zeitpacht, Erbpacht u. pro 1885 26 100, pro 1886 26 300, pro 1887 26 500 *M* in § 3 des Voranschlags eingestellt werde.

§ 4. Verschiedene Einnahmen.

Zu diesem Paragraphen hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt

Antrag 4:

der Landtag wolle genehmigen, daß pro 1885/87 jährlich 5000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 5. Aus Anleihen.

Da zufolge der desfallsigen Begründung die im § 5 vorgesehene Anleihe lediglich zu Kanalbauzwecken dienen

soll, glaubt der Ausschuß schon an dieser Stelle die Nebenanlage I. B. zu Anlage 45, Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kanalbaukasse, einer allgemeinen Besprechung unterziehen zu sollen.

Zur bessern Orientirung glaubt der Ausschuß vorab in kurzer Ausführung darauf hinweisen zu dürfen, daß in unserm Herzogthum der Kanalbau im Hochmoore nach Holländischem Muster Mitte der vierziger Jahre im Kleinen seinen Anfang nahm und erst in den siebziger Jahren in ein rascheres Tempo überging. Wie die in den Händen der sämmtlichen Herren Abgeordneten befindliche Karte eingehender darstellt, befinden sich diese Kanäle oder deren projektirte Linien sämmtlich in den Flußgebieten der Ems und Weser resp. Hunte und nimmt den Hauptplatz der sogenannten Hunte-Ems-Kanal ein, der das große zusammenhängende Hochmoor zwischen der Sater-Ems und der Hunte oberhalb Oldenburg in einer Länge von 42 km durchschneidet. Nach den beiden instruktiven Denkschriften: „Die Schiffahrtskanäle des Herzogthums Oldenburg“ und „Uebersicht der Staats- und Genossenschaftsschiffahrts-Kanäle des Herzogthums Oldenburg“, welche die Großherzogliche Staatsregierung dem 20. Landtage zustellen ließ (Seite 456 und 473 der betr. Landtagsverhandlungen) umfaßt das ganze projektirte Kanalnetz ca. 90½ km Staats- und 41½ km Genossenschafts-Kanäle, zusammen also ca. 132 km und erfordert der bestickmäßige Ausbau einen Gesamtkostenaufwand von 3 148 210 *M*, wovon 2 792 470 *M* auf die Staats- und 355 740 *M* auf die Genossenschaftskanäle entfallen. Von beiden Kanal-Gruppen waren bis Ende 1878 (conf. Verhandl. des 20. Landtags Seite 467 und 468) 32,330 km in definitivem und 22,700 km in provisorischem, zusammen also 55,020 km in schiffbarem Bestick, mit einem Kostenaufwande von 1 459 170 *M* (conf. Verhandl. des 20. Landtags Seite 491) fertiggestellt und hat in den beiden folgenden Finanzperioden 1879/81 und 1882/84 nach der oben schon erwähnten in Händen der Landtagsmitglieder befindlichen Karte eine bedeutende, dem Geldaufwande jedenfalls entsprechende Vergrößerung der schiffbaren Kanallänge stattgefunden. Nach der detaillirten Ausführung jener Denkschrift (Seite 471 der Verhandlungen des 20. Landtags) war die definitive bestickmäßige Ausführung auf 8 Finanzperioden (1879/71—1900/02) mit immer kleiner werdenden Bausummen (600 000, 412 430, 116 200, 106 500, 83 000, 50 000, 25 000 und 35 000 *M*) vertheilt; indes der 20. Landtag bewilligte 120 000 *M* und der 21. Landtag 183 000 *M* weniger als veranschlagt war und müssen also diese abgestrichenen 303 000 *M* entweder bei Festhalten obiger Bauzeit auf die von 1885/87 inkl. an folgenden 6 Finanzperioden vertheilt oder aber die Bauzeit entsprechend verlängert werden. Die ganze bis 1882/84 inkl. für Kanalbauzwecke aufgewandte Bau Summe beträgt 2 512 170 *M*, die veranschlagte ganze Bau Summe stellt sich, wie oben schon erwähnt, auf 3 148 210 *M*, mithin wären einschließlich der jetzt für die Finanzperiode 1885/87 zur Berathung stehenden Summen zur vollständigen Herstellung des ganzen Kanalnetzes noch 636 040 *M* erforderlich, die sich indes durch Verzinsung desfallsiger Anleihen, Unterhaltungskosten u. u. wohl um etwas vermehren dürfte.

Bis zur Finanzperiode 1879/81 wurden die Ausgaben für die Kanalbauten im Landes-Etat des Herzogthums speciell aufgenommen, von da an aber nach desfallsiger Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem 20. Landtage (Verhandlungen des 20. Landtags Seite 470 und 830) dem Landesmeliorationsfonds überwiesen und für den letzteren jährlich ein Zuschuß von 10 000 *M* aus der Landeskasse unter der Bedingung festgestellt, „daß (mit diesem Zuschusse) die Ausgaben des Landesmeliorationsfonds mit Einschluß der Summen für Verzinsung und Amortisation von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen sich mit den Einnahmen des Landesmeliorationsfonds decken sollen“. Mit der Finanzperiode 1879/81 beginnt für den Landeskulturfonds (früher Landesmeliorationsfonds, conf. Verhandlungen des 20. Landtags Anlage 77 Seite 449) die Zeit der Anleihen für die Kanalbaukasse, die bis jetzt die Höhe von 750 000 *M* erreicht haben.

Nach diesen mehr geschichtlichen Ausführungen, die der Ausschuß zur leichteren Uebersicht aller hier in Frage kommenden Verhältnisse, namentlich auch für die neu in den Landtag eingetretenen Mitglieder zweckmäßig erachtete, erlaubt sich derselbe nun zur Besprechung des hier zur Verhandlung stehenden § 5 der Einnahmen des Landeskulturfonds, der eine neue Anleihe von 300 000 *M* zu Kanalbauzwecken enthält, überzugehen.

Der eine Theil des Ausschusses sieht nicht ohne schwere Bedenken von Finanzperiode zu Finanzperiode die Summe anwachsen, welche schon seit einer Reihe von Jahren für den Ausbau des projektirten Kanalnetzes und speciell für den Hunte-Ems-Kanal verausgabt ist, und kann sich vor Allem der Befürchtung nicht erwehren, daß der in den letzten beiden Finanzperioden eingeschlagene und auch für die Finanzperiode 1885/87 vorgezeichnete Weg der Anleihen zu einem unerwünschten Resultate führen müsse, weil letztere nicht bloß zu Neubauten dienen, sondern auch sogar zu den gewöhnlichen Unterhaltungskosten der Kanalbauten in Anspruch genommen werden resp. werden müßten. Schon jetzt erforderten die 750 000 *M* betragenden Anleihen der beiden letzten Finanzperioden zur Verzinsung und Amortisation einen Geldaufwand von 116 400 *M* pro Finanzperiode und käme die pro 1885/87 in Aussicht genommene Anleihe von 300 000 *M* noch hinzu, würde jene Verzinsungs- und Amortisationssumme auf 161 400 *M* oder pro Jahr auf 53 800 *M* anwachsen. Unterwürfe man den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kanalbaukasse pro 1885/87 in Betreff der Neubau- und Unterhaltungskosten einer Prüfung, so stellten sich die letztern, wenn man im Verhältniß zu den Summen, 7000 *M*. von den allgemeinen Verwaltungskosten à conto der Unterhaltung an nähme und die sub II A. aufgeführten außerordentlichen Unterhaltungskosten dem Neubau zurechne, immerhin noch auf 66 900 *M*, wovon der Landeskulturfonds nach § 12 der Ausgaben nur 50 000 *M* decken könne, also 16 900 *M* der gewöhnlichen Unterhaltungskosten aus dem Anleihkapital entnommen werden müßten. Mit demselben Rechte, womit diese 16 900 *M* auf das Unterhaltungskonto geworfen wäre, könne man dieselben auch auf das Zins- und Amortisationskonto übertragen und sähe man

dann erst deutlich die Folgen eines solchen Verfahrens, welches darin gipfele, daß man neue Schulden zur Tilgung von alten kontrahire. Würde man auf diesem abschüssigen Wege weitergehen, müsse man gar bald dahin gelangen, daß der Landeskulturfonds, wenn auch nicht geradezu bankrott, doch außer Stande sei, für die andern ihm zugewiesenen Landeskulturzwecke auch noch einen Pfennig herzugeben. Schon in der Finanzperiode 1885/87, warum es sich hier ja handele, habe der Landeskulturfonds, wie die Anlage 43 zu 3 d. der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Weitern nachweise, zu Gunsten der Kanalbaukasse von den ihm so lange zugewiesenen Verwendungen für Forstzwecke ganz entlastet werden müssen, welche in der Finanzperiode 1882/84 noch 30 000 *M* jährlich betragen hätten. Ebenso würde es nach und nach mit den andern wirthschaftlichen Aufgaben gehen, wofür bislang der Landeskulturfonds die Mittel hergegeben habe, wenn nicht so lange es noch Zeit sei andere Mittel und Wege eingeschlagen würden.

Der andere Theil des Ausschusses erkennt zwar die Schilderung der jetzigen Situation im Wesentlichen als richtig an, hegt aber nicht ganz dieselben Befürchtungen. Nach den Ausführungen der oben schon citirten Denkschrift „Uebersicht der Staats- und Genossenschafts-Schiffahrtskanäle des Herzogthums Oldenburg“ (Seite 471 der Verhandlungen des 20. Landtags) nehmen einmal die Neubautkosten für die Kanäle naturgemäß von Finanzperiode zu Finanzperiode eine immer stärker fallende Tendenz an, während die Unterhaltungskosten, wenn sie auch ebenso naturgemäß in der Zunahme begriffen sind, doch nicht annähernd in gleichem Maße steigen und zweitens hat der Landeskulturfonds, wie in den Begründungen zu § 2 der Einnahmen ja eingehend nachgewiesen ist, einen Besitzstand an Grund und Boden von 28 000 ha (incl. 9644½ ha Kolonatsflächen an schiffbaren Kanälen), die einen hinreichenden Werth repräsentiren dürften, um die Ausgaben des Landeskulturfonds incl. der Kanalbaukasse noch auf eine lange Reihe von Jahren voll und ganz erfüllen zu können. Es kommt dabei allerdings in Betracht, daß zum Verkauf von Kolonaten, und sonstigen Grundstücken günstige Konjunkturen abgewartet werden können und ist es aus diesem Grunde nicht ausgeschlossen, daß der Landeskulturfonds zeitweilig die gewünschten oder nothwendigen Mittel nicht zur Verfügung hat. Dieser Theil des Ausschusses erachtet es in einem solchen Falle auch durchaus nicht bedenklich, sondern im allgemeinen Interesse geradezu geboten, daß die Staatskasse außer den mit dem 20. Landtage vereinbarten 10 000 *M* jährlich noch mit einer außerordentlichen Unterstützung eingreift. Derselbe hält die Kanäle für so eminente volkswirthschaftliche Anlagen, daß sie zu ihrer gedeihlichen Weiterführung erforderlichen Falls wohl einer außerordentlichen Staats-hülfe werth sind.

Das projektirte Oldenburgische Kanalnetz dehnt sich über eine nach Quadratmeilen zählende Hochmoorfläche aus und soll nicht bloß diese erschlichenen und einer dauernden Kultur entgegenführen, sondern auch den angrenzenden alten Ortschaften einer magern Gegend durch die in Aussicht genommenen Querkanaäle und Hinter-

wiefen neues Leben zuführen. Die Kanäle erstrecken sich über die drei räumlich großen Lemter Oldenburg, Westerstede und Friesoythe und umfassen ganz abgesehen von Augustfehn und dem genossenschaftlichen Westkanal, allein in der Hunte-Ems-Kanal-Linie nach der von der Großherzoglichen Staatsregierung mitgetheilten Schätzungstabelle (incl. der daselbst verkauften 151 Kolonate mit ca. 7812 ha) reichlich 16 729 $\frac{1}{2}$ ha, am jetzt bereits oder demnächst doch schiffbaren Wasser, wovon im Amte Oldenburg 3872,70 ha, im Amte Westerstede 1662,60 ha und im Amte Friesoythe 4109,30 ha, zusammen 9644 $\frac{1}{2}$ ha im Staatseigenthum und 7085 ha im Privatbesitz sind. Es besteht eben der große Vortheil dieser Art künstlicher Wasserstraßen, den sie vor den Chauffeen voraus haben, darin, daß sie nicht allein dem Verkehre dienen, sondern auch in ganz hervorragender Weise eine lebensfähige Kolonisation fördern. Es bedarf hierzu nicht eines Hinweises auf die blühenden und zum Theil hoch entwickelten Holländischen und Hannoverischen Fehnkolonien, sondern die eigne derartige Oldenburgische Kolonie Elisabethfehn am westlichen Ende des Hunte-Ems-Kanals liefert bereits dafür den unzweifelhaftesten Beleg. Obgleich erst reichlich 20 Jahre (seit 1862) alt, enthält dieselbe nach der von der Großherzoglichen Staatsregierung hergegebenen statistischen Aufnahme über die Entwicklung dieser Kolonie auf 113 Kolonaten schon 101 Gebäude im Brandkassentaxwerth von 133 890 *M.* (von 180—9270 *M.*) und sind von der Gesamtfläche von 538 ha bereits 178 $\frac{1}{2}$ abgetorft, 56 ha im abgetorften Untergrund und 30 ha auf dem Hochmoore einer dauernden landwirthschaftlichen Kultur unterworfen und zu diesem Zwecke allein 1883/84 = 233 Schiffsladungen Schlick oder Kleierde, 7 Schiffsladungen Muscheln und für 3230 *M.* zugekauften thierischen Dünger verwandt; der Viehstand beziffert sich auf 4 Pferde, 82 Kühe, 65 Ziegen, 136 zum größten Theil ostfriesische Milchschafe, 134 Schweine mit einem Gesamttaxwerth von 17 665 *M.*; es leben in der Kolonie ca. 500 Menschen und bestehen 2 Schulen, eine katholische und eine protestantische, mit je 60—80 schulpflichtigen Kindern. Dieser erste Anfang nun, den unsere Moorcolonisation nach holländischer Fehnethode, trotz mancher für die Torfindustrie ungünstigen Jahre, in so glücklicher Weise gemacht hat, bekundet auch hier zu Lande in unwiderlegbarer Weise den geradezu unberechenbaren Kolonisationserfolg der Moorkanäle, die sich dann nebenbei und gleichzeitig auch als vorzügliche Förderer des lokalen sowohl als allgemeinen Verkehrs, zumal für Massengüter, und nicht minder als werthvolle Zubringer für die größern Verkehrsadern der Eisenbahnen darstellen. Allein die Kolonie Elisabethfehn hat in dem einen Jahre 1883/84 nach der oben erwähnten offiziellen statistischen Aufnahme 1913 Tagewerke Torf, die man im Durchschnitt zu je 150 Centner annehmen kann und einen Schätzungswerth von 53 640 *M.* haben, auf den Kanälen nach der unteren Ems und der Nordseeküste oder nach Augustfehn und zum Theil per Bahn landeinwärts oder nach Verarbeitung zu Torfstreu in überseeische Länder verschickt.

Die vernünftige Förderung der Moorkanäle bietet nun das einzige Mittel, das eben vorgeführte gewiß anziehende Bild eines Stückes Fehnkolonisation im eignen Lande zu

vervielfältigen und ist letztere vollkommen im Stande, für die Oldenburger die Auswanderung und das Verlangen nach überseeischen Kolonien Zwecks Ansiedelung überflüssig zu machen. Der Ausbau des Kanalnetzes gewinnt übrigens für den Oldenburgischen Staat auch noch dadurch ein ganz hervorragendes Interesse, daß außer am Augustfehnkanal und dem untern Theil des Westkanals, allein die vom Hunte-Ems-Kanal und seinen Abzweigungen durchkreuzten Hochmoorflächen, wie oben schon ausgeführt, zum größten Theil und zwar mit 9644 $\frac{1}{2}$ ha (incl. der in 151 Kolonaten bereits verkauften 781 $\frac{1}{2}$ ha) in seinem Eigenthum und nur der kleinere Theil mit 7085 ha in Händen von Privaten ist. Auf Grund bisher stattgehabter Verkäufe und thunlichst genauer offizieller Schätzungen stellt sich der Werth dieses Staatseigenthums ohne Kanäle auf 1 360 217 *M.* 41 *S.* und nach der Kanalisierung auf 2 965 953 *M.* 71 *S.*, der der Privatmoore auf 647 925 *M.* ohne und 2 125 000 *M.* mit Kanälen, und ist also die Werthzunahme in Folge der Kanalisierung 1 605 736 *M.* 30 *S.* für Staatsländereien und 1 478 075 *M.* für Privatländereien, im Ganzen also reichlich 3 Millionen, eine Summe, die den Gesamtaufkosten des projektirten Kanalnetzes annähernd gleichkommt. Der etwa zu machende Einwand, daß der eben berechnete Mehrwerth zur Hälfte Privaten zu Gute komme und der Staat, der doch die Opfer bringe, nicht allein den Nutzen zieht, wird, obgleich er an sich doch sehr kleinlich ist, auch noch durch die Erklärung des Regierungskommissars vollständig hinfällig, daß die hier in Frage kommenden Privatmoorbefitzer, soweit sie mit ihrem Grundbesitz an den Hauptkanal grenzen und denselben benutzen wollen, minder oder mehr in demselben Umfange, wie die Kolonatskäufer, einen Kanon bezahlen müssen, der annähernd die Verzinsung des entsprechenden Baukapitals ermöglicht.

In Anbetracht dieser direkten und indirekten Vortheile, die in so vielfältiger Beziehung mit der Kanalisierung und Kolonisation der Hochmoore in Verbindung stehen, nimmt dieser Theil des Ausschusses den oben schon gekennzeichneten Standpunkt ein, daß ein außergewöhnliches Zuhilfenommen der Staatskasse gerechtfertigt und geboten ist, wenn der Landeskulturfonds den ihm in dieser Beziehung gestellten Aufgaben zeitweilig nicht gerecht werden kann. Hervorheben muß aber auch dieser Theil des Ausschusses, daß es höchst wünschenswerth ist, daß die Staatskasse nicht weiter, als in der Vereinbarung zwischen Staatsregierung und dem 20. Landtage im jährlichen Betrage von 10 000 *M.* festgesetzt ist, zu den Kanalbaukosten herangezogen wird, der Landeskulturfonds also sich durch Verkauf von Kolonaten und sonstigen Veräußerungen entsprechende Einnahmequellen verschafft, um thunlichst die zu den Kanalbauzwecken gemachten und noch etwa zu machenden Anleihen zu verzinsen und zu amortisiren, sowie die Unterhaltungskosten der Kanäle zu bestreiten. In diesem Wunsche ist der ganze Ausschuss einig und richtet die dringende Bitte an die Großherzogliche Staatsregierung, in Zukunft, soweit es irgend mit den allgemeinen Interessen vereinbar ist, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Was nun speciell die in § 5 zu Kanalbauzwecken in Aussicht genommene Anleihe von 300 000 *M.* pro 1885/87



betrifft, so glaubt der Ausschuß dieselbe nach dem jetzigen Stande der Kanalarbeiten nicht ablehnend beurtheilen zu dürfen. Nach den Ausführungen der Großherzoglichen Staatsregierung zu II. C. und D. der Ausgaben der Kanalbaukasse, welche noch durch die in Händen der Abgeordneten befindliche Karte ergänzt und dem Verständniß näher gebracht worden, concentriren sich in der Finanzperiode 1885/87 die Neubauten fast ganz allein auf die beiden Mittelstrecken des Hunte-Ems-Kanals, nämlich einerseits von der Mühlenhunte bis zur Behne und andererseits von letzterem Moorbache bis zur Söste bei Campe (Friesoythe) und haben den ausgesprochenen Zweck, die möglichst baldige Verbindung der Hunte- und der Ems-Seite des Hunte-Ems-Kanals durch einen schiffbaren provisorischen Hochmoorkanal vorzubereiten. Die in der noch laufenden Finanzperiode 1882/84 auf der Hunte-Seite energisch geförderten Erdarbeiten in dem hohen Sandrücken der Wassertheide bei Mosleshöhe ermöglichen für die kommende Finanzperiode 1885/87 die Weiterführung des schiffbaren Kanals bis zur Ziegelei daselbst und erleichtern die weiteren Abräumungsarbeiten von Mosleshöhe bis zur Behne. Von der Emsseite hat in der Finanzperiode 1882/84 das Hodges'sche Torfmaschinenschiff den Edewechter Damm durchschnitten und ist in einmaligem Gange der Behne nahe gerückt. Es besteht aber auf dieser Seite noch die Schwierigkeit, daß im Verhältniß zum Gefälle 2 Stauwerke, die sog. Hochmoorschleuse bei Campe und 2500 Meter weiter der Behne zu ein einfacher fester Damm, haben errichtet werden müssen und namentlich der feste Damm die Abfuhr des mit dem Hodges'schen Maschinenschiff bereiteten Torfs, dessen Absatzweg doch über Augustfehn geht, durch nothwendig werdende Umladungen von dem oberhalb in das unterhalb liegende Schiff sehr erschwert und vertheuert. Um diesen Uebelstand zu beseitigen durch leichtere Begräumung der angehäuften Torfbestände das Weiterarbeiten des Torfmaschinenschiffs zu ermöglichen und dadurch zugleich den erwähnten Hochmoorkanal als provisorische Schiffsverbindungsstraße zwischen Hunte und Ems vorzubereiten, ist für 1885/87 die bestmögliche Herstellung der zwischen der Hochmoorschleuse und dem festen Damm liegenden 2500 Meter langen bereits abgetorsten Kanalstrecke und die Verlegung jener Schleuse an Stelle des festen Dammes in Aussicht genommen.

Der Ausschuß glaubt aus den angeführten Gründen die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der geplanten Neubauten um so mehr anerkennen zu müssen, als sie unumgängliche Vorarbeiten zur Herstellung des beabsichtigten Hochmoorkanals und damit der baldigen Schiffsverbindungsstraße zwischen dem Ems- und Hunte- resp. Wesergebiet sind. Durch diese Verbindung werden vermehrte und erleichterte Torfabsatz-, sowie Schlick- und Düngerbezugsquellen für die Fehnkolonisten, namentlich im mittleren und östlichen Hunte-Ems-Kanalgebiete eröffnet und ist eine natürliche Folge das Prosperieren der Kolonien, der leichtere und theurere Verkauf der noch in Händen der Regierung befindlichen Kolonate und eine allseitige Vermehrung des Verkehrs und des Wohlstandes. Ausdrücklich bemerkt darf noch werden, daß mit Fertigstellung des Hochmoorkanals eine Periode im Kanalbau eintritt, von wo an der definitive Ausbau des projectirten Kanalnetzes mehr nach den vorhandenen

Geldmitteln und ganz nach Belieben eingerichtet werden kann.

Der Ausschuß stellt

Antrag 5:

der Landtag wolle den § 5 unverändert annehmen.

§ 6. Zuschuß aus der Landeskasse.

Wie zu § 5 schon erwähnt, bewilligte der 20. Landtag nach längeren Verhandlungen mit der Staatsregierung einen dauernde jährlichen Zuschuß von 10 000 *M.* aus der Landeskasse zu den Ausgaben der Landesmeliorationsfonds und glaubt der Ausschuß auf die desfallsigen Verhandlungen des 20. Landtags Seite 830 verweisen zu dürfen.

Antrag 6:

der Landtag wolle den § 6 mit jährlich 10 000 *M.* für die Finanzperiode 1885/87 bewilligen.

§ 7. Zur Abtragung des Tannenschen Grodendeichs.

Zur Beschlußfassung ausgesetzt.

B. Ausgaben.

§ 1—7. Mit Bezug auf die betreffenden Begründungen hat der Ausschuß zu den § 1—7 im Wesentlichen nichts zu bemerken, nur möchte er zum bessern Verständniß noch hervorheben, daß die Ausgaben ad § 3 und 5 sich in der Hauptsache auf allgemeine Zuwegungs- und Abwässerungsarbeiten beziehen, die sämmtlich auf speciellen Voranschlägen beruhen. Ähnlich verhält es sich mit den Kosten unter § 6, wo hauptsächlich generelle Planaufstellungen in Frage kommen.

Der Ausschuß stellt demnach

Antrag 7:

der Landtag wolle die §§ 1—7 annehmen.

§ 8. Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Gartenbaues, des Hopfenbaues u.

Die in diesem Paragraphen ausgeworfene Jahres- und Gesamtsumme ist dieselbe, wie in der Finanzperiode 1882/84 geblieben, soll aber auch zur Obstverwerthung und zur Förderung des Hopfenbaus verwandt werden. Letzterer ist bekanntlich für das Ammerland ein nicht unerheblicher Nebenerwerbszweig der Landwirthschaft und ist es Absicht, zur Gewinnung eines besseren Hopfens eine größere Hopfenbarre aufzustellen, die zugleich auch zum Trocknen des Obstes Verwendung finden kann. Nach dieser erläuternden Bemerkung stellt der Ausschuß

Antrag 8:

der Landtag wolle den § 8 unverändert annehmen.

§ 9. Zu § 9 erlaubt sich der Ausschuß auf die bezügliche Begründung und die Anlage 43 § 3 Ziffer 4 und 5 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse zu verweisen und an die in diesem Berichte zu § 5 der Einnahmen gelegentlich gemachten Ausführungen zu erinnern. Die §§ 9 und 10 der Ausgaben des Voranschlags des Landeskulturfonds der Finanzperiode 1882/84, betreffend Ausgaben zu Aufforstungen des Staats

und Förderung der Waldkultur bei Privatbesitzern sind in dem vorliegenden Voranschlage des Landeskulturfonds pro 1885/87 in dem § 9 der Ausgaben zusammengefaßt und dafür nur 7000 *M* pr. Finanzperiode, nämlich 4000 für Aufforstungen des Staats und 3000 zur Förderung der Privat-Waldkultur ausgeworfen, während pro 1882/84 der § 9 noch 90 000 *M* und § 10 dieselbe Summe, wie jetzt für Privat-Waldkultur, nämlich 3000 *M* pro Finanzperiode enthielt. Es kommen also pro 1885/87 im Landeskulturfonds 86 000 *M* weniger für Staats-Aufforstungen zur Verwendung, die aber in der Staatsgutskapitalienkasse pro 1885/87 unter § 3 Ziff. 4 und 5 im Vergleich mit dem Voranschlage derselben Kasse pro 1882/84 unter § 3 Ziff. 2 und 3 der Ausgaben mit 68 100 *M* größtentheils Ersatz finden. Zu konstatiren ist hier also eine entsprechende Abwälzung der betreffenden Ausgaben vom Landeskulturfonds auf die Staatsgutskapitalienkasse zu Gunsten der Kanalbaukasse. Dies mag insofern begründet sein, als es ja Thatsache ist, daß die Einkünfte aus den Staatsforsten auf die durch die hier in Frage stehenden Verwendungen erzielten Mehrwerthe und Mehrerlöse der Landeskasse zu Gute kommen. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß, wie in der Begründung näher ausgeführt ist, für die Staatsforsten bis jetzt aus dem Landeskulturfonds, ohne Anrechnung der unentgeltlich überwiesenen großen Heideflächen, baar 237 907 *M* 43 *S* überwiesen sind.

In Erwägung und Anerkennung dieser Verhältnisse und Thatfachen stellt der Ausschuß

Antrag 9:

der Landtag wolle § 9 unverändert annehmen.

§ 10. Zu Ausgaben, welche ganz oder zum Theil zur Erstattung kommen.

Es handelt sich hier um die Unterstützung mehr unermöglicher Grundbesitzer, die zu Meliorationsgenossenschaften gehören, aber pecuniar nicht im Stande sind, den desfallsigen an sie ergehenden Anforderungen gerecht zu werden. Um nun nicht durch das Unvermögen des einen oder anderen Genossen das ganze Meliorationsunternehmen in seiner Ausführung zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, hat man den Weg der baaren staatlichen Unterstützung eingeschlagen, zumal gewisse Billigkeitsgründe, die sich von selbst aus dem genossentlichen Zwang herleiten, unbedingt dafür sprechen. In dieser Weise hat man bisher, namentlich im Süden und dem mittleren Theile der Geestdistrikte des Herzogthums die Bildung und spätere Wirksamkeit solcher Meliorationsgenossenschaften wesentlich gefördert und will die Großherzogliche Staatsregierung eine Art von Unterstützung zwar beibehalten, aber in Zukunft in geeigneten Fällen statt der direkten Unterstützung eine solche in Form des unverzinslichen, ratenweise zu erstattenden Darlehens wählen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese letztere Form aus manchen Gründen die allein richtige ist und möchte deshalb auch in § 10 die Worte: „ganz oder zum Theil“ gestrichen haben, womit der Regierungskommissar sich einverstanden erklärt hat, weil dasselbe auch von vornherein mehr die Tendenz der Staatsregierung sei. Indem der Ausschuß

noch bemerkt, daß zu diesem Zwecke in der Finanzperiode 1882/84 im Ganzen nur 7500 *M* ausgeworfen waren, verweist er im Uebrigen auf die Begründung zu § 10 und 6 und stellt

Antrag 10:

der Landtag wolle in § 10 die Worte: „ganz oder zum Theil“ streichen,

Antrag 11:

der Landtag wolle den § 10 mit der beschlossenen Aenderung annehmen.

§ 11. In Betreff dieses Paragraphen kann der Ausschuß sich ebenfalls einerseits auf die bezüglichen Begründungen, andererseits auf seine bezüglichen Ausführungen zu § 5 der Einnahmen beziehen und hat im Uebrigen nichts dabei zu bemerken. Er stellt deshalb

Antrag 12:

der Landtag wolle den § 11 unverändert annehmen.

§ 12. Zu Kanalbauten.

In diesem Paragraphen kommt die unter § 5 der Einnahmen aufgeführte Anleihe von 300 000 *M*. und außerdem 50 000 *M*, die der Landeskulturfonds aus seinen eigenen Mitteln neben den § 11 der Ausgaben ausgeworfenen Verzinsungs- und Amortisationssumme von 138 400 *M* beschafft, zur Erscheinung und bilden erstere beiden Posten die Einnahme der Kanalbaukasse, deren besonderer Voranschlag unter I. B. zur Anlage 45 specialisirt ist. Der Ausschuß wird auf die Einnahmen und Ausgaben der Kanalbaukasse weiter unten zurückkommen und stellt hier

Antrag 13:

der Landtag wolle den § 12 annehmen.

§ 13. Zu diesem Paragraphen findet der Ausschuß nichts zu erinnern und beantragt:

Antrag 14:

der Landtag wolle den § 13 unverändert annehmen.

§ 14. Zur Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs.

Dieser Paragraph wird bis zur Beschlussfassung ausgelegt.

In Betreff der Bemerkungen hat der Ausschuß zu 1 nichts zu bemerken, möchte aber zu 2 die Beschränkung hinzufügen, „und im Ganzen nicht größer werden, als die im Voranschlag festgestellte Gesamt-Summe beträgt“ um damit unzweifelhaft festzustellen, daß mit den Gesamt-Ausgaben über diese Summe nicht hinaus gegangen werden darf. Anmerkung 3 läßt bei den Einnahme-Paragraphen 2, 3 und 4 einen Spielraum, der namentlich bei § 2, betr. Einnahmen aus Verkäufen zc. bedenklich werden könnte und durch die allgemeine Verwendungsbeschränkung auf die §§ 2, 3, 4, 5 und 10 nicht genügend geschützt erscheint, überhaupt diese Einnahme- und Ausgabe-Positionen dem Bewilligungsrechte des Landtags mehr entzieht. Der Aus-

schuß empfiehlt deshalb die Streichung der Anmerkung 3. In Anmerkung 4 möchte der Ausschuß nach Wegfall der Anmerkung 3 zu den §§ 2, 4 und 10 der Ausgaben, wobei Ueberschreitungen der Voranschlagsbeträge gestattet sind, wenn solche durch Ersparungen in den übrigen Paragraphen gedeckt werden, nach § 5 der Ausgaben eingefügt sehen, weil die hier in Frage kommenden Unterstützungen unter Umständen doch sehr wünschenswerth, oft sogar in Nothstandsfällen unvermeidlich sein können.

Antrag 15:

- a. der Landtag wolle zu Anmerkung 2 nachfügen:
„und im Ganzen nicht größer werden, als die im Voranschlag festgestellte Gesamt-Summe beträgt“.
- b. der Landtag wolle die Anmerkung 3 streichen,
- c. der Landtag wolle in Anmerkung 4 Zeile 1 zwischen 4 und 5 einschieben und die Anmerkung mit der Ziffer 3 bezeichnen.]

Antrag 16:

der Landtag wolle die Anmerkungen mit den beschlossenen Aenderungen annehmen.

Zum Schluß möchte der Ausschuß noch hervorheben, daß es wünschenswerth sein dürfte, wenn sofort beim Zusammentritt jeden ordentlichen Landtags Nachweise über die sämtlichen Verwendungen des Landeskulturfonds sowohl als der in Nachstehendem noch zur Behandlung kommenden Kanalbaukasse der letzten Finanzperiode, selbstverständlich soweit dies der Zeit nach thunlich ist, in Händen der Landtagsabgeordneten sein könnten. Es ist ja richtig, daß auch jetzt diese Nachweise geliefert werden, aber erst in einer spätern Finanzperiode, wo also der zwischenliegende lange Zeitraum die Erinnerungen an die bezüglichen Landtags- und Ausschußverhandlungen und damit gewissermaßen auch das Interesse daran mehr abgeschwächt hat. Der Landtag würde sich leichter überzeugen können, ob und wie weit seine Beschlüsse zur Ausführung gekommen und in welchem Umfange die nach den Anmerkungen des Landeskulturfonds sowohl als der Kanalbaukasse gestatteten Ueberrechnungen, Uebertragungen und Ersparungen stattgefunden haben. Auf diese Weise würden diese Nachweise auch mehr dazu dienen, die Arbeiten des Ausschusses und Landtages zu erleichtern und zu beschleunigen. Nach der von der Regierung erbetenen Auskunft ist die Beschaffung dieser Nachweise nicht so schwierig und beantragt deshalb der Ausschuß im Einverständnis mit derselben:

Antrag 17:

der Landtag wolle als Anmerkung 4 aufnehmen:
„sodort nach Zusammentritt jedes ordentlichen Landtags hat die Staatsregierung specielle Nachweise über die sämtlichen Verwendungen des Landeskulturfonds in der letzten Finanzperiode, soweit dies der Zeit nach geschehen kann, zu bringen.“

Zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Kanalbaukasse erlaubt der Ausschuß sich auf seine Anträge in Betreff des § 5 der Einnahmen und § 12 der Aus-

gaben des Landeskulturfonds Bezug zu nehmen und stellt nach unveränderter Annahme derselben

Antrag 18:

der Landtag wolle

A. die Einnahme mit
139 455 *M* pro 1885,
117 655 *M* pro 1886,
92 890 *M* pro 1887,

Zuf. 350 000 *M* in den Voranschlag einstellen.

B. Ausgaben.

I. Allgemeine Geschäftskosten.

Diese Kosten sind gegen die vorige Finanzperiode um jährlich 1000 *M* gestiegen und finden dadurch ihre Begründung, daß zur Unterstützung des Vorstandes namentlich in Verhinderungs- und Krankheitsfällen ein wissenschaftlich ausgebildeter Bautechniker zu Hülfe genommen ist, der seine Remuneration etwa zur Hälfte aus dieser Position und zur andern Hälfte unter § 1 der Ausgaben des Landeskulturfonds erhält; ferner daß die beiden angestellten und beiden engagierten Kanalaufseher in ihren Gehältern resp. Remunerationen eine Aufbesserung erfahren sollen. Der Ausschuß kann sich hiermit nur einverstanden erklären und stellt

Antrag 19:

der Landtag wolle zu I. jährlich 12 000 *M* bewilligen.

II. A. Unter dieser Position werden 34 600 *M* außerordentliche Unterhaltungskosten aufgeführt, die mit den Sandzuschwemmungen aus der oberen Hunte in Verbindung stehen, ein Uebelstand, der auch schon in §§ 49 und 50 der Ausgaben des Voranschlags für das Herzogthum zur Besprechung gekommen ist und auch dort bedeutende Summen gefordert hat. Diese außerordentlichen Unterhaltungskosten, die an sich der Kanalbaukasse nicht zur Last gelegt werden können, müssen leider als durchaus unvermeidlich bezeichnet werden und werden auch so lange wiederkehren, als die Ursachen derselben nicht beseitigt sind, wenn nicht durch die neulich beschlossene Uebernahme der neuen Mühlenhunte als Staatsgewässer und der Sperrschleuse bei Lungeln als Staatsseigentum und die dadurch ganz in Händen der Regierung befindliche Regulirung der Abwässerungsverhältnisse zwischen oberer und unterer Hunte die Sandablagerungen zum Hunte-Ems-Kanal auf die neue Mühlenhunte abgeleitet werden. Zur Bewältigung der im Hunte-Ems-Kanal zwischen der oberen und unteren Hunte in der Finanzperiode 1882/84 zugeschwemmten Sandmassen und zur nothdürftigen Offenhaltung eines schiffbaren Fahrwassers auf demselben ist die Kanalbaukasse schon genöthigt gewesen aus ermöglichten Ersparungen 25 000 *M* zur Anschaffung eines zweiten Dampfbaggers nebst 10 Baggerprämen zu verwenden und setzt das Großherzogliche Staatsministerium in der Begründung zu II. A. voraus, daß der Landtag sich mit dieser vom Voranschlag abweichenden Verwendung einverstanden erklären wird. Indem der Ausschuß das Einverständnis in Rücksicht auf die vorgehanden gewesene Nothlage hiermit ausdrücklich ausspricht,

glaubt er, dasselbe auch Seitens des Landtags annehmen zu dürfen und stellt

Antrag 20:

der Landtag wolle zu II. A. der Einnahmen 14 600 *M.* pro 1885, 14 200 *M.* pro 1886 und 14 200 *M.* pro 1887 einstellen.

II. B. Auch diese Position hängt mit den Sandanschwellungen aus der oberen Hunte zusammen und handelt es sich hier speciell um die Summen, die zur Ablagerung des ausgebagerten Sandes erforderlich sind. Die Verwaltung des Landeskulturfonds hat sich laut der besondern Begründung zu dieser Position, die in Händen aller Landtagsmitglieder ist, nach verschiedenen Verhandlungen die sog. Doctorsklappe im Anschluß an das städtische Hunteviertel von der Verwaltung des Staatsguts erworben und mit zwei anliegenden Grundbesitzern sich dahin geeinigt, daß nach einem planmäßigen Austausch der betr. Grundstücke, diese zunächst als Lagerplätze für Lagergut benutzt und nach entsprechender Aufhöhung als Bauplätze verkauft werden können. Die Kanalbauverwaltung kommt dadurch in die angenehme Lage, in passender Nähe der ausgebagerten Sandmassen verhältnismäßig billig ablagern zu können und hat der Landeskulturfonds die Aussicht, durch den demnächstigen Verkauf der aufgehöhten Bauplätze selbst einen Theil der Baggerungskosten ersetzt zu erhalten. Die zur Herstellung dieser Bauplätze erforderlichen Brücken über den Deljestrich und die sonstigen Arbeiten zu Sandaufschüttungen u. sind nach den vorliegenden Special-Anschlägen und Plänen zu 24 000 *M.* für den Staat berechnet und hier unter II. B. der Ausgaben für die Kanalbaukasse aufgenommen. Indem der Ausschuß des Weiteren auf die specielle Begründung zu dieser Position verweist und sein Einverständnis mit dem in Frage kommenden Plane erklärt, stellt er

Antrag 21:

der Landtag wolle pro 1885 12 000 *M.* und pro 1886/87 je 6 000 *M.* unter II. B. einstellen.

II. C.—X. C. Zu den sämtlichen Ausgabe-Positionen unter II. C. bis X. C. hat der Ausschuß besondere Bemerkungen nicht zu machen. Ueber die Neubauten unter II. C. und D. hat er sich oben unter § 5 der Einnahmen des Landeskulturfonds, wo es sich um die für Bauzwecke zu machende Anleihe handelte, schon eingehend ausgesprochen und kann er sich darauf hier beziehen. Was die Unterhaltungskosten für die schiffbaren Kanalstrecken betrifft, so erscheinen dieselben überall und besonders unter Pos. VII. beim Augustfehrkanal und Pos. VIII. beim Friesoyther Kanal sehr hoch, man darf indeß nicht unbeachtet lassen, daß das bei jungen Kanalanlagen, wo die

Ufer noch nicht regelmäßig bewachsen und befestigt, die Entwässerungen aus den Kolonatsterrain noch nicht gehörig geordnet sind u. kaum anders sein kann. Nach den Ausführungen des Regierungskommissars leidet der Augustfehrkanal außerdem noch durch die Schlammzuführungen aus einem mehrere Kilometer langen Abwässerungsgraben, der in der verlängerten, bereits abgetorften Kanallinie Zwecks Entwässerung angelegt werden mußte. Die damit verbundenen Nachtheile kommen in der untern fertigen Kanalstrecke um so auffälliger zur Erscheinung je kürzer diese verhältnismäßig ist. Beim Friesoyther Kanal liegt die Sache insofern etwas anders als es hier die angrenzenden Pulvermoore sind, die zu Zeiten durch sog. Malm-Wehen dem Kanal große Staubmassen zuführen und dadurch dann die Baggerarbeiten bedeutend vermehren. Mit der Dämpfung und Aufforstung dieser Pulvermoore, wozu unter § 9 der Ausgaben des Landeskulturfonds Mittel vorgesehen sind, werden die jetzt daraus den Kanälen erwachsenden Uebelstände nach und nach beseitigt und somit auch beim Friesoyther Kanal allmählich die Unterhaltungskosten vermindert. Nach diesen Bemerkungen und mit Bezugnahme auf die betreffenden Begründungen zu den einzelnen Positionen stellt der Ausschuß

Antrag 22:

der Landtag wolle die Positionen II. C. bis X. C. incl. genehmigen.

Zu den Anmerkungen, die dem Inhalte nach mit denjenigen der vorigen Finanzperiode konform sind, hat der Ausschuß keine Ausstellungen zu machen. Als selbstverständlich betrachtet er es, daß mit den Verwendungen sub 2 erst vorgegangen werden kann, wenn mit Preußen wegen Ausführung sämtlicher hier in Frage kommender Verbindungskanäle Vereinbarungen abgeschlossen sind.

Mit Bezugnahme auf seine Schluß-Ausführungen zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds beantragt er auch bezüglich der Kanalbaukasse hier die Aufnahme einer gleichen Anmerkung 3.

Der Ausschuß stellt deshalb

Antrag 23:

der Landtag wolle die Anmerkungen 1 und 2 unverändert annehmen,

Antrag 24:

der Landtag wolle als Anmerkung 3 aufnehmen: „die Großherzogliche Staatsregierung hat sofort nach Zusammentritt jeden ordentlichen Landtags specielle Nachweise über die sämtlichen Verwendungen der Kanalbaukasse in der letzten Finanzperiode, soweit dies der Zeit nach geschehen kann, zu bringen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Th. Borgmann.

Anlage 104.

Bericht

des Finanzausschusses, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse der drei Provinzen des Großherzogthums für die Finanzperiode 1885/87.

(Anlage 43 Seite 260.)

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87.

A. Einnahmen.

Zu den §§ 1, 2 und 3 hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

§ 4 weist gegenüber der Finanzperiode 1882/84 eine erhebliche Steigerung nach; dieselbe ist durch die bezügliche Bemerkung (S. 260 I. 1.) genügend erklärt und wird auf diese hierdurch verwiesen.

Zu § 5 a. „Eingehende Kapitalien“ sind pro Jahr 90 000 *M* eingestellt entsprechend dem Abtrag der Landeskasse an die Staatsgutskapitalienkasse.

Indem der Ausschuß sich auch im Uebrigen auf die beigedruckten Bemerkungen bezieht, beantragt derselbe:

Antrag 1:

der Landtag wolle die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 5 a der Einnahmen genehmigen.

B. Ausgaben.

Sämmtliche Ausgabepositionen findet der Ausschuß theils durch die Bemerkungen (S. 260), theils durch den Voranschlag des Landeskulturfonds genügend begründet und stellt derselbe unter Hinweis darauf den

Antrag 2:

der Landtag wolle die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 6 a der Ausgaben genehmigen, sowie den ferneren

Antrag 3:

der Landtag wolle den Anmerkungen 1 und 2 seine Zustimmung ertheilen.

II. Fürstenthum Lübeck.

Für das Fürstenthum Lübeck ist, wie bisher, ein förmlicher Voranschlag nicht aufgestellt worden. Die von der Staatsregierung beantragten Kredite erscheinen dem Ausschusse genügend motivirt und stellt derselbe den

Antrag 4:

der Landtag wolle beschließen, der Staatsregierung aus der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck zum Ankauf von Land zu Pacht-

parcellen für Justen einen Kredit von 50 000 *M* zur Verfügung zu stellen, sowie den ferneren

Antrag 5:

der Landtag wolle zum Zweck des Ankaufs von Grundstücken zur Arrondirung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten, sowie für den Ankauf von zur Aufforstung sich eignenden Grundflächen der Staatsregierung einen Kredit von 50 000 *M* aus derselben Kasse zur Verfügung stellen.

Gegen die ferner in dem Schreiben der Staatsregierung zum Ausdruck gebrachte Absicht der Staatsregierung, die Ablösung der auf dem Staatsgut haftenden realen Verpflichtungen in bisheriger Weise fortzusetzen, sowie gegen die beabsichtigte Verwendung des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben, sowie des etwaigen weiteren Kapitalbestandes findet der Ausschuß keine Bedenken und beantragt

Antrag 6:

der Landtag wolle seine Zustimmung ertheilen, daß mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen in bisheriger Weise fortgefahren werde und daß der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand zur Entschädigung für nach dem Staatsgrundgesetze aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen Verwendung finden solle.

III. Fürstenthum Birkenfeld.

Auch hier ist, wie bisher, ein förmlicher Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Ausschuß findet die Ausführungen der Staatsregierung begründet und stellt unter Hinweis auf dieselben den

Antrag 7:

der Landtag wolle der Staatsregierung für den Ankauf von Staatsgrundstücken und für die Ablösung von Forstberechtigungen einen Kredit von 18 000 *M* bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld zur Verfügung stellen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Meyer.

Anlage 105.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer.

(Anlage 20 Seite 70.)

Nachdem der Ausschuß den in der Nebenanlage A. zu Anlage 20 mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer, geprüft und, sowie auch der Provinzialrath des

Fürstenthums Birkenfeld, nichts dagegen zu erinnern gefunden hat, beantragt derselbe:
der Landtag wolle nun auch dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Wagner.

Anlage 106.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer.

(Anlage 20 Seite 70.)

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Wagner.

Anlage 107.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 37 Seite 190.)

Der Gesetzentwurf hat dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck vorgelegen und ist von demselben einstimmig angenommen. Ein vollkommen gleicher Entwurf für das Herzogthum ist in dieser Diät vom Landtage angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf en bloc annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Nathan.

Anlage 108.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 37 Seite 190.)

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle den rubricirten Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung en bloc annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Nathan.

Anlage 109.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 1. Oktober 1884 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen.

(Anlage 42 Seite 201.)

Durch den Artikel 184 des Staatsgrundgesetzes ist die Bestimmung ausgesprochen, daß jedem ordentlichen Landtage die erfolgten Veränderungen im Bestande des Staatsguts darzulegen sind. Durch die vorgelegten Verzeichnisse:

für das Herzogthum Oldenburg in den Anlagen

A. 1. a., b. und c. und A. 2. a., b. und c.,

für das Fürstenthum Lübeck in den Anlagen B. 1.

a., b. und c. und B. 2. a., b., c., d., e. und f.,

für das Fürstenthum Birkenfeld in den Anlagen

C. 1. a., b. und c. und C. 2. a., b. und c.

hat die Staatsregierung jener Bestimmung entsprochen.

Ueber die Anwendbarkeit des Artikels 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut haben seit langer Zeit zwischen der Staatsregierung und den früheren Landtagen verschiedene Auffassungen bestanden. Indem er dem in dem Schreiben vom 14. November 1884 zum Ausdruck gebrachten Antrage der Staatsregierung entspricht und in der Voraussetzung, daß der jetzige Landtag die der Ansicht der Staatsregierung entgegenstehende Auffassung der früheren Landtage theilt, beantragt der Ausschuß:

Antrag 1:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß während der Finanzperiode 1885/87

die Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme.

In den Anlagen D. 1, 2 und 3, E. 1 und 2, F. 1 und 2, G. und H. sind die Verzeichnisse über den Stand der Kapitalienkasse des ausgeschiedenen und vorbehaltenen Kronguts dem Landtage vorgelegt. Der Ausschuß beantragt dazu:

Antrag 2:

der Landtag wolle die Krongutsverwaltung auch für die Finanzperiode 1885/87 ermächtigen, die bereits vorhandenen, sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongut haftender Reallasten zu verwenden.

Der Ausschuß hat nach genommener Einsichtnahme und Prüfung der Anlage nebst Nebenanlagen Weiteres nicht zu erinnern gefunden und stellt, indem er auf die bezüglichen Drucksachen Bezug nimmt, den

Antrag 3:

der Landtag wolle damit die Anlage 42 nebst sämtlichen Nebenanlagen, A. bis H., für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Meyer.

Anlage 110.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1879, 1880 und 1881.

(Anlage 25 Seite 159.)

Entsprechend den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes Artikel 196 § 2 sind dem Ausschusse die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1879, 1880 und 1881 und die bei der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld zu den gedachten Rechnungen aufgestellten Revisions-Bemerkungen mit Decisionen, sowie die durch die Oberrevision dieser Rechnungen veranlaßten Verhandlungen hierbei vorgelegt worden.

Diese Rechnungen etc. sind zufolge der Bestimmung im Artikel 17 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. November 1852 dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld mitgetheilt gewesen, und hat derselbe nach dem dem Ausschusse zur Einsicht vorgelegten Auszuge aus dem Protokolle der vierten Sitzung desselben vom 17. Okt. d. J. die Rechnungen überall in Ordnung gefunden.

Nach der hier ferner angelegten Zusammenstellung der Rechnungs-Ergebnisse in der Finanzperiode 1879/81 ergibt

sich eine Ueberschreitung der Extraordinarien gegen den Voranschlag im Betrage von 52 709,86 M., welche nach dem angezogenen Auszuge aus dem Protokolle vom 17. Oktober d. J. vom Provinzialrath als gerechtfertigt anerkannt worden und wozu die nachträgliche Zustimmung des Landtags erforderlich ist.

Indem dieserhalb auf die im Schreiben der Großherzoglichen Regierung an den Provinzialrath vom 3. Oktober d. J. angezogene nähere Begründung der Ueberschreitung Bezug genommen wird, beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle zu der Ueberschreitung des Voranschlags für die Finanzperiode 1879/81 um 52 709 M 86 S nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Wagner.

Anlage 111.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Sandel, betr. Abänderung des Artikels 34 der Wegeordnung.

Der Ausschuß war in Betreff des ersten Theils der Petition, wonach Petenten um Aufbringung der Wegelasten nach der Gesamtsteuer bitten, einstimmig der Ansicht, daß die in diesem Sinne gewünschte Abänderung des Artikels 34 der Wegeordnung zu großen Weitläufigkeiten und Ungerechtigkeiten führen werde.

In Betreff des zweiten Theils der Petition, wonach die Abänderung des Artikels 34 der Wegeordnung in dem Sinne gewünscht wird, daß die Wegelasten in den gemischten Distrikten nicht nach Größe, sondern nach Güte der Ländereien aufzubringen seien, waren die Ansichten des Ausschusses getheilt. Die eine Hälfte des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Hanken, Meentz, Quatmann, Rüd eb us ch und Weis, fanden die Peti-

tion in Hinsicht des zweiten Theils für begründet, indem sie der Ansicht waren, daß der Artikel 34 der Wegeordnung, wonach in den gemischten Distrikten, ebenso wie in den reinen Marschdistrikten die Wegelasten lediglich nach der Größe der Ländereien, ohne Berücksichtigung der Güte, zu tragen seien, unter gewissen Verhältnissen zu sehr großen Härten führen könne, wenn z. B. eine Gemeinde wie Sandel von 999 ha Landes, worunter sich nur 129 ha Marschländereien befinden und noch dazu die Geestländereien zum Theil von sehr geringer Bonität sind, zu großen Wegeanlagen, wie Amtsverbandsschaußeien und dergleichen, gegenüber den reinen Marschdistrikten mit ihren schweren Weide- und Grodenländereien, welche zum Theil einen 20fachen Ertrag bringen, gleiche Lasten tragen solle.

Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß unter gewissen Umständen für Grundbesitzer in solchen Gemeinden, welche gar keinen Marschboden haben, ganz unerträgliche Lasten daraus erwachsen können. Solche Verhältnisse haben auch bisher schon zu häufigen Klagen und Petitionen geführt.

Zwar verkennt dieser Theil des Ausschusses nicht, daß in einigen Gemeinden gemischter Distrikte die Verhältnisse anders liegen mögen, daß z. B. die Größe der Marschländereien die der Geest- und Moorländereien überwiege, aber selbst in solchen Fällen halten die obigen Mitglieder des Ausschusses die Abänderung des Artikels 34 der Wegeordnung in dieser Hinsicht nicht für bedenklich, da ja hiernach die Abänderung in allen Fällen der Genehmigung der Regierung bedarf.

Der andere Theil des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Capell, Haase, Detken, Ramien und Wallroth, war in Betreff des 2. Theils der Petition der Ansicht, daß eine Abänderung des Artikels 34 der Wegeordnung auf Veranlassung der gegenwärtigen Petition der Gemeinde Sandel nicht zu empfehlen sei. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß die gegenwärtige Wegeordnung für manche Gegenden gewisse Härten enthalte, eine Abänderung des Artikels 34 würde aber, wenn sie auf einzelne Districte eine gerechte Vertheilung der Wegelasten brächte, andrerseits in manchen Bezirken wieder zu Härten

führen. Sollte an der Wegeordnung geändert werden, so müsse eine allgemeine Revision derselben eintreten. Diese sei aber mit großen Schwierigkeiten verknüpft und bedürfe zu ihrer Ausführung vieler Zeit und Sorgfalt, keineswegs aber durch die in dieser Petition vorgebrachten Beschwerden schon geboten.

Es wurden vom Ausschusse zwei Anträge gestellt:

Die Ausschußmitglieder Hanken, Meentz, Quatmann, Rüdibusch und Weis beantragen

Antrag 1:

der Landtag wolle die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Sandel, soweit sie eine Abänderung des Artikels 34 der Wegeordnung behufs Vertheilung der Wegelasten nach der Qualität der Ländereien, im Sinne hat, der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Die Ausschußmitglieder Capell, Haase, Detken, Ramien und Wallroth stellen

Antrag 2:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

(Die Petition liegt im Vorzimmer aus. — Bei Feststellung des Berichtes fehlten die Abgg. Haase, Quatmann und Weis.)

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Hanken.

Anlage 112.

Bericht

des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition des Gemeinderaths von Neuende, betreffend den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandskasse des Amtsverbands Jever von dem Einkommen der Domänen des königlich Preussischen Marine-Fiskus, welche in den Gemeinden Sande, Heppens und Bant belegen sind.

Der Verwaltungsausschuß beantragt:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der

Staatsregierung zur nochmaligen Prüfung vorzulegen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Meentz.

Anlage 113.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Vertretung des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Scheidung zwischen Stadt und Stadtgebiet.

Ein Theil des Stadtgebiets Delmenhorst, vornehmlich die Bauerschaft Deichhorst, hatte schon im Jahre 1858 als die Bauerschaften Dwoberg und Deichhorst mit der engeren Stadt zu einer politischen Gemeinde vereinigt wurden, einen städtischen Charakter und ist wohl namentlich dieser Umstand damals die Veranlassung zur Veränderung der Grenzen der letzteren in angenommener Weise gewesen. Die Einverleibung geschah unter Zugrundelegung einer statistischen Bestimmung, nach welcher das gegenseitige Vermögen zwar getrennt bleiben, die Einkünfte jedoch der ganzen Stadt zu Gute kommen und zu Beleuchtungszwecken, sowie zur Unterhaltung der Straßen Verwendung finden sollten. In diesem Statut ist ferner vorgesehen worden, daß eine Trennung der städtischen Kasse und Rechnungsführung wieder zu erfolgen habe, sobald von einer der beiden gesonderten Vertretungen ein dahin gehender Beschluß gefaßt werden.

Petenten heben nun hervor, daß ein solcher Beschluß seitens des Stadtgebiets mehr als einmal gefaßt worden, daß der Magistrat zu Delmenhorst denselben auszuführen bislang sich jedoch sträube.

Diese Behauptung der Petenten entbehre der thatsächlichen Substantiirung, indem ein diesbezüglicher Entwurf eines Gemeindestatuts dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, nach der Erklärung des Regierungskommissars de facto zur Genehmigung bereits unterbreitet wurde, die Entscheidung darüber steht jedoch noch aus, weil die Meinung der Regierung hinsichtlich der in der Petition geschilderten Verhältnisse, die in der That eigenthümliche, noch in der Klärung begriffen ist.

Der ursprüngliche Grund, aus welchem eine Zusammengehörigkeit mit dem engeren Stadttheil den Bewohnern des Stadtgebiets unsympathisch, die Quelle, aus welcher alle Klagen, welche die Petition enthält, geflossen, ist wohl darin zu suchen, daß die engere Stadt die Majorität in der Gemeindevertretung hat, indem das Stimmverhältniß sich gegenüber dem Stadtgebiet wie 3 zu 2 verhält.

Dieses abnorme Verhältniß mußte natürlicherweise wegen Mangels einer Interessengemeinsamkeit zu einer konstanten Majorisirung des Stadtgebiets im Stadtrathe namentlich dann führen, wenn es sich um Beschlüsse handelte, deren Gegenstände nur der ersteren zu Gute kommen können.

In der That lehrt die Praxis, daß die aus der engeren Stadt hervorgegangenen Gemeinderäthe es im Stadtrath durchgesetzt haben, daß kostspielige Einrichtungen als: eine Rectorschule, ins Leben gerufen worden sind, von welcher beispielsweise das Stadtgebiet, dessen Bewohner fast durchweg geringe Leute sind, keinen Nutzen ziehen können, gleichwohl aber zu dieser Baulast als auch zu den Dotationen der Lehrer derselben beitragspflichtig sind.

Besonders hart wird durch die Beitragspflicht zu den städtischen Institutionen die Bauerschaft Dwoberg, welche einen ausgesprochen ländlichen Charakter hat, getroffen; aber auch die Bauerschaft Deichhorst mit gemischter Bevölkerung empfindet den ihr hierdurch verursachten Druck schwer, weil sie, wie schon erwähnt, nur wenig wohlhabende Leute zu ihren Einwohnern zählt.

Wenn nun auch der Ausschuß der Ansicht der Regierung beitreten muß, daß man ohne zwingende Gründe nicht wieder trennen soll, was man früher für angemessen gehalten hat zusammenzufügen, so glaubt er doch die Frage, ob diese Voraussetzungen hier nicht bereits vorliegen, nicht unbedingt verneinen zu können; jedenfalls kann er sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Situation doch gegenwärtig in Bezug auf die petitionirenden Bauerschaften eine ungleich ungünstigere ist als bei ihrer Vereinigung mit der engeren Stadt.

Der vorige Landtag hat bereits über eine ähnliche Petition verschiedener Vertreter des Stadtgebiets Delmenhorst verhandelt; damals ist der Landtag aber über dieselbe zur Tagesordnung übergegangen, weil die Petenten sich bisher an keine Behörde gewandt hatten. Nunmehr ist der Instanzenzug für sie erschöpft, weshalb den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nichts mehr im Wege steht.

Demnach beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

(Die Petition ist im Registraturzimmer zur Einsicht ausgelegt. — Bei Feststellung des Berichts fehlten die Abg. Weis, Haase und Quatmann.)

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Meentz.

Anlage 114.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten.

(Anlage 52 Seite 317.)

Der Ausschuß beantragt:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine Zustimmung ertheilen.
Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:
Rüdebusch.

Anlage 115.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Verkauf der sog. Kalkhütte am Kellersee.

(Anlage 79 Seite 334.)

Am Kellersee, südlich vom Staatsforst Schönborn, im Fürstenthum Lübeck, liegt die sogenannte Kalkhütte, ein altes, baufälliges Gebäude, welches von zwei Arbeiterfamilien jetzt bewohnt wird, die für Wohnung und anstoßendes Land, groß 90 ar 79 qm jährlich 120 *M.* an Miete bezahlen. An Reparaturen gehen jährlich durchschnittlich 40 *M.* ab. Es hat sich ein Käufer für dieses Grundstück gefunden, welcher 3000 *M.* bietet. Die Staatsregierung

erachtet im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung zu Gütin es für vortheilhaft, die sogenannte Kalkhütte zu verkaufen und beantragt sie hierfür die Zustimmung des Landtags. Der Ausschuß erachtet die hervorgehobenen Gründe für zutreffend und stellt den Antrag:
der Landtag wolle seine Zustimmung geben, daß die sogenannte alte Kalkhütte am Kellersee verkauft werde.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:
Nathan.

Anlage 116.

Bericht

des Verwaltungsausschusses, betr. ein Schreiben des Kaufmanns Middendorf in Wechta vom Juni 1882 an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, betr. Anzeige von vermeintlicher Zurücksetzung bei Submissionen der Strafanstalt zu Wechta.

In diesem Schreiben macht Kaufmann Middendorf aus Wechta dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, Anzeige — einen Antrag stellt er

nicht — über vermeintliche Zurücksetzung bei Submissionen der Strafanstalt zu Wechta. Derselbe macht darin geltend, daß Andere ihm vorgezogen seien, welche nach seiner Mei-

nung einen höheren Preis bezogen hätten, als wofür er es angeboten.

Nach Auskunft der Regierung ist die Sache f. Z. einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und nicht — begründet befunden.

Demnach — und weil der Instanzenzug nicht erschöpft ist — beantragt der Ausschuß:

Uebergang zur Tagesordnung.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Quatmann.

Anlage 117.

B e r i c h t

des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition von Eingeseffenen zu Westerstede wegen Herabsetzung der Kosten für Untersuchungen des Schweinefleisches.

Ueber die von den Petenten angeregte Frage ist bereits durch den Beschluß vom 12. d. M., betr. eine Petition von Eingeseffenen zu Edewecht und Zwischenahn, entschieden, und ist der Ausschuß der einstimmigen Ansicht:

daß diese Petition derjenigen von Edewecht und Zwischenahn, welche der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben ist, anzulegen sei.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichterstatter:

Muus.

Anlage 118.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Lehrers Johanning zu Bakum, betr. Abänderung des Artikels 49 § 1 des Schulgesetzes, betr. die Schulpflichtigkeit.

Der Ausschuß beantragt:
der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.
(Die Petition liegt im Vorzimmer aus.)

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Meenz.

Anlage 119.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Petition der Landwirthschafts-Gesellschaft, Abtheilung XXXIV, Destrungen.

Der Landwirthschafts-Verein Destrungen hält es für erforderlich, daß am Einfriedigungsdraht beim Bahndamm landseitig noch eine Gruppe von 75 cm oberer Weite hergestellt werde und stützt sich in Bezug hierauf auf das Gutachten, welches die Feverschen Delegirten im vorigen Jahre auf Befragen vor einer von Großherzoglichem Staatsministerium eingesetzten Sachverständigen-Kommission abgegeben haben.

Der Verein verlangt nun, daß die Herstellung der Gruppe auf Kosten des Staats geschehe, sowohl was das Schlöten betrifft als auch Ankauf des erforderlichen Landes.

Die Regierung will etwaigen Wünschen in dieser Hinsicht entgegenkommen; sie will die Kosten der Schlötung übernehmen, verlangt aber dann unentgeltliche Hergabe

des Streifen Landes. Die Regierung hält einen gut unterhaltenen, nicht zu niedrigen Draht- und Lattenzaun für genügend, wofür seit längerer Zeit alle Erfahrungen sprechen. Die Einfriedigungen der oldenburgischen Bahnen sollen zu den besten zählen, selbst im Vergleich zu den niederländischen Marschdistricten.

Der Ausschuß ist der Ansicht, es liege augenblicklich keine Veranlassung vor, daß der Landtag für die Herstellung der Einfriedigungen im Sinne der Petenten eintrete und beantragt unter der Voraussetzung, daß Großherzogliche Staatsregierung stets für eine ausreichende Einfriedigung der Eisenbahnen sorgen werde:

Uebergang zur Tagesordnung.

(Die Petition liegt im Vorzimmer des Landtags-Sitzungs-Saales aus.)

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Mettker.

Anlage 120.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

(Anlage 13 Seite 29.)

I. Einnahmen.

§ 1. A. Wiedereinkommende Vorschüsse an Konsulats-Auslagen.

Veranschlagt nach der Durchschnitts-Einnahme von 1881/83 1100 *M* gegen 1200 *M* pro 1882/84.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 1.

der Landtag wolle für den § 1 pro 1885/87 jährlich 1100 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

B. Antheile Oldenburgs an Reichs-Zöllen und Steuern pro 1. April 1885/88.

§ 2. a. an der Wechselstempelsteuer.

Vergleiche die Bemerkung zu diesem Paragraphen.

Es sind hier pro Jahr 10 *M* mehr ausgeworfen wie für 1882/84 und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 2.

der Landtag wolle den Antheil Oldenburgs an der Wechselstempelsteuer pro 1885/87 jährlich mit 240 *M* in den Etat einstellen.

§ 3. b. an den Zoll- und Tabacksteuer-Ueberschüssen.

Diese Position ist noch in fortwährender Steigung begriffen, wie auch aus dem Voranschlage hervorgeht.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 3.

der Landtag wolle den Antheil Oldenburgs an den Zoll- und Tabacksteuer-Ueberschüssen für 1885 mit 550 000 *M*, für 1886 mit 560 000 *M* und für 1887 mit 570 000 *M* in den Voranschlag aufnehmen.



§ 4. c. an der Reichsstempelabgabe für Werthpapiere zc.

Diese nach § 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 zu erhebende Abgabe von Werthpapieren zc. ist noch in fortwährendem Steigen begriffen und ist die hier eingestellte Summe nach den Ergebnissen der letzten Jahre festgestellt. In der Finanzperiode 1882/84 waren nur jährlich 60 000 *M* eingestellt.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 4.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Reichsstempelabgabe für Werthpapiere zc. für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 90 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 5. C. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums.

	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
Beim Schlusse der Finanzperiode 1879/81 betrug der Kapitalbestand des Großherzogthums (französische Kriegskosten-Entschädigung und Antheil Oldenburgs an 120 Millionen <i>M</i> . Reichskassenscheinen)	5 200 900	—	—	—
Hinzugegangen sind:				
1882, März 3 aus dem Fonds zur Unterstützung von Reservisten zc.	489	20	—	—
1882, November 17. Desgleichen restlich	25	—	—	—
Bestand im Ganzen			5 201 414	20
Von diesem Kapital sind belegt:				
1. bei der Landeskasse des Herzogthums zur Deckung von Eisenbahnbaukosten <i>M</i> 2 500 000				
2. bei derselben desgl. " 1 500 000				
3. bei derselben, desgl. für die Strecke Sande-Zever, vorläufig " 125 000				
4. bei derselben, zur Deckung des Theaterbau-Zuschusses " 100 000				
4 225 000				
5. bei der Birkenfelder Landeskasse zur Belegung im Fürstenthum <i>M</i> 210 000				
abzüglich 1882 und 1883 abgetragener <i>M</i> 42 000				
1884 kommen ferner zum Abtrag " 21 000				
" 63 000				
147 000				
6. bei der Synagogengemeinde Oberstein <i>M</i> 24 000				
abzüglich 1878 bis 1883 einschließlich abgetragener <i>M</i> 2 738,99				
und 1874 abzutragender " 526,76				
" 3 265,75				
20 734	25		4 439 630	28
7. bei der Gemeinde Oberstein <i>M</i> 60 000				
abzüglich 1879 bis 1883 abgetragener <i>M</i> 10 686,59				
und 1884 März 1 abgetragener " 2 417,38				
" 13 103,97				
46 896	03			
17 000				
5 562	44			
			11 437	56
8. bei der Gemeinde Idar <i>M</i> 4 536,30				
abzüglich 1879 bis 1883 abgetragener " 1 026,14				
" 1 410,13				
4 060	27			
			106 939	73

49*

	<i>M</i>	<i>§</i>
II. Zeughausgebäude zu Osterburg einschl. des sog. Muck'schen Schuppens am Langenwege.		
A. Miethe einschl. der baulichen Unterhaltungskosten halbjährlich postnumerando am 1. November und 1. Mai zahlbar.	4750	—
B. Ausgabe.		
Brandkassenbeitrag	130 <i>M</i>	
Gemeindesteuer	50 "	
Bauliche Unterhaltung	750 "	
	930	—
Jährlicher Ueberschuß	3820	—
III. Pferdeeställe.		
1885.		
A. Einnahme an Stallservis. Kavallerieställe 355 Pferde, Artillerieställe 136 "		
491 Pferde à jährlich 21,60 <i>M</i>	10605	—
B. Ausgaben.		
a. Abgaben:		
Kavallerieställe:		
Brandkassenbeitrag	290 <i>M</i>	
Gemeindeabgaben	60 "	
Artillerieställe:		
Brandkassenbeitrag	110 "	
Gemeindeabgaben	100 "	
	560 <i>M</i>	
b. Bauliche Unterhaltungskosten:		
Kavallerieställe	2880 <i>M</i>	
Artillerieställe	1968 "	
Laufende Unterhaltung	3000 "	
	7848 "	
	8408	—
Ueberschuß pro 1885	2197	—
1886.		
A. Einnahme an Stallservis wie pro 1885	10605	—
B. Ausgaben:		
a. Abgaben wie pro 1885		
	560 <i>M</i>	
b. Bauliche Unterhaltungskosten:		
Kavallerieställe	3150 <i>M</i>	
Artillerieställe	840 "	
Laufende Unterhaltung	3000 "	
	6690 "	
	7250	—
Ueberschuß pro 1886	3355	—
1887.		
A. Einnahme an Stallservis wie pro 1885	10605	—
B. Ausgaben:		
a. Abgaben wie pro 1885		
	560 <i>M</i>	
b. Bauliche Unterhaltungskosten:		
Kavallerieställe	2600 <i>M</i>	
Artillerieställe	2140 "	
Laufende Unterhaltung	2500 "	
	7240 "	
	7800	—
Ueberschuß pro 1887	2805	—

	1885		1886		1887	
	M	§	M	§	M	§
IV. Das ehemalige Militärhaus (Landtagsgebäude).						
A. Einnahme:						
Miethe für die der Zolldirection überlassenen Räume jährlich					300	—
B. Ausgaben:						
Brandkassenbeitrag und Gemeindeabgaben			160	M.		
Bauliche Unterhaltungskosten			140	"		
			<hr/>		300	—
so daß ein Ueberschuß nicht entstehen wird.						
Mithin ergeben sich Einnahme-Ueberschüsse:						
I. Zeughaus an der Dfener Straße	5 100	—	5 100	—	5 100	—
II. Zeughaus auf der Osternburg	3 820	—	3 820	—	3 820	—
III. Pferdeställe	2 197	—	3 355	—	2 805	—
IV. Ehemaliges Militärhaus	—	—	—	—	—	—
Zusammen	11 117	—	12 275	—	11 725	—
Nach vorstehendem Voranschlage betragen die Servistafel-Ueberschüsse	11 117	—	12 275	—	11 725	—
Außerdem werden für alte Archivakten, für verkaufte Landtags-Verhandlungen u. jährlich etwa 50 bis 100 M. eingehen, und hierfür sowie zur Abrundung des Voranschlags der Centralkasse veranschlagt	43	—	85	—	35	—
Zusammen	11 160	—	12 360	—	11 760	—

Antrag Nr. 6.

der Landtag wolle genehmigen, daß aus Einnahmen an Miethen für verpachtete Militär-Gebäude, ferner Erlös für verkaufte Landtags-Verhandlungen, sowie für alte Akten, Zeitschriften u. für 1885 11 160 M., für 1886 12 360 M. und 1887 11 760 M. in den Voranschlag aufgenommen werden.

E. Beiträge der Provinzen.

Da das Quotenverhältniß erst vom letzten ordentlichen Landtage festgestellt worden ist, also für diese Finanzperiode in Gültigkeit bleibt, so haben beizutragen:

	1885	1886	1887
§ 7. a. das Herzogthum 76 %	97 280 M.	82 080 M.	105 640 M.
§ 8. b. das Fürstenthum Lübeck 16 %	20 480 "	17 280 "	22 240 "
§ 9. c. das Fürstenthum Birkenfeld 8 %	10 240 "	8 640 "	11 120 "

II. Ausgaben.

§ 1. A. Der Landtag und die Provinzialräthe in Cutin und Birkenfeld.

Nach dem Specialetat sind die Tagegelber der Landtagsabgeordneten veranschlagt in der Finanzperiode 1885/87 zu 120 Tagen, für 3 Abgeordnete à Tag 3 M. 75 § und für 31 Abgeordnete à Tag 7 M. 50 § mit 29 250 M

Die Kosten des jetzigen Landtags sind in das Budget 1882/84 eingestellt und bewilligt worden.

An Reisekosten sind ausgeworfen für 23 Abgeordnete im Herzogthum	368	M.
für 4 Abgeordnete aus dem Fürstenthum Lübeck à 40 M. für Reisen	640	"
für 4 Abgeordnete aus dem Fürstenthum Birkenfeld für 4 Reisen à 60 M.	960	"
	<hr/>	
Im Ganzen an Reisekosten	1 968	M.

Für den Landtags-Registrator sind eingestellt	2 300	"
Für Geschäftskosten sind eingestellt	11 000	"
	<hr/>	
Die Kosten des Landtags also zusammen mit	44 518	M.

Die Kosten des Provinzialraths in Lübeck sind veranschlagt zu 892 "

Die Kosten des Provinzialraths in Birkenfeld mit 800 "

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 7.

der Landtag wolle genehmigen, daß als Ausgabe für Landtag und Provinzialräthe für 1885 5700 M., für 1886 4000 M. und für 1887 48 000 M. in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 2. B. Das Staatsministerium.

Bis weiter ein feststehender Satz.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 8.

der Landtag wolle als Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums an die Landeskasse des Herzogthums pro 1885/87 jährlich 90000 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

§ 3. C. Konsulats-Auslagen.

Die Bemerkungen im Voranschlage geben Auskunft über die Verwendung der Mittel aus diesem Paragraphen, und bemerkt der Ausschuß, daß in der letzten Finanzperiode noch jährlich 1500 *M* verlangt und auch bewilligt worden sind.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 9.

der Landtag wolle zu Konsulats-Auslagen pro 1885/87 jährlich die Summe von 1150 *M* bewilligen.

D. Central-Behörden und Anstalten.

a. Das Archiv.

§ 4. 1. Gehalte.

Für 1883/84 waren jährlich 8950 *M* bewilligt. Da die jetzt ausgeworfenen erhöhten Summen sich aber innerhalb des Regulativs bewegen, so beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 10.

der Landtag wolle an Gehalten beim Archiv pro 1885 9250 *M* und pro 1886/87 jährlich 9400 *M* bewilligen.

§ 5. 2. Geschäftskosten.

Da das Kataster-Bureau aus dem Bibliothek-Gebäude entfernt worden ist, so haben dadurch die Bibliothek und auch das Archiv Räume erhalten und sind daher die hier noch ausgeworfenen 250 *M* gerechtfertigt.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 11.

der Landtag wolle an Geschäftskosten bei dem Archiv pro 1885/87 jährlich 1450 *M* bewilligen.

b. Das statistische Bureau.

§ 6. 1. Gehalte und Vergütungen.

Die Stelle des wissenschaftlichen Hülfarbeiters ist noch nicht wieder besetzt und hofft die Staatsregierung einen solchen für ein Anfangsgehalt von 1800 *M* zu gewinnen. Da der bisherige wissenschaftliche Hülfarbeiter 2100 *M* bezog, so können 300 *M* in Wegfall kommen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 12.

der Landtag wolle an Gehalten und Vergütungen beim statistischen Bureau pro 1885/87 jährlich 14000 *M* bewilligen.

§ 7. 2. Geschäftskosten.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Es werden gebraucht jährlich für Schreib- und Zeichen-Material nebst Porto | 250 <i>M</i> |
| 2. Lokalmiethe, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Erhaltung des Inventars | 450 " |
| 3. Bücher, Karten, Zeitschriften, Buchbinderarbeiten u. | 450 " |

4. Druckkosten	2100 <i>M</i>
5. Reisekosten	100 "
6. Außerordentliche Hülfarbeit	300 "
7. Meteorologisches Institut	200 "
und für drei sog. Regenstationen für 1885	100 "
8. unvorhergesehene Ausgaben	50 "
9. Druckkosten aus Uebertrag aus 1882/84, betr. die Herausgabe eines im Jahre 1884 beabsichtigten, aber noch nicht zur Veröffentlichung gelangten Heftes über die Kommunal-finanzen für 1884.	1500 "

Der Ausschuß findet hierbei nichts zu erinnern, sondern beantragt:

Antrag Nr. 13.

der Landtag wolle an Geschäftskosten für das statistische Bureau pro 1885 5500 *M*, pro 1886/87 jährlich 3900 *M* in den Voranschlag einstellen.

§ 8. 3. Kosten besonderer statistischer Ermittlungen.

Es wird voraussichtlich 1885 eine bereits vom Bundesrathe angeordnete Volkszählung stattfinden, deren Kosten nach der Zugrundelegung von 1880 sich auf ca. 17000 *M* belaufen werden; auch soll 1885 eine Reichs-Armen-Statistik stattfinden, deren Kosten sich auf circa 1000 *M* belaufen werden.

Da diese beiden Ermittlungen vom Bundesrathe bereits angeordnet sind, so müssen solche durchgeführt und die Kosten aus Landesmitteln bestritten werden.

Es wird noch bemerkt, daß 1880 allein für Zählerlohn 7803 *M*, für Druckkosten 3100 *M*, für Hülfarbeit 5375 *M* und für Porto und Inventarien-Statistik 220 *M* verausgabt worden sind.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 14.

der Landtag wolle an Kosten für statistische Ermittlungen pro 1885 10700 *M*, pro 1886 5800 *M* und pro 1887 1500 *M* in den Voranschlag einstellen.

§ 9. c. Die Wittwenkasse.

Nach dem Gesetze vom 10. Februar 1876 ist der Staat verpflichtet, zu den Administrationskosten und zu den Rabattvergütungen jährlich 30000 *M* beizutragen. Da diese Summe also auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, so beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 15.

der Landtag wolle genehmigen, daß pro 1885/87 jährlich 30000 *M* als Zuschuß zur Wittwenkasse in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 10. d. Die Eichungs-Kommission.

An Geschäftskosten einschließlich 300 *M*.

An Vergütung für den Eichungs-Inspector sind jetzt 1050 *M* gegen 1090 *M* für 1882/84 in den Voranschlag aufgenommen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 16.

der Landtag wolle an Geschäftskosten der Eichungs-Kommission pro 1885/87 jährlich 1050 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

§ 11. E. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben.

Der Matrifular-Beitrag des Großherzogthums Oldenburg zu den Kosten des Deutschen Reichs hat betragen:

pro 1. April 1881/82 *M* 653 581
 " 1. April 1882/83 *M* 648 122
 " 1. April 1883/84 *M* 553 196

Für 1. April 1884/85 beträgt der Matrifular-Beitrag nur *M* 493 023, welchem Betrage auf Grund bisheriger Nachtrags-Etats noch etwa 3000 *M* hinzugehen.

Wie hoch sich der Beitrag in den nächsten Jahren stellen wird, entzieht sich noch jeder Berechnung, jedoch wird als ziemlich sicher angenommen werden dürfen, daß pro 1885/86 ein bedeutend höherer Beitrag als pro 1884/85 erforderlich sein wird, weil in den Reichshaushaltsetat pro 1884/85 erhebliche Ueberschüsse aus früheren Jahren eingestellt werden konnten, während pro 1885/86 dieses nicht möglich sein wird, da das Rechnungsergebniß pro 1883/84 einen Fehlbetrag aufweist. Man wird vorläufig annehmen müssen, daß sich der Matrifular-Beitrag in den nächsten Jahren ebenso hoch wie pro 1881/82 und 1882/83 stellen wird. Der niedrigere Beitrag pro 1883/84 rührt hauptsächlich daher, daß in den Reichshaushalts-Etat pro 1883/84 höhere Ueberschüsse aus früheren Jahren eingestellt waren, als pro 1882/83.

Hiernach ist der Matrifular-Beitrag zu jährlich	650 000 <i>M</i> .
rund	
angenommen, denen an Vergütung des Minister-Residenten (3000 <i>M</i>), Diäten und Reisekosten des Bundesraths-Bevollmächtigten und Geschäftskosten (zusammen etwa 3000 <i>M</i>) im Ganzen jährlich	6000 "
hinzugehen, so daß sich eine Gesamt-Ausgabe von jährlich	656 000 <i>M</i> .

Hiernach beantragt der Ausschuß:

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

Ahlhorn.

Antrag Nr. 17.

der Landtag wolle zu den Kosten des Deutschen Reichs und den Kosten der Vertretung bei demselben pro 1885/87 jährlich 656 000 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

§ 12. F. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, zur Unterstützung hilflosbedürftiger, auf Wartegeld stehender oder pensionirter Staatsdiener und zur Unterstützung für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamte.

Für 1882/84 waren noch 184 750 *M* in den Etat aufgenommen, jetzt werden für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 155 650 *M* verlangt.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 18.

der Landtag wolle den § 12 F. mit dieser Summe für 1885/87 bewilligen.

§ 13. G. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs.

Hier wird die gleiche Summe wie für 1882/84 verlangt.

Antrag Nr. 19.

der Landtag wolle pro 1885/87 jährlich 200 *M* bewilligen.

§ 14. H. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

Diese Position ist um einige Hundert Mark gestiegen; die aufgeführten Summen beruhen auf Anschlägen und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 20.

der Landtag wolle die Ausgaben pro 1885 mit 21 150 *M*, pro 1886 mit 20 400 *M* und pro 1887 mit 21 100 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

Antrag Nr. 21.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Anmerkungen zum Voranschlage, wie solche am Schlusse unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, dem Voranschlage nachgefügt werden.

Anlage 121.

Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zum Centralbudget.

Nach § 8 sind bereits für statistische Ermittlungen pro 1885 10 700 *M*, pro 1886 5 800 *M* und pro 1887 15 000 *M* bewilligt.

Nach einem dem Ausschusse zugegangenen Schreiben sind die pro 1882/84 bewilligten 1500 *M* zu den Kosten der Kommunalfinanzstatistik nicht ganz zur Ausgabe ge-

langt, da durch Krankheit des Vorstandes und durch Weggang des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters die Arbeit nicht zum Abschluß gebracht ist. Indem nun von den 1500 *M* noch 623 *M* disponibel sind, welche ausreichen werden, die umfangreiche Arbeit zu beendigen, so beantragt die Staatsregierung, die pro 1885 ausgeworfene Summe aus Uebertrag von 1882/84 um 623 *M* zu erhöhen.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle genehmigen, daß als Kosten statistischer Ermittlungen zu § 8 des Voranschlags pro 1885 11 323 *M*, pro 1886 5 800 *M* und pro 1887 1500 *M* in den Voranschlag eingestellt werden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Abhorn.

Anlage 122.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1885/87.

(Anlage 23 Seite 117.)

A. Einnahmen.

I. Kapitel.

Einnahme vom Staatsgut.

A. In eigener Verwaltung.

§ 1. Von den Forsten (Rohertrag).

Es sind in dieser Finanzperiode ebenso wie 1882/84 jährlich 185 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen. Im Jahre 1853 waren 77 700, im Jahre 1863 126 000, im Jahre 1873 150 000 und im Jahre 1883 die Summe von 185 000 *M* jährlich im Voranschlag eingestellt, so daß in diesen 30 Jahren die Erträge sich jedes Jahr um circa 3600 *M* vermehrt haben.

Die ertragsfähigen Forsten des Herzogthums haben eine Größe von 7663 Hektar 25 Ar, bringen also einen Rohertrag von circa 24 $\frac{1}{2}$ *M* pro Hektar, nach Abzug aller Kosten aber nur einen Reinertrag von circa 11 $\frac{1}{2}$ *M* nach der Durchschnittsberechnung der letzten 4 Jahre.

Nach Flächeninhalt hat das Herzogthum Oldenburg an Forsten 5,88 %, das Fürstenthum Birkenfeld 39,20 % und das Fürstenthum Lüneburg 8,41 %. In den letzten Jahren ist man mit der Aufforstung der unkultivirten Flächen stärker vorgegangen, da man die Grundstücke mit dem Dampfpfluge vorbereitet und darauf mit jährigen Föhren bepflanzt hat, so daß jetzt jährlich 300 Hektar aufgeforstet werden. Daß die Aufforstung der Dedländereien nicht allein in wirthschaftlicher Hinsicht sehr wünschenswerth ist, sondern auch in klimatischer und sanitärer Hinsicht für das Land von großem Nutzen ist, wird Niemand bestreiten wollen.

Nach diesen Vorbemerkungen beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 1.

der Landtag wolle genehmigen, daß als Rohertrag der Forsten in der Finanzperiode 1885/87 jähr-

lich 185 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

B. In Zeitpacht.

§ 2. 1. Für Gebäude, Grundstücke u., auch Waagegelder.

In der Finanzperiode 1879/81 waren jährlich 490 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen, so daß gegen 1885 eine Pachtsteigerung von 10 000 *M* eingetreten ist. In den Jahren 1886/87 ist aber ein Pachtanfall von 5000 *M* in Aussicht genommen, da der Rest des Bareler-Nordender Grodens zum Verkauf gebracht werden soll; die Kaufsumme, zu 90 000 *M* veranschlagt, ist daher auch schon im § 6. a. eingestellt worden. Durch unglückliche Verhältnisse und Naturbegebenheiten hat die Eindeichung des Nordender Grodens ungewöhnliche hohe Kosten verursacht, da der Deich in einer Länge von 4614 Metern einen Kostenaufwand von 411 888 *M* erfordert hat. Der Kostenschlag bezifferte sich auf einer Länge von 4845 Metern nur zur Summe von 270 000 *M*. Die eingedeichte Fläche war ausgemessen auf 173,6880 Hektar; durch Abkürzung des Deichs sind aber nur eingedeicht 171,3269 Hektar, so daß der Hektar einen Kostenaufwand von 2410 *M* verursacht hat, wohingegen der aufgestellte Kostenschlag nur 1540 *M* pro Hektar in Aussicht genommen hatte, also der Kostenschlag um 56 % überschritten worden ist. Die bereits verkaufte Fläche hat pro Hektar 3300 *M* erbracht. Es sind ferner verkauft an Delmenhorster Schloßländereien für 13 750 *M*, das Amthaus zu Dedesdorf für 8100 *M*, die Wildeshauser Wiesen für 12 000 *M*, die Wassermühle in Bechta für 4600 *M*, an das Krongut abgetreten von den Roddenjer Ländereien für 4364 *M*. Der Ausschuß hat gegen diese Verpachtungen, sowie gegen die Verkäufe nichts einzuwenden, erwartet aber, daß die Verpachtungen

Anlagen. XXII. Landtag.

und Verkäufe (namentlich die größeren), erst dann unter der Hand vorgenommen werden, nachdem zuvor zwei öffentlich meistbietende Auffäge stattgefunden haben, wie solches von früheren Landtagen beschlossen und die Staatsregierung ihr Einverständnis dazu erklärt hat.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Antrag Nr. 2.

der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme von Zeitpacht aus Grundstücken und Gebäuden *z.*, auch Waagegeldern 500 000 *M.*, für 1885 und 1886 und für 1887 jährlich 495 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 3. 2. Von den Fischereien in den Gewässern des Staats waren bisher 1200 *M.* aufgenommen. Jetzt sind ausgeworfen 1600 *M.*, welche auf laufenden Kontrakten beruhen; auch bringt die Fischerei im Zwischenahner See jetzt 200 *M.* mehr, da an Stelle der Erbpacht die Zeitpacht getreten ist, welche nach dem Reichsgesetz eingeführt werden mußte.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 3.

der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme von den Fischereien in den Gewässern des Staats pro 1885/87 jährlich 1600 *M.* aufgenommen werden.

C. In Erbpacht.

§ 4. An ständiger Pacht, Erbpacht, Erbzins *z.* waren 1877 noch 68 000 *M.* in Ansatz gebracht; jetzt sind noch 64 300 *M.* aufgenommen; für 1886 ist eine Prästation, welche alle 2 Jahre fällig wird, nicht in Ansatz gebracht, da alternativend der Staat und das Lehngut Elmloh die Gruppenbührener Zehntgelder zur Summe von jährlich 923,20 *M.* beziehen. Diese Position wird sich auch noch ferner vermindern, da noch immer Ablösungen und Entschädigungen für aufgehobene Abgabe-Freiheiten vorkommen.

Antrag Nr. 4.

Der Landtag wolle genehmigen, daß an ständiger Pacht, Erbpacht, Erbzins *z.* für 1885 64 300 *M.*, für 1886 63 300 *M.* und für 1887 64 200 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 5. D. Grundherrliche Gefälle. Die jetzt noch zu zahlenden Ordinairgefälle betragen 257 400 *M.* und hören die Zwangsablösungen nach dem Gesetze vom 24. April 1879 nie ganz auf, indem auf einer Parzelle, wo über 15 *M.* Gefälle ruhen, durch Verkauf an mehrere Käufer, dann von den Berechtigten verlangt werden kann, die Gefälle zum 25fachen Betrage abzulösen, dahingegen denjenigen, welche nach dem früheren Gesetze abgelöst haben, die Beträge nur 20fach in Rechnung gezogen sind. Es sind jetzt im Ganzen bis 1883 incl. an Ablösungsgeldern zur Kasse gekommen 2 267 079 *M.* für Ordinairgefälle, 192 351 *M.* für Erbpachtgefälle, 95 000 *M.* für Naturalien, 13 397 *M.* für Dienste, 238 216 *M.* für Antrittsgelder, zusammen 2 806 334 *M.* Für die Landeskasse sind die Ablösungsgelder für Ordinairgefälle, für die

Staatsgutskapitalienkasse die übrigen eben aufgeführten Beträge vereinnahmt.

Abgänge in Folge von Ablösungen wegen laufender Freijahre und sonstiger Veranlassung sind im ersten Jahre mit 1651 *M.*, im zweiten mit 2592 und im dritten mit 3348 *M.* berücksichtigt.

Es wird vom Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 5.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an grundherrlichen Gefällen für 1885 die Summe von 259 000 *M.*, für 1886 die Summe von 258 100 *M.* und für 1887 die Summe von 257 400 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

E. Vom veräußerten Staatsgut.

§ 6a. 1a. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsatz des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind (mit Ausnahme der Kaufgelder zu § 6b.).

Es ist angenommen, daß der Rest des Varel Grodens gekauft werden soll für die veranschlagte Summe von 90 000 *M.*, welche etwa 1886 zur Kasse kommen würde.

Es wird beantragt:

der Landtag wolle genehmigen, daß 1600 *M.* für 1885, 91 200 *M.* für 1886 und 1200 *M.* für 1887 für Kauf- und Ablösungsgelder *z.* in den Voranschlag eingestellt werden.

§ 6b. 1b. Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Varel 1284 *M.* Nach einem früheren Beschluß des Landtags ist die Staatsregierung ermächtigt, entlegene Forstorte zu veräußern und solche Gelder zur Arrondierung anderer Forstorte wieder zu verwenden. Diese 1284 *M.* sind daher auch im § 157 wieder eingestellt.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 7.

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß als Einnahme für veräußerte Forstorte in der Herrschaft Varel pro 1885 die Summe von 1284 *M.* in den Voranschlag eingestellt werde.

§ 7. 2. Zinsen der Staatsgutskapitalien und der Erlöse aus solchen Vermögenstheilen des Staats, welche dem Grundsatz des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind.

Indem der Ausschuß auf die Bemerkungen im Voranschlage und den Voranschlag der Staatsgutskapitalienkasse hinweist, kann derselbe nur beantragen:

Antrag Nr. 8.

der Landtag wolle genehmigen, daß die Beträge zu diesem Paragraphen für 1885 mit 36 100 *M.*, 1886 mit 36 000 *M.* und für 1887 mit 32 300 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Diese in den §§ 1 bis 7 incl. in den Voranschlag gestellte Einnahme beträgt im Ganzen

pro 1885	pro 1886	pro 1887
1 048 884 <i>M</i>	1 130 200 <i>M</i>	1 036 700 <i>M</i>

Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summen mit:

170 211 *M* 79 *S.*, 170 211 *M* 79 *S.*, 170 211 *M* 79 *S.*

Der Antheil des Herzogthums an den Gesamtkosten des Großherzogthums beträgt statt der früheren 77 % jetzt 76 %. Darnach hat das Herzogthum zu zahlen 387 600 *M.*; das ausgeschiedene Krongut beträgt 217 388,21 *M.*, welche in Anrechnung zu bringen sind und demnach die restlich zu zahlenden 170 211 *M* 79 *S.* in Abzug gebracht, bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I

pro 1885	pro 1886	pro 1887
878 672 <i>M</i> 21 <i>S.</i>	959 988 <i>M</i> 21 <i>S.</i>	866 488 <i>M</i> 21 <i>S.</i>

Antrag Nr. 9.

der Landtag wolle genehmigen, daß die vorstehende Berechnung aus Kapitel I der Einnahmen und die darin festgestellten Summen, wie solche hier im § 8 niedergelegt sind, in den Voranschlag aufgenommen werden.

II. Kapitel.

§ 9. A. Einnahmen von Gewerbsrekognitionen.

Die Wirthschafts-Abgaben sind in langsamem Sinken begriffen; die Abgabe der Tanzgebühr hat sich um 900 *M.* vermindert, was mit Freuden begrüßt werden kann. Die vom Hotel de Russie zu zahlende Krugpacht ist mit 36,81 *M.* weggefallen.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 10.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen von Gewerbsrekognitionen für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 48 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

B. Von Sporteln und Gebühren.

§ 10. 1. der obern Verwaltungsbehörden.

Diese Position hat sich gegen früher um etwas vermindert und da die Einnahmen auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, so beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 11.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Sporteln und Gebühren der obern Verwaltungsbehörden für 1885/87 jährlich 35 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Bei den folgenden Paragraphen:

§ 11. 2. der Aemter mit der jährlichen Einnahme von 78 000 *M.*,

§ 12. 3. der Collegialgerichte mit jährlich 35 000 *M.*,

§ 13. 4. der Amtsgerichte mit jährlich 280 000 *M.*,

§ 14. 5. der Hypothekenämter pro Jahr mit 34 000 *M.* und

§ 15. 6. Jagdscheingebühren mit jährlich 15 000 *M.* hat der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden. Die enorm hohen Sporteln bei der Justiz beruhen auf Reichsgesetzen und kann der Landtag nur den dringenden Wunsch aus-

sprechen, die Staatsregierung möge dahin wirken, daß die Gebühren in Prozeßsachen, sowie die Gebühren der Rechtsanwälte auf das richtige Maaß zurückgeführt werden.

Der Ausschuß stellt darnach den

Antrag 12.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die §§ 11, 12, 13, 14 und 15 des Einnahme-Voranschlags mit den ausgeworfenen Summen in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 16. C. Ertrag von den Chausseen.

Die Einnahmen sind gegen die vorige Finanzperiode noch etwas zurückgegangen, so daß von mehreren Seiten im Ausschusse gewünscht wurde, daß der Staat mit Aufhebung der Chausseegelber auf den Staatschauffeen vorgehen möge, da dann die Amtsverbände in die Lage kommen würden, auch auf den Chausseen der Amtsverbände das Chausseegeld aufzuheben bezw. nicht einzuführen, da die Belästigungen, die mit der Zahlung des Chausseegeldes verbunden sind, nicht der Summe entsprechen, die der Staat aus dem Ertrage der Chausseen bezieht.

Von anderer Seite wurde auch der Wunsch ausgesprochen, wenn die Aufhebung zur Zeit noch nicht durchgeführt werden könne, dann möge man doch die Chaussee-Hebestellen solchen Bewerbern geben, die keine Wirthschaft führen. Es ist ja, namentlich in der ersten Zeit, oft schwierig, dieses durchzuführen, da solche Leute, die jetzt Wirthschaft betreiben und zugleich Pächter oder Verwalter einer Hebestelle sind, lieber die Erhebung des Chausseegeldes als die Gastwirthschaft aufgeben und es oft auf der Konkurrenzstrecke an bewohnten Häusern nahe an der Chaussee fehlt, aber doch in den meisten Fällen sind Baulichkeiten vorhanden, in denen keine Gast- oder Schenkwirthschaft betrieben wird. Der Ausschuß sieht zur Zeit von der Stellung eines dahin zielenden Antrags ab und hofft, daß die Staatsregierung die angeregten Wünsche im Auge behalten werde und bald aus eigener Initiative auf die eine oder andere Weise damit vorgehen möge. Es ist ferner zur Sprache gekommen, daß in den Gegenden, wo Amtschausseen ausgebaut sind, oft Unannehmlichkeiten mit dem Hebesteller dadurch herbeigeführt werden, daß die Hebestelle einer Staatschauffee unmittelbar an eine Hebestelle der Amtschauffee oder umgekehrt gelegt werden muß. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, müßte der Staat die sämtlichen Hebestellen, sowohl von den Amts- als den Staatschauffeen verpachten oder auf Rechnung verwalten lassen und dann die Gelder nach einem bestimmten Prozentsatz, der nach der Länge und Frequenz der Strecke gefunden würde, vertheilen, nachdem vorher die Staatsregierung und der Amtsverband sich über diesen Prozentsatz geeinigt hätten. Auch wäre die Staatsregierung vielleicht in der Lage, einen andern Modus vorzuschlagen, wonach diesen Uebelständen abgeholfen werden könnte.

Nach diesen Bemerkungen beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 13.

der Landtag wolle genehmigen, daß als Ertrag von den Chausseen für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 80 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 17. D. Ertrag von den Eisenbahnen.

Dieser Paragraph muß noch ausgesetzt werden, da der Eisenbahn-Ausschuß noch nicht die Berathung hierüber zum Abschluß gebracht hat.

§ 18. E. Weg- und Fährgelder.

Diese Position hat sich bedeutend ermäßigt, da hier einige Brücken- und Schleusengelder ausgefallen sind und beim Voranschlage des Landeskulturfonds wieder Berücksichtigung gefunden haben.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 15.

der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme an Weg- und Fährgeldern für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 500 *M* in Einnahme gestellt werden.

§ 19. F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt.

Der Vertrag mit der Schulze'schen Hofbuchhandlung ist noch bis zum 1. Janr. 1888 in Kraft, da der Vertrag auf 10 Jahre vom 1. Janr. 1878 bis dahin abgeschlossen wurde.

Die Einnahme steigert sich nach diesem Abkommen um jährlich 400 *M*. Da der Staat also bei der Verbreitung der Oldenburgischen Anzeigen interessiert ist, so kann der Ausschuß nur wünschen, daß dieselben auch in FEVER- und Münsterland, wo solche bisher wenig gehalten worden, größere Verbreitung finden und dann dort auch zum Annonciren mehr benutzt werden möchten.

Das Gehalt des Redakteurs mit 900 *M* und Herstellung des Gesetzblatts mit 1800 *M* sind im § 84 der Ausgaben ausgeworfen.

Es wird darnach beantragt:

Antrag Nr. 16.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen von dem Oldenburgischen Gesetzblatt und den Oldenburgischen Anzeigen für 1885 22 200 *M*, für 1886 22 600 *M* und für 1887 23 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 20. G. Strafgerlder.

Durchschnittsertrag der letzten Jahre:

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 17.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Strafgerldern für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 21 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

III. Kapitel.

Einnahme von den Steuern.

A. Direkte Steuern.

§ 21. I. Grundsteuer.

Indem die Grundsteuer von 1879 bis 1884 incl. zu demselben Betrage von 746 000 *M* veranschlagt war, ist jetzt schon eine Summe von 755 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen, also eine Steigerung von 9000 *M* angenommen. Das vom Landtage genehmigte Gesetz vom 1. April 1879 giebt dazu die Handhabe.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 18.

der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme von der Grundsteuer für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 755 000 *M* in den Voranschlag eingestellt werden.

§ 22. II. Gebäudesteuer.

Hiezu ist eine Steigerung von 1% angenommen und in Ansatz gebracht, da nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre diese Steigerung ziemlich zutreffend ist. Durch Einschätzung neuer und verbesserter Gebäude ist anzunehmen, daß die ausgeworfene Summe zur Einnahme kommen werde.

Es wird demnach beantragt:

Antrag Nr. 19.

der Landtag wolle bewilligen, daß als Einnahme von der Gebäudesteuer pro 1885 157 000 *M*, pro 1886 158 500 *M* und pro 1887 160 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 23. III. Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer, die bei uns als Ausgleichungssteuer benutzt wird, wurde 1882 um 25% gesteigert, da ohne eine solche Erhöhung das Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht herbeigeführt werden konnte. Der Landtag genehmigte daher auch den Zuschlag von 25%, ermächtigte aber bei der Bewilligung zugleich die Staatsregierung für den Fall, daß die Einnahmen aus dem Antheil Oldenburgs an den Reichssteuern und Zöllen und den Erträgen der Eisenbahnen sich über Erwarten steigern sollten, den Zuschlag von 25% für die Jahre 1883 und 1884 ganz oder theilweise nicht zur Erhebung zu bringen. Da diese Voraussetzungen dann eingetroffen sind, so hat die Staatsregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den Zuschlag in den Jahren 1883 und 1884 nicht erhoben, was mit Dank anerkannt werden muß, da sich dadurch wieder herausgestellt hat, daß dieselbe nach wie vor nach wirklichen konstitutionellen Grundsätzen das Regiment in unserm Oldenburger Lande führt.

Die Einkommensteuer ist nun wieder auf das frühere Maaß zurückgeführt und es werden in dieser Finanzperiode wieder 12 Monate zur Hebung kommen. Da aller Wahrscheinlichkeit nach diese Position beim Abschluß des Stats nicht geändert zu werden braucht, so beantragt der Ausschuß, die ausgeworfenen Summen zu genehmigen, behält sich aber vor, wenn wider Erwarten solches der Fall sein sollte, abändernde Anträge nachträglich zu stellen.

Es wird daher beantragt:

Antrag Nr. 20.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen von der Einkommensteuer für 1885 820 600 *M*, für 1886 824 600 *M* und für 1887 828 600 *M* in den Voranschlag eingestellt werden.

§ 24. IV. Erbschaftssteuer.

Für diese Steuer läßt sich kein richtiger Maaßstab feststellen, solche Steuer beruht ganz auf Zufälligkeiten und da in der Finanzperiode 1881/84 jährlich 81 000 *M* einge-

stellt wurden, so hat man hieran wohl angeknüpft und eine kleine Steigerung vorgehen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 21.

der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme von der Erbschaftssteuer für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 84 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

B. Indirecte Steuern.

§ 25. Die Beträge aus dieser Steuer werden immer geringer, da in den Jahren 1879/81 noch 105 000 *M* und 1882/84 noch 81 000 *M* in Einnahme gestellt worden und in dieser Finanzperiode wieder 87 000 *M* in den Voranschlag eingestellt werden.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 22.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen für Stempelgebühren für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 87 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

IV. Kapitel.

Vermischte Einnahmen.

§ 26. A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums.

Diese Position ist bis weiter als feststehend zu betrachten und wird demnach beantragt:

Antrag Nr. 23.

der Landtag wolle genehmigen, daß für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 90 000 *M* Einnahme als Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums in den Voranschlag eingestellt werden.

§ 27. B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Commende Botelesch und des ehemaligen Schilderschen Lehns.

Da für Rechnung dieser Fonds noch fortwährend Kolonate verkauft werden, so steigert sich die Einnahme zwar recht wenig aber doch stetig.

Indem der Ausschuß auf die Bemerkungen im Voranschlag hinweist, beantragt derselbe:

Antrag Nr. 24.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen aus dem Alexanderfonds und den Fonds der

Commende Botelesch und des ehemaligen Schilderschen Lehns pro 1885 19 189 *M* 77 *S*, pro 1886 19 209 *M* 77 *S* und für 1887 19 229 *M* 77 *S* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 28. C. Von der Oldenburgischen Landesbank.

Hier ist dieselbe Summe wie in früheren Jahren ausgeworfen und findet der Ausschuß weiter nichts zu bemerken, beantragt daher:

Antrag Nr. 25.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahme von der Landesbank für 1885/87 jährlich 36 000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 29. D. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen *z.*

Der Ausschuß hat den Bemerkungen im Voranschlage nichts zuzufügen und beantragt:

Antrag Nr. 26.

der Landtag wolle genehmigen, daß pro 1885/87 jährlich 2900 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 30. E. Aus den Kassenüberschüssen von 1884 und rückwärts sind 2 560 000 *M* für 1885 in Einnahme gestellt. Unter der Voraussetzung, daß diese Summe sich nicht verändern werde, beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 27.

der Landtag wolle genehmigen, daß aus den Kassenüberschüssen pro 1884 und rückwärts 2 560 000 *M* als Einnahme pro 1885 in den Voranschlag eingestellt werden.

§ 31. F. Außerordentliche, in den andern Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen.

Die Zinsen für vorübergehend belegte Bestände der Landeskasse, welche wohl bei der Landesbank belegt und mit 2 bis 4% gebucht werden, bilden bei Weitem die größten Summen bei diesem § 31 und sind die andern Einnahmen in den Bemerkungen bei diesem Paragraphen aufgeführt.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 28.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Einnahmen an außerordentlichen, in den andern Rubriken nicht vorgeesehenen Einnahmen in den Voranschlag aufgenommen werden für 1885 85 938,02 *M*, für 1886 39 702,02 *M* und für 1887 25 282,02 *M*.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Ahlhorn.



Anlage 123.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

(Anlage 23 Seite 123.)

I. Kapitel.

Allgemeiner Landesaufwand.

A. Das Staatsministerium.

§ 1. a. Gehalte.

Die Gehalte sind innerhalb des Regulativs, bezw. beruhen dieselben auf früherer Bewilligung.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 1.

der Landtag wolle den § 1 annehmen.

§ 2. b. Geschäftskosten.

Unter Hinweis auf die diesem Paragraphen des Voranschlags angefügten Bemerkungen, beantragt der Ausschuß:

Nr. 2.

der Landtag wolle den § 2 genehmigen.

§ 3. B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums.

Diese Position ist bis zur Feststellung des Voranschlags der Centralkasse auszusetzen.

§ 4. C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfllich Bentinckschen Familien-Fideikommisses.

Da diese Ausgabe auf vertragsmäßiger Verpflichtung beruht, beantragt der Ausschuß:

Nr. 3.

der Landtag wolle den § 4 genehmigen.

§ 5. D. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener, mit Ausnahme der Pensionen zc. der Zoll- und Steuerbeamten.

Die zu diesen Paragraphen des Voranschlags ausgeworfenen Beträge waren im Voranschlage der Finanzperiode 1882/84 in einen Paragraphen befaßt. Nachdem durch Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1882 neue Vorschriften für die Vergütung der Grenzzollverwaltungskosten zur Vereinbarung gelangt, nach welchen anstatt der bisherigen Baarsumme vom 1. April 1882 an im Allgemeinen der wirkliche Baaraufwand mit 15 % des pensionsberechtigten Dienstinkommens aller Beamten der Grenzzollverwaltung, jedem Einzelstaate vom Reiche ersetzt wird, erschien es zweckmäßig, diese Position zu trennen und die Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten unter einem eignen Paragraphen in den Voranschlag einzustellen. Gegenüber dem Pensions- zc.

Etat der Landeskasse pro 1882/84 zur Summe von 242 560 *M* ergibt der jetzige — abgesehen von den Erstattungen aus der Reichskasse — einen Bedarf zu § 5 von 167 715 *M*, zu § 6 von 73 759 *M*, also im Ganzen von 241 474 *M*, demnach eine Abnahme in den letzten 3 Jahren von 1086 *M*, oder, wenn die früher in diesen Paragraphen nicht befaßten Unterstützungen an die Mannschaft des Fidejzollkreuzers mit 1900 *M*. außer Berechnung bleiben, im Ganzen eine Abnahme von 2986 *M*.

Im Einzelnen haben die Wartegelder um 8391 *M* sich vermehrt, die Pensionen um 10 877 *M* abgenommen; der Betrag der dauernden Unterstützungen zc. an Angehörige vormaliger Staatsdiener ist unverändert geblieben, bezüglich der Unterstützung zc. pensionirter zc. Staatsdiener zc. bleibt der Anschlag für 1885/87 um jährlich 500 *M* gegen den Anschlag für 1882/84 zurück.

Nach diesen Bemerkungen beantragt der Ausschuß:

Nr. 4.

der Landtag wolle die §§ 5 und 6 des Voranschlags annehmen.

§ 7. E. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg. Der Ausschuß erklärt sich mit den in Aussicht genommenen Verwendungen einverstanden und beantragt:

Nr. 5.

der Landtag wolle den § 7 genehmigen.

§ 8. F. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für die Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg.

Im Ausschuß wurde hervorgehoben, daß diese Zeitschrift namentlich für Verwaltungsbeamte und Gemeindevorsteher von erheblichem Werthe und deshalb der Fortbestand derselben recht wünschenswerth sei.

Antrag:

Nr. 6.

der Landtag wolle den § 8 annehmen.

II. Kapitel.

Verwaltung des Innern.

A. Die Aemter.

§ 9 a. Gehalte.

Nach einer dem Finanzausschusse übergebenen Uebersicht betrug der Bedarf an Gehalten am 1. Oktober d. J. 120 135 *M*. Die zum Voranschlage eingestellten höheren Beträge sind indessen innerhalb Regulativs.



§ 10. b. Geschäftskosten.

Der Ausschuß nimmt an, daß die ausgeworfenen Summen dem voraussichtlichen Bedarf entsprechen und beantragt:

Nr. 7.

Annahme der §§ 9 und 10.

§ 11. c. Kosten der Amtsgefängnisse.

Zu dieser Position sind jährlich reichlich 900 *M* weniger eingestellt wie in der Finanzperiode 1882/84. Der geringere Bedarf dürfte durch die beobachtete Abnahme der Bagabondage erklärt werden. Die Verpflegungs- oder Azungskosten in den Amtsgefängnissen sind für das ganze Herzogthum auf 55 *§* für Polizei-Arrestanten und auf 70 *§* für sonstige Strafgefangene festgesetzt.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 8.

der Landtag wolle den § 11 genehmigen.

§ 12. B. Landeshoheit.

Für die Unterhaltung der Wrennzeichen ist der gleiche Betrag wie für 1882/84 eingestellt.

Antrag:

Nr. 9.

der Landtag wolle den § 12 annehmen.

C. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit.

§ 13. a. Das Gendarmiercorps.

§ 14. b. Gehalt des Polizei-Expediten.

§ 15. c. Geschäftskosten.

Der Ausschuß findet gegen diese Positionen nichts zu erinnern.

Unter Hinweis auf die dem Voranschlag angeführte Begründung wird beantragt:

Nr. 10.

der Landtag wolle die §§ 13, 14 und 15 annehmen.

D. Medizinal- und Veterinairwesen.

§ 16. a. Gehalte.

Die Amtsärzte haben die vorgeschriebenen Impfungen unentgeltlich vorzunehmen; in denjenigen Bezirken, wo Amtsärzte nicht angestellt sind, werden die Impfungen gegen besondere Vergütung von anderen Aerzten vorgenommen. Zur Deckung der hierdurch erwachsenden Kosten ist ein besonderer Betrag zu § 19 des Voranschlags ausgeworfen.

Zur Zeit sind 3 Amtsärzte weniger angestellt als im Regulativ vorgesehen sind. Sollten in der Finanzperiode 1885/87 die Gehalte der bereits ernannten Amtsärzte innerhalb Regulativs erhöht werden, oder sollten weitere Amtsärzte zur Anstellung gelangen, so ist der dann etwa erforderliche Mehrbedarf aus den für Impfungen vorgesehenen Mitteln zu § 19 zu entnehmen.

Der Ausschuß erwartet, daß mit der Anstellung weiterer Amtsärzte nur vorgegangen wird, wenn ein dringendes Bedürfniß für diese Anstellungen vorliegt.

Im Ausschuß wurde ferner mitgetheilt, daß außer den drei ernannten Amtsthierärzten, welche in Mens, Zever

und Westerstede ihren Wohnsitz haben, für die Aemter Behta und Cloppenburg, das Amt Oldenburg und die Aemter Delmenhorst und Wildeshausen andere, in Cloppenburg, Oldenburg und Delmenhorst wohnende Thierärzte mit den Geschäften eines beamteten Thierarztes beauftragt seien. Ferner seien in Barel und Berne und an einigen anderen Orten Thierärzte mit der Beaufsichtigung der Märkte beauftragt. Durch diese Anordnung ist also dem im 21. Landtage hervorgetretenen Wunsche, zwecks Kostenersparung für die Gemeinden außer den Amtsthierärzten auch anderen Thierärzten namentlich die Beaufsichtigung der Märkte zu übertragen, Rechnung getragen worden.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 11.

der Landtag wolle den § 16 genehmigen.

§ 17. b. Zur Unterhaltung des Hebammeninstituts in Oldenburg, sowie zu den Kosten des Unterrichts in demselben.

Bei der Berathung dieser Position wurde im Ausschusse die Frage aufgeworfen, in wie weit den Hebammen Freizügigkeit gestattet sei. Nach Erklärung des Herrn Regierungskommissars ist nach Ansicht der Staatsregierung die Reichsgewerbeordnung auf die Hebammen nicht zu beziehen, es bleiben vielmehr für diese die Bestimmungen des Oldenburgischen Gesetzes in Kraft. Hiernach dürfen Hebammen allerdings von einer Gemeinde in die andere verziehen, sie dürfen jedoch nicht allenthalben ihr Gewerbe ausüben. Der Ausschuß war einverstanden, daß diese Auffassung durchaus im Interesse der Gemeinden, welche vielfach die Kosten der Ausbildung der fraglichen Personen ganz oder theilweise getragen haben, sei, und kann nur wünschen, daß auch ferner die gleiche Auffassung maßgebend sein möge.

Antrag:

Nr. 12.

Annahme des § 17.

§ 18. c. Irrenheilanstalt in Wehnen.

Der ordentliche Zuschuß zu den Kosten der Anstalt ist mit 9400 *M* der gleiche wie in der Finanzperiode 1882/84, da die weiter verlangten 1500 *M* zur Ergänzung des Inventars der neu hergestellten Räume nothwendig sind.

Es ist in Aussicht genommen, dem Oeconomen, welcher seit 1857 im Dienste der Anstalt steht und welcher seit dem 1. Januar 1876 das regulativmäßige Maximalgehalt von 900 *M* bezieht, eine außerregulativmäßige Zulage von 200 *M* jährlich zu bewilligen. Da die Direction diesem Beamten wegen seiner Zuverlässigkeit und seines Fleißes das günstigste Zeugniß ausstellt, so glaubt der Ausschuß, diese außerregulativmäßige Gehaltserhöhung nicht beanstanden zu sollen.

Indem im Uebrigen auf den an alle Abgeordneten vertheilten besonderen Voranschlag der Anstalt verwiesen wird, beantragt der Ausschuß:

Nr. 13.

der Landtag wolle den § 18 genehmigen.

§ 19. d. Kosten der Medizinalpolizei.

§ 20. e. Zur Unterstützung von Blinden.



§ 21. f. Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt „Kloster Blankenburg.“

§ 22. g. Zuschuß an die Kasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zu dem Ausbau an demselben.

Der Ausschuß findet zu diesen Positionen nichts zu bemerken, er weist hin auf die Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Voranschlags und beantragt:

Nr. 14.

Annahme der §§ 19 bis 22 incl.

E. Armenpflege.

§ 23. Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten.

Gegen die in der Begründung näher angegebene spezielle Vertheilung der in Ausgabe gestellten Summen hat der Ausschuß nichts zu erinnern.

Antrag:

Nr. 15.

der Landtag wolle den § 23 annehmen.

F. Landes-Ökonomiewesen.

§ 24. a. Geschäftskosten der Ablösungsbehörden.

Es ist anzunehmen, daß die eingestellten Beträge genügen werden. Der Ausschuß beantragt:

Nr. 16.

Annahme des § 24.

§ 25. b. Zuschuß zu den Kosten der Landwirthschaftsgesellschaft.

In der an alle Mitglieder des Landtages vertheilten besonderen Begründung dieser Position wird als hauptsächlichster Grund für die Erhöhung des jährlichen Zuschusses an die Landwirthschaftsgesellschaft von 7500 *M* auf 9000 *M* angegeben, daß durch die Gründung von Viehzucht- und Konsum-Vereinen, von Heerdbuch-Gesellschaften u. s. w. die Arbeiten des Generalsecretairs in so bedeutendem Maße zugenommen haben, daß die Zuhülfenahme einer weiteren Arbeitskraft, des bereits engagirten Landwirthschafts-Technikers unabwieslich nothwendig geworden sei. Um die Landwirthschaftsgesellschaft in Stand zu setzen, den jetzigen, um das Vereinsleben sehr verdienten Generalsecretair durch eine Gehaltsaufbesserung auf länger an seine Stellung zu fesseln und anderen Theils dem bereits engagirten Landwirthschaftstechniker eine angemessene Vergütung zu gewähren, werde die Erhöhung des Zuschusses um 1500 *M* nothwendig.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß der Umfang der Geschäfte der Gesellschaft in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat und erkennt auch an, daß die Arbeitslast des Generalsecretairs so erheblich gewachsen sein mag, daß die Anstellung eines Hülfсарbeiters vielleicht nicht vermieden werden konnte.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abg. Meyer ist aber nach wie vor der Ansicht, daß die Landwirthschaftsgesellschaft erstreben muß, durch eigene Beiträge die für die Zwecke der Gesellschaft erforderlichen Mittel wenigstens in so weit aufzubringen, daß fernere Erhöhungen der Zuschüsse aus der Staatskasse nicht nothwendig werden.

Namentlich wenn die Zahl der Mitglieder in solchem Umfange steigt, wie es in den letzten Jahren der Fall war, darf man sicher annehmen, daß bei einer mäßigen Erhöhung des Beitrages der Mitglieder die eignen Einnahmen der Gesellschaft auf eine solche Höhe gebracht werden können, daß unter Zuhülfenahme des schon jetzt vom Staate gewährten Zuschusses die für die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft erforderlichen Mittel ohne Schwierigkeit gedeckt werden. Wenn trotzdem der Ausschuß die Erhöhung des staatlichen Zuschusses für die Gesellschaft um 1500 *M* nicht beanstanden will, so geht er dabei davon aus, daß die Gesellschaft durch das vielleicht nothwendige Engagement des Hülfсарbeiters des Generalsecretairs zur Zeit in ihrer gesammten Finanzlage so eingeengt ist, daß andere möglicher Weise wünschenswerthe Bestrebungen der Gesellschaft dadurch in unangenehmer Weise gehemmt werden. Auch mag eine mäßige Erhöhung des Gehalts des Generalsecretairs geboten sein. Der Ausschuß setzt aber nunmehr fest voraus, daß mit dieser Bewilligung der staatliche Zuschuß eine solche Höhe erlangt hat, daß die Landwirthschaftsgesellschaft sich sehr wohl selbst erhalten kann und weitere Erhöhungen des Staatszuschusses vollkommen ausgeschlossen sind. Um festzustellen, ob der Landtag diese Auffassung des Ausschusses theilt, stellt dieser eine Resolution, welche derselben Ausdruck verleiht, zur Beschlußfassung.

Nach diesen Ausführungen beantragt der Ausschuß:

Nr. 17.

der Landtag wolle den § 25 genehmigen.

Nr. 18.

der Landtag erklärt, daß die Landwirthschaftsgesellschaft mit einem Zuschuß von im Maximum 9000 *M* ihren Aufgaben gerecht werden kann und muß und daß die über diesen Betrag hinaus erforderlichen Mittel aus den eigenen Beiträgen der Mitglieder der Gesellschaft gedeckt werden müssen.

§ 26. e. Zuschüsse an landwirthschaftliche Schulen.

Der 20. Landtag hat die Zuschüsse für die landwirthschaftliche Lehranstalt in Varel und die Ackerbauschule in Cloppenburg von zusammen 14 000 *M* genehmigt. Unter besonderer, dem Landtage zugegangener Begründung wird jetzt außerdem ein event. jährlicher Zuschuß an die Stadt Varel zum Betrage bis zu 500 *M* zu den Kosten einer mit der Landwirthschaftsschule verbundenen Winterschule für junge Landwirthe beantragt.

Die Stadt Varel beabsichtigt einen im Winterhalbjahr 1883/84 versuchsweise eingerichteten Winterschulcursum für solche junge Landwirthe, welche nach ihrer Vorbildung die Landwirthschaftsschule selbst nicht besuchen können, sich aber weiter für ihren landwirthschaftlichen Beruf vorzubilden wünschen, dauernd einzurichten, sie erklärt aber dafür einen Zuschuß aus der Staatskasse zu bedürfen. Das Staatsministerium beabsichtigt nun den dauernden Bestand dieser Winterschule zu sichern, der Stadt Varel für den Fall, daß die Schule nicht aus den Erträgen des Schulgeldes der Böglinge sich selbst erhalten kann, einen Zuschuß bis zu 500 *M* für dieses Unternehmen zuzusichern. Der

Zuschuß würde also nur nach Maßgabe eines nachgewiesenen Deficits der Winterschule der Stadt Barel gewährt werden.

Im Ausschusse wurde mitgetheilt, daß auch im gegenwärtigen Winterhalbjahre die Schule selbst von solchen jungen Landwirthen, welche über die gewöhnlichen Schuljahre längst hinaus sind, gut besucht sei, auch wurde hervorgehoben, daß namentlich die Bevölkerung der nördlichen Landestheile an dieser Winterschuleinrichtung ein lebhaftes Interesse haben dürfte.

Der Ausschuß erklärt sich daher mit der beabsichtigten Verwendung durchaus einverstanden und beantragt:

Nr. 19.

Annahme des § 26.

§ 27. d. Stipendien für Unbemittelte, welche landwirthschaftliche Lehranstalten besuchen wollen.

Seit mehreren Finanzperioden ist stets der gleiche Betrag in den Voranschlag zu dieser Position eingestellt worden. In erster Linie sind diese Stipendien für solche junge Leute bestimmt, welche sich auf auswärtigen Lehranstalten für das landwirthschaftliche Lehrfach ausbilden wollen. Wenn dieselben auch nicht immer zur Verwendung gelangen, so sind sie nach Erklärung des Herrn Regierungskommissars doch in den Jahren 1879, 1880 und 1881 verausgabt.

Antrag:

Nr. 20.

der Landtag wolle den § 27 genehmigen.

§ 28. e. Zur Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten und Stiere.

Der Ausschuß findet zu Bemerkungen keine Veranlassung und beantragt:

Nr. 21.

Annahme des § 28.

§ 29. f. Zuschuß an den Landeskulturfonds für Kanalbauten.

Der 20. Landtag bewilligte einen dauernden jährlichen Zuschuß von 10 000 *M* aus der Landeskasse.

Antrag:

Nr. 22.

Der Landtag wolle den § 29 genehmigen.

§ 30. g. Gehalt des Landeskulturtechnikers.

Für den Landeskulturtechniker ist eine Gehaltserhöhung von 500 *M* in Aussicht genommen. Das jetzige zum Budget bewilligte Gehalt desselben beträgt 4000 *M*. Auch zum Voranschlag der laufenden Finanzperiode war eine Gehaltserhöhung von 300 *M* beabsichtigt, diese Erhöhung wurde indessen vom 21. Landtage abgelehnt. Nach Auffassung der Staatsregierung muß der Landeskulturtechniker das Gehalt eines Bezirksbaumeisters beziehen, da er diesen Beamten nach seinen Aufgaben und nach seinen Leistungen gleichzustellen ist. Der Ausschuß muß anerkennen, daß demselben eine verantwortliche, umfangreiche, auch sehr wichtige Thätigkeit übertragen ist und so will er die beantragte Gehaltserhöhung nicht beanstanden. Da der Landeskulturtechniker nunmehr aber das Maximal-

Anlagen. XXII. Landtag.

Gehalt der Bezirksbaumeister erhalten kann, so spricht der Ausschuß die bestimmte Ansicht aus, daß nunmehr der Gehaltsfuß desselben eine vollkommen ausreichende Höhe erreichen wird.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Nr. 23.

Annahme des § 30.

§ 31. h. Zur Förderung der Fischerei in der Unterweser und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreihern.

Nach besonderer dem Landtage zugegangener Begründung sind zu dieser Position jährlich 1000 *M* zu Prämien für die Vertilgung von Fischottern und Fischreihern eingestellt. Bekanntlich wurden auch früher im Herzogthum Oldenburg diese Prämien gezahlt; da für den gleichen Zweck in der Provinz Hannover aber Prämien nicht gezahlt wurden, so hatte die Maßregel keinen wesentlichen Erfolg und wurde daher die Prämienzahlung auch hier seit einigen Jahren eingestellt. Nachdem jetzt im Königreich Preußen eine Prämienzahlung für die Tödtung von Fischreihern und Fischottern eingeführt ist, empfiehlt sich nach der Ausführung der Staatsregierung die Wiedereinführung der Prämien auch im Herzogthum Oldenburg. Nach einer Mittheilung des Herrn Regierungskommissars wird erwartet, daß von den in Aussicht genommenen 1000 *M* etwa 700 *M* zu den Prämien für die Tödtung von Ottern, 300 *M* zu Prämien für die Vertilgung von Reihern werden verwandt werden. Der Ausschuß glaubt ebenfalls, daß bei der bemerkten starken Vermehrung dieser schlimmen Feinde der Fischzucht die Wiedereinführung der Prämien wünschenswerth ist und beantragt:

Nr. 24.

Annahme des § 31.

G. Handel und Gewerbe.

§ 32. a. Zuschuß für den Gewerbe und Handelsverein und für die Gewerbeschule in Oldenburg, sowie zur Förderung der Leinen-Industrie.

Dem Finanzausschusse wurde das folgende Schreiben der Staatsregierung übergeben:

„Der Inhaber und Vorsteher der Baugewerkschule hieselbst, G. Hermes, hat um Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 600 *M* aus Staatsmitteln auf die Dauer von 3 Jahren gebeten.

Die Erhaltung des im Jahre 1880 errichteten Instituts der Baugewerkschule muß nach dem von der Großherzoglichen Baudirektion erstatteten Berichte als in hohem Grade wünschenswerth erachtet werden, da die verfolgten Lehrziele als die richtigen anzuerkennen sind, die Schüler zum Theil schon Hervorragendes geleistet haben und erwartet werden darf, daß die Anstalt bei weiterer Entwicklung für das gesammte Bauwesen des Landes von großer Bedeutung sein werde.

Aus diesem Grunde, und da Hermes bei Fortführung seiner Anstalt mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, war die Staatsregierung der Ansicht, daß es gerechtfertigt erscheine, die Anstalt, bisher die einzige ihrer Art im Herzogthume, durch eine vorübergehende staatliche Un-

terstützung zu halten bezw. zu fördern, vorausgesetzt, daß auch die Stadt Oldenburg als nächstbetheiligte Kommune an der Unterstützung sich theilige.

Nachdem nunmehr der Stadtrath zu Oldenburg beschlossen hat, dem Magistrat die Summe von jährlich 200 *M* auf die Dauer von 3 Jahren zur Verwendung für die Zwecke der Anstalt zur Verfügung zu stellen, unter der Bedingung, daß der Staat auf die gleiche Dauer einen jährlichen Zuschuß von 400 *M* bewillige, beantragt die Staatsregierung, dem § 32 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1885/87 die Summe von jährlich 400 *M* als Zuschuß für die Baugewerkschule zu Oldenburg hinzuzusetzen."

Der Ausschuß findet gegen die in den Voranschlag eingestellte Summe von 2550 *M* jährlich, welche übereinstimmt mit der jährlichen Verwendung in der Finanzperiode 1882/84, nichts zu erinnern.

Auch die in dem vorstehenden Schreiben der Staatsregierung ferner beantragte Summe von jährlich 400 *M* will er zur Bewilligung empfehlen, wengleich er sich nicht verhehlt, daß die Unterstützung eines derartigen, für dauerndes Bestehen wenig Garantie bietenden Privat-Instituts aus Staatsmitteln ihre Bedenken hat. Nach Erklärung des Herrn Regierungskommissars ist indessen diese staatliche Beihilfe durchaus als eine vorübergehende anzusehen, auch wird dieselbe nur bei sicherer Gewähr für die Fortführung der Schule zur Verwendung kommen. Auch die Stadt Oldenburg hat auf drei Jahre einen jährlichen Zuschuß von 200 *M* für diese bislang durchschnittlich von 18—20 Schülern besuchte Baugewerkschule bewilligt.

Die Baudirektion hat sich in ihren Berichten über die Anstalt äußerst günstig ausgesprochen und den Fortbestand dieser einzigen im Herzogthum befindlichen Baugewerkschule als im höchsten Grade wünschenswerth bezeichnet.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

Nr. 25.

der Landtag wolle zu § 32 a. des Voranschlags für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 2950 *M* bewilligen.

§ 33. b. Für Beaufsichtigung der Fabriken.
Antrag:

Nr. 26.

der Landtag wolle den § 33 annehmen.

H. Bauwesen.

a. Direktion.

§ 34. 1. Gehalte.

§ 35. 2. Geschäftskosten.

b. Bezirks-officialen.

§ 36. 1. Gehalte.

§ 37. 2. Geschäftskosten.

Gegen diese Positionen findet der Ausschuß nichts zu bemerken; er beantragt:

Nr. 27.

Annahme der §§ 34 bis 37 incl.

I. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes.

§ 38. a. Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken.

68 400 *M* für 1885, 43 900 *M* für 1886, 45 500 *M* für 1887.

Mehrforderung gegenüber der letzten Finanzperiode 23 700 *M*. Vom Herrn Regierungskommissar wurde erklärt, daß in den beiden letzten Finanzperioden diese Anlagen und Arbeiten aus zwingenden finanziellen Rücksichten nicht in erwünschter Weise hätten gefördert werden können und auf das Allernothwendigste hätten beschränkt werden müssen. Im Ausschusse war man der Ansicht, daß es sich empfehlen dürfe, den Schlingenbusch direkt aus den Staatsforsten zu beziehen, oder falls dies nicht thunlich erscheine, die Lieferung mittelst Offerten unter der Hand, eventuell auch in kleineren Loosen zu vergeben, wodurch jedenfalls eine nicht unerhebliche Ersparniß erzielt werde. Endlich sei der gelieferte Schlingenbusch seinem kubischen Inhalte nach, soweit irgend wie zugänglich, zu vermessen.

Nach diesen Ausführungen beantragt der Ausschuß:

Nr. 27 a.

den § 38 a zu bewilligen.

§ 39. b. Zur Begrüppung des Schlickwatts an den Tade- und Seelüsten.

In letzter Finanzperiode sind hierfür jährlich 17 900 *M* eingestellt. Minderverwendung für diese Finanzperiode jährlich 800 *M*. Der Ausschuß sprach den Wunsch aus, diese Arbeiten soweit möglich nur an tüchtige und zuverlässige Arbeiter zu vergeben und die Arbeiten selbst zu geeigneter Zeit streng überzuwachen zu lassen.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 28.

den § 39 b. zu genehmigen.

§ 40. c. Erhaltung der Insel Wangerooge.

Für Busch- und Halmpflanzungen der Insel.

Hier ist die Mehrforderung jährlich 1200 *M*, gegenüber letzter Finanzperiode, wo nur 1500 *M* jährlich bewilligt, eine bedeutende. Nach Rücksprache mit dem Herrn Regierungskommissar wurde von demselben erklärt, daß diese Anpflanzungen zum Schutze der Insel, um den Flugland, woraus dieselbe besteht, möglichst festzulegen, durchaus wünschenswerth erscheinen. Ein Beitrag der Inselaner zu diesen Bepflanzungen, wie solcher vom Ausschusse gewünscht, sei nicht wohl zu ermöglichen, da dieselben hierzu nicht verpflichtet seien, jedoch sei eine bessere Beaufsichtigung dieser Bepflanzungen durch die Anstellung eines neuen Vogtes in sichere Aussicht zu nehmen. Da die Insel von Jahr zu Jahr als Seebad sich einer steigenden Frequenz erfreut und die Zahl der Badegäste schon eine bedeutende ist, so steht zu erhoffen, daß die Erwerbsverhältnisse der Inselaner sich in nicht ferner Zeit so gestalten, daß sie im Stande sein werden, ohne wesentliche Zuschüsse des Staats ein selbständiges Gemeinwesen führen zu können.



Antrag des Ausschusses:

Nr. 29.

den § 40. c. anzunehmen.

§ 41. d. Unterhaltung der Ellenferdammer Siele und Sieltiefe.

1800 *M* für 1885, 1200 *M* für 1886, 4100 *M* für 1887, gegen 3600 *M* für 1882/84. Bedarf nach Anschlag, darunter 1800 *M* Uebertrag aus 1882/84.

Die Unterhaltung beruht nach der Deichordnung auf gesetzlicher Verpflichtung.

Antrag:

Nr. 30.

den § 41 d. zu genehmigen.

§ 42. e. Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen der Veränderungen des Fahrwassers, der Ufer, Küsten und Inseln der Weser, Jade und Hunte.

Jährlich 1200 *M*, wie für 1882/84.

Hierfür werden an der Jade, Weser und Hunte 8 Stationen unterhalten, welche in der Hauptsache den Zweck haben, um statistische Erhebungen über die Fluth und Wasserstandsverhältnisse aufstellen zu können.

Der Ausschuß findet hierbei nichts zu bemerken.

Antrag:

Nr. 30 a.

den § 42 anzunehmen.

§ 43. f. Zu Untersuchungen und Regulirungen der Abwässerungsverhältnisse der Geest und zu kleinen Beihülfsen bei desfälligen Regulirungen an einzelne Grundbesitzer.

Jährlich 1500 *M* gegen 500 *M* jährlich für 1882/84.

Der Herr Regierungskommissar erklärte, daß in letzter Finanzperiode aus finanziellen Rücksichten der Betrag um 1000 *M* jährlich hätte ermäßigt werden müssen, daß aber im Interesse verschiedener auszuführender Regulirungen der Abwässerungsverhältnisse es dringend erwünscht sei, daß etwas größere Mittel zur Verfügung gestellt würden. Für die Finanzperiode 1879/81 sei der jetzt geforderte Betrag zu 1500 *M* jährlich ebenfalls bewilligt gewesen.

Der Ausschuß glaubt, die Bewilligung als zweckmäßig empfehlen zu dürfen und beantragt:

Nr. 30 b.

den § 43 f. zu bewilligen.

K. Schifffahrtswesen.

§ 44. a. Die Schifffahrtskommission und der Wasserjchout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrtssachen.

Der Gehalt des Wasserjchouts, jährlich 1500 *M*, ist im Maximalbetrage innerhalb Regulativs. Die Geschäftskosten des Seeamtes Brake, jährlich 2540 *M*, sind um 415 *M* höher als für 1882/84. In der Stellung des Vorsitzenden des Seeamtes ist insoweit eine Veränderung eingetreten, als der bisherige Inhaber aus seiner Stellung als Amtsrichter ausgeschieden und wieder als Amtshauptmann des Amtes Brake eingetreten ist, womit eine Erhöhung des Dienstinkommens von 500 *M* verbunden gewesen. Die Stellung des Vorsitzenden des See-

amtes hat damit in der Person nicht gewechselt und war der Ausschuß der Ansicht, daß die Remuneration des Vorsitzenden des Seeamtes zu jährlich 600 *M*. (da mit dieser Stellung vielfache Arbeiten verknüpft seien und es nicht erwünscht erscheine, daß ein zu häufiger Wechsel in der Person des Vorsitzenden eintrete) nicht zu beanstanden sei.

Im Uebrigen bezieht sich der Ausschuß, betreffend die Bewilligung dieser Remuneration, Wechsel der Person des jetzigen Inhabers, Pensionirung, auf die diesbezüglichen Verhandlungen des XXI. Landtags vom 14. November 1881.

Der Ausschuß fand weiter nichts zu bemerken und beantragt:

Nr. 30 c.

den § 44 a. anzunehmen.

§ 45. b. Die Navigationschule zu Esfleth.

Ausgabe 16 883 *M* für 1885, 16 133 *M* für 1886, 16 133 *M* für 1887. Mehrbetrag gegen 1882/84 3351 *M*.

Gehalte des Rectors und von 4 Lehrern, abzüglich der vom Rector zu zahlenden Wohnungsmiethen 15 705 *M*, innerhalb Regulativs, mit Ausnahme von 2700 *M* für den vierten Lehrer, welches auf früherer Bewilligung beruht. Für 1885 werden 3 Sextanten angeschafft, wodurch ein Theil der Mehrausgaben verwendet wird.

Die muthmaßlichen Einnahmen an Schulgeld, 3882 *M*, jährlich 102 *M* weniger als 1882/84, sind von dem Gesamtbedarf in Abzug gebracht.

Antrag:

Nr. 30 d.

den § 45 b. zu genehmigen.

§ 46. c. Zuschuß an die Fedderwarder Lootsen-Gesellschaft zu Blexen.

Der Fedderwarder Lootsen-Gesellschaft sind gesetzlich zugesichert jährlich 600 *M*.

Antrag:

Nr. 31.

den § 46 c. anzunehmen.

§ 47. d. Für Werke auf Wangerooze, Signaltonnen und Baaken.

Jährlich 1654 *M* gegen 1637 *M* jährlich für 1882/84.

Diese Beiträge beruhen auf einem Vertrage der Uferstaaten Preußen, Oldenburg und Bremen, werden zur Bezeichnung des Fahrwassers der Weser und Jade im Interesse der Schifffahrt verwendet.

Der Ausschuß findet hierbei nichts zu erinnern und beantragt:

Nr. 32.

den § 47 d. zu bewilligen.

§ 48. e. Die Hafens-Anstalten.

Nach Abzug der eigenen Einnahmen der Hafens-Anstalten werden an Zuschüssen der Landeskasse nach den Specialvoranschlägen erforderlich:

19 403 *M* für 1885, 19 125 *M* für 1886 und 11 527 für 1887.

Die Stellung des Hafenmeisters in Nordenhamm ist in letzter Finanzperiode neu geschaffen; dieselbe gewährt

jedoch keine Pensionsberechtigung, das Gehalt desselben beträgt jährlich 1000 *M.*

Die Gehaltsätze der Hafenmeister zu Brake und Esfleth sind innerhalb Regulativs resp. beruhen dieselben auf früheren Bewilligungen.

Im Ausschusse kam es zur Sprache, daß die Schiffahrtsabgaben in Brake gegenüber Nordenhamm unverhältnißmäßig hoch seien.

Es wird beispielsweise gezahlt

a. in Nordenhamm:

per cbm und Tag 0,002 *M.* = p. Woche von 7 Tagen 1,4 *S.*

Lagergeld unbekannt.

b. in Brake:

Schleusengeld p. cbm 0,01 *M.*, höchstens 7,50 *M.*

Hafengeld p. cbm für die erste Woche 0,05 *M.*

fernere Wochen 0,01 "

Lagergeld " 10 qm erste 4 Wochen 0,10 "

" " " " folgende 8 Wochen 0,20 "

" " " " " 10 " 0,30 "

" " " " fernere " " 0,50 "

Brake hat für seine Hafenanstalten einen Zuschuß von 60 000 *M.* leisten müssen und garantiert ferner für die Einkünfte der Lagerplätze am Kaiserhafen 6000 *M.* jährlich.

Schließlich wird noch berichtigend bemerkt, daß die Ausgaben für die Hafenanstalten zu Dchtum nicht, wie irrthümlich angegeben, jährlich 446 *M.*, sondern jährlich 296 *M.* betragen, wodurch die Ausgaben im Ganzen sich jährlich um 150 *M.* niedriger stellen.

Der Ausschuß findet weiter nichts zu bemerken und beantragt:

Nr. 33.

den § 48 e. Ziffer 1 bis incl. 12 anzunehmen.

§ 49. f. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Hunte unterhalb Oldenburg, vom Hunte-Ems-Kanal bis zum neuen Wolfsdeich.

25 500 *M.* für 1885, 27 000 *M.* für 1886, 27 500 *M.* für 1887.

Die Erhaltung der Schiffahrt auf der Hunte unterhalb Oldenburg hat bisher große Kosten verursacht. In voriger Finanzperiode sind dafür 52 200 *M.* aufgewendet; jetzt wird eine Mehrausgabe von 27 800 *M.* beantragt. Es fehlt an Lagerplätzen für den ausgebagerten Sand, und sind zur Anlegung eines Parallelwerkes, wo der ausgebagerte Sand abzulagern sein wird, allein 19 600 *M.* erforderlich. In Rücksicht des Interesses, welches die Schiffahrt an diesen Baggerarbeiten zur Erhaltung des Fahrwassers der Hunte hat, ist der Ausschuß der Ansicht, die eingestellten Kosten nicht zu beanstanden und beantragt:

Nr. 34.

den § 49 f. zu bewilligen.

§ 50. g. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburg.

15 700 *M.* für 1885, 15 500 *M.* für 1886 und 15 000 *M.* für 1887.

Diese bedeutenden Kosten werden durch das starke Sandtreiben der oberen Hunte, welches durch Nieselwiesen-

Anlagen und der damit verbundenen Begräbigungen der Hunte, die dadurch ein stärkeres Gefälle des Wassers und lose, rauhere Ufer erhalten hat, veranlaßt.

Um diesen Uebelständen, wodurch namentlich auch die Versandung der unteren Hunte bedingt ist, abzuhefen, wird beabsichtigt, die Sperrschleufe bei Tungen, sowie auch die neue Mühlenhunte als Staatsgewässer zu übernehmen, um alsdann das Wasser, soweit möglich, ganz durch die Mühlenhunte abzuleiten. Der Ausschuß ist nur sehr ungern auf die Genehmigung dieser Vorschläge eingetreten; allein bei der Wichtigkeit der ganzen Sachlage glaubte derselbe doch diese Vorschläge acceptiren zu sollen. Der Ausschuß war noch im besonderen der Ansicht, daß dem Sandtreiben in der Hunte an seinen Ursprungsorten begegnet werden müsse und sprach die Erwartung aus, daß hierüber geeignete Beobachtungen zu machen und Vorkehrungen zu treffen seien.

Zu weiteren Bemerkungen findet der Ausschuß sich nicht veranlaßt und beantragt:

Nr. 35.

den § 50 g. zu genehmigen.

§ 51. h. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Unterwejer einschließlich der Hunte-mündung.

83 000 *M.* für 1885, 86 000 *M.* für 1886 und 76 000 *M.* für 1887. Mehrforderung gegen 1882/84 69 800 *M.*

Durch die bedeutenden Korrekturen, welche an der oberen Wejer seitens Bremen ausgeführt und wodurch ein starker Sandabfluß nach der Unterwejer hin stattfindet, verschlechtert sich das Fahrwasser der Wejer weiter nach unten beständig. Es ist eine Verbesserung der Stromrinne nur durch geeignete Uferbauten und Baggerungen zu ermöglichen. Vom Braker Handelsverein ist wiederholt um Verbesserung des Fahrwassers der Wejer beim Großherzoglichen Staatsministerium petitionirt und hofft man mit den bedeutenden Beträgen, die für Baggerungen gefordert, das Fahrwasser nach Brake in einem entsprechenden Zustande bis zu 5,9 m bei ordinärem Hochwasser, wie vom Herrn Regierungskommissar erklärt, herstellen zu können. Ferner wird die Anschaffung eines kleinen Schleppboots zu 7500 *M.* in Aussicht genommen. Die Kosten des Schlepplohns, der Mudderprähme haben bisher 7000 *M.* jährlich betragen, so daß sich die Anschaffung dieses Bootes, daß auch zu Strompeilungen verwendet wird, empfehlen dürfte. Nach Mittheilung des Herrn Regierungskommissars kommt die betreffende Summe für 1885 für eine schon hergestellte Schlinge am Harrierrande nicht mehr zur Ausgabe, so daß sich dieselbe für 1885 um 3900 *M.* ermäßigt.

Der Ausschuß findet weiter nichts zu bemerken und beantragt:

Nr. 36.

den § 51 h. zu genehmigen.

§ 52. i. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Dchtum.

17 000 *M.* für 1885 und 1886 und 12 000 *M.* für 1887.

Betreffs der Unterhaltung der Uferwerke und Baggerungen, sind die in dem § 51 hervorgehobenen Verhältnisse auch hier meist zutreffend, so daß weitere Bemerkungen nicht zu machen sind.

Antrag:

Nr. 37.

den § 52 i. anzunehmen.

§ 53. k. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems.

24 950 *M* für 1885, 9950 *M* für 1886 und 8950 *M* für 1887.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Begradigung des Tiefs bei Hengstforde für die Schifffahrt zwar wünschenswerth, allein da das Tief eine genügende Tiefe für die Schifffahrt habe, nicht erforderlich sei und beantragt deshalb, die dafür in den Voranschlag pro 1885 eingestellten 11 000 *M*, für 1886 5000 *M* und für 1887 5000 *M* abzulehnen. Anders gestaltet sich jedoch das Verhältniß mit der staatsseitig zu übernehmenden Brücke bei Buchande. Der Ausschuß war der Ansicht, daß diese Brücke auch fernerhin von den hiezu Verpflichteten zu unterhalten sei. Allein bei dem regen Schiffsverkehr, welcher auf dem Nordloher Kanal, oftmals 30 bis 40 Schiffe täglich, welche diese Brücke passiren, stattfindet, und wo dieselbe als Drehbrücke geöffnet und geschlossen werden muß, glaubte der Ausschuß der Uebernahme dieser Brücke, im Interesse des Verkehrs auf die Staatskasse, nicht weiter entgegenzutreten zu sollen.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 38.

der Landtag wolle zu § 53 k. für 1885 13 950 *M*, für 1886 3950 *M* und für 1887 3950 *M* bewilligen.

§ 54. l. Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schifffahrt.

Jährlich 1860 *M* für die Finanzperiode.

Hiervon für Weidenanpflanzungen an der Weser und Ochtmum zum Zwecke der Befestigung des ausgebaggerten Sandes, der sonst durch Wind und hohen Wasserstand wieder fortgespült würde, jährlich 800 *M*. Diese Anpflanzungen haben bisher einen Ertrag noch nicht geliefert, da die Stecklinge zu weiteren Bepflanzungen bisher noch immer von den zeitigen Beständen geschnitten sind. Für die nächsten Jahre ist indeß ein Verkauf der Weiden in Aussicht genommen.

Antrag:

Nr. 39.

den § 54 l. zu genehmigen.

L. Wegbauwesen.

Der Ausschuß hat die einzelnen Positionen geprüft und glaubt, sie sämtlich dem Antrage Großherzoglicher Staatsregierung gemäß zur Bewilligung empfehlen zu müssen. Die einzelnen Sätze sind, soweit sie nicht auf früherer Bewilligung beruhen, schriftlich begründet.

Im Einzelnen ist nur Folgendes zu bemerken:

I. Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen.

Zu § 56 wurde im Ausschusse zur Sprache gebracht, daß es wünschenswerth erscheine, die Reparaturen an den Chauffeen nicht im Spätherbst oder gar im Winter bei den kurzen Tage vornehmen zu lassen, sowie daß die Reparaturen einer strengeren Aufsicht zu unterwerfen seien, einzelne Chauffeeaufseher die Chauffeen überhaupt einer sorgfältigeren Aufsicht zu unterziehen haben.

Auch wurde die Frage aufgeworfen, welche Bäume zur Bepflanzung der Chauffeen am geeignetsten seien. Vorzugsweise die Weiden, aber auch die Ulmen wurden zu solchen Anpflanzungen als passend hervorgehoben. Hiernach beantragt der Ausschuß:

Nr. 40.

Annahme der §§ 55 und 56.

II. Anlegung neuer Staatswege.

Zu § 57 muß der Ausschuß anerkennen, daß die besondern Verhältnisse, wie solche in der schriftlichen Begründung auseinandergesetzt sind, ausnahmsweise die Erbauung einer Staatschauffee von Ederwecht nach Friesoythe rechtfertigen, und beantragt:

Nr. 41.

Annahme des § 57.

III. Zuschüsse zu Kommunal-Chauffeen, Weg- und Brückenbauten.

Der Ausschuß hat mit Genugthuung in der schriftlichen Begründung gesehen, daß die Großherzogliche Staatsregierung die Grundsätze zusammengefaßt hat, welche für die Gewährung der Zuschüsse zu den Kommunalchauffeebauten aus Staatsmitteln in der Praxis sich herausgebildet haben und bislang von der Großherzoglichen Staatsregierung wie von dem Landtage übereinstimmend als normgebend angesehen worden sind. Der Ausschuß schließt sich den Grundsätzen vollständig an und findet es für die Zukunft zweckmäßig, diese Grundsätze in seinem Berichte, wie folgt, wiederzugeben:

„1. Es wird nämlich zunächst darauf hingewiesen, daß nicht für jeden von einer Gemeinde beschlossenen „Chauffeebau auf einen Kostenbeitrag aus Staatsmitteln gerechnet werden, sondern daß derselbe nur für solche „Chauffeebauten in Frage kommen kann, an deren „Führung ein vom Staate zu vertretendes allgemeines „Verkehrsinteresse sich knüpft. Demnach müssen Projekte, welche in rein örtlichen Interessen die Herstellung „von Chauffeeverbindungen für einzelne Gehöfte, Häusergruppen, oder kleinere Ortschaften bezwecken, oder durch „welche Ortschaften verbunden werden sollen, zwischen „welchen eine größere Verkehrsverbindung (Chauffee, Eisenbahn, „Kanal) wenn auch in abweichender Linie bereits besteht, „von einer staatlichen Subventionierung regelmäßig ausgeschlossen bleiben.

„2. Das Maß der staatlichen Beihilfen für Gemeinde-Chauffeebauten wird in erster Linie durch den Umfang „des bei denselben beteiligten allgemeinen Verkehrsinteresses „bedingt und ist nach diesem Maßstabe bald auf 20, bald

„auf 25, bald auf 30% der Gesamtkosten bestimmt.
 „Ueber den Betrag von 30% (— bis 40% —) ist nur
 „in einzelnen besonderen Ausnahmefällen hinausgegangen,
 „namentlich in solchen, in welchen neben dem allgemeinen
 „Verkehrsinteresse die Herstellung eines auch von dem
 „Nachbarstaat betriebenen Anschlusses an Chausseeneze des
 „Auslandes in Frage stand oder in welchen bei Erstreckung
 „einer allgemein nützlichen Chausseeanlage über zwei Ge-
 „meinden die eine derselben an dem Zustandekommen des
 „Unternehmens in so erheblich geringerem Maße als die
 „andere interessiert war, daß von ihr eine Mitwirkung ohne
 „eine erhöhte staatliche Beihilfe nicht erlangt werden konnte.

„3. Amtsverbänden, von welchen der Ausbau
 „eines größeren dem allgemeinen Verkehr dienenden
 „Chausseenezes beschlossen wurde, ist in neuerer Zeit regel-
 „mäßig ein Zuschuß von 40% der Gesamtkosten zugestan-
 „den worden. Für spätere Erweiterungen solcher Chaussee-
 „neze kann jedoch der Satz von 40% nicht ohne Weiteres
 „als maßgebend angenommen werden, sondern es ist in
 „jedem Falle zu prüfen, welcher Prozentsatz nach der all-
 „gemeinen Verkehrsbedeutung der hinzukommenden Linie
 „und den sonst etwa in Betracht kommenden Verhältnissen
 „gerechtfertigt erscheint. In Betreff derjenigen Amts-
 „verbandsbezirke, in welchen größere Chausseeneze im Aus-
 „bau begriffen sind und die Staatskasse mit jährlichen er-
 „heblichen Zuschüssen zu den Kosten derselben belastet ist,
 „hat außerdem die Staatsregierung aus finanziellen Rück-
 „sichten neuerdings an dem Grundsatz festgehalten, daß in
 „diesen Bezirken — abgesehen von besonders begründeten
 „Ausnahmefällen — Zuschüsse für Gemeinde-Chaussee-
 „bauten nicht gewährt werden, so lange die Staatskasse
 „durch Zuschüsse für die Amtschauſſeen des Bezirks in
 „Anspruch genommen ist.

„4. Welche Beträge der bewilligten Zuschüsse an Amts-
 „verbände und Gemeinden in den Voranschlag der jewei-
 „ligen Finanzperiode einzustellen sind, richtet sich (vor-
 „behältlich der dem vormaligen Amtsverbände Stollhamm
 „gemachten besonderen Zusicherungen) nach der allgemeinen
 „Finanzlage und es ist deshalb namentlich nicht darauf
 „zu rechnen, daß diese jährlichen Zuschüsse, wenn sie sich
 „über mehrere Finanzperioden erstrecken, immer in gleich
 „hohem Betrage oder innerhalb eines im Voraus zu be-
 „rechnenden Zeitraumes erfolgen. Amtsverbände und Ge-
 „meinden, welche mit dem Ausbau der beschlossenen Linien
 „ohne Rücksichtnahme auf diese Ungewißheit des Einganges
 „der staatlichen Zuschüsse vorgehen, belasten sich dadurch
 „mit dem entsprechenden Zinsaufwande.

„5. Bei der Bewilligung von Zuschüssen für solche
 „Chausseelinien, deren Nuzbarmachung für den allgemeinen
 „Verkehr eine Fortsetzung in dem Bezirk einer andern Ge-
 „meinde oder eines andern Amtsverbandes oder eines
 „anderen Staates voraussetzt, ist bisher nicht immer auf
 „die vorgängige Sicherstellung dieses Anschlusses gehalten.
 „Da sich hieraus verschiedentlich nachtheilige Folgen ergeben
 „haben, indem nachträglich der vorausgesetzte Anschluß
 „nicht oder nicht in der dem Allgemeinen Verkehrsinteresse
 „entsprechenden Weise zu erlangen war und somit die her-
 „gestellte Theilschausee ihren Zweck nur unvollständig er-
 „füllte, muß die Staatsregierung es für angemessen er-

„achten, daß in Zukunft die Sicherung solchen Anschlusses
 „regelmäßig als Vorbedingung für die Bewilligung des
 „staatlichen Zuschusses behandelt werde.

„6. Der vom Staate bewilligte Prozentsatz zu den
 „Kosten von Kommunal-Chausseem bezieht sich stets auf
 „die wirklichen dem Staatsministerium nachzuweisenden
 „Kosten der Anlage und wird im Maximum durch den
 „Kostenanschlag, auf dessen Grund die Bewilligung erfolgt
 „ist, bestimmt.“

An der Hand dieser Grundsätze und unter Anerken-
 nung der weiteren besonderen schriftlichen Begründung
 glaubt der Ausschuß die sämtlichen Zuschüsse zu den
 Kommunalchauseem befürworten zu können und beantragt:

Nr. 42.

Annahme des § 58.

Antrag:

Nr. 43.

der Landtag wolle zu § 59 seine Zustimmung
 zu der Bewilligung eines Staatszuschusses von
 40 Prozent zu den auf 33 600 M. berechneten
 Mehrkosten des Baues der Linie Accum-Heid-
 mühle erteilen.

Antrag:

Nr. 44.

Annahme des § 59.

Antrag:

Nr. 45.

der Landtag wolle zu § 60 seine Zustimmung zu
 der Bewilligung eines Zuschusses von 40 Prozent
 zu den auf 95 000 M. berechneten Baukosten
 einer Klinkerschausee von der Staatschausee zu
 Süderseeelder = Außendeich auf dem Reitlander
 Herrenwege bis an den sogenannten schwarzen
 Weg zum Anschluß an die Bareler Amtsver-
 bandschausee mit der Maßgabe erteilen, daß
 (wie auch bei Bewilligung des Staatszuschusses
 für die Amtschausee Genshamm-Abbehausergro-
 den bestimmt) dieser Zuschuß erst dann zur Aus-
 zahlung zu gelangen habe, wenn die früher in
 Betreff von Zuschüssen zu den Kosten der
 Chausseebauten des Amtsverbandes gegebenen Zu-
 sicherungen erfüllt sind.

Antrag:

Nr. 46.

der Landtag wolle zu § 60 für den Fall des
 Zustandekommens der projektirten Fährverbindung
 zwischen Wilhelmshaven und Eckwarderhörne seine
 Zustimmung zur Bewilligung eines Zuschusses
 von 40 Prozent zu den auf im Ganzen 73 000 M.
 veranschlagten Kosten einer Zweigchausee von
 Eckwarden nach Eckwarderhörne zum Anschlusse
 an die Dampffähre und Anlege-Vorrichtungen
 nach derselben Maßgabe, wie für die Seefeld-
 Norderdörweiburger Chaussee beantragt, erteilen.

Antrag:

Nr. 47.

Annahme des § 60.

Antrag:

Nr. 48.

Annahme der §§ 61 bis 63 incl.

Zu § 64 hat der Herr Regierungskommissar nachträglich erklärt, daß der Werth der zu den Chausséen in der Gemeinde Golzwarden unentgeltlich abgetretenen Landes, welcher zu 15 000 *M* angenommen und gemäß Zusicherung bei der Berechnung des staatlichen Zuschusses den eigentlichen Baukosten hinzuzusetzen sei, keine Berücksichtigung gefunden habe. Die eigentlichen Baukosten haben betragen 93 366 *M.* 38 *S*
 Diesen seien hinzuzurechnen 15 000 " — "
 108 366 *M.* 38 *S*

Hievon betrage der bewilligte staatliche Zuschuß von 30 Procent 32 509 *M.* 91 *S*.
 Nach der der Gemeinde gemachten Zusicherung sollte indessen der Gesamtzuschuß die Summe von 31 500 *M* nicht übersteigen, es sei also dieser Betrag der Berechnung des restlichen Zuschusses zu Grunde zu legen. Auf diese seien bereits ausgezahlt 19 000 "
 Es restiren demnach 12 500 *M.*
 Dem im § 64 ausgeworfenen Betrage von 9 010 *M* seien somit noch 3 490 "
 hinzuzufügen. Hiernach ist der Voranschlag zu berücksichtigen.

Antrag:

Nr. 49.

Annahme des hiernach veränderten § 64. 7. Zuschuß zu den Chausséebauten in der Gemeinde Golzwarden 12 500 *M.* Restlicher Zuschuß nach besonderer Begründung.

Antrag:

Nr. 50.

Annahme des § 65.

Antrag:

Nr. 51.

der Landtag wolle zu § 66 sich damit einverstanden erklären, daß zu den auf 13 500 *M* veranschlagten Baukosten einer Gemeindechaussée von Salzendeich bis zur Gemeindegrenze bei Zaderlangstraße der Gemeinde Großenmeer ein Staatszuschuß von 30 Procent gewährt werde.

Antrag:

Nr. 52.

Annahme des § 66.

Antrag:

Nr. 53.

Annahme der §§ 67 bis 73 incl.

Zu § 74 trug der Ausschuß anfangs Bedenken, die nicht unbedeutende Summe von 12 100 *M* zur Anlegung eines Weges in den Gemeinden Barßel und Strüdklingen vom Hunte-Ems-Kanal nach Botelesch zur Bewilligung zu empfehlen, da, wenn es auch richtig sein mag, daß der größere Theil der beiden betreffenden Gemeinden an diesem Wege nur geringes Interesse hat und die Gemeinden zur Anlegung des Weges nicht gezwungen werden können,

hieraus doch keine Verpflichtung des Staates zur Anlegung des Weges hergeleitet werden kann. Rechtfertigen läßt sich die einmalige Ausgabe aber allerdings wohl, weil, wie in der Begründung gesagt, die dortigen Kolonien vom Staate gegründet sind und demnach auch dem Staate die weitere Sorge für ihre Existenzfähigkeit obliegen möchte.

Was die übrigen zu Wegeverbesserungen im Amte Friesoythe veranschlagten jährlichen 2000 *M* betrifft, so verlieren diese mit der Bewilligung der zum Bau einer Chaussée von Edewecht nach Friesoythe veranschlagten Summe künftig ihre Begründung, und hat Großherzogliche Staatsregierung im Ausschusse erklären lassen, daß diese Summe nur noch für diese Finanzperiode beantragt werde. Demnach Antrag:

Nr. 54.

Annahme des § 74.

Antrag:

Nr. 55.

Annahme des § 75.

Der Gemeinderath der Gemeinde Rodentkirchen hat in der im Vorzimmer des Landtages ausliegenden Petition zu den Kosten verschiedener projectirter Gemeindechausséen für die kommende Finanzperiode einen Staatszuschuß von 30 Procent mit 82 170 *M* erbeten. Der Gemeinderath hat sich dieserhalb schon im Laufe des Sommers an Großherzogliches Staatsministerium gewandt, ist aber abschläglich beschieden, weil die projectirten Chausséen theils einen völlig lokalen Charakter haben, theils in verhältnißmäßig kurzer Entfernung mit Staatschausséen parallel laufen, theils endlich ihre Weiterführung durch andere Gemeinden in keiner Weise gesichert sei, ohne solche Weiterführung sie aber kein allgemeineres Interesse haben. Der Ausschuß glaubte, diesen Ausführungen beipflichten zu müssen. In der Petition sind erhebliche neue Gründe nicht vorgebracht, und erschien demnach nach den oben aufgestellten Grundsätzen die Petition nicht begründet. Der Ausschuß beantragt:

Nr. 56.

der Landtag wolle über die gedachte Petition zur Tagesordnung übergehen.

Zu § 70 hat in ähnlicher Weise der Gemeinderath der Gemeinde Berne in der gleichfalls im Vorzimmer des Landtags ausliegenden Petition außer den zu § 70 bewilligten 6600 *M* zu verschiedenen Chausséen einen Staatszuschuß von 20 bezw. 30 Procent erbeten, nachdem er dieserhalb vom Großherzoglichen Staatsministerium im Laufe des Sommers abschläglich beschieden ist. Da auch hier im Wesentlichen dieselben Gründe wie bei der Petition des Gemeinderaths in Rodentkirchen vorliegen, so glaubt auch hier der Ausschuß beantragen zu müssen:

Nr. 57.

der Landtag wolle über die gedachte Petition zur Tagesordnung übergehen.

M. Vermischte Ausgaben.

§§ 76 und 77.

Diese beiden Paragraphen betreffen den Bau einer Eisenbahn von Ahlhorn nach Becta und den Zuschuß an

den Eisenbahn-Erneuerungsfonds zu den Anlagen in Nordenhamm; die Beschlussfassung über dieselben muß ausgefertigt werden, bis der Landtag seine Beratungen darüber erledigt hat.

§§ 78 bis 84 incl.

Unter Bezugnahme auf die besonderen Begründungen zu den Paragraphen 79, 81 und 83 kann der Ausschuß sich lediglich den Positionen der Großherzoglichen Staatsregierung anschließen und beantragt daher:

Nr. 58.

der Landtag wolle die §§ 78 bis 84 einschließlich annehmen.

III. Kapitel.

Verwaltung der Justiz.

A. Rechtspflege.

I. Gehalte.

§ 85. Unter Bezugnahme auf die dem Voranschlage beigedruckte Bemerkung beantragt der Ausschuß:

Nr. 59.

der Landtag wolle den § 85 genehmigen.

§ 86. Zu diesem Paragraphen, welcher die Gehalte beim Landgerichte und den Amtsgerichten betrifft, sind laut dem dem Voranschlage beigedruckten besondern Begründung 1500 *M* für Amtsgerichtsaktuarien beantragt, welche nach ertheilter mündlicher Begründung zur Aufbesserung der Gehalte dieser Beamtencategorie dienen sollen. Da nach gleichzeitig dem Ausschusse gemachter Mittheilung inzwischen durch einen nach Aufstellung des Voranschlags erfolgten Todesfall 1000 *M* pro Jahr flüssig geworden; nach der Auffassung des Ausschusses Abweichungen von dem Regulativ aber auf das unumgänglich nothwendige Maaß zu beschränken sind, so glaubt der Ausschuß, daß jene Summe von 1500 *M* auf 500 *M* p. a. herunterzusetzen sei und beantragt, indem er sich im Uebrigen auf die Begründung des Voranschlags bezieht und nachdem mittelst Schreibens der Staatsregierung vom 14. November 1884 die Positionen des Voranschlags um 800 *M* pro Jahr ermäßigt worden,

Antrag:

Nr. 60.

der Landtag wolle zu § 86 statt der im Voranschlage ausgeworfenen Beträge pro 1885 263 112 *M*, pro 1886 264 412 *M* und pro 1887 265 612 *M* bewilligen.

II. Geschäftskosten.

§§ 87 und 88. Unter Hinweis auf die Bemerkungen zum Voranschlage beantragt der Ausschuß:

Nr. 61.

der Landtag wolle die §§ 87 und 88 annehmen.

B. I. Gehalte, Vergütungen und Geschäftskosten-Aufwand bei den Hypothekenämtern.

§§ 89 und 90. Gleichfalls bezugnehmend auf die dem Voranschlage beigedruckten bezüglichen Begründungen beantragt der Ausschuß:

Nr. 62.

der Landtag wolle die §§ 89 und 90 genehmigen.

C. Strafanstalten und Gefangenhäuser.

a. Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Becta.

§ 91. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder.

Durch den vom 21. Landtage genehmigten Neubau ist diese Anstalt inzwischen sehr erheblich erweitert, wodurch sich die Steigerung der Position erklärt. Gehalte und Löhne betragen jährlich 50 770 *M* innerhalb Regulativs, mit Ausnahme von bezw. 1200, 1100 und 950 *M*, zusammen 3250 *M* Gehalte für 3 Aufseher außerhalb Regulativs, worüber dem Ausschusse eine besondere Begründung zugegangen; für Dienstkleidung der Oberaufseher und Aufseher sind jährlich 1785 *M* und zu Gratifikationen jährlich 1235 *M* vorgeesehen.

§ 92. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

Nach dem besondern dem Ausschusse zugegangenen Voranschlage belaufen sich die Ausgaben der Anstalt (ohne die Gehalte zc.) auf

bezw.	100 300 <i>M</i> ,	104 100 <i>M</i>	und	106 000 <i>M</i>
die eigenen Ein-				
nahmen dersel-				
ben auf . . .	55 300 "	59 100 "	"	61 000 "

so daß sich 45 000 *M*, 45 000 *M* und 45 000 *M* als Zuschußbedürfniß ergeben. Für die Finanzperiode 1882/84 beliefen sich diese Beträge auf bezw. 51 500, 46 500 und 49 500 *M*. Dieselben haben demnach eine nicht unbeträchtliche Herabminderung erfahren, die in der Vergrößerung der eigenen Einnahmen ihre Erklärung findet.

Der Ausschuß findet gegen die beantragten Positionen kein Bedenken und beantragt:

Nr. 63.

der Landtag wolle die §§ 91, Z. 1 und 92, Z. 2 genehmigen.

b. Gefängnißanstalt in Oldenburg.

§ 93. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder.

Diese Position hat gegenüber derjenigen der Finanzperiode 1882/84 eine Steigerung erfahren, welche durch die Vermehrung der Zahl der Inhaftirten erklärt wird. Die Sätze bewegen sich innerhalb der Grenzen des Regulativs; der Ausschuß beantragt:

Nr. 64.

der Landtag wolle den § 93, Z. 1 annehmen.

§ 94. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

Diese Position betrug in der Finanzperiode 1882/84 pro Jahr 17 110 *M*. Die Verminderung ist begründet in einem erhöhten Nettoertrage der Fabrikasse, welcher für 1885/87 auf 3300 *M* jährlich gegenüber einem Ertrage von 2400 *M* pro 1882/84 angeschlagen ist. Der Ausschuß beantragt:

Nr. 65.

der Landtag wolle den § 94, Z. 2 genehmigen.

§ 95. c. Festungsstrafanstalt zu Feder.

Auf die Bemerkung zum Voranschlage verweisend beantragt der Ausschuß:



Nr. 66.

der Landtag wolle den § 95 annehmen.

D. Erziehungs- und Besserungsanstalt in Bechta.

§ 96. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder.

§ 97. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen zum Voranschlag beantragt der Ausschuß:

Nr. 67.

der Landtag wolle die §§ 96, 3. 1 und 97, 3. 2 genehmigen.

E. Zu den Kosten der Standesämter.

§ 98. Diese Position beruht auf dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875. Der Ausschuß beantragt unter Bezugnahme auf die bezügliche Bemerkung des Voranschlags:

Nr. 68.

der Landtag wolle den § 98 annehmen.

IV. Kapitel.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.

A. Allgemeine Ausgaben.

§ 99. 1. Stipendien an Studirende ohne Unterschied der Konfession.

Der bis weiter feststehende Satz von 900 *M* jährlich ist auch jetzt wieder aufgenommen und beantragt der Ausschuß:

Nr. 69.

der Landtag wolle an Stipendien für Studirende pro 1885/87 jährlich 900 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

§ 100. 2. Zuschuß zu den Kosten des Taubstummen-Instituts zu Wildeshausen.

Durch das Gesetz vom 18. Janr. 1876 waren nur 3 Lehrer bei einer damaligen Schülerzahl von 16 bis 20 Schülern in Aussicht genommen; da aber im Jahre 1879 die Schülerzahl bis auf 38 gestiegen war, so hatte die Staatsregierung einen 4. Lehrer angestellt, welcher denn auch vom 20. Landtage genehmigt wurde. Diese 4 Lehrer bezogen damals ein Gehalt von jährlich 6040 *M*. Vom 21. Landtage wurden diese Gehaltsätze bis zur Summe von 6800 *M* erhöht und jetzt werden 7000 *M* verlangt, obgleich die Schülerzahl bis auf 35 zurückgegangen ist. In den Jahren 1881/82 war die Schülerzahl am größten, indem damals 44 bis 46 Schüler in der Anstalt vorhanden waren. Die Anstalt hat nur 1 Zögling aus Cutin (2 Birkenfelder sind 1883 entlassen), die andern 34 sind alle aus dem Herzogthum. Geeignete Zöglinge sind nicht zurückgewiesen, wohl aber ungeeignete, z. B. solche, die das erforderliche Alter noch nicht erreicht hatten.

Nach diesen Vorbemerkungen beantragt der Ausschuß:

Nr. 70.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Zuschuß für das Taubstummen-Institut für die Finanzperiode 1885/87 jährlich die Summe von 4230 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Anlagen. XXII. Landtag.

B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.

I. Kirchenwesen.

§ 101. Als Bauschsumme zur Subvention der evangelischen Kirche sind jährlich 48600 *M* ausgeworfen. Diese Position ist bis zum 1. Janr. 1888 durch Vereinbarung festgestellt und erst der nächste ordentliche Landtag hat das Recht, diese Vereinbarung zu kündigen. Geschieht dieses nicht, so wird stillschweigend diese Vereinbarung auf weitere 9 Jahre als feststehend zu betrachten sein.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 71.

der Landtag wolle als Bauschsumme für die evangelische Kirche pro 1885/87 jährlich 48600 *M* bewilligen.

II. Schulwesen.

1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.

§ 102. a. Gehalte und Vergütungen. Innerhalb Regulativs, da dieses folgende Sätze feststellt:

1 Vorstand	400 <i>M</i> .
bis 3 Mitglieder, jedes 400 <i>M</i>	1200 "
1 Mitglied 4800 bis 5800 <i>M</i>	5800 "
Secretair und Revisor 750 bis 1500 <i>M</i>	1500 "
1 Registrator und Kopist 1100 bis 2500 <i>M</i>	2500 "
1 Bote 600 bis 800 <i>M</i>	800 "

Summa 12200 *M*

Die Stelle eines Mitgliedes ist jetzt nicht besetzt. Von dem Gehalte des Registrators sind hier nur 650 *M* als Beitrag zur Centralkasse aufgenommen. Der Bote bezieht jetzt 600 *M*. Die andern regulirten Mitglieder beziehen die Maximalsätze, wonach die jetzt ausgeworfene Summe von jährlich 9750 *M* zu bewilligen sein würde.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 72.

der Landtag wolle an Gehalten und Vergütungen für das evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg pro 1885/87 jährlich 9750 *M* bewilligen.

§ 103. b. Geschäftskosten.

Hier ist derselbe Satz wie früher in Ansatz gebracht. Es wird beantragt:

Nr. 73.

der Landtag wolle an Geschäftskosten beim evangelischen Oberschulkollegium in Oldenburg für 1885/87 jährlich 1800 *M* bewilligen.

§ 104. 2. Akademisches Stipendium, zunächst für die Herrschaft Jever.

Dieser Betrag von 100 *fl* Gold beruht auf Verpflichtungen und beantragt der Ausschuß:

Nr. 74.

der Landtag wolle für das akademische Stipendium, zunächst für die Herrschaft Jever, pro 1885/87 jährlich 332 *M* 14 *S* bewilligen.

3. Höhere Lehranstalten.

§ 105. a. Gymnasium in Oldenburg.

Der 20. Landtag hat dem Lehrer Löbering eine persönliche pensionsfähige Zulage von 550 *M.* bis dahin bewilligt, daß regulativmäßige Mittel frei werden, welche dann an die Stelle der persönlichen Zulage treten sollen.

Es sind regulativmäßig für 2 Elementarlehrer 4300 *M.* ausgeworfen, von welchen der eine Elementarlehrer bereits das Maximum von 2700 *M.* bezieht, so daß für den Zeichenlehrer noch 1600 *M.* übrig bleiben. Durch diese Zulage würde das Gehalt auf 2150 *M.* erhöht. Jetzt werden wieder 200 *M.* persönliche Zulage verlangt. Der Ausschuß glaubt, da der betreffende Lehrer das 45. Lebensjahr bereits erreicht hat, auch diese 200 *M.* ausnahmsweise zur Bewilligung empfehlen zu sollen.

Die andern Sätze dagegen sind innerhalb des Regulativs. Da die beiden obersten Klassen schon längere Zeit getheilt sind, so kann ein 6. Oberlehrer mit 3600 *M.* Gehalt angestellt werden, und geht dasselbe sodann den regulirten Sätzen hinzu. Es sind dann die 6 Oberlehrer und die 7 ordentlichen Lehrer mit 44550 *M.* regulirt, wohingegen dieselben jetzt 43600 *M.* wirklich beziehen, also rund 900 *M.* unter der Maximalsumme. Für den Turnlehrer hat der 21. Landtag 700 *M.* über das Regulativ bewilligt, falls es nothwendig würde, einen eigenen Turnlehrer für das Gymnasium anzustellen. Dieser Fall ist nicht eingetreten, vielmehr hat die Staatsregierung den Turnlehrer gemeinschaftlich mit der Stadt Oldenburg angestellt mit einem Gesamtgehalt von 1800 *M.*, wonach derselbe verpflichtet ist, wöchentlich 14 Stunden Unterricht am Gymnasium und eben so viel an den städtischen Schulen zu erteilen. Nachdem diese provisorische Anstellung 3 Jahre gedauert hat, haben zunächst die städtischen Organe die unwiderrufliche Anstellung desselben mit einem Anfangsgehalte von 2000 *M.* und einem Maximalgehalte von 2700 *M.* unter den früheren Bedingungen beschlossen, wovon die eine Hälfte von der Stadt Oldenburg und die andere vom Staate zu tragen ist, unter der Bedingung, daß vom Staate ebenfalls die Anstellung mit Pensionsberechtigung erfolge.

Die Staatsregierung hat nun beantragt, der Landtag möge dieses Abkommen genehmigen. Der Ausschuß kann ein solches Abkommen nur vortheilhaft halten, da der Turnlehrer sich als tüchtig bewährt hat und der Staat durch das Abkommen sich jedenfalls pekuniär besser gestellt hat.

Der Ausschuß kann daher nur beantragen:

Nr. 75.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem zeitigen Turnlehrer beim Oldenburger Gymnasium die Civilstaatsdienerrechte und ein Gehalt bis zu 2700 *M.* bewilligt werden, wovon dem Staate nur die Hälfte, sowie bei etwaiger Pensionirung auch nur die Hälfte der Pension zur Last fallen kann.

Da die übrigen Sätze sich innerhalb des Regulativs bzw. früherer Bewilligung bewegen, so beantragt der Ausschuß:

Nr. 76.

der Landtag wolle genehmigen, daß als Zuschüsse zu dem Gymnasium in Oldenburg pro 1885/86

jährlich 40000 *M.* und pro 1887 die Summe von 39850 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 106. b. Mariengymnasium in Zever.

Die 4 Oberlehrer und 4 ordentlichen Lehrer können nach dem Regulativ erhalten die Summe von 26800 *M.* Dieselben beziehen zur Zeit schon die Summe von 26600 *M.*, so daß nur noch Zulagen von 200 *M.* gegeben werden können. Für Nebenlehrer sind im Regulativ ausgeworfen 2000 *M.*, verlangt werden 2370 *M.*, also 370 *M.* über das Regulativ.

Da der Turnlehrer seit 6 Jahren keine Zulage erhalten hat, so sollen demselben für Vor-Turnunterricht jährlich 90 *M.* hinzugelegt werden; für Schreibunterricht sollen 75 *M.* extra bewilligt werden, dazu die im Landtage 1882/84 bewilligten 205 *M.* machen die jetzt ausgeworfenen 370 *M.* über das Regulativ. Der Director bezieht schon seit längerer Zeit sein Maximalgehalt von 5500 *M.*, so daß im Ganzen schon über die regulirten Sätze hinausgegangen ist.

Da jetzt schon an mehreren Stellen über das erst vor einigen Jahren geschaffene Regulativ hinausgegangen ist, so kann der Ausschuß nur in den dringendsten Fällen solche persönliche Bezüge über das Regulativ hinaus zur Bewilligung empfehlen. Da aber die 75 *M.* jetzt auch schon vom Hülfverein in Zever gezahlt worden sind, so glaubt der Ausschuß dem Landtage diese 75 *M.* zur Genehmigung empfehlen zu können; dagegen kann derselbe nicht die für den Turnlehrer beantragten weiteren 90 *M.* für Unterricht an Vorturner zur Genehmigung empfehlen. Hierdurch würde wieder etwas ganz Neues geschaffen und in der nächsten Finanzperiode Oldenburg und Verthe für die dortigen Gymnasien das Gleiche fordern. Den bereits bewilligten 205 *M.* würden dann 75 *M.* hinzugehen und die geforderten 370 *M.* auf 280 *M.* ermäßigt werden.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 77—79.

der Landtag wolle an Zuschuß für das Mariengymnasium in Zever für die Finanzperiode 1885/87 pro 1885 29435 *M.* und pro 1886/87 jährlich 28735 *M.* bewilligen.

An Zuschüssen werden für folgende Schulen die alten Sätze beantragt und zwar jährlich

§ 107. e. für die Realschule in Oldenburg	4500 <i>M.</i>
§ 108. d. für die Realschule in Barel	4500 "
§ 109. e. für die Rektorischule in Delmenhorst.	666 " 75 <i>§</i>
§ 110. f. Zuschuß für die Bürgerschule in Esfleth	900 "
§ 111. g. Zuschuß für die Bürgerschule in Brake	1500 "
§ 112. h. Zuschuß für die Bürgerschule in Berne	600 "
§ 113. i. Zuschuß an andere Bürger- und Mittelschulen	900 "

Der Ausschuß findet hierbei nichts zu erinnern und beantragt:

Nr. 80.

der Landtag wolle genehmigen, daß die bei den §§ 107 bis 113 incl. ausgeworfenen Summen in den Voranschlag aufgenommen werden.

4. Volksschulwesen.

§ 114. a. Schullehrer-Seminar in Oldenburg.

Die hier ausgeworfenen Gehalte bewegen sich innerhalb des Regulativs mit Ausnahme von 1400 *M* für den ersten und die 4 ordentlichen Lehrer. Es werden ferner 300 *M* außerhalb Regulativs verlangt für die Hilfslehrer und wird solches motivirt durch den jetzt dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf, wonach nach Artikel 16 § 2 des Schulgesetzes höhere Sätze beantragt werden. Sollte dieser Gesetzentwurf angenommen werden, so ist wohl erforderlich, daß auch der Staat dieselben Gehalte gewährt. Die sonstigen Ausgaben und Einnahmen sind speciell im Voranschlage aufgeführt und beantragt der Ausschuß:

Nr. 81.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Zuschüssen für das Schullehrer-Seminar in Oldenburg pro 1885 42 847 *M*, für 1886 42 717 *M* und für 1887 42 850 *M* in den Voranschlag eingestellt werden.

§ 115. b. Zur Vertretung erkrankter Lehrer werden nach den Erfahrungen der beiden letzten Jahre jährlich 1800 *M* verlangt. Da dieser neue Paragraph auf gesetzlichen Bestimmungen — Artikel 25 des Schulgesetzes vom 14. Februar 1882 beruht, so beantragt der Ausschuß:

Nr. 82.

der Landtag wolle genehmigen, daß zur Vertretung erkrankter Lehrer für 1885/87 jährlich 1800 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 116. c. Zur Remuneration von Hilfslehrern.

Hier greift auch das Schulgesetz vom 14. Februar 1882. Artikel 25 ein, wonach Mittel für Hilfslehrer verlangt werden können und wird daher beantragt:

Nr. 83.

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß pro 1885/86 jährlich 1600 *M* und pro 1887 2200 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 117. d. Alterszulagen an Volksschullehrer.

Diese Summen beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen und wird beantragt:

Nr. 84.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Alterszulagen der Volksschullehrer pro 1885/87 jährlich 38 325 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 118. e. Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer.

Diese Summe ist in den 3 letzten Jahren auf circa 15 000 *M* gestiegen und wird wahrscheinlich noch höher steigen und ist es dringend wünschenswert, daß noch mehrere alte Lehrer, welche nicht mehr den schweren Beruf erfüllen können, pensionirt werden. Unter den 44 pensionirten Lehrern sind 5, welche eine Pension von 2000 bis 2451 *M* beziehen, 9, welche eine Pension von 1500 bis 2000 *M*, 14, welche eine Pension von 1000 bis 1500 *M*, 8 Lehrer, welche eine solche von 500 bis 1000 *M* und 6 Lehrer, welche unter 500 *M* Pension beziehen. Unter den Lehrern, die unter 500 *M* Pension beziehen, ist der Lehrer Deters zu Büttel begriffen, zu dessen Pension Oldenburg einen Antheil von 262 *M* 63 *S* bezahlt; die andern Lehrer, welche unter 500 *M* Pension beziehen, sind Nebenlehrer.

Da diese Pensionirungen nach gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden, so beantragt der Ausschuß:

Nr. 85.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Pensionen, auch Wartegeldern der Volksschullehrer pro 1885/87 jährlich 60 261 *M* 63 *S* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 119. f. Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer.

Nach Artikel 44 des Schulgesetzes sind solche Umzugs-Kosten erforderlich. Es wird daher beantragt:

Nr. 86.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Umzugs-Kosten der Volksschullehrer pro 1885/87 jährlich 2000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 120. g. Zu Kosten der Schulvisitationen durch die Kreis-Inspectoren sind 1000 *M* in den Voranschlag aufgenommen. Es wird beantragt:

Nr. 87.

der Landtag wolle genehmigen, daß zu den Kosten der Schulvisitationen pro 1885/87 jährlich 1000 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 121. h. Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schulgemeinden.

Der für den evangelischen Lehrer in Cloppenburg verlangte Gehaltszuschuß von 333 *M* 38 *S* (100 *ss* Gold) beruht auf sehr alten Verpflichtungen, indem dieser seit 1802 zuerst aus der herrschaftlichen Kasse gezahlt wurde. In der französischen Zeit wurde 2 Jahre der Beitrag nicht gezahlt, 1818 aber wieder hergestellt. Wenn dieser Beitrag auch wegfiel und der Schule einfach derselbe wie den andern Schulen als Zuschuß nach dem aufgestellten Regulativ berechnet würde, so würde für die Schule fast der gleiche Beitrag herauskommen. Diese Zuschüsse werden erst nach einem Regulativ, welches das Staatsministerium sich eingerichtet hat und vom 28. Mai 1883 datirt, berechnet.

Hiernach können Zuschüsse schon gegeben werden, wenn eine mehr als 7monatliche Einkommensteuer verausgabt werden muß und bei einer 8monatlichen Einkommensteuer werden schon 20 % gezahlt. — Später hat man aber diesen Modus verlassen und ein Regulativ gemacht, wonach erst



dann Zuschüsse gegeben werden, wenn eine 10monatliche Einkommensteuer zur Deckung der Schullasten nicht mehr ausreicht. Wenn daher der Beitrag zur Deckung der Schullast einen Betrag von einer 10 bis 11monatlichen Einkommensteuer erfordert, so werden über 20 % in so aufstehender Skala gegeben.

Die Zuschüsse zu der Baulast werden erst dann gegeben, wenn das in Betracht kommende Baukapital den 6fachen Jahresbeitrag der Grund- und Gebäudesteuer übersteigt.

Die Gehaltszuschüsse, welche den 2. Lehrern in der vormaligen Herrschaft Barel zu zahlen sind, beruhen auf Verträgen nach dem sog. Kniphauer Vertrag.

Für Wangerooze ist der alte Satz von 430 *M* wieder aufgenommen.

Es wird demnach beantragt:

Nr. 88.

der Landtag wolle an Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schulgemeinden pro 1885/87 jährlich 26000 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

§ 122. i. Zuschuß zur Erweiterung und Förderung der Volksschulen.

Es ist hier derselbe Satz wie 1882/84 in Ansatz gebracht und beantragt der Ausschuß:

Nr. 89.

der Landtag wolle genehmigen, daß pro 1885/87 jährlich 3000 *M* als Zuschuß zur Förderung und Erweiterung der Volksschulen in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 123. k. Beihilfen zu Industrieschulen.

Es wird beantragt:

Nr. 90.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Beihilfen für Industrieschulen für 1885 7200 *M.*, für 1886 7500 *M.* und für 1887 7800 *M* in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 124. l. Zur Förderung der Teilnahme hiesiger Lehrer an den deutschen Schullehrer-Konferenzen wolle der Landtag Antrag:

Nr. 91.

pro 1885/87 jährlich 210 *M.* bewilligen.

C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.

I. Kirchenwesen.

§ 125. Bausumme zur Subvention der katholischen Kirche.

Die Summe betrug zuerst 21135 *M.*, später sind 1500 *M.* hinzugesetzt und besteht die Vereinbarung bis 1. Januar 1889; wenn dann der Landtag den Vertrag zwischen Staat und Kirche kündigt, so fällt damit auch zugleich der Vertrag mit der katholischen Kirche.

Es wird beantragt:

Nr. 92.

der Landtag wolle an Subvention der katholischen Kirche pro 1885/87 jährlich die Summe von 22635 *M* bewilligen.

II. Schulwesen.

1. Katholisches Oberschulkollegium zu Becta.

§ 126. a. Gehalte.

Das eine Mitglied mit 900 *M* ist schon vor längerer Zeit außerregulativmäßig bewilligt. Da die andern Sätze sich innerhalb des Regulativs bewegen, so beantragt der Ausschuß:

Nr. 93.

der Landtag wolle an Gehalten beim Oberschulkollegium in Becta für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 2148 *M* bewilligen.

§ 127. b. Geschäftskosten.

Für die Finanzperiode 1882/84 wurden jährlich 1170 *M* verlangt und bewilligt; jetzt werden schon 1300 *M* verlangt. Der Ausschuß kann wohl nicht umhin, auch die erhöhte Summe zur Bewilligung zu empfehlen und beantragt:

Nr. 94.

der Landtag wolle an Geschäftskosten beim Oberschulkollegium in Becta für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 1300 *M* bewilligen.

§ 128. 2. Gymnasium in Becta.

Für einen zweiten wissenschaftlichen Hilfslehrer sind schon früher 2000 *M* über das Regulativ bewilligt; jetzt werden wieder über das Regulativ hinaus für 4 Lehrer 1100 *M* verlangt. Da der eine Lehrer seit 1876 keine Zulage, der zweite desgleichen, der dritte 1878 und der vierte ebenfalls seit 1878 keine Zulagen erhalten haben und da ein Lehrer mit der Zulage von 300 *M* den Maximalsatz von 4400 *M* erreicht, so glaubt der Ausschuß, diesen Bewilligungen über das Regulativ hinaus sich nicht entziehen zu können, so ungern derselbe sonst Zulagen über das Regulativ hinaus zur Bewilligung empfiehlt. Er beantragt hiernach:

Nr. 95.

der Landtag wolle für das Gymnasium in Becta pro 1885 24 482 *M.* und für 1886/87 jährlich 24 632 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

3. Volksschulwesen.

§ 129. a. Das Schullehrerseminar in Becta.

Die Maximalsätze der Gehalte, 11 900 *M.*, wovon die Wohnungsmiethe des Directors abzuziehen ist, werden durch die in Aussicht genommenen Zulagen wohl so ziemlich erreicht werden.

Es wird daher beantragt:

Nr. 96.

der Landtag wolle genehmigen, daß für das Schullehrerseminar in Becta für 1885 12 835 *M* und für 1886/87 jährlich 12 985 *M* in den Voranschlag eingestellt werden.

Der § 130. b. Zur Vertretung erkrankter Lehrer,

§ 131. c. Zur Remuneration von Hilfslehrern,

§ 132. d. Alterszulagen der Volksschullehrer,

§ 133. e. Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer,

beruhen sämtlich auf gesetzlichen Bestimmungen und beantragt der Ausschuß:

Nr. 97.

der Landtag wolle die §§ 130 bis 133 incl. unverändert annehmen.

§ 134. f. Beihilfen für einzelne Schulgemeinden.

Das Regulativ, wonach solche Beihilfen gegeben werden, hat der Ausschuß im § 121 mitgeteilt und werden sowohl in evangelischen wie in katholischen Landestheilen nach diesem Regulativ die Beihilfen an die einzelnen Schulgemeinden gewährt.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 98.

der Landtag wolle als Beihilfen für einzelne Schulgemeinden pro 1885/87 jährlich 17000 *M* bewilligen.

Die Summen, welche in den §§ 135 g., 136 h., 137 i. und 138 k. ausgeworfen sind, beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen und sind diejenigen Paragraphen, auf Grund deren die Beihilfen gewährt werden, bei den einzelnen Paragraphen angezogen.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 99.

der Landtag wolle die Beträge, welche in den §§ 135, 136, 137 und 138 in den Voranschlag eingestellt sind, in den Etat aufnehmen.

§ 139. D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus.

Es wird beantragt:

Nr. 100.

der Landtag wolle zu den Kosten des jüdischen Kultus für 1885/87 pro Jahr 1800 *M* in den Voranschlag aufnehmen.

V. Kapitel.

Verwaltung der Finanzen.

A. Die Amtseinnnehmer.

§ 140. Die Gehalte der Amtseinnnehmer sind innerhalb des Regulativs; nur die Remuneration des Amtseinnnehmers in Dedesdorf ist wie in der vorigen Finanzperiode mit 1380 *M* außerhalb Regulativs in den Voranschlag eingestellt. Mit Bezug auf das Schreiben des Landtags vom 18. Februar 1879 wird bemerkt, daß die Bewilligung dieser Position aus denselben Gründen wie früher zu empfehlen ist.

§ 141. Geschäftskosten der Amtrecepturen sind mit dem regulativmäßigen Satz veranschlagt.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 101.

der Landtag wolle die §§ 140 und 141 annehmen.

B. Verwaltung der Landesschuld und der Kauttionen.

a. Landesschuld.

§ 142. 1. Verzinsung derselben, sowie Zahlung der Annuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe.

Mit Bezug auf die dem Voranschlage eingefügten speciellen Begründungen, sowie auf die unter Ziff. 9 des

Begleitschreibens Großherzoglichen Staatsministeriums zum Voranschlage aufgeführte Zusammenstellung der Schulden und Zinsverhältnisse, beantragt der Ausschuß:

Nr. 102.

der Landtag wolle den § 142 annehmen.

§ 143. 2. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Eisenbahn-Prämien-Anleihe.)

Wie in der vorigen Finanzperiode sind jährlich 3000 *M* zum Abtrag kündbarer Schulden ausgeworfen, außerdem aber jährlich 90000 *M* auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 1873, betr. die Konsolidierung verschiedener Anleihen des Herzogthums.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 103.

der Landtag wolle den § 143 annehmen.

b. Kauttionen der Kassenbeamten.

§ 144 1., 145 2. Mit Bezugnahme auf die beigedruckte Begründung beantragt der Ausschuß:

Nr. 104.

der Landtag wolle die §§ 144 und 145 annehmen.

c. Geschäftskosten.

§ 146. Hier sind im Ganzen 1500 *M* weniger Geschäftskosten veranschlagt, als in der vorigen Finanzperiode und giebt die beigedruckte Begründung darüber genügend Aufschluß.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 105.

der Landtag wolle den § 146 annehmen.

C. Verwaltung des Staatsguts.

§ 147. a, 148. b. Der Ausschuß hat gegen diese Positionen Einwendungen nicht zu erheben, die Gehalte zu § 148 sind innerhalb Regulativs.

Es wird beantragt:

Nr. 106.

der Landtag wolle die §§ 147 und 148 annehmen.

§ 149. e. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten.

Für Verstärkung der Sommerdeiche der Heerdstelle Harrierlande sind 5500 *M* für 1885 ausgeworfen, doch glaubt der Ausschuß die Bewilligung dieses Betrages dem Landtage nicht empfehlen zu sollen. Die Heerdstelle Harrierlande ist etwa 56 ha groß und sind davon etwa 53 ha bedeckt, also fast alle Ländereien der Stelle. Dieselbe bringt eine Pacht von 101 *M* per ha, während die übrigen, in kleineren Abtheilungen verpachteten, eingedeichten Theile dieser Wejerinsel eine durchschnittliche Pacht von 129,50 *M* per ha bringen. Die projektirte Deicherhöhung befaßt etwa 25 ha und da durch dieselbe namentlich Ackerland geschaffen wurde, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß in Folge dieser Bedeckung indirekt eine Vergrößerung der Heerdstelle herbeigeführt werden könnte, zumal auch die projektirte erhebliche Vergrößerung der

Gebäude (s. § 152) diese Möglichkeit nicht ausschließt. Eine derartige Vergrößerung dieser und anderer Stellen hält aber der Ausschuß keineswegs für wünschenswerth; derselbe ist vielmehr der Ansicht und glaubt auch durch oben angeführte Zahlen nachgewiesen zu haben, daß gutes Weideland, wenn es in kleineren Parzellen verpachtet wird, der Staatskasse weit höhere Erträge bringt, als die Verpachtung geschlossener Stellen. — Der Ausschuß kann daher dem Landtage die Bewilligung der fraglichen 5500 *M* nicht empfehlen, hat indeß gegen die übrigen Ausgabe-Positionen des § 149 nichts zu erinnern gefunden.

Es wird beantragt:

Nr. 107.

der Landtag wolle genehmigen, daß zum § 149 des Voranschlags für die Finanzperiode 1885/87 23 900 *M* für 1885, 21 500 *M* für 1886 und 24 300 *M* für 1887 eingestellt werden.

d. Baukosten.

§ 150. 1. Allgemeine Baukosten, und

§ 151. 2. Für den speciellen Baustaat.

Indem der Ausschuß auf die beigedruckten Begründungen Bezug nimmt, beantragt derselbe:

Nr. 108.

der Landtag wolle die §§ 150 und 151 annehmen.

§ 152. 3. Neubauten.

- a. für Erneuerung der Brücke beim Landgerichtsgebäude in Oldenburg 11 000 *M*,
- b. für Erweiterung des Gefangenhauses in Oldenburg 15 000 *M* für 1885 und 14 500 *M* für 1886,
- c. für den Neubau der Amtsdienstlokalitäten in Wechta 11 500 *M* für 1886 und 11 500 *M* für 1887.

Die Nothwendigkeit der vorstehend sub a—c genannten Bauten wurde im Ausschusse einstimmig anerkannt und werden dieselben unter Hinweis auf die speciellen Begründungen dem Landtage zur Annahme empfohlen. Bezüglich der Vergrößerung des Gefangenhauses in Oldenburg wurde der Wunsch ausgesprochen, Großherzogliches Staatsministerium möge darauf hinwirken, daß so weit thunlich Gefangene, welche längere Strafen zu verbüßen haben, nach Wechta gebracht werden, so daß nach Vergrößerung des Gefängnisses in Oldenburg die Amtsgefängnisse entlastet werden können.

- d. Für den Neubau der Amtsschließerei in Damme werden im Voranschlage 17 000 *M* verlangt, deren Bewilligung der Ausschuß dem Landtage nicht empfehlen kann. Hier wie bei anderen Amtsschließereien sollen in Zukunft dadurch Ersparungen herbeigeführt werden, daß kein besonderer Amtsschließer angestellt, sondern dem Amtsboten die Geschäfte des Schließers übertragen werden. Es ist dann aber auch für eine angemessene Wohnung für den Amtsboten zu sorgen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dazu ein Neubau nicht erforderlich ist und der angegebene Zweck erreicht wird, wenn man die jetzige Amtsschließerei, wie früher in Westerstede, mit einem zweiten Stock-

werke zur Unterbringung der Gefangenen verzieht und dann das ganze Erdgeschoß als Wohnung des Amtsboten einrichtet. Zu diesem Umbau dürfte eine Bewilligung bis zu 3000 *M* genügen.

- e. Auch für den Umbau der Amtsschließerei zu Lönningen empfiehlt der Ausschuß nicht die Bewilligung der ausgeworfenen 7000 *M*, da hier ebenfalls mit einem Betrage bis zu 3000 *M* der Zweck dürfte erreicht werden können.
- f. Neubau einer zweiten Beamtenwohnung in Friesoythe. Dem Ausschusse wurden seitens des Staatsministeriums eingehende Mittheilungen über die Wohnungsverhältnisse in Friesoythe gemacht. Diese Verhältnisse sind in der That für verheirathete Beamte recht ungünstig, so daß der Ausnahme-Zustand, welcher den Bau einer Dienstwohnung rechtfertigen könnte, fast als vorhanden angenommen werden muß. Trotzdem glaubt aber der Ausschuß, dem Landtage die Bewilligung der Position noch nicht empfehlen zu dürfen, zumal schon für die durchaus nothwendigen Neubauten der Amts- und Amtsgerichtslokalitäten in Friesoythe so bedeutende Beträge zu bewilligen sein werden.
- g. Gegen den Neubau der Amts- und Amtsgerichtslokalitäten zu Friesoythe hat der Ausschuß Nichts zu erinnern, da nach den Mittheilungen des Großherzoglichen Staatsministeriums anerkannt werden muß, daß die vorhandenen Lokalitäten in keiner Weise ausreichend und angemessen sind. Dasselbe ist
- h. von der projectirten Vergrößerung des Amtsgerichtsgebäudes in Delmenhorst zu sagen.
- i. Der Neubau eines Stalles beim Amtsgefängniß in Cloppenburg ist nach Ansicht des Ausschusses für 1000 *M* zu beschaffen und dürfte von Herstellung einer Zwingmauer daselbst Abstand zu nehmen sein.
- k. Für den Neubau einer Försterwohnung zu Herrenholz, dessen Nothwendigkeit der Ausschuß anerkennt, empfiehlt derselbe anstatt der geforderten 15 000 *M* nur 13 000 *M* zu bewilligen, da für solchen Preis jetzt ein zweckentsprechendes und solide erbautes Haus nach Ansicht des Ausschusses sehr wohl hergestellt werden kann.
- l. Der Neubau einer Oberförsterwohnung mit Stallgebäude im Hasbruch scheint ebenfalls nicht länger zu umgehen zu sein und verweist der Ausschuß auf die betreffende specielle Begründung. Derselbe ist auch der Meinung, daß das Gebäude in durchaus angemessener und ausreichender Weise hergestellt werden muß; da aber das Holz dazu aus den Staatsforsten geliefert werden soll und ähnliche Gebäude auf dem Lande anderwärts entschieden billiger gebaut werden, so dürfte hier eine Bewilligung von 20 000 *M* vollständig ausreichend sein.
- m. Für den Neubau des Vorwerksgebäudes zu Norderseeefeld empfiehlt der Ausschuß, die veranschlagten 29 000 *M* zu bewilligen, mit Bezugnahme auf die Begründung. Da indeß der Pächter eine verhältnißmäßig billige Pacht zahlt (*M* 94 p. ha), so scheint es dem Ausschuß erforderlich, an die Bewilligung

die Bedingung zu knüpfen, daß der Pächter die Bau-
summe mit 2% verzinsen muß, sowie die Staats-
regierung zu ersuchen, nach Ablauf der jetzigen Pacht
diese Verzinsung thunlichst fortbestehen zu lassen.

- n. Bau eines Berges und Schweinestalles nebst Instand-
setzung des Hauses auf dem Harrierlande. Der Aus-
schuß kann mit Bezugnahme auf seine Bemerkungen
zu § 149 die Bewilligung eines so hohen Betrages
für die Vergrößerung der landwirtschaftlichen Ge-
bäude auf dieser Heerde nicht befürworten, derselbe
muß indeß anerkennen, daß es wünschenswerth ist,

das Wohnhaus neu in Stand zu setzen und empfiehlt
zu diesem Zwecke bis zu 2000 *M* der Staatsregie-
rung zur Verfügung zu stellen.

- o. Die Wasserleitung und Kanäle in der Irrenheilanstalt
zu Wehnen erscheinen einer Erneuerung dringend be-
dürftig, so daß es empfohlen werden muß, die aus-
geworfenen 12 000 *M* zu bewilligen.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Nr. 109.

der Landtag wolle zu § 152 der Ausgaben be-
willigen für

	1885	1886	1887
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Erneuerung der Brücke bei dem Landgerichte in Oldenburg	11 000	—	—
Erweiterung des Gefangenhauses in Oldenburg	15 000	14 500	—
Für den Bau der Amtsdienstlokalitäten zu Wehna	—	11 500	11 500
Für den Umbau der Amtsschließerei zu Damme bis zu	—	3 000	—
Desgleichen für Lönningen bis zu	3 000	—	—
Für den Neubau der Amts- und Amtsgerichtslokalitäten in Friesoythe	16 000	16 000	—
Für den Neubau eines Stalles beim Amtsgefängnisse zu Cloppenburg bis zu	1 000	—	—
Für den Neubau einer Försterwohnung zu Herrenholz	6 500	6 500	—
Für den Neubau der Oberförsterwohnung mit Stallgebäude im Hasbruch	—	10 000	10 000
Für den Neubau des Vorwerkgebäudes zu Norderseefeld	16 000	13 000	—
Für Vergrößerung des Amtsgerichtsgebäudes zu Delmenhorst.	—	10 000	—
Für Instandsetzung des Hauses auf dem Harrierlande bis zu	2 000	—	—
Für Erneuerung der Kanäle zc. in der Irrenheilanstalt Wehnen bis zu	—	12 000	—

Im Ganzen zu § 152 bis zu 70 500 *M* für
1885, bis zu 96 500 *M* für 1886 und 21 500 *M*
für 1887.

Die Bewilligung der Beträge für den Neubau auf
Norderseefeld geschieht mit der Bedingung, daß dem Päch-
ter eine Verzinsung der Baukapitalien mit 2% p. a.
auferlegt wird.

Mit Bezugnahme auf die Verhandlungen im 21. Land-
tage gestattet sich der Ausschuß wiederholt darauf hinzu-
weisen, daß seiner Ansicht nach bei den meisten Neubauten
wesentliche Ersparungen erzielt werden könnten, wenn die
Herstellung derselben in General-Entreprise ausverdingen
würde.

e. Forstwesen.

§ 153. 1. Gehalte. Die Bewilligung der über das
Regulativ hinaus veranschlagten 2000 *M* für 1885 und
2000 *M* für 1887 wird der Begründung entsprechend
empfohlen.

§§ 154. 2., 155. 3. Auch hier hat der Ausschuß
keine Veranlassung zu Einwendung und beantragt:

Nr. 110.

der Landtag wolle die §§ 153, 154 und 155
genehmigen.

§ 156. 4. Der beigedruckten Begründung hat der
Ausschuß nichts hinzuzufügen und beantragt:

Nr. 111.

der Landtag wolle den § 156 genehmigen.

§ 157. 5. Die Begründung hierzu findet sich in
der beigedruckten Bemerkung, sowie in 3. der Nachbemer-
kungen zum Voranschlage und es beantragt der Ausschuß:

Nr. 112.

der Landtag wolle den § 157 annehmen.

§ 158. 1. Die Geschäftskosten sind ebenso veran-
schlagt, wie in der vorigen Finanzperiode und ist dagegen
nichts zu erinnern gefunden. Es wird beantragt:

Nr. 113.

der Landtag wolle den § 158 annehmen.

§ 159. D. Kosten der Verwaltung und Erhebung
der Einkommensteuer.

(i. Bericht des Finanzausschusses des 21. Land-
tages)

und § 160. E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers
sind mit etwas niedrigeren Beträgen in den Voranschlag
aufgenommen, als in der vorigen Finanzperiode und er-
geben die Begründungen das Nähere.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 114.

der Landtag wolle die §§ 159 und 160 an-
nehmen.

F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs-
wesen.

§§ 161. a., 162. b. und 163. c. Zu § 161 sind
auf Grund früherer Bewilligung für einen außerhalb Re-
gulativs stehenden Vermessungs-Inspektor 2242,50 *M*

ausgeworfen; ferner sind für Remunerationen an nicht bezoldete Geometer und Hülfсарbeiter im Ganzen 1000 *M.* mehr als früher angezekt. Im Uebrigen sind die Gehaltsätze innerhalb Regulativs.

Indem noch auf die im Berichte des Finanzausschusses des 21. Landtages unter § 153 enthaltene Begründung Bezug genommen wird, beantragt der Ausschuß:

Nr. 115.

der Landtag wolle die §§ 161, 162 und 163 annehmen.

G. Vermischte Ausgaben.

§ 164. enthält die regelmäßig an die Städte Feber, Oldenburg und Behta zu zahlenden Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Accise-Berechtigungen.

§ 165. Rückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln zc.

§ 166. Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse.

Dazu sagt die Begründung:

„Der Zuschuß aus der Landeskasse, der übrigens zum großen Theil durch die Zinsen des im Jahre 1849 zur Landeskasse eingezogenen Fonds der früheren Zoll- und Steuer-Strafkasse von 55 665 *M.* gedeckt erscheint, ist unverändert wie für die letzte Finanzperiode veranschlagt. Der Zuschuß soll sich um die Hälfte desjenigen Betrages vermindern, um welchen etwa die zu 3000 *M.* veranschlagte Einnahme aus Strafgeldern überstiegen werden möchte, während die andere Hälfte dieses etwaigen Mehrbetrages prinzipmäßig zur Erhöhung der Gratifikationen — an Stelle der früheren Denunzianten-Antheile — zu verwenden sein würde.“

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 116.

der Landtag wolle die §§ 164, 165 und 166 annehmen.

§ 167. Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung.

Der sehr ausführlichen und übersichtlichen speciellen Begründung zu diesem Paragraphen hat der Ausschuß

nichts hinzuzufügen. Die auf Grund früherer Bewilligung vorgesehenen, nicht regulativmäßigen Gehaltszulagen betragen im Ganzen 200 *M.*

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 117.

der Landtag wolle den § 167 annehmen.

VI. Kapitel.

Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

A. Vermischte Ausgaben.

§§ 168, 169, 170, 171 und 172.

Die zu diesen Positionen veranschlagten Ausgaben sind im Wesentlichen unverändert und haben dem Ausschuß keine Veranlassung zu Bemerkungen gegeben.

Der Ausschuß beantragt daher:

Nr. 118.

der Landtag wolle die §§ 168, 169, 170, 171 und 172 annehmen.

§ 173. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

Mit Bezugnahme auf die im Voranschlage enthaltene Begründung dieses Kapitels bemerkt der Ausschuß, daß die hier vorgesehenen Ausgaben annähernd mit demselben Betrage ausgeworfen sind, wie in der vorigen Finanzperiode und sich auf Grund der gemachten Erfahrungen rechtfertigen.

Es wird demnach beantragt:

Nr. 119.

der Landtag wolle den § 173 annehmen.

Schließlich findet der Ausschuß gegen die dem Voranschlage nachgedruckten Bemerkungen 1—5 nichts zu erinnern und beantragt:

Nr. 120.

der Landtag wolle die dem Voranschlag nachgedruckten Bemerkungen 1—5 annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter:

Für die §§ 1—37 Tanzen.

Für die §§ 38—54 Iken.

„ „ §§ 55—75 Barnstedt.

„ „ §§ 76—98 Meyer.

„ „ §§ 99—139 Ahlhorn.

„ „ §§ 140—173 Schulze.

Anlage 124.

Nachträglicher Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87.

(Anlage 23 Seite 112.)

Bezugnehmend auf den Ausschußbericht, wonach die Beschlußfassung über die §§ 76 und 77 ausgesetzt worden, beantragt nunmehr der Ausschuß, nachdem durch die bezüglichen Beschlüsse des Landtags jene beiden Paragraphen im Sinne der Regierungsvorlage erledigt sind:

der Landtag wolle zu § 76 a. zum Bau einer

Eisenbahn von Ahlhorn nach Bechta 650 000 *M* und zu § 77 b. Zuschuß an den Eisenbahn-Erneuerungsfonds 350 000 *M* in den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1885 einstellen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Meyer.

Anlage 125.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

(Anlage 44 Seite 265.)

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1885/87 ist von dem Provinzialrathe begutachtet und werden dessen Bemerkungen und Anträge unter Hinweis auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. November 1884 (Anlage 44), soweit nöthig, bei der Berathung der einzelnen Positionen ihre Erledigung finden.

A. Einnahme.

Kapitel I.

Einnahme vom Staatsgut.

A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung.

§ 1. I. Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung (Ueberschuß der Verwaltung).

Der Ausschuß hat zu diesem § 1 keine Bemerkung zu machen und beantragt:

Antrag 1.

Annahme des § 1 der Einnahmen wie in der Vorlage.

§ 2. II. Von den Forsten und Mooren (Rohertrag).

Die Einnahmen erscheinen gegen die im Voranschlage von 1882/84 um 10 000 *M* geringer, was wohl größtentheils dem Herabgehen der Holzpreise zuzuschreiben ist.

Anlagen. XXII. Landtag.

Der zu diesem Paragraph gefaßte Beschluß des Provinzialraths: „Die Staatsparzellen zu veräußern, eventuell zu verpachten, wie das Gras- und Krautschneiden in den Forsten möglichst freizugeben“, erscheint erledigt durch die von dem Staatsministerium unter J. 1, Anl. 44, gegebene Erklärung, und beantragt der Ausschuß:

Antrag 2.

der Landtag wolle dem § 2 der Einnahmen seine Zustimmung ertheilen.

§ 3. III. Antheil an der Lüneburger Saline (Reinertrag).

Der Ausschuß hat bei dieser Position nichts zu bemerken und stellt den

Antrag 3.

Annahme des § 3 der Einnahmen wie in der Vorlage.

§ 4. B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut.

Bei der Besprechung dieser Position wurde als wünschenswerth erachtet, um die Summen zu finden, welche sich ergeben, wenn die Einnahme aus Instenparzellen, worauf die Landesregierung des Fürstenthums Lübeck bei den Verhandlungen im Provinzialrathe hingewiesen, um 14 % erhöht werde, bei der Staatsregierung zu erfragen, wie

viel für den Erwerb der Instenparzellen ausgegeben sei, und wie viel pro anno eingenommen werde? Von der Staatsregierung ist dem Ausschusse folgendes Schreiben zugegangen:

„Eine Angabe darüber, wie viel im Ganzen bisher für die Herrichtung von Instenland aufgewandt ist, läßt sich nicht aufstellen, weil:

- a. nur ein Theil des Instenlandes angekauft,
- b. ein anderer Theil aus vorhandenem Staatsgut entnommen,
- c. ein dritter Theil durch Tausch gegen Hingabe von Staatsgut erworben,
- d. ein vierter Theil vom Krongut pachtweise hergegeben,

wurde. Bei den angekauften Flächen wurde auf eine annähernd 4procentige Verzinsung des Kaufpreises durch die Pacht hingehalten — und bei den aus dem Staatsgut entnommenen oder durch Tausch erworbenen oder vom Krongut gestellten Stücken, eine nach dem Gutachten kundiger Landleute dem 4procentigen Werth entsprechende Pacht angestrebt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich im Laufe der Zeit allmählig Verschiedenheiten in der Pachtberechnung einbürgerten, da der Erwerb der Instenparzellen nur allmählig in den verschiedenen Ortschaften vor sich ging, weshalb das Staatsministerium die Regierung zu Gutta veranlaßte, Vorschläge über eine völlig gleiche Behandlung aller Instenparzellen zu machen.

Die Regierung legte darauf eine sorgfältig vom Katasterbeamten aufgemachte Berechnung des wirklichen gegenwärtigen Pachtwerths sämtlicher Instenparzellen vor, und als Pachtwerth war angenommen 4% des wirklichen Kauf- bzw. Grundwerths der Grundstücke.

Diese Berechnung wurde von der Regierung als eine den Umständen entsprechende billige Behandlung der Pächter empfohlen, und vom Staatsministerium mit dem von der Regierung gemachten Vorschlage genehmigt, daß, soweit die aufgestellte Berechnung eine Ermäßigung der bisherigen Pacht ergebe, solche sofort vom 1. Mai 1885 an einzutreten habe, soweit aber eine Erhöhung in Frage komme, dieselbe im Laufe von 5 Jahren allmählig eintrete.

Nach Durchführung dieser Regulirung wird die Instenlandpacht betragen:

für die Staatskasse . . .	9456,71 M
für die Krongutskasse . . .	1808,12 „

Aus Vorstehendem ist zu entnehmen, daß zur Zeit die Einnahme um circa M. 1610 niedriger ist und darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die unter Z. 2, Anlage 44 in Aussicht gestellte Erwägung dahin führen wird, daß eine Erhöhung der Einnahmen aus der Instenparzellenpacht nicht eintrete. Im Uebrigen beantragt der Ausschuß:

Antrag 4.

der Landtag wolle dem § 4 der Einnahme zustimmen.

§ 5. C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut.
Da der Beschluß über die in der Anlage 39 von dem Staatsministerium an den Landtag gebrachte Vorlage betreffend die Entschädigung der Besitzer der zumormaligen Vorwerke Hohenhorst gehörigen Grundstücke für die Heranziehung zu den Kirchenlasten der Gemeinde Gniffau, noch aussteht, beantragt der Ausschuß:

Antrag 5.

der Landtag wolle den Beschluß über § 5 der Einnahmen aussetzen.

D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen.

I. Ständige Gefälle.

§ 6. 1. in baarem Gelde.

§ 7. 2. in Naturalien.

§ 8. II. Unständige Gefälle.

§ 9. E. Zinsen von Staatsgutskapitalien.

Zu den §§ 6, 7, 8 und 9 der Einnahmen hat der Ausschuß zu Bemerkungen keine Veranlassung gefunden und beantragt:

Antrag 6.

der Landtag wolle sich den §§ 6, 7, 8 und 9 zustimmend erklären.

§ 10. Die im § 10 postirte Summe ist nach dem zur Zeit bestehenden gesetzlichen Quotenverhältnisse berechnet und ist von der aus Kapitel I. sich ergebenden Gesamtsumme in Abzug zu bringen. Es wird beantragt

Antrag 7.

von der sich später ergebenden Gesamtsumme des Kapitels I ist für die Finanzperiode 1875/87 jährlich die Summe von M. 45900,33 in Abzug zu bringen.

Kapitel II.

Einnahme an Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren etc. für den Gebrauch von Staatsanstalten etc.

§ 11. A. Gewerbs-Recognitionen.

§ 12. B. Sporteln und Gebühren.

I. der Verwaltungsbehörden.

II. der Amtsgerichte.

§ 13. C. Gebühren für Jagdarten.

§ 14. D. Straf gelder (mit Einschluß des Erlöses aus konfiszirten Gegenständen, sowie der Geldstrafen in Forstfachen).

Die §§ 11, 12, 13 und 14 sind im Ausschusse nicht beanstandet und beantragt der Ausschuß:

Antrag 8.

Annahme der §§ 11, 12, 13 und 14 der Einnahmen gemäß der Vorlage.

Kapitel III.

Einnahme von den Steuern.

A. Direkte Steuern.

§ 15. I. Grundsteuer.



Zu dem § 15 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und beantragt:

Antrag 9.

Annahme des § 15 der Einnahmen.

§ 16. II. Einkommensteuer.

Zu dieser Position ist in der Anlage 44 unter Z. 4 a. von der Staatsregierung hervorgehoben, daß nach Beendigung der Provinzialraths-Verhandlungen die nachrichtliche Notiz nachgefügt sei, daß die Steuer an den gewöhnlichen Terminen, zuerst im Frühjahr 1885, mit je 6 Monaten zur Hebung gelangen solle, die Staatsregierung auch ermächtigt sein solle, nach Lage der Finanzen eine Ermäßigung der Einkommensteuer eintreten zu lassen.

Der Ausschuß stellt demnach:

Antrag 10.

der Landtag erklärt sich zustimmend

- a. daß in dem Voranschlag der Einnahmen pro 1885/87 zu § 16 jährlich 96200 *M.* in Einnahme gestellt werden;
- b. daß nachgefügt werde: die Steuer gelangt an den gewöhnlichen Terminen, zuerst im Frühjahr 1885, mit je 6 Monaten zur Hebung, und
- c. daß die Staatsregierung ermächtigt sei für den Fall, daß die Finanzlage solches gestattet, eine Ermäßigung der Einkommensteuer eintreten zu lassen.

Der Beschluß des Provinzialraths: die Hebung der Einkommensteuer an die Bedingung zu knüpfen, daß 50% derselben zum Bezahlen der Gehalte der Volksschullehrer verwandt werde, findet seine Erledigung durch die unter c. der Anlage 44 gegebene Erklärung.

§ 17. III. Erbschaftsteuer.

§ 18. B. Indirekte Steuern.

Der Ausschuß hat zu den §§ 17 und 18 der Einnahmen nichts zu bemerken und beantragt:

Antrag 11.

Annahme der §§ 17 und 18 der Einnahmen.

Kapitel IV.

Vermischte Einnahmen.

§ 19. A. Wiedereinkommende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfalligen Zinsen.

§ 20. B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung.

§ 21. C. Zur Erstattung kommende Kriminalkosten.

§ 22. D. Kassenüberschuß aus 1884.

§ 23. E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen.

Zu den §§ 19 bis 23 incl. hat der Ausschuß zu Bemerkungen keine Veranlassung gehabt; er beantragt:

Antrag 12.

der Landtag wolle die §§ 19, 20, 21, 22 und 23 des Voranschlags der Einnahmen der Vorlage gemäß annehmen.

B. Ausgabe.

Kapitel I.

Allgemeiner Landesaufwand.

§ 1. A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums.

§ 2. B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen.

§ 3. C. Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietsheile.

§ 4. D. Für die öffentliche Bibliothek.

Die §§ 1 bis 4 der Ausgaben sind vom Ausschusse nicht beanstandet; er beantragt:

Antrag 13.

Annahme der §§ 1, 2, 3 und 4 der Ausgaben.

Kapitel II.

Kosten der Verwaltung.

A. Allgemeine Verwaltung.

Die Regierung.

§ 5. 1. Gehalte.

Zu § 5 der Ausgabe hat der Provinzialrath beantragt, die Regierung um ein Mitglied zu verringern. Unter Hinweis auf Z. 5, Anl. 44, erachtet der Ausschuß den Beschluß des Provinzialraths für erledigt und stellt den

Antrag 14.

der Landtag wolle seine Zustimmung zu § 5 der Ausgaben geben.

§ 6. 2. Geschäftskosten.

In Folge des Antrags des Provinzialraths hat die Staatsregierung diese Position um 500 *M.* erhöht, so daß jetzt *M.* 1500 zu Gratifikationen an die Gemeinbediener für deren Thätigkeit im staatlichen Interesse disponibel sind. Es handelt sich um eine Vergütung für 19 Gemeinbediener, die vielnamige Geschäfte im Interesse des Staates auszuführen haben, und konnte der Ausschuß die vom Provinzialrath beantragte fernere Erhöhung dieser Position um 500 *M.* nur zutreffend erachten, seinerseits jedoch die Initiative zu ergreifen, um eine Erhöhung dieser Position zu beantragen, hielt er nicht für angebracht; und stellt demnach den

Antrag 15.

der Landtag wolle den § 6 der Ausgaben annehmen.

B. Verwaltung des Innern.

I. Polizei.

§ 7. 1. Kosten der Gendarmerie.

§ 8. 2. Kosten der Detention von Korrektionairen in der Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta und der von der Regierung verfügten Detentionen, sowie sonstige Polizeikosten.

II. Medicinalwesen.

§ 9. 1. Gehalte.

§ 10. 2. Geschäftskosten.

Zu den §§ 7 bis 10 incl. hat der Ausschuß keine Erhebungen zu stellen und beantragt demnach:

Antrag 16.

Annahme der §§ 7, 8, 9 und 10 der Ausgaben wie im Entwürfe.

§ 11. III. Armenwesen.

Der § 11 der Ausgaben hat eine nicht unerhebliche Erhöhung gegen früher erfahren. Die Staatsregierung hat dem Antrage des Provinzialraths zugestimmt und sind als weitere Zuschüsse an den Landarmenverband pro 1885 bis 5000 *M.*, und pro 1886 und 1887 je bis 3000 *M.* bewilligt, damit derselbe in die Lage versetzt werde, für den Anschluß des Fürstenthums an die Arbeiterkolonie Ricklingen eine einmalige Summe von bis zu 2000 *M.* und für die Einrichtung und Unterhaltung von drei Verpflegungsstationen einen jährlichen Beitrag von bis zu 3000 *M.* zu gewähren. Ferner bemerkt die Staatsregierung unter Z. 7 Anlage 44 zu diesem Paragraphen:

„Die Zuschüsse aus der Landeskasse werden nach Maßgabe der thatsächlich vom Landarmenverbande zu den bezeichneten Zwecken geleisteten Beiträge zu zahlen sein.“

Die Arbeiterkolonie Ricklingen verfolgt den Zweck, in Noth gerathene Reisende Wohnung, Nahrung und Arbeit zu gewähren. Jeder Bewohner der Kolonie muß sein Brod verdienen und, sofern er fleißig ist und mehr leistet, erhält er den Verdienst, wodurch er seine gewöhnlich sehr mangelhaften Kleider durch bessere ersetzen kann.

Der Betreffende wird dadurch in die Lage versetzt, anderweitig leichter Unterkunft und Arbeit zu finden. In dem Umstande, daß jeder für seine Existenz thätig sein muß, liegt ein sehr wichtiges Moment den der Arbeit Entwöhnten dieser wieder zuzuführen. Bei den gewöhnlichen Wohlthätigkeitsanstalten wird in der Regel nur gewährt, wenig oder nichts verlangt; hier wird Arbeit verlangt und dann erst das Nothwendige gewährt. Der Ausschuß hat die große Bedeutung des Vorhabens voll anerkannt und beantragt:

Antrag 17.

der Landtag wolle seine Zustimmung zu § 11 der Ausgaben ertheilen.

Bei der Berathung des § 16 der Einnahmen beschloß der Provinzialrath: „bei der Großherzoglichen Regierung zu beantragen, daß bevor eine Ermäßigung der Einkommensteuer eintrete, der nach Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 1870 vorgeschriebene gesetzliche Zuschuß der Landeskasse, wenn erforderlich, so erhöht werde, daß die nach Artikel 75 § 2 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Ausschreibung außerordentlicher Beiträge vermieden werde.“

Dem vorstehenden Beschlusse will die Staatsregierung in soweit Folge geben, daß sie beabsichtigt, für den Fall, daß die ordentlichen Einnahmen des Landarmenverbandes zur Deckung seiner Ausgaben nicht hinreichen sollten, die Zuschüsse aus der Landeskasse an denselben um den Betrag des sich berechnenden Deficits zu erhöhen.

Die Staatsregierung beantragt demnach folgende Bemerkung in das Finanzgesetz aufzunehmen: „Die Bestim-

mungen im Artikel 75 §§ 2 und 3 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 treten während der Jahre 1885, 1886 und 1887 außer Kraft. Die Deckung eines Fehlbetrages in der Kasse des Landarmenverbandes während der bezeichneten Jahre erfolgt aus der Landeskasse.“ Der Ausschuß schließt sich dem Antrage der Staatsregierung an und beantragt:

Antrag 18.

der Landtag genehmigt, daß folgende Bemerkung in das Finanzgesetz aufgenommen wird: „Die Bestimmungen im Artikel 75 § 2 und 3 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 treten während der Jahre 1885, 1886 und 1887 außer Kraft. Die Deckung eines Fehlbetrages in der Kasse des Landarmenverbandes während der bezeichneten Jahre erfolgt aus der Landeskasse.“

§ 12. IV. Beförderung der Landwirthschaft.

Diese Position ist um *M.* 1300 erhöht. Bei der Verhandlung im Ausschusse über diese Position trat der Herr Regierungskommissar der im Ausschusse ausgesprochenen Ansicht bei, daß die Landesregierung aus dieser Position zur Unterstützung des Gartenbaus, da Landwirthschaft und Gartenbau so nahe verwandt seien, Geld (etwa 2—300 *M.*) verwenden könne.

§ 13. IV a. Zur Beförderung des Gewerbes.

V. Wegebauwesen.

§ 13. 1. Gehalte.

Zu den §§ 12, 13 und 13 a. hat der Ausschuß nichts weiter zu bemerken und beantragt:

Antrag 19.

Annahme der §§ 12, 13 und 13 a. der Ausgaben.

§ 14. 2. Geschäftskosten.

Bei der Berathung dieser Position ist im Provinzialrath der Antrag angenommen, für die Folge jährlich nur eine Wegechau vorzunehmen.

Wenn der Ausschuß erwägt, daß der Wegbeamte bei zweimaliger Wegechau volle zwei Monate diesen Geschäfte widmet, dazu 240 Protokolle abfassen und abschreiben lassen muß; wenn ferner erwogen wird, daß für die Gemeindevorsteher durch die zweimalige Wegechau eine nicht unerhebliche Incommodation entsteht; auch den Weggemeinden ansehnliche Fuhrkosten erwachsen und wenn der Ausschuß berücksichtigt, daß eine einmalige Wegechau auch im Herzogthum als genügend sich bewährt hat, so sieht der Ausschuß sich gedrungen, den vom Provinzialrath angenommenen Antrag als berechtigt anzuerkennen und beantragt:

Antrag 20.

der Landtag wolle beschließen

- a. die Staatsregierung zu ersuchen, in geeigneter Weise jährlich nur eine Wegechau im Fürstenthum Lübeck eintreten zu lassen;
- b. der Landtag wolle dem § 14 der Ausgaben seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

3. Kosten des Begebaues.

§ 15. a. Unterhaltung der Chausseen.

§ 16. b. Instandsetzung und Unterhaltung der nicht chausfirten Wege.

§ 17. VI. Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe.

§ 18. VII. Sicherung des Ostseefrandes.

Die §§ 15, 16, 17 und 18 sind vom Ausschusse nicht beanstandet; er beantragt:

Antrag 21.

der Landtag wolle die §§ 15, 16, 17 und 18 der Ausgaben genehmigen.

§ 19. VIII. Kosten in Militair-Angelegenheiten.

C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.

§ 20. I. Kirchenwesen.

Der Ausschuß hat zu den §§ 19 und 20 nichts zu bemerken und beantragt:

Antrag 22.

Annahme der §§ 19 und 20 der Ausgaben.

§ 21. II. Schulwesen.

In dieser Position sind an Baukosten einer Turnhalle bei dem Gymnasium zu Eutin 15 000 *M* vorgesehen. Es wird ein Rohbau beabsichtigt in der Länge von 18 m, in der Breite von 10 m und Höhe bis zur Decke von 8,30 m. Der Bauplatz ist vorhanden. Erwägt man, daß nur Fundament, Ringmauer, Dachstuhl mit Bedachung, 21 Fenster und 2 Thüren im Wesentlichen herzustellen sind, so darf man sicher annehmen, wenn der Bau öffentlich mindestfordernd verlicitirt wird, daß eine Bausumme von 10 000 *M* mehr als ausreichen wird, selbst zur Herstellung von Dielen und einer Einrichtung zur Heizung. Nachdem der Ausschuß Riß und Kostenanschlag geprüft, stellt er den

Antrag 23.

der Landtag wolle beschließen:

1. an Baukosten zu einer Turnhalle für das Gymnasium zu Eutin in den Voranschlag der Ausgaben zu § 21 10 000 *M* in der Erwartung einzustellen, daß der Bau öffentlich mindestfordernd verlicitirt werde;

2. für Schulwesen unter Hinweis auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. Novbr. 1884 (Anlage 44) im Ganzen pro 1885 96 724,86 *M*, pro 1886 86 374,86 *M* und pro 1887 86 974,86 *M* zu genehmigen.

D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.

I. Hebungs- und Kassenwesen.

§ 22. 1. Gehalte.

§ 23. 2. Geschäftskosten.

II. Landeschuld und Kautionen.

1. Verzinsung derselben.

§ 24. a. Landeschuld.

§ 25. b. Kautionen.

§ 26. 2. Schuldenabtrag.

§ 27. 3. Zurückzahlende Kautionen.

III. Aufwand für das Staatsgut.

1. Allgemeiner Aufwand.

§ 28. a. Abgaben und Lasten.

§ 29. b. Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken, für Feuerversicherung der Staatsgebäude, für Reinigung der Schornsteine, sowie für Instandsetzung und Unterhaltung verschiedener Wasserzüge zc.

Der Ausschuß hat zu den §§ 22 bis 29 incl. keine Erinnerungen zu erheben und beantragt:

Antrag 24.

Annahme der §§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 der Ausgaben.

2. Besonderer Aufwand für die Forsten.

§ 30. a. Gehalte der Forstverwaltungs- und Forstschutz-Beamten.

In der letzten Diät hat der Landtag zu diesem Paragraphen genehmigt: „Beim Wegfall einer Oberförsterstelle kann von dem zur Ersparung kommenden Gehalte der Betrag von *M* 2400 in der Weise verwendet werden, daß die Gehalte der Oberförster um je 100 *M* und die Gehalte der Revierbeamten um je 400 *M* erhöht werden.“ Jetzt fordert die Staatsregierung überdies 300 *M* für Holzwärter.

Da die Staatsregierung auf das Bestimmteste erklärt hat, daß auf den Wegfall einer Oberförsterstelle nur dann zu rechnen sei, wenn der Antrag der Staatsregierung wie er in der Bemerkung gegeben, angenommen werde, beantragt der Ausschuß:

Antrag 25.

Annahme der Vorlage mit der beigefügten Bedingung.

§ 31. b. Geschäftskosten.

Auch hier findet sich eine Bedingung, welche der Ausschuß nicht beanstandet; er beantragt:

Antrag 26.

Annahme des § 31 der Vorlage gemäß.

§ 32. c. Forstbetriebskosten.

IV. Kataster- und Vermessungswesen.

§ 33. 1. Gehalte.

§ 34. 2. Geschäftskosten.

V. Landesbauwesen.

§ 35. 1. Gehalte

§ 36. 2. Baukosten.

Zu diesem Paragraphen sind an Baukosten pro 1886 13 500 *M* zur Herstellung ausreichender Geschäftsräume für das Amtsgericht Ahrensböck, sowie zur Verbesserung und Vergrößerung des dortigen Gefängnisses eingestellt. Gegen diese Summen sind vom Ausschusse keine Erhebungen gemacht, er wünscht jedoch die Bedingung hinzuzufügen, daß der Bau öffentlich mindestfordernd verlicitirt wird. Er beantragt:



Antrag 27.

die pro 1886 zur Herstellung ausreichender Geschäftsräume für das Amtsgericht Ahrensböck, sowie zur Verbesserung und Vergrößerung des dortigen Gefängnisses geforderten 13 500 *M* werden in der Erwartung bewilligt, daß der betreffende Bau öffentlich verlicitirt werde. — Im Uebrigen aber die §§ 32 bis 36 incl. zu genehmigen.

§ 37. VI. Veranlagung der Einkommensteuer in der Stadt Gutin.

§ 38. VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der innern indirecten, in die Reichskasse fließenden Abgaben.

E. Vermischte Ausgaben.

§ 39. I. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate.

§ 40. II. Remuneration für meteorologische Beobachtungen.

§ 41. III. Regelmäßig vorkommende Rückerstattungen auf Pachtungen, Sporteln zc.

Die §§ 37 bis 41 incl. hat der Ausschuß nicht beanstandet und beantragt:

Antrag 28.

der Landtag wolle seine Zustimmung geben zu den §§ 37, 38, 39, 40 und 41 der Ausgaben.

Kapitel III.

Kosten der Rechtspflege.

I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck.

§ 42. Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts.

Diese Position zeigt eine Erhöhung gegen früher um 2000 *M*. Auf gezeichnete Nachfrage ist dem Ausschusse

mitgetheilt, daß diese Erhöhung dadurch nothwendig geworden, daß die Einnahmen des Landgerichts sich verringert haben. Der Ausschuß beantragt:

Antrag 29.

der Landtag wolle § 42 der Ausgaben genehmigen.

II. Amtsgerichte und Gefängnisse.

§ 43. 1. Gehalte.

§ 44. 2. Geschäftskosten der Amtsgerichte.

§ 45. 3. Geschäftskosten der Gefängniß-Verwaltung.

§ 46. III. Strafvollstreckungskosten.

Zu den §§ 43 bis 46 incl. hat der Ausschuß nichts zu bemerken und beantragt:

Antrag 30.

Annahme der §§ 43, 44, 45 und 46 der Ausgaben.

Kapitel IV.

Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

§ 47. I. Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen.

§ 48. II. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

Die §§ 47 und 48 werden vom Ausschuß nicht beanstandet; er stellt den

Antrag 31.

der Landtag wolle die §§ 47 und 48 der Ausgaben genehmigen.

Antrag 32.

der Landtag wolle den unter Ziffer 1, 2 und 3 dem Voranschlage beigegebenen Bemerkungen seine Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

Nathan.

Anlage 126.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

(Anlage 29 Seite 163.)

Der Provinzialrath hat den Voranschlag pro 1885/87 begutachtet und werden dessen Bemerkungen und Anträge unter Hinweis auf das Schreiben Großherzoglichen Staats-

ministeriums vom 28. Oktober d. J. soweit nöthig berücksichtigt werden.



Einnahmen.

I. Kapitel.

Einnahmen vom Staatsgut.

A. In eigener Verwaltung.

§ 1. Von den Forsten. (Hohertrag.)

Die Einnahme dieser Position ist in den letzten Jahren immer gesunken, gegen 1879/81 um 28 000 *M.* und gegen 1882/84 um 8000 *M.* Den höchsten Ertrag der Forsten zeigt der Voranschlag 1876/78 mit 170 000 *M.* Eine zu dieser Position im letzteren Voranschlage gemachte Bemerkung sagt, „daß nach der Taxationsrevision das Abnutzungsquantum etwas reducirt und daß die zur Zeit außerordentlich hohen Holzpreise nicht mit Zuversicht für die nächsten Jahre zu erwarten seien.“

Diese Bemerkung hat sich als völlig zutreffend erwiesen und ist also auch für die Zukunft nicht wohl ein höherer Hohertrag der Staatswaldungen zu erwarten.

Die Staatsforsten des Fürstenthums Birkenfeld, rund 6526 ha groß, bringen einen Hohertrag von 100 000 *M.*, also pro ha 15,30 *M.*, nach Abzug aller Kosten aber nur 24 000 *M.*, also pro ha 3²/₃ *M.* jährlich.

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle den § 1 annehmen.

§ 2. Von der Jagd.

Diese Position ist durch die Verpachtung der Jagd um 2500 *M.* gestiegen und hält es der Ausschuß für geboten, in Anbetracht der sehr ungünstigen Finanzlage des Fürstenthums auch noch die Verpachtung der zwei bis jetzt administrirten Reviere Großherzoglicher Staatsregierung zu empfehlen. Es würde der Ertrag sich voraussichtlich weit höher stellen als bisher.

Antrag Nr. 2.

Annahme des § 2.

§§ 3 und 4. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude.

Unter Hinweis auf die im Voranschlage zu den §§ 3 und 4 gemachten Bemerkungen beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 3.

der Landtag wolle die §§ 3 und 4 genehmigen.

II. Kapitel.

Einnahme von Sporteln, Gebühren zc.

A. Sporteln.

§ 5. 1. der Verwaltungsbehörden.

§ 6. 2. der Gerichte.

§ 7. 3. des Hypothekenamts.

Diese Positionen (Sporteln überhaupt) haben sich gegen die in der Finanzperiode 1882/84 eingestellte Summe von 110 000 *M.* jährlich, jetzt um die bedeutende Summe von 40 000 *M.* vermindert. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß durch diese bedeutende Verminderung der Sporteln die Geschäfte der Gerichte zc., welche sich durch die Einführung der neuen Gerichtsorganisation bedeutend vermehrt hatten, sich jetzt in erfreulicher Weise vereinfacht haben, wozu auch die sehr hohen Gerichtsgebühren mit beigetragen haben mögen.

Da übrigens diese Einnahmen auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, so beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 4.

der Landtag wolle den §§ 5, 6 und 7 seine Genehmigung ertheilen.

§ 8. B. Fortschreibungsgebühren.

§ 9. C. Geldstrafen und Konfiskate.

Unter Hinweis auf die zu diesen Paragraphen gemachten Bemerkungen in der Vorlage stellt der Ausschuß:

Antrag Nr. 5.

Annahme der §§ 8 und 9.

III. Kapitel.

Einnahme von den Steuern.

A. Direkte Steuern.

§ 10. 1. Grundsteuer.

§ 11. 2. Gebäudesteuer.

Auch zu diesen Paragraphen hat der Ausschuß keine Bemerkungen zu machen und stellt daher

Antrag Nr. 6.

der Landtag wolle den §§ 10 und 11 seine Zustimmung ertheilen.

§ 12. 3. Einkommensteuer 163 000 *M.* jährlich.

Die Einkommensteuer betrug incl. 50% Zuschlag 1870/72 94 000 *M.*, 1873/75 102 000 *M.*, 1879/81 150 000 *M.*, 1882/84 160 000 *M.* und sind für 1885/87 163 000 *M.* jährlich in den Voranschlag eingestellt.

Es ist demnach diese Steuer fortwährend gestiegen, so daß dieselbe jetzt 69 000 *M.* mehr als 1870/72 beträgt. Der Ausschuß ist der begründeten Ansicht, daß das Vermögen im Ganzen nicht in dem Maße gewachsen sein kann.

Die höhere Steuerveranlagung erklärt sich also dadurch, daß bei der Einschätzung die Steuerkraft nunmehr auf das Aeußerste angespannt worden ist. Daß dies mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Fürstenthums nothwendig geworden, ist um so mehr zu bedauern, als man in unserem Nachbarstaate mit einem Erlaß der unteren Steuerstufen vorgegangen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß vielfach Klagen wegen unrichtiger Einschätzung vorgekommen, glaubt der Ausschuß den Wunsch aussprechen zu müssen, Großherzogliche Staatsregierung wolle die Einschätzungskommissionen dahin instruiren, daß überall, wo der Schöffe oder ein anderes Gemeindeglied nicht Mitglied der betreffenden Kommission ist, der erstere als Auskunftsperson für seine Gemeinde zugezogen werden soll.

Antrag Nr. 7.

der Landtag wolle den § 12 annehmen.

Antrag Nr. 8.

der Landtag spricht den Wunsch aus, Großherzogliche Staatsregierung wolle verfügen, daß zur richtigeren Veranlagung der Einkommensteuer überall, wo es der Ausschuß für nöthig hält, die Schöffen der betreffenden Gemeinden als Auskunftspersonen durch die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen beigegeben werden.

§ 13. 4. Erbschaftsabgabe.

B. Indirekte Steuern.

§ 14. 1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden innern indirekten Abgaben.

§ 15. 2. Stempelpapierabgabe.

Letztere Position hat sich gegen 1882/84 um 1200 *M* vermindert.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 9.

Annahme der §§ 13, 14 und 15.

IV. Kapitel.

Vermischte Einnahmen.

§ 16. A. Forstbesoldungs-Beiträge.

§ 17. B. Zinsüberschüsse des Staatsguts-Kapitalien-Fonds.

Zu diesen §§ hat der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden und stellt daher unter Bezugnahme auf die den betreffenden Positionen beigedruckten Bemerkungen den

Antrag Nr. 10.

der Landtag wolle die §§ 16 und 17 annehmen.

C. Landes-Kassen-Fonds.

§ 18. 1. Daraus zurückbezahlte Kapitalbeträge.

§ 19. 2. Zinsen.

Mit Rücksicht auf die im Voranschlage ersichtliche specielle Rechnungsaufstellung:

Antrag Nr. 11.

der Landtag wolle die §§ 18 und 19 genehmigen.

§ 20. D. Konto-Korrent-Zinsen von der Kassen-Verwaltung.

§ 21. E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen.

Antrag Nr. 12.

Annahme der §§ 20 und 21.

§ 22. F. Kassenüberschuß aus 1884 215 000 *M*.

Der Kassenüberschuß in 1882/84 aus 1881 betrug 330 000 *M*, ist also um 115 000 gesunken; der aus 1885/87 in 1888 zum Ansatze kommende, berechnet sich nach vorliegendem Budget auf 106 000 *M*, was wieder einen Ausfall von circa 110 000 *M* ergibt. Hiernach läßt sich leicht berechnen, daß schon mit der Finanzperiode 1888/90 dieser Kassenüberschuß, trotz 50 % Steuerzuschlag, verbraucht sein wird.

Antrag Nr. 13.

Annahme des § 22.

Ausgaben.

I. Kapitel.

Allgemeiner Landesaufwand.

§ 1. A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums.

Gemäß dem Voranschlage der Centralkasse für 1885/87.

Antrag Nr. 14.

Genehmigung des § 1.

§ 2. B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.

Nach Einsicht des dem Ausschusse vorgelegten Verzeichnisses der sub a, b und c in Betracht kommenden Pensionen und Bezüge beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 15.

Annahme des § 2.

II. Kapitel.

Kosten der Verwaltung.

A. Allgemeine Verwaltung.

1. Regierung.

§ 3. a. Gehalte.

§ 4. b. Geschäftskosten.

Antrag Nr. 16.

der Landtag wolle die §§ 3 und 4 genehmigen.

2. Bürgermeistereien.

§ 5. a. Gehalte.

Dieser Betrag ist innerhalb Regulativs, jedoch kann der Ausschuß nicht umhin, auf die Verhandlungen des XXI. Landtags, Berichte S. 203 u. ff., verweisend, hier wieder die Erwartung auszusprechen, Großherzogliche Staatsregierung wolle die kleine Bürgermeisterei Niederbrombach baldmöglichst aufheben und die dem Amtsgericht Oberstein zugetheilten Ortschaften der Bürgermeisterei Oberstein, die übrigen aber der Bürgermeisterei Birkenfeld einverleiben.

Antrag Nr. 17.

der Landtag wolle den § 5 annehmen.

§ 6. b. Geschäftskosten.

Antrag Nr. 18.

der Landtag wolle den § 6 genehmigen.

3. Bauamt.

§ 7. a. Gehalte.

§ 8. b. Geschäftskosten.

Unter Bezugnahme auf die bezüglichlichen Anmerkungen im Voranschlag beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 19.

Annahme der §§ 7 und 8.

B. Verwaltung des Innern.

1. Kosten der Gendarmerie.

§ 9. a. Gehalte.

§ 10. b. Geschäftskosten.

Der Position § 9a. sind 400 *M* zur Gewährung außerregulativmäßiger Zulagen hinzugefügt. Der Ausschuß glaubt, diese Mehrausgaben befürworten zu dürfen und beantragt:

Antrag Nr. 20.

der Landtag wolle die §§ 9 und 10 genehmigen.

2. Medicinal- und Veterinairwesen.

§ 11. a. Gehalte.

§ 12. b. Geschäftskosten.



3. Armenwesen und Unterstützungen.

§ 13. a. Zuschuß zur Landarmenverbandskasse.

§ 14. b. Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niederwöresbach.

§ 15. c. Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen u. s. w.

Antrag Nr. 21.

der Landtag wolle die §§ 11 bis 15 incl. genehmigen.

§ 16. 4. Beförderung der Landwirthschaft. Zuschuß.

Der Ausschuß hat aus den diesjährigen Verhandlungen des Birkenfelder Provinzialrathes ersehen, daß dieser Zuschuß, welcher zum größten Theil zur Prämiiung von Vieh auf dem s. g. Prämienmarkt in der Stadt Birkenfeld verwandt wird, schon zu dem Antrage:

„der Provinzialrath wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß „der von der Staatskasse dem landwirthschaftlichen Verein zu bewilligende Zuschuß, soweit er zur Prämiiung von Vieh verwandt werde, auf die drei Aemter des Fürstenthums vertheilt werde,“

Veranlassung gegeben hat, und daß dieser Antrag gegen 5 Stimmen abgelehnt worden ist.

Wenn auch der Ausschuß eine Vertheilung dieser Prämien in der beantragten Weise deshalb nicht für durchführbar hält, weil der Prämienmarkt mit schönem Vieh aus dem Amte Oberstein nur schwach besucht wird, so glaubt er doch den Wunsch aussprechen zu müssen, Großherzogliche Regierung in Birkenfeld möge bei der ferneren Bewilligung obigen Zuschusses darauf dringen, daß in angemessener Weise der Antrag Anschuß berücksichtigt werde, und daß ferner die ganz ungerechtfertigte Bedingung, wonach nur Thiere der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins prämiirt werden können, künftig in Wegfall kommen.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkung beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 22.

Genehmigung des § 16.

5. Straßenbaukosten.

§ 17. a. Unterhaltung der Staatsstraßen.

§ 18. b. Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von der Stadt Birkenfeld nach der Station Bahnhof Birkenfeld.

§ 19. c. Zuschuß zu Gemeinde-Wegbauten.

Zur Unterhaltung der Staatsstraßen sind für 1885/87 80 200 *M* eingestellt. Bei einer Länge sämtlicher Straßen von 82 km rechnet sich demnach ein Durchschnitt von 326 *M* pro Kilometer und Jahr heraus, ein Betrag, welcher dem Ausschuß außerordentlich hoch erscheint.

Bei dieser Gelegenheit will auch der Ausschuß nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß viele Gemeinden des Fürstenthums mit der Anpflanzung von Obstbäumen an den Gemeindegängen vorgegangen sind, und daß er sich im Interesse der guten Sache empfehle, wenn auch das Bauamt überall an den Chaussees, wo die Bodenverhältnisse günstig sind, mit der Anpflanzung von Obstbäumen, welche

Anlagen. XXII. Landtag.

in kräftigen Exemplaren in den Baumschulen des Fürstenthums billig zu haben sind, einen Anfang machen würde.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 23.

der Landtag wolle die §§ 17—19 incl. genehmigen.

§ 20. 6. Remuneration für meteorologische Beobachtungen.

Antrag Nr. 24.

Annahme des § 20.

C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.

1. Hebung= und Kassenwesen.

§ 21. a. Gehalte.

§ 22. b. Hebungsgebühren der Stempelpapier-Debitanten.

§ 23. c. Geschäftskosten der Amtseinnehmer.

Nach Kenntnißnahme der bezüglichlichen Anträge des Provinzialrathes in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1884 und des Schreibens Großherzoglichen Staatsministeriums an den Landtag des Großherzogthums vom 28. Oktober 1884, Anlage 29, S. 163, erklärt der Ausschuß, daß er wohl dem sub b. gestellten Antrage beistimmen, dagegen den sub a. gestellten nicht beistimmen kann.

Antrag Nr. 25.

der Landtag wolle die §§ 21, 22 und 23 genehmigen.

2. Belastung und Schulden.

§ 24. a. Verzinsung der Schulden.

§ 25. b. Abtrag von Schulden.

§ 26. c. Zur Verzinsung und Abtragung der bei der Centralkasse des Großherzogthums für den Landes-kassen-Fonds aufgenommenen Anleihe.

Nach der in der Vorlage gemachten speziellen Berechnung beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 26.

Genehmigung der §§ 24, 25 und 26.

3. Verwaltung des Staatsguts.

a. Aufwand für Forsten.

§ 27. a. Gehalte der Forstbeamten.

§ 28. b. Geschäftskosten.

§ 29. c. Betriebs- und Verwaltungskosten.

§ 30. d. Verwaltung des Staatsjagden.

§ 31. e. Unterhaltung der Staatsgebäude.

§ 32. d. Gemeindeabgaben und Feuerversicherung von Staatsgebäuden.

Zu § 29. Betriebs- und Verwaltungskosten 42 500 *M* für 1885, 42 500 *M* für 1886 und 41 000 *M* für 1887 hat der Ausschuß nach der ihm gewordenen amtlichen Mittheilung zu bemerken, daß nach den Durchschnittsausgaben der Jahre 1881/83 für Holzhauerlöhne 20 000 *M*, für Kulturkosten 10 000 *M*, für Wegbaukosten 10 000 *M* zur Verausgabung kommen sollen und noch außerdem 2500 *M*, 2500 *M* und 1000 *M* für



Revision der Taxation der Staatsforsten eingestellt worden sind. Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen zu § 1 der Einnahmen dringt der Ausschuß zur Erhöhung des Reinertrags der Forsten bei dieser Position auf die größte Sparjamkeit, weil es sich herausgestellt hat, daß bisher, besonders bei den Waldwegebauten, in Bezug auf Anlegung, Verdingung, Zeit und Arbeiten nicht das Richtige getroffen worden ist.

Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 27.

der Landtag wolle die §§ 27—32 incl. genehmigen.

4. Katasterwesen.

§ 33. a. Gehalte.

§ 34. b. Geschäftskosten.

§ 35. c. Gebühren der Fortschreibungsbeamten.

5. Verwaltung der indirekten Steuern.

§ 36. a. Gehalte.

§ 37. b. Geschäftskosten.

§ 38. 6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer.

Zu den §§ 33—38 incl. hat der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden und beantragt daher:

Antrag Nr. 28.

Genehmigung der §§ 33, 34, 35, 36, 37 und 38.

III. Kapitel.

Kosten der Rechtspflege.

A. Gerichtsbehörden.

§ 39. 1. Jurisdiktions-Beitrag zum Landgericht in Saarbrücken.

§ 40. 2. Kosten der Visitationen der Amtsgerichte.

Antrag Nr. 29.

der Landtag wolle die §§ 39 und 40 annehmen.

3. Amtsgerichte.

§ 41. a. Gehalte.

Nach einem inzwischen dem Finanzausschusse zugegangenen Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums sind durch die Personalveränderungen bei den Amtsgerichten im Fürstenthum an Gehalten 31 400 *M* pro 1885, 31 800 *M* pro 1886 und 32 200 *M* pro 1887 statt der im Voranschlage stehenden Posten einzustellen. Da sich diese Gehaltsätze innerhalb Regulativs bewegen, so beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 30,

der Landtag wolle den § 41 31 400 *M*, 31 800 *M* und 32 200 *M* genehmigen.

§ 42. b. Geschäftskosten.

§ 43. c. Gratifikationen und Remunerationen.

B. Hypothekensamt.

§ 44. a. Gehalte.

§ 45. b. Geschäftskosten.

C. Gefängnisse und Strafanstalten.

§ 46. a. Gehalte.

§ 47. b. Geschäftskosten.

Nichts zu erinnern; daher

Antrag Nr. 31.

der Landtag wolle die §§ 42 bis 47 incl. annehmen.

IV. Kapitel.

Kultus und Unterricht.

A. Obere Kirchen- und Schulbehörden.

§ 48. Gehalte.

B. Kirchenwesen.

§ 49. 1. Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche.

2. Gehalte und Gehaltszuschüsse.

§ 50. a. der katholischen Geistlichen.

§ 51. b. des Landrabbiners.

§ 52. c. Persönliche Zulagen.

§ 53. 3. Geschäftskosten.

4. Sonstige Ausgaben.

§ 54. a. Beitrag zum Domkapitel in Trier.

§ 55. b. Unterstützungen zu Kirchen- und Pfarrhausbauten zc.

Zu diesen Paragraphen verweist der Ausschuß auf die denselben beigedruckten Bemerkungen und beantragt:

Antrag Nr. 32.

der Landtag wolle die §§ 48 bis 55 incl. genehmigen.

C. Schulwesen.

§ 56. 1. Gymnasium in Birkenfeld.

Hier hat, trotzdem eine Gehaltszulage von 600 *M* über das Regulativ für 2 Oberlehrer vorgesehen ist, eine um 676 *M* niedrigere Summe als 1882/84 in den Voranschlag eingestellt werden können, weil eine höhere Einnahme an Schulgeld und nebenbei eine Miethen für die Turnhalle (60 *M*) zu verzeichnen sind.

§ 57. 2. Zuschuß zu der Realschule von Oberstein-Sdar.

§ 58. 3. Zuschuß zur Erweiterung der Volksschule zu Herrstein.

Wenn es richtig ist, daß die in Frage stehende Erweiterungsklasse, welche Ostern 1883 17, Ostern 1884 15 Schüler zählte, jetzt von 27 Schülern besucht wird, so hat der Ausschuß gegen den bisher bewilligten Betrag nichts zu erinnern.

§ 59. 4. Zuschuß zum Landschulwesen.

§ 60. 5. Unterstützung für Seminaristen und Präparanden.

Antrag Nr. 33.

Annahme der §§ 56, 57, 58, 59 und 60.

V. Kapitel.

Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

§ 61. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen.

§ 62. Kosten der Militair-Aushebung.

§ 63. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

Bei dieser Position glaubt der Ausschuß darauf aufmerksam machen zu sollen, welche Kosten dem Budget des Fürstenthums allein aus dem Umzug der Beamten bei Versetzungen erwachsen. Dieselben betragen laut den Jahres-Rechnungen z. 1879/81: 2971 *M.*, 3006,50 *M.*, 2092 *M.*, also zusammen 8069,50 *M.*

Antrag Nr. 34.

der Landtag wolle die §§ 61 bis 63 incl. genehmigen.

Schließlich findet der Ausschuß gegen die dem Voranschlage nachgedruckten Bemerkungen nichts zu erinnern und beantragt:

Antrag Nr. 35.

der Landtag wolle die dem Voranschlage nachgedruckten Bemerkungen 1, 2 und 3 genehmigen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Wagner.

Anlage 127.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für die Jahre 1885, 1886 und 1887 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Indem der Finanzausschuß die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
- B. " " Herzogthum Oldenburg,
- C. " " Fürstenthum Lübeck,
- D. " " Fürstenthum Birkenfeld,

wie solche aus den Berathungen und Beschlüssen des Landtags in erster Lesung hervorgegangen, für die zweite Lesung hieneben vorlegt, erlaubt er sich im Allgemeinen auf seine früheren Berichte und die darauf gefaßten Beschlüsse Bezug zu nehmen und noch Folgendes zu bemerken:

1. Zu den §§ 7, 8 und 9^e der Einnahmen der Centralkasse.

In Folge Zugangs zu den §§ 6, 8 und 14 der Ausgaben der Centralkasse ändern bezw. erhöhen sich die Beiträge der Provinzen

für das Herzogthum Oldenburg auf bezw. 105 564 *M.*, 82 308 *M.* und 105 868 *M.*;

für das Fürstenthum Lübeck auf bezw. 22 224 *M.*, 17 328 *M.* und 22 288 *M.*, und

für das Fürstenthum Birkenfeld auf bezw. 11 112 *M.*, 8664 *M.* und 11 144 *M.*

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 1.

der Landtag wolle die Einnahme zu den §§ 7, 8 und 9 der Centralkasse zu den eben genannten Summen feststellen.

2. Zu § 14 der Ausgaben der Centralkasse.

In Folge Annahme der Regierungsvorlage vom 15. November 1884, betr. Zuschuß zu den Kosten der in

Aussicht genommenen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung im Jahre 1885 (Anlage 41) erhöht sich die Ausgabe-Position um 10 000 *M.*

Eine weitere Aenderung des § 14 wird zum Zweck der Abrundung des Gesamt-Ergebnisses erforderlich; es sind vom Voranschlags-Betrage für 1885 23 *M.* abzuziehen.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 2.

der Landtag wolle den § 14 der Ausgaben der Centralkasse zu 31 127 *M.* für 1885, 20 400 *M.* für 1886 und 21 100 *M.* für 1887 feststellen.

3. Gemäß der Bemerkung Ziffer 1 dieses Berichts ist der Beitrag des Herzogthums Oldenburg zur Centralkasse des Großherzogthums zu bezw. 105 564 *M.*, 82 308 *M.* und 105 868 *M.* ermittelt.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 3.

der Landtag wolle zu § 3 des Ausgabe-Voranschlags des Herzogthums Oldenburg die eben-gedachten Summen bewilligen.

4. Zu § 173 der Ausgaben des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg.

Die vom Landtage bereits bewilligten Summen des Voranschlags-Entwurf werden behufs der bisher üblichen Abrundung der Schlußsummen des Voranschlags dahin abzuändern sein, daß für 1885: 616 *M.* hinzugesetzt und für 1886 und 1887 je 238 *M.* abgesetzt werden. Demgemäß beantragt der Ausschuß:

Nr. 4.

der Landtag wolle 30 454,47 *M* für 1885, 29 679,65 *M* für 1886 und 30 443,71 *M* für 1887 bewilligen.

5. Zu § 1 des Ausgabe-Voranschlags des Fürstenthums Lübeck.

Zufolge Ziffer 1 der vorliegenden Bemerkungen stellt sich der Beitrag des Fürstenthums Lübeck zu der Centralkasse des Großherzogthums auf bezw. 22 224 *M*, 17 328 *M* und 22 288 *M*.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 5.

der Landtag wolle mit der Einstellung dieser Summen zu § 1 des Ausgabe-Voranschlags des Fürstenthums Lübeck sich einverstanden erklären.

6. Zu § 48 desselben Voranschlags.

Nachdem die Regierungsvorlage vom 24. November 1884, betr. Herstellung einer Eisenbahn vom Bahnhof Gleschendorf nach Ahrensböck, (Anlage 49) vom Landtage angenommen worden, wird die event. bewilligte Zuschußsumme von 100 000 *M* hier in den Voranschlag einzustellen sein.

Ferner werden der Abrundung wegen (vergl. Ziffer 4) für 1885: 56 *M* hinzuzusetzen und für 1886 und 1887 je 48 *M* abzusetzen sein.

Demgemäß beantragt der Ausschuß:

Nr. 6.

der Landtag wolle zu § 48 des Ausgabe-Voranschlags des Fürstenthums Lübeck 112 598,98 *M* für 1885; 12 224,98 *M* für 1886 und 12 034,82 *M* für 1887 bewilligen.

7. Zu § 1 des Ausgabe-Voranschlags des Fürstenthums Birkenfeld.

Nach Ziffer 1 des vorliegenden Berichts ist der Beitrag des Fürstenthums Birkenfeld zu den Centralausgaben des Großherzogthums zu bezw. 11 112 *M*, 8664 *M* und 11 144 *M* berechnet.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 7.

der Landtag wolle mit der Einstellung dieser Summen zu § 1 des Ausgabe-Voranschlags des

Fürstenthums Birkenfeld sich einverstanden erklären.

8. Zu § 63 desselben Voranschlags.

Der Abrundung wegen (vgl. Ziffer 4) werden für 1885: 28 *M* hinzuzusetzen und für 1886 und 1887 je 24 *M* abzusetzen sein. Demgemäß beantragt der Ausschuß:

Nr. 8.

der Landtag wolle zu § 63 des Ausgabe-Voranschlags des Fürstenthums Birkenfeld 4976,41 *M* für 1885, 4951,91 *M* für 1886 und 5119,41 *M* für 1887 bewilligen.

9. Zur Beschleunigung der schlüssigen Erledigung der Voranschläge hat der Ausschuß es für angemessen und ausführbar erachtet, mit der zweiten Lesung der Voranschläge die erste Lesung des Finanzgesetzes zu verbinden. Indem er daher einen dahin gehenden Vorschlag dem Landtage macht, legt er hieneben den Entwurf des Finanzgesetzes, wie solcher im Ausschusse unter Zustimmung des Regierungskommissars aufgestellt ist, in seinen Artikeln 1 und 2 wörtlich mit dem Finanzgesetz für 1882/84 übereinstimmt und in seinen Artikeln 3 und 4 den Beschlüssen des Landtags zu den §§ 11 und 21 der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck entspricht, vor, wobei bemerkt wird, daß die dem Entwurfe beigegebenen Voranschläge wie früher, nur nach allgemeinen Rubriken aufgestellt sind, was um so unbedenklicher erschien, als nach Artikel 2 des Finanzgesetzes für die Innehaltung der einzelnen Bewilligungen die bei Berathung der einzelnen Positionen gefaßten Beschlüsse maßgebend sein sollten.

Zugleich fügt der Ausschuß hierbei den Entwurf des bei Ueberreichung des vom Landtage angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes und der festgestellten Voranschläge an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens mit dem Bemerkten an, daß dasselbe sich ganz dem früheren Modus anschließt. Ueber dieses Schreiben wird aber erst nach Annahme des Entwurfs des Finanzgesetzes vom Landtage Beschluß zu fassen sein.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Nr. 9.

der Landtag wolle dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1885/87 nebst Anlagen, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen in Folge zweiter Lesung der Voranschläge, seine Zustimmung ertheilen.

(Die Anlagen dieses Berichts sind im Vorzimmer des Landtags zur Einsicht ausgelegt.)

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Ahlhorn.

Anlage 128.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

Mit seinem Berichte, betr. die zweite Lesung der dem Finanzgesetz für die Jahre 1885, 1886 und 1887 anzulegenden Voranschläge und die Form und den Inhalt des Finanzgesetzes, hat der Finanzausschuß bereits den Entwurf des bei der Ueberreichung des vom Landtage angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens vorgelegt und dabei bemerkt, daß der Entwurf sich ganz dem früher befolgten Modus anschließe.

Nachdem sodann die Voranschläge in zweiter Lesung angenommen worden, auch der Entwurf des Finanzgesetzes

in der stattgefundenen ersten Lesung überall keine Beanstandung gefunden hat, kann der Ausschuß sich darauf beschränken, zu beantragen:

der Landtag wolle den Entwurf des Finanzgesetzes für 1885/87 nebst Anlagen auch in zweiter Lesung annehmen und dem Entwurfe des bei Ueberreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens seine Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Ahlhorn.

Anlage 129.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag hierbei ergebenst zu überreichen:

I. die nach den Beschlüssen des Landtags für die Jahre 1885, 1886 und 1887 festgestellten Voranschläge:

1. der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums (Nebenanlage I),
2. der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg (Nebenanlage II),
3. der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck (Nebenanlage III),
4. der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld (Nebenanlage IV);

II. den vom Landtage angenommenen Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1885/87, welchem die Voranschläge in der bisher üblichen Form nach allgemeinen Rubriken beigelegt sind (Nebenanlage V).

Es bleiben jedoch die unter Ziffer I angelegten Voranschläge mit den dazu getroffenen näheren Bestimmungen für die Verordnung und Innehaltung der zu den einzelnen Paragraphen bewilligten Mittel nach Artikel 196 § 1 des Staatsgrundgesetzes und § 2 des Finanzgesetzes maßgebend.

Im Einzelnen ist sodann zu diesen Voranschlägen nach den Beschlüssen des Landtags noch Folgendes zu bemerken:

I. Voranschlag der Centralkasse.

Zu §§ 7, 8, und 9 der Einnahmen. Die durch die Zugänge zu den Ausgabe-Positionen 6, 8, 14, bedingten Aenderungen der Beiträge der Provinzen sind vorgenommen und demgemäß in den Voranschlag eingestellt:

Zu § 7, bezw. 105 564 *M.*, 82 308 *M.* und 105 868;

Zu § 8, bezw. 22 224 *M.*, 17 328 *M.* und 22 288 *M.*, und

Zu § 9, bezw. 11 112 *M.*, 8 664 *M.* und 11 144 *M.*

Zu § 6 der Ausgaben sind 14 000 *M.* jährlich bewilligt.

Zu § 8 der Ausgaben sind dem Antrage des Regierungs-Kommissars vom 8. d. Mts. gemäß die in 1882/84 unverwendet gebliebenen 623 *M.* aus den für eine Kommunalfinanzstatistik bewilligten Kosten dem Voranschlagsbetrage für 1885 hinzugesetzt.

Zu § 14 der Ausgaben sind in Folge der vom Landtage angenommenen Regierungs-Vorlage vom 15. Nov. 1884 (Anlage 41), betr. die für das Jahr 1885 in Aussicht genommene allgemeine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung für das Großherzogthum, 10 000 *M.* für 1885 hinzugesetzt, wobei übrigens auf das desfallige besondere Schreiben des Landtags Bezug genommen wird.

Zu demselben Paragraphen sind zugleich behuf Ab-rundung der Gesamtsummen des Voranschlags von den Ausgaben für 1885 23 *M.* wieder abgesetzt.

II. Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg.

Zu § 16 der Einnahmen. Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, die Chauffeegelds-Hebestellen, soweit möglich, nicht an solche Personen zu ver-pachten, welche zugleich Wirthschaft betreiben.

Zu § 17 der Einnahme. Gemäß dem festgestellten Voranschlage der Eisenbahnbetriebskasse sind an Betriebs-überschüssen der Eisenbahnen jährlich 1 152 000 *M.*, also 2000 *M.* mehr wie veranschlagt, eingestellt. — Im Uebrigen wird auf das Schreiben des Landtags, die Eisenbahn-Voranschläge betreffend, ergebenst Bezug genommen.

Zu § 3 der Ausgaben sind entsprechend dem § 7 der Einnahmen der Centralkasse bezw. 105 564 *M.*, 82 308 *M.* und 105 868 *M.* bewilligt.

Zu § 32 der Ausgaben ist den Voranschlagsbeträgen zum Zweck der Bewilligung eines Zuschusses für die Bau-gewerkschule in Oldenburg die Summe von 400 *M.* jähr-lich hinzugesetzt.

Zu § 51 der Ausgaben:

1. Die Voranschlagssumme für 1885 ist um 3900 *M.* ermäßigt, da nach Mittheilung des Regierungs-Kommissars für eine bereits hergestellte Schlenge am Harrierjande jener Betrag in der nächsten Finanzperiode nicht mehr zur Ausgabe kommt;
2. der Landtag ersucht die Großherzogliche Staats-regierung, der Herstellung eines ausreichenden Fahr-wassers unterhalb Brake ganz besondere Aufmerk-samkeit zu widmen.

Zu § 53 der Ausgaben hat der Landtag die einge-stellten Kosten für Begradigung des Hengstforder Tiefs im Betrage von bis zu 22 000 *M.* unter der Bedingung be-willigt, daß die Bedeichung der hierbei in Frage kommen-den Wiesenländereien sicher gestellt ist.

Zu § 59 der Ausgaben hat der Landtag die Ziffer 3 des Schreibens der Großherzoglichen Staatsregierung vom 25. Oktober 1884 beantragte Zustimmung zu der Bewilli-gung eines Staatszuschusses von 40% zu den auf 33600 *M.* berechneten Mehrkosten des Baues der Linie Accum-Haid-mühle erteilt.

Zu § 60 der Ausgaben. Der Landtag hat zu den Anträgen der Großherzoglichen Staatsregierung Ziff. 4 des Schreibens vom 25. Oktober 1884, und zwar

1. zu der Bewilligung eines Zuschusses von 40% zu den auf 95 000 *M.* berechneten Baukosten einer Klinterchauffee von der Staatschauffee zu Süder-

seefelder Außendeich auf dem Reitlander Herrenwege bis an den s. g. schwarzen Weg zum Anschluß an die Varelser Amtsverbandschauffee, mit der Maßgabe, daß (wie auch bei Bewilligung des Staatszuschusses für die Amtschauffee Emsenhamm-Abbehausergraben bestimmt) dieser Zuschuß erst dann zur Auszahlung zu gelangen hat, wenn die früheren in Betreff von Zuschüssen zu den Kosten der Chauffeebauten des Amtsverbandes gegebenen Zusicherungen erfüllt sind;

2. für den Fall des Zustandekommens der projektierten Fährverbindung zwischen Wilhelmshaven und Eckwarderhörne zur Bewilligung eines Zuschusses von 40% zu den auf im Ganzen 73000 *M.* veranschlagten Kosten einer Zweigchauffee von Eckwarden nach Eckwarderhörne zum Anschluß an die Dampffähre und Anlegevorrichtungen nach derselben Maßgabe, wie für die Seefeld-Norderseeburger Chauffee beantragt,

seine Zustimmung erteilt.

Zu § 64 der Ausgaben hat der Landtag auf Grund der nachträglichen Mittheilung des Regierungs-Kommissars, daß der Werth des zu den Chauffeen in der Gemeinde Golzwarden abgetretenen Landes bei der Berechnung des staatlichen Zuschusses unberücksichtigt geblieben, 12 500 *M.* als restlichen Zuschuß bewilligt.

Zu § 66 der Ausgaben hat der Landtag, dem Antrage der Großherzoglichen Staatsregierung Ziff. 5 des Schreibens vom 25. Oktober 1884 entsprochen, sich damit einverstanden erklärt, daß zu den auf 13500 *M.* veranschlagten Baukosten einer Gemeindefauffee von Salzendeich bis zur Gemeindegrenze bei Tadelangstraße der Gemeinde Großenmeer ein Staatszuschuß von 30% gewährt werde.

Zu § 86 der Ausgaben hat der Landtag anstatt der geforderten 1500 *M.* nur 500 *M.* jährlich über das Gehalts-Regulativ für Gerichtsaktuare zu bewilligen sich veranlaßt gefunden. Ferner sind auf nachträglichen Antrag des Regierungs-Kommissars von den für die Amtsrichter vorgesehenen Gehältern 800 *M.* jährlich abgesetzt.

Zu § 105 der Ausgaben hat der Landtag sich damit einverstanden erklärt, daß dem zeitigen Turnlehrer beim Oldenburger Gymnasium die Civilstaatsdienerrechte und ein Gehalt bis zu 2700 *M.*, wovon jedoch nur die Hälfte, sowie bei einer etwaigen Pensionirung auch nur die Hälfte der Pension, der Staatskasse zur Last fällt, bewilligt werden.

Zu § 106 der Ausgaben hat der Landtag sich nicht veranlaßt finden können, die für den Turnlehrer am Marien-Gymnasium zu Zeven in Ansatz gebrachten 90 *M.* für Unterricht an Vorturner zu bewilligen.

Zu § 149 der Ausgaben hat der Landtag Bedenken getragen, die für Verstärkung der Sommerdeiche bei der Heerdstelle Harrierfande in den Voranschlags-Entwurf eingestellten 5500 *M.* zu bewilligen.

Zu § 152 der Ausgaben. Anstatt der Summe des Voranschlags-Entwurfs hat der Landtag zu Neubaufkosten bewilligt, für

	1885	1886	1887
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1. Erneuerung der Brücke beim Landgerichtsgebäude	11 000	—	—
2. Erweiterung des Gefangenhauses in Oldenburg	15 000	14 500	—
3. Neubau der Amtsdienstlokalitäten in Wechta	—	11 500	11 500
4. Umbau der Amtsschließerei in Damme	—	3 000	—
5. Umbau der Amtsschließerei in Lönningen	3 000	—	—
6. Neubau der Amts- und Amtsgerichtslokalitäten in Friesoythe	16 000	16 000	—
7. Neubau eines Stalles beim Amtsgefängnisse in Cloppenburg	1 000	—	—
8. Neubau einer Försterwohnung im Herrenholz	6 500	6 500	—
9. Neubau einer Oberförsterwohnung mit Stallgebäude im Hasbruch	—	10 000	10 000
10. Neubau des Vorwerkgebäudes zu Norderseefeld	16 000	13 000	—
11. Vergrößerung des Amtsgerichtsgebäudes in Delmenhorst	—	10 000	—
12. Instandsetzung des Hauses auf dem Harrierfande	2 000	—	—
13. Erneuerung der Kanäle u. in der Irrenheilanstalt in Wehnen	—	12 000	—

im Ganzen bis 70 500 96 500 21 500

und zwar zu Ziffer 10 unter der Bedingung, daß dem Pächter des Vorwerks Norderseefeld eine Verzinsung der Baukapitalien mit 2% jährlich auferlegt werde.

In Betreff der vom Landtage nicht bewilligten bezw. im ermäßigten Betrage bewilligten Baukosten wird auf den Ausschußbericht bezw. die Landtagsverhandlungen ergebenst Bezug genommen.

Zu § 173 der Ausgaben sind behuf Abrundung der Gesamtsummen des Voranschlags für 1885 616 *M.* hinzugesetzt und für 1886 und 1887 je 238 *M.* von dem Voranschlagsbetrage abgesetzt.

III. Voranschlag der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck.

Zu § 5 der Einnahmen sind nach der vom Landtage erfolgten Annahme der Regierungsvorlage vom 13. v. Mts. (Anlage 39) betr. die Entschädigung der Besitzer der zum vormaligen Vorwerke Hohenhorst gehörigen Grundstücke für die Heranziehung zu den Kirchenlasten der Gemeinde Gniffau, zufolge Ziffer 3 des Begleitschreibens zum Voranschlage von den Voranschlagsbeträgen 500 *M.* jährlich abgesetzt. Im Uebrigen wird auf das desfallsige besondere Schreiben des Landtags ergebenst Bezug genommen.

Zu § 16 der Einnahmen wird Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, für den Fall, daß die Finanzlage solches gestattet, eine Ermäßigung der Einkommensteuer eintreten zu lassen.

Zu § 1 der Ausgaben sind entsprechend dem festgestellten Voranschlage der Centralkasse in Ausgabe genehmigt bezw. 22 224 *M.*, 17 328 *M.* und 22 288 *M.*

Zu § 11 der Ausgaben. Der Landtag hat zufolge Antrags Ziffer 7 des Begleitschreibens zum Voranschlage folgende Bemerkung in das Finanzgesetz aufgenommen:

Die Bestimmungen im Artikel 75 §§ 2 und 3 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 treten während der Jahre 1885, 1886 und 1887 außer Kraft. Die Deckung eines Fehlbetrages in der Kasse des Landarmenverbandes während der bezeichneten Jahre erfolgt aus der Landeskasse.

Die Position 13 — IV a. — (zur Beförderung des Gewerbes) ist zur Unterscheidung von der Position 13 — V, 1. — (Gehalte beim Wegbauwesen) in 12 a. abgeändert.

Zu § 14 der Ausgaben ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, in geeigneter Weise jährlich nur eine Wegeschau im Fürstenthum Lübeck eintreten zu lassen.

Zu § 21 der Ausgaben hat der Landtag zu Baukosten einer Turnhalle für das Gymnasium in Gutin anstatt der geforderten 15 000 *M.* nur 10 000 *M.* in der Erwartung (vgl. Protokoll vom 11. d. Mts., Ziffer 1 der Tagesordnung) bewilligt, daß der Bau öffentlich mindestfordernd verlicitirt werde.

Zu § 36 der Ausgaben. Die zur Herstellung ausreichender Geschäftsräume für das Amtsgericht Ahrensböck, sowie zur Verbesserung und Vergrößerung des dortigen Gefängnisses für 1886 in den Voranschlag eingestellten 13 500 *M.* hat der Landtag in der Erwartung (vgl. Protokoll vom 11. Dezember d. Js., Ziffer 1 der Tagesordnung) bewilligt, daß der betreffende Bau öffentlich verlicitirt werde.

Zu § 48 der Ausgaben.

1. Nachdem der Landtag die Regierungsvorlage vom 24. November d. Js. (Anlage 49), betreffend Herstellung einer Eisenbahn milderer Ordnung vom Bahnhof Gleschendorf nach Ahrensböck, angenommen, hat derselbe dem Voranschlagsbetrage für 1885 die Summe von 100 000 *M.* hinzugefügt. Im Uebrigen nimmt der Landtag auf das desfallsige besondere Schreiben ergebenst Bezug.
2. Behuf Abrundung der Endsummen des Ausgabe-Voranschlags sind für 1885 56 *M.* hinzugefügt und für 1886 und 1887 je 48 *M.* abgesetzt.

IV. Voranschlag der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld.

Zu § 12 der Einnahmen hat der Landtag den Wunsch ausgesprochen: Großherzogliche Staatsregierung wolle verfügen, daß zur richtigeren Veranlagung der Einkommensteuer überall, wo es der Ausschuß für nöthig hält, die Schöffen der betreffenden Gemeinden als Auskunftspersonen durch die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen beigeladen werden.

Zu § 1 der Ausgaben. Der Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums ist entsprechend dem festgestellten desfallsigen Voranschlage auf bezw. 11 112 *M.*, 8664 *M.* und 11 144 *M.* erhöht.

Zu § 41 der Ausgaben sind auf Grund eines Antrags des Regierungskommissars vom 14. v. Mts. den Gehalten für Amtsrichter 800 *M.* jährlich hinzugefügt.

Zu § 63 der Ausgaben sind zum Zwecke der Abrundung der Gesamtsummen des Voranschlags für 1885 28 *M.* hinzugefügt und für 1886 und 1887 je 24 *M.* abgesetzt.

Im Uebrigen erlaubt sich der Landtag auf die Verhandlungen bei Feststellung der Voranschläge ergebenst Bezug zu nehmen.

Oldenburg, 1884 December 19.

Der Präsident:
Roggemann.

Der Schriftführer:
Schulze.

Nebenanlage I. zu Anlage 129.

Voranschlag

der

Central-Einnahmen und Ausgaben

des

Großherzogthums Oldenburg

für die Jahre

1885, 1886 und 1887.



§	I. Einnahmen.	1885.	1886.	1887.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1.	A. Wiedereinkommende Vorschüsse an Konsulats-Auslagen .	1 100	1 100	1 100
	B. Antheile Oldenburgs an Reichs-Zöllen und Steuern pro 1. April 1885/8:			
2.	a. an der Wechselstempelsteuer.	240	240	240
3.	b. an den Zoll- und Tabacksteuer-Überschüssen	550 000	560 000	570 000
4.	c. an der Reichsstempelabgabe für Werthpapiere u.	90 000	90 000	90 000
5.	C. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums . . .	221 000	221 000	221 000
6.	D. Vermischte Einnahmen	11 160	12 360	11 760
	E. Beiträge der Provinzen:			
7.	a. Herzogthum Oldenburg, 76%	105 564	82 308	105 868
8.	b. Fürstenthum Lübeck, 16%	22 224	17 328	22 288
9.	c. Fürstenthum Birkenfeld, 8%	11 112	8 664	11 144
	Zusammen	1 012 400	993 000	1 033 400
II. Ausgaben.				
1.	A. Der Landtag und die Provinzialräthe in Gütin und Birkenfeld	5 700	4 000	48 000
2.	B. Das Staatsministerium	90 000	90 000	90 000
3.	C. Konsulats-Auslagen	1 150	1 150	1 150
	D. Central-Behörden und Anstalten:			
	a. das Archiv:			
4.	1. Gehalte	9 250	9 400	9 400
5.	2. Geschäftskosten	1 450	1 450	1 450
	b. das statistische Bureau:			
6.	1. Gehalte und Vergütungen	14 000	14 000	14 000
7.	2. Geschäftskosten	5 500	3 900	3 900
8.	3. Kosten besonderer statistischer Ermittlungen	11 323	5 800	1 500
9.	c. die Wittwenkasse	30 000	30 000	30 000
10.	d. die Eichungs-Kommission	1 050	1 050	1 050
11.	E. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben	656 000	656 000	656 000

§	II. Ausgaben.	1885.	1886.	1887.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
12.	F. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, zur Unterstützung hilfssbedürftiger, auf Wartegeld stehender oder pensionirter Staatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamte	155 650	155 650	155 650
13.	G. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs . .	200	200	200
14.	H. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . .	31 127	20 400	21 100
	Zusammen	1 012 400	993 000	1 033 400

A n m e r k u n g e n .

1. Als Betriebskapital der Centralkasse gehen 90 000 *M.* sowie zur Deckung etwaiger in der Finanzperiode 1882/4 auf die Kasse angewiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen u. die Beträge solcher Ausgaben aus 1882/4 in die Finanzperiode 1885/7 über.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist hin-

sichtlich der nicht aus Gehalten bestehenden Positionen gestattet.

3. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die zum § 14 ausgeworfenen Summen aus Minderverwendungen in den übrigen Positionen bis auf 90 000 *M.* für die Finanzperiode zu erhöhen.

Nebenanlage II. zu Anlage 129.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre

1885, 1886 und 1887.



§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
A. Einnahmen.							
I. Kapitel.							
Einnahme vom Staatsgut.							
	A. In eigener Verwaltung.						
1.	Von den Forsten (Rohertrag)	185 000	—	185 000	—	185 000	—
	B. In Zeitpacht.						
2.	1. für Gebäude, Grundstücke u. auch Waagegelder	500 000	—	495 000	—	495 000	—
3.	2. von Fischereien in den Gewässern des Staats	1 600	—	1 600	—	1 600	—
	C. In Erbpacht.						
4.	Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzins u.	64 300	—	63 300	—	64 200	—
5.	D. Grundherrliche Gefälle.	259 000	—	258 100	—	257 400	—
	E. Vom veräußerten Staatsgut.						
6a.	1. a. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind (mit Ausnahme der Kaufgelder zu § 6 b.)	1 600	—	91 200	—	1 200	—
6b.	1. b. Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel	1 284	—	—	—	—	—
7.	2. Zinsen der Staatsgutskapitalien und der Erlöse aus solchen Vermögenstheilen des Staats, welche dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind	36 100	—	36 000	—	32 300	—
	Zusammen	1 048 884	—	1 130 200	—	1 036 700	—
8.	Davon ist abziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summen mit	170 211	79	170 211	79	170 211	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kap. I.	878 672	21	959 988	21	866 488	21
II. Kapitel.							
Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten u.							
9.	A. Von Gewerbsrekognitionen	48 000	—	48 000	—	48 000	—
	B. Von Sporteln und Gebühren.						
10.	1. der oberen Verwaltungsbehörden	35 000	—	35 000	—	35 000	—
11.	2. der Aemter	78 000	—	78 000	—	78 000	—
12.	3. der Kollegialgerichte	35 000	—	35 000	—	35 000	—
13.	4. der Amtsgerichte	280 000	—	280 000	—	280 000	—
14.	5. der Hypothekenämter	34 000	—	34 000	—	34 000	—
15.	6. Jagdscheingebühren	15 000	—	15 000	—	15 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
16.	C. Ertrag von den Chausseen	80 000	—	80 000	—	80 000	—
17.	D. Ertrag von den Eisenbahnen (Betriebs-Ueber- schuß).	1 152 000	—	1 152 000	—	1 152 000	—
18.	E. Weg- und Fährgelder	500	—	500	—	500	—
19.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gezeßblatt	22 200	—	22 600	—	23 000	—
20.	G. Strafgeelder	21 000	—	21 000	—	21 000	—
	Einnahme des Kapitels II.	1 800 700	—	1 801 100	—	1 801 500	—
III. Kapitel.							
Einnahme von den Steuern.							
A. Direkte Steuern.							
21.	1. Grundsteuer	755 000	—	755 000	—	755 000	—
22.	2. Gebäudesteuer	157 000	—	158 500	—	160 000	—
23.	3. Einkommensteuer	820 600	—	824 600	—	828 600	—
24.	4. Erbschaftssteuer	84 000	—	84 000	—	84 000	—
B. Indirekte Steuern.							
25.	Stempelgebühren	87 000	—	87 000	—	87 000	—
	Einnahme des Kapitels III.	1 903 600	—	1 909 100	—	1 914 600	—
IV. Kapitel.							
Vermischte Einnahmen.							
26.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums	90 000	—	90 000	—	90 000	—
27.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Botelesch und des ehemaligen Schilder'schen Lehns	19 189	77	19 209	77	19 229	77
28.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . .	36 000	—	36 000	—	36 000	—
29.	D. Wiedereingehende Kapitalien und Vor- schüsse nebst desfälligen Zinsen u. . . .	2 900	—	2 900	—	2 900	—
30.	E. Aus den Kassenüberschüssen von 1884 und rückwärts	2 560 000	—	—	—	—	—
31.	F. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen	85 938	02	39 702	02	25 282	02
	Einnahme des Kapitels IV.	2 794 027	79	187 811	79	173 411	79

Kap.		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.						
I.	Vom Staatsgut	878 672	21	959 988	21	866 488	21
II.	Von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.	1 800 700	—	1 801 100	—	1 801 500	—
III.	Von den Steuern	1 903 600	—	1 909 100	—	1 914 600	—
IV.	Vermischte Einnahmen	2 794 027	79	187 811	79	173 411	79
	Im Ganzen	7 377 000	—	4 858 000	—	4 756 000	—
	B. Ausgaben.						
	I. Kapitel.						
§	Allgemeiner Landesaufwand.						
	A. Das Staatsministerium (einschl. Finanzbureau.)						
1.	a. Gehalte	174 284	35	176 384	35	176 884	35
2.	b. Geschäftskosten	48 990	—	49 200	—	49 350	—
3.	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums	105 564	—	82 308	—	105 868	—
4.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfl. Ventind'schen Familien-Fideikommisses	5 978	57	5 978	57	5 978	57
5.	D. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener, mit Ausnahme der Pensionen zc. der Zoll- und Steuerbeamten	167 715	—	167 715	—	167 715	—
6.	2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten	21 955	—	21 930	—	21 930	—
7.	E. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg	16 355	—	16 555	—	16 555	—
8.	F. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für die Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg	600	—	600	—	600	—
	Ausgabe des Kapitels I.	541 441	92	520 670	92	544 880	92
	II. Kapitel.						
	Verwaltung des Innern.						
	A. die Aemter.						
9.	a. Gehalte	124 375	—	125 325	—	129 825	—
10.	b. Geschäftskosten	89 000	—	89 000	—	89 000	—
11.	c. Kosten der Amtsgefängnisse	16 500	—	16 500	—	16 500	—
12.	B. Landeshoheit	500	—	500	—	500	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit.						
13.	a. Das Gendarmereicorps	119 260	—	119 260	—	119 260	—
14.	b. Gehalt des Polizei-Expedienten	1 200	—	1 200	—	1 200	—
15.	c. Geschäftskosten	1 200	—	1 200	—	1 200	—
	D. Medicinal- und Veterinärwesen.						
16.	a. Gehalte	14 362	—	14 362	—	14 362	—
17.	b. Zur Unterhaltung des Hebammen-Instituts in Oldenburg, sowie zu den Kosten des Unterrichts in demselben	3 150	—	3 150	—	3 150	—
18.	c. Irrenheilanstalt in Wehnen	10 900	—	10 900	—	10 900	—
19.	d. Kosten der Medicinalpolizei	14 800	—	14 800	—	14 800	—
20.	e. Zur Unterstützung von Blinden	1 500	—	1 500	—	1 500	—
21.	f. Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflege-Anstalt „Kloster Blankenburg“	6 000	—	6 000	—	6 000	—
22.	g. Zuschuß an die Kasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zu dem Anbau an demselben	3 000	—	3 000	—	3 000	—
	E. Armenpflege.						
23.	Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten	6 490	—	6 490	—	6 490	—
	F. Landes-Oekonomie-Wesen.						
24.	a. Geschäftskosten der Ablösungs-Behörden	555	—	555	—	555	—
25.	b. Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschafts-Gesellschaft	9 000	—	9 000	—	9 000	—
26.	c. Zuschüsse an landwirtschaftliche Schulen	14 500	—	14 500	—	14 500	—
27.	d. Stipendien für Unbemittelte, welche landwirtschaftliche Lehranstalten besuchen wollen	300	—	300	—	300	—
28.	e. Zur Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten und Stiere	23 200	—	23 200	—	23 200	—
29.	f. Zuschuß an den Landeskulturfonds für Kanalbauten	10 000	—	10 000	—	10 000	—
30.	g. Gehalt des Landeskulturtechnikers	4 500	—	4 500	—	4 500	—
31.	h. Zur Förderung der Fischerei in der Unterweser und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreier	1 600	—	1 600	—	1 600	—
	G. Handel und Gewerbe.						
32.	a. Zuschuß für den Gewerbe- und Handelsverein und für die Gewerbeschule in Oldenburg, sowie zur Förderung der Leinen-Industrie	2 950	—	2 950	—	2 950	—
33.	b. Für Beaufsichtigung der Fabriken	800	—	800	—	800	—
	H. Bauwesen.						
	a. Direktion.						
34.	1. Gehalte	26 700	—	26 700	—	27 300	—
35.	2. Geschäftskosten	7 150	—	7 150	—	7 150	—
	b. Bezirksofficialen.						
36.	1. Gehalte	50 100	—	50 100	—	50 100	—
37.	2. Geschäftskosten	12 000	—	12 000	—	12 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	I. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beförderung des Anwachs an der Wassergrenze des Landes.						
38.	a. Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachs dienenden Schlingen und Uferwerken	68 400	—	43 900	—	45 500	—
39.	b. Zur Begrüppung des Schlickwatts an den Tade- und Seeküsten	17 100	—	17 100	—	17 100	—
40.	c. Erhaltung der Insel Wangerooge	2 700	—	2 700	—	2 700	—
41.	d. Unterhaltung der Ellenferdammer Siele und Sieltiefe	1 800	—	1 200	—	4 100	—
42.	e. Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen der Veränderungen des Fahrwassers, der Ufer, Küsten und Inseln der Weser, Tade und Hunte	1 200	—	1 200	—	1 200	—
43.	f. Zu Untersuchungen und Regulirungen der Abwässerungs-Verhältnisse der Geest und zu kleinen Beihülfen bei desfälligen Regulirungen an einzelne Grundbesitzer	1 500	—	1 500	—	1 500	—
	K. Schifffahrtswesen.						
44.	a. Die Schifffahrts-Kommission und der Wasserchout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrtsachen	5 090	—	4 990	—	4 990	—
45.	b. die Navigationschule zu Elsfleth	16 883	—	16 133	—	16 133	—
46.	c. Zuschuß an die Fedderwarder Lootsen-Gesellschaft zu Blexen	600	—	600	—	600	—
47.	d. Für Werke auf Wangerooge, Signaltonnen und Baaken	1 654	—	1 654	—	1 654	—
48.	e. Die Hafen-Anstalten	19 403	—	19 125	—	11 527	—
49.	f. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Hunte unterhalb Oldenburg vom Hunte-Ems-Kanal bis zum neuen Wolfsdeich	25 500	—	27 000	—	27 500	—
50.	g. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburg	15 700	—	15 500	—	15 000	—
	Für Unterhaltung der Hunte in der Strecke zwischen der Ein- und Ausmündung des Hunte-Ems-Kanals 6300 <i>M</i> für 1885, 6100 <i>M</i> für 1886 und 5600 <i>M</i> für 1887 und für Baggerungen auf der, gemäß Artikel 1. § 3 h. der Wasserordnung als staatliches Gewässer zu übernehmenden neuen Mühlenhunte von der Sperrschleufe in der alten Hunte bei Tungenln ab bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals jährlich 9400 <i>M</i>						
51.	h. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Weser einschließlich der Hunte-mündung	79 100	—	86 000	—	76 000	—
52.	i. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Dohm	17 000	—	17 000	—	12 000	—
53.	k. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf den Nebenflüssen der Ems	24 950	—	9 950	—	8 950	—
54.	l. Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schiffahrt	1 860	—	1 860	—	1 860	—



§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	L. Wegbauwesen.						
	I. Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen.						
55.	1. Vergütung der Wegewärter, der Weggeldserheber und eines Brückenwärters	42 412	—	41 750	—	42 412	—
56.	2. Erhaltung der Staatswege und ihrer Vermeu, einschließlich der in den Zügen der Staatswege innerhalb der Städte und größeren geschlossenen Orte belegenen Straßen, nebst Brücken und Höhlen in Gemeindewegen, ingleichen einiger Grenzbrücken .	260 000	—	260 000	—	260 000	—
	II. Anlegung neuer Staatswege.						
57.	Zum Bau einer Chaussee von Edevecht nach Friesoythe	30 000	—	30 000	—	30 000	—
	III. Zuschüsse zu Kommunal-Chaussee-Weg- und Brückenbauten.						
58.	1. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Barel	45 000	—	45 000	—	45 000	—
59.	2. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Zeven	45 000	—	45 000	—	45 000	—
60.	3. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Butjadingen	45 000	—	45 000	—	45 000	—
61.	4. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Wildeshausen	7 000	—	—	—	—	—
62.	5. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Vechta	42 500	—	21 000	—	21 000	—
63.	6. Zuschuß zu Chausseebauten in den Gemeinden Wiefelstede und Rastede:						
	a. Wiefelstede-Rastede	4 011	—	—	—	—	—
	b. Delfshausen-Delfshörne	8 739	—	—	—	—	—
64.	7. Zuschuß zu Chausseebauten in der Gemeinde Golzwarden	12 500	—	—	—	—	—
65.	8. Zuschuß an die Gemeinde Strückhausen zum Chausseebau von Neustadt nach Menzhäusen	20 000	—	17 750	—	—	—
66.	9. Zuschuß zum Bau von Chausseen in den Gemeinden Großenmeer und Neuenbrot	12 000	—	12 000	—	12 000	—
67.	10. Zuschuß an die Gemeinde Berne zu den Kosten der Chausfirung der Kanzenbütteler Helmer	4 410	—	—	—	—	—
68.	11. Zuschuß an die Gemeinden Altenesch und Bardewisch zu den Kosten der Chausfirung des Johannisweges	19 000	—	—	—	—	—
69.	12. Zuschuß an die Gemeinden Berne und Bardewisch zu den Kosten der Chausfirung der Harmenhauser Helmer	9 350	—	9 000	—	9 000	—
70.	13. Zuschuß an die Gemeinde Berne zum Bau einer Chaussee von Campe durch Hannover	3 300	—	3 300	—	—	—
71.	14. Zuschuß an die Gemeinde Ganderteese zu Chausseebauten	9 500	—	—	—	—	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
72.	15. Zuschuß an die Gemeinden Delmenhorst und Gandersee zum Bau einer Chaussee von Delmenhorst über Adelhaide bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Harpstedt.	8 000	—	8 000	—	—	—
73.	16. Zuschuß zu dem von der Gemeinde Essen ausgeführten Bau einer Chaussee von Essen bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Lische	11 500	—	—	—	—	—
74.	17. Zu Wegeverbesserungen im Amte Friesoythe	8 100	—	8 000	—	2 000	—
75.	18. Sonstige Zuschüsse	3 000	—	3 000	—	3 000	—
	M. Vermischte Ausgaben.						
76.	a. Zum Bau einer Eisenbahn von Ahhorn nach Bechta	650 000	—	—	—	—	—
77.	b. Zuschuß an den Eisenbahn-Erneuerungsfonds zu Anlagen in Nordenhamm	350 000	—	—	—	—	—
78.	c. Kosten der Visitationen der Behörden.	200	—	200	—	200	—
79.	d. Zur Erhaltung der Denkmale des Alterthums	1 335	—	1 185	—	885	—
80.	e. Vergütung für die Verwaltung des Wangerooger Vogtsdienstes	150	—	150	—	150	—
81.	f. Geschäftskosten der Kommission zur Untersuchung der Dampfkesselanlagen	2 250	—	2 250	—	2 250	—
82.	g. Zur Unterstützung der nach dem Festlande übergesiedelten Wangerooger	1 400	—	1 400	—	1 400	—
83.	h. Remuneration der Beobachter meteorologischer Stationen	1 020	—	1 020	—	1 020	—
84.	i. Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	2 700	—	2 100	—	2 700	—
	Ausgabe des Kapitels II.	2 535 409	—	1 401 059	—	1 352 973	—
	III. Kapitel.						
	Verwaltung der Justiz.						
	A. Rechtspflege.						
	I. Gehalte.						
85.	1. beim Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaft.	46 325	—	46 525	—	46 525	—
86.	2. beim Landgerichte und den Amtsgerichten	263 112	—	264 412	—	265 612	—
	II. Geschäftskosten.						
87.	1. des Oberlandesgerichts und des Landgerichts	36 395	—	36 395	—	36 395	—
88.	2. der Amtsgerichte	105 130	—	105 180	—	104 590	—
89.	B. 1. Gehalte, Vergütungen und Geschäftskosten-Aufwand der Hypothekenämter	18 100	—	18 100	—	18 100	—
90.	2. Kosten der Einführung der neuen Grundbuchordnung	17 000	—	17 000	—	17 000	—
	C. Strafanstalten und Gefängnisse.						
	a. Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Bechta:						
91.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder	53 790	—	53 790	—	53 790	—
92.	2. Sonstige Verwaltungskosten	45 000	—	45 000	—	45 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	b. Gefängnißanstalt in Oldenburg:						
93.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder	7 538	—	7 988	—	7 988	—
94.	2. Sonstige Verwaltungskosten	16 000	—	16 000	—	16 000	—
95.	c. Festungsstrafanstalt zu Sever. Vergütung des Gefangenwärters	180	—	180	—	180	—
	D. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Behta.						
96.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder	2 865	—	2 865	—	2 865	—
97.	2. Sonstige Verwaltungskosten	6 300	—	5 900	—	5 900	—
98.	E. Zu den Kosten der Standesämter	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Ausgabe des Kapitels III.	619 735	—	621 335	—	621 945	—
	IV. Kapitel.						
	Verwaltung der geistlichen Angelegen-						
	heiten und Schulen.						
	A. Allgemeine Ausgaben.						
99.	1. Stipendien an Studierende ohne Unterschied der Konfession	900	—	900	—	900	—
100.	2. Zuschuß zu den Kosten des Taubstummens-Insti- tuts zu Wildeshausen	4 230	—	4 230	—	4 230	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.						
	I. Kirchenwesen.						
101.	Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche	48 600	—	48 600	—	48 600	—
	II. Schulwesen.						
	1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.						
102.	a. Gehalte und Vergütungen	9 750	—	9 750	—	9 750	—
103.	b. Geschäftskosten	1 800	—	1 800	—	1 800	—
104.	2. Akademisches Stipendium, zunächst für die Herrschaft Sever	332	14	332	14	332	14
	3. Höhere Lehranstalten						
105.	a. Gymnasium in Oldenburg	40 000	—	40 000	—	39 850	—
106.	b. Mariengymnasium zu Sever	29 435	—	28 735	—	28 735	—
107.	c. Realschule in Oldenburg	4 500	—	4 500	—	4 500	—
108.	d. Realschule in Barel	4 500	—	4 500	—	4 500	—
109.	e. Rektorschule in Delmenhorst	666	75	666	75	666	75
110.	f. Zuschuß für die Bürgerschule zu Esfleth	900	—	900	—	900	—
111.	g. Zuschuß für die Bürgerschule in Brake	1 500	—	1 500	—	1 500	—
112.	h. Zuschuß für die Bürgerschule in Berne	600	—	600	—	600	—
113.	i. Zuschuß an andere Bürger- und Mittel- schulen	900	—	900	—	900	—
	4. Volksschulwesen.						
114.	a. Schullehrer-Seminar in Oldenburg	42 847	—	42 717	—	42 850	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
115.	b. Zur Vertretung erkrankter Lehrer	1 800	—	1 800	—	1 800	—
116.	c. Zur Remuneration von Hilfslehrern	1 600	—	1 600	—	2 200	—
117.	d. Alterszulagen der Volksschullehrer	38 325	—	38 325	—	38 325	—
118.	e. Pensionen, auch Wartegelder der Volksschul- lehrer	60 261	63	60 261	63	60 261	63
119.	f. Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer	2 000	—	2 000	—	2 000	—
120.	g. Zu den Kosten der Schulvisitationen durch die Kreisinspektoren	1 000	—	1 000	—	1 000	—
121.	h. Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schulgemeinden	26 000	—	26 000	—	26 000	—
122.	i. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen	3 000	—	3 000	—	3 000	—
123.	k. Beihilfen für Industrieschulen	7 200	—	7 500	—	7 800	—
124.	l. Zur Beförderung der Teilnahme hiesiger Schullehrer an den Deutschen Schullehrer- konferenzen	210	—	210	—	210	—
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.						
	I. Kirchenwesen.						
125.	Bauschumme zur Subvention der katholischen Kirche	22 635	—	22 635	—	22 635	—
	II. Schulwesen.						
	1. Katholisches Oberschulcollegium zu Bechta.						
126.	a. Gehalte	2 148	—	2 148	—	2 148	—
127.	b. Geschäftskosten	1 300	—	1 300	—	1 300	—
128.	2. Gymnasium zu Bechta	24 482	—	24 632	—	24 632	—
	3. Volksschulwesen.						
129.	a. Das Schullehrerseminar zu Bechta	12 835	—	12 985	—	12 985	—
130.	b. Zur Vertretung erkrankter Lehrer	700	—	700	—	700	—
131.	c. Zur Remuneration von Hilfslehrern	700	—	700	—	700	—
132.	d. Alterszulagen der Volksschullehrer	14 775	—	14 775	—	14 775	—
133.	e. Pensionen auch Wartegelder der Volks- schullehrer	15 846	—	15 846	—	15 846	—
134.	f. Beihilfen für einzelne Schulgemeinden	17 000	—	17 000	—	17 000	—
135.	g. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen	1 000	—	1 000	—	1 000	—
136.	h. Beihilfen für Industrieschulen	1 100	—	1 100	—	1 100	—
137.	i. Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer	200	—	200	—	200	—
138.	k. Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreisinspektoren	800	—	800	—	800	—
139.	D. Beihilfe zu den Kosten des jüdischen Kultus.	1 800	—	1 800	—	1 800	—
	Kapitel IV. zusammen	450 178	52	449 948	52	450 831	52

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	V. Kapitel.						
	Verwaltung der Finanzen.						
	A. Die Amtseinknehmer.						
140.	a. Gehalte	55 080	—	55 080	—	55 080	—
141.	b. Geschäftskosten	16 500	—	16 500	—	16 500	—
	B. Verwaltung der Landesschuld und der Kautionen.						
	a. Landesschuld.						
142.	1. Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der Annuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe	1 543 146	21	1 539 455	03	1 535 763	97
143.	2. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Eisenbahn-Prämien-Anleihe)	93 000	—	93 000	—	93 000	—
	b. Kautionen der Kassenbeamten.						
144.	1. zur Verzinsung derselben	15 000	—	15 000	—	15 000	—
145.	2. Abtrag derselben	—	—	—	—	—	—
146.	c. Geschäftskosten	1 600	—	1 600	—	2 200	—
	C. Verwaltung des Staatsguts.						
147.	a. Öffentliche und Gemeinde-Abgaben vom Staatsgrundbesitz überhaupt, einschließlich der für Abhaltung realer Verpflichtungen des Staatsguts erforderlich werdenden Verwendungen, namentlich auch zur Bewirkung von Ablösungen kleiner auf dem Staatsgut haftenden Lasten	50 000	—	50 000	—	50 000	—
148.	b. Gehalt des Domänen-Inspectors und Landesökonomie-Kommissars und des Gehülfen desselben	8 700	—	8 700	—	8 700	—
149.	c. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	23 900	—	21 500	—	24 300	—
	d. Baukosten.						
150.	1. Allgemeine Baukosten	8 400	—	8 400	—	8 400	—
151.	2. Für den speciellen Baustaat	45 000	—	45 000	—	45 000	—
152.	3. Neubauten	70 500	—	96 500	—	21 500	—
	e. Forstwesen.						
153.	1. Gehalte	49 837	—	47 837	—	49 837	—
154.	2. Geschäftskosten beim Forstwesen	6 950	—	6 950	—	6 950	—
155.	3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1885 bis dahin 1888	50 000	—	50 000	—	50 000	—
156.	4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke	5 000	—	5 000	—	5 000	—
157.	5. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel	2 573	—	—	—	—	—
158.	f. Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts	3 500	—	3 500	—	3 500	—
159.	D. Kosten der Verwaltung und Erhebung der Einkommensteuer	7 700	—	7 090	—	7 080	—
160.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers	1 500	—	1 100	—	1 100	—

§		1885.		1886		1887	
		M	§	M	§	M	§
	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs- wesen.						
161.	a. Gehalte	59 342	50	59 742	50	59 742	50
162.	b. Geschäftskosten	18 460	—	18 460	—	18 580	—
163.	c. Zur Remuneration an nicht besoldete Geometer und Hilfsarbeiter	8 000	—	8 000	—	8 000	—
	G. Vermischte Ausgaben.						
164.	a. Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Accise- Berechtigungen	10 312	38	10 312	38	10 312	38
165.	b. Regelmäßig vorkommende Rückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln zc.	2 200	—	2 200	—	2 200	—
166.	c. Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse	6 000	—	6 000	—	6 000	—
167.	d. Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuer- verwaltung	58 400	—	59 000	—	59 000	—
	Ausgabe des Kapitels V.	2 220 601	09	2 235 926	91	2 162 745	85
	VI. Kapitel.						
	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.						
	A. Vermischte Ausgaben.						
168.	a. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen	1 200	—	2 400	—	4 200	—
169.	b. Zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen, Moorreguli- rungen zc. und wegen Ausführung von Pacht- bedingungen zc.	11 800	—	11 800	—	11 800	—
170.	c. Kosten in Militärangelegenheiten	2 100	—	2 100	—	2 100	—
171.	d. Zur Anschaffung des Schreib- zc. Papiers zc. für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden	9 000	—	9 000	—	9 000	—
172.	e. Zu generellen Gratificationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Dienstleisters (anstatt der aufgehobenen Denuncianten-Gebühren)	1 080	—	1 080	—	1 080	—
173.	B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	30 454	47	29 679	65	30 443	71
	Kapitel VI zusammen	55 634	47	56 059	65	58 623	71
	Wiederholung:						
Kap.	I. Allgemeiner Landesaufwand	541 441	92	520 670	92	544 880	92
	II. Verwaltung des Innern	2 535 409	—	1 401 059	—	1 352 973	—
	III. Verwaltung der Justiz	619 735	—	621 335	—	621 945	—
	IV. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	450 178	52	449 948	52	450 831	52
	V. Verwaltung der Finanzen	2 220 601	09	2 235 926	91	2 162 745	85
	VI. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	55 634	47	56 059	65	58 623	71
	Gesamtbetrag der Ausgaben	6 423 000	—	5 285 000	—	5 192 000	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 *M* aus der Finanzperiode 1882/84 in die Finanzperiode 1885/87 über, sowie die zur Deckung etwaiger in 1882/84 auf die Kasse verwiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen, ausgeloster Schuldkapitalien und fälliger Zinsen erforderlichen Beträge.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte befaßen.
3. Zu § 157 der Ausgaben steht neben den zu § 6b der Einnahme wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, der aus der Finanzperiode 1882/84 aus Erlösen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Varel etwa disponibel bleibt.
4. Zu § 166. Der Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um welchen die zu 3000 *M* veranschlagte Einnahme an Strafgeldern aus Prozessen überstiegen werden sollte.
5. Zu § 173. Diese Position kann aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags bis auf die Summe von 135 000 *M* für die Finanzperiode ergänzt werden.

Nebenanlage III. zu Anlage 129.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Lübeck

für die

Jahre 1885, 1886 und 1887.



§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	A. Einnahme.						
	Kapitel I.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung.						
1.	I. Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung (Ueberschuß der Verwaltung)	1 000	—	1 000	—	1 000	—
2.	II. Von den Forsten und Mooren (Rohrertrag)	175 000	—	175 000	—	175 000	—
3.	III. Antheil an der Lüneburger Saline (Reinertrag)	6 000	—	6 000	—	6 000	—
4.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut.	23 300	—	23 300	—	23 300	—
5.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut.	71 337	17	71 337	17	71 337	17
	D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen.						
	I. Ständige Gefälle:						
6.	1. in baarem Gelde	115 500	—	115 300	—	115 100	—
7.	2. in Naturalien	260	—	260	—	260	—
8.	II. Unständige Gefälle	60	—	60	—	60	—
9.	E. Zinsen von Staatsgutskapitalien	6 396	80	6 396	80	6 396	80
	Kapitel I.	398 853	97	398 653	97	398 453	97
10.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerthes des Kron- guts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	45 900	33	45 900	33	45 900	33
	Bleibt Einnahme Kapitel I.	352 953	64	352 753	64	352 553	64
	Kapitel II.						
	Einnahme an Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.						
11.	A. An Gewerbs-Refognitionen	3 700	—	3 700	—	3 700	—
12.	B. Sporteln und Gebühren:						
	I. der Verwaltungsbehörden	7 600	—	7 600	—	7 600	—
	II. der Amtsgerichte	38 400	—	38 400	—	38 400	—
13.	C. Gebühren für Jagdkarten	3 500	—	3 500	—	3 500	—
14.	D. Straf gelder (mit Einschluß des Erlöses aus confis- cirten Gegenständen sowie der Geldstrafen in Forst- sachen)	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Kapitel II.	55 200	—	55 200	—	55 200	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	Kapitel III.						
	Einnahmen von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern:						
15.	I. Grundsteuer	50 500	—	50 500	—	50 500	—
16.	II. Einkommensteuer, jährlich ein Jahresbetrag . . .	96 200	—	96 200	—	96 200	—
17.	III. Erbschaftssteuer	6 000	—	6 000	—	6 000	—
18.	B. Indirekte Steuern: vacant!	—	—	—	—	—	—
	Kapitel III.	152 700	—	152 700	—	152 700	—
	Kapitel IV.						
	Vermischte Einnahmen.						
19.	A. Wiedereinkommende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen	6 125	—	6 125	—	6 125	—
20.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Ver- waltung	256	80	256	80	256	80
21.	C. Zur Erstattung kommende Kriminalkosten	50	—	50	—	50	—
22.	D. Kassenerüberschuß aus 1884	267 000	—	—	—	—	—
23.	E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen .	2 300	56	2 300	56	2 300	56
	Kapitel IV.	275 732	36	8 732	36	8 732	36
Kap.	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.						
I.	Einnahme vom Staatsgut	352 953	64	352 753	64	352 553	64
II.	Einnahme an Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Ge- bühren für den Gebrauch von Staatsanstalten . .	55 200	—	55 200	—	55 200	—
III.	Einnahme von den Steuern	152 700	—	152 700	—	152 700	—
IV.	Vermischte Einnahmen	275 732	36	8 732	36	8 732	36
	Sa. aller Einnahmen	836 586	—	569 386	—	569 186	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	B. Ausgabe.						
	Kapitel I.						
	Allgemeiner Landesauswand.						
1.	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums	22 224	—	17 328	—	22 288	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen	48 176	07	48 176	07	48 176	07
3.	C. Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile	12 000	—	12 000	—	12 000	—
4.	D. Für die öffentliche Bibliothek	720	—	720	—	720	—
	Kapitel I. Sa.	83 120	07	78 224	07	83 184	07
	Kapitel II.						
	Kosten der Verwaltung.						
	A. Allgemeine Verwaltung.						
	Die Regierung:						
5.	1. Gehalte	46 143	60	46 643	60	47 143	60
6.	2. Geschäftskosten	13 500	—	13 500	—	13 500	—
	B. Verwaltung des Innern.						
	I. Polizei:						
7.	1. Kosten der Gendarmerie	19 800	—	19 800	—	19 800	—
8.	2. Kosten der Detention von Korrektionairen in der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta und der von der Regierung verfügten Detentionen, sowie sonstige Polizeikosten	3 700	—	3 700	—	3 700	—
	II. Medicinalwesen:						
9.	1. Gehalte	2 264	—	2 264	—	2 264	—
10.	2. Geschäftskosten	3 170	—	3 240	—	3 170	—
11.	III. Armenwesen	13 044	65	11 044	65	11 044	65
12.	IV. Beförderung der Landwirthschaft	5 000	—	5 000	—	5 000	—
12a.	IVa. Zur Beförderung des Gewerbes	500	—	500	—	500	—
	V. Wegebauwesen:						
13.	1. Gehalte	11 812	—	11 812	—	11 812	—
14.	2. Geschäftskosten	2 950	—	2 950	—	2 950	—
	3. Kosten des Wegebaues:						
15.	a. Unterhaltung der Chausséen	20 129	20	20 479	20	17 299	20
16.	b. Instandsetzung und Unterhaltung der nicht chaussirten Wege	5 500	—	4 500	—	5 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
17.	VI. Zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe	30 000	—	30 000	—	30 000	—
18.	VII. Zur Sicherung des Ostseestrandes	5 040	—	2 240	—	2 240	—
19.	VIII. Kosten in Militair-Angelegenheiten	600	—	600	—	600	—
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.						
20.	I. Kirchenwesen	5 019	84	5 019	84	5 100	—
21.	II. Schulwesen	96 724	86	86 374	86	86 974	86
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.						
	I. Hebung- und Kassenwesen:						
22.	1. Gehalte	10 550	—	10 550	—	10 550	—
23.	2. Geschäftskosten	2 088	—	2 088	—	2 088	—
	II. Landesschuld und Kautionen.						
	1. Verzinsung derselben:						
24.	a. der Landesschuld	—	—	—	—	—	—
25.	b. der Kautionen	1 668	—	1 668	—	1 668	—
26.	2. Schuldenabtrag	—	—	—	—	—	—
27.	3. Zurückzahlende Kautionen	—	—	—	—	—	—
	III. Aufwand für das Staatsgut.						
	1. Allgemeiner Aufwand:						
28.	a. Abgaben und Lasten	1 600	—	1 600	—	1 600	—
29.	b. Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken, für Feuerversicherung der Staatsgebäude, für Reinigung der Schornsteine, sowie für Instandsetzung und Unterhaltung verschiedener Wasserzüge x.	2 400	—	950	—	1 450	—
	2. Besonderer Aufwand für die Forsten:						
30.	a. Gehalte der Forstverwaltungs- und Forstschuß-Beamten	29 630	80	29 630	80	29 630	80
31.	b. Geschäftskosten	1 800	—	1 800	—	1 800	—
32.	c. Forstbetriebskosten	60 000	—	60 000	—	60 000	—
	IV. Kataster und Vermessungswesen:						
33.	1. Gehalte	5 800	—	5 800	—	6 000	—
34.	2. Geschäftskosten	4 000	—	4 000	—	4 000	—
	V. Landesbauwesen:						
35.	1. Gehalte	3 606	—	3 606	—	3 606	—
36.	2. Baukosten	6 000	—	19 500	—	6 000	—
37.	VI. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Eutin	700	—	700	—	700	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
38.	VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben	5 309	—	5 309	—	5 309	—
	E. Vermischte Ausgaben:						
39.	I. Kosten der Anfuhr der Feuerungs-Deputate . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
40.	II. Remuneration für meteorologische Beobachtungen	225	—	225	—	225	—
41.	III. Regelmäßig vorkommende Rückerstattungen auf Pachtungen, Sporteln u.	500	—	500	—	500	—
	Kapitel II. zusammen	427 774	95	419 594	95	405 225	11
	Kapitel III.						
	Kosten der Rechtspflege.						
	I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck:						
42.	Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts .	19 000	—	19 000	—	19 000	—
	II. Amtsgerichte und Gefängnisse:						
43.	1. Gehalte	38 256	—	38 256	—	39 006	—
44.	2. Geschäftskosten der Amtsgerichte	25 900	—	25 800	—	25 900	—
45.	3. Geschäftskosten der Gefängniß-Verwaltung . .	1 400	—	1 400	—	1 400	—
46.	III. Strafvollstreckungskosten	13 300	—	13 300	—	13 300	—
	Kapitel III. zusammen	97 856	—	97 756	—	98 606	—
	Kapitel IV.						
	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.						
47.	I. Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen	450	—	1 200	—	1 950	—
48.	II. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	112 598	98	12 224	98	12 034	82
	Kapitel IV. zusammen	113 048	98	13 424	98	13 984	82

Kap.		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	Wiederholung der sämtlichen Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesaufwand	83 120	07	78 224	07	83 184	07
II.	Kosten der Verwaltung	422 774	95	419 594	95	405 225	11
III.	Kosten der Rechtspflege	97 856	—	97 756	—	98 606	—
IV.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . .	113 048	98	13 424	98	13 984	82
	Sa. aller Ausgaben	716 800	—	609 000	—	601 000	—
	Die Einnahmen sind veranschlagt zu	836 586	—	569 386	—	569 186	—
	Demnach { Ueberschuß	119 786	—	—	—	—	—
	{ Fehlbetrag	—	—	39 614	—	31 814	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 *M.* aus dem Jahre 1884 in das Jahr 1885 über.
2. Die Position § 48 kann für diese Finanzperiode aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags erhöht werden.
3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen.

Nebenanlage IV. zu Anlage 129.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Birkenfeld

für die Jahre

1885, 1886 und 1887.



§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	Einnahmen.						
	I. Kapitel.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
	A. In eigener Verwaltung:						
1.	Von den Forsten	100 000	—	100 000	—	100 000	—
2.	Von der Jagd	3 500	—	3 500	—	3 500	—
3.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude	3 200	88	3 150	88	3 150	88
	Kapitel I zusammen	106 700	88	106 650	88	106 650	88
4.	Davon ist abziehen der nach Abzug des Pacht- werths des Kronzugs auf das Fürstenthum Birken- feld fallende Theil der Sustentation des Großher- zoglichen Hauses bestimmten Summen mit	38 887	88	38 887	88	38 887	88
	Kapitel I verbleiben	67 813	—	67 763	—	67 763	—
	II. Kapitel.						
	Einnahme von Sporteln, Gebühren etc.						
	A. Sporteln.						
5.	1. der Verwaltungsbehörden	13 000	—	13 000	—	13 000	—
6.	2. der Gerichte	53 000	—	53 000	—	53 000	—
7.	3. des Hypothekenamts	4 000	—	4 000	—	4 000	—
8.	B. Fortschreibungsgebühren	8 600	—	8 600	—	8 600	—
9.	C. Geldstrafen und Konfiskate	2 500	—	2 500	—	2 500	—
	Kapitel II zusammen	81 100	—	81 100	—	81 100	—
	III. Kapitel.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern.						
10.	1. Grundsteuer	78 200	—	78 200	—	78 200	—
11.	2. Gebäudesteuer	31 500	—	31 500	—	31 500	—
12.	3. Einkommensteuer	163 000	—	163 000	—	163 000	—
13.	4. Erbschaftsabgabe	5 000	—	5 000	—	5 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	B. Indirekte Steuern.						
14.	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden inneren indirekten Abgaben	1 500	—	1 500	—	1 500	—
15.	2. Stempelpapier-Abgabe	10 300	—	10 300	—	10 300	—
	Kapitel III zusammen	289 500	—	289 500	—	289 500	—
	IV. Kapitel. Vermischte Einnahmen.						
16.	A. Forstbesoldungs-Beiträge	12 600	—	12 600	—	12 600	—
17.	B. Zinsüberschüsse des Staatsguts-Kapitalien-Fonds	4 900	—	5 000	—	5 100	—
	C. Landeskassen-Fonds:						
18.	1. daraus zurückbezahlte Kapitalbeträge	21 000	—	21 000	—	21 000	—
19.	2. Zinsen	11 700	—	10 700	—	9 700	—
20.	D. Konto-Korrent-Zinsen von der Kassen-Verwaltung	6 400	—	5 200	—	3 800	—
21.	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen	487	—	437	—	337	—
22.	F. Kassenüberschuß aus 1884 ausschließlich des Betriebsfonds von 90 000 M und der Forderungen an den Landeskassen-Fonds.	215 000	—	—	—	—	—
	Kapitel IV zusammen	272 087	—	54 937	—	52 537	—
Kap.	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.						
I.	Einnahme vom Staatsgut	67 813	—	67 763	—	67 763	—
II.	Einnahme von Sporteln zc.	81 100	—	81 100	—	81 100	—
III.	Einnahme von den Steuern	289 500	—	289 500	—	289 500	—
IV.	Vermischte Einnahmen	272 087	—	54 937	—	52 537	—
	Summa aller Einnahmen	710 500	—	493 300	—	490 900	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	Ausgaben.						
	I. Kapitel.						
	Allgemeiner Landesauswand.						
1.	A. Beitrag zur Centrakasse des Großherzogthums	11 112	—	8 664	—	11 144	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen. Dieselben betragen zur Zeit jährlich:						
	a. Wartegelder	7 437	<i>M</i>				
	b. Pensionen	23 796	"				
	c. Feste Pensionen und Unterstützungen an Angehörige vorm. Staatsbeamten	360	"				
	d. Zur Unterstützung pensionirter oder zur Disposition gestellter Staatsdiener und Lehrer	300	"				
		31 893	—	31 893	—	31 893	—
	Kapitel I zusammen	43 005	—	40 557	—	43 037	—
	II. Kapitel.						
	Kosten der Verwaltung.						
	A. Allgemeine Verwaltung.						
	1. Regierung:						
3.	a. Gehalte	27 700	—	27 700	—	27 700	—
4.	b. Geschäftskosten	12 000	—	12 000	—	12 000	—
	2. Bürgermeistereien.						
5.	a. Gehalte	22 700	—	22 700	—	22 700	—
6.	b. Geschäftskosten	9 000	—	9 000	—	9 000	—
	3. Bauamt.						
7.	a. Gehalte	11 700	—	11 700	—	11 700	—
8.	b. Geschäftskosten	2 500	—	2 500	—	2 500	—
	B. Verwaltung des Innern.						
	1. Kosten der Gendarmerie:						
9.	a. Gehalte	8 800	—	8 800	—	8 800	—
10.	b. Geschäftskosten	3 900	—	3 900	—	3 900	—
	2. Medicinal- und Veterinairwesen:						
11.	a. Gehalte	3 000	—	3 000	—	3 000	—
12.	b. Geschäftskosten	2 800	—	2 800	—	2 800	—
	3. Armenwesen und Unterstützungen:						
13.	a. Zuschuß zur Landarmenverbandskasse	1 500	—	1 500	—	1 500	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
14.	b. Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niedervöresbach	450	—	450	—	450	—
15.	c. Unterstützung bei außerordentlichen Unglücksfällen und Beihilfen zur Herstellung feuerfester Bedachungen bei Hausbauten, sowie zur Erziehung taubstummer, blinder und blödsinniger Kinder	3 000	—	3 000	—	3 000	—
16.	4. Beförderung der Landwirthschaft	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	5. Straßenbaukosten:						
17.	a. Unterhaltung der Staatsstraßen	29 000	—	28 000	—	23 200	—
18.	b. Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von der Stadt Birkenfeld nach der Station Bahnhof Birkenfeld	3 800	—	3 800	—	3 800	—
19.	c. Zuschüsse zu Gemeinde-Begbauten	1 500	—	1 500	—	1 500	—
20.	6. Remuneration für meteorologische Beobachtungen	225	—	225	—	225	—
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.						
	1. Hebungs- und Kassenwesen:						
21.	a. Gehalte	8 700	—	8 700	—	9 000	—
22.	b. Hebungsgebühren der Stempelpapier-Debitanten	30	—	30	—	30	—
23.	c. Geschäftskosten der Amtseinnnehmer	2 900	—	2 900	—	2 900	—
	2. Belastungen und Schulden:						
24.	a. Verzinsung der Schulden	147	09	147	09	147	09
25.	b. Abtrag von Schulden	—	—	—	—	—	—
26.	c. Zur Verzinsung und Abtragung der bei der Centralkasse des Großherzogthums für den Landeskassen-Fonds aufgenommenen Anleihe	27 247	50	26 355	—	25 462	50
	3. Verwaltung des Staatsguts:						
	a. Aufwand für die Forsten:						
27.	α. Gehalte der Forstbeamten	35 000	—	35 000	—	35 000	—
28.	β. Geschäftskosten	2 000	—	2 000	—	2 000	—
29.	γ. Betriebs- und Verwaltungskosten	42 500	—	42 500	—	41 000	—
30.	b. Verwaltung der Staatsjagden	160	—	160	—	160	—
31.	c. Unterhaltung der Staatsgebäude	8 650	—	6 180	—	5 600	—
32.	d. Gemeindeabgaben und Feuerversicherung von Staatsgebäuden	75	—	800	—	75	—
	4. Katasterwesen:						
33.	a. Gehalte	18 600	—	19 000	—	19 000	—
34.	b. Geschäftskosten	6 480	—	4 480	—	2 480	—
35.	c. Gebühren der Fortschreibungsbeamten	5 000	—	5 000	—	5 000	—
	5. Verwaltung der indirekten Steuern.						
36.	a. Gehalte	5 600	—	5 600	—	5 600	—
37.	b. Geschäftskosten	520	—	520	—	520	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
38.	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer.	200	—	200	—	200	—
	Kapitel II zusammen	309 384	59	304 147	09	293 949	59
	III. Kapitel.						
	Kosten der Rechtspflege.						
	A. Gerichtsbehörden.						
39.	1. Jurisdictions-Beitrag zum Landgericht in Saarbrücken.	3 200	—	3 200	—	3 200	—
40.	2. Kosten der Visitationen der Amtsgerichte	240	—	—	—	—	—
	3. Amtsgerichte:						
41.	a. Gehalte	31 400	—	31 800	—	32 200	—
42.	b. Geschäftskosten (der Amtsgerichte und des Amtsanwalts)	22 490	—	22 490	—	22 490	—
43.	c. Gratifikation für die Vertreter des Amtsanwalts	300	—	300	—	300	—
	und						
	zu Remunerationen an Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden	150	—	150	—	150	—
	B. Hypothekenamt.						
44.	a. Gehalt	1 900	—	2 100	—	2 100	—
45.	b. Geschäftskosten	480	—	480	—	480	—
	C. Gefängnisse und Strafanstalten.						
46.	a. Gehalte	86	—	86	—	86	—
47.	b. Geschäftskosten für Unterhaltung der Gefangenen	9 600	—	9 600	—	9 600	—
	Kapitel III zusammen	69 846	—	70 206	—	70 606	—
	IV. Kapitel.						
	Kultus und Unterricht.						
	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden.						
48.	Gehalte und Funktionszulagen.	3 180	—	3 180	—	3 180	—
	B. Kirchenwesen.						
49.	1. Bauzuschüsse zur Subvention der evangelischen Kirche.	18 500	—	18 500	—	18 500	—
	2. Gehalte und Gehaltszuschüsse:						
50.	a. der katholischen Geistlichen	3 506	—	3 506	—	3 506	—
51.	b. des Landrabbiners.	400	—	400	—	400	—
52.	c. Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst- einkommens der katholischen Geistlichen und des Landrabbiners	3 310	—	3 310	—	3 310	—
53.	3. Geschäftskosten.	320	—	320	—	320	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	4. Sonstige Ausgaben:						
54.	a. Beitrag zum Domkapitel in Trier	688	—	688	—	688	—
55.	b. Unterstützungen zu Kirchen- und Pfarrhaus- bauten mit Ausnahme derartiger Bauten inner- halb der evangelischen Kirche	100	—	100	—	100	—
	C. Schulwesen.						
56.	1. Gymnasium in Birtenfeld	22 114	—	22 114	—	22 114	—
57.	2. Zuschuß zu der Realschule von Oberstein-Idar	10 500	—	10 500	—	10 500	—
58.	3. Zuschuß zur Erweiterung der Volksschule zu Her- stein	1 050	—	1 050	—	1 050	—
59.	4. Zuschuß zum Landschulwesen	39 670	—	39 970	—	40 270	—
60.	5. Unterstützung für Seminaristen und Präparanden	5 000	—	5 000	—	5 000	—
	Kapitel IV zusammen	108 338	—	108 638	—	108 938	—
	V. Kapitel.						
	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.						
61.	Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen	450	—	1 200	—	1 950	—
62.	Kosten der Militair-Aushebung	700	—	700	—	700	—
63.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	4 976	41	4 951	91	5 119	41
	Kapitel V zusammen	6 126	41	6 851	91	7 769	41
Kap.	Wiederholung sämtlicher Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesaufwand	43 005	—	40 557	—	43 037	—
II.	Kosten der Verwaltung	309 384	59	304 147	09	293 949	59
III.	Kosten der Rechtspflege	69 846	—	70 206	—	70 605	—
IV.	Kultus und Unterricht	108 338	—	108 638	—	108 938	—
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	6 126	41	6 851	91	7 769	41
	Zusammen	536 700	—	530 400	—	524 300	—
	Die Einnahmen sind veranschlagt zu	710 500	—	493 300	—	490 900	—
	Ueberschuß	173 800	—	—	—	—	—
	Fehlt	—	—	37 100	—	33 400	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen außer dem obigen Kassenbehalt 90 000 M aus dem Jahre 1884 in das Jahr 1885 über.
2. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Position 63 der Ausgaben bis auf 27 000 M aus etwaigen Minderverwendungen zu ergänzen.
3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre ist überall gestattet lediglich mit Ausnahme der Positionen, welche Gehalte betreffen.

Nebenanlage V. zu Anlage 129.

Entwurf

des Finanzgesetzes für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
- B. für das Herzogthum Oldenburg,
- C. für das Fürstenthum Lübeck,
- D. für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1885, 1886 und 1887 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahre auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-

Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

Artikel 3.

Die Bestimmungen im Artikel 75 §§ 2 und 3 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 treten während der Jahre 1885, 1886 und 1887 außer Kraft. Die Deckung eines Fehlbetrages in der Klasse des Landarmenverbandes während der bezeichneten Jahre erfolgt aus der Landeskasse.

Artikel 4.

Die Landeskasse des Fürstenthums Lübeck übernimmt an Stelle der dortigen Gemeinden die Alterszulagen der Volksschullehrer für die 3 Jahre 1885, 1886 und 1887.

A. Voranschlag

der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für 1885, 1886 und 1887.

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
I. Einnahme.							
1.	A. Wiedereintommende Vorschüsse an Konsulats-Auslagen	1 100	—	1 100	—	1 100	—
2.	B. Antheile Oldenburgs an Reichs-Zöllen und Steuern pro 1. April 1885/88	640 240	—	650 240	—	660 240	—
3.	C. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums	221 000	—	221 000	—	221 000	—
4.	D. Vermischte Einnahmen	11 160	—	12 360	—	11 760	—
5.	E. Beiträge der Provinzen	138 900	—	108 300	—	139 300	—
	Zusammen	1012 400	—	993 000	—	1033 400	—
II. Ausgabe.							
1.	A. Der Landtag und die Provinzialräthe in Gutin und Birkenfeld	5 700	—	4 000	—	48 000	—
2.	B. Das Staatsministerium (Beitrag zu den Kosten desselben an die Landeskasse)	90 000	—	90 000	—	90 000	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
3.	C. Konsulats-Auslagen	1 150	—	1 150	—	1 150	—
	D. Centralbehörden und Anstalten:						
4.	a. Archiv	10 700	—	10 850	—	10 850	—
5.	b. das statistische Bureau	30 823	—	23 700	—	19 400	—
6.	c. die Wittventasse	30 000	—	30 000	—	30 000	—
7.	d. die Eichungs-Kommission	1 050	—	1 050	—	1 050	—
8.	E. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben	656 000	—	656 000	—	656 000	—
9.	F. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, zur Unterstützung hilfbedürftiger auf Wartegeld stehender oder pensionirter Staatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamte	155 650	—	155 650	—	155 650	—
10.	G. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs	200	—	200	—	200	—
11.	H. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .	31 127	—	20 400	—	21 100	—
	Zusammen	1 012 400	—	993 000	—	1 033 400	—
	Als Betriebsfonds der Centralkasse gehen 90 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1884 in die Finanzperiode 1885/87 über.						

B. V o r a n s c h l a g

der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1885, 1886 und 1887.

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	A. Einnahmen.						
	I. Kapitel.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
1.	A. In eigener Verwaltung	185 000	—	185 000	—	185 000	—
2.	B. In Zeitpacht	501 600	—	496 600	—	496 600	—
3.	C. In Erbpacht	64 300	—	63 300	—	64 200	—
4.	D. Grundherrliche Gefälle	259 000	—	258 100	—	257 400	—
5.	E. Vom veräußerten Staatsgut	38 984	—	127 200	—	33 500	—
	Zusammen	1 048 884	—	1 130 200	—	1 036 700	—

§		1885.		1886		1887	
		M	§	M	§	M	§
6.	Davon ist abziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallenden Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summen mit . . .	170 211	79	170 211	79	170 211	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	878 672	21	959 988	21	866 488	21
	II. Kapitel.						
	Einnahme von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.						
7.	A. Von Gewerbsrecognitionen	48 000	—	48 000	—	48 000	—
8.	B. Von Sporteln und Gebühren	477 000	—	477 000	—	477 000	—
9.	C. Ertrag von den Chausséen	80 000	—	80 000	—	80 000	—
10.	D. Ertrag von den Eisenbahnen (Betriebs-Ueberschuß) .	1152 000	—	1152 000	—	1152 000	—
11.	E. Weg- und Fähr gelder	500	—	500	—	500	—
12.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	22 200	—	22 600	—	23 000	—
13.	G. Straf gelder	21 000	—	21 000	—	21 000	—
	Einnahme des Kapitels II	1800 700	—	1801 100	—	1801 500	—
	III. Kapitel.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern:						
14.	1. Grundsteuer	755 000	—	755 000	—	755 000	—
15.	2. Gebäudesteuer	157 000	—	158 500	—	160 000	—
16.	3. Einkommensteuer	820 600	—	824 600	—	828 600	—
17.	4. Erbschaftssteuer	84 000	—	84 000	—	84 000	—
	B. Indirekte Steuern:						
18.	Stempelgebühren	87 000	—	87 000	—	87 000	—
	Einnahme des Kapitels III	1903 600	—	1909 100	—	1914 600	—
	IV. Kapitel.						
	Vermischte Einnahmen.						
19.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums	90 000	—	90 000	—	90 000	—
20.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bolelesch und des ehemaligen Schilber'schen Lehns	19 189	77	19 209	77	19 229	77

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
21.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank	36 000	—	36 000	—	36 000	—
22.	D. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen zc.	2 900	—	2 900	—	2 900	—
23.	E. Aus den Kassenüberschüssen von 1884 und rückwärts	2 560 000	—	—	—	—	—
24.	F. Außerordentliche in den anderen Rubriken nicht vor- gesehene Einnahmen	85 938	02	39 702	02	25 282	02
	Einnahme des Kapitels IV.	2 794 027	79	187 811	79	173 411	79
Kap.	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.						
I.	Vom Staatsgut	878 672	21	959 988	21	866 488	21
II.	Von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.	1 800 700	—	1 801 100	—	1 801 500	—
III.	Von den Steuern	1 903 600	—	1 909 100	—	1 914 600	—
IV.	Bermischte Einnahmen	2 794 027	79	187 811	79	173 411	79
	Im Ganzen	7 377 000	—	4 858 000	—	4 756 000	—
	B. Ausgaben.						
	I. Kapitel.						
§	Allgemeiner Landesaufwand.						
1.	A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau)	223 274	35	225 584	35	226 234	35
2.	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums	105 564	—	82 308	—	105 868	—
3.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfllich Bentind'schen Familien-Fideikommisses	5 978	57	5 978	57	5 978	57
4.	D. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staats- diener	189 670	—	189 645	—	189 645	—
5.	E. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.	16 355	—	16 555	—	16 555	—
6.	F. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für die Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg	600	—	600	—	600	—
	Ausgabe des Kapitels I.	541 441	92	520 670	92	544 880	92
	II. Kapitel.						
	Verwaltung des Innern.						
7.	A. Die Aemter	229 875	—	230 825	—	235 325	—
8.	B. Landeshoheit	500	—	500	—	500	—
9.	C. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit	121 660	—	121 660	—	121 660	—
10.	D. Medicinal- und Veterinairwesen	53 712	—	53 712	—	53 712	—
11.	E. Armenpflege	6 490	—	6 490	—	6 490	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
12.	F. Landes-Deconomiwesen	63 655	—	63 655	—	63 655	—
13.	G. Handel und Gewerbe	3 750	—	3 750	—	3 750	—
14.	H. Bauwesen	95 950	—	95 950	—	96 550	—
15.	I. Uferbau, Abwässerungsanstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes	92 700	—	67 600	—	72 100	—
16.	K. Schifffahrtswesen	207 740	—	199 812	—	176 214	—
17.	L. Wegbauwesen	650 322	—	548 800	—	514 412	—
18.	M. Vermischte Ausgaben	1 009 055	—	8 305	—	8 605	—
	Ausgabe des Kapitels II.	2 535 409	—	1 401 059	—	1 352 973	—
	III. Kapitel.						
	Verwaltung der Justiz.						
	A. Rechtspflege:						
19.	1. Gehalte	309 437	—	310 937	—	312 137	—
20.	2. Geschäftskosten	141 525	—	141 575	—	140 985	—
21.	B. Die Hypothekämter	35 100	—	35 100	—	35 100	—
22.	C. Strafanstalten und Gefängnisse	122 508	—	122 958	—	122 958	—
23.	D. Erziehungs- und Besserungsanstalt in Vechta	9 165	—	8 765	—	8 765	—
24.	E. Zu den Kosten der Standesämter	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Ausgabe des Kapitels III.	619 735	—	621 335	—	621 945	—
	IV. Kapitel.						
	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.						
25.	A. Allgemeine Ausgaben	5 130	—	5 130	—	5 130	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:						
26.	1. Kirchenwesen	48 600	—	48 600	—	48 600	—
27.	2. Schulwesen	279 127	52	278 597	52	279 480	52
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:						
28.	1. Kirchenwesen	22 635	—	22 635	—	22 635	—
29.	2. Schulwesen	92 886	—	93 186	—	93 186	—
30.	D. Beihilfe zu den Kosten des jüdischen Kultus	1 800	—	1 800	—	1 800	—
	Ausgabe des Kapitels IV.	450 178	52	449 948	52	450 831	52
	V. Kapitel.						
	Verwaltung der Finanzen.						
31.	A. Die Amtseinkünfte	71 580	—	71 580	—	71 580	—
32.	B. Verwaltung der Landesschuld und der Kautionen	1 652 746	21	1 649 055	03	1 645 963	97
33.	C. Verwaltung des Staatsguts	324 360	—	343 387	—	273 187	—
34.	D. Kosten der Verwaltung und Erhebung der Ein- kommensteuer	7 700	—	7 090	—	7 080	—

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
35.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers	1 500	—	1 100	—	1 100	—
36.	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen	85 802	50	86 202	50	86 322	50
37.	G. Vermischte Ausgaben	76 912	38	77 512	38	77 512	38
	Ausgabe des Kapitels V.	2 220 601	09	2 235 926	91	2 162 745	85
VI. Kapitel.							
Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.							
38.	A. Vermischte Ausgaben	25 180	—	26 380	—	28 180	—
39.	B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	30 454	47	29 679	65	30 443	71
	Ausgabe des Kapitels VI	55 634	47	56 059	65	58 623	71
Wiederholung sämtlicher Ausgaben.							
Kap.	I. Allgemeiner Landesaufwand	541 441	92	520 670	92	544 880	92
	II. Verwaltung des Innern	2 535 409	—	1 401 059	—	1 352 973	—
	III. Verwaltung der Justiz	619 735	—	621 335	—	621 945	—
	IV. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	450 178	52	449 948	52	450 831	52
	V. Verwaltung der Finanzen	2 220 601	09	2 235 926	91	2 162 745	85
	VI. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	55 634	47	56 059	65	58 623	71
	Gesamtbetrag der Ausgaben	6 423 000	—	5 285 000	—	5 192 000	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 *M* aus dem Jahre 1884 in das Jahr 1885 über.
2. Zu §§ 26 und 28 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *M*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 635 *M* unter folgenden Bedingungen zustanden:
 - a. der evangelischen Kirche wie dem Landtage bleibt eine Kündigung dieses Abkommens mit dem Ablauf von 9 Jahren, vom 1. Januar 1870 an gerechnet, vorbehalten, erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert.
 - b. Für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältniß wieder ein, wie es vor dem 1. Januar 1870 bestand.
 - c. Es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 22 635 *M*, sowie die Officialats-sporeln, unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Officialats, alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.

C. V o r a n s c h l a g

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für 1885, 1886 und 1887.

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	A. Einnahmen.						
	I. Kapitel.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
1.	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung	182 000	—	182 000	—	182 000	—
2.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut	23 300	—	23 300	—	23 300	—
3.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut	71 337	17	71 337	17	71 337	17
4.	D. Von grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen	115 820	—	115 620	—	115 420	—
5.	E. Zinsen von Staatsgutskapitalien	6 396	80	6 396	80	6 396	80
	Zusammen	398 853	97	398 653	97	398 453	97
6.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kron- guts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	45 900	33	45 900	33	45 900	33
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	352 953	64	352 753	64	352 553	64
	II. Kapitel.						
	Einnahme an Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.						
7.	A. Von Gewerbsrecognitionen	3 700	—	3 700	—	3 700	—
8.	B. Sporteln und Gebühren	46 000	—	46 000	—	46 000	—
9.	C. Gebühren für Jagdfarten	3 500	—	3 500	—	3 500	—
10.	D. Strafgeder und Konfiskationen	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Einnahme des Kapitels II	55 200	—	55 200	—	55 200	—
	III. Kapitel.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern:						
11.	1. Grundsteuer	50 500	—	50 500	—	50 500	—
12.	2. Einkommensteuer	96 200	—	96 200	—	96 200	—
13.	3. Erbschaftsteuer	6 000	—	6 000	—	6 000	—
14.	B. Indirekte Steuern: vacant.						
	Einnahme des Kapitels III	152 700	—	152 700	—	152 700	—
	IV. Kapitel.						
	Vermischte Einnahmen.						
15.	A. Wiedereinkommende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen	6 125	—	6 125	—	6 125	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
16.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung	256	80	256	80	256	80
17.	C. Zur Erstattung kommende Kriminalkosten	50	—	50	—	50	—
18.	D. Kassenerüberschuß aus 1884	267 000	—	—	—	—	—
19.	E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen	2 300	56	2 300	56	2 300	56
	Einnahme des Kapitels IV	275 732	36	8 732	36	8 732	36
Kap.	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.						
I.	Einnahme vom Staatsgut	352 953	64	352 753	64	352 553	64
II.	Einnahme an Gewerksrekognitionen, Sporteln, Gebühren z. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.	55 200	—	55 200	—	55 200	—
III.	Einnahme von den Steuern	152 700	—	152 700	—	152 700	—
IV.	Vermischte Einnahmen	275 732	36	8 732	36	8 732	36
	Im Ganzen	836 586	—	569 386	—	569 186	—
	B. Ausgaben.						
	I. Kapitel.						
§	Allgemeiner Landesaufwand.						
1.	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Groß- herzogthums	22 224	—	17 328	—	22 288	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Ent- schädigungen	48 176	07	48 176	07	48 176	07
3.	C. Reservirte Rente aus dem Domanium der neuen Gebietstheile	12 000	—	12 000	—	12 000	—
4.	D. Die öffentliche Bibliothek	720	—	720	—	720	—
	Ausgabe des Kapitels I	83 120	07	78 224	07	83 184	07
	II. Kapitel.						
	Kosten der Verwaltung.						
	A. Allgemeine Verwaltung:						
5.	Die Regierung	59 643	60	60 143	60	60 643	60
	B. Verwaltung des Innern:						
6.	1. Polizei	23 500	—	23 500	—	23 500	—
7.	2. Medicinalwesen	5 434	—	5 504	—	5 434	—
8.	3. Armenwesen	13 044	65	11 044	65	11 044	65
9.	4. Beförderung der Landwirthschaft	5 000	—	5 000	—	5 000	—
10.	4a. Beförderung des Gewerbes	500	—	500	—	500	—
11.	5. Bergbauwesen	40 391	20	39 741	20	37 061	20
12.	6. Zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe	30 000	—	30 000	—	30 000	—
13.	7. Zur Sicherung des Ostseestrandes	5 040	—	2 240	—	2 240	—
14.	8. Kosten in Militairangelegenheiten	600	—	600	—	600	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen:						
15.	1. Kirchenwesen	5 019	—	5 019	84	5 100	—
16.	2. Schulwesen	96 724	86	86 374	86	86 974	86
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:						
17.	1. Hebung- und Kassenwesen	12 638	—	12 638	—	12 638	—
18.	2. Landesschuld und Kautionen	1 668	—	1 668	—	1 668	—
19.	3. Aufwand für das Staatsgut	95 430	80	93 980	80	94 480	80
20.	4. Kataster- und Vermessungswesen	9 800	—	9 800	—	10 000	—
21.	5. Landesbauwesen	9 606	—	23 106	—	9 606	—
22.	6. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer	700	—	700	—	700	—
23.	7. Beitrag zu den Kosten der Zoll- und Steuer- Verwaltung	5 309	—	5 309	—	5 309	—
24.	8. Vermischte Ausgaben	2 725	—	2 725	—	2 725	—
	Ausgabe des Kapitels II.	422 774	95	419 594	95	405 225	11
	III. Kapitel.						
	Kosten der Rechtspflege.						
25.	1. Landgericht für das Fürstenthum Lübeck	19 000	—	19 000	—	19 000	—
26.	2. Amtsgerichte und Gefängnisse	65 556	—	65 456	—	66 306	—
27.	3. Strafvollstreckungskosten	13 300	—	13 300	—	13 300	—
	Ausgabe des Kapitels III	97 856	—	97 756	—	98 606	—
	IV. Kapitel.						
	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.						
28.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	113 048	98	13 424	98	13 984	82
	Ausgabe des Kapitels IV	113 048	98	13 424	98	13 984	82
Kap.	Wiederholung sämtlicher Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesaufwand	83 120	07	78 224	07	83 184	07
II.	Kosten der Verwaltung	422 774	95	419 594	95	405 225	11
III.	Kosten der Rechtspflege	97 856	—	97 756	—	98 606	—
IV.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	113 048	98	13 424	98	13 984	82
	Im Ganzen	716 800	—	609 000	—	601 000	—
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 M. aus dem Jahre 1884 in das Jahr 1885 über.						

D. V o r a n s c h l a g

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1885, 1886 und 1887.

§		1885.		1886.		1887.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
A. Einnahmen.							
I. Kapitel.							
Einnahme vom Staatsgut.							
1.	A. In eigener Verwaltung	103 500	—	103 500	—	103 500	—
2.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude	3 200	88	3 150	88	3 150	88
	Zusammen	106 700	88	106 650	88	106 650	88
3.	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerthes des Kronzugs auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	38 887	88	38 887	88	38 887	88
	Bleibt Einnahme des Kapitels I.	67 813	—	67 763	—	67 763	—
II. Kapitel.							
Einnahme von Sporteln, Gebühren etc.							
4.	A. Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden	70 000	—	70 000	—	70 000	—
5.	B. Fortschreibungsgebühren	8 600	—	8 600	—	8 600	—
6.	C. Geldstrafen und Konfiskate	2 500	—	2 500	—	2 500	—
	Einnahme des Kapitels II.	81 100	—	81 100	—	81 100	—
III. Kapitel.							
Einnahme von den Steuern.							
A. Direkte Steuern:							
7.	1. Grundsteuer	78 200	—	78 200	—	78 200	—
8.	2. Gebäudesteuer	31 500	—	31 500	—	31 500	—
9.	3. Einkommensteuer	163 000	—	163 000	—	163 000	—
10.	4. Erbschaftsteuer	5 000	—	5 000	—	5 000	—
B. Indirekte Steuern:							
11.	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden inneren indirekten Abgaben	1 500	—	1 500	—	1 500	—
12.	2. Stempelabgaben	10 300	—	10 300	—	10 300	—
	Einnahme des Kapitels III.	289 500	—	289 500	—	289 500	—
IV. Kapitel.							
Bermischte Einnahmen.							
13.	A. Forstbesoldungsbeiträge	12 600	—	12 600	—	12 600	—
14.	B. Zinsüberschüsse des Staatsgutskapitalienfonds	4 900	—	5 000	—	5 100	—

§		1885.		1886.		1887.	
		M	§	M	§	M	§
	C. Landeskassen-Fonds:						
15.	1. Zurückbezahlte Kapitalbeträge	21 000	—	21 000	—	21 000	—
16.	2. Zinsen	11 700	—	10 700	—	9 700	—
17.	D. Konto-Korrent-Zinsen von der Kassenverwaltung . .	6 400	—	5 200	—	3 800	—
18.	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen	487	—	437	—	337	—
19.	F. Kassenüberschuß aus 1884	215 000	—	—	—	—	—
	Einnahme des Kapitels IV.	272 087	—	54 937	—	52 537	—
Kap.	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.						
I.	Einnahme vom Staatsgut	67 813	—	67 763	—	67 763	—
II.	Einnahme von Sporteln u.	81 100	—	81 100	—	81 100	—
III.	Einnahme von den Steuern	289 500	—	289 500	—	289 500	—
IV.	Vermischte Einnahmen	272 087	—	54 937	—	52 537	—
	Im Ganzen	710 500	—	493 300	—	490 900	—
	B. Ausgaben.						
	I. Kapitel.						
	Allgemeiner Landesauswand.						
§							
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums . .	11 112	—	8 664	—	11 144	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen . . .	31 893	—	31 893	—	31 893	—
	Ausgabe des Kapitels I.	43 005	—	40 557	—	43 037	—
	II. Kapitel.						
	Kosten der Verwaltung.						
	A. Allgemeine Verwaltung:						
3.	1. Regierung	39 700	—	39 700	—	39 700	—
4.	2. Bürgermeistereien	31 700	—	31 700	—	31 700	—
5.	3. Bauamt	14 200	—	14 200	—	14 200	—
	B. Verwaltung des Innern:						
6.	1. Kosten der Gendarmerie	12 700	—	12 700	—	12 700	—
7.	2. Medicinal- und Veterinärwesen	5 800	—	5 800	—	5 800	—
8.	3. Armenwesen und Unterstützungen	4 950	—	4 950	—	4 950	—
9.	4. Beförderung der Landwirthschaft	2 000	—	2 000	—	2 000	—
10.	5. Straßenbaukosten	34 300	—	33 300	—	28 500	—
11.	6. Remuneration für meteorologische Beobachtungen	225	—	225	—	225	—
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:						
12.	1. Hebungs- und Kassenwesen	11 630	—	11 630	—	11 930	—
13.	2. Belastungen und Schulden	27 394	59	26 502	09	25 609	59
14.	3. Verwaltung des Staatsguts	88 385	—	86 640	—	83 835	—
15.	4. Katasterwesen	30 080	—	28 480	—	26 480	—
16.	5. Verwaltung der indirekten Steueru	6 120	—	6 120	—	6 120	—
17.	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer .	200	—	200	—	200	—
	Ausgabe des Kapitels II.	309 384	59	304 147	09	293 949	59

Anlagen. XXII. Landtag.

60

§		1885.		1886.		1887.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
III. Kapitel.							
Kosten der Rechtspflege.							
A. Gerichtsbehörden:							
18.	1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saarbrücken	3 200	—	3 200	—	3 200	—
19.	2. Kosten der Visitationen der Amtsgerichte	240	—	—	—	—	—
20.	3. Amtsgerichte	54 340	—	54 740	—	55 140	—
21.	B. Hypothekensamt	2 380	—	2 580	—	2 580	—
22.	C. Gefängnisse und Strafanstalten	9 686	—	9 686	—	9 686	—
Ausgabe des Kapitels III.		69 846	—	70 206	—	70 606	—
IV. Kapitel.							
Kultus und Unterricht.							
23.	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden	3 180	—	3 180	—	3 180	—
24.	B. Kirchenwesen	26 824	—	26 824	—	26 824	—
25.	C. Schulwesen	78 334	—	78 634	—	78 934	—
Ausgabe des Kapitels IV		108 338	—	108 638	—	108 938	—
V. Kapitel.							
Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.							
26.	Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen	450	—	1 200	—	1 950	—
27.	Kosten der Militäraushebung	700	—	700	—	700	—
28.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	4 976	41	4 951	91	5 119	41
Ausgabe des Kapitels V.		6 126	41	6 851	91	7 769	41
Wiederholung sämtlicher Ausgaben.							
Kap.	I. Allgemeiner Landesaufwand	43 005	—	40 557	—	43 037	—
	II. Kosten der Verwaltung	309 384	59	304 147	09	293 949	59
	III. Kosten der Rechtspflege	69 846	—	70 206	—	70 606	—
	IV. Kultus und Unterricht	108 338	—	108 638	—	108 938	—
	V. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	6 126	41	6 851	91	7 769	41
Im Ganzen		536 700	—	530 400	—	524 300	—
Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld gehen 90 000 M aus dem Jahre 1884 in das Jahr 1885 über.							

Anlage 130.

Bericht

des ständigen Landtagsausschusses über seine Thätigkeit während der Finanzperiode 1882/84.

Der Artikel 178 des Staatsgrundgesetzes schreibt vor, daß der Vorsitzende des ständigen Landtagsausschusses über die Thätigkeit des Ausschusses in der verfloßenen Finanzperiode dem Landtage schriftlich Bericht zu erstatten habe. Dieser Verpflichtung will derselbe hiermit nachkommen und bemerkt dabei, daß der Ausschuß nur in einem Falle in Anspruch genommen wurde.

Im Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, sind mehrere Bezeichnungen von Behörden, als Gemeindebehörden, höhere Verwaltungsbehörden, weiterer Kommunalverband vorhanden, die durch unsere Gesetzgebung genauer zu verzeichnen sind. Da das betreffende Gesetz schon am 1. December d. J. in Kraft getreten ist und die einzelnen Landesregierungen die Ausführungsbestimmungen zu treffen hatten, so konnte damit nicht bis zum Zusammentritt des ordentlichen Landtages füglich gewartet werden.

Die betreffende Verordnung war nach Ansicht des Ausschusses auch in durchaus treffender Weise unsern bestehenden Behörden im Herzogthum angepaßt und fand der Ausschuß daher auch nichts an der aus 5 Artikeln bestehenden Verordnung auszusetzen und hat derselbe dieser Verordnung denn auch einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Da das betreffende Schreiben an den Ausschuß, sowie die Verordnung bereits dem Landtage vorgelegt sind, letztere mit dem Ersuchen, solcher die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, glaubt der Ausschuß von einer weiteren Begründung absehen zu können, indem solche ja aus dem Schreiben und Entwürfe der Verordnung genügend hervorgeht.

Da die Verordnung sich nur auf das Herzogthum bezieht, so hat die Staatsregierung anheimgegeben, zur Berathung nur die Ausschuß-Mitglieder im Herzogthum zuzuziehen.

Oldenburg, den 11. December 1884.

Namens des ständigen Landtags-Ausschusses.

Der Vorsitzende:

Ahlhorn.

Anlage 131.

Schreiben

des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Hoher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung Landgerichts-rath Dr. Roggemann zum Präsidenten, Gutsbesitzer Ahlhorn zum Vicepräsidenten und Amtsrichter Eilers, Hausmann Detken und Fabrikant Schulze zu Schriftführern des Landtags gewählt sind.

Oldenburg, den 6. November 1884.

Der Präsident.
Roggemann.

Der Schriftführer.
Detken.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich gemäß § 28 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß zur Begutachtung der Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung folgende Ausschüsse gewählt sind:

1. ein Finanzausschuß für die Vorlagen Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 10, 13, 18, 20, 23, 25, 26, 27, 29 und 33, bestehend aus den Abgeordneten: Ahlhorn (Vorsitzender), Barnstedt, Borgmann, Iken, Meyer, Nathan, Schulze, Tanzen und Wagner;
2. ein Eisenbahnausschuß für die Vorlagen Nr. 9, 15, 19, 22, 24 und 31, bestehend aus den Abgeord-

60*

neten: Clodius, Guchting, Mettcker, Quatmann, Roggemann, Schiff, Thorade, Wenke und Windmüller (Vorsitzender);

3. ein Justizauschuß für die Vorlagen Nr. 2, 14 und 16, bestehend aus den Abgeordneten: Deeken (Vorsitzender), Eilers, Hanken, Hans, Heinemann, Klein, Muus, Rüdibusch und von Seggern;
4. ein Verwaltungsausschuß für die Vorlagen Nr. 3, 8, 12, 17, 21, 28 und 32, bestehend aus den Abgeordneten: Capell, Haase, Hanken, Meentz, Detken, Ramien, Rüdibusch, Wallroth (Vorsitzender) und Weis, und
5. ein Petitionsauschuß, bestehend aus den Abgeordneten: Deeken, Haase, Klein, Meentz, Muus, Ramien, Roggemann, Wallroth (Vorsitzender) und Weis.

Die Vorlagen Nr. 11 und 34 werden in pleno berathen.

Oldenburg, den 7. November 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Detken.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß der Abgeordnete Amtsrichter Eilers zu Löningen wegen andauernder Krankheit heute seinen Austritt aus dem Landtage angezeigt hat und ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, eine Neuwahl im VII. Wahlkreise für den ausgetretenen Abgeordneten Eilers veranlassen zu wollen.

Oldenburg, den 27. November 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er den Abgeordneten Ahlhorn zum Vorsitzenden und die Abgeordneten Borgmann, Tanzen, Windmüller, Capell und Wagner zu Mitgliedern des ständigen Landtagsausschusses gewählt hat.

Oldenburg, den 17. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 17. September d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. November 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 17. September d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeindehölzungen, erwidert der Landtag, daß er dem Gesetzentwurfe verfassungsmäßig zustimmt.

Oldenburg, den 20. November 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 17. September d. J. vorgelegten drei Gesetzentwürfen für das Fürstenthum Birkenfeld:

- a. betreffend die Einrichtung und Erhaltung des Katasters,
 - b. betreffend die anderweite Feststellung der Grundsteuer, und
 - c. betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873 wegen Einführung einer Gebäudesteuer,
- ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 2. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht auf das geehrte Schreiben vom 17. September d. J. ergebenst zu erwiedern, daß er zu der käuflichen Ueberlassung des zum Staatsgut gehörigen früheren herrschaftlichen Gendarmerie- und Gefängniß-Gebäudes zu Birkenfeld an die Stadtgemeinde Birkenfeld für die Summe von 8000 M. seine Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 17. November 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 5.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 17. September d. J. erwiedert der Landtag ergebenst, daß er zu der beantragten Veräußerung des zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen Vorwerks II. bei Upjever, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 17. November 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. September d. J., betreffend die Befreiung des im Fademusen belegenen Durchschlags nach den Oberahnsichen Feldern auf Kosten des Reichs in Folge des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1883, betreffend die Reichskriegshäfen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er nach genommener Kenntniß diese Vorlage in der heutigen Sitzung für erledigt erklärt hat.

Oldenburg, den 17. November 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 7.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 17. September d. J., betreffend Mittheilung über die Verwendung der vom XXI. Landtage zur Vinderung des Nothstandes in den ärmeren Geestdistrikten des Herzogthums aus der Landeskasse bewilligten Summe von 10 000 M., erklärt der Landtag nach genommener Kenntniß diese Vorlage für erledigt.

Oldenburg, den 17. November 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 8.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 17. September d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, erwiedert der Landtag unter ergebenster Bezugnahme auf den betreffenden Ausschuß- und Landtagsbericht, daß er den Gesetzentwurf ablehnt.

Oldenburg, den 17. November 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 9.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 17. September d. J. bei Mittheilung

1. einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage in der Finanzperiode 1879/81, und
2. einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungs-Fonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage in der Finanzperiode 1879/81,

erwiedert der Landtag, daß er die Uebersichten für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 15. Dezember 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 10.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens vom 17. September d. J., betreffend Ueberweisung des zur Ablösung eines auf Gründen der Ackerbauschule zu Cloppenburg ruhenden Kanons reservirten Kapitals an das Curatorium der Anstalt, erklärt der Landtag zu der fraglichen Verwendung seine Zustimmung.

Oldenburg, den 17. November 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 11.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 25. September d. J., betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission im Herzogthum Oldenburg, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er in heutiger Sitzung den Proprietair von der Lippe zu Oldenburg als Mitglied und den Proprietair Abels zu Osterburg als Stellvertreter für die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission im Herzogthum für die Jahre 1885/87 wiedergewählt hat.

Oldenburg, den 17. November 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 12.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 25. September d. J. erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem damit vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, seine Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 20. November 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 14.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 13. Oktober d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. November 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 15.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 16. Oktober d. J., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Ahlhorn nach Bechta, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er für die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von untergeordneter Bedeutung von Ahlhorn nach Bechta die Summe von 650 000 M aus der Landeskasse des Herzogthums unter der Voraussetzung bewilligt, daß seitens der beteiligten Gemeinden oder des Amtsverbandes die unentgeltliche Bereitstellung des für den Bahnkörper nebst Zubehör erforderlichen Terrains erfolgt.

Zugleich erlaubt der Landtag sich hierbei eine Denkschrift des Handelsvereins zu Lohne, eine Petition des Oldenburger Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg, eine Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld und eine Petition des Amtsverbandes Bechta, diese soweit sie die Weiterführung der Bahn betrifft, der Großherzoglichen Staatsregierung zu übersenden, indem der Landtag bezüglich dieser Schriftstücke beschlossen hat:

dieselben der Großherzoglichen Staatsregierung zu übergeben und zwar zur Berücksichtigung, sobald die demnächstige Finanzlage des Herzogthums es gestattet.

Oldenburg, den 9. December 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 16.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht auf das geehrte Schreiben vom 18. Oktober d. J. ergebenst mitzutheilen, daß er dem damit vorgelegten

Entwürfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Hinterlegungsweſen, ſeine verfaſſungsmäßige Zuſtimmung ertheilt.

Oldenburg, den 20. November 1884.

Der Präſident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 17.

An das Großherzogliche Staatsminiſterium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Oktober d. J., betreffend den Entwurf eines Geſetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Beſtrafung der Arbeitgeber, welche ohne Erlaubniß des Lokalschulinſpektors Schulkinder während der Schulſtunden zu Arbeiten verwenden, erwiedert der Landtag ergebent unter Bezugnahme auf den betreffenden Auſchuß- und Landtagsbericht, daß er den Geſetzesentwurf ablehnt.

Oldenburg, den 20. November 1884.

Der Präſident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 18.

An das Großherzogliche Staatsminiſterium.

Auf das geehrte Schreiben vom 11. Oktober d. J., betreffend die Nachweiſungen über die Einnahmen und Ausgaben, ſowie den Beſtand der Staatsgutskapitalien-
Kaffen für die Finanzperiode 1879/81

für das Herzogthum Oldenburg,
für das Fürſtenthum Lüneburg und
für das Fürſtenthum Birkenfeld,

erwiedert der Landtag ergebent,

I. in Betreff des Herzogthums:

daß er die Ueberschreitungen des Voranſchlags zum Gesamtbetrage von 9857 M. 47 S nachträglich genehmigt;

II. in Betreff des Fürſtenthums Lüneburg und

III. in Betreff des Fürſtenthums Birkenfeld:

daß er nichts zu erinnern findet,

im Uebrigen aber die Vorlage mit Anlagen für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 12. December 1884.

Der Präſident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 19.

An das Großherzogliche Staatsminiſterium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 21. Oktober d. J., betreffend die Fortſchreibung der Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundſtücke, erklärt der Landtag das Schreiben für erledigt.

Oldenburg, den 15. December 1884.

Der Präſident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 20.

An das Großherzogliche Staatsminiſterium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 22. Oktober d. J., betreffend den Entwurf eines Geſetzes für das Fürſtenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Geſetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, ertheilt der Landtag dieſem Geſetzesentwurf ſeine Zuſtimmung.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präſident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 21.

An das Großherzogliche Staatsminiſterium.

Auf das geehrte Schreiben vom 22. Oktober d. J., betreffend den Entwurf eines Geſetzes, betreffend Neue Beſtimmungen zu dem Geſetze vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungsweſens im Herzogthum Oldenburg, erwiedert der Landtag ergebent, daß er dem Geſetzesentwurf ſeine verfaſſungsmäßige Zuſtimmung ertheilt.

Zugleich erlaubt der Landtag ſich zu bemerken, daß in der Vorlage folgende Druckfehler zu berichtigen ſind:

Ziffer 1 Abſatz 4 muß es heißen: „einzubehalten“
ſtatt „einzuhalten“,

und

Ziffer 2 § 7 Zeile 4 iſt das Wort „den“ zu ſtreichen.

Oldenburg, den 17. December 1884.

Der Präſident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 22.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 23. Oktober d. J., betreffend

1. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87,
und

2. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebsverwaltung für 1885/87,
erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Voranschläge, wie die Anlage ergibt, genehmigt hat. Im Einzelnen ist zu diesen Voranschlägen nach den Beschlüssen des Landtags noch Folgendes zu bemerken:

I. Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse.

Zu Ziffer 3 des geehrten Schreibens vom 23. Oktober d. J. hat der Landtag in Betreff der „Bahnmeister“ zu B. Ausgabe, Titel I, Position 50 für

1885	1200	M
1886	1200	M und
1887	1250	M

außer Regulativ bewilligt.

Zu Titel Ia. „Gemeinsame Ausgaben“, Pos. 57a. hat der Landtag beschlossen, statt der beantragten 5000 M für 1885, 1886 und 1887 für dieselben Jahre je 3000 M in den Voranschlag einzustellen.

Zu Titel VIII. „Verwendung des Betriebs-Ueberschusses“ Position 139 — Ablieferung (Rein-Ueberschuß) an die Landeskasse — hat der Landtag für 1885, 1886 und 1887 je 1 152 000 M in den Voranschlag eingestellt.

Zu Anmerkung 1 hat der Landtag beschlossen, daß eine Ueberrechnung bei Position 41—57 und 58—65 incl. nicht stattfindet; Ziffer 2 der Bemerkungen fällt weg.

Ferner ermächtigt der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung

1. daß sie zum Betriebe der Ahlhorn-Bechtaer Eisenbahn über die im Artikel 12 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, normirte Beamtenzahl hinaus, anstellen kann:

1 Bahnmeister	mit einem Gehalt von	1500	M
1 Stationsverwalter	" " " "	2000	"
1 exp. Weichenwärter	" " " "	1000	"
1 Lokomotivführer	" " " "	1350	"
1 Packmeister	" " " "	1350	"
1 Schaffner	" " " "	900	"

2. daß sie zum Betriebe gedachter Eisenbahn aus den Mitteln der Eisenbahn-Betriebskasse folgende Ausgaben bestreiten kann:

	Gehalt.	Neben- bezüge.	Dienstklei- dung.
für			
A. Civilstaatsdiener:			
1. 1 Bahnmeister	1500	—	55
2. 1 Stationsverwalter in Bechta	2000	—	—
3. 1 exp. Weichenwärter in Langförden	1000	—	45
4. 1 Lokomotivführer	1350	1100	55
5. 1 Packmeister	1350	450	50
6. 1 Schaffner	900	450	50
B. Diätarische Beamte:			
7. 6 Weichenwärter à 684 M Expeditionszulage für einen Weichenwärter in Schneiderkrug	4104	—	270
8. 1 kontrolirender Bahn- wärter	108	—	—
9. 1 Lokomotivführer = Ge- hülfe	1000	600	20
10. 1 Heizer	850	400	20
11. 2 Maschinenputzer à 750 M	1500	—	—
12. 1 Stationsarbeiter	660	—	—
13. 1 Bremser	600	300	20
	17522	3300	630
14. an Vertretungskosten	548		
	18070		
	3300		
	630		
	zusammen	22000	M

II. Voranschlag des Erneuerungsfonds.

Zu Titel B, Ausgabe III. „Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Bahnanlagen und Gebäuden etc.“, Position 8, sind als Ziffer 28 für die Erweiterungsanlagen in Nordenhamm für 1885 240 000 M in den Voranschlag eingestellt und unter Bemerkungen als Ziffer 3 nachgetragen, daß die Neuanlagen für Hafenanlagen in Nordenhamm und Elsfleth, so weit sie aus den Mitteln des Erneuerungsfonds zu bestreiten sind, ausgenommen in Fällen von Noth und Gefahr, der Bewilligung des Landtags unterliegen.

Oldenburg, den 15. December 1884.

Der Präsident.
Roggemann.Der Schriftführer.
Schulze.

Anlage 24.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens vom 27. Oktober d. J., betreffend die Mitbenutzung der Anlagen

anderer Eisenbahnverwaltungen, erklärt der Landtag dieses Schreiben für erledigt.

Oldenburg, den 15. December 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 25.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. Oktober d. J., betreffend die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1879, 1880 und 1881, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Ueberschreitung des Voranschlags für 1879/81 um 52 709 *M* 86 *S* nachträglich genehmigt und die Rechnungen als unbeanstandet hierneben an Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen läßt.

Die mitgetheilten Aktenstücke liegen wieder an.

Oldenburg, den 16. December 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 26.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens vom 27. Oktober d. J., betreffend

- a. das von der Buchhalterei des Finanz-Bureau's geführte und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirte Generalkonto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1879, 1880 und 1881,
 - b. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre, und
 - c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1879/81 in Vergleichung mit dem Voranschlage,
- ertheilt der Landtag zu der Ueberschreitung der Ausgaben der Centralkasse pro 1879/81 im Betrage von 67 192 *M* 90 *S* nachträglich seine Genehmigung und sendet die vorerwähnten Bücher u. hierneben als unbeanstandet zurück.

Oldenburg, den 5. December 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlagen XXII. Landtag.

Anlage 27.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 27. Oktober d. J., betreffend die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg und der zugehörigen Nebenkassen für 1879/81, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er zu der Ueberschreitung der Extraordinarien der Landeskasse für 1879/81 im Restbetrage von 386 227 *M* 17 *S* seine Genehmigung nachträglich ertheilt und die Landeskasse-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg mit den zugehörigen Rechnungen der Nebenkassen für die Finanzperiode 1879/81 hierneben als unbeanstandet an Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen läßt.

Die mitgetheilten Aktenstücke liegen wieder an.

Oldenburg, den 9. December 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 28.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, ergebenst mitzutheilen, daß er dem mit geehrtem Schreiben vom 29. Oktober d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat.

Oldenburg, den 12. December 1884.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 31.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. November d. J., betreffend die Vervollständigung der Schiffahrts-Anlagen in Nordenhamm, erwiedert der Landtag, daß er folgenden Beschluß gefaßt hat:

- I. für Vervollständigung der Schiffahrts-Anlagen in Nordenhamm pro 1885/87 wird die Verwendung einer Summe bis zu 240 000 *M*, jedoch abzüglich der von Privaten zur etwaigen Herstellung von Naphtaplätzen (S. 182 der Anlagen) zu zahlenden Beiträge, genehmigt und die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, nach Maßgabe des Bedürfnisses und innerhalb des

Rahmens der Anlage 31 diesen Betrag zur Ausführung der bezeichneten Bauten und Anlagen, mit Ausschluß von Getreidespeichern, aus dem Erneuerungsfonds (Ziffer III. des Voranschlags) zu verausgaben;

- II. der unter I. gedachten Bewilligung wird die Einschränkung hinzugefügt, daß keine der in der Vorlage vorgesehenen Anlagen und Bauten begonnen werden darf, bevor nicht feststeht, daß dieselbe aus der nach Ziffer I. bewilligten Summe vollendet werden kann;
- III. dem nächsten ordentlichen Landtag ist sofort nach seinem Zusammentritt über die eventuelle Verwendung der bewilligten Summe detaillirte Mittheilung zu machen;
- IV. soweit die sub I. bewilligten Mittel in der Finanzperiode 1885/87 nicht zur Verwendung gekommen sind resp. kommen werden, bleiben die Ersparnisse einer erneuten Prüfung resp. Bewilligung des nächsten ordentlichen Landtags vorbehalten.

Oldenburg, den 3. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 32.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Dinklage und Lohne, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 5. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 33.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung erwiedert der Landtag auf das geehrte Schreiben vom 4. November d. J., betreffend Mittheilungen über die bisherige Wirksamkeit der Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, daß er nach genommener Kenntniß diese Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 5. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 34.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 5. November d. J. theilt der Landtag der Großherzoglichen Staatsregierung ergebenst mit, daß er in heutiger Sitzung zum dritten Ersatzrichter beim Staatsgerichtshofe den Landgerichtsrath von Bodecker zu Oldenburg gewählt hat.

Oldenburg, den 17. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 35.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. November d. J., betreffend die Rechnungen der Krongutskasse

des Herzogthums Oldenburg für 1881/83,
des Fürstenthums Lübeck für 1879/81,
und

des Fürstenthums Birkenfeld für 1880/82,
erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die genannten Rechnungen als unbeanstandet hierbei zurücksendet.

Oldenburg, den 15. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 36.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 12. November d. J. sendet der Landtag die Landeskasserechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1879, 1880 und 1881 nebst den darüber stattgehabten Revisionsverhandlungen u., hierneben als unbeanstandet zurück.

Oldenburg, den 12. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 37.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 12. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck, ertheilt der Landtag seine Zustimmung.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 38.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. November d. J., betreffend die Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs u. zum Zwecke auszuführender Meliorationen, erwiedert der Landtag, daß er beschlossen hat:

1. daß dem Landeskulturfonds aus der Staatsguts-kapitalienkasse 33 000 *M.* überwiesen werden, wofür derselbe die Abtragung der innerhalb des I. und III. Rayons des Forts bei Mariensiel belegenen 1958 m langen Strecke des bisherigen Schaudendeichs von dem Tannen'schen Groden bis zum 1. Oktober 1887 auf seine Kosten unter der Voraussetzung zu beschaffen hat, daß von diesem Betrage höchstens 5000 *M.* zum Ankauf von Grundstücken und 5000 *M.* zur Anschaffung eines schmalspurigen Gleises verwendet werden dürfen;
2. daß der Landeskulturfonds die nöthigen Mittel bis zum höchsten Betrage von 93 000 *M.* nach Bedarf anleihe, behufs Anlage eines Normalspurgleises von der Bahn Oldenburg-Wilhelmshaven zu dem Tannen'schen Grodendeich und zur Anschaffung eines verlegbaren schmalspurigen Transportgleises, sowie zu dem Betriebe des Kleitransports auf der Staatseisenbahn und auf den vorgenannten beiden Schienengleisen, unter der Bedingung, daß das ganze auf 3 Kilometer Länge berechnete schmalspurige Gleise erst dann gelegt werden darf, wenn mindestens 25 000 Cubikmeter Kleierde fest vergeben sind;
3. daß die aus obigen Positionen und deren Verwendungen erwachsenen Einnahmen und Ausgaben beim Landeskulturfonds speziell in Einnahme und Ausgabe verrechnet werden und daß hierüber jedem ordentlichen Landtage Mittheilung zu machen ist.

Oldenburg, den 16. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 39.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 13. November d. J. erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß den Besitzern der zum vormaligen Vorwerke Hohenhorst gehörigen Grundstücke als Entschädigung für den Wegfall der von ihnen bis zum 1. Januar 1882 factisch genossenen Freiheit von den Gniffauer Kirchenlasten pro 1885 und ferner der Betrag von jährlich 500 *M.* an ihrem, an den Staat zu entrichtenden Kanon erlassen und auf den für die Jahre 1882, 1883 und 1884 gezahlten Kanon im Ganzen die Summe von 1251 *M.* aus der Landeskasse zurückgezahlt werde, jedoch nur unter der dem früheren Landtagsbeschlusse hinzugefügten Voraussetzung.

Oldenburg, den 11. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 40.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 14. November d. J. bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen u., erwiedert der Landtag, daß er beschlossen hat, dem Artikel 3 im letzten Satz zwischen „Amtsvorstandes“ und „thunlichst“ die Worte zuzufügen: „, dem jährlich über den Stand der Klasse Mittheilung zu machen ist,“ im Uebrigen aber dem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilt.

Großherzogliche Staatsregierung wird eruchtet, sich mit diesem Zusatz einverstanden zu erklären.

Oldenburg, den 16. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 41.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 15. v. Mts., betreffend eine Beihilfe des Staats zu der im Jahre 1885 in Oldenburg stattfindenden Landes-Gewerbe- und Industrie-Ausstellung, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er

1. zu der für das Jahr 1885 in Aussicht genommenen allgemeinen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung für

das Großherzogthum eine staatliche Beihülfe von 5000 *M.* bewilligt, und

2. sich mit der Uebernahme einer staatlichen Garantie bis zum Betrage von 5000 *M.* zur Deckung eines eventuellen Deficits der Ausstellung mit der Maßgabe einverstanden erklärt, daß diese Garantie gleichmäßig mit dem gebildeten Privat-Garantiefonds in Anspruch genommen werde.

Oldenburg, den 9. December 1884.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 42.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 14. November d. J., betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 1. Oktober 1884 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen, erwiedert der Landtag, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß während der Finanzperiode 1885/87 die Bestimmung im Artikel 181, § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme und daß er die Kronguts-Verwaltung auch für die Finanzperiode 1885/87 ermächtigt, die bereits vorhandenen, sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongute haftender Reallasten zu verwenden, im Uebrigen aber die Vorlage mit sämtlichen Anlagen für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 16. December 1884.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 43.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 18. November d. J., betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-kapitalienkassen der drei Provinzen des Großherzogthums für die Finanzperiode 1885/87, erwiedert der Landtag zu I., daß er dem vorgelegten Voranschlage der Staatsguts-kapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für 1885/87 seine Genehmigung erteilt;

- zu II. in Betreff des Fürstenthums Lübeck, zu Ziffer 1., daß er der Großherzoglichen Staatsregierung aus der Staatsguts-kapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck zum Ankauf von Land zu Pachtparzellen für die Insiten einen Kredit von 50000 *M.* zur Verfügung stellt;

zu Ziffer 2, daß er für den Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten, sowie für den Ankauf von zur Aufzucht sich eignenden Grundflächen der Großherzoglichen Staatsregierung einen Kredit von 50000 *M.* aus derselben Kasse bewilligt;

und ferner, daß er seine Zustimmung erteilt, daß mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen in bisheriger Weise fortgeföhren werde und daß der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand zur Entschädigung für nach dem Staatsgrundgesetze aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weidablösung erwachsenden Entschädigungen Verwendung findet;

zu III. in Betreff des Fürstenthums Birkenfeld, daß er der Großherzoglichen Staatsregierung für den Ankauf von Staatsgrundstücken und für die Ablösung von Forstberechtigungen einen Kredit von 18000 *M.* bei der Staatsguts-kapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld bewilligt.

Oldenburg, den 16. December 1884.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 45.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 19. November d. J. bei Vorlegung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1885/87 und eines Special-Voranschlags der Kanalbaukasse für dieselben Jahre, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Voranschläge, wie die Anlage ergibt, genehmigt hat.

Zugleich ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, jedem ordentlichen Landtage sofort nach seinem Zusammentritt specielle Nachweise über die sämtlichen Verwendungen des Landeskulturfonds sowohl wie der Kanalbaukasse in der letzten Finanzperiode, soweit dies der Zeit nach thunlich ist, vorzulegen.

Oldenburg, den 16. December 1884.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Schulze.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 46.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. November d. J., betreffend eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Erneuerungsfonds nebst Vergleichung mit dem Voranschlage für die Finanzperiode 1882/84, erwiedert der Landtag:

daß die nach dem Voranschlage des Erneuerungsfonds pro 1882/4 stattgefundenen Ueberschreitungen im Betrage von 234286 *M.* 26 *S.*, worunter 131365 *M.* 33 *S.* für die Hafenanlagen in Nordenhamm, nachträglich bewilligt werden, und daß dabei vom Landtage weiter beschlossen ist:

daß die Neuanlagen für Hafenanlagen in Nordenhamm und Elsfleth, soweit sie aus den Mitteln des Erneuerungsfonds zu bestreiten sind, ausgenommen in Fällen von Noth und Gefahr, der Bewilligung des Landtags unterliegen und daß diese Bestimmung in eine Anmerkung zum Voranschlage für die Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds aufgenommen werden soll.

Oldenburg, den 3. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 47.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 24. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Artikel 84 § 2 Absatz 2 der revidirten Gemeindeordnung, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 11. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 48.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. November d. J. bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Verfahren bei Berufungen von Entscheidungen und Verfügungen der Regierung bezw. des Stadtmagistrats zu Gütin, ertheilt der Landtag diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 11. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 49.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. November d. J., betreffend Bewilligung einer Summe zum Bau einer Eisenbahn vom Bahnhof Gleichendorf nach Ahrensböck, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, für den Fall, daß ein Privatunternehmer sich verpflichtet, die Herstellung einer Eisenbahn minderer Ordnung vom Bahnhof Gleichendorf nach Ahrensböck, unter Mitbenutzung des Körpers der Neustadt-Segeberger Chaussee in der Strecke vom Gleichendorfer Bahnhofs bis zur Ahrensböcker Zuckerfabrik, sowie den künftigen Betrieb dieser Bahn zu übernehmen, demselben einen Zuschuß bis zur Summe von 100 000 *M.* à fonds perdu aus der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck zu bewilligen.

Oldenburg, den 12. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 50.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 26. v. M. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 11. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 51.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 1. d. M., betreffend Verkauf eines Theils der zum vorbehaltenen Kron Gute gehörigen Haarenvorwerksweiden, erwiedert der Landtag, daß er mit dem gedachten Verkaufe sich einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 5. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 52.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 3. d. M. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Die mitgetheilte Karte ist zurückgegeben.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 74.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens vom 9. d. M., betreffend die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Mai d. J. wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, ertheilt der Landtag dieser Verordnung seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

Anlage 79.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. d. M., betreffend den Verkauf der sogenannten alten Kalkhütte am Kellersee im Fürstenthum Lübeck, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem Verkaufe der sogenannten alten Kalkhütte seine Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

In Veranlassung von Anträgen der Abgeordneten:

1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung gestattet der Landtag sich die Mittheilung zu machen, daß er in der 15. Sitzung am 17. December d. J., in Folge eines Antrags des Abgeordneten Windmüller, beschlossen hat, die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, aus Rassenüberschüssen der Kolonie Dauelsberg 15000 M. zu überweisen, behufs Schuldentilgung des von der Kolonie erworbenen Gutes Dauelsberg.

Oldenburg, den 17. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Bezüglich des in Abschrift anliegenden selbstständigen Antrages des Abgeordneten Quatmann, betreffend Entschädigung aus der Staatskasse an die in Friedenszeiten durch Einquartierung Belasteten, gestattet sich der Landtag der Großherzoglichen Staatsregierung die Mittheilung zu machen, daß er beschlossen hat, den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Oldenburg, den 17. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Den anliegenden in heutiger Sitzung vom Landtage angenommenen selbstständigen Antrag der Abgeordneten Capell und Maus, betreffend die Erlassung eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Aufhebung von Weidenservituten und Genossenschaften in der Weidebenutzung, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen um Vorlage eines Gesetzesentwurfs in der im Antrage bezeichneten Richtung zu übergeben.

Zugleich bemerkt der Landtag ergebenst, daß das in dem Antrage angezogene Schreiben der Großherzoglichen Regierung zu Eutin dem Antrage nicht angelegen hat.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen:

1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Unter ergebenster Bezugnahme auf das Schreiben des Landtags vom 25. Juli 1868 bei Mittheilung einer Petition der Prediger und Vorsteher der Baptisten-Gemeinden Barel u. s. w., betreffend Verleihung von Korporationsrechten (Verhandlungen der 3. Versammlung des 15. Landtags, Anlagen S. 562), gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung die anliegende Petition der Baptistengemeinde zu Felde im Amte Westerstede um Ertheilung von Korporationsrechten, zur nochmaligen Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 9. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, betreffend Heranziehung der in Wilhelmshaven dienstlich thätigen, in oldenburgischen Gemeinden wohnenden Reichsbeamten zu den Gemeindeumlagen, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu empfehlen.

Oldenburg, den 12. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung erlaubt der Landtag sich die anliegende Petition der Grundbesitzer in der Bauerschaft Lantum um Trennung der Bauerschaft Lantum von der Gemeinde Crapendorf und Einverleibung in die Stadtgemeinde Cloppenburg, zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Oldenburg, den 12. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die hier angelegte Petition von 314 Eingeseffenen der Gemeinden Edewecht und Zwischenahn um Herabsetzung der Gebühren der Fleischbeschauer, zur Prüfung zu überreichen.

Oldenburg, den 12. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

5.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Unter ergebenster Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 12. d. M., betreffend eine Petition von Eingeseffenen der Gemeinden Edewecht und Zwischenahn um Herabsetzung der Gebühren der Fleischbeschauer, gestattet der Landtag sich die anliegende Petition von Eingeseffenen zu Westerstede in gleichem Betreff der Großherzoglichen Staatsregierung gleichfalls zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition des Hufners Heinrich Lenz zu Neudorf im Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 47 § 3 der Gemeindeordnung, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 12. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

7.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hier anliegenden Petitionen

1. des Oldenburger Landes-Lehrervereins um Gehaltserhöhung für die Haupt- und Nebenlehrer auf der Geest, sowie um Gewährung der Ortszulage für diejenigen Lehrer auf der Geest, deren Schulachten an die Marsch oder eine Stadt grenzen, und
2. des Lehrers Fortmann zu Cloppenburg Namens des katholischen Lehrervereins für das Herzogthum Oldenburg um Aufbesserung des Gehalts der katholischen Lehrer,

gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Oldenburg, den 17. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

8.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Unter ergebenster Bezugnahme auf das Schreiben des Landtags an die Großherzogliche Staatsregierung vom 13. December 1881 (Verhandlungen des 21. Landtags, Anlagen S. 691) erlaubt der Landtag sich die anliegende Petition des Gemeinderaths von Neuende, betreffend den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Jever von dem Einkommen der Domänen des Königlich Preussischen Marine-Fiskus, welche in den Gemeinden Sande, Heppens und Bant belegen sind, der Großherzoglichen Staatsregierung zur nochmaligen Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 17. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

9.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition der Vertretung des Stadtgebiets Delmenhorst, betreffend Scheidung zwischen Stadt und Stadtgebiet, empfiehlt der Landtag der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung.

Oldenburg, den 17. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

10.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Bockhorn, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Ellenserdamm nach Bockhorn, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überreichen.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

11.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung erlaubt der Landtag sich die anliegende Petition des Gemeinderaths zu Essen, betreffend Weiterführung der Essener Gemeindechauffee von Essen zur Amtsgrenze bei Lüsche durch den Amtsverband Bechta, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.

12.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung erlaubt der Landtag sich die anliegende Petition des Gemeindevorstehers Klümper zu Barßel, betr. Rechtsschutz in einer Disciplinarsache, zur nochmaligen Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 19. December 1884.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Schulze.



Anlage 132.

Protokoll über die Schließung des XXII. Landtags des Großherzogthums.

Geschehen zu Oldenburg im ehemaligen Militärhause am 19. December 1884, Mittags 1 Uhr.

Nachdem der mittelst Verordnung vom 11. Oktober 1884 einberufene Landtag seine Geschäfte beendet hatte, begaben Sich Seine Excellenz der Herr Minister Kuhstrat und der unterzeichnete Assessor zur Schließung des Landtags in die Versammlung der Abgeordneten.

Von dem Herrn Minister Kuhstrat, Excellenz, wurde daselbst die in der Anlage befindliche Rede*) verlesen, mit-

telst welcher derselbe im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag schloß.

Hierauf brachte der Präsident des Landtags, Abgeordneter Dr. Roggemann auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ein dreimaliges Hoch aus, in welches die Versammlung lebhaft einstimmte.

Sodann trennte sich die Versammlung.

*) S. S. 50 der Protokolle.

Zur Beglaubigung:

Vargmann.

